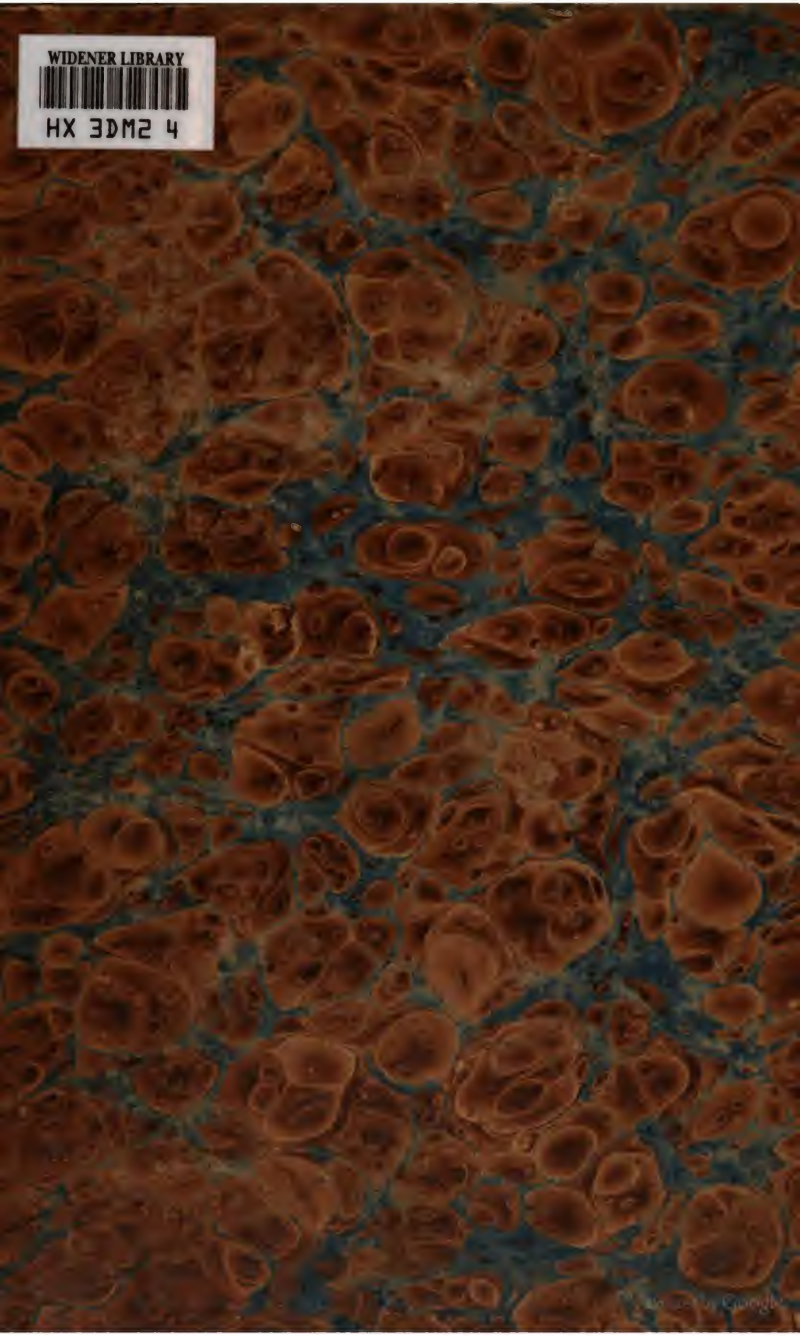

WIDENER LIBRARY
HX 3DM2 4


HARVARD
COLLEGE
LIBRARY
VE RI TAS
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

Das

Pommersche Lehnrecht

nach seinen

Abweichungen

von den

Grundsätzen des Preußischen Allgemeinen Landrechts.

Dargestellt

von

Zettwach,

Königlich Preußischem Oberlandesgerichts-Rath.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1832.

Vorrede.

Das Pommersche Lehnrecht, wesentlich abweichend von den Grundsätzen des gemeinen Lehnrechts, ist in der Anwendung nicht selten mit großen Schwierigkeiten verbunden, wovon der Grund einentheils in der Dunkelheit, Unbestimmtheit und Unvollständigkeit der vorhandenen ältern Lehngesetze, anderntheils darin zu suchen ist, daß Herkommen und Gerichtsgebrauch bemüht gewesen sind, die Lücken in den ältern Gesetzen auszufüllen, die Frage aber, was dem Herkommen und dem Gerichtsgebrauche entspreche, nicht immer zweifelsfrei ist.

Eine Darstellung der Grundsätze des Pommerschen Lehnrechts, so wie diese Grundsätze aus den vorhandenen ältern Lehngesetzen, nach richtiger Auslegung derselben, abzuleiten sind, und wie sich solche erweislich durch Herkommen und Gerichtsgebrauch ausgebildet haben, wird daher für kein nutzloses Unternehmen gehalten werden.

Eine andere Frage ist es aber, ob es dem Verfasser gelungen sey, den Ansprüchen ein Genüge zu leisten, welche an ein solches Unternehmen zu machen sind.

Der Verfasser verhehlt sich nicht, daß er in dieser Beziehung weit von dem Ziele entfernt geblieben ist, welches zu erreichen er gewünscht hätte; er hofft indessen auf nachsichtsvolle Beurtheilung von Seiten Derjenigen, welche aus eigener Erfahrung mit den Schwierigkeiten des Pommerschen Lehnrechts bekannt sind, und glaubt, wiewohl er in vielen Fällen sich darauf hat beschränken müssen, Zweifel anzuregen, statt dieselben zu lösen, daß seine Arbeit selbst in dieser unvollkommenen Gestalt nicht ganz unbrauchbar gefunden werden wird.

Bei der Ausarbeitung dieses Werks hat der Verfasser demselben einen Inhalt und eine Form zu geben gesucht, wie es das Bedürfniß des praktischen Rechtsgelehrten zu fordern schien. Hiervon ausgehend, konnte daher die Kenntniß des in dem Preußischen Allgemeinen Landrechte abgehandelten Lehnrechts als schon erworben vorausgesetzt werden, und der Verfasser sich darauf beschränken, dem Systeme des Allgemeinen Landrechts in dessen Tit. 18. Theil 1. folgend, die von demselben abweichenden, in der besondern Beschaffenheit der Pommerschen Lehne beruhenden Grundsätze darzustellen und zu rechtfertigen.

Um den Zweck, auf solche Weise eine möglichst vollständige Kenntniß des Pommerschen Lehnrechts zu geben, um so sicherer zu erreichen und den Rechtsgelehrten, insbesondere den Richter, in den Stand zu setzen, die Richtigkeit der von dem Verfasser aufgestellten Grundsätze zu

prüfen und etwaige Unrichtigkeiten und Irrthümer in denselben zu erkennen und zu berichtigen, hatte zwar der Verfasser die Absicht, mit dem Werke zugleich eine vollständige Sammlung der Privilegien, Landtagsabschiede, Ordnungen, Gesetze und Rescripte, aus welchen er geschöpft hat, mit abdrucken zu lassen. Hierdurch würde indessen das Werk einen zu großen Umfang erhalten haben, und der Verfasser hat daher um so weniger Anstand nehmen können, diesen Plan aufzugeben, da die von dem Buchhändler Boyke zu Berlin angekündigte, von demselben unter der Leitung des Königlichen wirklichen Geheimen Raths v. Kamptz unternommene Sammlung sämmtlicher Provinzialgesetze des Preußischen Staats, dem diesfallsigen Bedürfnisse abhelfen wird. Der Verfasser hat sich deshalb darauf beschränkt, dem Werke einige, bisher noch nirgend abgedruckte Rescripte, Gesetze und Berichte beizufügen und in die chronologische Uebersicht der des Beweises wegen in Bezug genommenen Gesetze u. s. w., um das Auffinden derselben zu erleichtern, die Bemerkung aufzunehmen, in welchen Sammlungen und Schriften dieselben abgedruckt zu finden sind.

Vielleicht wird man eine vollständige Literatur des Pommerschen Lehnrechts vermissen. Diese Literatur ist indessen in dem Werke des wirklichen Geheimen Raths v. Kamptz, „Die Provinzial- und statutarischen Rechte in der Preußischen Monarchie," Theil 2, S. 166—234, auf eine so vollständige und erschöpfende Weise enthalten,

daß dem Verfasser nur übrig geblieben seyn würde, den Inhalt jenes Werks zu wiederholen. Dies hat dem Verfasser nicht angemessen geschienen, und er muß daher Diejenigen, welche eine vollständige Kenntniß von der Literatur des Pommerschen Lehnrechts zu erhalten wünschen, auf jenes Werk verweisen.

Stettin, den 22. October 1831.

Einleitung.

So wie überhaupt alles Lehnrecht wesentlich auf Gewohnheiten sich gründet und aus Entscheidungen der Lehnhöfe und aus Gebräuchen sich entwickelt hat, so beruhte auch in Pommern die rechtliche Beschaffenheit der Lehne lange Zeit hindurch lediglich auf Herkommen [1]), und nur nach und nach wurden einige Punkte durch die dem Lande ertheilten Privilegien, durch Landtagsabschiede, Gesetze und Ordnungen, entweder dem bisherigen Herkommen entsprechend ausdrücklich anerkannt, oder theilweise davon abweichend festgestellt, nichts desto weniger aber noch vieles dem Herkommen überlassen.

Die Grundsätze, welche sich auf solche Weise in Beziehung auf lehnrechtliche Verhältnisse ausgebildet haben, sind indessen nicht insgesammt auf den ganzen Umfang der Provinz anwendbar, mehrere derselben vielmehr in ihrer Anwendbarkeit auf einzelne Theile derselben beschränkt. Der Grund hiervon ist in den verschiedenen Theilungen zu suchen, welche Pommern in älterer und neuerer Zeit erlitten hat, und deshalb nicht überflüssig, eine allgemeine Uebersicht der Geschichte des Landes voranzuschicken.

Es bedarf indessen zu diesem Zwecke nicht, auf die Geschichte der Provinz vor dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts zurückzugehen. Die ersten Spuren des geschriebenen Pommerschen Lehnrechts finden wir zwar schon in den Privilegien, welche Her-

1) „Auf einem steten unverrückten Stylo", wie es in dem Fürstlichen Abschiede in Sachen Jost von Dewitz wider seines Bruders Curth von Dewitz Kinder, vom 20. November 1609, heißt.

zog Erich der Zweite im Jahre 1459 der Hinterpommerschen Landschaft, und im Jahre 1463 der Landschaft Stolpe, Rügenwalde und Schlave ertheilt hat, und welche demnächst im Jahre 1464 von Herzog Otto dem Zweiten und im Jahre 1474 von Herzog Bogislav dem Zehnten erneuert worden sind. In so weit jedoch die in diesen Privilegien enthaltenen und die rechtliche Beschaffenheit der Lehne betreffenden Bestimmungen nicht schon im Laufe der Zeit unwirksam geworden waren, sind dieselben in die in späterer Zeit von den Landesfürsten ertheilten Landesprivilegien wieder aufgenommen worden, so daß mithin die aus dem funfzehnten Jahrhundert auf uns gediehenen Privilegien nur in so weit von Interesse sind, als sie Zeugniß davon geben, daß gewisse, die Beschaffenheit der Pommerschen Lehne angehende Grundsätze schon in uralter Verfassung beruhen.

Von Bedeutung für den vorliegenden Zweck wird aber die Geschichte des Landes seit dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts, aus welcher daher Folgendes zu bemerken ist.

Bogislav der Zehnte, Herzog von Pommern, hatte im Jahr 1479 das bis dahin mehrfach getheilt gewesene Land unter seinem alleinigen Scepter vereinigt, und bei seinem im Jahre 1527 erfolgten Tode das ungetheilte Herzogthum seinen beiden Söhnen, George dem Ersten und Barnim dem Neunten, hinterlassen, welche die Regierung des Landes als selbstständige, wiewohl mit dem deutschen Reiche in Verbindung stehende, Fürsten gemeinschaftlich bis zum Jahre 1531 führten. In diesem Jahre gieng George der Erste mit Tode ab, worauf zwischen dessen Sohne Philipp dem Ersten und dem Herzoge Barnim dem Neunten eine Theilung des Landes im Jahre 1532 zuerst vorläufig verabredet, demnächst aber durch die zu Alt-Stettin am Dienstage nach Dorothea des Jahres 1541 abgeschlossene Erbvereinigung vollzogen ward. Nach dieser Erbvereinigung erhielt Barnim der Neunte, unter der Benennung eines Herzogthums Stettin, denjenigen Theil von Pommern, welcher von der Oder, dem frischen Haffe, der Schwine, der Neumark, Polen, Preußen und der Ostsee eingeschlossen ist, mit Inbegriff der Städte Stettin und Damm, jedoch mit Ausschluß der Herrschaft Wildenbruch, der Stadt Bahn und einiger

östlich der Oder belegenen Ortschaften [1]). Der Herzog Philipp dagegen erhielt, unter der Benennung des Herzogthums Wolgast, den übrigen Theil von Pommern, mit der Herrschaft Wildenbruch, der Stadt Bahn und den schon gedachten östlich der Oder belegenen Ortschaften, wobei sich jedoch beide Fürsten vorbehielten,

„die samende Hand an den König- und Fürstlichen Digni-
„täten, Herzogthümern, Fürstenthum-Graf- und Landschaf-
„ten, so ihnen zuständig, samt derselben Namen, Tituln
„und Wapen für sich und ihre Erben, samt und sonderlich
„zu gebrauchen und derselben, allen Begnadigungen und
„Rechten nach, zu genießen."

Philipp, Herzog zu Wolgast, starb im Jahre 1560, mit Hinterlassung von fünf Söhnen, namentlich Johann Friedrich, Bogislav, Ernst Ludwig, Barnim und Casimir, Namens deren, während ihrer Minderjährigkeit, Herzog Barnim zu Stettin, in der Eigenschaft als Vormund, auch die Regierung des Herzogthums Wolgast übernahm und bis zum Jahre 1567 führte. Unter dem 8. November 1567 schlossen hierauf die genannten Söhne des Herzogs Philipp den sogenannten Ueckermündischen Receß, durch welchen die Regierung des Herzogthums Wolgast, vorläufig jedoch nur auf zwei Jahre, den beiden ältern Brüdern, Johann Friedrich und Bogislav, überlassen ward. Aber noch vor Ablauf dieses zweijährigen Zeitraums legte Barnim der Neunte die Regierung des Herzogthums Stettin zu Gunsten der Söhne des Herzogs Philipp nieder, welche nunmehr durch die unter dem 15. Mai 1569 zu Wollin und unter dem 25. Juli 1569 zu Jasenitz abgeschlossenen Erbvereinigungen eine anderweitige Theilung des Landes unter sich verabredeten und zur Ausführung brachten. Im Wesentlichen ward hierbei die früher im Jahre 1541 bewirkte Theilung zum Grunde gelegt und beibehalten, die Regierung des Herzogthums Stettin aber dem Herzoge Johann Friedrich, und die

1) Als solche sind in der Erbvereinigung namentlich aufgeführt: „Die Grampen zu Kehrberg und Lindow, alle Steinbecken zu Uchtdorp, alle Steinwehre zu Großen-Selchow, Woitfick und des Orts um Pyritz gesessen, ferner Jochim von der Schulenburg und die Eichstädten zu Clempnow, mit den Gütern, so sie über der Oder besitzen."

Regierung des Herzogthums Wolgast dem Herzog Ernst Ludwig übertragen, wiederum jedoch mit dem wechselseitigen Vorbehalte der gesammten Hand und der gemeinschaftlichen Ausübung der Hoheitsrechte.

Das auf diese Weise gebildete Herzogthum Wolgast hatte aber nur eine Dauer von sechs und funfzig Jahren, da mit dem Herzoge Philipp Julius, welcher seinem im Jahre 1592 verstorbenen Vater Ernst Ludwig in der Regierung gefolgt war, der Mannesstamm des Wolgastschen Hauses erlosch, und in Folge dessen im Jahre 1625 das Herzogthum Wolgast wiederum mit dem Herzogthum Stettin vereinigt ward.

In dem Herzogthum Stettin regierte Herzog Johann Friedrich bis zum Jahre 1600; ihm folgte sein Bruder Barnim der Zehnte, welcher 1603 ebenfalls kinderlos verstarb und die Regierung auf seinen Bruder Bogislav den Dreizehnten vererbte. Dem Letztern folgte im Jahre 1606 sein Sohn Philipp der Zweite, welcher 1618 verstarb und seinen Bruder Franz zum Nachfolger hatte. Nach dem im Jahre 1620 erfolgten Tode des Herzogs Franz gelangte endlich Bogislav der Vierzehnte zur Regierung, welcher den 10. März 1637, als der Letzte aus dem Stamme der Pommerschen Herzoge, mit Tode abgieng.

Der Tod Bogislavs des Vierzehnten erfolgte in mitten der Drangsale des dreißigjährigen Krieges. Das Churhaus Brandenburg konnte deshalb seine durch die mit den Herzogen von Pommern geschlossenen Erbverträge auf ganz Pommern erworbenen Rechte nicht geltend machen; durch den im Jahre 1648 zu Münster und Osnabrück geschlossenen Frieden ward vielmehr das Herzogthum Pommern zwischen dem Churhause Brandenburg und der Krone Schweden in dem Maaße getheilt, daß Schweden ganz Vorpommern in den Grenzen, wie solches von den Herzogen zu Wolgast besessen worden war, und außerdem in Hinterpommern die Städte Stettin, Damm, Garz und Golnow, die Insel Wollin sammt dem dazwischen laufenden Oderstrom, dem frischen Haffe und dessen drei Ausflüssen, der Peene, Schwine und Divenow; Brandenburg dagegen den übrigen Theil von Hinterpommern, mit Einschluß des secularisirten Bisthums Cammin, erhielt.

Der Brandenburgische Antheil von Pommern erhielt jedoch späterhin einen bedeutenden Zuwachs; zuerst durch den zu St. Germain zwischen Frankreich, Schweden und Brandenburg unter dem 9. Juni 1679, demnächst durch den zwischen Preußen und Schweden unter dem 21. Januar 1720 abgeschlossenen Frieden. Durch den erstern trat Schweden an Brandenburg denjenigen Landstrich ab, welchen ersteres bis dahin östlich der Oder besessen hatte, wiewohl mit Ausschluß der Städte Damm und Golnow, welche letztere Stadt indessen mit ihren Zubehörungen in dem Pfandbesitze des Churfürsten von Brandenburg verblieb. Durch den Stockholmer Frieden wurden aber von Schweden auch die Städte Stettin, Damm und Golnow, der Landstrich zwischen der Oder und dem Peenestrom, die Inseln Wollin und Usedom, sammt dem Ausflusse der Schwine und Divenow, dem frischen Haff und der Oder abgetreten und mit dem Preußischen Antheile von Pommern vereinigt.

In der neuesten Zeit ist endlich, durch den unter dem 7. Juni 1815 abgeschlossenen Tractat, auch derjenige Theil von Pommern, welcher nach dem Stockholmer Frieden der Krone Schweden verblieben war, an Preußen abgetreten, so daß mithin jetzt das ganze Herzogthum Pommern unter Preußischer Hoheit vereinigt ist. Das in dem durch den Tractat vom 7. Juni 1815 erworbenen Theile von Pommern, welcher seitdem die Benennung von Neu-Vorpommern führt, geltende Lehnrecht liegt indessen außer dem Plane dieses Werks, welches sich vielmehr nur mit dem Lehnrechte des Herzogthums Alt-Vor- und Hinterpommern beschäftigen wird.

Es spricht für sich, daß diese verschiedenen Theilungen des Landes nicht ohne Einfluß auf die Gesetzgebung bleiben konnten, wiewohl die durch die Stettinsche, und demnächst durch die Wollin-Jasenitzsche Erbvereinigung bewirkte Theilung des Landes in die Herzogthümer Stettin und Wolgast in dieser Beziehung als Folge davon, daß beide Herzogthümer sich die Gemeinschaft der Hoheitsrechte vorbehalten hatten, weniger nachtheilig geworden ist. Denn in Folge dessen geschah es, daß auch nach der Theilung des Landes in der Regel über allgemeine, die Verfassung und die Gesetzgebung des Landes betreffende Angelegenheiten von den Regie-

rungen beider Herzogthümer gemeinschaftlich berathen und entschieden ward. Auf diese Weise haben daher in diesem Zeitabschnitte mehrere wichtige Gesetze, welche noch jetzt als die Grundlage des Pommerschen Lehnrechts zur Anwendung kommen, ihre Entstehung und dadurch für ganz Pommern gesetzliche Kraft erhalten. Namentlich gehören hierher:

1) die von den Herzogen Barnim dem Neunten und Philipp dem Ersten der Ritter- und Landschaft im Jahre 1560 ertheilten, von Ersterm den 9. Februar 1560 und nach dem inzwischen erfolgten Tode des Herzogs Philipp, von dessen Söhnen, Johann Friedrich, Bogislav, Ernst Ludwig, Barnim und Casimir, den 12. Juni 1560 vollzogenen allgemeinen Landes-Privilegien;
2) die Herzogliche Erklärung der Ritterschaftprivilegien in Successions- und Aussteuersachen, gegeben zu Wollin den 24. Mai 1569, so wie
3) der unter dem 9. März 1581 zu Wollin vollzogene Landtagsabschied.

Mit diesem im Jahre 1581 vollzogenen Landtagsabschiede schließt indessen die Reihe der in Folge gemeinsamer Berathung der Herzoglichen Regierungen zu Stettin und Wolgast wirklich zu Stande gekommenen, mithin auf ganz Pommern anwendbaren Lehngesetze. Denn wiewohl auch späterhin in Angelegenheiten der Gesetzgebung in der Regel gegenseitige Berathungen statt gefunden haben, so sind doch, sey es, daß eine Vereinigung nicht zu erlangen gewesen, oder daß andere Verhältnisse in dieser Beziehung eingewirkt haben, die seitdem ergangenen gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr als verpflichtende Vorschriften für ganz Pommern zur Wirklichkeit gekommen, sondern nur auf diejenigen Theile von Pommern, welche früher das Herzogthum Stettin und das Herzogthum Wolgast gebildet haben, anwendbar, je nachdem dieselben von dieser oder jener Regierung ausgegangen sind [1]).

1) Als ein merkwürdiger Beweis, daß die Regierungen der Herzogthümer Stettin und Wolgast fortwährend die Uebereinstimmung der Gesetzgebung in beiden Theilen von Pommern vor Augen hatten, sind die sogenannten Conclusa Sedinensia zu betrachten, welche zwar keine Gesetzeskraft haben, gleich-

Durch die im Westphälischen Frieden erfolgte Theilung des Landes zwischen Schweden und Brandenburg ward aber diese bis dahin, wenn auch nur im entferntern Maaße zwischen den verschie-

---

wohl für das Pommersche Lehnrecht von Wichtigkeit sind, und mit denen es folgende Bewandniß hat.

Die Landesprivilegien vom Jahre 1560, in Verbindung mit der zu Wollin unter dem 24. Mai 1569 gegebenen Erklärung dieser Privilegien in Successions- und Aussteuersachen, enthalten zwar die Hauptgrundzüge der Pommerschen Lehn-Verfassung; theils sind dieselben jedoch zu allgemein gefaßt, um nicht einer mehrfachen Auslegung zu unterliegen, theils umfassen dieselben bei weitem nicht alle, die rechtliche Beschaffenheit der Lehne betreffenden Bestimmungen.

Es ward deshalb schon im Jahre 1571 auf dem von den Ständen des Herzogthums Stettin zu Rügenwalde gehaltenen Landtage die Revision der Wollinschen Constitution beschlossen; zur Ausführung dieses Beschlusses wurden jedoch erst unter der Regierung des Herzogs Philipp des Zweiten wirksame Maaßregeln getroffen, zu dem Ende die zweifelhaften, so wie die bisher unentschieden gebliebenen Fragen des Lehnrechts gesammelt und einer aus Räthen der Fürstlichen Regierung zu Stettin und andern rechts- und verfassungskundigen Männern gebildeten Commission zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt. Die in Folge dessen unter acht und zwanzig verschiedenen Titeln zusammengestellten Fragen und die darüber von der niedergesetzten Commission gefaßten Beschlüsse führen den Namen der „Conclusa Sedinensia" und wurden den Ständen des Herzogthums Stettin im Jahre 1619, unter der Regierung des Herzogs Franz, auf dem Landtage zu Stettin zur Genehmigung vorgelegt. Die auf dem Landtage anwesenden Abgeordneten erachteten indessen dafür, daß, bevor diesen Beschlüssen die Kraft wirklicher Gesetze beigelegt werden könne, auch die abwesenden Mitglieder der Ritterschaft darüber gehört werden müßten. Dem entsprechend ward auch die Sache eingeleitet, gleichzeitig wurden aber die gesammelten Entscheidungen der Herzoglichen Regierung zu Wolgast zur Erwägung mitgetheilt, um auf solche Weise Uebereinstimmung der Grundsätze des Lehnrechts in Beziehung auf ganz Pommern zu bewirken. Im dem Herzogthume Wolgast hatten sich inzwischen, theils als Folge ausdrücklicher, nur für diesen Theil von Pommern gegebener Gesetze, theils durch Observanz, hinsichtlich mehrerer Gegenstände des Lehnrechts Grundsätze ausgebildet, welche wesentlich abweichend waren von den im Herzogthume Stettin befolgten und in den Conclusis Sedinensibus aufgestellten Grundsätzen. Die Conclusa Sedinensia fanden daher in dem Herzogthume Wolgast Widerspruch, so daß die Zustimmung zu solchen von Seiten der Wolgastschen Regierung nicht nur nicht erfolgte, sondern in dem zu Anclam den 7. Februar 1633 geschlossenen Land-

denen Theilen von Pommern statt gefundene Verbindung völlig aufgehoben. Insbesondere nahm von diesem Zeitpunkte die Gesetzgebung in jedem dieser beziehungsweise der Krone Schweden und dem Churhause Brandenburg überwiesenen Landestheile eine selbstständige Richtung, wiewohl dabei allerdings im Wesentlichen auf die Grundverfassung, welche Pommern zur Zeit der Regierung seiner Herzoge erhalten hatte, fortgebaut ward.

An und für sich beziehen sich daher die seit dem Jahre 1648 für das unter Brandenburg-Preußische Hoheit gestellte Herzogthum Hinterpommern gegebenen Lehngesetze, insbesondere also die Lehn-Constitution vom 8. December 1694, nur auf denjenigen Theil von Pommern, welcher in dem schon angegebenen Umfange durch den Westphälischen Frieden an Brandenburg gelangt war [1]),

---

tagsabschiede ausdrücklich festgesetzt ward, daß „in denjenigen Fällen, ubi de litera, tenore et interpretatione et observantia privilegii in Aussteuersachen disputatur, die Stettinschen Conclusiones in Aussteuersachen vim legis nicht haben sollen." In Beziehung auf das Herzogthum Stettin ist nun zwar eine solche ausdrückliche Bestimmung nicht vorhanden; eben so wenig ist aber auch den Conclusis Sedinensibus Gesetzeskraft beigelegt worden, und eben deshalb außer Zweifel, daß dieselben auch in dem Herzogthume Stettin als wirkliche Gesetze nicht zu betrachten sind. Gleichwohl sind die Conclusa Sedinensia aus einem andern Gesichtspunkte von Wichtigkeit, in so fern dieselben nämlich, in Verbindung mit den Monitis der mit Prüfung der diesfallsigen Beschlüsse beauftragt gewesenen Räthe der Fürstlich Wolgastschen Regierung, in sehr vielen, von den Lehngesetzen unentschieden gelassenen Fällen ein unverwerfliches Zeugniß über die damals sowohl in dem Stettinschen als in dem Wolgastschen Districte statt gefundenen Observanzen enthalten, so wie denn auch die in denselben über zweifelhafte Lehnrechtsfragen gegebenen Entscheidungen um so mehr Berücksichtigung in Anspruch nehmen, da diese Entscheidungen von rechts- und verfassungskundigen Männern ausgegangen sind, und daher mit Recht angenommen werden darf, daß die von denselben aufgestellten Ansichten in den Grundsätzen der Pommerschen Lehnverfassung ihre Rechtfertigung finden.

1) Die für Hinterpommern gegebenen Lehngesetze finden daher auf die jetzt mit Hinterpommern verbundenen Herrschaften Lauenburg und Bütow keine Anwendung. Denn sie gehören nicht zu dem durch den Westphälischen Frieden an Brandenburg abgetretenen Theile von Pommern, waren vielmehr nach dem Aussterben der Pommerschen Herzoge von der Krone Polen eingezogen, und wurden erst durch den Bromberger Vergleich vom Jahre 1657 an Brandenburg

mit Einschluß des zu einem Fürstenthume erhobenen und durch den Landtagsabschied vom 11. Juli 1654 dem Herzogthume Hinterpommern einverleibten vormaligen Bisthum Cammin. Inzwischen nimmt an den Gesetzen, welche in diesem Zeitabschnitte in Hinterpommern in Beziehung auf die lehnrechtlichen Verhältnisse gegeben worden sind, auch der durch den zu St. Germain am 9. Juni 1679 abgeschlossenen Frieden von Schweden abgetretene Landstrich Antheil, da auch dieser Landstrich durch das Churfürstliche Rescript vom 22. November 1680 [1]) mit Hinterpommern vereinigt ward. In diesem Rescripte ist zwar nicht ausdrücklich verordnet, daß die in dem Zeitraume vom Jahre 1648 bis zum Jahre 1679, während dessen dieser Landstrich unter Schwedischer Hoheit gestanden hatte, in Lehnsachen gegebenen Gesetze von keiner weitern Anwendung seyn sollten, nach dem Zeugnisse der Königlichen Regierung zu Stettin in deren an das Königliche Justizministerium unter dem 27. Mai 1771 erstatteten Berichte [2]) ist

---

abgetreten. Die genannten Herrschaften folgen daher auch dem in Westpreußen geltenden Provinzialrechte. §. 4. des Patents vom 25. October 1803. (N.C.C. Theil XI. S. 1901. No. 55. de 1803.)

1) „Weil Wir diese Lande Unserm Herzogthume Hinterpommern und Fürstenthume Cammin in dem Exercitio aller und jeder jurium territorialium incorporirt, so wollen Wir dieselben an die Collegia Unserer Regierung, Hofgerichts, Consistorii und Amtskammer verwiesen haben; wie wir denn nicht weniger wollen, daß einerlei Gerichtspolizei und andere Ordnungen durchgehends in obgedachten Unsern Landen observirt werden sollen.“ Rescript an die Hinterpommersche Regierung vom 10. Mai 1680.

2) Dieser, in den Hypothekenacten des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Stettin, betreffend das Gut Cunow, erstattete Bericht lautet an der betreffenden Stelle wörtlich dahin:

„Auf die zweite uns vorgelegte Frage, ob dieses Gesetz — die Königliche Resolution vom 10. April 1669 — auch in dem sogenannten Districte der conquetirten Oerter statt finde, oder ob darin die Hinterpommerschen Lehnrechte zur Richtschnur genommen werden, zeigen wir Allerunterthänigst an, wie dieser District in denen ältern Zeiten jederzeit zu dem jetzigen Hinterpommern gerechnet, auch bei der Recuperation desselben theils zum Greiffenhagenschen, theils zum Flemmingschen Kreise gelegt worden, und da die Hinterpommersche Lehn-Constitution allererst 1694, als dieser District dem Brandenburgischen Pommern schon wieder einverleibt war, angefertigt und wegen dieses Districts keine

indessen für unzweifelhaft zu achten, daß in dem fraglichen Landstriche die lehnrechtlichen Verhältnisse lediglich nach den Grundsätzen der Hinterpommerschen Lehn-Constitution zu beurtheilen sind.

Anders verhält es sich dagegen mit dem durch den Stockholmer Frieden vom 21. Januar 1720 von Schweden an Preußen abgetretenen Theile von Pommern, welcher seitdem die Benennung von Vorpommern, oder jetzt zur Unterscheidung von dem durch den Tractat vom 7. Juni 1815 erworbenen Landstriche die Be-

---

besondere Ausnahmen gemacht worden, so ist er nicht anders als das übrige Hinterpommern betrachtet und nach der Hinterpommerschen Lehn-Constitution gerichtet worden."

„Zwar ist nach dem Westphälischen Friedensschlusse derselbe unwiederrufflich und ewig dem Schwedischen Vorpommern abgetreten und dadurch gleichsam demselben einverleibt worden, so daß er allerdings an der wohlthätigen Resolution von 1669 mit Theil genommen; es ist ihm in dem Frieden zu St. Germain vom 26. Juni 1679 Art. 11. auch die Versicherung geworden, daß er in dem Besitze seiner Rechte, Actionen und Erbfälle bleiben solle, und scheint es also, als wenn die Vasallen dieses Districts wenigstens auf diejenigen Vorpommerschen, in dem intervallo temporis zwischen dem Westphälischen und St. Germainschen Frieden gegebenen Gesetze und Privilegien noch wohl möchten provociren können. Allein Ew. Königliche Majestät geruhen aus dem fünften Abschnitte der Resolution von 1669 zu ersehen, daß die restitutio pretii in feudis emtis apertis von der Königin Hedwig Eleonora expreß nur bis auf des Königs in majorennitate erfolgende Ratification zugelassen und verwilligt worden, welche Ratification allererst den 24. November 1674 generaliter und eigentlich den 15. September 1682 erfolgt, dagegen der Friede zu St. Germain bereits den 26. Juni 1679 geschlossen worden. Solchemnach ist der fragliche Distrikt bereits eher abgetreten, ehe die Ratification erfolgt, und also in Ansehung seiner das Privilegium nicht zur Perfection gediehen, daher auch aus diesem Grunde das quaest. Privilegium nicht unter die im Friedensschlusse assecurirten Gerechtigkeiten mitgerechnet worden. Vielmehr ist schon in contradictorio per sentent. regiminis vom 16. Januar 1756 et tribunalis, remissam sub dato den 24. August ejusd. in Sachen Oberst-Lieutenant Henning Christ. v. Mellin wider Doroth. Elisabeth Freuerin wegen des im Districte der conquetirten Oerter belegenen Milchow dergestalt gesprochen, der neue Lehnmann v. Mellin von der in prima instantia ihm auferlegten Bezahlung des Kaufschillinges freigesprochen und bloß schuldig gehalten, sämmtliche beim Tode des letzten Vasallen noch existirende Meliorationes, sie mögen vom letzten vasallo oder sonst angewandt seyn, zu erstatten." —

nennung von Alt-Vorpommern führt. Denn in dem gedachten Friedensschlusse sind den Einwohnern von Vorpommern ausdrücklich ihre Rechte, Freiheiten und Privilegien, so wie überhaupt insbesondere auch in Beziehung auf die Lehne vorbehalten, und es ist daher niemals in Zweifel gezogen worden, daß die in dem Zeitabschnitte vom Jahre 1648 ab, von Seiten der Schwedischen Regierung in Lehnsachen gegebenen Gesetze, Privilegien, Verordnungen u. s. w. noch jetzt in Alt-Vorpommern zur Anwendung kommen müssen. Es gilt dies indessen nur hinsichtlich der bis zum Jahre 1715 publicirten Gesetze, da Vorpommern schon in diesem Jahre, in Folge des von dem Könige Friedrich Wilhelm dem Ersten unter dem 24. Mai 1715 erlassenen Befehls, unter die Verwaltung der Preußischen für Hinterpommern eingesetzten Landesbehörden gestellt, und dadurch die Schwedische Regierung thatsächlich aufgelöset worden war.

Die Verschiedenheit, welche sich auf solche Weise in Vor- und Hinterpommern gebildet hat, bezieht sich aber nicht bloß auf materielle Bestimmungen des Lehnrechts, sondern auch auf die äußere Form der Gesetze.

Wir besitzen nur in Hinterpommern in der Lehn-Constitution vom 8. December 1694 ein besonderes Lehngesetzbuch, welches, wiewohl nicht selten zweifelhaft gefaßt und unzureichend für alle vorkommende Fälle, mindestens die wichtigsten, die rechtliche Beschaffenheit der Pommerschen Lehne betreffenden Punkte bestimmt hat. In Vorpommern dagegen ermangelt ein solches Gesetzbuch; es sind vielmehr nur einzelne, unter sich in keinem Zusammenhange stehende und durch die jedesmaligen Zeitumstände veranlaßte Verfügungen über einige Gegenstände des Lehnrechts vorhanden, welche aber, nicht zu gedenken, daß dieselben nur zu oft dunkel und unbestimmt gefaßt sind, bei weitem nicht das gesammte Lehnrecht umfassen. Mehr noch wie in Hinterpommern beruht daher in Vorpommern Vieles lediglich auf Herkommen, und da sich auch dieses Herkommen keinesweges rücksichtlich aller in den Gesetzen unentschieden gebliebenen Gegenstände der lehnrechtlichen Verhältnisse ausgebildet hat, mindestens mit voller Gewißheit nicht darzuthun ist, so bleibt in Vorpommern für die richterliche Entschei-

dung nur zu oft keine andere Quelle übrig, als die Berücksichtigung dessen, was bei ähnlichen Gegenständen nach den vorhandenen einheimischen, namentlich für Hinterpommern gegebenen Normen unbestritten Rechtens ist, da begreiflich die subsidiarischen Grundsätze des gemeinen Lehnrechts nur in so weit angewendet werden können, als diese Grundsätze mit der eigenthümlichen Beschaffenheit der Pommerschen Lehne nicht in Widerspruch stehen.

Im Allgemeinen befindet sich sonach die Gesetzgebung in Beziehung auf das Pommersche Lehnwesen keineswegs in einer günstigen Lage. Es ist daher schon längst das Bedürfniß gefühlt, durch ein vollständiges, das ganze Lehnwesen umfassendes Gesetz die Zweifel, welche im überreichen Maaße vorliegen, zu entscheiden, das die vorhandenen ausdrücklichen Normen ergänzende Herkommen festzustellen und die in einzelnen Lehngesetzen vorhandenen Lücken angemessen zu ergänzen. Die seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts auf die Ausarbeitung eines solchen Gesetzbuchs aufgewandten Bemühungen haben nun zwar in so fern den Zweck nicht erreicht, als bisher keiner der verschiedenen angefertigten Entwürfe Gesetzeskraft erhalten hat; nichts desto weniger sind jedoch die diesfallsigen Vorarbeiten von großem Werthe, da sie wesentlich dazu beigetragen haben, die Dunkelheiten des Pommerschen Lehnrechts aufzuhellen, insbesondere aber in vielen Fällen das Herkommen unzweifelhaft festzustellen. In so fern daher die diesfallsigen Entwürfe nicht Bestimmungen aufgenommen haben, welche im Widerspruch mit der Verfassung, dem Herkommen und dem deutlichen Inhalte noch bestehender Gesetze, und deshalb nur aus dem Gesichtspunkte bloßer Gesetzesvorschläge zu betrachten sind, kann es in der Regel nicht bedenklich gefunden werden, in zweifelhaften Fällen auf die in diesen verschiedenen Entwürfen aufgestellten Grundsätze zurückzugehen.

Die erste Veranlassung zur Ausarbeitung einer Lehn-Constitution für Vorpommern und beziehungsweise zur Ergänzung der Hinterpommerschen Lehn-Constitution ward durch den Großkanzler v. Cocceji gegeben, welcher in einer an die Königliche Regierung zu Stettin (das jetzige Ober-Landesgericht) unter dem 19. Juli 1748 erlassenen Verfügung die Absicht zu erkennen gab,

bei der künftigen Revision des Codicis Fridericiani, die Pommersche Lehn=Constitution mit abdrucken zu lassen, und mit Rücksicht darauf, daß dieselbe in verschiedenen Punkten der Declaration bedürfe, die Königliche Regierung beauftragte, nicht bloß die Stände mit ihren diesfallsigen Erinnerungen zu vernehmen, sondern auch selbst die Lehn=Constitution zu prüfen.

Auf die hierauf sowohl an die Vor= als an die Hinterpommerschen Stände von der Königlichen Regierung erlassene Aufforderung überreichten die Vorpommerschen Stände im April 1750 das von ihnen ausgearbeitete

„Project zu einer Lehn=Constitution in Vorpommern."

Dieses Project ward von der Königlichen Regierung (jetzigem Ober=Landesgericht) einer sehr sorgfältigen Prüfung unterworfen, von mehreren Mitgliedern derselben wurden Bemerkungen zu demselben ausgearbeitet, demnächst ward das Project im April 1766 von dem gesammten Collegium erwogen und als Ergebniß dieser Vorarbeiten ein Gutachten ausgearbeitet, in welchem die von dem Projecte abweichenden Ansichten und Vorschläge gerechtfertigt, oder in so fern über zweifelhafte Grundsätze keine Vereinigung unter den Mitgliedern der Königlichen Regierung zu bewirken gewesen war, die für die eine oder die andere Ansicht geltend gemachten Gründe ausgeführt worden sind. Dieses mittelst Berichts vom 10. Juli 1766 an das Königliche Justizministerium eingereichte Gutachten hatte nun zwar nicht den dabei beabsichtigten Erfolg, da das von den Ständen entworfene und auf die vorgedachte Weise geprüfte Project der Vorpommerschen Lehn=Constitution niemals gesetzliche Kraft erhalten hat; gleichwohl hat das Gutachten, in Verbindung mit dem Projecte selbst, bei Beurtheilung Vorpommerscher Lehnsachen stets ein großes Ansehen genossen, welches auch an und für sich ein wohl verdientes ist, in so fern nur, was indessen nicht immer geschehen ist, gehörig erwogen wird, daß die in dem Projecte und in dem Gutachten aufgestellten Grundsätze nur in so fern verpflichtend sind, als sie aus den für Vorpommern geltenden Lehngesetzen, so wie dem unbezweifelten Herkommen und Gerichtsgebrauche, oder aus der besondern Beschaffenheit der Pommerschen Lehne abgeleitet sind

und nicht etwa Vorschläge zu neuen gesetzlichen Bestimmungen enthalten.

Von keinem günstigern Erfolge waren die um dieselbe Zeit auf die Ergänzung der Hinterpommerschen Lehn-Constitution vom Jahre 1694 aufgewandten Bemühungen.

Die Hinterpommerschen Stände hatten zwar schon im November 1748 und im März 1750 einige Bemerkungen Hinsichts derjenigen Bestimmungen der Lehn-Constitution, bei welchen eine Ergänzung derselben wünschenswerth gefunden ward, eingereicht; das über diese Bemerkungen von der Königlichen Regierung im Jahre 1750 erstattete Gutachten hatte indessen keine weitern Folgen.

Sechszehn Jahre später ward jedoch bei der Gelegenheit, daß die Hinterpommersche Ritterschaft die ihr angebotene Allodification der Lehne angenommen hatte, durch die Cabinetsordre vom 8. December 1766 die Ausarbeitung einer neuen Lehn-Constitution für Hinterpommern befohlen, und in Folge dessen im März 1770 von den Hinterpommerschen Ständen ein von ihnen angefertigtes Project einer

> Constitution für die Ritterschaft des Herzogthums Hinterpommern und des Fürstenthums Cammin, wie es mit Verpfändung, Veräußerung und Vererbung der adlichen Güter, Succession der Agnaten, Versorgung der Wittwen, Abfindung der Töchter und testamentarischen Disposition nunmehr in den von Sr. Königlichen Majestät für Allodial und Erbe erklärten Gütern gehalten werden solle,

eingereicht.

Bei der Anfertigung dieses Entwurfs war man indessen unverkennbar von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß es in dem Interesse der Stände liege, sich so wenig als möglich von den Vorschriften der Lehn-Constitution vom Jahre 1694 zu entfernen; der Entwurf hatte daher zwar alle diejenigen Vorschriften der Lehn-Constitution, welche sich auf das Verhältniß des Lehnherrn beziehen, übergangen, im übrigen aber die Bestimmungen der gedachten Lehn-Constitution mit den eigenen Worten derselben wieder aufgenommen und sich nur darauf beschränkt, in An-

leitung der schon früher gesammelten Bemerkungen, einigen zweifelhaften Bestimmungen eine anderweitige Fassung zu geben und mehrere unentschieden gebliebene Fälle an passenden Orten einzuschalten. Die mehrfache Prüfung dieses Entwurfs, welche zuerst von der Königlichen Regierung, demnächst im Jahre 1780, im Auftrage des Großkanzlers v. Carmer, durch den Geheimen Ober-Tribunalsrath Scherer und zuletzt von dem Großkanzler v. Carmer selbst vorgenommen ward, mußte daher auch zu der Ueberzeugung führen, daß dieser Entwurf in keiner Weise den Ansprüchen genüge, welche an ein so wichtiges Gesetz zu machen sind. Die Königliche Regierung ward deshalb unter dem 6. October 1787 von dem Großkanzler v. Carmer angewiesen, auf den Grund dieses Projects und der bei seiner Prüfung gesammelten Materialien einen neuen Entwurf auszuarbeiten; dieser Anweisung ward auch Folge geleistet, der diesfallsige im Jahre 1788, im Auftrage der Königlichen Regierung, von dem Regierungsrath Caps ausgearbeitete Entwurf der Hinterpommerschen Lehn-Constitution blieb indessen, das Schicksal des Vorpommerschen Entwurfs theilend, ebenfalls auf sich beruhen.

Der Grund hiervon ist ohne Zweifel in der Bestimmung des Publicationspatents zum Allgemeinen Gesetzbuche vom 21. März 1791 zu suchen, der gemäß die Provinzialgesetze nach dem Plane des Allgemeinen Gesetzbuches geordnet werden sollten, und mit welcher vorgeschriebenen Form daher die Anfertigung einer besondern Lehn-Constitution nicht zu vereinigen war. Seitdem ist daher auch das Pommersche Lehnrecht als ein Bestandtheil des Pommerschen Provinzialgesetzbuches behandelt und bearbeitet worden.

Was in Beziehung auf die Ausarbeitung des Pommerschen Provinzialrechts seit dem Jahre 1791 im Allgemeinen geleistet worden, ist in dem diesfallsigen im achtzehnten Bande der von Kamptzschen Jahrbücher Seite 99 abgedruckten Berichte des Regierungsraths Krause ausführlich dargestellt; insbesondere ergiebt sich aber daraus, daß zwei, nicht bloß formell, sondern vielfach auch materiell von einander abweichende Entwürfe des Pommerschen Provinzialrechts ausgearbeitet worden sind, von welchen der erste den damaligen Regierungspräsidenten, nachmaligen Justizmi-

nister v. Massow, der zweite den damaligen Director des Vormundschafts-Collegiums und Regierungsrath, nachmaligen Oberlandesgerichts-Chefpräsidenten v. Hempel zu Verfassern haben.

Der v. Massowsche Entwurf zum Pommerschen Provinzialrecht hat insbesondere auch das Pommersche Lehnrecht mit großer Ausführlichkeit behandelt, wie schon daraus abzunehmen ist, daß der Titel zum Lehnrecht nicht weniger als 2521 Paragraphen in sich faßt. Der Grund dieser verhältnißmäßig großen Ausdehnung ist zunächst darin zu suchen, daß der diesfallsige Entwurf in dem Titel vom Lehnrechte nicht in der Form von Noten zum Text des Allgemeinen Gesetzbuches, sonden mit gänzlicher Beiseitesetzung des letztern, als ein in sich abgeschlossenes, vollständiges System des Pommerschen Lehnrechts ausgearbeitet, und in dasselbe daher auch die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzbuches, in so weit dieselben auf Pommersche Lehne anwendbar gefunden wurden, aufgenommen worden sind. In nicht geringem Maaße hat indessen zu dieser Breite des v. Massowschen Entwurfs auch beigetragen, daß dessen Verfasser sich nicht bloß darauf beschränkt hat, die allgemeinen Grundsätze aufzustellen und deren Anwendung auf einzelne Fälle dem richterlichen Urtheil anheim zu stellen, sondern in dem Bestreben, jedem möglichen Bedenken und Zweifel zu begegnen, den Entwurf mit einzelnen Bestimmungen überfüllt hat, welche zum größern Theile bei richtiger Anwendung der allgemeinen Grundsätze auf den einzelnen Fall sich von selbst ergeben. Im Allgemeinen ist übrigens unverkennbar, daß der Verfasser dieses Entwurfs sich die Aufgabe gestellt hatte, das einmal Bestehende und in der Lehnverfassung Begründete aufrecht zu erhalten, und von diesem Gesichtspunkte ausgehend, die zweifelhaften Lehnrechtsfragen und vorhandenen Lücken zu entscheiden und zu ergänzen, so daß nur in wenigen Fällen gänzliche Aufhebung und wesentliche Veränderung bestehender Rechtsverhältnisse in Vorschlag gebracht worden sind.

Völlig abweichend hiervon in Form und Wesen ist der v. Hempelsche Entwurf zum Pommerschen Provinzialrechte; der Form nach, in so fern sich derselbe, so wie überhaupt, so insbesondere auch im Titel vom Lehnrechte darauf beschränkt hat,

lediglich die in der besondern Beschaffenheit der Pommerschen Lehne gegründeten Abweichungen von den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts, als Zusätze zu solchem aufzunehmen; dem Wesen nach aber, in so fern eine sehr sorgfältige, durch den Grundsatz des §. 6. des Publicationspatents zum Allgemeinen Landrechte vom 5. Februar 1795 geleitete Prüfung Hinsichts der Nothwendigkeit bisher bestandene und befolgte, aber von dem Allgemeinen Landrechte abweichende Grundsätze beizubehalten, vorangegangen ist, und als Folge davon viele in der bestehenden Verfassung allerdings begründete Abweichungen völlig beseitigt worden sind. Aus diesem Grunde kann daher der v. Hempelsche Entwurf bei der Frage, was nach der bestehenden Lehngesetzgebung noch wirklich Rechtens sey, nur mit Vorsicht benutzt werden; in einer andern Beziehung verdient dagegen der v. Hempelsche Entwurf wiederum den Vorzug vor dem v. Massowschen Entwurfe, in so weit nämlich in demselben Entscheidungen bisher zweifelhaft gefundener Lehnrechtsfragen erfolgt sind, da der v. Hempelsche Entwurf, mit Ausnahme einiger wenigen Fälle, in welchen eine Vereinigung nicht hat bewirkt werden können und welche daher zur höhern Entscheidung gestellt worden sind, mit ausdrücklicher Zustimmung der damaligen Abgeordneten der Stände und des Regierungs-Collegiums beschlossen und zu Stande gekommen ist.

Es ist bekannt, daß die Provinzialgesetzgebung seit dem Jahre 1806 in Folge der Zeitumstände, so wie überhaupt, so auch in Pommern geruht hat. In neuester Zeit ist diese wichtige Angelegenheit jedoch wieder aufgenommen und von dem Königlichen Justizministerio eine nochmalige Revision des v. Hempelschen Entwurfs, mit Hinsicht auf die seit dem Jahre 1806 in der Allgemeinen Gesetzgebung erfolgten Veränderungen, angeordnet. Mit dieser Revision ist das Königliche Oberlandesgericht zu Stettin zur Zeit beschäftigt, und sonach zu hoffen, daß das Pommersche Provinzialgesetzbuch in kurzer Zeit zu Stande kommen, und dadurch insbesondere in Beziehung auf das Pommersche Lehnrecht einem längst gefühlten Bedürfnisse abgeholfen werden wird.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß in Folge der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30. April 1815 einerseits mehrere Ortschaften von Pommern an Westpreußen, die Neumark und Uckermark, andererseits mehrere dergleichen von Westpreußen, der Neumark und Uckermark an Pommern abgetreten worden sind. Diese Veränderung in der Abgrenzung der Provinzen hat indessen, wie auch in dem Rescripte des Königlichen Justizministerii vom 5. October 1816 [1]) anerkannt worden ist, auf Privatrechtsverhältnisse keinen Einfluß, und eben deshalb hat es kein Bedenken, daß die Grundsätze des Pommerschen Lehnrechts zwar nicht auf die mit Pommern vereinigten, vor der Verordnung vom 30. April 1815 zu Westpreußen, der Neumark und Uckermark gehörig gewesenen, wohl aber, über die jetzigen geographischen Grenzen der Provinz hinaus, auch auf diejenigen Ortschaften Anwendung finden, welche bis dahin einen Bestandtheil von Pommern gebildet haben.

---

1) von Kamptz Jahrb. für Preuß. Gesetzgebung, Bd. 8. S. 235.

Allgemeine Beschaffenheit der Pommerschen Lehne. Theil 1. Tit. 18. §. 23 u. 63. des Allgem. Landrechts.

§. 1. Die adlichen Lehne des Herzogthums Alt-Vor- und Hinter-Pommern gehören zu den uneigentlichen (feuda anomala, impropria) und sind in der Regel aufgetragene Lehne.

Die bewährtesten vaterländischen Geschichtsforscher und Lehnrechtslehrer [1]) stimmen darin überein, daß die

---

1) *Mevius* consilium 38. *Stryck* de feudis Pomeranicis Cap. 1. §. 1 et 2. *August de Balthasar* de origine feudor. in Pomeran. Sectio 4. Cap. 17. *He-ing* de origine et natura feudor. Pom. §. 9. *Engelbrecht* introductio in notit. juris feudor. Pom.-Suecic. Cap. 1. §. 2 und 3. Schwarz, Versuch einer Pommerschen Lehnhistorie Seite 130. Chemnitius, Fürstlich Stettin-Pommerscher Kanzler, äußert sich in einem im Jahre 1619 in der Sache der Gebrüder von Schmeling wider die Söhne des Christoph Budde ertheilten Consilio dahin: „Wenn man die Augen etwas zurück in die alten Jahre wendet, wird sich ereignen, daß in Pommerland, ehe dann die Hochlöblichen Pommerschen Fürsten sich unter das Römische Reich begaben, man von feudis oder Lehnen nicht gewußt, sondern, was die von Adel gehabt, oder von den Landesfürsten ihnen geschenkt, oder sie als homines militares mit streitbarer Hand von den Wenden und andern Ungläubigen gewonnen und erobert, haben sie für freie Rittergüter und als ihr Allodium oder Erbe besessen und deswegen die Herzoge zu Pommern nicht als Vasalli oder Lehnleute für ihren Lehnherrn, sondern als andere Unterthanen für ihre Landesherren, Ober- und Schutzherren erkannt und gehalten. Als aber folgends die Leute humaniores et cultiores worden und die hochlobsamen Herzoge zu Pommern anderer Chur- und Fürsten des Römischen Reichs Exempeln und Fußstapfen nachzugehen fürgenommen, seynd die von der Ritterschaft allgemach disponirt, daß sie ihre Allodial- und Erbgüter nach Art der Feudal- und Lehngüter von den Landesfürsten zu recognosciren und darüber literas investiturae oder Lehnbriefe zu nehmen angefangen, und damit sie dazu desto williger gemacht, hat Herzog Otto der Zweite in seinem der Pommerschen Landschaft anno 1464 gegebenen Privilegio verordnet, daß der Kanzlei für

germanischen Völkerschaften, welche vor dem im sechsten Jahrhunderte erfolgten Einrücken der Wenden in diese Gegenden das jetzige Herzogthum Pommern bewohnten, so wie nicht minder die Wenden selbst, die ihnen zugehörigen Güter ursprünglich als freies Eigenthum besessen haben. Im Jahre 1181 traten jedoch die Pommerschen Fürsten Casimir und Bogislav der Erste, unter Aufgebung ihrer bis dahin genossenen Selbstständigkeit, mit dem deutschen Reiche in Lehnverbindung, und ohne Zweifel ist in dieser Begebenheit zunächst die Veranlassung zu suchen, daß der Pommersche Adel, dem Beispiele seiner Fürsten folgend, nach und nach die bis dahin erb- und eigenthümlich besessenen Güter seinen Fürsten übertrug, um dieselben als Lehne wieder zurück zu erhalten [1]) und

---

einen Lehnbrief nicht mehr als 1 fl. gegeben werden solle; es haben auch die Landesfürsten fürders diese Vorsichtigkeit gebraucht, daß sie, wenn wohl verdiente Leute mit liegenden Gründen remunerirt, solche Begnadigungen anderer Gestalt nit als titulo et jure feudali oder lehnweise gethan haben, daher denn in Pommern wenig Lehnbriefe zu finden, so über hundert oder anderthalb hundert Jahre alt sind." Uebereinstimmend hiermit heißt es auch in dem Bescheide des Herzogs Philipp zu Stettin vom 20. November 1609 in Sachen der Dewitzen: „Ehe denn sich die Herzoge zu Pommern unter das Römische Reich begeben, sind keine Lehne in Pommern, vielmehr alle Güter allodialia gewesen."

1) Gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts, unter der Regierung der Herzoge Casimir und Bogislav des Zweiten, waren aus den damaligen sächsischen Gegenden, insbesondere aus dem Braunschweigschen, viele adliche Familien in Pommern eingewandert und denselben von den Pommerschen Fürsten die während des Krieges verwüsteten und von den Wendischen Familien verlassenen Feldmarken übereignet worden. In Beziehung auf diese Begebenheit spricht sich Schwarz in dem „Versuch einer Pommerschen Lehnhistorie" Seite 128 dahin aus:

„Diesen eingewanderten Familien wurden die verwüsteten und dem Landesfürsten anheim gefallenen Feldmarken, und zwar aller Muthmaßung nach unter Bedingung der Lehnpflicht, eingeräumt. Wenn aber diesem also wäre, wie es die Umstände an die Hand geben, so würden doch diese Lehne für keine angetragene, sondern für gegebene anzusehen seyn. Denn jene Fremdlinge hatten zuvor keinen Fuß breit Eigenthum allhier gehabt und konnten also auch nichts zu Lehn anbieten."

Schwarz weicht sonach von der sonst geltend gemachten Ansicht, daß in Pommern die Lehne ihrem Ursprunge nach zu den aufgetragenen gehören, ab. Diese Behauptung des Schwarz ist indessen nicht ohne Widerspruch geblieben, und derselben insbesondere von Balthasar in dessen Abhandlung de origine feudorum in Pomerania ent-

dadurch mit seinen Fürsten in eine Verbindung trat, welche denselben in der durch Kriege nach außen und durch innere Fehden bewegten Zeit Schutz und Ansehen zu gewähren geeignet war. Diese erste Entstehung der Pommerschen Lehnverfassung fällt indessen in eine Zeit, in welcher die Ausfertigung förmlicher Lehnbriefe noch nicht in der Regel war, mindestens sind dergleichen auf uns nicht gediehen. Durch Urkunden läßt sich daher der Grundsatz, daß die Pommerschen Lehne zu den aufgetragenen gehören, nicht erweisen, gleichwohl ist dieser Grundsatz für völlig zweifelsfrei anzunehmen. Der Beweis dafür liegt schon in der Thatsache, daß sich die Herzoge von Pommern in den von ihnen in späterer Zeit ertheilten Lehnbriefen stets der Worte bedient haben: „Wir verleihen Euch Euer Erb und Lehn", um damit, wie in dem Fürstlichen Bescheide vom 20. November 1609 sehr bezeichnend gesagt wird, anzudeuten, „daß die Lehn-

---

gegengesetzt worden, daß zureichender Grund vorhanden sei, dafür zu halten:

> advenis istis terras desolatas non feudi sed allodii jure primum concessas fuisse. Quod vel inde probatu facile erit, quia scriptores domestici testantur, peregrinis istis advenis a principibus, ut eo citius huc confluerent, optimas lautissimasque conditiones oblatas fuisse. Cum itaque indigenae allodii gauderent, ipsique advenae, dubio procul, allodia sua in patria possessa dereliquissent, vix adcredendum est, advenas indigenis deteriores accepturos fuisse conditiones. Quod autem contigisset, si hi praediorum suorum saltem utile dominium cepissent, cum indigenae suarum possessionum plenum haberent dominium. Denique si etiam concedendum foret, principem mox quibusdam advenis praedia in feudum concessisse, hanc tamen concessionem non nisi jure feudorum oblatorum, utpote tunc in terris vicinis atque totius vere Germaniae unice cognitorum factum fuisse, omni dubio videtur exemtum.

Dieser Ansicht des Balthasar beizutreten, kann um so weniger bedenklich seyn, da die Verwandlung des freien Eigenthums in Lehn, als Sache der freien Willkür, nur nach und nach, im zwölften Jahrhundert aber gewiß nur in seltenen Fällen erfolgt ist, zur Zeit der Einwanderung der sächsischen adlichen Familien mithin der Allodial-Besitz noch die Regel war. Jedenfalls ist so viel gewiß, daß die diesfallsige Behauptung des Schwarz nicht geeignet gefunden werden kann, den auch von der Gesetzgebung anerkannten Grundsatz, daß die Pommerschen Lehne in der Regel zu den aufgetragenen gehören, zweifelhaft zu machen.

leute ihre Lehngüter nicht schlechterdings als ein beneficium ex gratia investientis domini erlangt hätten, sondern daß es zugleich ihre Erbgüter seyen." Nicht minder ist in der Königlich Schwedischen Resolution vom 10. April 1669 die Eigenschaft der Pommerschen Lehne als aufgetragene Lehne ausdrücklich anerkannt; dem entsprechend in dem Gutachten der Pommerschen Regierung über das Project der Vorpommerschen Lehn-Constitution zum §. 1 und 2. Tit. 1. geltend gemacht, daß

> die allermehrsten Güter in feudum offerirt und nach der beständigen Observanz also betrachtet worden,

und endlich eben sowohl in dem von Massowschen, als in dem von Hempelschen Entwurf zum Pommerschen Provinzialrechte der Grundsatz aufgestellt, daß

> die adlichen Lehne in der Regel aufgetragene Lehne seyen.

Daß übrigens die Pommerschen Lehne in den mehrsten und wichtigsten Punkten von der gewöhnlichen Beschaffenheit eines Lehns abweichen, mithin zu den uneigentlichen Lehnen gehören, wird aus der nachfolgenden Darstellung der den Pommerschen Lehnen eigenthümlichen Grundsätze überzeugend hervorgehen.

§. 2. Unter Stamm-Lehnen (alt-väterliche Lehne, Erb und Lehne, feuda antiqua seu avita) werden in Pommern diejenigen Lehne verstanden, welche vor alten Zeiten dem Lehnherrn zu Lehn aufgetragen und in dieser Eigenschaft, ohne daß solche seit ihrer Errichtung dem Lehnherrn angefallen und von neuem verliehen worden, auf die nachfolgenden Vasallen übergegangen sind; unter Gnaden-Lehnen (feuda nova seu acquisita) aber diejenigen, welche von dem Lehnherrn verliehen worden sind, und entweder niemals die Eigenschaft der aufgetragenen Lehne gehabt, oder diese Eigenschaft dadurch verloren haben, daß sie schon einmal dem Lehnherrn angefallen gewesen und demnächst, sey es aus Gnade oder Verdienste halber, wieder verliehen worden sind.

§. 3. In der Regel findet die von den Grund-

sätzen des gemeinen Lehnrechts abweichende Beschaffenheit der Pommerschen Lehne nur auf Stamm-Lehne Anwendung.

§. 4. Gnadenlehne nehmen daher an den Vorrechten der Stamm-Lehne nur insofern Antheil, als ihnen diese Begünstigung entweder gesetzlich, oder durch die Gnade des Lehnherrn beigelegt worden ist.

§. 5. Es werden jedoch diejenigen Lehne, welche nach „Art und Weise eines alten Erb- und Stamm-Lehns, jure antiquo" verliehen worden sind, überall nach den Hinsichts der Stammlehne aufgestellten Grundsätzen beurtheilt.

§. 6. Stamm-Lehne verlieren diese Eigenschaft nicht, wenn sie wegen Schulden, oder aus andern Gründen veräußert und von dem fremden, zur ursprünglich beliehenen Familie nicht gehörigen Erwerber, mit Zustimmung des Lehnherrn zu Lehn genommen worden sind.

Der Unterschied zwischen Stamm- und Gnaden-Lehnen ist in der Verfassung gegründet.

(Landes-Privilegien v. Jahre 1560. „Da auch Vettern" u. s. w.)
(Landtags-Abschied v. 9. März 1581. „Wir wollen uns" u. s. w.)
(Hofgerichts-Bescheid in der Sache der v. Borcken wider die v. Wedell, vom 12. September 1605.)
(Fürstlicher Bescheid in der Sache des Jost von Dewitz wider dessen Bruderkinder vom 20. November 1609.)
(Königlich Schwedische Resolution vom 10. April 1669.)
(Bericht der Pommerschen Regierung vom 29. Juli 1743.)

Da die abweichende Beschaffenheit der Pommerschen Lehne ihren Grund wesentlich in deren Eigenschaft als aufgetragene Lehne hat, so folgt, daß in der Regel nur die Stamm-Lehne nach den für den Vasallen weit vortheilhaftern Grundsätzen des Pommerschen Lehnrechts zu beurtheilen sind. Indessen nehmen auch die Gnaden-Lehne die rechtliche Natur der Stamm-Lehne an, wenn dieselben durch ausdrückliche Gesetze den Stamm-Lehnen gleichgestellt worden, oder wenn ihnen durch die Gnade des Lehnherrn bei der Verleihung die Eigenschaft der Stamm-

Lehne beigelegt ist. Letzteres ist in älteren und neueren Zeit der Regel nach geschehen, durch die in die Lehnbriefe aufgenommene Erklärung, daß die Belehnung erfolge „nach Art eines alten Erb- und Stamm-Lehns", jure antiquo [1]), und eben deshalb die Zahl der eigentlichen Gnaden-Lehne in Pommern von jeher sehr geringe gewesen.

Es spricht für sich, daß bei Beurtheilung der rechtlichen Verhältnisse der eigentlichen Gnaden-Lehne zunächst auf den Inhalt der Lehnbriefe gesehen werden muß; in so fern aber diese keine besondern Bestimmungen enthalten, dergleichen auch in den Provinzialgesetzen nicht enthalten sind, müssen die Gnaden-Lehne in Pommern nach den Grundsätzen des gemeinen Lehnrechts beurtheilt werden. Dies folgt aus den oben angeführten Quellen, wird aber auch von den bewährtesten Pommerschen Lehnrechts-Lehrern, namentlich von Stryck in dessen Abhandlung De feudis Pomeranicis Cap. 1. §. 1. und von Engelbrecht Introd. in not. jur. feudor. Pom. Cap. 2. §. 5, anerkannt. Stamm-Lehne verlieren indessen diese Eigenschaft noch nicht, wenn sie aus dem Besitze der ursprünglich beliehenen Familie gehen; von Schweder [2]) äußert

1) Mevius in dem Consilio 44. äußert sich in dieser Beziehung wie folgt: „Es ist nicht ungebräuchlich, und aus vielen Lehnbriefen befindlich, daß von den Herren Herzögen zu Pommern viele neue Lehne auf Art und Weise der Alten, bevor ab, wann die Concession und Belehnung ex causa onerosa vel ob bene merita geschehen, oder auch die Lehne mit fürstlichem Consens erkauft, conferirt worden; alsdann außer Zweifel, daß ex voluntate principis et tenore investiturae solche neue Lehne das Recht, Natur und Eigenschaft der alten Lehne, soweit deswegen nichts ausbedungen, erlangen. In den Pommerschen Land-Privilegien befindet man auch „§. und wollen einem Jeden Unserer Unterthanen seine Lehne u. s. w., daß die Lehne, so von einem Stamm erworben, oder Kraft sondriger der Fürsten Begnadigung, oder nach Vorsehung der Lehn-Rechte vor alte Stamm-Lehne geachtet, exaequirt und verglichen seyn."

2) Christoph Herrmann v. Schweder's Anmerkungen über die Hinterpommersche Lehn-Constitution, Rostock u. Wismar, 1755. Ein Werk, welches durch den Reichthum der in dasselbe aufgenommenen richterlichen Entscheidungen und durch die vorzügliche Kenntniß des Verfassers in der Pommerschen Lehnverfassung, für das Pommersche Lehnrecht von großer Wichtigkeit ist, und daher in den Pommerschen Gerichtshöfen stets ein vorzügliches, in zweifelhaften Fällen selbst ein entscheidendes Ansehen genossen hat. Mit der in der Anmerkung 1. zum Tit. 2. der Hinterpommerschen Lehn-Constitut. ausgesprochenen

sich vielmehr in der Anmerkung 1. zum Tit. 2. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution:

> Für ein neues Lehn wird nicht gehalten, wenn ein altes Lehn wegen Schulden veräußert, oder Jemand in solutum zugeschlagen, oder von einem Extraneo gekauft wird, der mit Consens des Lehnherrn es für sich und seine Familie zu Lehn nimmt, weil er ein solches Lehn nicht aus purer Gnade des Lehnherrn, sondern titulo oneroso erhält, und in solchem Falle dafür gehalten wird, daß der Lehnherr den neuen Lehnmann mit eben solchen Conditionen und Qualitaeten beleihen wollen, als dessen Vorfahren es besessen.

Diesem entsprechend ist auch von der Königlichen Regierung in dem Gutachten über das Project zur Vorpommerschen Lehn-Constitution der §. 2. Tit. 1. dahin in Vorschlag gebracht:

> feuda noviter acquisita, welche ein Geschlecht von dem andern kauft, hören dadurch nicht auf, feuda oblata et anomala zu seyn, sondern behalten ihre alte Qualität,

aus dem beigefügten Grunde, weil

> nur jura des einen Geschlechts titulo oneroso auf ein anderes übertragen werden, mithin dieselben bleiben.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich übrigens, daß die Pommerschen Stamm- und Gnaden-Lehne, wenn jene auch nicht selten schlechthin alte, diese neue Lehne benannt werden, mit den alten und neuen Lehnen in der Bedeutung des gemeinen Lehnrechts nicht zu verwechseln sind, daß sonach ein und dasselbe Lehn in gewöhnlicher Bedeutung ein altes, gleichwohl ein Gnaden-Lehn in der obgedachten Bedeutung, und eben so umgekehrt ein neues Lehn im gewöhnlichen und ein altes in dem oben dargestellten Sinne seyn kann. Dem Begriffe des gemeinen Lehnrechts entspricht es jedoch, wenn in den Hypothekenbüchern der Pommerschen Landes-Justizcollegien ein Gut als ein altes oder neues Lehn bezeichnet ist, welche Bezeichnung mithin allein in der Successions-Ordnung

---

Ansicht stimmen übrigens auch überein Mevius in dem Consilio 44.; Stryck De feudis Pomer. Cap. 1. §. 8. und Engelbrecht Introd. in notit. juris feudor. Pom.-Suec. Cap. 2. §. 6.

und bei dem Beweise des Lehnfolgerechts einen Unterschied begründet.

Gegenstände, welche gesetzlich die Lehneigenschaft haben. §. 27 bis 33. des Allg. Landrechts.

§. 7. Außer den unbeweglichen Sachen, welche mit dem Lehn durch die Natur verbunden sind, so wie den sämmtlichen dem Lehne zustehenden Regalien und Gerechtigkeiten, haben bei einem Pommerschen Lehngute, schon vermöge des Gesetzes, Lehneigenschaft:

a) die auf dem Lehngute befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude (§. 400),
b) die Saat, insofern dieselbe bei dem Tode des Lehnmannes bereits bestellt war, oder nach wirthschaftlichen Grundsätzen schon hätte bestellt seyn müssen,
c) die Hofwehr der Bauern [1]).

(Wollinscher Abschied vom 24. Mai 1569. „Wir befehlen und gebieten" u. s. w., ferner „Es sollen auch die Wittwen" u. s. w.)

(Hinterpommersche Lehn-Constitution §. 3. Tit. 14. und §. 1 und 2. Tit. 15.)

Project zur Vorpommerschen Lehn-Constitution §. 1. Tit. 12. und §. 2. Tit. 18., in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.)

Engelbrecht, Introd. in notit. jur. feudor. Pom.-Suec., rechnet zwar §. 5. Cap. 8. die Hofwehr der Bauern in Vorpommern zum Allodium; aber nicht zu gedenken, daß andere Vorpommersche Lehnrechtslehrer, na-

---

1) In den Lehngütern, in welchen die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse nach den Grundsätzen des Edicts vom 14. September 1811 bereits erfolgt ist, kann mit Hinsicht auf die Vorschriften des §. 6. und 18. dieses Edicts, von der Hofwehr der Bauern nicht mehr die Rede seyn. Ist indessen in einem solchen Falle die Hofwehr dem Lehnbesitzer in Natur zurückgegeben, so versteht sich wohl von selbst, daß dadurch die derselben gesetzlich zustehende Lehneigenschaft nicht aufgehoben seyn kann, die dazu gehörigen Gegenstände vielmehr mit dem Lehngute und als ein Theil desselben unentgeltlich auf den Lehnfolger übergehen müssen. Eben so wenig dürfte es bedenklich seyn, daß, wenn die dem Lehnbesitzer für die Hofwehr in Gelde geleistete Vergütung nicht etwa auf die im §. 24. des Edicts vom 14. September 1811 vorgeschriebene Weise verwandt seyn sollte, der diesfallsige Geldbetrag die Lehneigenschaft annehme und als ein Geldlehn zu betrachten sei.

mentlich Philipp Ehrenfried Gerdes in der Abhandlung De juribus viduarum nobilium in feudis Pomeraniae citerioris, cap. 4. §. 27 das Gegentheil behaupten, so ist auch, daß die Hofwehr der Bauern zum Lehn gehöre, ausdrücklich in dem Projecte zur Vorpommerschen Lehn-Constitution bestimmt, und hiermit hat sich die Königliche Regierung in ihrem Gutachten einverstanden erklärt. Eben dies ist sowohl in dem von Massowschen, als in dem von Hempelschen Entwurfe des Pommerschen Provinzialrechts geschehen, in dieser Beziehung zwischen Vor- und Hinterpommern nicht unterschieden und hiergegen von keiner Seite etwas erinnert worden.

§. 8. Sind die beweglichen Lehn-Pertinenzien nicht in einem Lehn-Inventarium, oder sonst in einer Urkunde verzeichnet, so werden in Hinterpommern folgende zur Zeit des Lehnanfalles bei dem Lehngute vorhandene Stücke zum Lehnzubehör gerechnet, nämlich

a) Pferde und Ochsen, welche zum Ackerbau, nicht aber diejenigen, welche beim Pflügen und Eggen nur zur Aushülfe gebraucht worden sind,

b) Pflüge, Eggen, Dünger-, Korn- und Holzwagen, Holzketten, Axte und dergleichen zum Ackerbau nöthige Geräthe. [1])

---

1) Bei weitem in der Mehrzahl der Hinterpommerschen Lehngüter hat die Aufhebung der Dienste in Folge des Edicts vom 14. September 1811 eine Vergrößerung des Gutsbeilasses nothwendig gemacht, und es fragt sich daher, ob auch dem in Folge dessen vermehrten Zugviehe und dem Ackergeräthe die Lehneigenschaft beizulegen sei. Hat der Lehnbesitzer zu diesem Zwecke von den den Gutsbesitzern im §. 24. des Edicts vom 14. September 1811 beigelegten Befugnissen Gebrauch gemacht, so kann nicht bedenklich seyn, diese Frage zu bejahen; andernfalls wird solche aber verneint werden müssen. Denn der §. 3. Tit. 14. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution gestattet als Abweichung von den Grundsätzen des gemeinen Lehnrechts keine ausdehnende Anwendung, muß vielmehr auf den vorausgesetzten und damals die Regel bildenden Fall, daß die zu den Lehngütern gehörigen Ackerwerke mit Hülfe der von den Bauern zu leistenden Dienste bestellt würden, beschränkt werden.

In Alt-Vorpommern gehören jedoch diese Gegenstände in der Regel zum Allodium.

(§. 3. Tit. 14. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

(Monitum der Fürstlich Wolgastischen Räthe zum concluso 3. Tit. 14. der conclusa Sedinensia.)

(Gutachten der Regierung zum §. 2. Tit. 18. des Projects der Vorpommerschen Lehn-Constitution.)

Nach dem in Bezug genommenen Monito der Fürstlich Wolgastischen Räthe, ist es außer Zweifel, daß in demjenigen Theile des jetzigen Vorpommerns, welcher zur Zeit der Anfertigung der Conclusa Sedinensia zum Herzogthume Wolgast gehörte, die im §. 8. a. und b. verzeichneten Gegenstände zum Lehne nicht gerechnet worden sind. Ein Theil des jetzigen Vorpommern bildete indessen damals einen Bestandtheil des Herzogthums Stettin, und eben deshalb kann die Frage aufgeworfen werden, ob nicht mindestens in diesem Theile von Vorpommern der in dem concluso 3. Tit. 14. der conclusa sedinensia aufgestellte und demnächst in den §. 3. Tit. 14. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution übergegangene Grundsatz zur Anwendung kommen müsse. Diese Frage ist jedoch unbedenklich zu verneinen, da schon die Fassung der in dem vierzehnten Titel der conclusa Sedinensia zur Entscheidung vorgelegten dritten Frage unzweideutig ergiebt, daß der in dem diesfalsigen concluso aufgestellte Grundsatz nicht als ein schon bestehender, insbesondere als in der Observanz beruhend, sondern nur aus dem Gesichtspunkte eines Vorschlages zum neuen Gesetz zu betrachten ist. Gesetzliche Kraft hat mithin dieser Grundsatz erst durch die Hinterpommersche Lehn-Constitution erhalten, und hieraus folgt von selbst, daß derselbe nur in dem durch den Westphälischen Frieden an Pommern abgetretenen Theil von Pommern zur Anwendung geeignet ist. In dem Gutachten der Königlichen Regierung zum §. 2. Tit. 18. des Projects der Vorpommerschen Lehn-Constitution ist daher der Grundsatz, daß das Vieh-Inventarium und das Ackergeräth zur Erbschaft gehöre, in Beziehung auf ganz Vorpommern geltend gemacht und, dieser Ansicht völlig entsprechend, in der Vorpommerschen Sache der Gebrüder von Lepel wider den von Lepel auf Sophienhoff, die Frage, ob das in den, auf der Insel Wollin, also einem Bestandtheile des

vormaligen Herzogthums Stettin, belegenen Neuendorffschen Gütern vorhandene Zugvieh und Ackergeräth zum Allodium zu rechnen sei, durch die rechtskräftig gewordenen Erkenntnisse des ersten und zweiten Senats der Königlichen Regierung zu Stettin de publicato den 1. April und 27. September 1799, bejahend entschieden worden.

§. 9. Eröffnete adliche Lehne müssen in Pommern von dem Lehnherrn wiederum an Andere verliehen, können daher mit den landesherrlichen Domainen nicht vereinigt werden.

Wiederverleihung eröffneter Lehne. §. 40. des Allg. Landrechts.

In der Geschichte des Pommerschen Lehnwesens fehlt es zwar nicht an Beispielen, daß in älterer und neuerer Zeit eröffnete adliche Lehne mit den landesherrlichen Domainen vereinigt worden sind; aus diesen Thatsachen ist aber so wenig die rechtliche Befugniß hierzu abzuleiten, daß im Gegentheil die durch Vorfälle solcher Art veranlaßten Verhandlungen nur um so mehr außer Zweifel gesetzt haben, daß der aufgestellte Grundsatz, für dessen Richtigkeit schon der Ursprung der Pommerschen Lehne als aufgetragener spricht, in der Verfassung wohl begründet sei.

In dieser Beziehung sind insbesondere die Verhandlungen zu erwähnen, zu welchen die zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts unter der Regierung des Herzogs Ernst Ludwig zu Wolgast erfolgte Vereinigung der erledigten Draken- und Gemekowschen Lehne mit den fürstlichen Tischgütern Veranlassung gegeben hatte. Ueber die Rechtmäßigkeit dieses Verfahrens war späterhin Bedenken angeregt und dadurch der Herzog Philipp Julius veranlaßt worden, darüber das Gutachten der Landstände zu erfordern. Diese wollten in dem erstatteten Gutachten unterschieden wissen

> unter den Angefällen, welche vor der Wollin-Jasenitzschen Erbtheilung und nach derselben eröffnet worden,

und erachteten dafür, daß

> „jene, welche vor der erblichen Theilung gefallen, auf vorgehabten Rath der Landstände den Fürstlichen Tischgütern incorporirt wären, naturam feudi verloren hätten und zu rechten Tischgütern gemacht worden seyen. Die andern aber, so post

divisionem, oder nach der Fürstlichen Erbtheilung eröffnet, ob sie schon mit den Tischgütern zusammengesetzt, so wäre doch solches pro vera incorporatione nicht zu halten, sintemal dem alten Gebrauch und Herkommen nach der Herzog Ernst Ludwig verpflichtet gewesen, solche eröffnete Lehngüter wiederum zu verleihen, wegen des Interesse, das die Landschaft an solchen feudis habe, nämlich, daß die Roßdienste beibehalten und die Landsteuer den gemeinen Landständen zum Präjudiz nicht verringert werden."

Dieses Gutachten scheint indessen der Ansicht des Herzogs Philipp Julius nicht entsprechend gewesen zu seyn, welcher vielmehr deshalb mit dem Herzoge Philipp zu Stettin in Berathung trat und von diesem unter dem 8. December 1609 folgende Antwort erhielt:

„Obwohl angezogen, daß die Wolgastischen Landstände einen Unterschied machen unter Angefällen, so vor oder nach den Erbverträgen eröffnet, mit diesem Anhange, als wenn die Angefälle ohne ihren Consens den Fürstlichen Tischgütern nicht könnten incorporirt werden, so befinden doch Ihro Fürstlichen Gnaden nicht, woher solche distinctio ergründet, und würde eine große und sehr verweisliche Dienstbarkeit seyn, wenn der Landes- und Lehnherr durch eröffnete und heimgefallene Lehne seiner Gelegenheit zu bessern nicht mächtig, sondern darüber vorerst der Landstände Consens einholen müßte. Und wenn gleich einiger Consens der Landstände dazu nöthig seyn sollte, möchte derselbe in diesem Falle leichtsam zu bescheinigen seyn. Denn das Gemekowsche Angefälle ist vor 20 Jahren den Fürstlichen Tischgütern incorporirt, dazu gelegt und gebracht; auch als ein Fürstliches Kammer- und Tischgut berechnet worden, welches denn Jedermänniglich in der Landschaft kund und wissend gewesen, von Niemand aber widersprochen, sondern per tacitum consensum, wenn ja dazu einiger Consens nöthig seyn sollte, rectificirt und gut geheißen worden."

Aber nicht zu gedenken, daß in diesem Antwortschreiben die Nothwendigkeit des Consenses der Landstände nicht so geradehin in Abrede gestellt, und daß noch weniger „der alte Gebrauch und das Herkommen", worauf

doch wesentlich das Gutachten gegründet worden war, berührt und widerlegt worden ist, so ist auch späterhin der diesfallsige Grundsatz von den Pommerschen Fürsten wiederholt ausdrücklich anerkannt worden.

Namentlich heißt es in dem von dem Herzoge Bogislav dem Vierzehnten dem Kanzler von Horn und dem Oberkammerherrn von Borck unter dem 30. April 1626 über gewisse dem Lehn- und Landesherrn eröffnete Lehne ausgefertigten Verleihungsbriefe: [1])

> „Wie wir vermöge Unserer Ritterschaft von unsern Hochlöblichen Voraltern erlangten Privilegien, ohne jeniges Widersprechen gar wohl mächtig und befugt, über das, uns oder unsern Erben an denen Tisch- und Patrimonial-Gütern nichts abgeht, sondern wir sie, als ehrliche und getreue Diener damit billig begnadigen; auch zur Erhaltung der Roßdienste, Reichs- und Landsteuern wohl verdienten aus der Ritterschaft die Anfälle, so in unsern Herzog-Fürstenthümern und Landen eröffnet werden, billig wiederum conferiren und verleihen."

In gleichem Sinne erklärte Herzog Bogislav der Vierzehnte in dem zu Wolgast unter dem 30. Juni 1626 vollzogenen Landtags-Abschiede:

> „Wir wollen inskünftige keine Alienationes an Kloster- oder Tischgüter, oder auch unnöthige donationes, es sei an Gelde oder sonst, fürnehmen; Niemand als bene meritis und Patrioten Concessiones oder Anwartungen auf Lehngüter verleihen" [2]),

---

1) Schwarz Pommersche Lehnshistorie Seite 991.

2) Daß die diesfallsige Bestimmung des Landtags-Abschiedes vom 30. Juni 1626 auf dem Grundsatz beruht, daß eröffnete Lehen wiederum verliehen werden müssen, ergibt sich insbesondere auch, wenn damit das Gesuch der Stände zusammengehalten wird, welches obgedachte Bestimmung des Landtags-Abschiedes veranlaßt hat. In diesem Gesuche heißt es nämlich:

> „Nova seu aperta et aperienda feuda wären nicht also liederlich auf eines Jeden Anhalten, auch wenn sie ansehnlich und groß, einem allein umsonst, sondern, so lange das Land in solcher Beschwerde steckt, um den dritten oder vierten Theil des Werths frei zu concediren; doch wird nicht für unbillig gehalten, daß diejenigen, so sich um das Vaterland und diese Regierung verdient, mit den eröffneten Lehnen, al-

und machte in der Urkunde vom 16. Januar 1632, durch welche dem Freiherrn Volkmar Wulff zu Puttbus die eröffneten von Schulenburgschen Lehne verliehen wurden, als Beweggrund der Verleihung ausdrücklich geltend:

„weil wir uns billig dabei erinnern, daß uns in solchen zugetragenen Fällen eigenen und gebühren wolle, solche abgestammte Lehne wiederum an andere wohl verdiente des Landes zu vergeben und zu conferiren."

Nicht minder findet der aufgestellte Grundsatz seine Bestätigung in dem von dem Churfürsten Friedrich Wilhelm zu Cöln an der Spree den 14. Juli 1654 vollzogenen Hinterpommerschen Landtags-Abschied, in welchem zwar ein ausdrückliches Anerkenntniß der Verpflichtung des Landes- und Lehnherrn, eröffnete Lehne wiederum zu verleihen, nicht enthalten ist, diese Verpflichtung indessen in der auf die 21. Erinnerung der Stände abgegebenen Erklärung offenbar als eine unzweifelhafte vorausgesetzt wird.

Thatsächlich ist nun zwar gewiß, daß dieser Grundsatz in Hinterpommern nicht stets befolgt, sondern auch späterhin, ohne Zustimmung der Landstände, eröffnete Lehne mit den Domainen vereinigt worden sind; eben dadurch ward aber den Hinterpommerschen Ständen Veranlassung gegeben, über dieses Verfahren Beschwerde zu führen und dieser Beschwerde durch die den ständischen Deputirten unter dem 6. Juni 1693 ertheilte Churfürstliche Resolution, [1]) in welcher ausdrücklich erklärt ward, daß

die adlichen Lehne, so inskünftige eröffnet werden möchten, wiederum an lehnfähige wohl meritirte Personen conferirt werden sollten,

vollständig abgeholfen.

Dieser Darstellung [2]) völlig entsprechend, ist daher

---

tem Herkommen nach, belehnt werden; mit andern aber, so nicht verdient, wäre billig ein Unterschied zu machen."

1) Schwarz Pommersche Lehnshistorie Seite 1263.

2) Für die Richtigkeit des aufgestellten Grundsatzes sprechen auch die Zeugnisse bewährter Pommerscher Rechtslehrer.

Chemnitius, in seinem schon oben näher bezeichneten Consilio bemerkt in dieser Beziehung, daß

die löbliche Pommersche Ritterschaft für ein sonderbares Privilegium anziehe, auch solches auf Landtagen öfter urgirt habe,

auch in dem Projecte zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, mit Zustimmung der Königlichen Regierung, im Tit. 27. §. 2. der Grundsatz aufgestellt, daß

Seine Königliche Majestät geruhen werden, die eröffneten Lehen hinwiederum an lehnfähige Personen zu vergeben

und in dem von Hempelschen Entwurf des Pommerschen Provinzial-Rechts, auf den Antrag der Vorpommerschen Stände, folgender Zusatz aufgenommen:

Eröffnete unmittelbare adliche Lehne müssen einem lehnfähigen Besitzer entweder zu Lehn, oder zum

---

daß ihre Landesfürsten und Lehnherrn die heimgefallenen Lehngüter nit an sich nehmen und zu Tisch- oder Tafelgütern machen, sondern andere lehnfähige Personen damit wiederum begnadigen sollen, aus diesem vernünftigen Bedenken, daß an der Mannschaft und allem Anschlage der Roßdienste durch solche Einziehung Abgang erfolge und den übrigen dahero die Last schwer gemacht werde.

Mevius in seinen rechtlichen Bedenken von der Pommerschen Lehngüter Eigenschaft bemerkt ausdrücklich:

So ist auch bei den Lehnen durch eine unveränderte Observanz hergebracht, daß, ob solche erledigt, doch Lehne bleiben, oder zum Lehn wiederum conferirt werden und von der Lehnschaft nit entzogen werden können;

und wiederholt diese Behauptung in seinem Werke Delineat. status Pom. Cap. 24. von der Ritterschaft, dahin:

die erledigten Lehne, damit die Roßdienste und Landeshülfe nicht geringert würde, seynd, alter Gewohnheit nach, die Landesfürsten Andern hinwiederum zu conferiren schuldig, und ist im Landtags-Abschiede de 1626 §.: Ingleichen u. s. w. aufgeführte Beschwerden, daß in Belehnung altem Herkommen nach nicht verfahren würde, fürstlich versprochen, daß Niemanden, als bene meritis und Patrioten, Concessiones und Anwartungen auf Lehngüter verliehen werden sollen.

Hiermit sind übereinstimmend:

Engelbrecht Introduct. in not. jur. feudor. Pomeran. Cap. 13. §. 3.

Schwartz Versuch einer Pommerschen Lehnhistorie Seite 638.

so wie denn auch in der, wiewohl nach Abschluß des Stockholmer Friedens, also auf Alt-Vorpommern sich nicht mehr beziehenden, unter dem 19. December 1720 erlassenen Königlichen Schwedischen Resolution unter den Gründen, durch welche die Aufhebung des Unterschiedes zwischen Erb- und Gnaden-Lehne motivirt wird, ausdrücklich auch dieser angegeben ist, daß

ohnedem nach denen Pommerschen Verfassungen die feuda aperta nicht könnten eingezogen, sondern von neuem müßten verliehen werden.

freien Allodial-Besitz gegeben, nicht aber dem landesherrlichen Domanio einverleibt werden.

Persönliche Fähigkeit zur Leistung der Lehndienste. §. 47. Allg. Landrechts.

§. 10. Die Fähigkeit, die Lehndienste (§. 37.) in Person leisten zu können, wird nicht erfordert; die Lehndienste können vielmehr auch durch geeignete Stellvertreter geleistet werden.

(Landtags-Abschied vom 12. März 1627.)

(Hinterpommersche Lehn-Constitution §. 1. Tit. 25.)

Lehnfähigkeit der Immediat-Städte. §. 67. des Allg. Landr.

§. 11. Die Pommerschen Städte, welche vor Einführung der Städteordnung vom 19. November 1808 zu den unmittelbaren gehörten, sind lehnfähig.

(Attest der Königlichen Regierung und Lehns-Kanzlei vom 14. Juli 1739.)

Allodificirte Lehne in Hinterpommern. §. 68. des Allg. Landrechts.

§. 12. Sämmtliche im Herzogthum Hinterpommern, so wie solches durch die Oder von Alt-Vorpommern geschieden ist, ingleichen die in dem Fürstenthume Camin belegenen vormaligen adlichen Staatslehne, sind in Rücksicht des Ober-Lehnherrn, wiewohl mit Vorbehalt aller Familien-, insbesondere der Successions-Rechte der Gesammthänder, Agnaten, Mitbelehnten und Beanwarteten, für Allodial- und Erbgüter erklärt worden.

§. 1., 11. und 12. zu 3. der Allodifications-Urkunde vom 16. Februar 1787.)

§. 13. Ausgeschlossen von dieser Allodification Hinsichts des Ober-Lehnherrn sind nur die Erbämter- und Würden-Lehne; so wie denn auch durch die Allodification in den Rechten der After-Lehnherrn in Beziehung auf die After-Vasallen nichts geändert worden ist.

(§. 9. und 10. a. a. O.)

Im §. 9. der Allodifications-Urkunde sind noch außerdem als ausgenommen von der Allodification, die Lehne, welche dem Marggrafen zu Schwedt und dem Johanniterorden verliehen sind, so wie die Lehne extra curtem, aufgeführt.

Der Mannesstamm der Marggrafen von Brandenburg-Schwedt ist jedoch erloschen und sind daher die in seinem Lehnbesitz befindlich gewesenen Güter, in Folge von Haus- und Familienverträgen, an den Staat zurückgefallen und mit den Domainen vereinigt worden.

Der Johanniterorden ist durch das Edict vom 30. October 1810 aufgehoben und der ihm zugehörig gewesene Grundbesitz eingezogen, wodurch mithin das zwischen dem Staate und dem genannten Orden bestandene Lehnverhältniß von selbst seine Erledigung erhalten hat. Zu bemerken ist indessen, daß der Johanniterorden mehrer ein seinem Lehnbesitze befindlich gewesene Güter zu Afterlehnen verliehen hat; es ist aber unzweifelhaft, daß dieses Afterlehn-Verhältniß fortdauernd in Kraft, und daß nunmehr, als Folge des Edicts vom 30. October 1810, der Staat als Afterlehnherr in die Rechte und Pflichten des Johanniterordens getreten ist.

Lehne extra curtem hat es in Hinterpommern niemals gegeben und es beruht daher der §. 9. der Allodifications-Urkunde in so weit auf irriger Voraussetzung. In dem ersten von der Königlichen Regierung angefertigten und dem Staatsministerio eingereichten Entwurfe zur Allodifications-Urkunde waren auch die Lehne extra curtem nicht erwähnt; in dem Hofrescripte vom 24. September 1767 ward dies aber als ein Mangel gerügt, und so ist es geschehen, daß der Entwurf demgemäß ergänzt und in die Allodifications-Urkunde eine Bestimmung aufgenommen worden ist, welche auf Hinterpommern keine Anwendung findet.

§. 14. Anwartschaften, welche auf solche Lehne, die am 16. Februar 1787 auf dem äußersten Fall oder auf zwei Augen gestanden haben, entweder vor Publication dieses Gesetzes oder in Folge der deshalb dem Oberlehnherrn vorbehaltenen Befugniß, nach der Publication desselben ertheilt worden, sind der erfolgten Allodification der Hinterpommerschen Lehne ungeachtet, in rechtlicher Wirkung verblieben.

§. 15. Die diesfallsigen Anwarter haben, in sofern in der Verleihungs-Urkunde keine beson-

deren Einschränkungen deshalb gemacht worden sind, das Lehn, falls es zur wirklichen Eröffnung gekommen ist, mit der Eigenschaft eines Hinterpommerschen allodificirten Geschlechtslehns erhalten.

§. 16. Ist aber der Eröffnungsfall nicht eingetreten, sondern die lehntragende Familie wiederum auf sechs Augen angewachsen, so sind die Anwarter (§. 14.) und deren männliche Nachkommen in Beziehung auf das beanwartete Lehn in die Rechte der Mitbelehnten und Gesammthänder getreten.

(§. 9. a. a. O.)

Erbämter und Würdenlehne.

§. 17. Die in Alt-, Vor- und Hinterpommern bestehenden Erbämter- und Würdenlehne sind

1) das Erblandmarschall-Amt,
2) das Erbkämmerer-Amt,
3) das Erbküchenmeister-Amt, und
4) das Erbmundschenk-Amt.

§. 18. Sie sind adliche Staats-, Mann- und Gnaden-Lehne und die damit verbundenen Vorrechte, die Lehnfolge in solchen, so wie die besondern Verpflichtungen der damit beliehenen Vasallen zu Staats-, Hof- und Ehrendiensten, nach den Lehnbriefen, ertheilten Privilegien und den in den beliehenen Familien hergebrachten Gewohnheiten zu beurtheilen.

Die Pommerschen Erbämter- und Würden-Lehne haben ihren Grund in der Concession, welche Kaiser Karl der Vierte im Jahre 1357 dem Herzoge Barnim ertheilt hat. Nach dieser Concession sollten zwar zehn Erbämter errichtet werden; es sind aber deren wirklich nur vier errichtet und noch jetzt im Gebrauch, so jedoch, daß mit jedem derselben besondere Familien in Alt-Vorpommern und andere in Hinterpommern beliehen sind.

Zur Zeit sind beliehen

1) mit dem Erblandmarschallamte in Alt-Vorpommern die Familie von Malzahn; in Hinterpommern die Familie von Flemming,
2) mit dem Erbkämmereramte, in Alt-Vorpommern die Familie von Eickstädt, in Hinterpommern die Familie von Somnitz,
3) mit dem Erbküchenmeisteramte, in Alt-Vorpommern die Familie von Schwerin, in Hinterpommern die Familie von Rahmel,
4) mit dem Erbmundschenkamte, in Hinterpommern die Familie von Krockow.

In Alt-Vorpommern befand sich das Erbmundschenkamt in dem Besitz der Familie von Wussow; diese Familie ist jedoch, so weit sie mit Pommerschen Lehnen beliehen gewesen, mit dem Philipp Otto Ludwig von Wussow ausgestorben und daher das genannte Amt in Alt-Vorpommern erledigt.

Allgemeine gesetzliche Bestimmungen über die besondern mit diesen Erbämtern verbundenen Rechte und Pflichten, so wie über die Successions-Ordnung in denselben sind nicht vorhanden. Mit Rücksicht auf die ganz veränderte Staatsverfassung gewähren auch die Erbämter jetzt keine besondern Vorrechte, dieselben sind vielmehr nur noch aus dem Gesichtspunkte der äußern Ehre zu betrachten. Insbesondere gilt dies Hinsichts des Erblandmarschallamts, dessen frühere verfassungsmäßige Bestimmung, die Landstände zu den Landtagen zusammenzurufen und auf letztern den Vorsitz zu führen, durch das Gesetz vom 1. Juli 1823 von selbst seine Erledigung erhalten hat.

In der Regel wird das Erbamt dem Aeltesten des Geschlechts verliehen; bei dem Erblandmarschallamt ist jedoch in dieser Beziehung durch Vertrag und hergebrachte Gewohnheit eine abweichende Bestimmung erfolgt.

Denn in Hinterpommern wird nach altem Herkommen der Landmarschall von den Agnaten des Geschlechts der von Flemming gewählt und der Gewählte zur allerhöchsten Königlichen Bestätigung präsentirt. In Vorpommern ist aber nach dem Aussterben der Cummerowschen Linie der von Malzahnschen Familie durch den unter dem 12. December 1724 zwischen den Agnaten des

von Malzahnschen Geschlechts geschlossenen und landesherrlich bestätigten Vertrag wörtlich Folgendes festgesetzt:

„Und da auch die Landmarschallsstelle jeder Zeit dem Cummerowschen und Sarowschen Hause gemein gewesen und diese zwei Häuser darin alternirt haben und das Cummerowsche Haus nunmehr ausgestorben ist und es also bei dem Sarowschen Hause allein bleibt, als woraus die Vettern aller Seits entsprossen, so haben sie sich dieserwegen dahin verglichen, daß, da sie unter sich drei Stränge und Linien ausmachen, in diese Landmarschallsstelle diese drei Linien auch unter sich alterniren sollen."

Unadliche Lehne. §. 68 Allg. Landrechts. a) in den Domainen- und Kämmereigütern.

§. 19. Sämmtliche in den Domainen, so wie in den Kämmereigütern vormals vorhanden gewesenen Schulzen-, Müller- und Bauern-Lehne sind in Beziehung auf das Verhältniß des Oberlehnherrn, gegen einen den betreffenden Grundstücken auferlegten Canon, für Allodialgüter erklärt worden.

(Rescript vom 9. April und 16. Juli 1720.)

(Schreiben der Königlichen Kriegs- und Domainenkammer vom 31. August 1771 und 11. Januar 1772.)

b) in Privatgütern.

§. 20. Bei den in Privatgütern vorhandenen Schulzen- und Bauer-Lehnen wird das rechtliche Verhältniß zwischen dem Lehnherrn und Lehnbesitzer nach dem Inhalte der Lehnbriefe und nach hergebrachter Gewohnheit, und, in so weit diese und jene keine ausreichenden Bestimmungen darbieten, nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts beurtheilt.

Das in den Pommerschen Gesetzen, namentlich in der Hinterpommerschen Lehn-Constitution abgehandelte Lehnrecht bezieht sich nur auf adliche Lehne und kann daher auf Schulzen- und Bauern-Lehne, welche in Pommern auch außer den Domainen- und Kämmereigütern, wiewohl nicht in großer Zahl vorhanden sind, keine Anwendung finden. Besondere, die Schulzen- und Bauernlehne betreffenden Provinzialgesetze sind nicht vorhanden; die Rechtsverhältnisse derselben können daher, in so weit sie nicht durch Lehnbriefe und Gewohnheiten bestimmt

ind, nur nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts beurtheilt werden.

§. 21. Wird ein annoch im Lehngange befindliches Lehngut von einem Mitgliede der beliehenen Familie nicht durch die gewöhnliche Lehn-Succession oder durch Ausübung eines der den Agnaten und Mitbelehnten auf veräußerte und verschuldete Lehne zustehenden Rechte, sondern durch einen Allodial-Titel erworben, so entsteht daraus wider den Willen des Erwerbers kein Lehn- sondern nur ein allodialmäßiger Besitz.

Besitz des Lehns aus einem Allodialtitel. §. 79. des Allg. Landrechts.

Die Pommerschen Lehne sind mit der einzigen Beschränkung veräußerlich, daß der Lehnbesitzer, wenn er keine lehnfähige Descendenz hat, sein altväterliches Lehn freiwillig und ohne dringende Schulden, außerhalb der Familie, wider den Willen der Agnaten und zu deren Nachtheil nicht veräußern darf. (§. 83.)

Es geschieht daher nicht selten, daß ein Mitglied der beliehenen Familie zum Besitze des Geschlechtslehns nicht durch Lehn-Succession oder durch Ausübung eines der den Agnaten und Mitbelehnten auf veräußerte oder verschuldete Lehne zustehenden Rechte, sondern durch einen Allodialtitel, z. B. durch Kauf, gelangt. In einem solchen Falle entsteht die Frage, ob dem Erwerber, in Rücksicht dessen, daß er selbst ein Lehnberechtigter ist, die Befugniß zustehe, das durch einen Allodialtitel erworbene Lehn als Allodium zu besitzen und darüber als über ein Allodium zu verfügen, oder ob er das Lehn nur als solches besitzen könne, mithin auch wider seinen Willen in die rechtlichen Verhältnisse eines Lehnmannes gegen den Lehnherrn, die Agnaten und die sonstigen Lehnberechtigten trete.

Eine ausdrückliche Bestimmung hierüber ist in den Pommerschen Lehngesetzen nicht vorhanden; diese Frage auch ganz entgegengesetzt beantwortet worden.

Diejenigen, welche den Lehnbesitz behaupten, beziehen sich deshalb auf die Observanz und wollen diese aus von Schwebers vierter Anmerkung zum Tit. 2. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution gefolgert wissen, welche Anmerkung dahin lautet:

„Es fragt sich, ob Jemand bei Reluirung eines Lehnstücks seiner Familie oder Liberirung dessen von denen Schulden, oder bei der Belehnung selbst declariren könne, daß er solches nur jure crediti besitzen wolle. Welches mit Nein zu beantworten ist, cum nemo unius ejusdemque rei dominus et creditor esse possit. Daher auch dergleichen Protestationes bei der Lehnkanzlei nicht attendirt werden, wie dieselbe auf Requisition der Gebrüder von Ramel wider Christian Henning von Ramels Allodialerben den 18. Juni 1708 folgendermaßen attestirt hat: Weil bei der Lehnkanzlei dergleichen Protestationes, da ein Vasallus seine Lehne theils jure feudi, theils jure allodii zu besitzen intendiret und zu dem Ende sich mit Protestationen zu verwahren vermeinet, keinesweges als wider die gemeinen Rechte nicht allein, sondern auch wider die Lehnedicte und andere Pommersche Lehnrechte anlaufend admittirt werden, auch auf die, vom seeligen Henning Christoph von Ramel geschehene Protestation im geringsten nicht reflectirt worden; so haben sich Supplicanten darnach zu richten. — Es ist auch also erkannt in Sachen des seeligen Landmarschalls Curt Julius von Flemming nachgelassenen Söhne den 28. October 1713.“

In dieser Anmerkung wird indessen ausdrücklich vorausgesetzt, daß die Erwerbung des Lehns durch Reluition, also durch einen nur im Lehnrechte begründeten Titel erfolgt, oder daß die Belehnung mit dem erworbenen Lehnstücke von dem Erwerber selbst gesucht worden sei.

Die Anmerkung des von Schweder spricht sonach von einem wesentlich verschiedenen Falle, und die in derselben geltend gemachten Gründe können daher die Behauptung, daß ein Mitglied des beliehenen Geschlechts das aus einem Allodialtitel erworbene Geschlechtslehn nur als Lehn besitzen könne, keinesweges beweisen.

Für die entgegengesetzte Ansicht dürfte es aber sprechen, daß es offenbar ganz folgewidrig seyn würde, den Agnaten Rechte absprechen zu wollen, welche dem nicht zur beliehenen Familie gehörigen Erwerber unstreitig zustehen, und daß jeder rechtliche Grund ermangelt, aus welchem die Mitglieder der beliehenen Familie, welche bloß

die ungewisse Aussicht haben, das Lehn für sich oder ihre Nachkommen dereinst durch die Lehnfolge zu erhalten, jedem Fremden mehr Rechte einräumen sollen, als sie selbst erwerben können.

In dem von Hempelschen Entwurfe zum Pommerschen Provinzialrechte ist daher auch, ohne daß hiergegen etwas erinnert worden ist, der §. 54. Tit. 18. dahin gefaßt:

„Wird das Lehn auf einen Allodialtitel besessen, so hat dessen Besitzer, wenn er auch mit zu der beliehenen Familie gehört, nicht die Eigenschaft eines Lehns- sondern allodialmäßigen Besitzes,

und nach diesem Grundsatze bei dem Königlichen Oberlandesgerichte zu Stettin in neuerer Zeit, namentlich in der Sache des von Wedel wider die Wittwe von Krosigk (W. 494. de 1816) durch die übereinstimmenden Erkenntnisse des ersten und zweiten Senats de publicato den 10. December 1814 und 12. September 1815 erkannt, welche Erkenntnisse auch durch das Geheime Obertribunal sub publicato den 22. Mai 1816 bestätigt worden sind.

Nachbelehnung und deren Wirkung. §.88. Allg. Landrechts.

§. 22. Wird ein Lehngut durch einen das erbliche Eigenthum übertragenden Titel von Jemand, welcher nicht zu der ursprünglich beliehenen Familie gehört, erworben, so steht demselben, in sofern er lehnfähig ist, die Befugniß zu, die Belehnung mit demselben nachzusuchen.

§. 23. Diese Belehnung (Nachbelehnung) kann dem Erwerber um deshalb, weil die ursprünglich beliehene Familie noch nicht erloschen, oder dies nicht dargethan ist, nicht versagt werden.

§. 24. Der Nachbelehnte wird jedoch durch diese Belehnung, selbst wenn er das Lehngut in nothwendiger Subhastation erstanden hat, gegen die Ansprüche der aus der ursprünglichen Belehnung berechtigten Agnaten und Mitbelehnten nicht geschützt.

§. 25. Der Nachbelehnte ist aber berechtigt, die Agnaten und Mitbelehnten des ursprünglich

beliehenen Geschlechts bei Verlust ihrer Lehnrechte zur Wahrnehmung derselben aufzufordern. (§. 136.)

§. 26. Werden diese Lehnrechte ausgeübt, so treten der Nachbelehnte und dessen lehnfähige Nachkommenschaft zu dem Lehn, in Beziehung dessen die Nachbelehnung erfolgt ist, in das Verhältniß der Mitbelehnten.

§. 27. Sucht der neue Erwerber eines Lehns die Belehnung mit demselben nach, ohne zuvor die Edictal-Citation der unbekannten Agnaten und Mitbelehnten des ursprünglich beliehenen Geschlechts ausgebracht zu haben, so ist derselbe bei der Belehnung Hinsichts deren im §. 24. bestimmten Folgen und Wirkungen durch die Lehns-Canzlei zu bedeuten.

Nach den Grundsätzen des gemeinen Lehnrechts kann mit der Wiederbelehnung nur verfahren werden, wenn der gänzliche Abgang des mit dem Lehne ursprünglich beliehenen Geschlechts erfolgt und nachgewiesen ist. Die Pommersche Lehnverfassung gestattet in dieser Beziehung aber eine Ausnahme. Hierüber ward schon unter dem 26. Februar 1740 von der Pommerschen Regierung Bericht erstattet und diese Anomalie durch die Observanz und durch die Vorschrift des Edicts vom 19. Februar 1683 gerechtfertigt. Das Hof-Rescript vom 2. April 1740 misbilligte zwar dieses Verfahren und befahl ein auf Aufhebung dieser Observanz abzweckendes Gesetz zu entwerfen. Dies ist jedoch nicht geschehen, die Observanz vielmehr fortgesetzt und durch das Conclusum der Gesetz-Commission vom 13. September 1782 und das Rescript des Königlichen Justiz-Ministeriums vom 21. September 1782 bestätigt worden. Es erklärt sich hieraus, wie ein und dasselbe Lehn in dem Hypothekenbuche nicht selten als das Lehn zweier und mehrerer ganz verschiedener Geschlechter verzeichnet seyn kann.

Nach dem Vorgesagten ist es unzweifelhaft, daß der neue Erwerber durch die gesuchte und erhaltene Belehnung gegen den Lehnherrn in alle Rechte des nutzbaren Lehneigenthums tritt. Diese Rechte können mithin da-

durch, daß die Agnaten und Mitbelehnten des ursprünglich beliehenen Geschlechts die ihnen zustehenden Lehnrechte ausüben, nicht wieder aufgehoben werden. Der Nachbelehnte und dessen lehnfähige Nachkommenschaft treten vielmehr in diesem Falle in das Verhältniß der Mitbelehnten, und es ruhen ihre Rechte auf das nutzbare Lehneigenthum so lange, bis sie nach dem Abgange des ursprünglich beliehenen Geschlechts, wiederum zum Lehnbesitz gelangen.

Aeußere Form der Belehnung. §. 90. Allg. Landrechts.

§. 28. Die Belehnung wird im Namen des Landes- und Lehnherrn, von der mit dem Königlichen Oberlandesgerichte zu Stettin verbundenen Lehn-Kanzlei in der Art ertheilt, daß dem zu Beleihenden die dem Lehn-Verhältnisse entsprechende Eidesformel vorgelesen wird, und der Vasall oder dessen Stellvertreter eidlich angelobt, den Inhalt der ihm vorgelesenen Eidesformel unverbrüchlich zu halten, worauf der erste Präsident, oder in dessen Abwesenheit, der Vorsitzende des Collegiums, durch das symbolische Zeichen eines dargereichten Hutes, dem Vasallen das namentlich benannte Lehn zum Lehngenuß und Besitz, oder in so fern von einer bloßen Mitbelehnung die Frage ist, zur gesammten Hand, im Namen des Landes- und Lehnherrn übergiebt.

Die vorstehend beschriebene äußere Form der Belehnung ist seit der frühsten Zeit und so weit die archivalischen Nachrichten zurückgehen, beobachtet worden und noch jetzt im Gebrauch. In welcher Art der Lehneid geleistet wird, ergiebt die in die Beilagen aufgenommene Formel desselben.

Lehn-Revers.

§. 29. Die Ausstellung eines Lehn-Reverses ist nicht üblich. Dies bezeugt die tägliche Praxis und ist auch in dem von Hempelschen Entwurfe zum Pommerschen Provinzial-Recht, ohne Widerspruch, ausdrücklich ausgesprochen.

Ablösung des Lehnbriefes. §.

§. 30. Erfolgt die Lehn-Erneuerung wegen der Veränderung in der Person des Lehnbesitzers, so

95. des Allg. Land-Rechts. ist der zum Lehnbesitze gelangende Vasall nicht schuldig, einen neuen Lehnbrief zu lösen.

In Vorpommern ist die Ablösung des Lehnbriefes in dem hier vorausgesetzten Fall durch kein Gesetz zur Pflicht gemacht, und thatsächlich gewiß, daß der Vasall wider seinen Willen dazu nicht gezwungen wird.

Erneuerung der Lehne. §. 109. des Allg. Landrechts.

§. 31. Bei Veränderungen in der Person des Lehnherrn sind bei adlichen Lehnen nicht bloß die Vasallen, sondern auch die Agnaten und Mitbelehnten Erneuerung des Lehns zu suchen verpflichtet; bei Veränderungen in der dienenden Hand ist dagegen die Lehnerneuerung von Seiten der Agnaten und Mitbelehnten nicht nothwendig und auch der Lehnfolger zur Leistung des Lehneides nicht verpflichtet, wenn er in Beziehung auf die schon in seinem Besitze befindlichen Lehne oder wegen der gesammten Hand den Lehneid bereits geleistet hat.

(§. 2 und 4. Tit. 24. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

(§. 2. 3 und 4. Tit. 32. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Königlichen Regierung.)

Nach der Fassung des §. 4. Tit. 32. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution würde man annehmen müssen, daß nur die Vasalli possidentes, nicht aber die Agnaten und Mitbelehnten zur Erneuerung der Lehne bei Veränderungen in der herrschenden Hand verpflichtet sind. Dieß steht jedoch nicht bloß mit dem §. 2. Tit. 24. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution, welche bei der gleichen Entstehung der Vor- und Hinterpommerschen Lehne in diesem Punkte unbedenklich auch auf Vorpommern anwendbar gefunden werden muß, in Widerspruch, sondern es beruht auch der diesfallsige in der Hinterpommerschen Lehn-Constitution aufgestellte Grundsatz in alter Observanz. Letzteres ergiebt sich aus dem schon wiederholt in Bezug genommenen Consilium des Fürstlichen Kanzlers Chemnitius, welcher sich in dieser Beziehung dahin äußert:

Wenn mit dem Lehnherrn durch dessen Todesfall eine Veränderung sich zuträgt, sind die Lehnleute schuldig,

die Lehne zu suchen und nach geleisteter Lehnpflicht aufs Neue zu empfangen, und werden sie zu diesem Behufe gemeiniglich bei der Land- und Erbhuldigung vorbeschieden, da dann diejenigen, so zu einem Geschlechte gehören, ihre Namen bei dem Lehn-Secretario profitiren, auch die Anwesenden der Abwesenden und Unmündigen Namen mit angeben und einschreiben lassen. Darauf dann die Gegenwärtigen aus einem jeden Geschlechte, nach der Ordnung, wie sie gerufen werden, insgesammt zutreten, Einer ihres Mittels seinen Hut dem Lehnherrn darreicht, an welchen die Andern zugleich greifen und also zusammen und simultanee investiret und belehnet werden, bei welchem Actu dann kein Unterschied zwischen alten und neuen Lehnen gemacht, sondern es wiederfährt einem jeden Geschlechte die sämptliche Belehnung indistincte, hernach aber in literis investiturarum wird ein Unterschied gehalten und über die altväterlichen Stammlehne ein gemeiner Lehnbrief gegeben, darin alle, so ihren Namen bei dem Lehn-Secretario profitirt und an solchen feudis antiquis Interesse haben, in specie benennt werden. Wegen der neuen Lehne aber empfangen die Besitzer und andere, die sich dazu mit Fuge ziehen können, ihre absonderliche Urkunde, so auf sie particulariter und allein gerichtet ist.

Hiermit stimmt auch die Praxis überein; namentlich sind bei dem Regierungsantritte des jetzt regierenden Königs Majestät durch das Circular der Königlichen Regierung und der Lehnkanzlei vom 22. Februar 1798 nicht bloß die wirklichen Besitzer Vorpommerscher Lehne, sondern auch sämmtliche Agnaten und Mitbelehnte zur Lehnerneuerung aufgefordert worden, und ist solche von ihnen wirklich geleistet. Endlich ist eben sowohl in dem von Massowschen als in dem von Hempelschen Entwurfe zum Pommerschen Provinzial-Rechte der Grundsatz aufgestellt, daß bei Veränderungen in der Person des Lehnherrn Agnaten und Mitbelehnte Erneuerung des Lehns zu suchen verpflichtet sind, und gegen diesen Grundsatz von keiner Seite etwas erinnert worden.

In Beziehung auf die Lehnerneuerung bei Veränderungen in der dienenden Hand spricht sich das obgedachte Consilium des Kanzlers Chemnitius dahin aus:

Wenn ein Lehnmann verstirbt und dadurch der possessor feudi verändert wird und entweder Söhne oder Mitbelehnte, oder Agnaten und Vettern nachbleiben, so müssen die Söhne, uff welche die Lehne durch Absterben ihres Vaters gefallen, weil sie noch kein juramentum fidelitatis prästirt, zu Leistung dessen sich einstellen und zugleich die Lehne empfangen, dabei aber die andern Geschlechtsverwandten, welche auf der Söhne Todesfall zur Lehnfolge jure agnationis berechtigt, zu erscheinen und der samenden Hand Erneuerung zu ersuchen, oder auch die Söhne neue Lehn- und gesambte Hand-Brief zu nehmen, nicht Noth haben. Fallen aber die Lehne durch Ableibung des Besitzers auf seine Brüder oder Vettern und es haben dieselbige den Lehneid darüber geschworen, so sind diese nicht schuldig, wegen der Lehne, darin sie ihrem verstorbenen Bruder oder Vettern succediren, sich bei dem Lehnherrn anzugeben, anderweit zu schwören, aufs neue die Lehne zu empfangen und renovationem investiturae simultaneae zu bitten, sondern es hat bei der einmal beschehenen Investitur und darüber ertheilten ersten Lehnbrief schlechter Dinge sein Verbleiben und erinnere mich hierbei, daß etzliche hierunter sonderbare Sorgfalt gebrauchet und wenn sie in ihrer verstorbenen Brüder oder Vettern Lehngüter succediret, solches dem Landesfürsten sive domino feudi angemeldet und zur anderwerts Eides-Leistung, auch Empfangung des ererbten Lehnstückes sich erboten, daß ihnen dieser Bescheid worden, weil sie einmal fidelitatem geschworen und mit dem Verstorbenen insgesamt belehnt, würde das Erbieten unnöthig und überflüßig geachtet und hätten sie sich desfals nicht weiter zu bemühen.

Das in diesem Consilio in Beziehung auf die zum Lehnbesitz gelangenden Brüder und Vettern dargestellte, damals gebräuchlich gewesene Verfahren ist jedoch in seinem ganzen Umfange jetzt nicht mehr anwendbar und schon durch die Hinterpommersche Lehn-Constitution abgeändert, welche im §. 5. Tit. 24. nicht bloß den Söhnen, sondern ganz allgemein auch den nächsten Lehnfolgern zur Pflicht macht,

sich zur Abstattung der Lehnpflicht und Empfahung der Lehne anzugeben und zu gestellen.

Indessen war schon vor Publication der Hinterpommerschen Lehn-Constitution in der Churfürstlichen Resolution vom 13. October 1687 festgesetzt worden, daß,

wenn ein Vasall den gewöhnlichen Lehn- und Unterthänigkeits-Eid wegen anderer Güter, die er zu Lehn besitzt, in der Lehnkanzlei schon abgestattet hätte und ein neues Lehn entweder durch Erbschaft oder sonst acquirirt, er nicht angehalten werden solle, einen neuen Lehn- und Unterthänigkeits-Eid abzustatten, sondern auf den vorher bei der Lehnkanzlei abgestatteten Lehneid zu verweisen sei.

Diese Bestimmung, welche demnächst, wie das Gutachten der Königlichen Regierung zum §. 2. Tit. 32. des Projects der Vorpommerschen Lehn-Constitution ergiebt, auch auf Vorpommern ausgedehnt worden, hat aber in der Verpflichtung der zum Lehnbesitz gelangenden Vasallen, in allen Fällen Erneuerung der Lehne zu suchen, nichts geändert, es wird dies vielmehr, wie die Praxis bezeugt, noch jetzt gefordert. Dem entspricht auch der Inhalt des §. 2. Tit. 32. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, und nicht minder hat der von Massowsche Entwurf zum Pommerschen Provinzial-Recht den Grundsatz aufgenommen:

Geht in der Person des besitzenden Lehnmannes eine Veränderung vor, so ist nur derjenige, der an dessen Stelle zum Besitz des Lehns und zwar lehnsweise gelangt, der erneuerten Belehnung unterworfen,

ohne daß hiergegen etwas erinnert worden ist.

§. 111. des Allg. Landrechts.

§. 32. Wer an der persönlichen Leistung des Lehneides und an der Uebernahme des Lehns verhindert ist, kann zu diesem Zweck einen Special-Bevollmächtigten bestellen, welcher jedoch selbst lehnsfähig oder aus der Zahl der öffentlichen Beamten erwählt seyn muß.

In der von der Schwedischen Regierung unter dem 25. August 1696 projectirten Lehn-Instruction, welche jedoch gesetzliche Kraft niemals erhalten hat, ist zwar der Grundsatz aufgestellt, daß

der Lehneid allemal in Person abgestattet werden

müsse und daß solches per procuratorem geschehe, nicht zu gestatten sei, allermaaßen solches auch in Pommern bei der hochseeligen Fürsten Zeiten nie üblich gewesen.

Nach der jetzigen Praxis, womit der §. 2. Tit. 32. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution übereinstimmt, wird jedoch gestattet, daß der Lehneid auch durch einen Special-Bevollmächtigten abgestattet und durch ihn das Lehn übernommen werde; herkömmlich muß jedoch der Bevollmächtigte entweder selbst lehnfähig, oder aus der Zahl der öffentlichen Beamten genommen seyn.

§. 114. des Allg. Landrechts.

§. 33. Vasallen können nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre die Belehnung selbst suchen und empfangen.

(§. 5. Tit. 24. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution, mit welcher der Gebrauch in Alt-Vorpommern übereinstimmt.)

§. 115. des Allg. Landrechts.

§. 34. Abwesende und Minderjährige müssen die Lehne muthen und nach erfolgter Rückkehr, oder nach erlangten lehnbaren Jahren, die Lehnpflicht leisten.

(§. 4 und 5. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

(§. 5 und 6. Tit. 32. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.)

§. 35. Besitzer allodificirter Hinterpommerscher Lehne statten bei der Veränderung in der Person des Landesherrn nur die Unterthanenpflicht ab; in Alt-Vorpommern sind aber die Besitzer vormaliger Lehne verpflichtet, noch außerdem Bestätigung der ihnen ertheilten Allodifications-Urkunden nachzusuchen.

(§. 12. der Allodifications-Urkunde vom 16. Februar 1787.)

In sämmtlichen Allodifications-Urkunden, welche Hinsichts der in Alt-Vorpommern belegenen Lehngüter ertheilt sind, ist herkömmlich den Besitzern und ihren Nachfolgern die Verpflichtung auferlegt, bei Regierungsveränderungen Bestätigung der Allodifications-Urkunde nachzusuchen. Der Grund hiervon ist ohne Zweifel darin zu suchen, daß, der Allodification ungeachtet, die auf dem allodificirten Lehngute ruhenden Roßdienste geleistet werden müssen (§. 40.); in so weit mithin auch allodifi-

cirte Vorpommersche Lehne mit den wirklichen Lehnen noch in Verbindung stehen. Auf die Erfüllung dieser Verbindlichkeit ist auch stets gehalten, dies insbesondere bei der letzten Huldigung durch das Circular der Königlichen Regierung und Lehnkanzlei vom 22. Februar 1798 ausdrücklich gefordert worden.

§. 36. Melden sich die Vasallen, Agnaten oder Mitbelehnten nicht innerhalb Jahr und Tag zur Empfangnahme oder Erneuerung des Lehns, so haben dieselben eine willkührliche Geldstrafe verwirkt, welche nach Verhältniß des größern oder geringern Lehns und mit Rücksicht darauf, ob die Verzögerung den besitzenden Vasallen oder nur einen Agnaten und Mitbelehnten trifft, abgemessen wird.

§. 132. des Allg. Landrechts.

(§. 5. Tit. 24. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

(§. 7. Tit. 32. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Königlichen Regierung.)

Die Verzögerung des Gesuchs um Belehnung und anderer damit in Verbindung stehender Obliegenheiten ist in Pommern von jeher nicht nach der Strenge des gemeinen Lehnrechts beurtheilt worden; Versäumnisse der Art sind vielmehr in der Regel bei den Huldigungen durch einen allgemeinen Lehnpardon verziehen, oder doch nur mit einer geringen Geldstrafe geahndet worden.

Wie diejenigen Besitzer Alt-Vorpommerscher allodificirter Lehne zu bestrafen sind, welche es unterlassen, die Bestätigung der Allodification nachzusuchen, darüber ermangeln gesetzliche Bestimmungen; es scheint jedoch, daß auch auf sie der Grundsatz des §. 36. analog anzuwenden sey.

§. 37. In Alt-Vorpommern, so wie dasselbe durch die Oder von Hinterpommern geschieden wird, sind die Vasallen noch jetzt verpflichtet, die Lehn- oder Roßdienste zu leisten.

Lehndienste und Leistungen. §. 144. des Allg. Landrechts. a) in Vorpommern.

Die Verpflichtung der Vasallen zur Leistung der Noth- und Ehrendienste folgt schon aus dem Begriffe des Lehns, und ist insbesondere auch in den Landes-Privilegien vom Jahre 1560, Absatz: Wir Fürsten und unsere Erben u. s. w., festgestellt.

Die Ehrendienste sind indessen schon längst außer Gebrauch gekommen; dagegen ist es zweifelsfrei, daß in Vorpommern die Vasallen noch jetzt im Falle eines Krieges zur Leistung der Nothdienste verpflichtet sind, wenn der Landes- und Lehnherr solche zu fordern veranlaßt seyn sollte.

Der Haupt-Commissionsreceß vom 22. April 1681, und bestätigt den 15. September 1682, bestimmt sogar, daß die Vasallen verpflichtet seyn sollen, die Lehnpferde beständig in Bereitschaft zu halten; thatsächlich ist aber gewiß, daß seit der Vereinigung Alt-Vorpommerns mit dem Preußischen Staate auf diese, wiewohl ausdrücklich nirgends aufgehobene, Bestimmung nicht ferner gehalten worden ist. Ueberhaupt sind seit dem Jahre 1720 Natural-Lehndienste weder gefordert, noch geleistet; die Verpflichtung zu deren Leistung ist vielmehr durch Zahlung der sogenannten Lehnpferdegelder (adoha, Heersteuer) abgelöset worden. Gesetzliche Bestimmungen sind jedoch hierüber nicht vorhanden, es hängt mithin von der jedesmaligen Vereinigung des Lehn- und Landesherrn mit den Vasallen ab, ob die Lehn- und Roßdienste in Natur geleistet, oder in Gelde vergütigt werden sollen.

§. 38. Von zehn Ritterhufen wird Ein Lehnpferd gehalten und hiernach das Verhältniß der von jedem Lehngute zu leistenden Lehndienste bestimmt.

(Haupt-Commissions-Receß vom 22. April 1681 und bestätigt den 15. September 1682.

Nach der neuesten Landes-Matrikel vom Jahre 1739 sind in Alt-Vorpommern überhaupt 836 Ritterhufen 15 □Ruthen, die Hufe zu 30 Morgen pommersch [1]) gerechnet, vorhanden. Es würden sonach ungefähr 80 Lehnpferde auf sämmtlichen Alt-Vorpommerschen Lehnen haften.

§. 39. Die von dem Lehn zu leistenden Dienste haften auf dem Lehne selbst; der Lehnherr ist da-

---

1) Das alte Pommersche und das jetzt geltende Preußische Maaß stehen in dem Verhältniß, daß Ein Pommerscher Fuß $11\frac{1}{8}$ Preußischer Werkfuß, Eine Pommersche Matricular-Ruthe 14 Fuß $10\frac{1}{7}$ Zoll Preußisches Maaß, und Ein Pommerscher Morgen $461\frac{1}{10}$ □Ruthen Preußisch oder 2 Magdeburger Morgen $101\frac{1}{10}$ □Ruthen enthält.

her berechtigt, sich deshalb an den jedesmaligen Besitzer und Nießbraucher des Lehns zu halten.

(Monitum der Fürstlich Wolgastschen Räthe zum Conclus. 2. Tit. 26. der conclusa sedinensia.)

(§. 1. 2 und 3. Tit. 28. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

§. 40. Auch diejenigen adlichen Güter in Vorpommern, welche vormals Staats-Lehne gewesen, aber entweder ganz oder doch in Rücksicht des Lehnherrn allodificirt worden, sind, der erfolgten Allodification ungeachtet, zur Leistung der Lehn-Roßdienste verpflichtet.

(Berichte der Königlichen Regierung vom 29. Juli und 10. September 1750.)

§. 41. Die bei Veränderungen in der Person des Lehnherrn für jedes Ritterpferd zu entrichtende Lehnwaare (Laudemium) und die bei andern Veränderungen in und mit dem Lehne zu bezahlenden Lehnsporteln sind in den Tax-Ordnungen für die Lehnkanzlei bestimmt.

Die Sporteln, welche bei der Pommerschen Lehnkanzlei erhoben werden, gründen sich in Vorpommern theils in der Pommerschen Gouvernements-Kanzlei-Ordnung vom 9. März 1669, theils in der Observanz. Von den in der Kanzlei-Ordnung von 1669 verzeichneten, nach der gegenwärtigen Gerichtsverfassung zum größern Theile nicht mehr anwendbaren Sportelsätzen sind noch jetzt in Gebrauch:

1) Die Gebühren für die Lehn- und Gesammt-Handbriefe, von jedem Roßdienste zu 10 Ritterhufen 5 Thlr.
2) Die Consens-Gebühren über eine Leibgedings-Verschreibung, ... 1 pro Cent.
3) Consens-Gebühren bei Veräußerung der Lehne an Fremde und bei Verschuldungen Eins vom Hundert des Kaufgeldes der contrahirten Schuld.
4) Confirmations-Gebühren bei brüderlichen und vetterlichen Theilungen, nach der Größe der Lehne 4 Thlr. bis . . . . 10 —

Alle übrigen Lehnsporteln beruhen in der Observanz und werden nach solcher erhoben.

5) An Lehnwaare bei Veränderungen in der Person des Lehnherrn, von jedem Ritterpferde oder 10 Ritterhufen . . . . 4 Thlr.
6) Für den Lehn-Eid und die Investitur bei Landeshuldigungen . . . . 4 Thlr. 12 sgr. 6 pf.
7) Für den Lehn-Eid und Investitur außer der Landeshuldigung 3 Ducaten in Golde od. 8 Thlr. 7 sgr. 6 pf. Courant und . . . . 20 sgr.
8) Für einen Indult-Schein . . . . . . 2 Thlr. 20 sgr.

Für Hinterpommern ist nach der durch die Urkunde vom 16. Februar 1787 bewirkten Allodification der Lehne unter dem 12. November 1792 eine besondere Sporteltaxe in Hypotheken- und Lehnsachen ertheilt worden, welche in dem ersten Abschnitte von den Gebühren in eigentlichen Hypothekensachen, in dem zweiten Abschnitte von den zur Lehn-Expedition gehörigen Geschäften handelt. In die Stelle des ersten Abschnitts dieser Sporteltaxe ist die allgemeine Gebührentaxe vom 23. August 1815 getreten, dagegen ist unbedenklich, daß die in dem zweiten Abschnitte der Sporteltaxe vom 12. November 1792 bestimmten Gebührensätze bei Hinterpommerschen Lehnen noch jetzt zur Anwendung kommen müssen.

Zu bemerken ist indessen, daß diese Sporteltaxe auf die in Hinterpommern belegenen, von dem inzwischen aufgelösten St. Johanniter-Orden verliehenen After-Lehne keine Anwendung findet, da vielmehr diese After-Lehne nach den Bestimmungen der unter dem 26. Mai 1752 für die Ordens-Regierung in Sonnenburg gegebenen Sporteltaxe beurtheilt werden.

Nach dem dem Königlichen Ober-Landesgerichte zu Stettin mitgetheilten Auszuge aus dieser Sporteltaxe sind in derselben folgende Gebührensätze vorgeschrieben:

1) für die Expedition eines Muthscheins 1 Thlr. und 7 sgr. 6 pf. Siegelgeld;
2) für die Expedition eines Lehnbriefes 1 Thlr. Schreibegebühren und 15 sgr. Siegelgeld und für die Kapsel;
3) an Consens-Gebühren hinsichts der auf die Lehne angeliehenen Gelder 1 pro Cent des zinsbar aufgenommenen Capitals;
4) an Consens-Gebühren bei Veräußerung von Lehnen 1 pro Cent vom Kaufpretio;

und

5) für jeden sonst zu ertheilenden Consens an Expeditions-Gebühren 1 Thlr. und 7 sgr. 6 pf. Siegelgeld;

von welchen jedoch die Consens-Gebühren bei Verschuldungen und Veräußerungen der Lehne, ingleichen die nach Maaßgabe der Hufenzahl jedes einzelnen Lehngutes verschieden zu entrichtende Lehnwaare, nicht zur Sportelcasse des Königlichen Oberlandesgerichts fließen, sondern zur Administrations-Casse der eingezogenen Güter der vormaligen Ballei Brandenburg abzuführen sind.

b) in Hinterpommern.

§. 42. In Hinterpommern vertritt der Lehn-Canon die Stelle der Lehndienste und der sonstigen Lehnleistungen.

(§. 3 und 12. der Allodifications-Urkunde vom 16. Febr. 1787.)

§. 43. Dieser Lehn-Canon wird alljährlich als eine öffentliche, auf den Rittergütern haftende, nicht zu erhöhende Last zu den Königlichen Cassen abgeführt, und kann ohne Bewilligung des Landesherrn von einem Gute auf ein anderes nicht übertragen werden.

(§. 4. 5 u. 7. der Allodifications-Urkunde vom 16. Febr. 1787.)

§. 44. Das der Allodifications-Urkunde vom 16. Februar 1787 beigefügte Verzeichniß bestimmt, auf welchen Gütern der Lehn-Canon haftet und wie hoch derselbe von jedem Gute zu entrichten ist. Güter, welche in diesem Verzeichnisse nicht aufgeführt stehen, sind von der Bezahlung des Lehn-Canons befreit.

(§. 3. 4 und 5. a. a. O.)

Der Lehn-Canon, welcher auf den Hinterpommerschen vormaligen Staats-Lehnen haftet, ist nicht bei allen Gütern gleich.

Es ist bekannt, daß der König Friedrich Wilhelm der Erste durch das Edict vom 5. Januar 1717 die Allodification der Lehne in dem ganzen Preußischen Staate gegen Zahlung eines beständigen Canons, beabsichtigte. Die Bestimmung dieses Edicts sollte auch in Hinterpommern zur Ausführung gebracht werden, zu welchem Zwecke in dem Rescripte vom 27. April 1717 der von jedem Lehnpferde zu entrichtende Canon auf 40 Gulden oder

26 Thlr. 16 gr. festgestellt ward. Die Hinterpommerschen Stände fanden sich aber eben so wenig geneigt, diesen Lehn-Canon zu übernehmen, als von der ihnen angebotenen Allodification der Lehne überhaupt Gebrauch zu machen. In dem Rescripte vom 7. August 1717 erfolgte hierauf die Erklärung, daß wider den Willen der Stände auf die Ausführung der beabsichtigten Veränderung nicht bestanden werden solle; mit Hinsicht auf den Krieg, welcher damals mit der Krone Schweden geführt ward, erging jedoch die Bestimmung, daß von jedem Ritterpferde 200 Gulden an Lehnpferde-Geldern binnen fünf Jahren, jedes Jahr mit 40 Gulden, gezahlt werden sollten. Die Stände hatten diese den Lehnen auferlegte Last nur für eine vorübergehende gehalten; durch das Rescript vom 6. Januar 1723 ward aber das Gegentheil festgesetzt, durch die ferneren Rescripte vom 30. November 1723, 1. Februar 1724 und 3. August 1724 indessen auf den Lehn-Canon überhaupt ein Erlaß von 6000 Thaler bewilligt, dergestalt, daß der Canon, welcher bis dahin von jedem Lehnpferde mit 26 Thlr. 16 gr. zu entrichten gewesen war, fortan auf 17 Thlr. 9 gr. $7\frac{13687}{20723}$ pf. ermäßigt ward.

Dieser Canon ist der gewöhnliche, welcher in der Regel auf allen früher im Lehnverbande befindlich gewesenen Hinterpommerschen Gütern haftet und im §. 3. der Allodifications-Urkunde vom 16. Februar 1787 beibehalten worden ist. Ausnahmen von dieser Regel finden dagegen statt bei den im §. 4. der Allodifications-Urkunde in Bezug genommenen Gütern, welche

1) in dem Zeitraum vom Jahre 1717 bis zum 3. April 1724 allodificirt worden sind, und welchen der in dem Rescripte vom 27. April 1717 auf 40 Gulden bestimmte Canon für jedes Lehnpferd auferlegt worden ist;
2) in dem Zeitraume vom 3. April 1724 bis zum 16. Februar 1787 allodificirt worden sind, und nach dem Inhalte der deshalb ertheilten Allodifications-Briefe in jedem einzelnen Falle bald mehr, bald weniger an Canon zu leisten haben.

Felonie 3ter Classe. §. 157. Allg. Landrechts.

§. 45. Die Felonie dritter Classe wird nur mit einer willkürlichen Geldbuße belegt.

Ausdrückliche Vorschriften, in welcher Art die Ver-

letzung der Lehntreue zu bestrafen sey, sind nicht vorhanden. Mit Hinsicht auf die Natur der Pommerschen Lehne, als aufgetragene Lehne, sind jedoch geringe Lehnfehler niemals sehr hart bestraft, diese Fehler entweder ganz verziehen, oder doch nur mit einer geringen Geldbuße belegt worden. Der von Hempelsche Entwurf des Pommerschen Provinzialrechts hatte als Strafe der Felonie dritter Classe eine Geldbuße von 5 bis 50 Thlr. in Vorschlag gebracht; aber auch diese Strafe ward von den Ständen noch für zu hoch, und dafür gehalten, daß 30 Thaler als Maximum zureichend seyn werde. Mit dieser Erinnerung hat sich auch die damalige Königliche Regierung einverstanden erklärt und ist demgemäß der Entwurf abgeändert worden.

In von Hymmens Beiträgen zur juristischen Literatur in den Preußischen Staaten ist, Seite 387 der ersten Zugabe, der Grundsatz aufgestellt, daß

> privatio feudi in Pommern niemals statt gefunden habe, sondern nur auf eine mäßige emendam erkannt worden sey,

und deshalb auf die Erkenntnisse vom 2. Juli und 13. September 1751 in der Sache des Lieutenants v. Borck für sich und seine Brüder wider die v. Wedell auf Cremzow Bezug genommen. Daß geringe Lehnfehler in Pommern nicht mit dem Verluste des Lehns bestraft worden, und daß mit Hinsicht auf die Vorschrift des §. 155. Tit. 18. Theil 1. des Allgem. Land-Rechts selbst die Felonie zweiter Classe nicht den Verlust des Lehns nach sich ziehe, ist zwar unzweifelhaft; daß aber auch bei der Felonie erster Classe die Strafe des Verlustes der Lehne ausgeschlossen sey, ist nicht einzuräumen. Denn durch die an die vormalige Pommersche Regierung ergangene Allerhöchste Cabinetsordre vom 1. Februar 1763 und durch das Rescript vom 4. Juni 1763 ist ausdrücklich verordnet, daß „Vasallen, welche ohne landesherrliche Erlaubniß sich außerhalb Landes aufhalten und in fremde Dienste treten, nach fruchtlos erfolgter Aufforderung zur Rückkehr, aller im Lande besitzenden Güter und aller Lehn-Successionsrechte verlustig erklärt werden sollen." Nach diesen Bestimmungen ist in den Pommerschen Gerichtshöfen mehrfach auf Verlust der Lehne erkannt, und namentlich durch das Erkenntniß vom 5. Juni 1776 der Ernst Ludwig v. Borcke, und durch das Erkenntniß vom 3. Juni 1765 der Jo-

hann Wilhelm Ludwig v. Brockhusen, welche beide ohne landesherrliche Erlaubniß in fremde Kriegsdienste getreten waren, ihrer Lehn-Successionsrechte verlustig erklärt worden.

Hiernach und bei dem Mangel besonderer gesetzlicher Vorschriften des Pommerschen Lehnrechts, werden daher auch in Pommern die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts im §. 147 bis 149. und §. 153. Titel 18. Theil 1. zur Richtschnur dienen müssen; sowie denn auch weder in dem v. Massowschen noch in dem v. Hempelschen Entwurfe zum Pommerschen Provinzialrechte in dieser Beziehung besondere Bestimmungen anzutreffen sind.

Lehn-Gerichtsbarkeit. §. 166. des Allg. Landrechts.

§. 46. Der Lehnhof für sämmtliche Staats-Lehne, nicht minder für die von dem aufgelösten Johanniter-Orden und dem Domcapitul zu Cammin verliehenen After-Lehne ist für Alt-Vor- und ganz Hinterpommern die mit dem Königlichen Oberlandesgerichte zu Stettin verbundene Lehnkanzlei.

Ueber die in Pommern belegenen After-Lehne des Johanniter-Ordens übte sonst die Ordens-Regierung zu Sonnenburg die lehnherrlichen Rechte aus. Seit der Auflösung des Ordens ist jedoch die Wahrnehmung dieser Rechte in Folge der Rescripte des Königlichen Justizministerii vom 1. October 1811 und 4. Januar 1812 auf die Lehnkanzlei übergegangen, welche diese Rechte auch hinsichts der von dem vormaligen Domcapitel zu Cammin verliehenen After-Lehne ausübt.

Bei adlichen After-Lehnen bildete früher der Regel nach das Burggericht, an welchem der After-Lehnherr berechtigt war, den Lehnhof. Die Burggerichte bestehen jedoch nicht mehr, und es werden daher bei After-Lehnen die Geschäfte des Lehnhofes nunmehr von derjenigen Behörde ausgerichtet, welche damit von dem After-Lehnherrn beauftragt worden ist.

§. 47. Die Lehnkanzlei bearbeitet auch die auf die Erbämter und Würden-Lehne Bezug habenden Gegenstände, ist jedoch in dieser Beziehung der Leitung und Aufsicht des Königlichen Ministeriums des Innern untergeordnet.

(Rescript vom 12. Juni 1820.)

§. 48. Eine besondere Lehncuratel, außer der gewöhnlichen Vormundschaft, ist in Pommern nicht üblich.

§. 167. des Allg. Landrechts.

Dies bezeugt die Praxis, und ist dies auch eben sowohl in den v. Massowschen, als in den v. Hempelschen Entwurf zum Pommerschen Provinzialrechte ausdrücklich aufgenommen worden.

§. 49. Die Gerichtsbarkeit in streitigen, die adlichen Lehne und deren Pertinenzien betreffenden Angelegenheiten wird von den Königlichen Oberlandesgerichten zu Stettin und Cöslin ausgeübt.

§. 169. des Allg. Landrechts.

§. 50. Die Vasallen der After-Lehne können in solchen streitigen Angelegenheiten sowohl bei den betreffenden Landes-Justizcollegien, als bei dem Unterlehnhof in Anspruch genommen werden.

§. 51. Es findet sodann unter beiden Gerichtsständen die Prävention statt.

(Revers der Herzoge Johann Friedrich und Ernst Ludwig vom 30. August 1578.)

(§. 11 und 13. Tit. 31. der Hinterpommerschen Hofgerichts-Ordnung von 1683.)

Von der Veräußer. d. Lehns, in Beziehung auf den Lehnherrn. §. 187. des Allg. Landrechts.

§. 52. Zur Veräußerung der dem Obereigenthume des Lehnherrn unterworfenen adlichen Lehne muß, in so fern dieselbe außerhalb der beliehenen Familie erfolgt, auch in Pommern die Genehmigung des Lehnherrn nachgesucht werden.

§. 53. So lange jedoch das Lehn noch nicht auf dem Falle steht (von der beliehenen Familie mehr noch als zwei Personen am Leben sind), kann die Genehmigung des Lehnherrn, gegen Entrichtung der Consensgebühren, nicht versagt werden.

§. 54. Selbst dann, wenn das Lehn auf dem Falle steht, haben der Vasall und dessen Gläubiger das Recht, diese Genehmigung zu fordern, in so fern die Veräußerung des Lehns nothwendig ist.

§. 55. Bei der **freiwilligen** Veräußerung eines auf dem Falle stehenden Lehns hängt dagegen die Ertheilung der Genehmigung in die Veräußerung lediglich von dem Willen des Lehnherrn ab.

§. 56. Die Genehmigung in die Veräußerung wird im Namen des Lehnherrn von dem Lehnhofe ertheilt, welcher jedoch, wenn das freiwillig zu veräußernde Lehn auf dem Falle steht, zuvörderst die Einwilligung des Justizministers, als Chef des Lehn-Departements, einzuholen hat.

Die Pommersche Lehnverfassung stimmt zwar mit den Grundsätzen des gemeinen Lehnrechts darin überein, daß auch in Pommern diejenigen Verfügungen des Vasallen, welche eine Uebertragung des gesammten Rechts am Lehn auf eine fremde Person enthalten, zu ihrer Rechtsgültigkeit der lehnherrlichen Einwilligung bedürfen; sie weicht aber darin ab, daß der Lehnherr in der Regel diese Einwilligung gegen Entrichtung der Consensgebühren nicht versagen kann.

Durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen kann dieser abweichende Grundsatz nicht gerechtfertigt werden [1]), derselbe beruht aber in altem, unzweifelhaftem Herkommen, dessen erste Entstehung ohne Zweifel in der größern Milde zu suchen ist, welche das altdeutsche Lehnrecht in Anse-

---

1) In den von den Herzogen Johann Friedrich und Ernst Ludwig unter dem 30. August 1576 ertheilten Reversalien ist zwar der Ritterschaft die Versicherung gegeben, daß

> wenn dieselbe ihre ehehafte und wahre Noth, daß sie ihre Lehngüter zu verändern gedrungen werde, wie Recht bescheinige und Ihro Fürstliche Gnaden darum um Bewilligung getreulich anlangen und darüber nichts behinderliches von Andern eingewandt werde, Ihro Fürstlichen Gnaden des Consenses halben sich gnädiglich so erklären wollen, daß man niemalen mit Fuge sich solle zu beklagen haben.

Hier ist indessen ausdrücklich „ehehafte und wahre Noth", mithin der Fall einer nothwendigen Veräußerung vorausgesetzt, und eben deshalb würde nicht zulässig seyn, hieraus die Folgerung abzuleiten, daß eine gleiche Willfährigkeit in Ertheilung der Veräußerungs-Consense auch in andern Fällen der Veräußerung als eine dem Lehnherrn obliegende Verpflichtung gefordert werden könne.

hung der Lehnveräußerungen von dem gemeinen Lehnrecht wesentlich unterschied [1]).

Als Gewährsmann für dieses Herkommen ist zuvörderst von Schweder anzuführen, welcher in der Anmerkung 40. zum §. 5. Tit. 22. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution ausdrücklich bezeugt, daß

> der consensus domini in die Veräußerung des Lehns nie denegirt werde, falls nicht Vettern sich interveniendo melden und das Lehn auf dem Falle stehe.

Uebereinstimmend hiermit ist der §. 8. Tit. 29. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, mit ausdrücklicher Zustimmung der Königlichen Regierung, dahin gefaßt:

> Es kann ein Lehnmann sein Lehn ohne Consens des Lehnherrn nicht alieniren, sondern muß dazu bei der Lehnkanzlei Consens suchen, welcher jedoch, so lange das Lehn nicht auf zwei Personen beruht und also nicht auf dem Falle steht, nicht versaget wird;

und gleiche Grundsätze sind nicht minder eben sowohl in dem v. Massowschen als in dem v. Hempelschen Entwurfe zum Provinzialrechte aufgestellt. Ersterer lautet in der betreffenden Stelle dahin:

> Bei durchaus freiwilliger Veräußerung eines Staatslehns zum unwiderruflichen Eigenthum kann der Consens des Lehnherrn schlechthin versagt werden, wenn das Lehn auf dem Falle steht.
>
> Steht aber das Lehn auf mehr als vier Augen, so hat der Vasall ein Recht auf Erhaltung des lehnherrlichen Consenses.

In dem v. Hempelschen Entwurfe sind aber die diesfallsigen Grundsätze in folgender Art aufgestellt:

> Sowohl bei Vorpommerschen, als auch denjenigen Hinterpommerschen adlichen Lehnen, worauf dem Landesherrn annoch das Obereigenthum vorbehalten worden, kann der Lehnherr die Einwilligung nicht versagen, sobald von dem Vasallen oder seinen Gläubigern die Nothwendigkeit der Veräußerung nachgewiesen wird.
>
> Erfolgt die Veräußerung freiwillig, so kommt es darauf an, ob das Lehn auf dem Falle steht,

---

1) Vergl. Paetz, Lehrbuch des Lehnrechts, §. 14. — Sartori, Geschichte vom Ursprunge und Fortgange der longobardischen und teutschen Lehnrechte. — Eichhorn, teutsches Privatrecht, §. 226.

> oder nicht. Steht es auf dem Falle, so hängt es von dem Lehnherrn ab, die Einwilligung in die Veräußerung zu geben oder abzuschlagen. Steht es nicht auf dem Falle, so kann die Einwilligung gegen Erlegung der Consensgebühren nicht versagt werden.

Die Verfasser beider Entwürfe sind bei diesen und ähnlichen Bestimmungen, welche die Rechte des Landes- und Lehnherrn und das jus feudale publicum zum Gegenstande haben, mit sehr großer Sorgfalt zu Werke gegangen, und es ist schon deshalb mit Vertrauen anzunehmen, daß von ihnen Grundsätze, durch welche die Rechte des Lehnherrn an und für sich wesentlich beschränkt werden, nicht würden aufgestellt worden seyn, wären dieselben nicht als verfassungsmäßig und als völlig zweifelsfrei anzusehen. In der That ist auch gegen diese Grundsätze von keiner Seite etwas erinnert worden, so wie denn dieselben von der Königlichen Lehnkanzlei so wie früher, so auch jetzt befolgt werden.

Verfassungsmäßig wird übrigens der Consens in die Veräußerung, Namens des Lehnherrn, von der Lehnkanzlei ertheilt, ohne daß es desfalls der Anfrage bei der vorgesetzten Behörde bedarf. Ausgenommen hiervon ist jedoch, wenn das freiwillig zu veräußernde Lehn auf vier Augen steht; von Schweder bemerkt in dieser Beziehung in der Anmerkung 1. zu dem der Hinterpommerschen Lehn-Constitution beigefügten Vergleiche vom 19. Mai 1691:

> Wenn das Lehn auf vier Augen oder auf dem Falle steht, so kann auch die Lehnkanzlei keinen Consens ertheilen, es sey denn, daß specielle Concession vom Hofe vorhanden, und wenn ohne dergleichen Concession Lehnconsense ertheilt werden, so sind dieselben null und nichtig. Wornach auch gesprochen ist in Sachen des seeligen Kanzlers von Somnitz und Landvoigts von Krokow Erben contra Possessores der Voigten Lehne, in specie seeligen Balzer Colreppen Erben, den 18. Juni 1741.

In dieser Verfassung hat sich auch seitdem nichts geändert, vielmehr wird nach diesem Grundsatze noch jetzt bei der Lehnkanzlei verfahren.

§. 57. Macht der neue Erwerber von der ihm nach §. 22. zustehenden Befugniß keinen Ge-

brauch, oder ist derselbe nicht lehnfähig, so giebt ihm der ertheilte Consens des Lehnherrn das Recht, den Besitz des Lehns auf seinen Allodialtitel bis zum Abgange der beliehenen Familie fortzusetzen.

§. 58. In solchem Falle wird zwar der lehnherrliche Consens nur auf eine bestimmte, wiewohl den Zeitraum von fünf und zwanzig Jahren nicht überschreitende Zeitfrist ertheilt; nach deren Ablauf kann jedoch, wenn bis dahin das Lehn durch den Abgang der beliehenen Familie nicht eröffnet worden ist, die Erneuerung des Consenses, gegen Entrichtung der Consensgebühren, nicht versagt werden; der Besitzer ist aber auch schuldig, die Erneuerung des Consenses nachzusuchen, und kann dazu von dem Lehnhofe durch Strafbefehle angehalten werden.

§. 59. Wird das Lehn dem Lehnherrn eröffnet, so ist nach Ablauf der zum allodialmäßigen Besitze bewilligten Jahre, der Besitzer, in so fern er lehnfähig ist, verpflichtet, das Gut selbst zu Lehn zu nehmen, oder wenn er dies nicht will, das Lehn binnen einer zu diesem Zwecke von dem Lehnhofe zu bestimmenden Frist an einen lehnfähigen Besitzer zu veräußern.

§. 60. Eine gleiche Verpflichtung zur Veräußerung liegt auch demjenigen ob, welcher weder lehnfähig ist, noch durch besondere Verleihung des Landesherrn die Befugniß zum lehnfähigen Besitze erlangt hat.

§. 61. Kommt der Besitzer diesen Verpflichtungen (§. 59 und 60.) nicht nach, und hat er auch die Allodification des Lehns von der Gnade des Lehn- und Landesherrn nicht zu erwirken vermocht, so hängt es von dem Lehnherrn ab, das Lehn anderweitig zu verleihen.

§. 62. Eben diese Bestimmungen (§. 59—61.) finden Anwendung, wenn schon zur Zeit der Veräußerung des Lehns, die Rechte der damit beliehenen Familie, sey es durch deren Abgang, oder durch Präclusion, erloschen waren.

§. 63. Der lehnherrliche Consens in die Veräußerung hindert in keinem Falle die Agnaten und Mitbelehnten, deren Lehnrechte an dem Gute noch nicht erloschen sind, an der Ausübung derselben.

(Attest des Hofgerichts zu Stettin und Stargard, vom 12. März 1645 und 3. April 1674.)

(Edict vom 19. Februar 1683.)

(Rescript vom 2. April 1740.)

(Entscheidung der Gesetzcommission vom 13. September 1782.)

(Rescript vom 21. September 1782.)

(§. 3. 4 und 5. Tit. 1. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Königlichen Regierung und der besondern in Beziehung auf den §. 5. 6 und 7. Tit. 1. des Projects abgegebenen Vota des Präsidii und der Mitglieder der Regierung.)

Nach den vorstehenden Quellen und dem in dem Gutachten und in den Votis der Königlichen Regierung und deren Mitglieder bezeugten Herkommen kann es an sich nicht bedenklich seyn, daß der Erwerber des Lehns, seine Lehnfähigkeit vorausgesetzt, berechtigt sey, die Belehnung nachzusuchen, wiewohl durch diese Belehnung die Agnaten und Mitbelehnten nicht gehindert werden können, ihr noch nicht erloschenes Lehnrecht geltend zu machen (§. 24 und 25.). Der Anwarter ist aber nirgends ausdrücklich Erwähnung geschehen, und es entsteht daher die Frage, in wie weit diese der von dem Erwerber nachgesuchten Belehnung zu widersprechen ein Recht haben.

Ist die Belehnung nach §. 22. schon wirklich erfolgt, so kann wohl die Wirkung derselben durch eine später ertheilte Anwartschaft nicht wieder aufgehoben werden. Eine andere Ansicht dürfte jedoch die Sache gewinnen, wenn die Anwartschaft zur Zeit der Erwerbung des Lehns von Seiten des dritten, zur beliehenen Familie nicht gehörigen Besitzers, bereits ertheilt und noch in Wirkung war. Denn so wenig der besitzende Vasall das Recht

hat, die von dem Lehnherrn ertheilten Anwartschaften unwirksam zu machen, eben so wenig kann dies von einem Dritten geschehen, welcher seine Rechte nur von dem Vasallen ableitet. In einem solchen Falle würde daher die Belehnung entweder gar nicht, oder doch nur mit Vorbehalt der Rechte des Anwarters erfolgen können, und dem Letztern die Befugniß nicht abzusprechen seyn, sobald das Lehn dem Lehnherrn eröffnet wird, sein durch die Anwartschaft erworbenes Recht gegen den dritten Besitzer geltend zu machen. Aus gleichem Grunde dürfte es bedenklich seyn, wenn zur Zeit der Veräußerung des Lehns die Rechte der beliehenen Familie erloschen sind, wie in der Regel bei allen durch nothwendige Subhastation zum Verkauf gestellten Lehnen der Fall ist, dem Erwerber den unbedingten Consens zum allodialmäßigen Besitze auf gewisse Jahre zu ertheilen, falls auf das Lehn bereits eine Anwartschaft verliehen worden ist; es wird vielmehr der Erwerber entweder den Anwarter zur Ausübung seines Lehnrechts auffordern müssen, oder wenn er dies nicht will, der Consens nur mit Vorbehalt der Rechte des Anwarters ertheilt werden können.

Zu bemerken ist schließlich noch, daß, wiewohl die Anwendbarkeit des §. 67. Tit. 18. Theil I. Allg. Land-Rechts auch jetzt noch zu behaupten ist, da das Edict vom 9. October 1807 hierin nichts geändert hat, hieraus doch nicht folgt, daß nur Personen des Adels zum Lehnbesitz fähig sind, da vielmehr der Landesherr in eben dem Maaße, wie er die Macht hat, den Adelstand zu verleihen, auch ermächtigt seyn muß, Personen aus dem Bürgerstande die Fähigkeit zum lehnmäßigen Besitze zu gewähren. Von dieser Befugniß hat auch der Landesherr in Pommern wirklich Gebrauch gemacht, und durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7. Mai 1802 dem bürgerlichen Besitzer des in Vorpommern belegenen Lehnguts Curow den Consens ertheilt, dasselbe mit allen adlichen Rechten als Lehn zu besitzen, in Folge dessen derselbe die förmliche Belehnung erhalten hat.

§. 64. Die nach der Gebührentaxe für die Genehmigung des Verkaufs zu erlegenden Consensgebühren muß, in Ermangelung vertragsmäßiger Bestimmung, der Verkäufer, die wegen Verlängerung der consentirten Jahre aber der jedesmalige

Besitzer entrichten; der Lehnhof kann sich jedoch in beiden Fällen deshalb an das Lehn halten.

(§. 5. Tit. 22. der Hinterpommerschen Lehn Constitution, welcher auch auf Vorpommersche Lehne zur Anwendung kommt.)

Verschuldung u. Belastung des Lehns, in Beziehung auf den Lehnherrn. §.228-260. Allg. Land-Rechts.

a) in Hinterpommern.

§. 65. In Hinterpommern beschränkt sich die Verpflichtung des Lehnherrn, die Schulden des Vasallen bei Eröffnung des Lehns zu bezahlen, auf wahre Lehnschulden.

§. 66. Andere Schulden, sie mögen auf dem Lehngute im Hypothekenbuche eingetragen seyn oder nicht, sind für den Lehnherrn nur verpflichtend, wenn sie von demselben ausdrücklich consentirt sind.

§. 67. Der Lehnherr kann jedoch seinen Consens nicht versagen, wenn von dem Vasallen entweder der von der Anleihe für das Lehn zu erwartende Nutzen, oder die Nothwendigkeit derselben zur Erhaltung des Vasallen nachgewiesen wird.

(Landes-Privilegien von 1560. „Und da Jemand".)
(Fürstliche Reservales vom 30. August 1578.
(§. 1 und 3. Tit. 22. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

Da die Hinterpommerschen Lehne in Rücksicht auf den Landes- und Lehnherrn allodificirt sind, so haben die §§. 65 bis 67. objectiv nur noch eine sehr beschränkte Anwendung, nämlich auf die wenigen in Hinterpommern vorhandenen After-Lehne. Daß aber diese nach gleichen Grundsätzen, wie die unmittelbaren Staats-Lehne, beurtheilt werden müssen, ist nach

§. 1. Tit. 1. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution,
§. 5. Tit. 1. Cap. 2. des Pommerschen Landschafts-Reglements vom 13. März 1781, und
dem Berichte der Königlichen Regierung vom 20. Januar 1782

unbedenklich.

b) in Vorpommern.

§. 68. In Alt-Vorpommern haftet der Lehnherr im Eröffnungsfalle des Lehns, mit dessen Substanz nicht bloß für die gesetzlichen Lehn-, so wie für die consentirten Schulden, sondern bei der Unzulänglichkeit des Allodial-Nachlasses des letzten

Besitzers, für dessen sämmtliche Schulden, von welcher Art dieselben auch seyn mögen.

(Königliche Resolution vom 10. April 1669 [1]).

§. 69. Bei den Alt-Vorpommerschen Lehnen ist daher die Ertheilung des lehnherrlichen Consenses schon an und für sich mit jeder Eintragung einer Schuldverbindlichkeit des Lehnmannes in das Hypotheken- und Consensbuch verbunden.

Da der Lehnherr nach der Resolution vom 10. April 1669, im Eröffnungsfalle des Lehns, sämmtliche Schulden des letzten Lehnbesitzers, bei der Unzulänglichkeit dessen Allodial-Nachlasses, auf das Lehn übernehmen muß, ohne Unterschied, ob die Schulden consentirt worden sind oder nicht, so könnte es scheinen, daß es des lehnherrlichen Consenses überhaupt nicht bedürfe. Es beruht aber in der Observanz, und die tägliche Praxis bei dem Königlichen Oberlandesgerichte und der Lehnkanzlei zu Stettin bestätigt dies, daß bei einer jeden auf Alt-Vorpommersche Lehngüter nachgesuchten Eintragung, gleichzeitig auch der lehnherrliche Consens ausgefertigt wird, wenn auch dessen Ertheilung nicht in Antrag gebracht worden ist. Ueber die Entstehung dieser Observanz wird in einem an das Königliche Justizministerium unter dem 13. Juli 1760 erstatteten Bericht [2]) folgender Aufschluß gegeben:

> Es werden schon nach der Resolution von 1669 alle und jede Schulden in fallender Apertur bezahlt, sie seyn consentirt oder nicht. Hiervon waren nur die Gnaden-Lehne ausgenommen; diese mußten bei Anleihen Consens suchen, weil nur die consentirten und

---

1) In der, während der Minderjährigkeit Karls des Eilften, Königs von Schweden, unter dem 10. April 1669 erlassenen Resolution ist ausdrücklich die Ratification des Königs nach dessen erlangter Majorennität vorbehalten; diese Ratification aber auch in der Resolution vom 15. September 1682 ertheilt, woselbst es in dieser Beziehung heißt:

> „Ihro Königliche Majestät wollen es bei dem, was wegen der Lehngüter den Landständen in der anno 1669 erhaltenen Resolution verwilligt worden, allerdings verbleiben lassen.“

2) In den General-Acten des Königlichen Oberlandesgerichts zu Stettin in Titel 6. Pars 5. No. 8. des Vorpommerschen Repertorii Blatt 2.

Lehnschulden bezahlt wurden. Es sind aber bekanntermaßen in Pommern sehr wenige und fast gar keine Gnaden-Lehne, mithin waren auch die Consense sehr selten und daher die Last der Gebühren nicht so merklich. Als aber in andern Provinzen zur Sicherheit der Creditoren Hypothekbücher eingeführt und im Jahre 1726 den consentirten Schulden die Priorität zugestanden wurde, fingen Creditores an, ohne Unterschied Consens zu begehren, und die Lehnkanzlei in solchen Fällen überall die Consensgebühren zu nehmen, ungeachtet der wahre Grund der Consensgebühren nicht vorhanden war. Dieses ist so geblieben, und weil die Landstände bei der Justizreform im Jahre 1747 das Landbuch noch verbeten hatten, so wurden die Consensgebühren mit zur Sportelcasse gezogen u. s. w.

Es ergiebt sich hieraus, daß in Alt-Vorpommern den lehnherrlichen Consensen keine besondere rechtliche Wirkungen beizulegen, die Lehnconsense vielmehr hauptsächlich nur aus dem Gesichtspunkte der dafür zu erlegenden Lehnsporteln zu betrachten sind (§. 71.).

Ob übrigens das Vorpommersche Lehn auf dem Falle stehe oder nicht, kann in Beziehung auf den zu ertheilenden lehnherrlichen Consens in die Verschuldung keinen Unterschied machen. Denn sind in dem Allodial-Nachlasse des letzten Besitzers die Mittel zur Tilgung der von demselben contrahirten Schulden vorhanden, so müssen dieselben, in so fern sie nur nicht zu den gesetzlichen Lehnschulden gehören, des ertheilten lehnherrlichen Consenses ungeachtet, aus dem Allodial-Nachlasse berichtigt werden (§. 71.); ist aber der Allodial-Nachlaß hierzu unzureichend, so muß der Lehnherr, nach der Resolution vom 10. April 1669, unbedenklich auch die unconsentirten Schulden übernehmen.

§. 70. Für Consense über gesetzliche Lehnschulden werden Gebühren nicht entrichtet; bei andern Verschuldungen oder Verpfändungen müssen aber die Consensgebühren mit Einem vom Hunderte des Betrages der Schuld von dem Lehnbesitzer entrichtet werden.

(§. 11 und 12. Tit. 29. des Projects zur Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Königlichen Regierung.)

In dem §. 11. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution ist zwar enthalten, daß an Consens-Gebühren bei einer Anleihe nur 8 Gr. für 100 Rthlr. entrichtet werden; dies ist jedoch nur aus dem Gesichtspunkte eines Gesetzes-Vorschlages zu betrachten, um dadurch die Vorpommerschen Lehne mit den Hinterpommerschen, bei welchen vor deren Allodification wirklich nur ⅓ pro Cent an Consens-Gebühren entrichtet ward,

(§. 2. des Vergleichs vom 19. Mai 1691.)

in dieser Beziehung gleich zu stellen. Denn in Vorpommern ist stets 1 pro Cent an Consens-Gebühren entrichtet, und so viel wird noch jetzt entrichtet. (§. 41.)

c) Grundsätze, welche hinsichtlich der Verschuldung sowohl in Vor- als in Hinterpommern Anwendung finden.

§. 71. Bei den lehnherrlich consentirten und auf den Lehnen eingetragenen Schulden sind zwar die Gläubiger berechtigt, sich sowohl in Alt-Vor- als in Hinterpommern an das dem Lehnherrn eröffnete Lehn selbst zu halten; der Lehnherr und dessen Anwarter sind aber andererseits befugt, die von ihnen bezahlten Schulden, in sofern sie nicht zu den gesetzlichen Lehnschulden gehören, aus dem Allodial-Nachlasse des letzten Besitzers erstattet zu fordern.

(§. 1. und 3. Tit. 22. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution, deren Bestimmung, bei der Gleichheit des Grundes und da die Vor- und Hinterpommerschen Lehne desselben Ursprungs sind, auf Vorpommersche Lehne zur Anwendung zu bringen, mit Hinsicht auf die im §. 69. näher dargestellte Bedeutung des lehnherrlichen Consenses, um so weniger bedenklich seyn kann.)

§. 72. Soll einem Gläubiger der Besitz des Lehns pfandweise eingeräumt werden, so ist sowohl in Alt-Vor- als in Hinterpommern lehnherrlicher Consens erforderlich.

§. 73. Ob und in welchen Fällen dieser Consens ertheilt werden muß, oder verweigert werden kann, ist nach denselben Grundsätzen, wie bei erblichen Veräußerungen des Lehns, zu bestimmen. (§. 52—55.)

(§. 6. des Vergleichs vom 19. Mai 1691.)

(§. 9. Tit. 29. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Königlichen Regierung.)

§. 74. Die den Agnaten und Mitbelehnten auf verschuldete, veräußerte, oder zum Verkauf gestellte Lehne zustehenden Rechte, stehen nach dem Abgange der Agnaten und Mitbelehnten, dem Lehnherrn und dessen Anwarter ebenfalls zu.

Die den Agnaten und Mitbelehnten zustehenden, §§. 88—99. 103. und 112. näher beschriebenen Rechte sind die in den Lehngesetzen begründeten Mittel, verschuldete und veräußerte Lehne in dem Lehngange zu erhalten, oder in denselben zurückzubringen und gründen sich in der besondern Beschaffenheit der Pommerschen Lehne, vermöge deren dieselben auch ohne Zustimmung der Agnaten und Mitbelehnten gültig veräußert und mit Schulden belastet werden können. Da nun der Lehnherr rücksichtlich der Veräußerlichkeit und Verschuldbarkeit der Lehne in Alt-Vorpommern im Wesentlichen sich mit den Agnaten und Mitbelehnten im gleichen Verhältnisse befindet, so folgt daraus von selbst, daß dem Lehnherrn und dem Anwarter, welcher seine Rechte von dem Lehnherrn ableitet, auch dieselben Befugnisse auf veräußerte und verschuldete Lehne zustehen müssen.

Im Allgemeinen wird auch dieser Grundsatz nicht in Zweifel gezogen; nur Hinsichts der Frage, ob in Alt-Vorpommern dem Lehnherrn das beneficium taxae (§. 112.) zuzubilligen sey, ist in dem sogenannten Tribunals-Gutachten vom 21. October 1768 ein Zweifel angeregt, ohne daß jedoch daselbst der Grund dieses Zweifels angedeutet worden ist.

Wahrscheinlich beruht dieser Zweifel darauf, daß nach der Königlichen Resolution vom 10. April 1669

> auf den Eröffnungsfall alle und jede des Lehnträgers erweisliche Schulden bezahlt werden sollen.

Aus dieser Bestimmung ist jedoch keineswegs zu folgern, daß dem Lehnherrn das beneficium taxae zu versagen sey, da die obgedachte Resolution nach ihrem unzweideutigen Inhalte nur den Zweck gehabt hat, den Unterschied zwischen consentirten und nicht consentirten Schulden aufzuheben und die Verpflichtung des Lehn-

herrn zur Bezahlung der Schulden im Eröffnungsfalle auch auf die nicht consentirten Schulden auszudehnen. Die Frage, ob dem Lehnherrn das beneficium taxae zustehe, wird hierdurch also gar nicht berührt.

Die bewährtesten Pommerschen Rechtslehrer gestehen daher auch dem Lehnherrn in Vorpommern das beneficium taxae ausdrücklich zu.

Insbesondere heißt es in der Dissertation des von Balthasar de beneficio taxae, agnatis aliisque feudi successoribus in Pomerania competente, Cap. 2. §. 8.:

> Quanquam autem dominus ad debita ex feudo solvenda, aeque ut agnati sit adstrictus, non tamen ultra vires feudi, quae justa aestimatione veniunt determinandae, ne alias agnatis deterior sit conditionis, cum potius hoc in casu domini partes habeantur favorabiliores, ut pote qui, vi dominii sui directi, jure feudali communi, ejusmodi jus in feudum habet, unde Vasallo libera facultas, circa illud in praejudicium ejus disponendi, vel illud quoquo modo obligandi, est ademtum. Valet itaque hic argumentum a minori ad majus. Unde etiam Regimen in relatione sua ad Serenissimum de 1700, betreffend das Gut Vogelsang und die darauf haftenden Schulden ad quaest. 4.: Wie und was Gestalt es in Pommern mit denen auf Lehnen haftenden und abzutragenden Schulden bewandt sey, in fine: de praxi hac in re notoria testatur et quanquam certo modo agnatis hoc beneficium ibidem deneget, omni tamen casu Principi seu domino, in casu aperturae illud vindicat, in verbis: Jedoch ist der Lehnherr, wenn er das mit Schulden behaftete Lehn an sich nehmen will, oder der neue Lehnmann, dem der dominus feudi durch die neue Concession und Belehnung sein Recht übergiebt, nach der Billigkeit und Praxis weiter nicht zur Bezahlung solcher Schulden gehalten, als so weit der Werth des Lehns, secundum taxam, deductis deducendis, reicht.

Derselbe Verfasser führt im §. 9. dieser Dissertation den aufgestellten Grundsatz, in Rücksicht auf die Anwarter und Neubelehnten weiter aus und nimmt bei dieser

4 *

Gelegenheit Bezug auf den Inhalt einiger Lehnbriefe, welche diesen Grundsatz völlig bestätigen.

So lautet der dem Capitain von Fürstenberg über das eröffnete Lehngut Groß-Bunsow unter dem 4. Februar 1669 ertheilte Lehnbrief in der betreffenden Stelle dahin:

> Dahingegen sollen unser Capitain oder dessen Leibes-Lehnerben gehalten seyn, die auf gedachtes Gut haftenden und ex feudo, denen Rechten und Landes-Constitutionen nach zu bezahlenden Schulden an die rechtmäßigen Creditores, jedoch weiter nicht, als secundum taxam und landüblicher Maaßen der Werth des Lehns reicht, zu bezahlen und gut zu thun.

In gleicher Art lautet der dem Tribunals-Präsidenten Grafen von Lilienstädt unter dem 5. Februar 1707 Hinsichts der Güter Frauendorf und Diwitz ertheilte Lehnbrief dahin:

> Dagegen soll Er solche Güter von uns und unsern Successoren im Reiche, als Herzogen von Pommern, zu Lehn recognosciren, die darauf haftenden Schulden nach landüblicher Taxation, denen Rechten und Landes-Constitutionen, auch Unsern und Unserer Vorfahren Anordnungen gemäß, gebührend abtragen und bezahlen.

Dieser Ansicht völlig entsprechend, bestimmt daher auch der §. 2. Tit. 27. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, unter Zustimmung der Königlichen Regierung in deren Gutachten:

> der Concessionarius muß alle Schulden des verstorbenen Lehnmannes, in so weit das Allodium nicht reicht, oder das Gut praevia aestimatione zu 5 pro Cent, bezahlen,

worin eben das Wesen des beneficii taxae besteht.

Derselbe Grundsatz ist endlich ohne allen Widerspruch in dem von Hempelschen Entwurfe zum Pommerschen Provinzialrechte aufgenommen, woselbst der §. 125. Tit. 18. Theil 1. dahin lautet:

> In Vorpommern haften bei nicht zureichendem Allodial-Vermögen des letzten Besitzers adliche Lehne für sämmtliche Schulden des letzten Besitzers, so weit der Werth des Lehns nach der Lehntaxe reicht.

§. 75. Auch bei zureichendem Allodial-Vermögen des Lehnbesitzers müssen zunächst aus der Substanz des Lehns und ohne Rücksicht auf das Allodial-Vermögen bezahlt werden:

Gesetzliche Lehnschulden. §. 230. Allg. Landrechts.

a) Die zum ersten Ankaufe, zum Vor- oder Wiederkaufe, zur Einlösung nnd zur Rückforderung des in fremden Besitz übergegangenen Lehns oder eines Zubehörs desselben gemachten, ingleichen diejenigen Schulden, welche von dem Lehnmanne beim Antritt des Lehns mit demselben übernommen worden sind.

(§. 1. Tit. 22. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution. Conclus. 3. und 5. Tit. 25. der Conclusa Sedinensia. Königliche Resolution vom 10. April 1669. §. 5.)

(§. 2. (f.) Tit. 31. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution in Verbindung mit dem Gutachten der Königlichen Regierung.)

In den vorstehend bemerkten Quellen geschieht zwar der Schulden, welche der Vasall beim Antritt des Lehns mit demselben übernommen hat, ausdrücklich keiner Erwähnung; wenn aber das Gesetz die zum Zweck der Erwerbung des Lehns oder dessen Wiedereinlösung aus den Händen der Gläubiger gemachten Schulden für wahre Lehnschulden erklärt, so müssen aus demselben Grunde auch diejenigen Schulden dahin gerechnet werden, welche bei der Unzulänglichkeit des Allodial-Nachlasses des letzten Lehnbesitzers auf das Lehn haben übernommen werden müssen, da das Lehn nur hierdurch in Beziehung auf die Gläubiger im Lehngange erhalten werden kann. Dem entsprechend hat daher auch das Project zur Hinterpommerschen Lehn-Constitution, Tit. 22. §. 2. zu den Schulden, welche allein aus dem Lehn zu entrichten sind,

die Schulden gerechnet, welche der letzte Lehnmann bei seinem Antritt der Güter hat übernehmen müssen und noch unbezahlt geblieben sind.

Gleichmäßig enthält der von Massowsche Entwurf zum Pommerschen Provinzialrecht diese Bestimmung:

Zu den wahren Lehnschulden gehören die Verbindlichkeiten, welche der verstorbene Lehnmann beim Antritt des Lehns von seinem Vorgänger übernehmen müssen.

> Es ist einerlei, ob diese Schulden wahre oder nur eventuelle Lehnschulden damals gewesen sind, wenn nur die Unzulänglichkeit des ehemaligen Allodial-Nachlasses ihre Uebernehmung auf das Lehn nothwendig gemacht hat.

Endlich hat auch der von Hempelsche Entwurf zum Pommerschen Provinzialrecht, übereinstimmend hiermit und ohne irgend einen Widerspruch,

> die von dem Vasallen bei Antretung des Lehns mit übernommenen Schulden zu den eigentlichen, ohne Zuthun des Allodial-Vermögens, aus der Substanz des Lehns zu berichtigenden Schulden gerechnet.

b) die der Wittwe des verstorbenen Lehnmannes gebührende Verbesserung (augmentum dotis).

(§. 10. Tit. 7. und §. 1. Tit. 22. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

Ob die der Wittwe zustehende Verbesserung auch in Alt-Vorpommern zu denjenigen Schulden gerechnet werden könne, welche ohne Rücksicht auf das Allodial-Vermögen lediglich aus dem Lehn berichtigt werden müssen, ist nicht zweifellos.

Gewiß ist es, daß mindestens in demjenigen Theile des jetzigen Vorpommerns, welcher früher einen Bestandtheil des Herzogthums Wolgast bildete, die Verbesserung der Wittwe nur in Ermangelung des Allodial-Nachlasses, subsidiarisch aus dem Lehn bezahlt wurde, wie sich dies überzeugend aus dem Monito der Fürstlich Wolgastischen Räthe zum Concluso 12. Tit. 7. der Conclusa Sedin. ergiebt, welches dahin lautet:

> „Allhier (d. i. in dem Wolgastischen Districte) wird alles, auch die Besserung, von der Baarschaft bezahlt."

Hierauf gestützt, rechnen auch

- Gerdes in Dissertat. de onere feudi Pomer. citer. §. 15;
- Engelbrecht Introd. in not. juris feudor. Pom. Cap. 11. §. 4;
- Philipp Ehrenfried Gerdes de jurib. viduar. nobil. in feudis Pom. citer. Cap. 3. §. 9.;
- Mevius decisio 59. Pars 9. decision. sup. caus. ad tribun. Wism. delat.

die Verbesserung der Wittwen in Vorpommern ebenfalls nur zu den subsidiarischen Lehnschulden, und nicht minder spricht hierfür die Anmerkung 38. des von Schweder zum §. 10. Tit. 7. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution, dahin lautend:

> In Vorpommern hat es eine andere Bewandniß, als woselbst das eingebrachte Ehegeld sowohl, als Verbesserung aus der Erbschaft, und wenn diese nicht zureicht, in subsidium allererst aus dem Lehn genommen wird.

Dagegen ist die den Frauen zustehende Verbesserung im §. 2. Tit. 31. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution ausdrücklich unter denjenigen Schulden aufgeführt, welche aus dem Lehn allein und nicht aus dem Allodio zu bezahlen sind, und hiergegen ist weder in dem Gutachten der Königlichen Regierung etwas erinnert worden, noch ergiebt sich aus den Vorarbeiten zu diesem Gutachten und aus den über das Project von den Mitgliedern der Regierung ausgearbeiteten Votis irgend eine Andeutung, daß die deßfallsige Bestimmung mit den bis dahin beobachteten Grundsätzen in Widerspruch stehe. Nicht minder ist eben sowohl in dem von Massowschen, als in dem von Hempelschen Entwurfe zum Pommerschen Provinzialrechte der Grundsatz, daß die den Wittwen zustehende Verbesserung zu den wahren Lehnschulden gehöre, als allgemein geltend und ohne deshalb zwischen Vor- und Hinterpommern zu unterscheiden, aufgestellt und hiergegen von keiner Seite etwas erinnert worden.

Daß von der durch die Fürstlich Wolgastschen Räthe bezeugten damaligen Observanz nicht immer mit Sicherheit auf die jetzige zu schließen sey, daß mithin der Inhalt des Moniti zum Concluso 12. Tit. 7. der Conclusa Sedinens. für sich allein noch nichts entscheidet, versteht sich zwar von selbst; ob sich aber in Beziehung auf den aufgestellten Grundsatz in Vorpommern wirklich eine entgegengesetzte Observanz gebildet habe und ob dies aus dem Inhalte der in Bezug genommenen Projecte zur Vorpommerschen Lehn-Constitution und zum Pommerschen Provinzialrechte mit Sicherheit gefolgert werden könne, wagt der Verfasser nicht zu entscheiden, da richterliche Entscheidungen über diese Frage in neuerer Zeit nicht erfolgt, mindestens nicht zu ermitteln gewesen sind.

c) Die Abfindung der Brüder, Agnaten und Mitbelehnten in Ansehung des ihnen gebührenden Lehnfolge-Antheils.

(§. 6. Tit. 2. und §. 1. Tit. 22. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

(§. 2. Tit. 31. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Königlichen Regierung zu diesem §. und zum §. 5. Tit. 2. des Projects.)

d) Die Lehn-Abfindung der Töchter des Lehnbesitzers (§. 221.), Wollinscher Abschied vom 24. Mai 1569: „Dieweil aber unter andern" u. s. w.; ferner in dem Absatze: „Wo aber solches u. s. w.

(§. 1. Tit. 3. und §. 1. Tit. 22. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

(§. 2. Tit. 31. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Königlichen Regierung zum §. 6. Tit. 17. des Projects.)

Die Hinterpommersche Lehn-Constitution rechnet im §. 1. Tit. 22. zu den Lehnschulden „dos filiarum et sororum ex feudo constituenda". Hieraus hat man folgern wollen, daß nur diejenige Lehn-Abfindung zu den gesetzlichen Lehnschulden gehöre, welche an die Töchter oder Schwestern noch nicht gezahlt worden ist, daß es mithin als eine wahre Lehnschuld nicht zu betrachten sey, wenn die Lehnabfindung wirklich schon, wiewohl mit angeliehenem Gelde, entrichtet worden; welche Ansicht insbesondere durch die Bezugnahme auf das Conclusum 2. Tit. 20 der Conclusa Sedinensia zu rechtfertigen gesucht worden ist. Von Schweder in der Anmerkung 18. zum Tit. 22. der Lehn-Constitution erklärt jedoch diese Ansicht, und ohne Zweifel mit Recht, für ungegründet und hält dafür, daß die Worte: „dos ex feudo constituenda" nur von dem Betrage der den Töchtern und Schwestern aus dem Lehne zustehenden Abfindung zu verstehen sey und daß mithin dieser Betrag eine wahre Lehnschuld sey, es möge derselbe an Gläubiger, welche das Geld zu diesem Zwecke angeliehen haben, oder an die Töchter und Schwestern selbst bezahlt werden. Denn erstlich — fährt derselbe fort —

so erklären die folgenden Worte: „als nach dieser Constitution der vierte Pfennig gegen eines Bruders

Portion" dieses ganz deutlich; demnächst so wird im Tit. 3. §. 5. verordnet, daß dos ex feudo gebühre, wenn auch ein größeres Allodium vorhanden sey, folglich wird hierbei auf das Allodium keine Reflexion gemacht und dann, so wird im §. 3. hujus tituli generaliter disponirt, daß alle Schulden, so mere onera feudi seyn, ohne Regreß an die Baar- oder Erbschaft aus denen Lehnen bezahlt werden sollen. Wie es denn auch in effectu auf Eins hinausläuft, die Aussteuer ist noch gar nicht, oder dieselbe ist mit fremdem Gelde bezahlt, so dem Creditori wieder erstattet werden muß.

e) Die Schulden, welche zur Vermehrung und Verbesserung des Lehns gemacht worden sind.

(Königliche Resolution vom 10. April 1669 §. 5.)

(Tit. 28. der Conclusa Sedinens.)

(§. 1. und 3. Tit. 22. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

(§. 2. Tit. 31. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.)

f) Die Alimente der Wittwe, der Töchter und Schwestern des Vasallen, ingleichen die Wohnungsmiethe der Wittwen und Töchter.

(§. 1. und 5. Tit. 18. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

(Conclusum 2. 3. und 4. Tit. 21. der Conclusa Sedinens.)

(§. 1. und 3. Tit. 17. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.)

Daß die Wohnungsmiethe zu den gesetzlichen Lehnschulden zu rechnen sey, kann deshalb nicht bedenklich gefunden werden, weil dieselbe ein Surrogat der Wohnung ist, die Verpflichtung zur Gewährung der Wohnung aber auf dem Lehne ruht.

g) Darlehne und andere fremde Gelder, welche zur Bezahlung gesetzlicher Lehnschulden verwandt worden sind; insbesondere das eingebrachte Vermögen der Ehefrau des Vasallen, in so fern dasselbe erweislich in den Nutzen des Lehns, oder zur Abtragung von gesetzlichen Lehnschulden verwandt worden ist.

(§. 10. und 11. Tit. 7. und §. 1. (1) und 3. Tit. 22. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

(§. 5. Tit. 7. und §. 2. Tit. 31. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Königlichen Regierung.)

Denn wiewohl sich die vorstehend verzeichneten Quellen nur auf einzelne Fälle, in welchen mit angeliehenem Gelde gesetzliche Lehnschulden bezahlt worden sind, beziehen, so kann es doch nicht bedenklich seyn, daraus den als allgemein geltend aufgestellten Grundsatz abzuleiten.

h) Endlich diejenigen Schulden, welche schon nach den Grundsätzen des gemeinen Lehnrechts als gesetzliche Lehnschulden zu betrachten sind.

(§. 3. Tit. 22. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)
(Königliche Resolution vom 10. April 1669, §. 5.)

Beschränkung der Vasallen in der Benutzung der Waldungen.

§. 76. Steht das Alt-Vorpommersche Lehn auf dem Fall, so darf aus demselben der besitzende Vasall, ohne besondern Consens des Lehnherrn, kein Holz verkaufen.

(Edict vom 25. Mai 1765.)

Da der §. 4. des Edicts vom 14. September 1811 wegen Beförderung der Landcultur nur diejenigen Einschränkungen in Ansehung der Benutzung der Privatwaldungen, welche theils das Allgemeine Landrecht, theils die Provinzial-Forst-Ordnungen vorschreiben, und auch diese nur in so weit aufgehoben hat, als nicht Verträge mit einem Dritten oder Berechtigungen Anderer entgegenstehen, so muß die Vorschrift des Edicts vom 25. Mai 1765 noch jetzt für anwendbar gehalten werden.

Verhältniß der Agnaten und Mitbelehnten gegen den Lehnbesitzer. 1. Von den Descendenten des Lehnbesitzers. §. 266. des Allg. Landrechts.

§. 77. Abkömmlinge eines Lehnbesitzers müssen, in so fern in dem Gesetze nicht ausdrückliche Ausnahmen in dieser Beziehung gemacht sind, die von dem Lehnbesitzer hinsichtlich des Lehns, unter Lebendigen, getroffenen Verfügungen unbedingt anerkennen, wenn sie gleich dessen Allodial-Erben nicht geworden sind.

(§. 1. Tit. 3. und §. 2. Tit. 26. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

(§. 1. Tit. 24. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Con-

stitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Königlichen Regierung zu diesem und dem §. 1. Tit. 22. des Projects.

Der Ober-Appellationsrath Hagemeister hat in einer, in den von Kamptzschen Jahrbüchern Band 5. Seite 49. abgedruckten, Abhandlung die Frage:

ob nach Schwedisch-Pommerschem Lehnrechte der Sohn eines Lehnmannes verbunden sey, die von seinem Vater, dessen Allodial-Erbe er geworden ist, in Ansehung des Lehns vorgenommenen Handlungen anzuerkennen und ohne alle Anfechtung zu lassen,

untersucht und in dieser Abhandlung den Beweis geführt, daß für die bejahende Beantwortung dieser Frage eine wahre Rechtsgewohnheit spreche. Die deshalb geltend gemachten, zum Theil aus der Hinterpommerschen Lehn-Constitution und dem Projecte zur Vorpommerschen Lehn-Constitution entnommenen Beweise sind unbedenklich auch auf Alt-Vorpommersche Lehne anwendbar. In dieser Abhandlung wird jedoch vorausgesetzt, daß der Sohn Erbe des Vaters im Allodio geworden sey und in so fern ist die diesfallsige Ausführung mit dem im §. 77. aufgestellten Grundsatze nicht völlig übereinstimmend. Gleichwohl wird dieser letztere für richtig anzunehmen seyn, da derselbe der unzweideutigen Bestimmung des §. 2. Tit. 26. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution entspricht. Diese Bestimmung aber auf Vorpommersche Lehne anzuwenden, kann bei dem gleichen Ursprunge derselben mit den Hinterpommerschen Lehnen, um so weniger bedenklich gefunden werden, da in der Königlich Schwedischen Instruction für die Königliche Regierung in Lehnsachen vom 25. August 1696, Artikel XV., ausdrücklich gesagt ist:

Und obgleich in solchen Fällen (wo ein Vasall das Lehen an eine andere lehnfähige Person veräußert hat) weder die Agnaten, so sich ihres Rechts begeben, noch des Alienanten Söhne und andere Descendenten, **wenn sie gleich ihres Vaters Erben gar nicht**, oder doch nur vermittelst Inventarii geworden, sothane Alienation, ungeachtet solche ein altväterliches Stammgut beträfe, nicht revociren, noch anfechten mögen u. s. w.

Zwar hat diese Instruction niemals die Kraft eines Gesetzes erhalten; Hagemeister hat aber in der gedachten Abhandlung dargethan, daß es bei dieser entworfenen Instruction, wie aus der ganzen Geschichte derselben folge,

die Hauptsache gewesen sey, nicht sowohl etwas ganz Neues festzusetzen, als vielmehr nur das schon gebräuchlich Gewesene zu fixiren. Daß aber die Instruction gerade in dem hier in Frage stehenden Punkte lediglich einen schon herkömmlichen Grundsatz aufgenommen habe, ist um so weniger in Zweifel zu ziehen, da das von den Landständen angefertigte Gegenproject, in den von Hagemeister aufgenommenen Worten, dahin lautet:

> Da Söhne ihres Vaters nothwendige Erben und die Lehn- und Allodial-Erbschaft nicht trennen können, folglich in Rücksicht auf beide ihres Vaters Handlungen genehm halten müssen, so können sie, sie mögen nun von der väterlichen Erbschaft ganz abstinirt, oder solche cum vel sine beneficio anzutreten haben, weder nach auf sie devolvirten Succession ein vom Vater veräußertes Lehen revociren, noch das jus protemiseos vel retractus ausüben.

mithin in Wesentlichem mit der Instruction für die Regierung übereinstimmt.

Für die Richtigkeit des im §. 77. aufgestellten Grundsatzes spricht auch das von der Königlichen Regierung über das Project der Vorpommerschen Lehn-Constitution, §. 1. Tit. 22. und §. 1. Tit. 24., erstattete Gutachten, und nicht minder eben sowohl der von Massowsche als der von Hempelsche Entwurf zum Pommerschen Provinzialrechte. In dem erstern ist der §. 444. dahin gefaßt:

> die Leibes-Lehnerben eines Lehnmannes müssen die von demselben unter Lebendigen getroffenen Verfügungen in Ansehung des Lehns anerkennen und vertreten, wenn sie gleich von dessen Allodial-Nachlaß durch Enterbung ausgeschlossen seyn sollten.

und in dem Hempelschen Entwurfe lautet der §. 145. Tit. 18. Theil 1.:

> Auch Abkömmlinge eines Vasallen, die ihres Vaters Erben nicht geworden sind, müssen sich seine Verfügungen unter Lebendigen in Ansehung des Lehns unbedingt gefallen lassen,

ohne daß gegen diesen Grundsatz etwas erinnert worden ist.

Der aufgestellte Grundsatz bezieht sich jedoch nur auf die von dem Lehnbesitzer unter Lebendigen Hinsichts des Lehns getroffenen Verfügungen; denn daß der Lehnbesitzer nicht befugt sey, durch letztwillige Verordnun-

gen willkürlich über das Lehn zu verfügen, ist in dem Gutachten des Geheimen Ober-Tribunals vom 27. März 1759 überzeugend ausgeführt worden. Die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts im §. 280. f. f. müssen daher auch bei Pommerschen Lehnen zur Anwendung kommen.

§. 78. Entsagen die Lehn-Abkömmlinge sowohl der Lehn- als Allodial-Erbschaft ihrer Ascendenten, so wird das Lehn auf die nächsten Agnaten und Mitbelehnten vererbt.

§. 276. des Allg. Landrechts.

§. 79. Ein vom Vater im Allodium enterbter Sohn kann nicht anders Erbe des väterlichen Lehns werden, als wenn er die sämmtlichen Schulden des Vaters, in so weit solche aus dem Allodium nicht bezahlt werden können, übernimmt.

§. 278. des Allg. Landrechts.

Diese Grundsätze rechtfertigen sich dadurch, daß die Pommerschen Lehne in subsidium für alle Schulden, und nicht bloß mit den Einkünften, sondern auch der Substanz nach haften (§. 100.)

2) Von andern Agnaten und Mitbelehnten.
a) Rechte derselben überhaupt.
§. 290. des Allg. Landrechts

§. 80. Für die an Alt-Vorpommerschen Lehnen berechtigten Agnaten und Mitbelehnten ist eine Verpflichtung, ihre Lehn- und Succession-rechte in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen, in den Gesetzen nicht begründet; die unterbliebene Eintragung derselben kann ihnen daher auch nicht die Befugniß entziehen, die denselben Hinsichts der ohne ihre Zustimmung über das Lehn getroffenen Verfügungen, nach den Gesetzen zustehender Rechte geltend zu machen.

§. 81. In Hinterpommern sind dagegen Agnaten und Mitbelehnte verpflichtet, die ihnen auf die Lehne zustehenden Lehn- und Successionrechte bei der Lehnkanzlei anzuzeigen, zu bescheinigen und um deren Eintragung in die Lehn-Succession-Register zu bitten, bei Vermeidung derjenigen Nachtheile, welche künftig durch die Lehn-Constitution werden festgesetzt werden.

§. 82. Agnaten und Mitbelehnte, welche in Alt-Vorpommern aus dem Lehn- und Huldigungs-Register als Berechtigte sich nicht ergeben und welche in Hinterpommern ihre Lehn-Succession-rechte nicht haben eintragen lassen, werden, in so fern deren Existenz nicht sonst actenmäßig sich ergiebt, oder durch Vernehmung eines in der Provinz ansässigen Geschlechtsvetters zu ermitteln ist, in den Fällen, in welchen es Hinsichts der Lehne auf eine Verhandlung mit den Agnaten und Mitbelehnten ankommt, als Unbekannte angesehen und demgemäß behandelt.

Das Edict vom 4. August 1763, welches zuerst die Lehn-Successionrechte der Agnaten und Mitbelehnten, durch deren Eintragung in die Land- und Succession-bücher sicher zu stellen suchte, war nach dessen §. 18. auf wirkliche Lehne, welche nach wie vor, den Lehnrechten jeder Provinz gemäß, gehörig verfolgt werden sollten, nicht anwendbar, bezog sich vielmehr nur auf solche Lehngüter, bei welchen der Lehn-Nexus zwischen dem Lehnherrn und den Vasallen aufgehoben worden war. Diese Voraussetzung war in Pommern nicht vorhanden; das Edict vom 4. August 1763 fand daher auf Pommern keine Anwendung. Hierbei ist es in Alt-Vorpommern verblieben, und es werden daher, wie auch die tägliche Praxis bestätigt, die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts im Tit. 18. §. 290. und 291. bei Alt-Vorpommerschen Lehnen nicht angewandt.

Hinsichts der allodificirten Hinterpommerschen Lehne ist dagegen im §. 12. der Allodifications-Urkunde vom 16. Februar 1787, den Agnaten und Mitbelehnten die Verpflichtung auferlegt, ihre Lehn- und Successionsrechte in die Lehn-Successionregister eintragen zu lassen; die Folgen der unterbliebenen Eintragung sind jedoch nicht bestimmt; deren Bestimmung ist vielmehr der künftigen Lehn-Constitution vorbehalten.

Die unterbliebene Eintragung in die Lehn-Successionregister äußert jedoch schon jetzt nachtheilige Folgen darin, daß die nicht eingetragenen Agnaten und Mitbelehnten, in so fern ihre Existenz nicht sonst actenmäßig

erhellt, oder durch Vernehmung eines in der Provinz ansässigen Geschlechtsvettern zu ermitteln ist, bei öffentlichen Vorladungen und sonstigen mit Agnaten und Mitbelehnten einzuleitenden Verhandlungen als unbekannte betrachtet und daher nicht durch besondere Vorladungen, sondern nur durch die öffentlichen Blätter zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame aufgefordert werden. Derselbe Nachtheil trifft aber auch in Alt-Vorpommern diejenigen, welche es unterlassen, ihre Lehnrechte ordnungsmäßig zu verfolgen und zu erneuern und daher aus den Lehn- und Huldigungs-Registern als vorhanden nicht zu entnehmen sind.

Die Lehn-Succession-Register werden übrigens, unabhängig von dem Hypothekenbuche, in Beziehung auf sämmtliche in Hinterpommern mit Lehngütern angesessene Familien, von der mit dem Ober-Landesgerichte zu Stettin verbundenen Lehn-Kanzlei, nach folgenden Titeln und Rubriken geführt:

Tit. I. Verzeichniß der Lehnrechte des Geschlechts.
1. Namen der Güter.
2. Bezeichnung des Kreises, in welchem sie liegen.
3. Beschreibung ihrer Beschaffenheit in Beziehung auf die Frage, ob die Güter alte oder neue Lehne sind.
4. Seite des Hypothekenbuchs, wo dieselben eingetragen sind.
5. Löschungen.

Tit. II. Verzeichniß der Lehnberechtigten des Geschlechts.
1. Namen.
2. Charakter und Wohnort.
3. Lehnstücke, welche der Lehnberechtigte in Hinterpommern besitzt und auf welche ihm Lehn-Succession- und Einlösungsrechte zustehen.
5. Datum der Eintragung.
5. Löschungen.

Die vorhandenen Lehnstämme und Geldlehne werden in die Colonne der Lehngüter; Lehn-Abfindungsgelder aber gar nicht eingetragen.

b) in sonderheit bei Veräußerungen. §. 301. Allg. Landrechts.

§. 83. Jeder Lehnmann, welcher lehnfähig beerbt ist, hat die Befugniß, das in seinem Besitze befindliche Lehn, auch ohne Consens der Agnaten und Mitbelehnten, aus freier Hand, sowohl an

Agnaten und Mitbelehnte, als an fremde, zur beliehenen Familie nicht gehörige Personen zu veräußern.

§. 84. Lehnmänner, welche mit lehnfähiger Descendenz nicht versehen sind, können dagegen das Lehn zwar an ein Mitglied der beliehenen Familie verkaufen; zu einem freiwilligen Verkaufe des Lehns an einen Fremden sind dieselben aber, ohne Consens der Agnaten und Mitbelehnten, in der Regel nicht befugt.

§. 85. Eine Ausnahme hiervon (§. 84.) findet nur Statt, wenn der Verkauf des Lehns zur Tilgung dringender Schulden erfolgen soll.

§. 86. In diesem Falle ist aber der Lehnmann verpflichtet, die Nothwendigkeit des Verkaufs durch die Angabe und Bescheinigung seiner Schulden nachzuweisen und in so fern die Schulden nicht zu den gesetzlichen Lehnschulden gehören, den Nachweis auch darüber zu führen, daß dieselben aus seinem Allodial-Vermögen nicht getilgt werden können.

§. 87. Vollzieht der mit lehnfähiger Descendenz nicht versehene Lehnmann den Verkauf des Lehns an einen Fremden, ohne Consens der Agnaten und Mitbelehnten oder ohne die Nothwendigkeit des Verkaufs (§. 86.) nachgewiesen zu haben, so sind zwar die Agnaten und Mitbelehnten berechtigt, das Lehn ohne Erstattung des Kaufgeldes zurückzufordern, andererseits aber auch verpflichtet, diejenigen Schulden zu übernehmen und zu vergütigen, welche zur Zeit der Veräußerung erweislich entweder als wahre Lehnschulden auf dem Lehn gehaftet haben, oder bei der Unzulänglichkeit des Allodial-Vermögens des Veräußerers, aus den in seinem Besitze befindlich gewesenen Lehnen zu tilgen gewesen seyn würden.

1) Die Landesprivilegien vom Jahre 1560 gedenken der Veräußerung der Lehne überhaupt nicht; sie beschränken sich in dem Absatze „Und da Jemand" u. s. w., nur auf Bestimmungen darüber, daß und welche Schulden von dem Lehne getragen werden sollen. In dem Wollinschen Landtagsabschiede vom 9. März 1581 ward indessen, verpflichtend für ganz Pommern, bestimmt, daß

> ein jeder Beschuldigter, wenn er sonst nicht solvendo, jedoch auf vorhergehende Bewilligung und Cognition der Fürsten, auch auf rechtmäßige Aestimation, seine Lehngüter in solutum seinen Creditoren geben möge.

Es ist hier also von der Veräußerung des Lehns nur in so weit die Rede, als diese Veräußerung zur Tilgung der Schulden des Lehnmannes nothwendig ist. Auch

das Fürstliche Rescript vom 12. November 1581,
das Schreiben des Herzogs Bogislav vom 27. Februar 1605,
der Wolgastsche Landtagsabschied vom 7. Mai 1606, so wie
die Atteste der Hofgerichte zu Stettin und Stargard vom 12. März 1645 und 3. April 1674,

handeln von der Lehnveräußerung lediglich aus diesem Gesichtspunkte, ohne auch nur entfernt anzudeuten, daß der Lehnmann außer dem Falle der Nothwendigkeit der Veräußerung des Lehns zur Tilgung der Schulden, zum Verkauf des Lehns, ohne Einwilligung der Agnaten und Mitbelehnten, befugt sey.

Hieraus ist daher folgerecht der Grundsatz abzuleiten, daß, in so fern die Nothwendigkeit der Veräußerung zur Tilgung der Schulden nicht vorhanden ist, die Veräußerung des Lehns zum Nachtheil der Agnaten und Mitbelehnten, ohne deren Consens, nicht zulässig sey. Diesem ganz entsprechend stellt daher Mevius in seinem Manuscripte De jure feudali Pomeranico Cap. II. folgenden Grundsatz auf:

> Die Pommerschen Lehne mögen nach Belieben der Lehnleute nicht veräußert werden, es geschehe denn mit Erlaubniß des Lehnherrn und der Vettern, welche an dieselben die gesammte Hand haben. Im Falle dawider geschehe, so macht sich der Lehnmann des Lehns verlustig und die Anverwandten haben sich der Revocation zu gebrauchen, wie davon in den

> gemeinen Rechten mit mehreren versehen, welchen in dem Herzogthume Pommern, so viel die Alienation betrifft, nicht derogirt worden, außerhalb der Nothfälle, wenn der Lehnmann zur Abhelfung seiner Noth, Rettung seines Lebens, ehrlichen Namens und Leumunds, das Lehn zu verkaufen gemüßigt wird, in denen erlauben die Pommersche Constitution und Privilegien, daß der Lehnmann seine Lehne veräußern möge, jedoch daß er zuvor des Lehnherrn, wie auch seiner Vettern Consens erfordre.

womit auch Engelbrecht Notitia juris feudor. Pomer.-Suec. cap. 10. §. 10. völlig übereinstimmt.

Es ist auch keinesweges zu behaupten, daß mit diesem Grundsatze die Hinterpommersche Lehn-Constitution in Widerspruch stehe. Wenn dieselbe im Tit. 26. verordnet:

> §. 1. Die Pommerschen Lehne können die Agnaten jederzeit innerhalb 30 Jahren revociren, obgleich ein Vasallus, der durch einen Kauf und Verkauf oder durch gerichtliche Addiction geschehenen Alienation halber, lehnherrlichen Consens erhalten. Wenn sie aber darin consentirt, — alsdann mögen sie ad revocatoriam nicht weiter verstattet werden.
>
> §. 3. Wenn die Revocation statt hat, muß das Pretium sammt den nothwendigen und nützlichen Verbesserungen refundirt werden, weil die Agnaten alle Schulden *in subsidium* zu bezahlen gehalten seyn;

so ist hiernach allerdings außer Zweifel, daß der Lehnmann auch ohne Consens der Agnaten das Lehn zu veräußern befugt seyn muß, ohne daß Letztere die unentgeltliche Rückgabe des veräußerten Lehns zu fordern berechtigt sind, da die Agnaten, wenn sie consentirt haben, überhaupt nicht ad revocatoriam verstattet werden sollen. Es ist aber hieraus keinesweges zu folgern, daß eine solche Veräußerung ohne Consens der Agnaten in allen Fällen ohne Unterschied zulässig sei; der dem §. 3. beigefügte Grund, aus welchem die revocirenden Agnaten das pretium refundiren sollen, weil „die Agnaten alle Schuld in subsidium zu bezahlen gehalten sind", zeigt vielmehr deutlich genug, daß die §. 1. u. 3. Tit. 26. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution nur von dem Falle zu verstehen sind, wenn die Veräußerung Behufs

der Tilgung vorhandener Schulden des Lehnmannes erfolgt ist.

Diese Ansicht wird zwar von v. Schweder in der Anmerkung 22. zum Tit. 26. der Lehn-Constitution bestritten und von ihm behauptet, daß die §. 1. und 3. Tit. 26. der Lehn-Constitution nicht auf den Fall zu beschränken seyn, wenn die Veräußerung aus Noth wegen Schulden geschehe, sondern von allen Veräußerungen ohne Unterschied verstanden werden müßten, weil in feudis hereditariis mixtis, dergleichen die Pommerschen Lehne sind, die Vettern sowohl als die Söhne das factum ihrer Vorfahren genehm halten müssen und ohne Geld daher kein Lehn revociren können, welches auch die tägliche Observanz in Pommern bestärke; im weitern Sinne auch dasjenige eine Schuld genannt werden könne, was ein Lehnmann durch Veräußerung des Lehns, diesem aufgebürdet habe." Diese Ansicht des von Schweder kann aber für die richtige nicht angenommen werden. Denn wäre sie dies, so würden die dafür geltend gemachten Gründe begreiflich auf alle Veräußerungen, ohne Rücksicht auf die besondern Verhältnisse dieses oder jenes Lehnmannes, Anwendung finden müssen. Gleichwohl ist außer Zweifel, daß dem mit lehnsfähiger Descendenz nicht versehenen Lehnmanne die unbeschränkte Befugniß zur Veräußerung des in seinem Besitze befindlichen Lehns keinesweges zugestanden wird. Dies bezeugt von Schweder selbst in der Note 7. zum Tit. 26. der Lehn-Constitution mit folgenden Worten: „Ob nun zwar der Consens der Vettern bei Veräußerung der Lehne nicht nöthig ist, so ist doch auf den Fall, daß der Vasall keine männliche Descendenz hat und die Lehne also nach dessen Tode den Lehnvettern zufallen, die Alienation aber nicht aus höchster Noth geschieht, die Contradiction der Vettern nicht ohne Effect, sondern hindert den intendirten Verkauf. Vide decretum des Herzogs Bogislav in causa der von Borcken vom 12. September 1605, und ist auch also gesprochen in Sachen Friedrich Hasso von Blankenburg contra Paul Adam von Blankenburg's Wittwe, den 25. August 1689; desgleichen ist decretirt in der Lehnkanzlei den 15. April 1710 ad supplicatum Balzer Wedig von Ramels, wegen des von seinem Bruder veräußerten und auf dem Falle stehenden Guts, his verbis: Wenn des Supplicanten Bruder ohne wahre Noth oder nicht ob

urgens aes alienum sein Gut versetzen will, so kann er in praejudicium agnatorum, da er keine Lehnerben hat, das Gut nicht alieniren, weniger die baaren Gelder außer Landes absque causa transferiren. Desgleichen ist erkannt von dem Königlichen Hofgerichte in Sachen Christian v. Lenzen den 5. März 1717, his verbis: Weil die Veräußerung eines Lehns, wenn keine Leibes-Lehnerben vorhanden, extra casum necessitatis unzulässig, so ist die von Citato vorgenommene Alienation zu rescindiren, es könnte und wollte denn derselbe binnen Ordnungsfrist darthun, daß er aus wahrer Noth oder ob urgens aes alienum dazu genöthigt würde, quo facto jedoch Extrahent ob jus simultaneae investiturae et successionis der Nächste dazu ist."

Ebenmäßig hat auch das Conclusum der Gesetzcommission vom 27. Juli 1781 entschieden, daß

> ein Hinterpommerscher Vasall, wenn er keine lehnfähigen Descendenten hat, sein altväterliches in Hinterpommern gelegenes Lehngut wider der Agnaten Willen und zu deren Präjudiz voluntarie und ohne dringende Schulden extra Familiam zu verkaufen nicht befugt sey.

Diese Entscheidung der Gesetzcommission, so wie die in der v. Schwederschen Note verzeichneten Präjudizien beziehen sich zunächst zwar nur auf Hinterpommern; daß aber auch in Alt-Vorpommern nach demselben Grundsatze verfahren wird, bezeugt die in der Vorpommerschen Sache des v. Keffenbrink, als Vormundes des Grafen v. Eickstedt, wider den Kammerherrn Grafen v. Eickstedt unter dem 1. Mai 1754 ergangenen und den 10. October 1754 von dem Geheimen Obertribunal bestätigte Entscheidung der Regierung zu Stettin, durch welche lediglich deshalb, „weil der Kammerherr Graf v. Eickstedt keine Söhne habe, auch casus necessitatis, warum das Gut Lebbehn veräußert worden, nicht vorhanden sey", der von Eickstedt schuldig erkannt worden ist, Sicherheit dafür zu bestellen, daß in casum devolutae successionis das Kaufgeld von Lebbehn, nach Abzug desjenigen Quanti, was den Töchtern des v. Eickstedt aus diesem Gute an Aussteuer gebühret und anderer etwa darauf haftenden, aus dem Lehn zu bezahlenden Schulden, von seinen Allodial-Erben erstattet werde. So wie denn auch in dem Gutachten der Königlichen Regierung zum §. 1. Tit. 22. des

Projects der Vorpommerschen Lehn-Constitution ausdrücklich bezeugt ist, daß dieser Grundsatz bisher in praxi befolgt worden sey.

Wiewohl nun hiernach der Ansicht des v. Schweder über die Auslegung des §. 1 und 3. Tit. 26. der Lehn-Constitution kein Beifall gegeben werden kann, so hat doch anderseits der von ihm behauptete Grundsatz, daß der Lehnmann die in seinem Besitze befindlichen Lehne auch ohne Consens der Agnaten und Mitbelehnten und ohne daß es des Nachweises der Nothwendigkeit des Verkaufs zur Tilgung der Schulden bedarf, seine vollkommene Gültigkeit, in so fern nur dieser Grundsatz auf den Fall beschränkt wird, daß der veräußernde Agnat mit lehnsfähiger Descendenz versehen ist. Die Rechtfertigung dieses Grundsatzes ist aber weder in der Lehn-Constitution, noch sonst in einem geschriebenen Gesetze, sondern lediglich in der Observanz zu suchen. Auf welche Weise sich diese Observanz, vermöge deren in dem vorausgesetzten Falle der Nachweis der Nothwendigkeit der Veräußerung entbehrlich gehalten wird, ausgebildet habe, kann nun zwar nicht nachgewiesen werden, indessen findet sich schon in dem von dem Herzoge Bogislav in der Sache der von Borcken wider den Wedig von Wedel unter dem 12. September 1605 ertheilten Bescheide eine Andeutung, daß Hinsichts des Verkaufs der Lehne ein Unterschied gemacht worden ist, „ob der beschuldigte Lehnmann Söhne habe oder nicht.“ Jedenfalls folgt aber die Existenz dieser Observanz unwiderlegbar daraus, daß es ohne solche gar nicht bedurft haben würde, wie gleichwohl nach den schon angeführten diesfallsigen Entscheidungen geschehen ist, die Befugniß des mit lehnfähiger Descendenz nicht versehenen Lehnmanns zur Veräußerung des Lehns auf den Fall der Nothwendigkeit zu beschränken. Insbesondere spricht aber auch für diese Observanz, daß in dem unter dem 2. Februar 1753 in der Sache des Hauptmanns von Billerbeck auf Hohenwalde wider die Gebrüder, den Hauptmann Curt Wilhelm und den Lieutenant Carl Gottfried von Billerbeck, eröffneten Revisions-Erkenntnisse der Königlichen Regierung zu Stettin, als entscheidender Grund, aus welchem die Veräußerung des Lehnguts Hohenwalde für rechtsgültig erklärt worden, ausdrücklich geltend gemacht worden ist, „weil Revident noch einen Sohn habe, und also demselben hierunter nach

der bisherigen Lehn-Observanz die Hände dergestalt nicht gebunden werden könnten." Nicht minder wird auch diese Observanz in dem Gutachten der Königlichen Regierung zum §. 1. Tit. 22. des Projects der Vorpommerschen Lehn-Constitution bezeugt; dem entsprechend heißt es ferner in dem Projecte zur Hinterpommerschen Lehn-Constitution Tit. 21. §. 1.:

> Obgleich regulariter nach Pommerschen Lehnrechte adliche Güter, wenn der Possessor männliche Lehnerben hat, je und allewege auch ohne Einwilligung der Agnaten verkauft werden können, so steht doch keinem Lehnmann frei, wenn er unbeerbt ist und keine Söhne hat, ein ererbtes altväterliches Lehngut zu veräußern und seinem Geschlechte zu entziehen, es sey denn casus necessitatis vorhanden, oder deren nächsten Agnaten Consens hinzugekommen,

und endlich ist eben sowohl in dem von Massowschen als in dem von Hempelschen Entwurfe des Pommerschen Provinzialrechts den lehnfähig beerbten Lehnmännern die Befugniß zur Veräußerung des Lehns unbeschränkt beigelegt worden, ohne daß hiergegen etwas erinnert worden ist.

2) Nach dem Inhalte der schon oben aufgenommenen siebenten Anmerkung des v. Schweder zum Tit. 26. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution und nach dem daselbst in Bezug genommenen Decrete der Lehnkanzlei vom 15. April 1710, so wie dem Erkenntnisse des Hofgerichts vom 5. März 1717 würde man annehmen müssen, daß die von einem lehnfähig nicht beerbten Lehnmann, außer dem Falle der Nothwendigkeit, ohne Consens der Agnaten und Mitbelehnten, erfolgte Veräußerung des Lehns ganz unzulässig sey und gar keine rechtliche Wirkungen hervorbringen könne. Uebereinstimmend hiermit hat auch der von Hempelsche Entwurf des Provinzialrechts den Grundsatz aufgestellt, daß, wenn der Veräußerer zur Zeit der Veräußerung nicht lehnfähig beerbt ist, und auch der nächste lehnfähig beerbte Agnat nicht in die Veräußerung gewilligt habe, die Veräußerung nichtig sey. Dieser Entwurf hat jedoch noch keine Gesetzkraft erhalten; nach den bestehenden Gesetzen scheint aber dieser Grundsatz nicht ohne Bedenken zu seyn. Denn wenn nach solchem der lehnfähig nicht beerbte Vasall sein Lehn zum Präjudiz der Agnaten, ohne deren Consens,

zu verkaufen nicht befugt ist, so ist dadurch für eine gewisse Classe Pommerscher Lehnbesitzer ein Grundsatz ausgesprochen, welcher nach dem gemeinen Lehnrecht als Regel für alle Vasallen geltend ist, so wie denn überhaupt nach der obigen Darstellung nicht zu bezweifeln ist, daß in Beziehung auf die Veräußerung der Pommerschen Lehne, in so fern der Lehnmann mit lehnfähiger Descendenz nicht versehen ist, die Grundsätze des gemeinen Lehnrechts leitend seyn müssen. Es dürfte daher nur folgerecht seyn, auch im übrigen die Grundsätze des gemeinen Lehnrechts Hinsichts der Wirkungen und Folgen der ohne Consens der Agnaten erfolgten Veräußerung des Lehns, auf den Fall, daß der Pommersche nicht beerbte Vasall das Lehn veräußert hat, zur Anwendung zu bringen, da jeder Grund ermangelt, aus welchem der Pommersche Lehnmann, während derselbe in so vielfacher anderer Beziehung bei weitem ausgedehntere Befugnisse hat, als dem Lehnmann durch das gemeine Lehnrecht beigelegt sind, gerade in diesem besondern Punkte beschränkter seyn soll, als die Vorschriften des gemeinen Lehnrechts mit sich bringen. Es kann daher mit zureichendem Grunde behauptet werden, daß die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts im Tit. 18. §. 295 bis 300., §. 302 und 303., und ferner im §. 328 bis 330. auch auf Pommersche Lehne anwendbar sind, wenn der Verkauf des Lehns von einem mit lehnfähiger Descendenz nicht versehenen Lehnbesitzer, ohne dringende Noth und ohne Einwilligung der Agnaten erfolgt ist. Diese Ansicht wird auch durch den von Massowschen Entwurf zum Pommerschen Provinzialrecht unterstützt, in welchem, ohne daß hiergegen etwas erinnert worden ist, die §§. 811 und 812. dahin lauten:

> Wenn ein Fremder ein Lehngut von dessen lehnmäßigem Besitzer aus freier Hand gekauft hat, so muß er bei der Einreichung des Vertrages zur Eintragung seines Besitztitels nachweisen, daß der Verkäufer lehnfähig beerbt ist.
>
> Ist letzteres nicht der Fall, so soll bei der Eintragung des Besitztitels auf den fremden Käufer dies und zugleich bemerkt werden, welche Agnaten ausdrücklich eingewilligt haben, oder daß kein dergleichen Consens beigebracht ist.

3) Im §. 92. ist der Grundsatz aufgestellt und durch die daselbst in Bezug genommenen Quellen des Lehnrechts gerechtfertigt, daß bei der Rückforderung des veräußerten Lehns die revocirenden Agnaten und Mitbelehnten denjenigen Werth erstatten müssen, für welchen das Lehn aus dem Lehngange veräußert worden ist. Dies setzt jedoch voraus, daß der Lehnbesitzer überhaupt zur Veräußerung des Lehns befugt gewesen sey, kann mithin auf den Fall nicht bezogen werden, wenn ein lehnfähig nicht beerbter Lehnbesitzer das Lehn ohne dringende Noth und ohne Consens der Agnaten veräußert hat, vielmehr ergiebt sich von selbst, daß unter dieser Voraussetzung der fremde Besitzer des Lehns auf Erstattung des gezahlten Kaufgeldes keinen Anspruch machen kann. Es folgt aber daraus nicht, daß die Agnaten und Mitbelehnten unter allen Umständen die unentgeltliche Abtretung eines solchergestalt veräußerten Lehns fordern können. Denn die Pommerschen Lehne haften (§. 100. 112 und 427.) in subsidium für alle Schulden des Lehnbesitzers, so weit ihr Werth zureicht, und eben deswegen kann es keinem Bedenken unterliegen, daß der Rückforderer des Lehns nicht bloß die wahren Lehnschulden, sondern sämmtliche Schulden des Veräußerers, welche dieser erweislich zur Zeit der Veräußerung gehabt hat und welche bei der Unzulänglichkeit des Allodial-Vermögens aus dem Lehn zu tilgen gewesen seyn würden, bis zum Taxwerth des Lehns übernehmen und dem Erwerber des Lehns erstatten muß. Der Erwerber wird daher auch die Erstattung des ganzen Kaufgeldes, so weit der Lehntaxwerth dadurch nicht überschritten wird, fordern können, in so fern von ihm der Nachweis zu führen ist, daß das Kaufgeld durch die Schulden völlig erschöpft worden ist, da unter solcher Voraussetzung der Fall des nothwendigen Verkaufs unbedenklich vorhanden ist.

Auf solche Lehnbesitzer, welche ein Lehn gekauft und ihrer Seits zu Lehn genommen haben (§. 22.), finden übrigens diese Grundsätze nach der Natur der Sache keine Anwendung, vielmehr muß der erste Erwerber ein solches erkauftes Lehn, wenn er auch nicht lehnfähig beerbt ist, zu veräußern unbedenklich befugt erachtet werden.

4) In welcher Art zu verfahren sey, wenn der lehnfähig nicht beerbte Vasall sein Lehn aus freier Hand wegen dringender Schulden veräußern will, den Con-

sens der Agnaten in die Veräußerung aber nicht erlangen kann, darüber sind zwar gesetzliche Vorschriften nicht vorhanden; die Natur der Sache bringt es jedoch mit sich, daß in solchem Falle der Vasall den Nachweis der Nothwendigkeit der Veräußerung zu führen habe. Er wird also die Summen seiner Schulden anzugeben und zu bescheinigen haben, und in so fern die Schulden nicht zu den gesetzlichen Lehnschulden gehören, den Nachweis auch darüber führen müssen, daß sein Allodial-Vermögen zu deren Tilgung nicht zureiche. Dieser Nachweis ist aber nicht sowohl der Hypothekenbehörde als vielmehr den Agnaten und Mitbelehnten zu führen, mit welchen daher bei entstehendem Anerkenntniß der Nothwendigkeit des Verkaufs, die Sache im Wege des Processes zu erörtern und durch richterliches Erkenntniß zur Erledigung zu bringen seyn wird.

Der Zuziehung aller Agnaten und Mitbelehnten bei diesem Verfahren wird es aber nicht bedürfen und in der Regel mithin auch nicht erforderlich seyn, mit solchem Verfahren ein öffentliches Aufgebot zu verbinden. Es wird vielmehr die Zuziehung der beiden erwiesenermaßen nächsten oder auch schon die des nächsten, wenn dieser lehnfähige Descendenz hat, genügen, da der lehnfähig beerbte Lehnbesitzer in der Veräußerung seines Lehns nicht beschränkt ist, auch die Landes-Privilegien vom Jahre 1560, sowie der Landtagsabschied vom 7. Mai 1606 nur die Zuziehung der nächsten Agnaten fordern. Kann indessen nicht nachgewiesen werden, welche Agnaten in einem gegebenen Falle die nächsten sind, oder sind bekannte Agnaten überhaupt nicht vorhanden, so wird ein öffentliches Aufgebot der Agnaten zur Feststellung der Frage, ob der Verkauf nothwendig sey, erforderlich, aber auch zulässig gefunden werden müssen.

5) Unter welchen Voraussetzungen die Nothwendigkeit des Verkaufs als vorhanden anzunehmen sey, darüber ermangeln gesetzliche Normen, da in den Landes-Privilegien vom Jahre 1560, sowie in dem Landtagsabschiede vom 9. März 1581 und 7. Mai 1606 die Entscheidung hierüber hauptsächlich dem Gutfinden des Lehnherrn vorbehalten worden ist. Bei den Hinterpommerschen allodificirten Lehnen findet aber eine solche Einwirkung des Lehnherrn überhaupt nicht mehr statt, und auch in Vorpommern ist diese dem Lehnherrn vorbehaltene

Cognition, nach dem Zeugnisse der Fürstlich Wolgastschen Räthe in deren Monito zum Concluso 6. Tit. 25. der Conclusa Sedinensia schon längst nicht mehr in Wirksamkeit. Eben deshalb wird in vorkommenden Fällen die Frage, ob die Nothwendigkeit des Verkaufs vorhanden sey, von dem erkennenden Richter, nach den obwaltenden Umständen und der Analogie zu entscheiden seyn. Im Allgemeinen dürfte diese Nothwendigkeit wohl dann als vorhanden anzunehmen seyn, wenn dem Schuldner nur noch die Wahl bleibt, der nothwendigen Veräußerung durch eine vortheilhaftere freiwillige zuvorzukommen, wobei jedoch die in dieser Beziehung in dem Gutachten der Königlichen Regierung zum §. 1. Tit. 22. des Projects der Vorpommerschen Lehn-Constitution gemachten Vorschläge, so wie der in dem von Hempelschen Entwurfe des Provinzialrechts dahin aufgestellte Grundsatz:

> „Für dringend sollen die Schulden angenommen werden, wenn der Vasall auf seine Lehnpflicht versichert und durch ein eingereichtes Vermögensverzeichniß bescheinigt, daß er seine Schulden aus seinem Allodial-Vermögen und den Früchten des Lehns zu bezahlen nicht im Stande, auch die Substanz des Lehns nach der Lehntaxe zu 6 vom Hundert bereits verschuldet ist."

zum Anhalt dienen können.

6) Ueber die Befugniß des Lehnmannes, das Lehn ganz oder zum Theil zu Erbzins- oder Erbpachtsrechten zu veräußern, ist in den Pommerschen Lehngesetzen nichts bestimmt, in dem von Hempelschen Entwurfe zum Provinzialrechte aber der Grundsatz aufgestellt, daß

> bei der Vererbpachtung, Vererbzinsung oder sonstigen Veräußerung der Nutzungen des Lehns und dessen Zubehörs, sowohl im ganzen als theilweise, den Lehnberechtigten, nach dem Abgange der Linie des Veräußerers und der nähern Linie, welche in die Veräußerung gewilligt haben, eben so, als bei der erblichen Veräußerung, das Rückforderungsrecht zustehe.

Es ist mithin die Veräußerung zu Erbzins- oder Erbpachtsrechten der Veräußerung zum vollständigen Eigenthume völlig gleichgestellt worden.

7) Ueber die Zulässigkeit der Veräußerung des Lehns durch Tausch schweigen die Pommerschen Lehngesetze ganz; die deshalb in den verschiedenen Entwürfen zum Pommerschen Lehnrechte aufgestellten Grundsätze weichen aber wesentlich von einander ab.

In dem Projecte zur Vorpommerschen Lehn-Constitution geschieht der Tauschverträge nur beiläufig im §. 7. Tit. 24. Erwähnung, nach welchem „das jus protimiseos nicht stat'haft gefunden wird, wenn das Lehn nicht verkauft, sondern vertauscht wird." — Das Gutachten der Königlichen Regierung will dagegen auch bei Tauschverträgen den Agnaten und Mitbelehnten das Vorkaufsrecht gestatten und erklärt dadurch also zugleich den Lehnmann zum Abschuß solcher Verträge berechtigt. Derselbe Grundsatz ist in dem Projecte zur Hinterpommerschen Lehn-Constitution aufgestellt, und nicht minder hat sich der von Massowsche Entwurf zum Pommerschen Provinzialrecht für die Zulässigkeit der Tauschverträge ausgesprochen, indem es daselbst heißt:

> Bei Veräußerungen durch Tausch haben die Lehnberechtigten die ihnen bei jeder andern Veräußerung zustehenden Rechte.
>
> Muß nach der Natur der eintretenden Lehnvorforderung dasjenige, was der Erwerber dafür geleistet hat, gegeben werden, so tritt beim Tausch der zu ermittelnde gemeine Werth der ausgetauschten Sache zur Zeit des vollzogenen Tausches, an die Stelle des baaren Kaufgeldes.

Diesem ganz entgegengesetzt, ist dagegen in dem von Hempelschen Entwurfe zum Pommerschen Provinzialrechte, mit Zustimmung der Vor- und Hinterpommerschen Stände, der Grundsatz aufgestellt, daß „Lehngüter nur für ein bestimmtes **Kaufgeld** veräußert und an Zahlungsstatt gegeben werden können", wodurch mithin die Veräußerung durch Tausch von selbst ausgeschlossen wird.

Welche dieser verschiedenen Ansichten die richtige sey, ist sonach nicht geringem Zweifel unterworfen; es scheint jedoch, daß der in dem von Hempelschen Entwurfe des Provinzialrechts aufgestellte Grundsatz der Natur der Pommerschen Lehne am mehrsten entspreche. Denn die ursprüngliche Verfassung der Pommerschen Lehne gestattet die Veräußerung des Lehns, ohne Consens der Agnaten und Mitbelehnten, nur unter der Voraussetzung der Noth-

wendigkeit der Veräußerung zur Tilgung der Schulden des Lehnmannes. Dieser Grundsatz ist noch jetzt als geltend zu betrachten, und davon durch die Observanz nur in so weit abgegangen, daß es, wenn der Lehnmann lehnfähig beerbt ist, des Nachweises der Nothwendigkeit nicht bedarf. Daß aber die Vertauschung eines Lehns ganz oder zum Theil nothwendig seyn könnte, um die darauf ruhenden Schulden des Lehnmannes zu tilgen, dies läßt sich nicht annehmen; höchstens würde aber die Zulässigkeit der Vertauschung auf den Fall zu beschränken seyn, wenn eine solche Nothwendigkeit vorhanden und nachzuweisen ist. Indessen spricht es für sich, daß auch bei Pommerschen Lehnen die Vertauschung gestattet werden muß, wenn solche unmittelbar aus dem Gesetze folgt. (§. 10. der Gemeinheitstheilungs=Ordnung vom 7. Juni 1821.)

Rechte der Agnaten u. Mitbelehnten auf veräußerte Lehne.

§. 88. Außer dem Falle des §. 88. stehen den Agnaten und Mitbelehnten auf die ohne ihren Consens erblich veräußerten Lehne, folgende Rechte zu:

1) das Vorkaufs- oder Näherrecht (jus protimiseos vel retractus) §. 89.,
2) das Revocationsrecht (jus revocandi), §. 92.,
3) das Recht, ein veräußertes Lehn für dessen durch die Lehntaxe festzustellenden Werth an sich zu nehmen (beneficium taxae), §. 97.

1) Vorkaufsrecht.

§. 89. Das Vorkaufsrecht beim Lehn (§. 368. Tit. 20. Theil I. des Allg. Landrechts) steht den Agnaten und Mitbelehnten bei jeder erblichen und wiederkäuflichen Veräußerung des Lehns zu.

Da die Agnaten und Mitbelehnten an dem nutzbaren Eigenthume des Lehns, welches dem Vasallen zukömmt, Theil nehmen (§. 17. Tit. 18. Theil I. des Allg. Landrechts), mithin als Miteigenthümer anzusehen sind (§. 17. Tit. 8. Theil I. des Allg. Landrechts), so ist das denselben zustehende Vorkaufsrecht durch den §. 3. des Edicts vom 9. October 1807 für aufgehoben nicht zu achten.

In der Hinterpommerschen Lehn=Constitution geschieht des den Agnaten und Mitbelehnten zustehenden Vorkaufs=

rechts keine Erwähnung. Aber auch abgesehen von der schon durch den §. 305. Tit. 18. Theil I. des Allg. Landrechts begründeten Vermuthung, kann darüber, daß dieses Recht auch bei Pommerschen Lehnen Anwendung finde, nach

dem zweiten General-Monitum der Fürstlich Wolgastschen Räthe zum Tit. 2. der Conclusa Sedinensia,
den Königlichen Rescripten vom 21. September 1720 und 27. September 1728, und
der Königlichen Declaration vom 5. Mai 1730

kein Zweifel obwalten. Sämmtliche Projecte zur Lehn-Constitution und zum Pommerschen Provinzialrechte haben daher auch das Vorkaufsrecht den Agnaten und Mitbelehnten ohne irgend einen Widerspruch zugestanden.

In dem Gutachten vom 21. October 1768, nach welchem sich das Tribunal in Entscheidung vorkommender Pommerscher Lehnfälle zu richten pflegt, ist zwar ein Zweifel darüber angeregt, ob das Vorkaufsrecht bei wiederkäuflichen Veräußerungen stattfinde; daß dasselbe aber auch in diesem Falle Anwendung finde, dafür spricht der unzweideutige Inhalt des Königlichen Rescripts vom 21. September 1720, wiewohl sich nach der rechtlichen Natur des Vorkaufsrechts von selbst versteht, daß der Agnat und Mitbelehnte, welcher dasselbe ausübt, ebenfalls nur ein Wiederkaufsrecht an dem Lehne erwerben kann.

Ob das Vorkaufsrecht stattfinde, wenn das Lehn nicht an einen Fremden, sondern an einen entferntern Agnaten veräußert wird, darüber sind entgegengesetzte Ansichten geltend gemacht. Im §. 17. Tit. 24. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution ist dasselbe in diesem Falle nicht zugestanden und in dem Gutachten der Königlichen Regierung hiergegen nichts erinnert. Auch das Tribunalsgutachten vom 21. October 1768 hat sich für diese Ansicht erklärt; dagegen heißt es in dem von Massowschen Entwurfe zum Provinzialrechte:

Ein zur Zeit des geschlossenen Verkaufs dem Lehnmanne näherer Lehnberechtigte kann sich des Vorkaufsrechts beim Verkaufe an einen entfernten bedienen,

und in dem v. Hempelschen Entwurfe zum Provinzialrechte:

das Vorkaufsrecht findet auch statt, wenn die Veräußerung an ein entfernteres Mitglied der Familie erfolgt.

Ausdrückliche Bestimmungen sind hierüber in den Pommerschen Lehngesetzen nicht vorhanden; es scheint aber, daß dem in dem Projecte zur Vorpommerschen Lehn-Constitution aufgestellten Grundsatze schon deshalb der Vorzug einzuräumen sey, weil derselbe mit der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts §. 232. Tit. 4. Theil 2. übereinstimmt.

Ueber die Zulässigkeit des Vorkaufsrechts bei Vertauschungen endlich, wird auf die Ausführung zu den §§. 84 bis 88. Bezug genommen, welcher nur noch beizufügen ist, daß sich das Gutachten vom 21. October 1768 für die Zulässigkeit des Vorkaufsrechts in diesem Falle erklärt hat.

§. 90. Söhnen steht die Ausübung des Vorkaufsrechts auf die von ihren Vätern veräußerten Lehne nicht zu.

(Königliches Rescript vom 27. September 1728.)
(Declaration vom 5. Mai 1730.)
(Rescript vom 10. Januar 1757.)
(Gutachten der Regierung zum §. 1. Tit. 24. des Projects der Vorpommerschen Lehn-Constitution.)

§. 91. Das Vorkaufsrecht muß bei Verlust desselben von den zu solchem berechtigten Agnaten und Mitbelehnten binnen Jahr und Tag, von dem Tage an gerechnet, wo der geschlossene Kauf und die Bedingungen desselben zu deren Kenntniß gebracht worden sind, ausgeübt werden.

(Rescript vom 27. September 1728.)
(Declaration vom 5. Mai 1730.)
(§. 5. Tit. 24. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.)
(Gutachten vom 21. October 1768.)

Von welchem Zeitpunkte die den Agnaten und Mitbelehnten zur Ausübung des Vorkaufsrechts zustehende Frist zu berechnen sey, ob die bloße Kenntniß des Kaufvertrages und dessen Bedingungen diesen Zeitpunkt bestimmen oder ob eine ausdrückliche Bekanntmachung an die Agnaten und Mitbelehnten hinzutreten müsse, darüber sind in den Lehngesetzen keine ausdrückliche Bestimmungen vorhanden, und es sind daher auch in den verschiedenen Entwürfen zur Lehn-Constitution, so wie in dem Gutachten der Regierung über das Project der Vor-

pommerschen Lehn-Constitution und in dem Gutachten vom 21. October 1768 hierüber ganz entgegengesetzte Ansichten geltend gemacht worden. Bei dem Mangel an gesetzlichen Vorschriften in dieser Beziehung scheint aber um so weniger etwas entgegenzustehen, die Bestimmungen des Allg. Landrechts Tit. 20. Theil 1. §. 608. 611 bis 614. auch auf Pommersche Lehne anzuwenden, da die Vorschläge der Regierung in dem Gutachten über das Project zur Vorpommerschen Lehn-Constitution mit den Vorschriften des Allg. Landrechts fast übereinstimmen, und darin der Beweis zu finden ist, daß diese mit der Natur der Pommerschen Lehne nicht in Widerspruch stehen. Dem entsprechend hatte der v. Hempelsche Entwurf zum Pommerschen Provinzialrecht ursprünglich auch wirklich den Grundsatz aufgestellt:

> Das Vorkaufsrecht kann gleich nach abgeschlossener Punctation ausgeübt werden, und geht erst nach Verlauf von Jahr und Tag, vom Tage der nach §. 611 u. ff. Tit. 20. Theil 1. des Allg. Landrechts erfolgenden Bekanntmachung, und wenn diese nicht erfolgt ist, nach §. 645. a. a. O. nur mittelst einer gesetzmäßigen Verjährung verloren.

Dagegen machten jedoch die Hinterpommerschen Stände geltend, daß nach Pommerschem Provinzialrechte das Vorkaufsrecht der Agnaten binnen Jahr und Tag nach geschehenem Verkaufe exercirt werden müsse; es daher der Bekanntmachung des Verkaufs nicht bedürfe, und in Folge dieser Erinnerung ward der Entwurf in folgender Art abgeändert:

> §. 168. Das Vorkaufsrecht geht nach Verlauf von Jahr und Tag nach der nähern Bestimmung des §. 149. verloren, und ist mithin die §. 610. u. f. Tit. 20. Theil 1. des Allg. Landrechts vorgeschriebene Bekanntmachung nicht erforderlich;

in dem §. 149. ist aber bestimmt:

> Die gesetzliche Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts läuft den bekannten Agnaten vom Tage der ihnen mit allen Bedingungen bekannt gewordenen Punctation, den unbekannten aber vom Tage der veranlaßten Berichtigung des Besitztitels.

§. 92. Das Revocationsrecht (jus revocandi) besteht in der Befugniß der Agnaten und Mitbe-

3) Revocationsrecht.

lehnten, das ohne ihre und ihrer Ascendenten Einwilligung, erblich und unwiderruflich veräußerte Lehn (§. 83.), in Beziehung dessen das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt worden ist, nach dem Abgange des Veräußerers und dessen Linie, so wie der nähern Linien, welche in die Veräußerung gewilligt haben, gegen Erstattung desjenigen Werths, für welchen der Lehnbesitzer das Lehn aus dem Lehngange veräußert hat, und gegen Vergütigung der nothwendigen und nützlichen Verbesserungen, nach Abzug der Verschlimmerungen, zurückzufordern.

§. 93. Weder der Veräußerer und dessen Linie, noch diejenigen, welche in die Veräußerung gewilligt haben und von diesem abstammen, können auf die Ausübung des Revocationsrechts Anspruch machen.

(Fürstliche Resolution vom 4. August 1600.)

(§. 1. 2 u. 3. Tit. 26. der Hinterpommersch. Lehn-Constitution.)

(§. 1. 10. 11. 15. 20 u. 21. Tit. 24. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung über diese §§., so wie über die §§. 8 bis 12. Tit. 1. des Projects.)

(Gutachten vom 21. October 1768.)

Die Hinterpommersche Lehn-Constitution bestimmt im §. 1. Tit. 26. unzweideutig, daß das Recht der Agnaten zur Revocation auch in Beziehung auf die durch gerichtliche Addiction veräußerten Lehne stattfinde, in so fern nicht dieses Recht durch die der Addiction vorausgegangene Präclusion der Agnaten aufgehoben worden ist. In der Praxis kommt indessen noch oft der Fall vor, daß vor Emanation der Hinterpommerschen Lehn-Constitution ein Lehngut durch gerichtliche Addiction aus der Familie gegangen ist, und in Beziehung hierauf ist nicht selten über die Frage gestritten worden, ob eine solche Addiction nach früherer Verfassung ein Eigenthum oder nur einen Pfandbesitz gewährt habe. Es kann indessen nicht zweifelhaft seyn, diese Frage, welche nicht ohne praktische Folgen ist, dahin zu beantworten, daß die Addiction allerdings ein Eigenthumsrecht begründet habe.

Ein Subhastationsverfahren in dem Sinne, wie solches jetzt in der Gerichtsordnung vorgeschrieben ist, war der Zeit nicht im Gebrauche; das gewöhnliche Mittel, die Gläubiger eines Lehnmannes bei dem Mangel baaren Geldes zu befriedigen, bestand vielmehr darin, daß dieselben entweder in ein Lehnstück immittirt wurden, oder daß ihnen das abgepfändete Lehn ganz oder zum Theil auf ihre zur Execution stehende Forderung zugeschlagen ward.

Daß die Immission in das Lehn nichts weiter als ein gesetzliches Pfandbesitzrecht gewährte, welches der Schuldner und dessen Nachfolger durch Rückzahlung ablösen konnte, ist außer Zweifel. Eben so wenig läßt sich aber bezweifeln, daß die Gläubiger ein stärkeres Recht suchten und nach der damaligen Gerichtsverfassung auch erhielten, wenn ihnen ein Lehnstück nach vorhergegangener Abschätzung gerichtlich an Zahlungsstatt zugeschlagen ward.

Die Atteste, welche von den Pommerschen Hofgerichten über die Verfahrungsweise bei Addiction der Lehne unter dem 12. März 1645 und 3. April 1674, so wie von dem Hofgerichte zu Stargard unter dem 30. April und 16. Juni 1688 ertheilt sind, besagen unzweideutig, daß

> die Addiction erst alsdann, wenn der Schuldner sich außer Stande befand, die feststehende Schuld abzulösen, und deshalb mit seinem Rückforderungsrecht präcludirt worden war, auf den Betrag der Forderung, nach dem durch die Aestimation ermittelten Werth des Lehns, erfolgte.

In Ansehung der lehnberechtigten Agnaten bekunden die Atteste vom Jahre 1645 und 1674, daß

> den Agnaten des Schuldners entweder die Reluition auf gewisse Jahre vorbehalten, oder ihnen die Lehngüter zu reluiren durch Fürstliche Rescripte angetragen, nach deren Ablauf aber sie eben sowohl als der Schuldner gänzlich mit dem Einlösungsrechte präcludirt wurden, in dem Maaße, daß der Gläubiger nicht schuldig war, den Agnaten das addicirte Lehngut wieder abzutreten.

Ueber die Wirkungen der Addiction enthalten aber diese Atteste Folgendes:

> Es hat auch solche addictio, wenn sonst legitime verfahren, effectum dominii irrevocabiliter translati, jedoch nach Lehnart, und zwar also, daß der Creditor und novus dominus wider seinen Willen

so wenig seinem debitori, dem das Lehn eingezogen worden, als dessen agnatis das addicirte Lehngut hinwieder abzutreten nicht schuldig sey, sondern als eigene Lehngüter erblich zu behalten und bei dem Lehnherrn, wenn er für seine Person lehnfähig ist, zu empfangen oder an eine lehnfähige Person, jedoch mittelst Einholung des lehnherrlichen Consenses, irrevocabiliter zu alieniren berechtigt, und hat so wenig wider den Creditorem, dem die addictio legitime geschehen, als denjenigen, an welchen solches addicirte Gut cum consensu domini feudi alienirt worden, einiges jus retractus, oder actio revocatoria nicht statt. Es ist auch hinfolglich solches Gut aus des debitoris und derselben Familie Lehnbriefe ganz ausgelassen.

Hiermit stimmt auch die Hinterpommersche Hofgerichtsordnung vom Jahre 1686, als das erste unmittelbar nachher emanirte Gesetz vollkommen überein. Der Inhalt derselben, insbesondere Tit. 34. §. 17. und Tit. 67. §. 8. u. s. f. bestätigen nicht allein den wesentlichen Unterschied zwischen der Immission in ein Lehnstück und der gerichtlichen Addiction desselben und die davon abhängenden Wirkungen, sondern der §. 11. derselben setzt auch ausdrücklich fest, daß

Lehngüter, wenn sie vorher, nach dem §. 8. und 9. bestimmten Grundsätzen gerichtlich abgeschätzt worden, so fern solche nicht innerhalb 6 Monaten, oder in so fern es nur ein oder zwei Bauerhöfe seyn, innerhalb 3 Monaten reluirt worden, denen Gläubigern auf ihre ausgeklagten oder im Fall eines Concurses in diesem verificirte Forderungen zugeschlagen werden sollen,

und nimmt hiervon allein den Fall aus, wenn der Gläubiger nur aus den Früchten des Lehns seine Befriedigung erwarten will und den Zuschlag nicht begehrt.

Hiernach kann daher als völlig zweifelsfrei angenommen werden, daß der Gläubiger durch die Addiction ein wirkliches Eigenthumsrecht erhielt, welches in Absicht des Schuldners und seiner Descendenten stets unwiderruflich, in Absicht der Agnaten aber bis dahin widerruflich war, daß dieselben mit dem Einlösungsrecht präcludirt worden waren; daß mit der Addiction indessen auch rücksichtlich der Agnaten jedesmal eine Aufforderung und

ein präclusivischer Termin für dieselben, binnen welchem sie ihre Lehnrechte bei Verlust derselben auszuüben verpflichtet waren, verbunden gewesen ist. Das Dasein einer solchen Präclusion, deren Form an spätere gesetzliche Vorschriften nicht gebunden ist, hat sonach eine gesetzliche Vermuthung für sich, welche den, dessen Besitzrecht sich in einer solchen Addition gründet, von dem Nachweise derselben befreien dürfte.

Wollte man indessen auch annehmen, daß diese Vermuthung verwerflich, oder daß in einem oder dem andern Falle die unterbliebene Präclusion erweislich sey, so kann doch dadurch in der Natur des Eigenthums selbst, welches die Addiction auf die dadurch befriedigten Gläubiger übertragen hat, nichts geändert werden. Denn in Ansehung des Schuldners und dessen Nachkommen ist das Eigenthum in jedem Falle unbedingt unwiderruflich, kann aber keinesweges lediglich deshalb, weil den Agnaten und Mitbelehnten noch Ansprüche auf die addicirten Lehngüter zustehen, aus dem Gesichtspunkte eines bloßen juris crediti betrachtet werden. Häufig sind Pommersche Lehne von ihren Besitzern erblich verkauft, ohne daß der fremde Besitzer es nothwendig und rathsam gefunden hat, sämmtliche Lehnberechtigte citiren und präcludiren zu lassen, wozu die Gesetze den fremden Besitzer zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet haben. Ein solcher Käufer besitzt das Lehngut auf das ihm übertragene Eigenthum; dieses bleibt allerdings ein eingeschränktes, so lange noch agnatische Rechte vorhanden sind und nach Abgang der veräußernden Linie zur Ausübung kommen können. Es kann aber nicht behauptet werden, daß um deswillen der Besitzer gar keine Eigenthumsrechte an diesen Gütern habe, sondern bloß Pfandbesitzer derselben sey.

Hat aber der Besitzer durch die gerichtliche Addiction nicht bloß einen Pfandbesitz, sondern Eigenthumsrechte erlangt, so folgt auch von selbst, daß bei einem durch gerichtliche Addiction veräußerten Lehne das Revocationsrecht sämmtlicher Lehnberechtigten erloschen ist, wenn solches nicht innerhalb 30 Jahren von dem Tage, da der Schuldner, welcher hier der Veräußerer ist, und dessen Lehnnachkommen abgegangen sind, ausgeübt worden ist. Die Behauptung, daß eine Verjährung wegen Mangels des Eigenthums nicht Statt finde, ist hiernach aber völlig unstatthaft.

§. 94. Das Revocationsrecht kann eben so wohl gegen einen fremden, zur beliehenen Familie nicht gehörigen Besitzer, als gegen einen entfernteren Agnaten und Mitbelehnten, wenn an diesen das Lehn veräußert worden ist, ausgeübt werden.

(§. 17. Tit. 24. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.)

(Gesetz vom 28. November 1826.)

§. 95. Dasselbe kann nach dem Abgange des Veräußerers und dessen Linie, so wie derjenigen nähern Linien, welche in die Veräußerung gewilligt haben, nur binnen dreißig Jahren, von sämmtlichen übrigen Agnaten und Mitbelehnten ausgeübt werden.

§. 96. Es sind daher, wenn das Revocationsrecht innerhalb dieser Zeitfrist nicht ausgeübt wird, sämmtliche Lehnberechtigte ihres Rechts auf das Lehn verlustig.

(§. 1. Tit. 26. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

(Königliches Rescript vom 27. September 1728.)

(Declaration vom 5. Mai 1730.)

(§. 13. Tit. 24. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung zum §. 14. Tit. 24. des Projects.)

(Gutachten vom 21. October 1768.)

(Bericht der Regierung zu Stettin an das Geheime Ober-Tribunal vom 27. Juni 1791.)

3. Wohlthat der Lehntaxe.

§. 97. Die Wohlthat der Lehntaxe (beneficium taxae) besteht in dem Rechte der Agnaten und Mitbelehnten, das Lehn in den gesetzlich bestimmten Fällen, gegen Zahlung des nach den Grundsätzen der Lehntaxe festgestellten Werths desselben, an sich zu nehmen.

§. 98. In wie fern dieses Recht ausgeübt werden kann, wenn das Lehn Behufs der Tilgung der Schulden des Lehnmanns zum Verkauf gestellt werden soll und in welchem Maaße dasselbe dem Lehnfolger zusteht, welcher einem ver-

storbenen Lehnmann unmittelbar in das von ihm besessene Lehn nachfolgt, ist im §. 112. und §. 427. bestimmt.

§. 99. Bei den aus freier Hand, ohne Consens der Agnaten und Mitbelehnten, erblich veräußerten Lehnen kann die Wohlthat der Lehntaxe nur in dem einen Falle ausgeübt werden, wenn die Agnaten und Mitbelehnten von dem fremden Besitzer zur Ausübung ihrer Lehnrechte, bei Verlust derselben, öffentlich aufgefordert werden. (§. 136.)

(Rescript vom 1. November 1783. No. IV.)

(Bericht der Regierung vom 11. April 1785 und Rescript vom 21. Mai 1785.)

c) bei Verschuldungen. §. 311. des Allg. Landrechts.

§. 100. Der Lehnbesitzer bedarf bei der Aufnahme von Schulden keiner Einwilligung der Agnaten und Mitbelehnten, vielmehr haftet auch ohne solche das Lehn, so weit dasselbe reicht, in Ermangelung oder bei der Unzulänglichkeit des Allodial-Vermögens, nicht allein mit den Früchten, sondern auch der Substanz nach, für sämmtliche Schulden des Lehnbesitzers, es mögen dieselben auf dem Lehn eingetragen seyn oder nicht.

§. 101. Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Schulden, welche aus einer bloßen Schenkung ihren Ursprung genommen haben.

Zu den wichtigsten Abweichungen des Pommerschen Lehnrechts gehört die Befugniß des Lehnbesitzers, vermöge deren er die Substanz des Lehns auch ohne Einwilligung der Lehnberechtigten verschulden kann. Diese Befugniß war jedoch in der ursprünglichen Verfassung keinesweges gegründet. Die ältesten auf unsere Zeit gediehenen Urkunden, namentlich

das Privilegium des Herzogs Erichs, gegeben zu Stolpe im Jahre 1463,

das Privilegium des Herzogs Otto, gegeben zu Stargard im Jahre 1464,

das Privilegium des Herzogs Bogislav, gegeben zu Stralsund im Jahre 1474.

kommen zwar mit den Landes-Privilegien von 1560 darin überein, daß das Lehn die Schulden des verstorbenen Lehnmannes tragen soll, so weit das Lehn reicht. In den Landes-Privilegien vom Jahre 1560 ist dies aber ausdrücklich auf diejenigen Schulden beschränkt, welche „durch unsere hochseeligen Voraltern, unsere und unserer Erben Bewilligung nothwendig erachtet sind" und für die Zukunft die Ertheilung des lehnherrlichen Consenses nur dann verheißen, „wenn die Lehnmänner ihre Güter aus ehehafter Noth und kundlichem Drangsale beschweren müssen." Eben daselbst ist ferner die Zustimmung der Agnaten und Mitbelehnten so wenig entbehrlich geachtet, daß vielmehr, falls die Verschreibungen von denselben nicht mit besiegelt seyn sollten, die Zuziehung der nächsten Agnaten ausdrücklich vorgeschrieben worden ist.

Von diesen Grundsätzen ward jedoch in der Folge ganz abgegangen. Die nächste Veranlassung hierzu ist, wie sich aus dem Schreiben des Herzogs Bogislav zu Stettin an den Herzog Philipp Julius zu Wolgast vom 27. Februar 1605 ergiebt, darin zu suchen, daß die Mehrzahl der Pommerschen Lehnbesitzer, durch die Zusicherung ungewöhnlich hoher Zinsen verleitet, den zu Stettin ansäßigen Gebrüdern Loitz und anderen Kaufleuten nicht allein große Geldsummen angeliehen, sondern auch Bürgschaften für sie übernommen, bei dem bald darauf erfolgten Bankerutte dieser Kaufleute aber bedeutende Vermögensverluste erlitten hatte und dadurch außer Stand gesetzt worden war, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Der Herzog Johann Friedrich zu Stettin beschränkte sich anfänglich in dem Rescripte vom 10. November 1577 auf die Anordnung, daß die Befriedigung der Gläubiger aus den Nutzungen der Lehne erfolgen solle. Die große den Adel drückende Schuldenlast nahm jedoch durchgreifendere Maaßregeln in Anspruch, und es ward deshalb in dem von den Herzogen Johann Friedrich und Ernst Ludwig zu Wollin unter dem 9. März 1581 vollzogenen Landtagsabschiede, verpflichtend für ganz Pommern, bestimmt, daß „ein jeder Beschuldigte, wenn er sonst nicht solvendo sein Lehn seinen Creditoren in solutum geben möge", und dieser Grundsatz in dem Rescripte vom 12. November 1581 von dem Herzoge Johann Friedrich dahin bestätigt, daß „ein jeder zur Erret-

tung seiner Ehre und guten Namens seine Lehngüter verkaufen, oder in solutum zu geben mächtig seyn solle."

Indem auf solche Weise die Veräußerung der Lehne zur Bezahlung der Schulden nachgelassen ward, ohne Rücksicht darauf, ob diese Schulden nothwendig, und ohne Unterschied, ob dieselben mit oder ohne Consens der Lehnberechtigten gemacht worden waren, war es offenbar nicht die Absicht, daß dieser Grundsatz fortdauernde Gültigkeit haben solle. Es ergiebt sich vielmehr aus den Schlußworten des Rescripts vom 12. November 1581 und insbesondere aus dem Schreiben des Herzogs Bogislav vom 27. Februar 1605, daß dieser Grundsatz nur so lange aufrecht erhalten werden sollte, als die Schuldenlast des Pommerschen Adels dies nothwendig machen werde. In der That war Herzog Johann Friedrich zu Stettin schon nach Verlauf weniger Jahre gewilligt, das Rescript vom 12. November 1581 wieder außer Kraft zu setzen, bewilligte jedoch, den Bitten der Stände nachgebend, in der Resolution vom 19. October 1588, daß das Rescript vom 12. November 1581 bis aufs weitere beibehalten werde, und in gleicher Art ward von dem Herzoge Barnim dem Zehnten in der Resolution vom 12. Februar 1601 lediglich deshalb, weil „die Ungelegenheiten, darin diese Lande wegen der Schulden gerathen, noch nicht möchten gestillt seyn", nur einstweilen die Beibehaltung des Rescripts vom 1. November 1581 gestattet. Auch bei Abfassung der conclusa Sedinensia war man, wie die quaestio 6. Tit. 25. unzweideutig ergiebt, sehr geneigt, mit Aufhebung der bis dahin befolgten Grundsätze, die ursprüngliche Verfassung wieder herzustellen, gleichwohl ist dies niemals erfolgt, vielmehr der Grundsatz, daß die Lehne für sämmtliche Schulden ohne Unterschied haften, in dem §. 1. Tit. 22. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution ausdrücklich beibehalten und bestätigt worden.

In gleicher Art hat sich dieser Grundsatz auch in Vorpommern in Kraft erhalten. Aus dem Schreiben des Herzogs Philipp Julius vom 8. Februar 1605 ergiebt sich zwar, daß in dem der Regierung zu Wolgast unterworfenen Theile von Pommern über die eigentliche Bedeutung der in dem Wollinschen Landtags-Abschiede vom 9. März 1581 enthaltenen Bestimmung, daß die Lehngüter der Gläubiger in Zahlungsstatt zu geben gestattet

sey, entgegengesetzte Ansichten sich gebildet hatten. In dem zu Wolgast unter dem 7. Mai 1606 vollzogenen Landtags-Abschiede erfolgte jedoch zwischen dem Herzoge und den Ständen die Vereinigung dahin, daß

„hinführo in solchem Punkt es nochmalen bei dem „Buchstaben der Privilegien und Wollinschen Ab„schiede gelassen, Unsere Räthe auch darauf und „nicht auf die jura communia und feudalia sehen „und sprechen sollen, und **bleibt es also dabei**, „**daß von den Lehnen aufm Nothfall die** „**Schulden abbezahlt werden.**"

In Beziehung auf die Frage:

„was für Casus unter solchem Nothfall begriffen"

sollte unterschieden werden, ob der verschuldete Lehnmann verstorben, oder noch am Leben sey. Im erstern Falle sollten

„unter die nothwendigen Schulden gerechnet werden „des Verstorbenen Hand und Siegel, wann dieselbe „richtig und von den Successoren recognoscirt, daß „also des Verstorbenen Leumund und guter Name, „so weit sich seine Lehne erstrecken, gerettet und in „der Grube nicht geschmäht werden möge."

Im letztern Falle sollten dagegen,

„wenn der Lehnmann zur Abwartung seiner Schul„den entweder Consens, ein Stück Geldes aufzuneh„men und die Lehne dafür zu hypotheciren, oder „aber seine Creditoren darein zu immittiren suchen „würde, seine Brüder oder Vettern und nächste Suc„cessoren, wofern sie in der Güte nicht consentiren „wollten, auf einen dazu bestimmten Tag vorbe„schieden und specification der ausstehenden Schul„den von dem Lehnmanne übergeben, darauf der „Brüder oder Vettern Einrede gehöret und wie ge„bräuchlich die Güte durch Vorschläge tentiret werde; „In Entstehung derselben aber und wann Uns die „Sachen referiret, ein gewisser Abschied, wobei es „zu lassen, gegeben werden."

Die hierdurch über die Nothwendigkeit der aufzunehmenden Schulden angeordnete Untersuchung mit Zuziehung der nächsten Agnaten und die dem Lehnherrn darüber vorbehaltene Entscheidung ist jedoch entweder niemals zur Ausführung, oder mindestens bald wieder außer Gebrauch gekommen. Denn die Fürstlich Wolgastschen

Räthe bezeugen in dem Monito zu dem Concluso 6. Tit. 28. der conclusa Sedinensia ganz ausdrücklich, daß „des Lehnmannes eigene Schulden, es sei des Lehnherrn „oder des Agnaten Consens davor oder nicht, bezahlt „worden. Wird also die Cognitio, welche Principi in „gedachtem Landtags=Abschiede (de anno 1606) reservi= „ret, nicht attendiret." Und dieser Grundsatz wird noch jetzt befolgt, wie nicht bloß der §. 2. Tit. 22. des Projects zur Vorpommerschen Lehn=Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Königlichen Regierung, sondern auch die tägliche Praxis beweiset.

Mevius hat zwar in der Decisio 247. Pars 5. der Decision: super causis ad tribunal. Wismariens. delat. geltend gemacht, daß dasjenige, was der Lehnmann aus einer Bürgschaft schuldig geworden, aus dem Lehn nicht schlechthin gefordert werden könne, dabei vielmehr auf die Natur und den Ursprung der Schuld, für welche die Bürgschaft übernommen worden, Rücksicht zu nehmen sey.

Aber nicht zu gedenken, daß dieser Grundsatz mit der vorstehenden Darstellung, wie die erweiterte Befugniß der Lehnmänner zur Verschuldung der Lehne ihre Entstehung erhalten hat, insbesondere mit dem Inhalte des Fürstlichen Rescripts vom 10. November 1577 im Widerspruch stehen würde, so ist jedenfalls gewiß, daß dieser Grundsatz in den Preußischen Gerichtshöfen niemals befolgt worden ist. Schweder bemerkt daher auch in der Anmerkung 1. zum §. 1. Tit 22. der Hinterpommerschen Lehn=Constitution, in Beziehung auf diese von Mevius vertheidigte Ansicht, daß „in praxi darauf nicht regardirt werde und aus den alten Concurs= und andern Processen unzählbare Exempel angeführt werden könnten, daß adliche Fidejussoren oder deren Erben indistincte zur Bezahlung condemnirt worden, wenn der Principalis nicht solvendo gewesen, obgleich zur Bezahlung das Lehn angegriffen werden müssen, vermuthlich zu Conservirung Treu und Glauben und weil, wenn Hand und Siegel des Lehnmannes vorhanden, die Bezahlung aus dem Lehn geschehen müßte. Und daß auch bei dem Wolgastischen Hofgerichte also gesprochen worden, attestiren die Fürstlich Wolgastischen Räthe in ihrem Monito ad conclusa Sedinensia Tit. 25."

Dagegen darf dasjenige, was der Lehnmann Je=

mand geschenkt hat, aus den Lehnen nicht bezahlt werden, denn einestheils würde es gegen die Analogie und gegen die Natur der Lehne seyn, wollte man dem Lehnmann die Befugniß einräumen, die Lehne durch Schenkungen zu erschöpfen; anderntheils ist auch der Lehnfolger nicht einmal verpflichtet, eine größere Morgengabe, ein größeres Leibgeding, so wie eine größere Lehnabfindung der Töchter, als gesetzlich vorgeschrieben ist, zu gewähren.

(Hinterpommersche Lehn-Constitution §. 1. Tit. 3. §. 3. Tit. 12. und §. 3. Tit. 16.)

er kann mithin noch weniger verpflichtet geachtet werden, bloße Schenkungen aus dem Lehne zu bezahlen.

§. 102. Soll das Lehn dem Gläubiger zum wirklichen Pfandbesitze übergeben werden, so steht den Agnaten und Mitbelehnten das Näherrecht zum antichretischen Besitze eben so, wie bei dem Verkaufe zu.

Das Gutachten vom 21. October 1768 will zwar bei Verpfändungen, selbst wenn mit denselben wirklicher Besitz verbunden ist, den Agnaten und Mitbelehnten ein Näherrecht nicht gestatten; sämmtliche bisher ausgearbeitete Entwürfe zur Lehn-Constitution und zum Pommerschen Provinzialrecht billigen aber das Näherrecht in diesem Falle ausdrücklich zu.

Im §. 7. Tit. 24. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution ist wörtlich enthalten:

> das jus retractus vel protimiseos soll auch bei Verpfändungen zugelassen werden,

und diesem ist die Königliche Regierung in ihrem Gutachten, wiewohl mit der nähern Beschränkung, beigetreten,

> wenn mit der Verpfändung realis possessio verknüpft ist.

Wörtlich hiermit übereinstimmend, heißt es im §. 6. Tit. 22. des Projects zur Hinterpommerschen Lehn-Constitution:

> das jus retractus vel protimiseos soll auch bei Verpfändungen, wenn mit selbigen realis possessio verknüpft wird, zugelassen seyn.

Nicht minder bestimmt der von Massowsche Entwurf zum Pommerschen Provinzialrecht im §. 1002, daß

> bei jeder Verpfändung des Lehns zum Besitze des

Gläubigers, den Lehnberechtigten das Näherrecht zum Pfandbesitze zustehe,

womit endlich auch der von Hempelsche Entwurf zum Pommerschen Provinzialrechte übereinstimmt.

Es kann sonach mit zureichendem Grunde angenommen werden, daß der diesfallsige Grundsatz, welchen auch Engelbrecht, introductio in notit. juris feudor. Pom. Cap. 10. §. 17. aufstellt, sich durch Observanz ausgebildet habe.

Daß übrigens der ein solches Näherrecht ausübende Agnat einer Seits alle diejenigen Verpflichtungen erfüllen müsse, welche der fremde Gläubiger gegen den Lehnmann übernommen hat, andrer Seits dadurch überhaupt nur einen antichretischen, keinen unwiderruflichen Besitz erwerben könne, mithin auch der Wiedereinlösung des Lehns in eben dem Maaße unterworfen sey, wie der fremde Pfandgläubiger, dies folgt aus der Natur des Näherrechts von selbst.

Reluitionsrecht.

§. 103. Das Einlösungsrecht (jus reluendi) ist das Recht, ein Lehn, welches sich vermöge eines Pfandrechts oder sonst zur Sicherheit der an dem Lehn habenden Forderungen, in fremden Händen befindet, gegen Bezahlung alles dessen, was nach der Natur des Geschäfts oder vermöge des Vertrages, durch welchen das Lehn auf den fremden Besitzer gekommen ist, geleistet werden muß, so wie gegen Erstattung der erweislichen Verbesserungen, nach Abzug der Verschlimmerungen, zur lehntragenden Familie zurückzubringen.

§. 104. Zur Ausübung dieses Rechts sind zunächst der Veräußerer und seine Abkömmlinge, nach deren und dem Abgange der nähern Agnaten und Mitbelehnten, welche in die diesfallsige Veräußerung gewilligt haben, aber sämmtliche Agnaten und Mitbelehnte berechtigt.

(Fürstliche Resolution vom 4. August 1600.)
(Attest des Hofgerichts zu Stettin vom 12. März 1645.)
(Attest des Hofgerichts zu Stargard vom 3. April 1674.)
(Bescheid des Hofgerichts zu Cöslin vom 19. Februar 1646.)

(Hinterpommerscher Landtags-Abschied vom 11. Juli 1654.)
(§. 1. Tit. 26. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)
(Gutachten der Regierung über das Project zur Vorpommerschen Lehn-Constitution §. 10—12. Tit. 1.)
(Gutachten vom 21. October 1768.)

§. 105. Es hängt jedoch von der Wahl der Agnaten und Mitbelehnten ab, ob sie nach dem Abgange der Linie des Veräußerers, das Einlösungsrecht (§. 103.) ausüben, oder das Lehn gegen Zahlung dessen durch die Lehntaxe festgestellten Werths zurücknehmen, d. i. das beneficium taxae ausüben wollen.

Im Widerspruche mit diesem Grundsatze ist in dem Rescripte vom 1. November 1783 wörtlich Folgendes bestimmt:

> Wenn der Alienant oder dessen Autores das Gut, von dessen Veräußerung die Frage ist, aus einem andern Geschlechte, es sey titulo dominii translativo oder pfandweise überkommen haben und die Lehnrechte der Agnaten des ehemaligen Besitzers aus der Familie noch nicht erloschen sind, so können diese letztern das jus revocandi *vel reluendi* exerciren, und der Zweifel, ob ihnen alsdann nicht zwischen diesen beneficiis und dem beneficio taxae die Wahl zustehe, ist durch die Vereinbarung mit den Ständen dahin entschieden, daß in solchen Fällen der agnatus revocans *vel reluens* präcise das pretium und resp. den Pfandschilling cum meliorationibus, deductis deteriorationibus, erlegen muß.

Aller deßfalls veranläßten Nachforschungen ungeachtet, ist jedoch nicht zu ermitteln gewesen, daß in Beziehung auf die Frage, ob den Agnaten die Wahl zustehe, zwischen der Erstattung des Pfandschillings und der Vergütigung des Lehntaxwerths, eine Vereinigung, wie solche in dem Rescripte vom 1. November 1783 vorausgesetzt wird, erfolgt sey; eine solche Vereinigung scheint vielmehr gar nicht vorhanden zu seyn, sondern der Inhalt des Rescripts vom 1. November 1783 in so weit auf einem Irrthume zu beruhen.

Weder der gutachtliche Bericht der Königlichen Re-

gierung vom 23. Juli 1783, in Folge dessen das Rescript vom 1. November 1783 ergangen ist, erwähnt eines solchen Uebereinkommens, noch ergiebt sich darüber etwas aus den Verhandlungen über die Ausarbeitung der Projecte zur Lehn-Constitution.

In dem Gutachten der Königlichen Regierung über das Project zur Vorpommerschen Lehn-Constitution ist vielmehr in dem zum Tit. 1. in Vorschlag gebrachten §. 12. ausdrücklich der Grundsatz aufgestellt, daß

> den Agnaten oder denen, die das jus reluendi haben, frei stehe, das Gut gegen Erlegung des Kauf- oder Pfandschillings und der Meliorationen, nach Abzug der Deteriorationen zu reluiren, oder auch bei Pfandcontracten das Gut nach der Taxe an sich zu nehmen,

und dieser Grundsatz sowohl am angeführten Orte, als in dem Gutachten zum §. 12. Tit. 24. des Projects mit Gründen gerechtfertigt.

Bei den Conferenzen über den Entwurf zur Hinterpommerschen Lehn-Constitution ist die vorliegende Frage überhaupt nicht zur Sprache gekommen, und in dem Entwurfe selbst darüber keine Bestimmung enthalten. Dagegen ist allerdings in dem im Jahre 1788 von dem Regierungsrathe Caps ausgearbeiteten Entwurfe zur Hinterpommerschen Lehn-Constitution, den Agnaten auf das aus der lehntragenden Familie zum Pfandbesitze veräußerte Lehn nur das Reluitionsrecht nachgelassen, ohne daß hierbei des beneficii taxae Erwähnung geschehen ist. Offenbar ist hierbei aber das Recript vom 1. November 1783 leitend gewesen, dieser Grundsatz aber von den Hinterpommerschen Ständen so wenig anerkannt, daß sie vielmehr in ihren gegen diesen Entwurf unter dem 12. April 1789 eingereichten Erinnerungen [1]) ausdrücklich in Antrag gebracht haben, den Begriff des juris reluendi dahin festzustellen:

> es sey das Recht der Lehnberechtigten, an Fremde verpfändete, oder sonst von ihnen jure crediti besessene Lehne, **entweder** *pro taxa* oder gegen Bezahlung des Pfandschillings oder der Schulden wieder einzulösen.

---

1) Seite 82. Vol. 3. actor. general. des Oberlandesgerichts No. 612. Tit. 77. Pars. 1. des Archivs.

In dem von Massowschen Entwurfe zum Provinzialrechte heißt es zwar ebenfalls (§. 1013.):

Nur dieses Recht (das Reluitionsrecht), nicht aber die Lehnkaufstaxe haben die Lehnberechtigten, wenn gleich dasjenige, was sie bei der Einlösung zahlen müssen, den Werth des Guts nach der Lehnkaufstaxe übersteigen sollte.

In den Erläuterungen zu dem Entwurfe gründet sich indessen der Verfasser allein darauf, daß das Rescript vom 1. November 1783 in diesem Falle das beneficium taxae ausschließe; macht sich aber selbst den Einwurf, daß „hier der notable Unterschied zwischen einer alienatio und oppignoratio extra familiam obwalte, bei der letztern das dominium feudi nicht an den Pfandbesitzer übergehe, folglich in effectu das Geschlecht noch Eigenthümer des Lehns geblieben sey; der einlösende Agnat mithin die Schuld des Verpfänders bezahle und also ultra pretium taxae dazu nicht verbunden sey.

Dieser Einwurf ward auch von dem Regierungs-Collegio bei der Prüfung des Entwurfs sehr begründet gefunden und bei dem §. 1013 ausdrücklich erinnert, daß „bei der Einlösung Schulden des Verpfänders bezahlt werden, folglich gerade der Fall des beneficii taxae eintrete."

Der in diesem Monito aufgestellten Ansicht ganz entsprechend, ist daher auch in dem von Hempelschen Entwurfe zum Pommerschen Provinzialrechte der §. 207. wörtlich dahin gefaßt:

Wird das Lehn ganz oder zum Theil antichretisch verpfändet, so haben die Lehnberechtigten das Näherrecht eben so als bei dem freiwilligen Verkaufe. Nach dem Abgange der Linie des Veräußerers steht ihnen, nach Ablauf der Pfandjahre, nach ihrer Wahl das Recht auf Wiedereinlösung oder zur Ausübung der Lehntaxe zu, ohne vor erfolgtem Antrage des Lehns, zur Einlösung an eine gewisse Zeit gebunden zu seyn,

wogegen auch von den Ständen nichts erinnert worden ist.

Daß dieser Grundsatz in der Verfassung beruhe, mithin nicht etwa aus dem Gesichtspunkte eines Vorschlages zum neuen Gesetze zu betrachten sey, kann auch nicht bedenklich seyn.

In dem §. 112. ist den Agnaten und Mitbelehnten

die Befugniß beigelegt, das Schulden halber zum öffentlichen Verkaufe gestellte Lehn gegen Erlegung dessen durch die Lehntare festgestellten Werths an sich zu nehmen, und eben daselbst der Beweis geführt, daß dieser Grundsatz in einer durch ausdrückliche Gesetze sowohl für Vor- als Hinterpommern bestätigten Observanz beruhe. Müssen aber die Gläubiger des Lehnmannes, welche entweder durch gerichtliche Eintragung, oder im Wege der Execution ein Pfandrecht auf das Lehn erworben haben, den Agnaten und Mitbelehnten gestatten, diese Befugniß geltend zu machen, so fehlt offenbar der zureichende Grund, aus welchem diese Befugniß versagt werden könnte, wenn das Pfandrecht der Gläubiger auf andere Weise erworben worden ist, da vielmehr die rechtlichen Verhältnisse in beiden Fällen dieselben sind.

Ein solcher Unterschied ist auch früher nicht gemacht; die bewährtesten Rechtslehrer bezeugen vielmehr das Gegentheil.

Vor allem ist in dieser Beziehung als Gewährsmann von Schweder anzuführen, welcher in seiner Abhandlung „von Anschlagung der Güter" in der Anmerkung g. zum §. 3. Cap. 1. sich hierüber in folgender Art vernehmen läßt:

Weil die Pommerschen Lehne in subsidium mit vor des Lehnmanns Schulden haften, sogar daß die Creditores auch den Agnaten vorgehen — Ritterschaftliche Privilegien von 1560; Pommersche Lehn-Constitution Tit. 22. §. 1. — so folgt von selbst, daß ein Lehnfolger ein Lehn, so in fremde Hände gerathen, ohne Geld nicht wieder erhalten könne. Weil denen Vettern aber doch die Reluition frei bleibt, so entsteht die Frage, ob in dem Falle, da ein Lehn nicht so viel werth, als Schulden darauf seyn, als davor es alienirt worden, ein Lehnfolger bei der Einlösung alles bezahlen müsse, oder ob es genug sey, den ästimirten Werth dafür zu erlegen, worüber sonderlich vor diesem sehr heftig öfters gestritten worden. Das erstere wollen gemeiniglich die Creditores oder die dergleichen Lehne besitzen, sowohl aus der Schuldtragenden Natur der Pommerschen Lehne, als auch aus dem Tit. 26. §. 3. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution behaupten, als woselbst disponirt ist, daß, wenn die Revocation statt habe,

das pretium sammt den nothwendigen und nützlichen Verbesserungen refundirt werden müsse, weil die Agnaten alle Schulden in subsidium zu tragen gehalten seyn. Das letztere aber negiren die Lehnfolger, sowohl vermöge der adlichen Privilegien, in verbis: „so weit und so fern sich das erledigte Lehn erstreckt," als auch der Hinterpommerschen Lehn-Constitution Tit. 22. §. 1. in verbis „so weit dieselben reichen." Endlich hat die Observanz diesen Disput dergestalt determinirt, daß ein Unterschied zu machen sey, ob der Possessor das Lehn, so ein Lehnfolger reluiren will, jure dominii, nämlich aus einem Kauf oder einer gerichtlichen Addiction, oder ex datione in solutum, oder ob er es ex jure crediti oder als eine Hypothek besitze. In dem ersten Falle muß ein Lehnfolger, wenn er das Lehngut wieder haben will, nicht allein den Werth, davor es gekauft, addicirt oder in solutum gegeben worden, sondern auch die Meliorationes und alles, so erogirt worden, refundiren, wenn gleich das Lehngut nicht so viel gewähren könnte, von welchem casu die Pommersche Lehn-Constitution Tit. 26. §. 3. zu verstehen, und ist solchergestalt öfters erkannt worden. Unter andern in Sachen Jak. Jürgen von Wachholz contra Martin Bernhardi, den 29. October 1688, his verbis: des fürgebrachten gravamen ungehindert, Implorat ad revocationem beregten Lehnstück zu verstatten diesergestalt, daß er den ausgezahlten Kaufschilling, ingleichen die Expensas und was Implorant dieses Kaufs halber sonst erogirt haben möchte, zusammt den nöthigen Impensen und Meliorationen, welche Implorant eidlich designiren muß, ihm wieder zu bezahlen und zu restituiren schuldig u. s. w., quae Sententia confirmata est den 9. Juli 1689. Item in causa Franz Eggert von Glesenapp contra Andreas Joachim von Wolden, den 12. Juni 1699, per vota; item in causa Fried. Asmus und Major Joachim Jürgen von Podewilsen contra Oberst Ewald von Podewils Sohn, den 9. Februar 1702 ex votis; item in Sachen Jürgen Wilhelm von Petersdorff contra seelig. Adam Moritz von Wussowen Wittwe den 27. September 1706 und 28. März 1707,

welches auch statt hat, wenn Lehne jure protimiseos revocirt werden, wie in Sachen seelig. Aegidii Sebast. von Blankensee Söhnen Vormünder contra Hauptmann von Burgsdorff und Consortes, den 21. März 1697 et confirmat. den 1. November e. a. erkannt worden. Im letztern Fall aber ist ein Lehnfolger zu einer mehreren, als dem ästimirten Werth nicht gehalten, und muß ein Creditor auch wider seinen Willen sich damit abfinden lassen. Denn ob zwar nach gemeinen Rechten ein Creditor nicht gezwungen werden kann, seine Schuld zu fordern, oder ohne seine gänzliche Befriedigung sein Pfand oder Hypothek zu verlassen; einem Creditori auch in Pommern freisteht, aus den fructibus, oder da die Güter auf Pension ausgethan, aus denselben seine Bezahlung zu erwarten und die Aestimation und Addiction nicht zu begehren — Hinterpommersche Hofgerichtsordnung Tit. 67. §. 11. — so hat jedoch favor. der Lehnfolger in diesem Fall eingeführt, daß die Creditores sich mit dem ästimirten Werth der Lehngüter abfinden lassen müssen, damit im widrigen Fall das jus vasalli nicht mehr onerosum als favorabile sey und die Lehne der Familie mit der Zeit nicht entzogen werden, oder gar in Allodia degeneriren. Und von diesem casu sind oben angezogene Privilegia der Pommerschen Ritterschaft sowohl, als die Lehn-Constitution Tit. 22. §. 1. zu verstehen: Wornach auch gesprochen worden in Sachen Landrath Bogislav Henning von Köller contra seelig. Rittmeisters von Köller's Wittwe den 3. Februar 1698 mit folgenden Worten: „Weil in gegenwärtigem Fall, da das Gegentheil die Güter nur jure crediti besitzet, die Reluition nicht anders, als per aestimationem geschehen muß, und bei sothaner aestimation in einem oder anderm Punkte die Pensiones nur als ein Adminiculum zu desto mehrerer Erläuterung und Gewißheit des quanti aestimati adhibirt werden, der Tit. 26. novae constitutionis auch ad causam praesentem nicht applicable und die Licitation gar in keiner Observanz u. s. w." Welche Sentenz den 6. Juni 1701 bestätigt worden. Item in Sachen Commissarii Joachim von Suckow, in Vormundschaft Joachim Friedrich von Weyherr contra Jürgen und Michael

von Weyherrs Creditores, den 27. Juni 1699 und den 15. März 1700. Es hat solches auch das Königliche Hinterpommersche Hofgericht attestirt in Sachen Friedrich Wilhelm von Steinwehr contra Lieutenant Platen Kinder Vormünder, den 27. Februar 1704, his verbis: Nachdem bei hiesigem Königl. Preußischen Hinterpommerschen und Camminschen Hofgerichte Friedrich Wilhelm von Steinwehr supplicando eingekommen und um ein Attestatum darüber, wie weit ein Lehnfolger, der von den Creditoribus das Lehn wieder befreien und an sich bringen will, gehalten, gebührende Ansuchung gethan und dann solch sein Petitum nicht unbillig noch widerrechtlich gefunden worden, so wird hiermit attestirt und bekundschaftet, daß so lange ein feudum nicht emtum oder in solutum hingegeben, sondern nur hypothecirt worden, allhier recipirt sey, daß ein Successor feudisticus nicht weiter Zahlung zu thun verbunden, als das aestimatum pretium mit sich bringet oder gewähret. Urkundlich Stargard den 27. Februar 1704. Ja es wird in diesem Falle ein Creditor nicht gehöret, wenn er gleich die Güter vor seine Schuld, so den ästimirten Werth übersteigt, behalten oder einen Käufer schaffen will, der vor die Güter mehr, als den ästimirten Werth geben soll.

Zum Beweise dieses letzten Satzes ist aber in der Anmerkung c. zum §. 3. Tit. 16. der Abhandlung von Anschlagung der Güter Bezug genommen auf das Erkenntniß in der Sache des Domprobsts Bogislav Henning von Köller contra seelig. Rittmeisters von Köller Wittwe, vom 7. September 1699, welches dahin lautet:

Wann gleich ihre an ihres verstorbenen Mannes hinterlassene Lehngüter habende Forderungen den wahren Werth der Lehne übersteigen sollten, sie dennoch selbige höher anzunehmen nicht befugt, sondern der Lehnfolger gegen Erlegung der Aestimation ihr zu praeferiren sey. Welches Urtel den 6. Juni 1701 folgendergestalt confirmirt worden: Wenn besagte Rittmeisters von Köllers Wittwe an ihres seeligen Ehemannes Lehne habende übrige Forderungen sich über den wahren Werth der Lehne erstrecken sollte, sie dennoch selbige vor ihre Praetensiones anzunehmen und der Lehnfolger auf solche Weise davon zu

excludiren, durchaus nicht befugt, sondern vielmehr derselbe gegen Erlegung der eidlich determinirenden billig mäßigen Aestimation die Lehne an sich zu ziehen, in allewege berechtigt sey.

Das vorstehende Zeugniß des von Schweder bezieht sich zwar im Wesentlichen nur auf Hinterpommersche Lehne, daß aber auch in Vorpommern nach gleichen Grundsätzen zu verfahren sey, bezeugt Engelbrecht, Introduct. in not. juris feudor. Pom.-Suecicae, cap. 12. §. 1 und 7. und in der Anmerkung zu dem §. 7. Darauf Bezug nehmend, daß nach diesem Grundsatze von dem Pommerschen Tribunal in der Sache P. B. Behren wider v. Netzow wegen Reluition des Guts Kagenow, den 9. März 1698; ferner in der Sache v. Tuschow wider die v. Ostenschen Erben wegen Reluition des Guts Blesewitz, den 22. December 1696 erkannt worden sey.

Von denselben Grundsätzen ist in dem Gutachten der Königlichen Regierung über das Project der Vorpommerschen Lehn-Constitution zum §. 12. Tit. 1. und §. 12. Tit. 24. ausgegangen und dem entsprechend noch neuerlich in der Vorpommerschen Sache von Parsenow wider von Müller von dem Königlichen Geheimen Obertribunal erkannt, durch dessen unter dem 12. November 1828 publicirtes Erkenntniß das Urtel des ersten Senats des Königlichen Oberlandesgerichts zu Stettin, welches den Verklagten schuldig erkannt, das in seinem Pfandbesitze befindliche von Parsenowsche Lehngut Zemmin, nach dem Ausgange der Linie des Veräußerers, gegen Erlegung des Lehntaxwerths herauszugeben und den Verklagten mit seinem Verlangen auf Zahlung des Pfandschillings und der Meliorationen zurückgewiesen hatte, wiederhergestellt worden ist.

§. 106. Ist das Lehn dem Gläubiger auf eine bestimmte Reihe von Jahren zum Pfandbesitze überlassen, so müssen die Agnaten und Mitbelehnten den Ablauf dieser Jahre abwarten, bevor sie das ihnen zustehende Rückforderungsrecht ausüben können.

Ob die Agnaten und Mitbelehnten in dem hier vorausgesetzten Falle den Ablauf der Pfandjahre abzuwarten verpflichtet sind, diese Frage ist nicht außer Streit. In

dem Gutachten der Königlichen Regierung über das Project zur Vorpommerschen Lehn-Constitution (§. 12. Tit. 24.) sind in dieser Beziehung entgegengesetzte Ansichten geltend gemacht, und die dafür und dagegen streitenden Gründe in den dem Gutachten beigefügten besondern Votis ausgeführt. Die Meinung derjenigen, welche dafür halten, daß die Agnaten und Mitbelehnten den Ablauf der Pfandjahre abzuwarten schuldig sind, scheint jedoch den Vorzug zu verdienen; es sprechen dafür dieselben Gründe, aus welchen in dem Tribunalgutachten vom 21. October 1768 die Behauptung gerechtfertigt wird, daß die Wiederkaufsjahre abgewartet werden müssen. Es entspricht dem die Bestimmung in dem Rescripte vom 1. November 1783 zu V., sowie denn dies auch in dem von Hempelschen Entwurfe zum Pommerschen Provinzialrechte, mit Zustimmung der Stände, angenommen worden ist. Endlich stimmt hiermit Engelbrecht, Introd. in notit. juris feudor. Pom.-Suec. cap. 12. §. 3., überein.

§. 107. Im Uebrigen ist die Ausübung des Rückforderungsrechts an keine Zeit gebunden, und das Reluitionsrecht der Verjährung nicht unterworfen.

(Gutachten vom 21. October 1768.)

§. 108. Wiederkäuflich veräußerte Lehne können, nach Ablauf der Wiederkaufsjahre, **ebenso** als verpfändete Lehne, von dem Veräußerer **und** seinen Lehnabkömmlingen, nach deren Abgange **aber von den Agnaten und Mitbelehnten eingelöset werden.**

§. 109. So lange die Linien des Veräußerers und der zur Succession näher Berechtigten, welche in die Veräußerung gewilligt haben, noch nicht erloschen sind, können die Agnaten und Mitbelehnten, ohne besondere Aufforderung, wiederkäuflich veräußerte Lehne nicht einlösen, wenn gleich die in dem Vertrage bestimmten Jahre abgelaufen seyn sollten.

§. 110. Die Agnaten und Mitbelehnten müssen auch nach erfolgtem Successionsanfalle den Ab-

lauf der Wiederkaufsjahre abwarten, bevor das Einlösungsrecht ausgeübt werden kann.

— — Gutachten vom 21. October 1768, welchem in Beziehung auf das bei den wiederkäuflich veräußerten Lehnen stattfindende beneficium auch in dem von Hempelschen Entwurfe zum Provinzialrechte gefolgt worden ist. In diesem Entwurfe war zwar ursprünglich die Bestimmung aufgenommen:

> Bei der wiederkäuflichen Veräußerung findet alles das statt, was in Ansehung der erblichen Veräußerung festgesetzt ist.

In Veranlassung der hiergegen aufgestellten Erinnerung der Stände ward aber der Entwurf dahin abgeändert:

> Wiederkäuflich veräußerte Lehne können nach Ablauf der Wiederkaufsjahre ebenso als verpfändete Lehne von dem Veräußerer und seinen Lehnabkömmlingen, von den Lehnberechtigten aber, nach erfolgtem Successionsanfalle, ohne den Ablauf der Wiederkaufsjahre abzuwarten, eingelöset werden.
>
> Ist die Veräußerung vor der Gesetzkraft des Provinzialrechts erfolgt, so müssen auch die Lehnberechtigten den Ablauf der Wiederkaufsjahre abwarten.

Nothwendiger Verkauf des Lehnguts. a) wenn dasselbe lehnmäß. besessen wird. §. 331. des Allg. Landrechts.

§. 111. Die Gläubiger eines Lehnmannes können nicht bloß wegen gesetzlicher Lehnschulden, sondern auch wegen der nur in Ermangelung des Allodialvermögens aus dem Lehn zu bezahlenden Schulden (§. 100.) auf den gerichtlichen Verkauf des Lehns antragen.

§. 112. Wird jedoch auf den nothwendigen gerichtlichen Verkauf eines von dem Schuldner lehnmäßig besessenen Guts angetragen, sey es im Wege der Execution, oder im Concurse, oder im erbschaftlichen Liquidationsprocesse, so steht den Agnaten und Mitbelehnten, wiewohl mit Ausschluß der Lehnabkömmlinge des Schuldners, nach ihrer Wahl die Befugniß zu, entweder das Lehn gegen Erlegung dessen durch die Lehntaxe festgestellten Werths an sich zu nehmen, d. i. das beneficium

taxae auszuüben, oder das Vorkaufsrecht auszuüben.

1) In den ältern, über die rechtlichen Verhältnisse der Pommerschen Lehne sprechenden Urkunden wird vergeblich nach einer Bestimmung gesucht, durch welche den Agnaten und Mitbelehnten die Befugniß beigelegt worden ist, das Schulden halber zum Verkauf gestellte Lehn, gegen Entrichtung dessen durch die Lehntaxe festgestellten Werths, an sich zu bringen und dadurch in dem Lehngange zu erhalten. Der Grund dieser Befugniß wird jedoch in den Privilegien der Herzoge Otto und Bogislav vom Jahre 1460 und 1471, in den Landesprivilegien vom Jahre 1560, so wie in dem §. 1. Tit. 22. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution gefunden, und angenommen, daß mit den in diesen Privilegien und in der Lehn-Constitution gebrauchten Worten: „Das Lehn solle die Schulden tragen, so fern als es werth ist; — so weit und fern das eröffnete Lehn sich erstreckt; so weit die Lehne reichen;" ein durch billige Abschätzung zu ermittelnder Werth des Lehns habe bezeichnet werden sollen. — Gutachten vom 21. October 1768. — Ob indessen die diesfallsige Befugniß der Agnaten und Mitbelehnten auf solche Weise befriedigend nachzuweisen sey, ist keinesweges ohne Bedenken, da die unbefangene Prüfung in den obigen Bestimmungen nur den Grundsatz ausgesprochen finden kann, daß der ganze Werth des Lehns zur Tilgung der Schulden des Lehnmannes verwendet werden soll, daraus aber eben so wenig eine Beschränkung auf einen gewissen Theil der Schulden zu entnehmen, als die Folgerung abzuleiten seyn dürfte, daß die Lehnberechtigten befugt seyn sollen, das Lehn gegen eine Vergütigung an sich zu nehmen, welche den wahren Werth des Lehns nicht erreicht.

Es bedarf indessen auch nicht, diese Befugniß auf solche Weise abzuleiten; sie findet vielmehr vollständig ihre Rechtfertigung in Herkommen und Gerichtsgebrauch, welcher sich wahrscheinlich schon zu Ende des sechszehnten oder zu Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts gebildet und bis auf unsere Zeit in Kraft erhalten hat.

Die nächste Veranlassung zu diesem Gerichtsgebrauche darf mit hoher Wahrscheinlichkeit in dem zuerst durch den Landtagsabschied vom 9. März 1581 eingeführten und in

späterer Zeit beibehaltenen Verfahren wegen Vollstreckung der Execution in die Substanz der Lehngüter gesucht werden.

Dem verschuldeten Lehnmanne stand es hiernach frei, zur Erhaltung seiner Ehre, das Lehn ganz oder zum Theil, nach einem durch Abschätzung auszumittelnden Werthe, seinen Gläubigern in Zahlung zu geben. Von diesem Mittel ward aber auch wider den Willen des verschuldeten Lehnmannes, im Wege der Execution, zur Befriedigung der Gläubiger Gebrauch gemacht und diesen das Lehn von Gerichtswegen an Zahlungsstatt zugeschlagen [1]).

Der Bescheid des Hofgerichts zu Cöslin vom 19. Februar 1646, sowie die Atteste der Hofgerichte zu Stettin und Stargard vom 12. März 1645 und 3. April 1674 geben zu erkennen, daß das Verfahren bei dieser Addiction im Wesentlichen durch die Vorschriften des gemeinen Rechts, insbesondere durch die lex 3. Codicis de jure dominii impetrando geleitet ward. Der Gläubiger erhielt hiernach durch die vorschriftsmäßig erfolgte Addiction zwar ein Eigenthumsrecht an dem Lehn, allein nur in so weit, als es sich von seinem Verhältnisse in Beziehung auf den verschuldeten Lehnmann und dessen Descendenten handelte. Die Lehnrechte der Agnaten und Mitbelehnten wurden aber dadurch nicht aufgehoben, welchen vielmehr, wie sich aus den obgedachten Attesten vom 12. März 1645 und

---

1) In dem Visitationsbescheid des Herzogs Philipp zu Stettin vom Jahre 1616 ist zwar wörtlich bestimmt:

> Wenn Executiones in Lehne geschehen, soll nicht stets dem Gläubiger die Addiction mittelst Aestimation geschehen und nicht etwas, damit ihm wenig oder nichts gedient, anstatt der Bezahlung aufgedrungen sondern vors erste, ob solche Güter von Creditoren oder Debitoren selbst können zu Gelde gemacht werden, Versuchung geschehen. Im Fall sich kein Käufer dazu findet, dann allerst hat die Aestimation Statt, wie solches die Erklärung, so dem Landtags-Abschied zu Treptow anno 1585 annectirt ist, bezeugt.

Der Visitationsbescheid fügt indessen unmittelbar hinzu:

> wiewohl es bis dahin wenig practiciret, besondern in executionibus in Lehne nur stracks zu der Aestimation geschritten ist.

Daß aber das hier vorgeschriebene Verfahren auch späterhin nicht zur Anwendung gekommen sey, ist aus den Attesten vom 12. März 1645 und 3. April 1674 zu entnehmen, sowie denn auch die diesfallsige Bestimmung in die Hofgerichtsordnung von 1683 nicht mit aufgenommen worden ist.

3. April 1674, sowie aus der Fürstlichen Resolution vom 4. August 1600, Absatz: „Was belangt die Veräußerung u. s. w.", und der Fürstlichen Resolution vom 12. Februar 1601, Abschnitt: „Von Bezahlung der hinterstelligen Schulden," ergiebt, die Einlösung des Lehns vorbehalten blieb.

Ein Besitz so unsicherer Art konnte in den wenigsten Fällen dem Vortheile des Gläubigers entsprechen; ihm mußte mehr damit gedient seyn, entweder seine Forderung sofort ausgezahlt oder einen andern sichern Schuldner zu erhalten, als ein der Wiedereinlösung von Seiten der Agnaten und Mitbelehnten unterworfenes Lehn anzunehmen. Der Gläubiger konnte daher nur dabei gewinnen, wenn die Agnaten das an Zahlungsstatt zu gebende Lehn sofort für den Taxwerth annahmen, wodurch der Gläubiger einerseits des unsichern Besitzes entledigt, andererseits aber Hinsichts seiner Forderung an den verschuldeten Lehnmann in baarem Gelde nach demselben Maaßstabe befriedigt ward, als er diese Befriedigung in dem abgeschätzten Lehngute erhalten haben würde.

Ein solches dem Vortheile der Agnaten und der Gläubiger entsprechendes Abkommen mußte bald allgemeiner werden, jedenfalls ist aber gewiß, daß schon nach Verlauf nicht gar langer Zeit das, was ursprünglich in einzelnen Fällen aus dem freiwilligen Uebereinkommen zwischen Gläubigern und Agnaten hervorgegangen war, bei dem Verfahren Hinsichts der Addiction der Lehne im Wege der Execution sich als Regel und als eine den Lehnberechtigten zustehende Befugniß darstellte.

In diesem Sinne wird schon in der Fürstlichen Resolution vom 4. August 1600 anerkannt, daß „in dergleichen Alienation den Agnaten das jus reluendi zu „gewissen Zeiten zu thun vorbehalten sey, sie auch alle „Wege bei Veräußerungen für einem Extraneo den Vorzug haben sollten," und ausdrücklich beigefügt, daß im Fürstlichen Hofgerichte schon immer nach diesem Grundsatze verfahren worden sey.

In gleicher Art wird in dem Atteste des Hofgerichts zu Stettin vom 12. März 1645 als herkömmlich bezeugt, daß „den Agnaten die Reluition auf gewisse Jahre pflege reservirt, oder ihnen die Güter zur Reluition durch Fürstliche Rescripte offerirt und aufgetragen werden," und in dem bereits zum §. 107. aufgenommenen Zeugnisse des

von Schweder durch Atteste und Präjudicate der in Hinterpommern ununterbrochen befolgte Grundsatz dargethan, daß selbst dann, wenn ein Fremder ein Mehreres für das Lehngut zu zahlen geneigt, oder ein höheres Kaufgeld durch die Licitation zu erhalten seyn sollte, der Lehnfolger nicht verpflichtet sey, mehr als den Taxwerth des Lehnguts zu bezahlen.

Daß aber auch in Vorpommern derselbe Grundsatz in Kraft ist, beweiset die Schwedisch=Pommersche Tribunalsordnung vom 30. September 1656, in welcher es §. 7. Theil 3. Tit. 2. „Vom Angriffe, Pfändung und was für ein Proceß oder Ordnung damit gehalten werden soll," also heißt:

> Insonderheit der Lehne halber, wollen Wir dieses also gehalten haben, daß, so lange Jemand von dem Geschlechte, das damit belehnt worden, oder auch welcher darauf eine Anwartung erhalten, vorhanden, demselben die Lehne vor Andern vor den taxirten Werth sollen gelassen und alsdann zur Subhastation nicht geschritten, und ob es zu diesen gelangt, doch die Lehne keinen Andern, denn einer lehnfähigen Person zugeschlagen, alles auch Unsern Lehnrechten ohne Nachtheil angeordnet werden soll.

Diesem entsprechend ist daher in dem §. 13. der Declaration der Concurs= und Hypothekenordnung vom 14. Juni 1726

> das der Pommerschen Ritterschaft zustehende beneficium, daß die Agnaten, wenn Schulden halber, ein Rittergut anzugreifen, solches für den ästimirten Werth annehmen können und mit solchem die Creditores sich abfinden lassen müssen, ohne daß das taxirte Gut durch Licitation und Verkauf höher zu treiben, so weit das Beneficium hergebracht ist,

ausdrücklich bestätigt; in gleicher Art in dem §. 75. der für Alt= Vor= und Hinterpommern als gesetzliche Norm vorgeschriebenen Proceßordnung vom 16. December 1733, als unstreitigen Grundsatz anerkannt, daß „der Lehnsolger für Lehngüter, welche im Concurse stehen, nur das pretium taxatum nach den Landesprivilegien bezahlen dürfe," und in dem Rescripte vom 20. Juli 1756 es lediglich deshalb bei der im Jahre 1733 festgesetzten Taxe adlicher Güter belassen worden, weil „solche in favorem

agnatorum gereiche, denen dieserwegen das beneficium taxae zustehe."

Sämmtliche bisher ausgearbeitete Entwürfe zu den verschiedenen Lehn-Constitutionen und dem Pommerschen Provinzialrechte haben daher auch die diesfallsige Befugniß der Agnaten und Mitbelehnten als einen unzweifelhaften Grundsatz des Pommerschen Lehnrechts behandelt und aufgenommen.

So heißt es in dem Project zur Vorpommerschen Lehn-Constitution Tit. 31. §. 5.:

> Es haben aber die Lehnfolger alle Wege das beneficium taxae, und es kann wider ihren Willen das Gut nicht subhastirt werden;

womit der §. 3. Tit. 27. des Projects zur Hinterpommerschen Lehn-Constitution wörtlich übereinstimmt.

In dem von Massowschen Entwurfe zum Provinzialrecht ist der §. 875. dahin aufgestellt:

> Im Fall des nothwendigen gerichtlichen Verkaufs eines von dem Schuldner lehnmäßig besessenen Guts, es sey im Wege einzelner Executionen auf Verlangen eines oder mehrerer Gläubiger, oder im Concurse oder Liquidationsfällen, können die Agnaten bloß die Rechtswohlthat der Lehnkaufstaxe ausüben.

Endlich in dem von Hempelschen Entwurfe zum Pommerschen Provinzialrecht lautet der §. 197. dahin:

> Ist die Veräußerung des Lehns, auf Andringen der Gläubiger des Vasallen, im Wege der Execution, des Concurses oder Liquidations-Processes als nothwendig veranlaßt, so steht den Lehnberechtigten nach ihrer Wahl das Vorkaufsrecht, oder die Wohlthat der Lehntaxe zu.

Hiernach kann daher kein Bedenken obwalten, daß sowohl in Alt-Vor- als in Hinterpommern den Agnaten und Mitbelehnten die Befugniß zusteht, das wegen Schulden zum nothwendigen Verkauf gestellte Lehngut für dessen Lehntaxwerth an sich zu nehmen. Zweifelhafter ist dagegen die Frage, in welchen Fällen diese Befugniß ausgeübt werden kann.

2) Bei den nachtheiligen Folgen, welche dieses beneficium für die Gläubiger des Lehnmannes mit sich führt, hat es nicht an Versuchen gefehlt, demselben möglichst enge Schranken anzuweisen; insbesondere hat man,

namentlich in Beziehung auf Vorpommersche Lehne, bestreiten wollen, daß diese Befugniß ausgeübt werden könne, wenn die Summe der zu tilgenden Schulden den Lehntaxwerth übersteige. Die für diese Ansicht geltend gemachten Gründe beziehen sich im Wesentlichen darauf, daß

1) das beneficium taxae unter dieser Voraussetzung mit dem in den Landesprivilegien und Landtagsabschieden wiederholt ausgesprochenen Grundsatze, daß die Lehne für alle Schulden des Lehnmannes ohne Unterschied haften sollen, im Widerspruch stehen würde;
2) kein Gesetz vorhanden sey, welches den Lehnberechtigten im Falle der Unzulänglichkeit des Lehntaxwerths zur Befriedigung der Schulden, das beneficium taxae bewillige;
3) dasselbe vielmehr in diesem Falle durch ausdrückliche Gesetze versagt werde.

In Beziehung hierauf ist auch nicht in Abrede zu stellen, daß nach dem gar nicht zweifelhaften Inhalte der Landesprivilegien vom Jahre 1560 und des Landtagsabschiedes vom 9. März 1581 das Lehn, nach seinem vollen, wahren Werthe zur Bezahlung der Schulden des Lehnmannes verwandt werden soll. Mit diesem Grundsatze würde indessen die Befugniß der Agnaten und Mitbelehnten, das Schulden halber zum öffentlichen Verkaufe gestellte Lehn für den Taxwerth an sich zu nehmen, an und für sich noch nicht in Widerspruch stehen, in so fern nur die Abschätzung des Lehns nach Grundsätzen erfolgte, welche geeignet sind, den wahren vollständigen Werth desselben festzustellen. Bei Ermittelung des Werths eines Lehnguts Behufs der Ausübung des beneficii taxae werden jedoch Grundsätze befolgt, welche vor hundert und funfzig Jahren aufgestellt, damals zwar, aber keinesweges jetzt mehr dem wahren Werthe der Dinge entsprechen, und sonach ist nicht zu verkennen, daß das beneficium taxae jetzt Wirkungen äußert, welche bei dessen erster Entstehung nicht beabsichtigt worden sind. Die diesfallsige Befugniß ist daher nur erst in neuerer Zeit, als Folge dieses Mißverhältnisses zwischen dem nach den Grundsätzen der Lehntaxe festgestellten und dem wahren Werthe des Lehns, ein beneficium im eigentlichen Sinne des Worts geworden, ohne daß freilich ein befriedigender

Grund angegeben werden kann, um den auffallenden Widerspruch zu heben, welcher offenbar darin gefunden werden muß, daß die Agnaten und Mitbelehnten berechtigt sind, das Lehn für den durch die Lehntaxe festgestellten Werth an sich zu nehmen, wenn sich dasselbe noch im lehnmäßigen Besitze des Lehnmannes oder in seinem Nachlasse befindet, während dessen sie verpflichtet sind, den vollen Kaufpreis mit sämmtlichen Verbesserungen zu erstatten, falls der Lehnmann das Lehn zum unwiderruflichen Eigenthum verkauft hat (§. 92.).

Es ist ferner nicht ohne Grund, daß in keinem der in frühern Zeiten ergangenen Gesetze das beneficium taxae ausdrücklich im Falle des Concurses oder bei der Unzulänglichkeit des Lehntaxwerths zur Tilgung der Schulden zugestanden worden ist, so wie denn die Bezeichnung „beneficium taxae" in den ältern Gesetzen, Landtagsabschieden u. s. w. überhaupt nicht vorkommt. Endlich ermangelt es keinesweges an Bestimmungen, aus welchen gefolgert werden kann, daß früher der öffentliche Verkauf der Lehngüter im Wege der Execution statt gefunden habe. Dahin gehört insbesondere

1) das Monitum 2. der Fürstlich Wolgastischen Räthe zum Tit. 2. der conclusa Sedinensia, in welchem der Fall vorausgesetzt wird, daß ein Fremder über die Taxe oder auch ohne Taxe mehr bietet, als der Agnat geben will, und in Beziehung hierauf die Frage aufgeworfen wird, ob in solchem Falle Käufer und Verkäufer schwören müßten, daß der Vertrag nicht simulirt sey.
2) In der Königlichen Resolution vom 10. April 1669 ist wörtlich enthalten:

   Judiciorum praxis bezeugt, daß bei entstandenen concursibus creditorum die Pommerschen Lehne particularisirt und denen creditoribus, sowohl personalibus als hypothecariis und privilegatis, ungeachtet des darüber nicht gesuchten, noch erhaltenen Consenses, so weit dieselben immer zureichen können, hingegeben und addicirt worden u. s. w.

3) In dem von der Regierung zu Stettin an den König von Schweden unter dem 29. November 1699 über die abweichende Beschaffenheit der Pommerschen Lehne erstatteten Berichte heißt es unter andern:

daher es auch gekommen, daß noch jetzo und bis auf den heutigen Tag bei allen gerichtlichen Executionen, Immissionen, Subhastationen, Adjudicationen die Distinction der Rechtslehrer inter onera feudi et vasalli dergestalt observirt wird, daß jene — aus den Lehnen, onera vasalli aber — in subsidium aus den Lehnen bezahlt werden.

4) In der Schwedisch-Pommerschen Constitution von Schuldsachen, wie sie den 6. December 1662 auf dem Landtage placitirt, von den Königlichen Commissarien den 5. Mai 1665 den Landständen extradirt und 1673 durch den Druck publicirt ist, wird der durch diese Constitution auf fünf Jahre angeordnete allgemeine Indult denjenigen Schuldnern versagt, welche nicht mehr zahlungsfähig sind und entweder schon bonis cedirt und concursum creditorum erregt haben, oder dies annoch vornehmen wollen oder müssen, unter gewissen dort näher verzeichneten Bedingungen diesen Schuldnern jedoch gestattet, ihre Güter für den Werth, welchen ein Anderer dafür geboten hat, oder nach einer landüblichen Taxe zu behalten. In Verfolg dessen heißt es aber:

Da aber der Debitor die Güter lieber wollte fahren lassen, mag bei den Lehn- und Erbgütern **der nächste Agnat** oder Erbe zutreten und dieselben reluiren, soll aber sich alsdann auch sofort bei Anfange des Concurses deswegen dazu erklären und erbieten, mag denn auf Jahr und Tag mit Erlegung des taxirten Werths, wenn er dessen gute Versehrung thäte, befristet werden, **es wäre denn ein Käufer vorhanden, der andergestalt die Zahlung thun wollte, so müßte alsdann, was von demselben geboten, auch von dem Agnato oder Erben erlegt werden.**

Endlich ist in gewisser Art hieher zu rechnen

5) der Bericht des Tribunals zu Wismar, welcher in Veranlassung der dem Grafen Lilienstädt verliehenen, aber über ihren Werth verschuldeten von Hornschen Lehne Dewitz und Frauendorff unter dem 16. Juni 1707 erstattet, sich dahin äußert:

„Da sothane Güter zur Befriedigung der v. Hornschen Gläubiger nicht zureichen, so ist kaum abzu-

sehen, wie ihnen ohne Schmälerung des durch ihren debitoren per pacta conventa erworbenen Rechts sollte können versagt werden, die Güter entweder in causam pignoris bis zu ihrer völligen Befriedigung zu behalten, oder ihr Pfandrecht an einen tertium zu verkaufen, oder auch das Pfand selbst ihrer besten Gelegenheit nach zu distrahiren, immaßen alle solche Modi, auch quoad feuda, Creditoribus denen Rechten und der Observance nach zulässig sind.[4]

Dieser anscheinend entgegenstehenden Gründe ungeachtet, muß aber die Frage, ob das beneficium taxae auch in dem Falle statt finde, wenn die zu tilgenden Schulden den Lehntarwerth des Lehns übersteigen, nichtsdestoweniger bejaht werden.

In Beziehung auf Hinterpommersche Lehne genügt es, dieserhalb auf das schon zum §. 105. aufgenommene Zeugniß des v. Schweder zu verweisen, so wie denn auch, so viel bekannt ist, die Richtigkeit des aufgestellten Grundsatzes rücksichtlich der Hinterpommerschen Lehne niemals in Zweifel gezogen worden ist.

Anlangend dagegen die Vorpommerschen Lehne, so verordnet der §. 7. Tit. 3. Theil 3. der Tribunalsordnung vom 30. September 1656 ganz allgemein, daß

so lange ein Agnat oder Mitbelehnter vorhanden sey, demselben die Lehne vor Andern für den taxirten Werth gelassen werden sollen,

ohne zu unterscheiden, ob dieser Werth zur Tilgung der Schulden zureichend sey oder nicht.

Diesem völlig entsprechend sind die Bestimmungen der Vorpommerschen Hofgerichtsordnung vom 18. December 1672 im Theil 3. Tit. 6. „von dem Processe bei dem Concursu creditorum.“ Es ist hier, in dem Betracht, daß die angemessene Bewirthschaftung und Benutzung der Güter durch das Concursverfahren sehr gehindert werde, im §. 6. vorgeschrieben, daß vor Allem zwischen den Debitoren und Creditoren darüber zu verhandeln sey:

wie die Güter, sowohl die Creditores daraus, so weit sie reichen, zu contentiren, als auch dem Lande zu Nutzen, an einen gewissen Possessorem und zu guter Cultur gebracht, dabei zuerst von dem praesente Possessore, ob er die Güter behalten und daraus

die Creditoren, so weit dero Vermögen sich erstreckt, absinden könne und wolle, vernommen; da er sich dessen getraute, dieselben ihm gelassen und für ein gewisses Pretium — zugeschlagen werden sollen.

Der §. 7. verordnet aber:

Sollte und könnte der gegenwärtige Possessor solches alles nicht leisten, ist derselbe sich aus den Gütern also fort zu begeben schuldig; dann von den nächsten Agnaten und Lehnsolgern, wann es Lehne seyn, die dann auch mit citirt werden sollen, hernach, wenn sie dieselben also nicht behalten wollen, von den Creditoren, ob einer unter ihnen die Güter auf solche Condition annehmen wolle, oder sie einen Käufer oder Pfandnehmer dazu schaffen könnten, zu vernehmen. — Möchte auf diese Weise das Gut nicht ausgebracht werden, soll der secundae citationi creditorum das Aufgebot der Güter angefügt und ob ein Käufer anzutreffen, dadurch erkundigt werden u. s. w.,

wodurch also mit unzweideutigen Worten den Agnaten und Lehnfolgern die Befugniß beigelegt worden ist, auch das zu einer Concursmasse gehörige Lehngut für dessen Werth ohne Subhastationsverfahren an sich zu nehmen.

Die diesem Grundsatze anscheinend entgegenstehenden Bestimmungen beweisen auch keinesweges, was daraus abzuleiten gesucht wird.

Es steht hiermit nicht in Widerspruch, wenn in dem Berichte der Regierung zu Stettin vom 29. November 1699 der Subhastation der Lehngüter Erwähnung geschieht und in der Resolution vom 10. April 1669 bezeugt wird, daß nach der Praxis im Concurse die Lehne den Gläubigern addicirt werden, da allerdings nach §. 5 und 8. der Tribunalsordnung vom 30. September 1656 zur Subhastation und Addiction der Lehngüter geschritten werden kann, jedoch nur dann erst, wenn kein Agnat des mit dem Lehn beliehenen Geschlechts, oder kein Anwarter mehr vorhanden ist.

Der Bericht des Tribunals zu Wismar vom 16. Juni 1707 widerlegt den aufgestellten Grundsatz so wenig, daß er denselben vielmehr bestätigt. Denn es heißt wörtlich in diesem Berichte:

ferner möchte auch nicht irren, daß nach der Tri-

bunalsordnung, wenn ein Lehnfolger vorhanden, der ein verschuldetes Lehngut secundum taxam aus der Creditoren Hände reluiren will, selbigem es vor Andern dafür gelassen und alsdann zur Subhastation nicht geschritten werden soll. Denn wenn durch bündige Pacta ein anderes verabredet worden, so heben selbige die dispositionem legis auf; im gegenwärtigen casu aber ist aus denen Kauf- und Lehnbriefen evident, daß zwischen dem Herzoge Bogislav dem Vierzehnten und dem Kanzler von Horn paciscirt worden, daß in casum aperturae und bei künftiger Reluition der ihm verkauften Lehngüter das quantum restituendum nicht nach dem taxirten Werthe derselben mensurirt, sondern daß der Kaufschilling und was dem anhängig, als ein in den Lehngütern verbleibendes Allodium erstattet werden soll.

Der Bericht betrifft also nur den Fall einer Ausnahme, welche eben deshalb die Regel bestärkt.

Endlich ist nicht zulässig, aus der Bestimmung in der Constitution von Schuldsachen vom 5. Mai 1665 die Folgerung zu ziehen, daß dadurch die Vorschrift der Tribunalsordnung vom 30. September 1656 im §. 7. Tit. 2. Theil 3. aufgehoben worden sey. Denn die gedachte Constitution war offenbar ein Zeitgesetz, deren Wirkungen eben deshalb nicht über den Zeitraum von fünf Jahren, für welchen dadurch ein Indult bewilligt worden war, ausgedehnt werden können. Die Constitution selbst läßt darüber keinen Zweifel, indem sie ausdrücklich verordnet:

Was nun hierin den Debitoren zu gute praeter jus commune aus gewisser Consideration verordnet, erstreckt sich nicht weiter, denn auf die bemeldeten fünf Jahre und diejenigen Schulden, welche vor dieser Verordnung gemacht seyn. Nach solcher Zeit, was von vorigen Schulden unbezahlt geblieben, wie denn inwendig deroselben künftig contrahirten Schuld, wird es allerdings bei dem gelassen, so die gemeinen Rechte und Landesordnungen erfordern.

Nicht minder folgt dies aber auch aus dem an die Regierung zu Stettin erlassenen Schreiben des Tribunals zu Wismar vom 4. Mai 1697, in welchem einige

dreißig Jahre nach Publication der Constitution vom 5. Mai 1665, ausdrücklich als Regel anerkannt worden ist, daß,

wenn bei Execution verschuldeter Lehne, die nächsten Agnaten, oder wer sonst Anwartung darauf erhalten, die Reluition offeriren, denselben — nach der Tribunalsordnung — vor Andern die Lehne für den taxirten Werth oder was ein Käufer bietet, gelassen werden müssen.

Nach allem diesen darf daher um so weniger in Zweifel gezogen werden, daß das durch den §. 13. der Declaration vom 14. Juni 1726 für Vor- und Hinterpommern bestätigte beneficium taxae, so weit es hergebracht ist, nicht minder den Fall umfaßt, wenn der Lehntaxwerth zur Tilgung der Schulden unzureichend ist, der auch in dem §. 75. der eben sowohl auf Vor- als Hinterpommern anwendbaren Proceßordnung vom 16. December 1733 des den Lehnfolgern zustehenden beneficii taxae ausdrücklich in Beziehung auf die im Concurse befangenen Lehngüter Erwähnung geschieht.

3. Eine fernere Streitfrage ist, ob die Agnaten und Mitbelehnten sich der Wohlthat der Lehntaxe auch dann bedienen können, wenn die aus dem Lehn zu tilgenden Schulden zu den gesetzlichen Lehnschulden gehören, oder von den Agnaten und Mitbelehnten ausdrücklich consentirt worden sind; ob ihnen, falls durch Schulden dieser Art der Lehntaxwerth überstiegen wird, nur die Wahl zustehe, entweder bis zum Betrage der gesetzlichen Lehn- und der consentirten Schulden Zahlung zu leisten, oder die Subhastation des Lehns geschehen zu lassen.

Ausdrückliche Bestimmungen über diese Frage sind in den Pommerschen Lehngesetzen nicht vorhanden. In dem von Hempelschen Entwurfe des Pommerschen Provinzialrechts ist aber folgender Grundsatz aufgestellt:

Ist das Lehn zur Bezahlung der absoluten, oder von den Agnaten consentirten Lehnschulden unzureichend, so müssen die Agnaten und Gesammthänder, die solche nicht übernehmen wollen, sich gefallen lassen, daß in Rücksicht ihrer das Lehngut als ein freies Allodialgut ausgeboten und verkauft wird.

Dieser Grundsatz ist jedoch von den Vorpommerschen Ständen bestritten, und von ihnen behauptet, daß „die Agnaten auch absolute und von ihnen consentirte Schulden nur bis zum Lehntaxwerth bezahlen dürften und

auch wegen dieser das beneficium taxae ausüben könnten.“ In so weit es sich jedoch von solchen Schulden handelt, in Beziehung deren die Agnaten und Mitbelehnten ausdrücklich den Consens ertheilt haben, scheint es nicht, daß der Ansicht der Vorpommerschen Stände Beifall zu geben sey.

Denn der Lehnmann bedarf zur Verschuldung der Substanz des Lehns nicht der Einwilligung der Agnaten und Mitbelehnten. (§. 100.) Wird mithin in einzelnen Fällen diese Einwilligung gleichwohl begehrt und ertheilt, so kann die diesfallsige Willenserklärung der Agnaten und Mitbelehnten nicht ohne Wirkung bleiben und diese Wirkung nach der Natur der Sache nur darin gefunden werden, daß die consentirenden Agnaten und Mitbelehnten von der Ausübung eines Rechts ausgeschlossen bleiben, welches ihnen ohne den ertheilten Consens zugestanden haben würde [1]).

Höchst zweifelhaft ist dagegen die Frage, ob das beneficium taxae auch bei gesetzlichen (absoluten) Lehnschulden Anwendung finde.

Der Umfang eines Rechtsinstituts, welches seine Entstehung wesentlich durch den Gerichtsgebrauch erhalten hat, würde ohne Zweifel am zuverlässigsten aus dem Gerichtsgebrauche selbst zu erkennen seyn; den diesfallsigen Nachforschungen hat es indessen nicht gelingen wollen, richterliche Entscheidungen zu ermitteln, welche in älteren Zeiten über die Frage, ob das beneficium taxae auch bei absoluten, den Lehntaxwerth übersteigenden Lehnschulden Anwendung finde, ergangen sind. Auch Schweder erwähnt in seiner Anmerkung 11. zum Tit. 22. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution und in seinem zum §. 106. aufgenommenen diesfallsigen Zeugnisse den vorliegenden Fall nicht, stellt vielmehr ganz allgemein die Regel auf, daß bei Ausübung des beneficii taxae der Gläubiger mit dem durch die Lehntaxe ermittelten Werth zufrieden seyn müsse, ohne sich darüber auszulassen, ob auch wirklichen Lehngläubigern keine bessern Rechte zustehen. Eben so wenig ist dieser Fall in dem Gutachten

---

1) Auf die von dem Lehnherrn in Vorpommern consentirten Schulden lassen sich aber diese Gründe nicht anwenden, da der Consens des Lehnherrn zwar ertheilt wird, aber nicht versagt werden kann. (§. 68.)

vom 21. October 1768, nach welchem sich das Geheime Obertribunal zu richten pflegt, zur Beurtheilung gezogen worden.

In dem von Massowschen Entwurfe zum Pommerschen Provinzialrechte sind dagegen in Beziehung auf die vorliegende Frage folgende Grundsätze aufgestellt worden:

§. 149. Jede wahre oder eventuelle Lehnschuld, sie sey vom Lehnherrn genehmigt oder nicht, auf dem Lehne eingetragen oder nicht, haftet auf dem Lehn-Vermögen des Schuldners nur in so weit, als der Betrag derselben nach der Lehntaxe dazu reicht.

§. 150. Lehnschulden, die diesen Maaßstab übersteigen, sind als eventuelle Allodiallasten aus dem übrigen Vermögen zu berichtigen.

§. 151. Reicht auch das Allodial-Vermögen zu deren Deckung nicht zu, so sind zwar die Leibes-Lehnerben des Schuldners, die nicht der Lehnfolge und der Allodial-Erbschaft zugleich entsagt haben, auch die den Werth der Lehntaxe übersteigenden Schulden zu übernehmen verbunden;

§. 152. Den Lehnherrn und andern Lehnfolgern aber geht die Ausnahme des vorstehenden §. nichts an; sie folgen vielmehr der Regel des §. 149. und 150.

Hier ist also die Frage, ob auch bei wahren Lehnschulden das beneficium taxae Statt finde, unbedingt bejaht und dieser Grundsatz von dem Entwurfs-Verfasser für so unzweifelhaft angenommen, daß er nicht einmal erforderlich geachtet hat, denselben besonders zu rechtfertigen; aus demselben Gesichtspunkte ist aber dieser Grundsatz auch von denjenigen betrachtet, welche bei der Prüfung des Entwurfs thätig gewesen sind, da von keiner Seite etwas dagegen erinnert worden ist.

Ein so erhebliches Zeugniß dürfte schon an sich zureichend seyn, dafür zu halten, daß der aufgestellte Grundsatz dem Herkommen und Gerichtsgebrauche entsprechend sey; für denselben spricht indessen auch, daß die ältern Gesetze, welche von dem beneficio taxae, wenn auch nicht unter diesem Namen, handeln, nirgends einen Unterschied unter wirklichen Lehnschulden machen, nach bekannten Grundsätzen aber da, wo das Gesetz nicht unterscheidet, auch von dem Richter nicht unterschieden werden darf. Es spricht nicht minder dafür, daß sich durchaus keine Spur von einem solchen in der Vorzeit ge-

machten Unterschiede vorfindet, endlich und hauptsächlich aber auch die oben dargestellte Entstehung des beneficii taxae. Hiernach ist anzunehmen, daß die Grundsätze der Lehntaxe ursprünglich den wahren und vollständigen Werth des Lehns festzustellen geeignet gewesen sind. Die Agnaten und Mitbelehnten entrichteten mithin, indem sie von dem beneficio taxae Gebrauch machten, den vollen Werth des Lehns. Geschah aber dies, so konnte es nach der Natur der Sache keinen Unterschied machen, ob die aus dem Lehne zu tilgenden Schulden zu den gesetzlichen Lehnschulden gehörten, oder nicht; denn ein Mehreres als der wahre wirkliche Werth des Lehns konnte von den Gläubigern weder in diesem noch in jenem Falle in Anspruch genommen werden. Wenn aber dieser wahre Werth des Lehns bei der Ausübung des beneficii taxae jetzt nicht mehr vollständig gewährt wird, so liegt der Grund hiervon lediglich in der Beibehaltung der in der Vorzeit aufgestellten, dem jetzigen Werthe der Dinge nicht mehr überall entsprechenden Taxgrundsätze; es scheint aber nicht, daß dadurch in dem Wesen des beneficii taxae selbst eine Aenderung bewirkt werden und dies berechtigen könne, das den Agnaten und Mitbelehnten zustehende Recht in einem Falle für ausgeschlossen zu erachten, welcher bei der ersten Entstehung dieses Rechtsinstituts unzweifelhaft darunter begriffen gewesen ist; da, in so fern die Rücksicht auf das Mißverhältniß zwischen dem wahren und dem durch die Lehntaxe festgestellten Werth entscheidend seyn konnte, das beneficium taxae überhaupt nicht mehr aufrecht zu halten seyn würde.

Indem der Verfasser hiermit die Gründe vorgetragen hat, aus welchen er dafür hält, daß die aufgestellte Frage zu bejahen sey, kann es jedoch nicht seine Absicht seyn, diese seine Ansicht für völlig zweifelsfrei zu halten. Denn abgesehen von dem in dem von Hempelschen Entwurfe aufgestellten und von der Königlichen Regierung gegen das diesfallsige Monitum der Vorpommerschen Stände gebilligten entgegengesetzten Grundsatz, ist dieser schon früher von Balthasar in der Dissertatio de beneficio taxae agnatis aliisque feudi successoribus in Pomerania competente vertheidigt worden, welcher sich darüber Cap. 4. §. 7. dahin äußert:

Quoniam onera feudalia mere talia, quae scilicet immediate in utilitatem feudi versa sunt, feudo

tenacissime inhaerent, atque onus feudo imponunt, quod quemvis feudi possessorem, sive proximus sit agnatus, sive dominus, comitatur, ab hoc etiam in solidum ex feudo sunt praestanda et a feudisticis successoribus actione in rem scripta petuntur, ratio, quia ejusmodi debita jure allodialium censentur, ita ut et immediate ex feudo, a quocunque successore, non attento allodio, quod forsan sufficiens est, sint solvenda. Inde et concludimus, ista debita, si pretium taxae superent, etiam ultra taxam esse solvenda; si enim feuda horum intuitu jure allodialium censentur, etiam jure allodiali, quousque inde pretium per subhastationem redigi potest, debitis hisce sunt obnoxia. Nec sine ratione. Qui enim rem vel pecuniam meam sine causa habet, vel ex re mea sine causa lucrum et commodum percipit, is ex aequo et bono condictione mihi tenetur, etsi nullum omnino negotium inter nos est contractum. Quamquam itaque etiam qua debita fratrum, viduarum filiarumque feudo alias incumbentium, hoc beneficium taxae successori feudali indulsimus, nec etiam Carocius in opere Mscto., cui tit.: Interims-Reglement, wie es mit Reluirung der Lehne in Pommern und Bezahlung der darauf haftenden Schulden zu halten, successorem hoc casu ultra taxam adstringere velit: denn, inquit, obgleich solche Forderungen sich über die Taxe des Guts etwa erstrecken möchten, findet sich doch keine erhebliche Ursach, warum in specie die Allodialerben sollen befugt seyn, wegen ihrer Prätensionen die Lehne über die Taxe an sich halten zu können. Hoc tamen accipiendum saltem foret de iis debitis heredum allodialium, quae non immediate feudo incumbunt, nec mere sunt debita feudalia.

Hauptsächlich muß aber der Verfasser veranlaßt werden, die Richtigkeit der von ihm aufgestellten Ansicht in Zweifel zu ziehen, da die diesfallsige Frage neuerlich in der Sache des Gutsbesitzers von Borck auf Gienow, Klägers, wider den Curator des von Borck-Claushagenschen Concurses, im Beitritt der Wittwe von Kleist, Verklagten, zur richterlichen Entscheidung gediehen, und das Kö-

nigliche Geheime Ober-Tribunal sich für die entgegengesetzte Ansicht erklärt hat.

Die Wittwe des Hauptmanns von Borck, Mutter des Klägers und des Gemeinschuldners, hatte nämlich in der Erbtheilung mit ihren Kindern die in Hinterpommern belegene alte von Borcksche Geschlechts-Lehne Claushagen und Gershagen übereignet erhalten, demnächst aber beide Güter in einem Vergleiche vom 16. Mai 1800 an ihre beiden Söhne abgetreten, welche dagegen alle darauf haftenden Schulden übernommen und ihrer Mutter eine Abfindung von 12000 Rthlr. bewilligt hatten. Am 18. Mai 1800 hatte hierauf der als Kläger aufgetretene Gutsbesitzer von Borck auf Gienow sein Recht aus diesem Abkommen seinem Bruder, dem Gemeinschuldner, abgetreten, welcher dagegen alle übrigen Verpflichtungen übernommen und seinem Bruder eine Abfindung von 12000 Rthlr. zugesichert hatte. Letzterer gerieth demnächst in Vermögensverfall, und über sein Vermögen wurde Concurs eröffnet. Nach erfolgter öffentlichen Aufforderung der an Claushagen berechtigten Agnaten des von Borckschen Geschlechts meldete sich der Kläger zur Ausübung des beneficii taxae; diesem ward jedoch von dem Concurs-Curator, welchem sich die Wittwe von Kleist als Inhaberin des durch Cession auf sie übergegangenen, dem Kläger von dem Gemeinschuldner ausgesetzten, auf Claushagen eingetragenen Abfindungs-Capitals von 12000 Rthlr. angeschlossen hatte, der Präjudicial-Einwand entgegengesetzt, daß der Kläger sich nicht weigern könne, bei Ausübung des beneficii taxae die wirklichen Lehnschulden und diejenigen Schulden, welche er bei der gemeinschaftlichen Erwerbung des Guts mit seinem Bruder, dem Gemeinschuldner, in dem mit ihrer Mutter errichteten Vergleiche übernommen hatte, so wie das ihm selbst von dem Gemeinschuldner ausgesetzte Abfindungs-Capital, zu berichtigen, und daß, wenn er sich hierzu nicht verstehen wolle, er das Lehngut den Gläubigern zu ihrer Befriedigung überlassen müsse.

In erster und zweiter Instanz ward dieser Präjudicial-Einwand von den beiden Senaten des Königlichen Oberlandesgerichts zu Stettin verworfen, das Königliche Geheime Obertribunal erkannte jedoch sub publicato den 10. September 1817, daß „Sententiae a quibus de publ. den 4. December 1815 und 1. September 1816

dahin näher zu bestimmen, daß Kläger zwar nur gehalten, den durch die aufgenommene und rectificirte Taxe ermittelten Werth des Guts Claushagen zur von Borckschen Concursmasse zu bezahlen und der Curator mit seinem dagegen erhobenen Widerspruche abzuweisen, den Lehngläubigern aber, welche im Concurse ausfallen möchten, so wie den in dem Vergleiche vom 16. Mai 1800 erwähnten Gläubigern, desgleichen den von Kleistschen Erben wegen ihrer Ansprüche, in so fern sie solche rechtlich zu begründen vermögen, competentia gegen den Kläger in separato vorzubehalten."

Hiernach könnte es zwar scheinen, daß auch das Geheime Obertribunal den von dem verklagten Concurs-Curator aus der Entstehung der auf dem Lehngute haftenden Schulden abgeleiteten Einwand für begründet nicht angenommen habe, da der Concurs-Curator mit seinem diesfallsigen Widerspruche zurückgewiesen und der Kläger nur schuldig erkannt worden ist, den durch die Taxe ermittelten Werth des Lehns zur Concursmasse zu entrichten; dies ist jedoch nur scheinbar, da, wie sich ohne weiteres ergiebt, die aus der besondern Beschaffenheit der Lehnschulden abzuleitenden Ansprüche nur den einzelnen Gläubigern zustehen können, der Concurs-Curator, als Vertreter der Concursmasse, mithin nicht berufen ist, diese Ansprüche geltend zu machen. Indem aber den einzelnen Lehngläubigern, welche einen Ausfall im Concurse erleiden möchten, so wie geschehen, deshalb competentia gegen den Kläger vorbehalten worden, ist dadurch deutlich genug ausgesprochen, daß ein solcher Anspruch in Beziehung auf die wahren Lehnschulden für rechtlich begründet angenommen worden sey.

Die Gründe der diesfallsigen Tribunals-Entscheidung liegen nun zwar nicht vor; der Verfasser glaubt aber nicht zu irren, wenn er annimmt, daß die Frage, ob das beneficium taxae auch in Beziehung auf wahre Lehnschulden ausgeübt werden könne, von dem Geheimen Obertribunal hauptsächlich deshalb verneint worden ist, weil schon der Begriff der absoluten Lehnschuld die Befugniß des Gläubigers in sich schließe, sich wegen seiner Befriedigung unbeschränkt an die Substanz des Lehns halten zu können, und daß bei Pommerschen Lehnen um so weniger ein Grund vorhanden sey, aus welchem dieselben für wahre Lehnschulden, nur im eingeschränkten

Maaße haften sollen, da dieselben nach ihrer besondern Beschaffenheit subsidiarisch auch für diejenigen Schulden haften, welche keine wirkliche Lehnschulden sind; daß mithin die Bestimmung im §. 1. Tit. 22. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution, nach welcher „alle Schulden aus den Lehnen, so weit dieselben reichen" abgeführt werden müssen, auf die onera mere feudalia nicht bezogen werden können, zumal in diesem Gesetz die wahren Lehnschulden sehr genau von denjenigen geschieden worden sind, welche nur subsidiarisch gezahlt werden dürfen.

Ohne Zweifel würden auch diese Gründe völlig entscheidend seyn, ließe sich damit nur die Entstehung des beneficii taxae in Uebereinstimmung bringen. Da aber schwerlich bestritten werden wird, daß früher bei Ausübung des beneficii taxae der ganze vollständige Werth des Lehns von den Agnaten zur Abfindung der Gläubiger bezahlt worden ist, so kann sich der Verfasser dadurch von der Unrichtigkeit der von ihm aufgestellten entgegengesetzten Ansicht nicht überzeugt halten.

4. In dem §. 2. Tit. 24. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution ist zwar der Grundsatz aufgestellt, daß die Befugniß zur Ausübung des beneficii taxae auch den Lehn-Abkömmlingen des verschuldeten Lehnmannes zustehe; das Gegentheil kann aber nach dem Gutachten der Königlichen Regierung über das Project zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, ferner dem Rescripte vom 22. October 1764, so wie nach dem Gutachten vom 21. October 1768 nicht in Zweifel gezogen werden.

5. Das Rescript vom 1. November 1783 stellt in Beziehung auf den öffentlichen Verkauf eines Lehns, welches von seinem Besitzer als ein ihm und seiner Familie zugehöriges Geschlechtslehn besessen wird, den Grundsatz auf, daß „von den Agnaten bei der Veräußerung nur das beneficium taxae exercirt werden könne", weil nach der Natur der Sache ein jus revocandi vel reluendi sich alsdann noch nicht gedenken lasse.

Das Vorkaufsrecht ist hier zwar nicht ausdrücklich ausgeschlossen; das Rescript vom 1. November 1783 ist jedoch ohne Zweifel von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß das Vorkaufsrecht in diesem Falle den Agnaten und Mitbelehnten nicht zustehe, und ist in so weit dem Berichte der Königlichen Regierung vom 23. Juli 1783 ge-

folgt, in welchem bemerkt worden ist, daß es gegründetem Zweifel unterliege, ob das Vorkaufsrecht bei einer nothwendigen Subhastation stattfinde. Worauf dieser Zweifel beruht, ist in dem Berichte nicht gesagt; es ist jedoch nicht abzusehen, aus welchem Grunde den Agnaten und Mitbelehnten, falls sie von der Wohlthat der Lehntaxe keinen Gebrauch machen wollen, bei dem nothwendigen Verkaufe des Lehnguts das Vorkaufsrecht versagt werden könnte, da in Ansehung ihres Vorzuges vor Fremden kein Unterschied zwischen einem gerichtlichen und außergerichtlichen Verkaufe stattfindet. — Gutachten vom 21. October 1768. —

In dem Berichte vom 23. Juli 1783 wird selbst zu II. B. 4. D. ein Fall berührt, in welchem nach diesem Grundsatze verfahren worden ist; in gleicher Art wird in dem Schreiben des Wismarschen Tribunals an die Regierung zu Stettin vom 4. Mai 1667 als Regel aufgestellt, daß bei der Executionsvollstreckung in die Lehngüter:

> den Agnaten vor Andern das Lehn für den taxirten Werth, oder was ein Käufer bietet, gelassen werden müsse,

und dem entsprechend hat auch der von Hempelsche Entwurf zum Provinzialrecht im §. 197. die Bestimmung aufgenommen, daß

> bei der nothwendigen Veräußerung der Agnaten und Mitbelehnten nach ihrer Wahl das Vorkaufsrecht oder die Wohlthat der Lehntaxe zustehe,

ohne daß hiergegen Erinnerungen gemacht worden sind.

§. 113. Gleichzeitig mit der Einleitung der Subhastation eines Lehnguts und nach aufgenommener Taxe, muß daher das Lehn den Agnaten und Mitbelehnten zur Ausübung der ihnen nach dem §. 112. zustehenden Rechte angetragen und zu deren Erklärung, ob sie von denselben Gebrauch machen wollen, ein Termin dergestalt anberaumt werden, daß derselbe drei Monate früher, als der letzte Bietungstermin, eintritt.

§. 114. In der Vorladung zu diesem Termine ist den Agnaten und Mitbelehnten der durch die

Taxe festgestellte Werth des Guts, mit Beziehung auf die in der Registratur des Gerichts zur Einsicht bereit liegende Taxe bekannt zu machen und die Warnung der Ausschließung mit sämmtlichen Lehnrechten für den Fall des Ausbleibens beizufügen.

§. 115. Bei der Vorladung selbst sind sowohl Hinsichts der bekannten als der unbekannten Agnaten und Mitbelehnten, die Bestimmungen im §. 139—153. zu befolgen.

(Rescript vom 1. November 1783. A. 1 bis 7.)

§. 116. Meldet sich in dem angesetzten Termine kein Lehnberechtigter, so werden die Agnaten und Mitbelehnten ihrer Lehnrechte durch das abzufassende Präclusions-Erkenntniß verlustig erklärt, und wird demnächst das Subhastations-Verfahren in gewöhnlicher Art fortgesetzt.

(a. a. O. A. 8.)

§. 117. Melden sich hingegen Agnaten und Mitbelehnte, so ist zwar Hinsichts der nicht erschienenen ebenfalls die Präclusion mit ihren Lehnrechten durch Erkenntniß auszusprechen; jedoch so bedingt, daß dieser Verlust der Lehnrechte nur dann in Wirksamkeit tritt, wenn die sich meldenden Agnaten und Mitbelehnten entweder zur Ausübung der Lehnrechte nicht verstattet werden, oder dieselben auf diese Rechte wieder verzichten. Den Ausbleibenden müssen daher ihre Lehnrechte vorbehalten werden, wenn das Lehn durch Ausübung der Lehnrechte von Seiten derer, die sich gemeldet haben, in der beliehenen Familie erhalten wird.

Das Rescript vom 1. November 1783 zu A. 9. beschränkt sich auf die Bestimmung, daß „wegen der nicht erscheinenden die Präclusion gleichfalls erfolge", und es scheint sonach, daß die nicht erscheinenden Agnaten der Lehnrechte unbedingt verlustig erklärt werden sollen. Dies

würde jedoch mit der Entscheidung der Gesetz-Commission vom 2. August 1782 in Widerspruch stehen, welche unbedenklich auch auf den vorliegenden Fall Anwendung finden muß.

§. 118. Der zu der Wohlthat der Lehntaxe sich meldende und berechtigte Agnat und Mitbelehnte, so wie die Gläubiger, und in so fern kein Concurs eingeleitet ist, auch der Besitzer, müssen sich in der Regel sofort bei der Anmeldung der Lehnrechte darüber erklären, ob sie die Taxe unbedingt anerkennen, oder ob und welche Erinnerungen sie dagegen anzubringen haben. Erfolgt diese Erklärung von Seiten des Lehnberechtigten nicht sofort, so ist ihm zu deren Abgabe eine kurze Frist unter der Warnung zu bestimmen, daß bei entstehender Erklärung die Taxe in contumaciam für anerkannt geachtet werden solle.

(Rescript vom 1. November 1783. A. 10 und 11.)

§. 119. Werden von einer, oder von beiden Seiten gegen die Taxe Erinnerungen angebracht, so sind solche mit analoger Anwendung der Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Tit. 45. §. 15 sqq. zur richterlichen Entscheidung durch Erkenntniß in den zuläßigen Instanzen einzuleiten, und ist in jedem Urtel der Werth des Guts, so wie derselbe nach den entschiedenen einzelnen Erinnerungen zu stehen kommt, deutlich auszudrücken.

(a. a. O. A. 13.)

§. 120. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über diese Erinnerungen verbleibt das Gut unter der bisherigen Verwaltung; es sey denn, daß sich die Betheiligten eines andern gütlich geeinigt hätten und z. B. das Lehn durch eine solche Vereinigung dem Agnaten, gegen Deposition des Taxwerths, mit Vorbehalt der Rechte Hinsichts des

durch die Entscheidung über die Erinnerungen auszumittelnden höhern oder niedern Betrages, sofort eingeräumt würde.

(a. a. O. A. 14.)

§. 121. Ist der Uebernehmungspreis, sey es durch sofortiges Anerkenntniß der Taxe, oder durch rechtskräftige Entscheidung über die dagegen beigebrachten Erinnerungen festgestellt, so sind unter richterlicher Vermittelung und in Anleitung der Vorschriften des §. 57. Tit. 52. Theil 1. der Allgemeinen Gerichtsordnung, die Zahlungs-Modalitäten und Zahlungstermine festzustellen, demnächst das Lehngut dem Agnaten übergeben und dadurch das Subhastations-Verfahren beendigt wird.

(a. a. O. A. 12. und 15.)

§. 122. Hierbei steht dem Agnaten jedoch noch frei, der Wohlthat der Taxe zu entsagen und das Gut den Gläubigern zum freien Verkauf zu überlassen, wenn er findet, daß nach den ergangenen Erkenntnissen der Uebernehmungspreis höher zu stehen gekommen ist, als die Taxe nach seinen Erinnerungen betragen haben würde.

(a. a. O. A. 16.)

§. 123. Sollte beim Eintritt des letzten Bietungstermins der Streit über den Werth des Lehns noch nicht geschlichtet seyn, so muß den sich meldenden Licitanten, mit Verzeichnung ihres Gebots, die Lage der Sache bekannt gemacht werden. Es versteht sich jedoch, daß kein Licitant wider seinen Willen an sein Gebot gebunden ist.

§. 124. Tritt der im §. 122. bestimmte Fall ein, so kann das nochmalige Aufgebot des Lehns, nach dem Entschlusse der Gläubiger, auf einen kürzern Termin erfolgen; in dem zu erlassenden

Patente ist indessen die Bekanntmachung beizufügen; daß der Anspruch der Agnaten Hinsichts des beneficii taxae beseitigt worden sey.

(a. a. O. A. 17.)

§. 125. Wird auf den nothwendigen Verkauf eines Lehnguts angetragen, welches von dem zeitigen Besitzer nicht lehnmäßig, sondern auf Wiederkauf oder pfandweise auf gewisse bestimmte Jahre besessen wird, so können nur die bis zum Ablaufe dieser bestimmten Jahre dem Besitzer zustehenden Rechte Gegenstand des öffentlichen Verkaufes seyn.

b) wenn das Lehn nicht lehnmäßig besessen wird. aa. und zwar wiederkäuflich oder pfandweise auf gewisse Jahre.

§. 126. Es findet daher auch im Laufe dieser bestimmten Jahre keine Vorladung der Agnaten und Mitbelehnten zur Ausübung ihrer Lehnrechte bei Verlust derselben Statt.

(a. a. O. zu V.)

§. 127. Sind aber die Wiederkaufs- oder Pfandjahre verflossen, oder wird das zum nothwendigen Verkaufe gestellte, ursprünglich einer andern Familie zustehende und aus dieser veräußerte Lehn, auf einen an sich unwiderruflichen Allodialtitel besessen und sind die Lehnrechte der Agnaten und Mitbelehnten noch nicht, sey es durch Präclusion oder sonst, erloschen, so müssen, bevor mit Aufnahme der Taxe und Einleitung der Subhastation verfahren werden kann, die Agnaten und Mitbelehnten zuvörderst zur Geltendmachung ihrer Lehnrechte, bei Verlust derselben und mit Beobachtung der deshalb im §. 139—153. aufgestellten Bestimmungen, aufgefordert werden.

bb) zum unwiderruflichen Eigenthum.

§. 128. Melden sich in dem bestimmten Termine keine Agnaten und Mitbelehnte, so wird das Präclusions-Erkenntniß gehörig publicirt und demnächst wegen der Tax- und Subhastation des Guts das Erforderliche veranlaßt.

§. 129. Melden sich dagegen Lehnberechtigte, so ist es von der Art und Weise, wie das Lehn aus der beliehenen Familie gekommen ist, ob durch Kauf oder Verpfändung, abhängig, in wie fern die Agnaten und Mitbelehnten von dem im §. 87. bestimmten Rechte Gebrauch zu machen oder das Revocationsrecht (§. 92.) oder das Reluitionsrecht (§. 103.) auszuüben berechtigt sind.

§. 130. In allen Fällen muß mit Zuziehung der Gläubiger alles und jedes wegen der Münzsorte und des Werths, wofür das Lehn aus der Familie veräußert worden, der zu vergütigenden Verbesserungen und etwa davon in Abzug zu bringenden Verschlimmerungen, wegen der Zahlungs-Modalitäten u. s. w., so viel als möglich in Güte geordnet, in so fern aber ein gütliches Uebereinkommen nicht zu erreichen ist, müssen die Streitpunkte zur richterlichen Entscheidung instruirt und in jedem Urtel festgesetzt werden, welches eigentlich der Preis ist, für welchen die Agnaten und Mitbelehnten das Gut zurücknehmen können.

§. 131. So lange dieses Verfahren schwebt und bis rechtskräftig darüber erkannt ist, bleibt das Gut, in so fern sich die Betheiligten nicht anders einigen, unter der bisherigen Verwaltung. [1])

§. 132. Sobald hingegen der Preis, für welchen das Lehn zurückgefordert werden kann, rechtskräftig feststeht, muß der berechtigte Agnat binnen einer präclusivischen Frist von vier Wochen, vom Tage der Rechtskraft des Erkenntnisses an ge-

1) Es scheint, daß in einem solchen Falle die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Tit. 46. §. 15 und 32. analogisch zur Anwendung kommen müssen, da die Creditoren nicht mehr Rechte ausüben können, als den Allodialerben gesetzlich zustehen. Es würde sonach auch wider den Willen der Gläubiger ein Interimisticum durch Erkenntniß regulirt werden können.

rechnet, entweder das Gut wirklich dafür übernehmen und nach den zugleich bestimmten Modalitäten Zahlung leisten, oder wenn er findet, daß durch den richterlichen Ausspruch der Preis für seine Verhältnisse zu hoch gesetzt worden ist, seinem Rechte ausdrücklich entsagen.

§. 133. Geschieht weder das eine noch das andere, so steht es in der Wahl der Gläubiger, ob sie bei dem rechtskräftig festgestellten Preise stehen bleiben und das Gut den Agnaten dafür überlassen, oder ob sie nunmehr auf die wirkliche Subhastation antragen wollen.

§. 134. In dem Falle, wenn die Agnaten mit ihren Lehnrechten entweder präcludirt worden sind, oder sie denselben ausdrücklich oder stillschweigend entsagt haben, muß solches in den Subhastations-Patenten zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

(Rescript vom 1. November 1783. A. Abschnitt: „In dem zweiten Falle.")

§. 135. Die Vorschriften der Hypotheken-Ordnung Tit. 2. §. 266. und 267. und des auf die Cabinets-Ordre vom 1. März 1805 gegründeten Circular-Rescripts vom 10. März 1805 (§. 402. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung) finden bei dem nach Vorschrift des Rescripts vom 1. November 1783 eingeleiteten Verfahren über Pommersche Lehngüter keine Anwendung. Die Frage, ob und wie die Löschung der eingetragenen Forderungen bewirkt werden solle, muß vielmehr bei den nach den §§. 119. 121. und 130. einzuleitenden Verhandlungen mit zur Erörterung gezogen, und in so fern dies unterblieben ist, über die Verbindlichkeit der Gläubiger, ihre eingetragenen Forderungen löschen zu lassen, und darüber, wie diese Löschung bei fortgesetzter Weigerung der Gläubiger zu bewirken sey, nachträglich ein pro-

zessualisches Verfahren eingeleitet und in solchem förmlich erkannt werden.

(Rescript vom 12. Mai 1812.)

Befugniß zur Provocation der Agnaten und Mitbelehnten. a) Von Seiten derjenigen, welche nicht zur beliehenen Familie gehören.

§. 136. Auch außer dem Falle des nothwendigen Verkaufs eines Lehnguts, können die Agnaten und Mitbelehnten, wenngleich die Lehnfolge noch nicht auf sie gediehen seyn sollte, von jedem dritten, nicht zur beliehenen Familie gehörigen Besitzer des Lehns, zur Ausübung ihrer Lehnrechte, unter der Warnung des Verlustes aller Lehnrechte, gerichtlich aufgefordert werden.

§. 137. Dagegen sind aber auch im Fall der gerichtlichen Aufforderung die Agnaten und Mitbelehnten zur Ausübung der Lehnrechte befugt, wenn im übrigen die Zeit und die Umstände noch nicht eingetreten seyn sollten, welche sie dazu aus eigener Bewegung berechtigt haben würden.

(Attest des Stettinschen Hofgerichts vom 12. März 1645 und des Hofgerichts zu Stargard vom 3. April 1674.)

(Bescheid des Hofgerichts zu Cöslin vom 19. Februar 1646.)

(§. 1. Tit. 22. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

(§. 22. und 23. Tit. 24. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution in Verbindung mit dem Gutachten, der Königlichen Regierung.)

(Gutachten vom 21. October 1768.)

(Bericht der Königlichen Regierung vom 23. Juli 1783.)

(Rescript vom 1. November 1783. zu III. und IV.)

§. 138. Ein Besitzer, dessen Titel bloß einen wiederkäuflichen oder Pfandbesitz begründet, ist jedoch zu dergleichen Aufforderung nur erst nach Ablauf derjenigen Jahre berechtigt, auf welche das Lehn aus der Familie wiederkäuflich oder pfandweise veräußert worden ist.

(Rescript vom 1. November 1783 zu V.)

Es ist dies jedoch nur von dem Falle zu verstehen, wenn der Veräußerer bereits mit Tode abgegangen, und dessen Linie erloschen ist. Denn ist jener noch am Leben oder besteht dessen Linie noch zu der Zeit, wenn der wie-

verkäufliche oder Pfandbesitzer das Recht der Rückgabe oder Wiedereinlösung des Lehns vertragsmäßig ausübt, so dürfte sich von selbst verstehen, daß die Weigerung des Veräußerers und seiner Lehnnachkommen, den diesfallsigen Ansprüchen zu genügen, noch nicht den Verlust der Lehnrechte zur Folge haben kann, daß vielmehr die Verpflichtungen derselben nach Maaßgabe der Vertragsbestimmungen durch richterliches Erkenntniß festgestellt werden müssen. Insbesondere wird bei dem Pfandbesitze die Folge des Nichteinlösens, so wie bei jeder andern Verpfändung (§. 197 — 200. Tit. 20. Theil 1. des Allgem. Landrechts), nur die Veräußerung des verpfändeten Lehns seyn können, bei welcher sodann die Lehnberechtigten ihre Lehnrechte, wie bei jeder andern nothwendigen gerichtlichen Versteigerung, wahrnehmen, und bei Verlust derselben dazu aufgefordert werden müssen.

§. 139. Mit jeder auf öffentliche Vorladung der Lehnberechtigten zur Ausübung ihrer Lehnrechte gerichteten Provocation ist ein von der Lehnkanzlei auf den Grund der Huldigungs- und Lehn-Successionsregister, der Hypothekenbücher und Acten, so wie der Vasallentabellen anzufertigendes, möglichst genaues Verzeichniß der bekannten Agnaten und Mitbelehnten mit vorzulegen.

§. 140. Ist das Leben oder der Aufenthalt derjenigen, welche in diesem Lehnatteste verzeichnet, oder von dem Provocanten außerdem als vorhanden angezeigt sind, nicht bekannt, oder ist es zweifelhaft, ob auch sämmtliche Lehnberechtigten in dem Lehnatteste verzeichnet sind, so muß das Attest von dem Gerichte einem in der Provinz ansässigen Geschlechtsvetter mit der Auflage zugefertigt werden, binnen einer zu bestimmenden Frist Anzeige darüber zu leisten, ob außer den verzeichneten Lehnberechtigten noch andere vorhanden sind, und was ihm von dem Leben und Aufenthalte dieser und der schon in dem Lehnatteste verzeichneten bekannt sey.

§. 141. Alle auf solche Weise nach ihrem Daseyn und Aufenthalte bekannt gewordenen Lehnberechtigten müssen durch besondere, an sie gerichtete und ihnen zu behändigende Verordnungen zur Ausübung ihrer Lehnrechte aufgefordert werden.

§. 142. Die unbekannten Lehnberechtigten werden durch Edictalien und gleichzeitig in solchen auch diejenigen namentlich mit vorgeladen, deren Daseyn zwar bekannt, deren Aufenthalt aber nicht zu ermitteln gewesen ist.

(Rescript vom 1. November 1783. A. 2 bis 7.)

§. 143. Hinsichts derjenigen Lehnberechtigten, deren Väter oder Lehnvorältern durch besondere Vorladungen zur Ausübung ihrer Lehnrechte aufgefordert werden, bedarf es weder der Vorladung durch besondere Verordnungen, noch der Edictalien. (§. 77.)

§. 144. Wird in Beziehung eines oder des andern Lehnberechtigten Anzeige seines bereits erfolgten Todes gemacht, ohne daß jedoch der Tod auf gesetzliche Weise nachgewiesen wird, so ist das Absterben ohne weiteres als erfolgt anzunehmen, wenn der Lehnberechtigte schon das siebenzigste Jahr zurückgelegt haben würde.

§. 145. Ist dies der Fall nicht, so ist die von zweien Agnaten, welche näher als der angeblich Verstorbene zur Lehnfolge berechtigt sind, auf ihre Lehnpflicht abgegebene Versicherung von dem Tode eines solchen Lehnvetters hinreichend, um den Tod in Rücksicht der zu veranlassenden Vorladung als erfolgt anzunehmen.

§. 146. Kann auch auf diese Weise der Tod nicht bescheinigt werden, so ist auf die eidlich bestärkte Versicherung desjenigen, von welchem die Provocation in Antrag gebracht worden ist, daß er von dem Leben und Aufenthalte dieses Lehn-

berechtigten, aller angewandten Mühe ungeachtet, nichts habe erfahren können, dessen namentliche Vorladung in den Edictalien hinreichend.

(Rescript vom 8. October 1791.)

§. 147. Ist der Aufenthalt eines Lehnberechtigten in einer andern Provinz, aber nicht mit völliger Zuverlässigkeit angegeben, so ist derselbe zwar durch besondere Vorladung, gleichzeitig aber auch in den Edictalien namentlich vorzuladen.

(Rescript vom 8. October 1791.)

§. 148. Lehnberechtigte, die sich nicht in dem Preußischen Staate aufhalten und auch keinen Bevollmächtigten innerhalb Landes bestellt haben, sind namentlich in den Edictalien vorzuladen, ohne daß es deren Vorladung durch besondere Verordnungen bedarf.

§. 149. Wird jedoch dem Gerichtshofe der Aufenthalt solcher Lehnberechtigten durch ihre in der Provinz wohnende Verwandte angezeigt, so sind die Letztern anzuweisen, ihrem im Auslande wohnenden Geschlechtsvetter von dem eingeleiteten Aufgebote Nachricht zu geben.

(Rescript vom 20. December 1784.)

§. 150. Ob übrigens die Lehnberechtigten ihre Lehnrechte bereits gemuthet, oder ob sie gehuldigt haben, ist in Beziehung auf die Nothwendigkeit ihrer Vorladung durch besondere Verordnungen ohne Einfluß.

(Rescript vom 19. März 1785.)

§. 151. Wegen Bestimmung des Termins und wegen Bekanntmachung der Edictalvorladung ist die Vorschrift des §. 157. Tit. 51. Theil 1. der Allgemeinen Gerichtsordnung zu befolgen.

(Rescript vom 9. November 1795.)

§. 152. Melden sich in dem angesetzten Termine keine Agnaten und Mitbelehnte, so werden

dieselben, gleich wie deren lehnfähige Abkömmlinge, mit allen an dem Gute ihnen zustehenden Lehnrechten durch Erkenntniß ausgeschlossen und dieser Lehnrechte verlustig erklärt.

§. 153. Bekannte und namentlich vorgeladene Agnaten und Mitbelehnte müssen in dem Erkenntnisse auch namentlich präcludirt, und ihnen das Erkenntniß ordnungsmäßig publicirt werden.

§. 154. Doch sollen alle bis zum letzten December des Jahres 1800 ergangenen Präclusionserkenntnisse, wenn auch die vorgeladenen bekannten Agnaten nicht namentlich in demselben präcludirt worden sind und die Publication dieser Erkenntnisse ganz oder zum Theil nicht erfolgt seyn sollte, dennoch für rechtsgültig geachtet und Niemanden aus dieser Unterlassung eine Nullitätsklage verstattet werden.

(Rescript vom 16. Februar 1801.)

§. 155. Wenn in Folge der an die Agnaten und Mitbelehnten zur Ausübung ihrer Lehnrechte erlassenen Aufforderung, auch nur einer derselben den lehnmäßigen Besitz des Lehns durch Ausübung der Lehnrechte erwirbt, so erhält er dadurch allen übrigen Mitgliedern der beliehenen Familie, wenn sie sich auch nicht gemeldet haben, ihre Ansprüche für die Zukunft.

§. 156. Es können also in solchem Falle die Ausbleibenden, wenn sie gleich unter der Warnung des Verlustes aller Lehnrechte vorgeladen worden sind, nur dann präcludirt werden, wenn der sich meldende Agnat zur Ausübung der Lehnrechte nicht verstattet wird, oder derselbe sich seiner Lehnrechte wieder begiebt.

(Conclusum der Gesetzcommission vom 13. September 1782.)

§. 157. Melden sich auf die, sey es in Veranlassung des nothwendigen Verkaufs eines Lehnguts, oder der sonst ergangenen Aufforderung zur

Ausübung der Lehnrechte, mehrere Agnaten und Mitbelehnte, so wird unter ihnen die Befugniß zur Ausübung der Lehnrechte nach Maaßgabe des Successionsrechts bestimmt, dergestalt, daß der nach diesem näher Berechtigte auch bei Ausübung der Lehnrechte den Vorzug hat.

(Rescript vom 1. November 1783, zu VI.)

Hieraus folgt daher auch, daß mehrere sich meldende, gleich nah Berechtigte gleichzeitig zur Ausübung der Lehnrechte verstattet werden und sich unter einander in eben der Art auseinandersetzen müssen, als dies bei mehreren Lehn-Miterben der Fall ist. Die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts im §. 587 bis 593. Tit. 20. Theil 1., und §. 237 und 238. Tit. 4. Theil 2. finden mithin auf Pommersche Lehne keine Anwendung.

§. 158. Auf die näher Berechtigten, welche sich innerhalb der von dem Richter bestimmten Frist gar nicht gemeldet haben, wird dabei keine Rücksicht genommen; ihre Lehnrechte ruhen vielmehr bis zum Abgange der Linie derer, die sich gemeldet und ihre Rechte ausgeübt haben, so wie der ihnen succedirenden nächsten Agnaten.

Dieser Grundsatz rechtfertigt sich als rechtliche Folge der mit der Wirkung der Präclusion zulässigen Aufforderung der Agnaten und Mitbelehnten von selbst und entspricht auch dem §. 15. Tit. 25. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution und dem Gutachten der Königlichen Regierung, da darin, daß der näher Berechtigte seine Lehnrechte nicht geltend macht, eine Verzichtleistung dieser Rechte zu Gunsten des entferntern Agnaten gefunden werden muß. Der aufgestellte Grundsatz steht auch mit dem §. 1. des Gesetzes vom 28. November 1826 nicht im Widerspruch. Durch dieses Gesetz ist zwar jedem Mitgliede der lehnberechtigten Familie, welches ein Pommersches Lehn durch eine Revocationsklage erwirbt, die Befugniß beigelegt, die nähern oder gleich nahen Agnaten und Mitbelehnten vorladen zu lassen, zu dem Zwecke, um dadurch die Nächstigkeit der Lehnfolge festzustellen. In diesem Gesetze wird aber vorausgesetzt, daß ein Mitglied der lehnberechtigten Familie, außer dem

Falle der vorangegangenen gerichtlichen Provocation, ein Lehn durch Ausübung des Revocationsrechts an sich gebracht und der fremde Besitzer demselben das Lehn ausgeantwortet habe, mit Rücksicht auf den Grundsatz, daß dem fremden Besitzer eines Lehns nicht zustehe, den Nachweis der Nächstigkeit zu fordern (§. 165 sq.). Sind aber die Agnaten und Mitbelehnten zur Ausübung der Lehnrechte gerichtlich aufgefordert, so kann nur der im §. 158. aufgestellte Grundsatz leitend seyn.

b) von dem Lehnmanne selbst.

§. 159. Der Lehnmann selbst ist in der Regel nicht befugt, die Agnaten und Mitbelehnten, unter der Warnung des Verlustes ihrer Lehnrechte, zu deren Ausübung aufzufordern.

(Entscheidung der Gesetzcommission vom 22. Februar 1785.)

§. 160. Es ist jedoch jedes Mitglied der lehnberechtigten Familie, welches entweder selbst oder dessen Besitzvorfahr ein Lehn durch Kauf oder einen andern lästigen Vertrag, oder durch eine Revocationsklage erworben hat oder künftig erwirbt, berechtigt, auf öffentliche Vorladung der etwa vorhandenen nähern oder gleich nahen Agnaten und Mitbelehnten anzutragen.

(§. 1. des Gesetzes vom 28. November 1826.)

Im Eingange des Gesetzes ist dessen Zweck dahin angegeben:

„um die Zweifel zu beseitigen, welche darüber entstanden sind, ob bei den Pommerschen Lehnen das Aufgebot der zur Succession berechtigten Agnaten auch bei Veräußerungen des Lehns innerhalb der Familie und bei Ausübungen des Revocationsrechts zulässig sey u. s. w.“

Es könnte hiernach scheinen, daß das Gesetz nur anwendbar sey, wenn der besitzende Agnat das Lehn unmittelbar von einem Mitgliede der Familie durch einen lästigen Vertrag erworben habe. Das Königliche Oberlandesgericht zu Stettin hat jedoch in einem unter dem 9. Februar 1829 an das Königliche Justizministerium erstatteten Bericht ausgeführt, daß mit Hinsicht auf die dem Gesetze vorangegangenen Verhandlungen und dessen Zweck, dasselbe auf alle Fälle bezogen werden müsse, in

welchen ein durch Kauf oder durch einen andern lästigen Vertrag, oder durch eine Revocationsklage erworbenes Pommersches Lehn von einem Mitgliede der lehnberechtigten Familie besessen wird, ohne Unterschied, ob der zeitige Besitzer das Lehn unmittelbar von einem Mitgliede der beliehenen Familie, oder von einem Fremden erworben, ob er selbst den lästigen Vertrag abgeschlossen oder die Revocationsklage angestellt habe, oder ob dies von Demjenigen geschehen sey, von welchem der zeitige Besitzer seine Rechte ableitet.

Diese Ansicht ist auch in dem Rescripte des Königlichen Justizministerii vom 9. April 1829 für die richtige anerkannt worden.

§. 161. Dieses Aufgebot ist bei dem Richter, unter welchem das Grundstück gelegen ist, nachzusuchen. In Ansehung der Förmlichkeiten ist die Vorschrift des §. 157 und 158. Tit. 51. Theil 1. der Allgemeinen Gerichtsordnung zu befolgen, und die Verwarnung für die Nichterscheinenden dahin zu stellen, daß der Extrahent und dessen lehnfähige Descendenz als nächste Lehnfolger werden angenommen und diesem gemäß für befugt erachtet werden, über das im Besitze habende Lehn, den Lehngesetzen gemäß, zu verfügen, die sich nicht meldenden Agnaten und Mitbelehnten dagegen mit ihrem etwaigen nähern oder gleich nahen Lehnfolgerecht präcludirt werden sollen.

(§. 2. des Gesetzes vom 28. November 1826.)

§. 162. Wegen der nicht erschienenen Agnaten und Mitbelehnten wird der Verwarnung gemäß das Präclusionsurtheil abgefaßt, und in Ansehung dieser der Extrahent und dessen lehnfähige Descendenz für die nächsten Lehnfolger in die namentlich bestimmten Lehne erklärt.

§. 163. Den erschienenen Agnaten und Mitbelehnten bleibt dagegen das behauptete nähere, oder gleich nahe Lehnfolgerecht vorbehalten; in dem Präclusionsurtheil ist ihnen jedoch jedesmal eine

angemessene Frist zur Ausführung ihres Rechts zu bestimmen, und sie sind verpflichtet, dasselbe auf den Antrag des Extrahenten, bei Verlust des Rechts, in der ihnen gesetzten Frist geltend zu machen.

(§. 3. a. a. O.)

§. 164. Geschieht dieses von ihnen nicht, so werden sie ihres vermeintlichen nähern oder gleich nahen Lehnfolgerechts nach Ablauf der Frist durch ein Erkenntniß verlustig erklärt, und es findet darüber das in der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil 1. Tit. 32. §. 24 bis 29. vorgeschriebene Verfahren statt.

(§. 4. a. a. O.)

In wie fern der Nachweis der Nächstigkeit gefordert werden kann.

§. 165. Dem Agnaten und Mitbelehnten, welcher das in dem Besitze einer fremden, zur beliehenen Familie nicht gehörigen Person befindliche Lehn in Anspruch nimmt, kann von dem Besitzer in der Regel der Einwand, daß Agnaten und Mitbelehnte vorhanden sind, welche näher, oder gleich nah zur Ausübung der Lehnrechte berechtigt sind, nicht entgegengesetzt werden.

§. 166. Vielmehr ist jeder, der sich als Agnat oder Mitbelehnter ausweiset, zur Ausübung der den Lehnberechtigten zustehenden Befugnisse für legitimirt zu achten.

§. 167. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn derjenige, welcher sich im Besitze des angesprochenen Lehns, vermöge eines Allodialtitels befindet, selbst zu der beliehenen Familie gehört.

§. 168. Ferner alsdann, wenn die Ausübung des betreffenden Lehnrechts von dem Abgange der Linie derjenigen, welche die Veräußerung vorgenommen, oder in dieselbe gewilligt haben, bedingt ist, und eine gerichtliche Aufforderung zur Ausübung der Lehnrechte von Seiten des fremden Besitzers nicht erfolgt ist. (§. 137.)

§. 169. Außer diesen Fällen kann aber demjenigen, welcher sich zur Ausübung der Lehnrechte bereit erklärt, der Einwand Hinsichts der Nächstigkeit nur von denjenigen Agnaten und Mitbelehnten entgegengesetzt werden, welche, als näher berechtigt, ihn von der Ausübung der Lehnrechte zur Zeit ausschließen können.

(§. 19. Tit. 24. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.)
(Gutachten vom 21. October 1768.)

Daß der Grundsatz des §. 165. in der Pommerschen Lehnverfassung gegründet sey, dafür spricht insbesondere auch die Königl. Schwedische Resolution vom 19. December 1720, welche zwar nach der durch den Stockholmer Frieden bewirkten Vereinigung von Alt-Vorpommern mit dem Preußischen Staate erlassen ist, nichtsdestoweniger aber um deshalb beweisend ist, weil die in derselben geltend gemachten Gründe hauptsächlich aus der Natur der Pommerschen Lehne abgeleitet sind.

§. 170. Erwirbt ein Lehnberechtigter, außer der gewöhnlichen Lehnfolge und ohne vorangegangenes gerichtliches Aufgebot, den Besitz eines Lehns, so muß er den näher berechtigten Agnaten und Mitbelehnten weichen und denselben das an sich gebrachte Lehn auf deren Verlangen herausgeben.

(Gesetz vom 28. November 1826.)

Cession der Lehnrechte.

§. 171. Die den Agnaten und Mitbelehnten auf veräußerte und verschuldete Lehne zustehenden Rechte können zu Gunsten eines Unberechtigten nicht ausgeübt, demselben auch nicht abgetreten werden.

Die in den ältern Pommerschen Lehngesetzen nicht entschiedene Frage, ob die den Agnaten und Mitbelehnten auf veräußerte und verschuldete Lehne zustehenden Rechte zu Gunsten eines Fremden ausgeübt und diesem cedirt werden können, ist nicht ohne Zweifel.

In dem Gutachten vom 21. October 1768 ist diese Frage bejaht, und in Beziehung auf die Revocation und

Reluition diese Ansicht durch die daselbst in Bezug genommenen, bei dem Geheimen Obertribunal ergangenen Entscheidungen gerechtfertigt worden.

In dem von Massowschen und in dem von Hempelschen Entwurfe des Provinzialrechts ist aber der entgegengesetzte Grundsatz aufgestellt, und diese Ansicht scheint den Vorzug zu verdienen, weil es mit der Natur der Sache und mit dem §. 99. der Einleitung zum Allgem. Landrechte in Widerspruch stehen dürfte, daß Familienrechte, deren Ausübung durch die Eigenschaft des Agnaten und Mitbelehnten bedingt wird, zu Gunsten Anderer, bei welchen sich diese Eigenschaft nicht vorfindet, ausgeübt und ihnen cedirt werden können.

Die in dem Gutachten vom 21. October 1768 zur Rechtfertigung der Ansicht, daß das Revocationsrecht einem Dritten abgetreten werden könne, in Bezug genommenen, in der Sache des Staatsministers von Massow wider den Jacob Caspar von Puttkammer ergangenen Entscheidungen des ersten und zweiten Senats der Pommerschen Regierung vom 11. April und 21. Juli 1766 und von dem Tribunal bestätigt den 11. Februar 1767, ist, wie sich aus v. Hymmens Beiträge zur juristischen Literatur, Seite 403 der ersten Zugabe, ergiebt, hauptsächlich auf v. Schweders Anmerkung 18. zum Tit. 26. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution gegründet, welche jedoch diese Entscheidung nicht rechtfertigen dürfte. Diese dem §. 2. Tit. 26. der Lehn-Constitution beigefügte Anmerkung lautet dahin: „Wie aber, wenn die Revocation geschehen ex jure cesso desjenigen, dem das jus revocandi annoch competirt oder wenn dieser in faveur desjenigen, dessen Vorfahren das Lehn alienirt hatten, die Revocation anstrengete, ob solches nicht erlaubt? pflegt hierbei gefragt zu werden. In Sachen Peter von Kleist contra seeligen Landrath Bernd Wilhelm v. Münchowen Wittwe und Erben ist davor gehalten, daß solches nicht statt habe, und ist daher dem Revocanti über solchen Umstand der Eid deferiret und den 2. November 1705 folgendergestalt erkannt: „„Und weil danächst dieselbe dem Imploranten darüber, daß er diese Action nicht vor sich, sondern dem Fähndrich Kleisten zu gute, dessen Vater doch bereits der Lehnfolge sich entsagt, erhoben, das juramentum calumniae deferiret, so wird dazu ein terminus auf den — — — angesetzet u. s. w.,""

welches Urtel den 8. März 1706 confirmiret worden. Wobei ich jedoch den Zweifel habe, daß das jus reluendi cedirt werden könne, und es auf eins hinausläuft, ob der Agnatus sein Recht des Venditoris Descendenten cedire, oder es selbst exercire und das Gut hiernächst denenselben wieder überlasse, als welches wohl nicht verwehrt werden kann."

Nach dem wörtlichen Inhalte dieser Anmerkung und nach ihrer Verbindung mit dem §. 2. Tit. 26. der Lehn-Constitution, woselbst verordnet ist, daß Söhne und andere Descendenten den Verkauf ihres Vaters nicht revociren können, ist aber in dieser Anmerkung von der Cession des Revocationsrechts an einen Fremden überhaupt nicht die Rede, sondern von der Cession dieses Rechts an ein Mitglied der beliehenen Familie. Daß diese letztere in der Regel zulässig sey, kann nicht bedenklich, der v. Schweder geltend gemachte Grund, daß es auf eins hinauslaufe, ob der Agnat sein Recht cedire, oder dasselbe selbst ausübe und demnächst das erworbene Lehn einem Andern überlasse, dürfte aber auf die Abtretung der Lehnrechte an einen Fremden um so weniger zu beziehen seyn, da der angeführte Grund in dieser Voraussetzung überhaupt nicht richtig seyn würde, indem die Veräußerung des Lehns an einen Fremden nach §. 84. Modalitäten unterworfen ist, welche bei der Cession des Lehnrechts nicht eintreten.

§. 172. Die Lehnberechtigten können bei jeder Lehnveräußerung verlangen, daß der, nach Abzug der Schulden frei bleibende Ueberschuß des Kaufgeldes wieder zu Lehn angelegt werde.

Anlegung des freien Kaufgeldes zu Lehn. §. 341. des Allg Landrechts.

§. 173. Von dem Kaufgelde sind jedoch nicht bloß die gesetzlichen Lehnschulden, sondern in so fern der veräußernde Lehnbesitzer nachzuweisen vermag, daß sein Allodialvermögen zur Tilgung seiner übrigen Schulden nicht zureichend ist, auch diese in Abzug zu bringen, so bedingt jedoch, daß die Summe der in Abzug zu bringenden Schulden den Lehntaxwerth des Lehnguts nicht überschreiten darf. Die Differenz zwischen dem Lehntaxwerthe und der Summe des Kaufgeldes bil-

det mithin den Betrag der zu bewirkenden Lehnanlage.

§. 174. Ist dergleichen Lehnanlage auf Verlangen eines oder mehrerer Lehnberechtigten oder mit deren Zustimmung gemacht, so enthält dies in Absicht der dabei zugezogenen Lehnberechtigten, die Genehmigung der Veräußerung dergestalt, daß diese und ihre Lehnnachkommen nicht befugt sind, die sonst den Agnaten und Mitbelehnten auf veräußerte Lehne zustehenden Rechte auszuüben.

Wie zu den §§. 83 bis 87. ausgeführt worden, ist die Befugniß zur Veräußerung Pommerscher Lehne nicht unbedingt, sondern nur in so fern vorhanden, als die Veräußerung zur Tilgung der Schulden des Lehnbesitzers erforderlich ist, wiewohl der diesfallsige Nachweis von dem mit lehnfähiger Descendenz versehenen Vasallen nicht gefordert werden darf. Hieraus folgt, daß die Agnaten und Mitbelehnten zu verlangen berechtigt sind, daß das Kaufgeld, in so weit es zu diesem Zwecke nicht in Anspruch genommen wird, Lehn bleibe und wieder zu Lehn angelegt werde. v. Schweder bemerkt daher in der Anmerkung 22. zum Tit. 26. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution, indem er die Meinung derjenigen widerlegt, welche dafür halten, daß der §. 3. Tit. 22. der Lehn-Constitution nur von dem Falle zu verstehen sey, wenn die Veräußerung aus Noth wegen Schulden geschehe: „Wenn die Lehnvettern vermeint hätten, daß der Verkäufer nicht alles Geld zur Tilgung der Schulden braucht, so hätten sie urgiren können und sollen, daß das übrige Geld Lehnart behalte und wieder an Lehne angewandt werde, wie die Lehn-Constitution Tit. 2. §. 6. vorschreibt."

Wird aber eine Lehnanlage von dem frei bleibenden Kaufgelde gemacht, so tritt diese an die Stelle des Lehns. Diejenigen, welche unter dieser Bedingung in den Verkauf ausdrücklich oder durch den Antrag auf die Anlegung des freien Kaufgeldes zu Lehn stillschweigend gewilligt haben, können daher gegen den Erwerber des Lehns die sonst den Agnaten und Mitbelehnten auf veräußerte Lehne zustehenden Rechte eben so wenig ausüben, als dies denjenigen gestattet ist, welche ohne Vorbehalt in den Verkauf gewilligt haben.

Zweifelhafter ist dagegen die Frage, ob die Agnaten und Mitbelehnten, welche die Anlegung des freien Kaufgeldes zu Lehn weder ausdrücklich noch stillschweigend gefordert haben, auch wider ihren Willen auf das nach Abzug der Schulden frei bleibende Kaufgeld verwiesen und durch dessen Anlegung zu Lehn mit ihren Rechten auf das Lehngut selbst abgefunden werden können.

Nach dem Rescripte vom 21. Mai 1785 würde man diese Frage bejahen müssen. Nachdem in demselben ausgeführt ist, daß, wenn der fremde Erwerber des Lehns die Agnaten zur Ausübung der Lehnrechte auffordere, diesen die Ausübung des beneficii taxae zustehe, der Vasall auch keinen Grund habe, sich darüber zu beschweren, daß ihm dadurch sein jus alienandi geschmälert werde, weil er nur bei der ersten Grundverfassung stehen bleiben und seinen Kauf schließen dürfe, ohne die Präclusion der Agnaten mit ihren Rechten zu verlangen, fährt das Rescript in folgender Art fort: „Aber auch außerdem bleibt einem solchen Vasallen noch immer ein Ausweg übrig, den höhern Verkauf zu seinem und seiner Descendenten Vortheil zu souteniren und dem beneficio taxae auszuweichen. Er darf nämlich nur das vom Kaufpretio, nach Abzug der Schulden, übrig bleibende freie Quantum wiederum zu Lehn anlegen und wie solches geschehen, den Agnaten nachweisen, denn da die Agnaten sich die Verschuldung des Lehns ad taxam usque gefallen lassen müssen und ihr eigentliches Interesse nur in dem quanto excendente des pretii gegen die Taxe besteht, so ist klar, daß sie auf das beneficium taxae nicht provociren können, so bald ihnen die Conservation des die Schulden übersteigenden Quanti in qualitate feudali nachgewiesen wird."

Was hier in Beziehung auf das beneficium taxae gesagt worden ist, würde aus gleichem Grunde auch von dem Revocationsrechte zu behaupten und also auch dieses den Agnaten zu versagen seyn, wenn das freie Kaufgeld zu Lehn angelegt worden ist.

Es scheint auch, daß in dem Gutachten der Regierung zum §. 1. Tit. 22. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution von demselben Gesichtspunkte ausgegangen worden sey.

Dagegen läßt sich aber Folgendes anführen:

1) Nach §. 6. Tit. 2. der Lehn-Constitution haben Gelder, welche aus dem Verkaufe eines Lehns ihren Ursprung nehmen, nur dann Lehnnatur, wenn dies durch einen Vertrag ausdrücklich bestimmt ist. Hier wird zwar nur von dem Rechte der Agnaten auf solche Gelder gehandelt; ist aber, um ihnen diese Rechte beizulegen, ein Vertrag erforderlich, so wird folgerecht ein Vertrag auch dann erforderlich seyn müssen, wenn die Frage davon ist, die Rechte der Agnaten, welche ihnen auf das Lehngut zustehen, auf ein Geldlehn zu übertragen.

2) In dem Rescripte vom 21. Mai 1781 ist ausdrücklich der Grundsatz aufgestellt, daß, „so lange Lehne vorhanden sind, der Hauptvortheil, den sie gewähren, nämlich die Conservation der Güter bei der Familie, nicht aus den Augen verloren werden müsse," und allerdings ist dieser Grundsatz der Natur der Pommerschen Lehne ganz entsprechend. Denn wenn auch dem Vasallen die Befugniß zur Veräußerung nicht zu versagen ist, so kann doch andrerseits den Agnaten nicht das Recht genommen werden, dergleichen Lehne innerhalb dreißig Jahren nach angefallener Succession zu revociren. Hiermit ist aber um so weniger zu vereinigen, wenn gleichwohl die Agnaten wider ihren Willen, mit Verzichtung auf das Lehngut, sich auf ein Geldlehn verweisen lassen sollen, da das oft gedachte Rescript sehr richtig bemerkt, daß, wenn „die Agnaten es ihrer Convenienz nicht gemäß finden, das von einem Fremden offerirte pretium schon jetzt zu erlegen, sie sich zwar gefallen lassen müssen, daß die Alienation gegenwärtig vor sich gehe, sie aber doch immer die Aussicht behalten, post devolutam successionem, innerhalb 30 Jahren Mittel zu finden, wie sie durch Ausübung des Revocationsrechts das Lehn wieder in die Familie bringen können." Es ist also nicht richtig, daß das Interesse der Agnaten allein darin bestehe, dem die Schuld übersteigenden Theile des Kaufgeldes die Lehneigenschaft zu erhalten; sie haben vielmehr verfassungsmäßig ein Recht auf das Lehngut selbst und auf dessen Rückforderung gegen Erstattung des ganzen Kaufgeldes, und es scheint nicht, daß ihnen dieses Recht gegen ihren Willen genommen werden könne.

3) Des Rescripts vom 21. Mai 1781 ungeachtet, sind

auch in dem von Massowschen Entwurfe des Provinzialrechts folgende Grundsätze aufgestellt:

§. 628. Es können die Lehnberechtigten verlangen, daß der Lehnmann bei jeder Lehnveräußerung, sie sey wiederkäuflich oder nicht, wodurch das Eigenthum einem Fremden oder andern Lehnberechtigten übertragen wird, den Ueberschuß des freien Kaufgeldes, nach Abzug der Schulden, zu Lehn anlege.

§. 629. Ist dergleichen Lehnanlage auf Verlangen eines oder mehrerer Lehnberechtigten oder mit deren Zustimmung gemacht, so faßt diese in Ansehung der dabei zugezogenen Linien die Genehmigung des Verkaufs in sich.

§. 630. Diese schließt also jede Ausübung der verschiedenen Arten der Lehnverforderung, so weit sie gegen die, welche den Besitz aus der bewilligten Veräußerung erwerben, oder gegen den Nachfolger im Allodial-Eigenthume gerichtet ist, aus.

§. 631. Sie hindert aber diejenigen, welche weder ausdrücklich noch stillschweigend die Veräußerung genehmigt haben, nicht an der Lehnverforderung.

§. 632. Außer dem Falle des §. 629. wird die Befugniß, welche die Gesetze den Lehnberechtigten bei Veräußerungen geben, dadurch nicht verändert oder aufgehoben, daß der Lehnmann den Ueberschuß des freien Kaufgeldes zu Lehn angelegt;

und gegen diese Grundsätze sind weder von der Königlichen Regierung noch von den Ständen Erinnerungen angebracht worden.

Es kann jedoch nicht unbemerkt bleiben, daß in dem von Hempelschen Entwurfe zum Provinzialrechte von diesen Grundsätzen wiederum abgegangen ist. Die Zusätze zum §. 341. des Allg. Landrechts lauten in diesem Entwurfe zwar nur dahin:

den Antrag, den Ueberschuß des Kaufgeldes wiederum zu einem Lehngute oder zum Geldlehn anzuwenden, müssen die Agnaten innerhalb der zur Ausübung des Vorkaufsrechts bestimmten Frist anbringen. Eben dies findet bei dem Ueberschusse des Wiederkaufsgeldes und Pfandschillings Anwendung.

Eben daselbst ist aber bei Erörterung der Frage, in wie weit dem mit lehnfähiger Descendenz nicht versehenen

Vasallen die Veräußerung des Lehns gestattet sey, der §. 192. dahin aufgestellt:

> Wird von den Lehnberechtigten die Nothwendigkeit der Veräußerung anerkannt, und wollen selbige das Vorkaufsrecht nicht ausüben, so sind sie ihrer Lehnrechte auf das Lehn selbst, mit Vorbehalt des §. 341. des Allg. Landrechts, verlustig.

Hiergegen ward von den Vorpommerschen Ständen erinnert, daß „den Agnaten auch bei der nothwendigen Veräußerung die Ausübung der Wohlthat der Lehntaxe oder doch das Rückforderungsrecht nachgelassen werden müsse," von der Königlichen Regierung aber dieses Monitum zurückgewiesen, weil bei der Veräußerung ohne Provocation den Agnaten das beneficium taxae nicht zustehe und der frei bleibende Werth wieder zu Lehn angelegt werden müsse, die Agnaten aber nicht auf das Lehn selbst und auf dessen Werth zugleich Lehnrechte haben könnten.

Wie aber auch die diesfallsige Frage beantwortet wird, so viel dürfte jedenfalls außer Zweifel seyn, daß die Feststellung des nach Abzug der Schulden frei bleibenden und wiederum zu Lehn anzulegenden pretii nicht einseitig von dem veräußernden Lehnbesitzer, sondern nur mit Zuziehung der Agnaten wird geschehen können; so wie denn auch auf die Schulden, welche nicht zu den gesetzlichen Lehnschulden gehören, nur in so weit Rücksicht zu nehmen seyn wird, als das Allodialvermögen des Lehnbesitzers zu deren Tilgung nicht zureicht, da nach unbezweifeltem Grundsatze das Lehn für die nicht gesetzlichen Lehnschulden nur in Ermangelung des Allodialvermögens verhaftet ist. Daß aber bei Feststellung des wieder zu Lehn anzulegenden Kaufpreises die Schulden des veräußernden Lehnmannes nur in so weit in Abzug kommen können, als dadurch nicht der Lehntaxwerth des veräußerten Lehnguts überschritten wird, dies folgt aus den im §. 112 u. 427. aufgestellten und gerechtfertigten Grundsätzen; es ist auch hiernach in der Sache des Major v. Borck wider den Landschaftsrath v. Hagen durch die übereinstimmenden Erkenntnisse des ersten und zweiten Senats des Königlichen Oberlandesgerichts zu Stettin und des Geheimen Obertribunals de publ. den 22. Juli 1829, 27. März 1830 und 10. September 1831 erkannt worden. Ob jedoch dieser Grundsatz auch dann anwendbar

zu finden sey, wenn die auf dem veräußerten Lehne eingetragnen Schulden zu den gesetzlichen Lehnschulden gehören, ist nach den dießfalls zum §. 112. ausgeführten Gründen zweifelhaft.

§. 175. Der Vasall kann die Aussetzung einer Lehn-Competenz nicht anders fordern, als wenn er dazu nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften berechtigt ist.

Von der Lehn-Competenz. §. 350. des Allg. Landrechts.

Denn bei der Befugniß des Vasallen, sein Lehn zu verschulden, sind die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts §. 350. sq. auf Pommersche Lehne nicht anwendbar zu halten. Dies bezeugt auch von Schweder in der Anmerkung 11. zum §. 1. Tit. XXII. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution mit den Worten: „Daraus, daß die Lehne, so weit sie reichen, zur Bezahlung der Schulden angewandt werden sollen, folgt, daß denen Lehnleuten in Pommern kein beneficium competentiae competire."

§. 176. Abkömmlinge, welche vor vollzogener Ehe geboren sind, bleiben von der Succession in adliche Lehne ausgeschlossen, wenn sie auch durch die von ihren Eltern nach der Geburt vollzogene Ehe legitimirt worden sind.

Lehn-Succession. a) der durch die Ehe legitimirten Kinder. §. 361. des Allg. Landrechts.

(Landtags-Abschied vom 28. April 1633 Abschnitt 10.)
(§. 3. Tit. 25. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)
(§. 3. Tit. 26. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.)

Es ist nicht ohne Zweifel, ob auch diejenigen Kinder von der Lehn-Succession ausgeschlossen sind, welche zwar in der Ehe geboren, aber vor derselben erzeugt worden sind.

In dem Projecte zur Vorpommerschen Lehn-Constitution §. 3. Tit. 26. und in dem Projecte zur Hinterpommerschen Lehn-Constitution §. 3. Tit. 5. ist folgende Bestimmung aufgenommen:

> Es müssen aber die Söhne und männliche Nachkommen in der Ehe erzeugt und geboren seyn.

und hiernach würde die obige Frage zu bejahen seyn. Der Landtags-Abschied vom 28. April 1633 scheint jedoch nur von denjenigen Nachkommen verstanden werden zu können, welche vor vollzogener Ehe geboren sind,

da in Beziehung derer, welche zwar nach vollzogener Ehe, wiewohl zu früh geboren sind, von einer legitimatio per subsequens matrimonium nicht die Rede seyn kann. Dieser Ansicht ist auch von Schweder in der Anmerkung 9. zum Tit. 25. der Lehn-Constitution, wo es heißt: „Da hierunter aber nur diejenigen verstanden werden, welche vor der Hochzeit geboren worden, so ist solches nicht zu extendiren auf diejenigen, welche nach der Hochzeit, aber zu früh geboren seyn, weil diese in der Ehe geboren, und harte Gesetze, so dem gemeinen Rechte zuwider, nicht zu extendiren, sondern zu restringiren."

b) Successions-Ordnung. §. 380. des Allg. Landrechts.

§. 177. In das Lehn folgen zunächst diejenigen, welche mit dem Verstorbenen den nächsten gemeinschaftlichen Stammvater haben, und in dieser Linie diejenigen, welche ihm die nächsten im Grade sind.

§. 178. Ausnahmen hiervon machen Bruderkinder, welche mit den Kindern des verstorbenen Bruders sich nach den Stämmen theilen.

(Fürstlicher Bescheid des Herzogs Philipp in der Sache des Jost von Dewitz wider seines Bruders, Curt von Dewitz Kinder, vom 20. November 1609.)

(§. 3. Tit. 24. und §. 2. Tit. 25. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

(§. 4. bis 8. Tit. 26. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.)

In der Anmerkung 5. zum Tit. 25. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution wird von Schweder die Ansicht vertheidigt, daß in Pommerschen Lehnen die Vollbrüder den Halbbrüdern in der Lehnfolge vorgehen. Es ist jedoch schon in dem unter dem 21. October 1769 in der Sache von Sydow wider von Sydow abgefaßten Erkenntnisse, von dem Geheimen Obertribunal der Grundsatz angenommen, daß vollbürtige und Halbbrüder von Vaters Seite in der Lehn-Succession gleiche Rechte haben und diesem, mit dem §. 381. Tit. 18. des Allgemeinen Landrechts übereinstimmenden Grundsatze zu folgen, kann um so weniger Bedenken unterliegen, da weder ausdrückliche Gesetze, noch die besondere Beschaffenheit der Pommerschen Lehne einen Grund enthalten, in Bezie-

hung hierauf von dem gemeinen Lehnrechte abzuweichen, die entgegengesetzte Ansicht des von Schweder vielmehr allein auf die Vorschrift der 118ten Novelle gegründet ist.

c) Succession der Mitbelehnten. §. 411. des Allg. Landrechts.

§. 179. Die Mitbelehnung oder Investitur mit der gesammten Hand bei adlichen Lehnen ist für diejenigen Agnaten, welche von dem ersten Erwerber abstammen, zur Erhaltung des Lehn-Successionsrechts nicht erforderlich.

§. 180. Ist selbige aber erfolgt und führt der Mitbelehnte mit dem Lehnlasser Einen Namen, Schild und Helm (Wappen), so wird dadurch die Vermuthung begründet, daß der Mitbelehnte von dem ersten Erwerber des Lehns abstamme.

(Landes-Privilegien vom Jahre 1560.)

(Decret der Herzoglichen Kanzlei vom 5. December 1606 in der Sache des Curt von Dewitz wider den Jost von Dewitz.)

(Fürstlicher Bescheid in derselben Sache vom 20. November 1609, §. 3. Tit. 24. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

d) Succession der Töchter in Mannlehne §. 422. des Allg. Landrechts.

§. 181. In Alt-Vorpommern gelangen in solchen Lehnen, welche weder als Gnadenlehne, noch zur Belohnung geleisteter Dienste verliehen sind, nach dem Abgange der Agnaten und Mitbelehnten, die ehelichen Töchter des letzten Besitzers zur Lehnfolge.

§. 182. Die zur Lehnfolge gelangenden Töchter schließen alle Abkömmlinge der vor dem Vater verstorbenen Töchter, so wie die weiblichen Descendenten der beim Tode des Vaters nicht mehr lebenden Söhne aus.

§. 183. Sind keine Lehntöchter vorhanden, so wird das Lehn, ohne Rücksicht auf die im §. 182. benannten Lehnabkömmlinge des Lehnmannes, dem Lehnherrn eröffnet.

§. 184. Die zur Lehnfolge gelangenden Töchter des letzten Lehnmannes vererben das Lehn auf ihre Kinder, in so fern diese in der Ehe mit einer lehnfähigen Person geboren sind.

§. 185. Hinterlassen die zur Lehnfolge gelangenden Töchter lehnfähige Abkömmlinge beiderlei Geschlechts, so wird das Lehn auf die Söhne vererbt, mit Ausschluß der Töchter, welche nur die gesetzliche Lehnabfindung (§. 221.) erhalten.

§. 186. Sind dagegen bloß Töchter vorhanden, so wird das Lehn auf diese, und von ihnen in vorstehender Art weiter auf ihre lehnfähigen Abkömmlinge vererbt.

§. 187. Haben sich die zum Lehnbesitze gelangenden Töchter oder deren lehnfähige weibliche Abkömmlinge mit einer nicht lehnfähigen Person verheirathet, so verbleiben dieselben zwar während ihres Lebens im Besitze des Lehns, nach ihrem Tode wird aber das Lehn dem Lehnherrn eröffnet.

In ältern Zeiten war es in ganz Pommern Rechtens, daß nach dem ohne männliche Lehnerben erfolgten Tode des Lehnmannes, dessen Töchter auf Lebenszeit im Besitze der Lehne verblieben.

(Privilegium des Herzogs Otto vom Jahre 1464.)
(Privilegium des Herzogs Bogislav vom Jahre 1474.)

In späterer Zeit ward jedoch dieses Besitzrecht der Töchter aufgehoben, an dessen Stelle die Töchter das Gnadenjahr und andere Vortheile aus den Lehnen erhielten. Hierbei ist es auch in Hinterpommern verblieben; dagegen ward in Vorpommern durch den §. 5. der Königlichen Resolution vom 10. April 1669 und deren Genehmigung vom 15. September 1682 das sogenannte Erbjungfernrecht wieder hergestellt und dahin erweitert, daß den Töchtern gestattet ward, die Lehne auch auf ihre Kinder zu vererben.

Die Resolution vom 10. April 1669 bezieht sich jedoch ausdrücklich nur auf alte Stammlehne, nicht auf Gnadenlehne. In der Königlich Schwedischen Resolution vom 19. December 1720 ist zwar dieser Unterschied zwischen Gnaden- und Erblehnen späterhin wieder aufgehoben; da diese Resolution jedoch nach dem unter dem 21. Januar 1720 zu Stockholm abgeschlossenen Frieden ergangen ist, so findet solche auf Alt-Vorpommern keine Anwendung.

Die oft genannte Resolution läßt es unbestimmt, ob allein die bei dem Tode des letzten Besitzers lebenden Töchter zur Lehnfolge gelangen, oder ob auch die Abkömmlinge der vor dem Vater verstorbenen Töchter, so wie die Töchter der vor dem Vater verstorbenen Söhne zur Lehnfolge berufen sind. Diese Frage ist nicht ohne Zweifel. Engelbrecht in seiner Dissertation de Successione filiarum nobilium in feudis Pomeraniae. Greifswalde 1741. §. 8. Cap. 2. Er will unterscheiden, ob bei dem Tode des letzten Besitzers von demselben bloß Kinder der vor ihm verstorbenen Töchter oder gleichzeitig mit jenen Töchter vorhanden sind. Im ersten Falle gesteht er den Enkeln des letzten Besitzers die Succession zu und sucht diese Ansicht durch das im gemeinen Rechte gegründete Repräsentationsrecht zu rechtfertigen. Im zweiten Falle will er dagegen die Enkel von der Succession ausschließen,

> cum neptis superstes non immediate a vasallo tum temporis ultimo descendat, nec jus suum a parente longe ante defuncto in praejudicium proximioris derivare possit; potius ab amita sua immediate ab ultimo vasallo nata ut excludatur, menti privilegiorum magis videtur convenire, imprimis cum casus aperturae tempore defuncti parentis nondum extitit, qui tamen jus succedendi filiarum demum firmat.

Der vorstehend gemachte Unterschied zwischen den beiden aufgestellten Fällen ist jedoch durch nichts gerechtfertigt; auch scheint es nicht zulässig zu seyn, bei Beantwortung der aufgestellten Frage auf die Grundsätze des gemeinen Rechts zurückzugehen. Denn das Lehnfolgerecht der Töchter beruht in einem besondern, den Vorpommerschen Ständen ertheilten Privilegio, kann mithin über den ausdrücklichen Inhalt dieses Privilegii nicht ausgedehnt werden. Die Resolution vom 10. April 1669 beruft aber nur die Töchter des letzten Lehnmannes zur Lehnfolge; es fehlt daher jeder Grund, den Abkömmlingen der vor ihm verstorbenen Töchter und den weiblichen Nachkommen des vor ihm verstorbenen Sohnes ein Lehnfolgerecht einzuräumen. Dieser Ansicht entsprechend, ist auch in dem von Massowschen Entwurfe des Provinzialrechts, ohne Widerspruch der Stände, der Grundsatz aufgestellt:

§. 1168. (a) die zur Lehnfolge gelangenden Lehntöchter schließen alle Abkömmlinge der vor dem Vater verstorbenen Töchter, so wie auch die weiblichen Descendenten der sodann nicht mehr lebenden Söhne aus.

§. 1168. (b) Sind keine Lehntöchter da, so wird das Lehn ohne Rücksicht auf die im vorstehenden §. benannten Abkömmlinge des Lehnmannes dem Lehnherrn eröffnet.

und eben dieser Grundsatz in dem von Hempelschen Entwurf zum Provinzialrecht aufgenommen.

§. 188. Auf veräußerte oder im Pfandbesitze eines Dritten befindliche Lehne haben die zur Lehnfolge gelangenden Töchter eben die Rechte, welche den Söhnen, wenn diese zur Lehnfolge gelangt wären, zugestanden haben würden.

In der Resolution vom 10. April 1669 wird zwar ausdrücklich nur von solchen Lehnen gehandelt, welche sich beim Tode des letzten Vasallen wirklich in dessen Besitz befunden haben. Nach dem Grundsatze, daß das Recht zum Größern oder Mehrern auch das Recht zum Geringern oder Wenigern gleicher Art in sich schließe, wird aber den zur Lehnfolge gelangenden Töchtern die Befugniß nicht abzusprechen seyn, die den Agnaten auf die im Besitze eines Dritten befindlichen Lehne zustehenden Rechte ebenfalls geltend zu machen. Andrer Seits folgt aber von selbst, daß die Töchter diese Rechte nur in eben dem Maaße geltend machen können, als dies den Söhnen des Vasallen zugestanden haben würde, da auch die Töchter als Descendenten die Handlungen des Vaters gegen sich gelten lassen müssen.

Von Anwartschaften. §. 444. des Allg. Landrechts.

§. 189. So oft mit dem Lehnherrn eine Veränderung vorgeht, oder auch dem Anwarter eine neue Person folgt, muß die Erneuerung der Anwartschaft bei Verlust derselben binnen Jahresfrist bei der Lehnkanzlei nachgesucht werden.

§. 190. Dagegen bedarf es der Erneuerung der Anwartschaft nicht, wenn die Veränderung in der Person des Vasallen, dem das Lehn, auf

welches die Anwartschaft ertheilt ist, zugehört, erfolgt.

(§. 1. Tit. 24. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

Aus dem im §. 189. aufgestellten Grundsatze folgt übrigens, daß auch bei Pommerschen Lehnen die Bestimmung des §. 454. Titel 18. Theil 1. des Allgemeinen Landrechts, dergemäß das Recht der Anwartschaft in der Regel sich auf die lehnfähige Nachkommenschaft des Anwarters erstreckt, Anwendung findet. Denn wenn nach §. 1. Tit. 24. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution die Anwartschaft bei Verlust derselben erneuert werden muß, „wenn dem Anwarter eine neue Person succedirt", so schließt diese gesetzliche Disposition von selbst ein Successionsrecht für die Lehn-Descendenz des Anwarters in sich, da sie ohne dieses keinen Sinn haben würde und der Grund dieser gesetzlichen Bestimmung kein anderer seyn kann, als daß die Geschlechtsfolge der Descendenten des ersten Lehn-Anwarters außer Zweifel gesetzt werden und zu jeder Zeit erhellen soll, wer im wirklichen Eröffnungsfalle zu dem Lehn der Nächstberechtigte aus der beanwarteten Familie ist. Da die Vor- und Hinterpommerschen Lehne gleichen Ursprungs sind, und eben deshalb in allen Fällen, in welchen ein Unterschied nicht ausdrücklich feststeht, eine subsidiarische Anwendung der Hinterpommerschen Lehn-Constitution auf Vorpommersche Lehne nicht bedenklich seyn kann, so ist die Gültigkeit der im §. 190. und 191. aufgestellten Grundsätze auch in Beziehung auf Vorpommersche Lehne sowohl überhaupt, als insbesondere rücksichtlich der Anwendbarkeit des §. 454. des Allgemeinen Landrechts anzunehmen.

Ueberhaupt enthält das Pommersche Lehnrecht keine Abweichungen von den im §. 444 u. s. w. des Tit. 18. Thl. 1. des Allgemeinen Landrechts Hinsichts der Anwartschaften aufgestellten Grundsätzen; namentlich ist auch in Pommern bei dem in den Jahren 1740, 1786 und 1796 eingetretenen Antritt der Regierung von Seiten Friedrichs des Großen, Friedrich Wilhelms des Zweiten und des jetzt regierenden Königs Majestät, allgemein die Aufhebung der frühern Lehn-Anwartschaften von dem neuen Regenten, nach den darüber besonders ergangenen Edicten, erfolgt.

Theilung des Lehns. §. 478. des Allg. Landrechts.

§. 191. Mehrere nach der Successionsordnung gleich nah berechtigten Lehnfolgern, welche entweder durch die gewöhnliche Lehnfolge, oder durch Ausübung eines den Lehnberechtigten auf veräußerte oder verschuldete Lehne zustehenden Lehnrechts, zum Besitze eines Lehns gelangen, ist es unbenommen, das Lehn nach Verhältniß ihrer Antheile unter sich in Natur zu theilen.

§. 192. Bei denjenigen Lehnen, welche annoch dem Lehn-Obereigenthum unterworfen sind, ist jedoch diese Theilung nur bis auf ein Viertel Lehnpferd zulässig, und muß in allen Fällen die erfolgte Theilung innerhalb sechs Monaten der Lehnkanzlei angezeigt werden.

(Monitum der Fürstlich Wolgastschen Räthe zum Concluso 2. Tit. 2. der Conclusa Sedinensia.)

(§. 2. u. 3. Tit 2. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

Lehntaxe. §. 490. des Allg. Landrechts.

§. 193. Die Pommersche Lehntaxe ist dreifacher Art, je nachdem die Werthsermittelung des Lehnguts zu dem Zwecke erfolgt, um als Maaßstab bei der Theilung des Lehns zwischen den Lehnfolgern zum Grunde gelegt zu werden — Lehntheilungstaxe; — oder um die den Töchtern aus dem Lehne zu gewährende Aussteuer abzumessen — Lehn-Aussteuertaxe; — oder endlich um denjenigen Preis zu bestimmen, welchen die zur Wohlthat der Lehntaxe Berechtigten bei deren Ausübung für das Lehn zu entrichten haben — Lehn-Kaufstaxe.

§. 194. In allen drei Fällen werden die Taxen auf den zu ermittelnden Ertrag des Lehnguts gegründet und ohne Rücksicht auf den Zweck der Lehntaxe

a) das zum Verkauf bleibende Getreide, der Scheffel

Weizen zu 22 sgr. 6 pf.

Roggen zu 15 sgr.
großer Gerste zu 15 sgr.
kleiner Gerste zu 12 sgr. 6 pf.
weißen Hafers zu 10 sgr.
grauen Hafers zu 7 sgr. 6 pf.
weißer Erbsen zu 15 sgr.
grauer Erbsen zu 13 sgr. 4 pf.
und Buchweizen zu 10 sgr.

in Anschlag gebracht.

b) Von dem Rindviehe wird die Hälfte als Milchvieh gerechnet und von jeder Milchkuh, in so fern gute Weide vorhanden ist, 3 Rthlr. 10 sgr., bei schlechter Weide aber etwas weniger in Anschlag gebracht; von der zweiten Hälfte des Rindviehs, welches für Gästvieh gerechnet wird, werden drei Theile gebildet und von zwei Theilen das Stück jährlich auf 10 sgr. Abnuß angeschlagen, der dritte Theil aber gar nicht gerechnet.

c) Von jedem Schafe, nach Abzug des dem Schäfer an der Schäferei zustehenden Antheils, ein Abnuß von 8 sgr. 4 pf. berechnet, der Abnuß der Schweine aber von den Tax-Commissarien nach den Umständen bestimmt, so jedoch, daß für jede Mandel nicht mehr als zwei Thaler zu veranschlagen sind.

d) Von dem Ertrage der auf dem Lehngute ruhenden öffentlichen Lasten, bei Hinterpommerschen allodificirten Lehnen insbesondere der auf dem Gute haftende Lehn-Canon; in Alt-Vorpommern aber von dem ermittelten Capitalswerthe des Lehns, für jedes Ritterpferd ein Capital von 1000 Rthlr. in Abzug gebracht.

e) Der Werth der Gebäude bei der Taxe nur in so fern berücksichtigt, als dergleichen Gebäude

noch außer den zum Betriebe der Wirthschaft erforderlichen vorhanden, oder keine eigentlichen ländlichen Gebäude (aedificia praedialia) sind.

§. 195. Bei der Lehnkauftaxe werden stehende Hebungen, wenn dieselben noch wirklich fallen, mit fünf vom Hundert, und wenn sie einigermaaßen in Abgang gerathen und vollkommen nicht wirklich abgetragen werden, mit sechs vom Hundert zu Capital gerechnet; der ermittelte Abnutz aus den übrigen Wirthschaftsrubriken aber, wenn das Lehngut ganz steuerfrei ist, mit sechs, sonst aber mit fünf vom Hundert zu Kapital gerechnet.

§. 196. Bei der Lehntheilungs- und Lehnaussteuertaxe wird dagegen der ermittelte Abnutz ohne Unterschied und ohne Rücksicht auf die verschiedenen Wirthschaftsrubriken, mit sechs vom Hundert zu Capital berechnet, und in allen Fällen nichts zum Ertrage angesetzt, was nicht einen vollkommen sichern Ertrag zu gewähren geeignet ist.

§. 197. Bei der Lehntheilungs- und Lehnkaufstaxe werden auch die Gartennutzung, Holzung, Fischerei und Jagd, Straßengerechtigkeit, Jurisdiction, Patronatrechte und andere Regalien zum Anschlage gebracht.

§. 198. Wird aber die Taxe zu dem Zweck aufgenommen, um die den Töchtern gebührende Aussteuer zu bestimmen, so wird wegen der Jagd, der Gerichtsbarkeit und des Patronatrechts nichts, von der Holzung, der Gartennutzung und der Fischerei aber nur die Mast und was an weichem Holze, Obst und Fischen, nach Abzug dessen, so zur Haushaltung erforderlich ist, verkauft werden kann, in Anschlag gebracht.

(Conclusa Sedinensia Tit. 2. conclus. 5.)

(Vorpommersche Hofgerichtsordnung vom 18. December 1672. Theil 3. Tit. 1. §. 19.)

(Hinterpommersche Hofgerichtsordnung vom 9. April 1683. Tit. 67. §. 8.)

(Hinterpommersche Lehn-Constitution Tit. 2. §. 5., Tit. 3. §. 1. und Tit. 23. §. 4.)

(Reglement, wie die Justiz in Pommern beschleunigt werden soll vom 16. December 1733 §. 75. und 76.)

(Rescript vom 28. Juni 1755.)

(Gutachten der Stände vom 12. Februar und 19. Juni 1756.)

(Rescript vom 20. Juli 1756.)

(Gutachten der Regierung über das Project der Vorpommerschen Lehn-Constitution, zum §. 4. Tit. 2. §. 2. Tit. 3. und §. 5. Tit. 31. in Verbindung mit dem Projecte selbst.)

1. Das Bedürfniß bestimmter Grundsätze wegen Abschätzung der Lehngüter ward in Pommern schon sehr früh erkannt, und bereits in dem zu Wollin unter dem 9. März 1581 errichteten Landtags-Abschiede von den beiden Regierungen zu Wolgast und Stettin die Anfertigung einer Lehntax-Ordnung beschlossen. An Versuchen, eine solche zu Stande zu bringen, hat es nun zwar während der Regierung der Pommerschen Herzoge nicht gefehlt [1]); der beabsichtigte Zweck ward indessen nicht

1) In dem Wolgastschen Landtags-Abschiede vom 27. Mai 1585 äußert sich in dieser Beziehung der Herzog Ernst Ludwig dahin:

„Ob wir auch gerne gesehen, daß man sich jetzo eines einhelligen Beschlusses und Meinung vergleichen könne, wie es in Tax und Aestimation der Lehngüter, in Verkaufen und Verpfänden derselben zu halten, sintemal daran sowohl Uns als der Ritterschaft zum höchsten gelegen und der jüngst zu Wollin aufgerichtete Landtags-Abschied vermag, daß darin durch eine gemeine Bewilligung Ordnung gemacht werden solle, so hat doch solches jetzo in der Eile nicht geschehen können, sondern wir wollen zu erster Gelegenheit etliche der Vornehmsten aus der Ritterschaft zusammen verschreiben und nach reifem Bedenken mit ihrem Rath und Gutachten, eine gewisse Taxe so viel möglich begreifen lessen, damit dieselbe ferner auf künftigem gemeinen Landtage, in aller Stände Rath und Bedenken gestellt und also endlich darauf geschlossen werde."

In Verfolg dessen schrieb der Herzog Ernst Ludwig unter dem 25. August 1585 an den Herzog Johann Friedrich zu Stettin:

Es sey ihm berichtet worden, daß Herzog Johann Friedrich vermöge des jüngsten zu Wollin gehaltenen Landtags-Abschiedes, mit seinen Landständen von der Ritterschaft sich einer gewissen Ordnung, wie und welchergestalt es mit der Taxation der Lehngüter zu halten, vereinigt haben, solle und erbat sich daher Abschrift dieser Ordnung.

erreicht, und nur erst nach der im Westphälischen Frieden erfolgten Theilung Pommerns zwischen Schweden und

---

Johann Friedrich antwortete indessen hierauf unter dem 31. August 1585 wie folgt:

> Obwohl, wie Ew. Liebden bewußt, wir auf jüngst zu Wollin Anno 1580 gehaltenen Landtage, die Executiones in die Lehne, in diesen beschwerlich und erschöpften Läuften, eine Zeitlang gewilligt, daß wir uns doch mit unsers Orts Landschaft, Ständen und Ritterschaft keiner gewissen Formuln oder Aestimation haben bis anhero verglichen, sondern wenn die secunda decreta erkannt, zur Aestimation beim Augenschein fürzunehmen, Commissarien verordnet; wann uns derselben Relation, mit aller Gelegenheit der Güter, auch ihrer Belehnten einkommen, Wir auch daraus befunden, daß die Parteien und nächste Mitbelehnten nothdürftig darüber gehöret und genugsam Erkundigung fürgenommen, haben wir, ohne weitere Disputation und Proceß, definitive erkannt. Es seyn Uns zwar unterschiedliche Formuln der Taxation von andern Orten her zukommen; wir auch für Uns selbst die Sachen weiter in Rath gestellt, aber bishero nicht befinden können, daß die Würdigung und Anschlag auf einer determinirten, gemeinen und allezeit gleichen Richtschnur ohne Unterschied möge gerichtet, sondern viele Umständigkeit und Qualitäten dabei müssen in Acht genommen und judicis arbitrium interponirt werden. Ob wir nun wohl aus mannigerlei Aestimationibus und derselben Qualitatibus fast gewisse Regulen verfasset, so können wir doch solche particulares speciales considerationes et observationes, wegen fürstehenden Rechts-Tages in Eil, der Gebühr nach nicht aufsuchen und verfassen lassen; wollen aber auf Ew. Liebden Begehren zu fürderlichsten solche freundlich zufertigen. Zweifeln nicht, Ew. Liebden werden Uns hierin Deroselben Erinnern und Bedenken, damit die Aestimation so viel beständiger und richtiger geschehen möge, auch freundlich zuschicken.

Die Schwierigkeiten, welche hierbei entgegen getreten, scheinen jedoch zu groß gewesen zu seyn, mindestens ergiebt sich nicht, daß seitdem etwas Wesentliches in der Sache geschehen sey. Vielmehr ward der Punkt wegen Taxation der Lehngüter in den Landtags-Abschieden vom 12. April 1595 ausdrücklich vorbehalten; in dem zu Wolgast unter dem 7. Mai 1606 abgeschlossenen Landtags-Abschiede bemerkt:

> wegen Taxation der Lehngüter hat auch bis jetzt keine neue beständige Verordnung gemacht werden wollen; derohalben bleibe es bei der vorigen Gewohnheit und Unsrer als des Lehnherrn dazu gehörigen Moderation.

in dem Wolgastschen Landtags-Abschiede vom 10. März 1614 wiederholt

> die Verordnung wegen Taxation der Lehngüter den Landräthen heimgestellt,

Brandenburg wurden in dem Brandenburgischen Antheile von Pommern zuerst durch die Hinterpommersche Hofgerichtsordnung vom 9. April 1683 und demnächst durch die Hinterpommersche Lehn=Constitution bestimmte Grundsätze in dieser Beziehung gesetzlich festgestellt. In Vorpommern ermangeln dagegen noch jetzt ausdrückliche Vorschriften wegen der Aufnahme der Lehntheilungs= und Lehnaussteuertaxen, wogegen sich hinsichtlich der Lehnkauftaxe die Vorpommerschen Gesetze auf das beschränken, was der §. 19. Tit. 1. Theil 3. der Vorpommerschen Gerichtsordnung vom 18. December 1672 verordnet, da die an diesem Orte verheißene besondere Constitution niemals zu Stande gekommen ist.

Als daher in Folge des Stockholmer Friedens vom Jahre 1720 Alt=Vorpommern mit Hinterpommern vereinigt ward, mußte es sehr nahe liegen, die wegen der Aufnahme der Lehntaxe in der Hinterpommerschen Hofgerichtsordnung vom 9. April 1683 und in der Lehn=Constitution von 1694 für Hinterpommern gegebenen Vorschriften, in Ermangelung anderweitiger Normen, auf die in Alt=Vorpommern belegenen Lehngüter um so mehr zur Anwendung zu bringen, da diese Vorschriften aus der eigenthümlichen Beschaffenheit der Pommerschen Lehne hervorgegangen waren.

Die Anwendung dieser Grundsätze auf Vorpommern ist daher auch wirklich geschehen und findet jetzt noch Statt.

Für die Richtigkeit dieses Grundsatzes spricht es schon, daß in dem Reglement vom 16. December 1733, welches gleich wie das mit solchem in den §§. 45. und 46. Sectio 6. Tit. 41. Theil 4. wörtlich übereinstimmende Project des Codicis Friderician. Pom. unzweifelhaft eben sowohl für Alt=Vor= als für Hinterpommern gültig waren, die in der Hinterpommerschen Hofgerichtsordnung aufgestellten Taxgrundsätze theilweise abgeändert und an deren Stelle anderweitige Bestimmungen zur Richtschnur vorgeschrieben worden sind, ohne daß zwischen Vor= und Hinterpommern unterschieden worden ist.

Es findet dies seine Bestätigung darin, daß in den

---

und endlich auch bei Gelegenheit der Hinsichts der Conclusa Sedinensia angestellten Prüfungen, von Seiten der Fürstlich Wolgastschen Räthe zur Erwägung gestellt: „ob keine gewisse Lehntaxe zu machen sey?"

bei Gelegenheit der über die Erhöhung des Anschlagspreises des Roggens Statt gefundenen Verhandlungen, von den Vorpommerschen Ständen hierüber abgegebenen Erklärung vom 12. Februar 1756 ausdrücklich die Grundsätze der Hinterpommerschen Hofgerichtsordnung und des Reglements vom 16. December 1733, als gesetzliche in Vorpommern geltende Vorschriften in Bezug genommen worden sind.

Nicht minder ergiebt sich dies aus dem Gutachten der Königlichen Regierung zum §. 4. Tit. 2. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in welchem zur Rechtfertigung der daselbst für Vorpommern in Vorschlag gebrachten Taxgrundsätze auf die Hinterpommersche Lehn-Constitution und die Hofgerichtsordnung vom Jahre 1683 hingewiesen ist; so wie denn endlich in den Erläuterungen zu dem von Massowschen Entwurfe des Pommerschen Provinzialrechts ausdrücklich bemerkt worden ist:

> es werde wohl Niemand bezweifeln, daß außer dem Punkte der Lehnpferdegelder in den Taxprincipien zwischen Vor- und Hinterpommern kein Unterschied obwalte, und daß, wenn die Vorpommersche Landschaft solche Principien bei ihrem Creditsystem angenommen habe, welche den Werth der Güter höher als in Hinterpommern herausbringe, dies keine Norm beim Lehnrechte in praejudicium der Lehnberechtigten abgeben könne.

Dem entsprechend ist daher auch in der Vorpommerschen Sache des Fräuleins Dorothea Elisabeth von Schwerin wider die Geschwister von Schwerin, in welcher die Frage streitig war, nach welchen Grundsätzen die Taxe Behufs der Feststellung der Lehnabfindung der Klägerin aufzunehmen sey, von dem ersten Senate der Königlichen Regierung sub publicato den 3. Juni 1765 erkannt, daß

> das Gut Aurose nach dem Zustande im Jahre 1753 in eine legale Taxe zu 6 pro Cent zu bringen; Jagd, Jurisdiction und jus patronatus gar nicht, von der Holzung, Gärten und Fischerei aber nur die Mastung und was an weichem Holze, Obst und Fischen, nach Abzug dessen, was zur Haushaltung nöthig, verkauft werden kann, in Anschlag zu bringen sey,

und dieses Erkenntniß, wiewohl in zweiter Instanz, von

der Klägerin ausdrücklich geltend gemacht worden war, daß die diesfallsigen aus der Hinterpommerschen Lehn-Constitution abgeleiteten Grundsätze auf Vorpommern nicht anwendbar seyn, nichtsdestoweniger von dem zweiten Senate der Königlichen Regierung sub publ. den 23. September 1765 bestätigt worden [1]).

2. Die im §. 194. zu a. verzeichneten Preise, mit welchen das Getreide u. s. w. bei der Aufnahme der Taxen zum Anschlag gebracht werden soll, sind, mit Ausnahme des Roggenpreises, diejenigen, welche im §. 8. Tit. 67. der Hinterpommerschen Hofgerichts-Ordnung vorgeschrieben sind; der Grund zur Erhöhung des in der Hofgerichts-Ordnung mit 16 Lübischem Schillingen berechneten Anschlagspreises des Roggens auf 15 sgl. ist aber in der Bestimmung des §. 76. des Reglements vom 16. December 1733 zu suchen. Bis zum Anfange des vorigen Jahrhunderts war nämlich in den Pommerschen Städten ein sehr ungleicher Roggenscheffel im Gebrauch gewesen, welcher jedoch überall von geringerm Inhalte als der Berliner Scheffel war. Der Gebrauch dieser verschiedenen Scheffel war schon durch die Patente vom 7. Juni und 27. August 1714 untersagt und allgemein der Berliner Scheffel eingeführt worden; in Folge dessen aber im §. 76. des Reglements vom 16. December 1733 bestimmt worden, daß

> weil der Scheffel nunmehr um so viel größer, auch das Quantum des Kornpreises auf den Fuß, wie bei der Kammer, in den Anschlag gesetzt werden müsse.

---

1) Die Grundsätze, welche in dem Gutachten der Königlichen Regierung über das Project der Vorpommerschen Lehn-Constitution, zum §. 4. Tit 2. aufgestellt sind, weichen zwar in mehreren Positionen von den Werthschätzungen der Hinterpommerschen Hofgerichts-Ordnung ab. Es ist aber nicht zu übersehen, daß das Gutachten nur Vorschläge zum Gesetze enthält, mithin die diesfallsigen Grundsätze als gesetzliche Normen nicht zu betrachten sind. Die in dem Gutachten aufgestellten Grundsätze sind zwar allerdings sehr häufig bei Aufnahme der Lehntaxen von Vorpommerschen Lehngütern zur Anwendung gebracht worden, keine dieser Taxen, so viel deren auch der Verfasser aus früher und späterer Zeit verglichen hat, ist indessen Gegenstand richterlicher Erörterung und Entscheidung geworden. Daraus allein, daß die bei der Taxe Betheiligten die Anwendung dieser Grundsätze haben geschehen lassen, läßt sich aber nicht folgern, daß dieselben gesetzlich sind; insbesondere können sie nicht als observanzmäßig betrachtet werden.

Der Anschlagspreis des Roggens nach der Kammertaxe betrug aber damals 15 sgl. für den Scheffel, und seitdem ward daher dieser Preis bei Aufnahme der Lehntaxen zum Grunde gelegt. Späterhin ward zwar der Anschlagspreis des Roggens in der Kammertaxe noch ferner erhöht, der Anwendung dieses erhöhten Anschlagspreises bei Aufnahme der Lehntaxen aber von den Vor- und Hinterpommerschen Ständen widersprochen und in Folge dessen durch die Rescripte vom 28. Juni 1755 und 20. Juli 1756 verordnet, daß es bei der im Jahre 1733 festgesetzten Taxe verbleiben solle. Eine anderweitige Abänderung des Anschlagspreises ist seitdem nicht erfolgt, vielmehr werden noch jetzt die im §. 194 a. aufgeführten Preise bei Aufnahme der Lehntaxen zum Grunde gelegt.

3. Die Hinterpommersche Hofgerichts-Ordnung enthält im Tit. 67. nur sehr allgemeine Grundzüge; sie überläßt die Würdigung mehrerer, nicht unerheblicher, bei der Aufnahme der Taxe zu berücksichtigender Gegenstände lediglich dem Ermessen der Tax-Commissarien und läßt insbesondere ganz die Grundsätze vermissen, nach welchen die verschiedenen Wirthschafts-Rubriken in der Einnahme und die bei einer jeden zu machenden Abzüge, ferner die von dem Ertrage abzuziehenden Lasten und Abgaben, imgleichen die Bau-, Reparatur- und Retablissementskosten auszumitteln und zu berechnen sind. In dieser Beziehung haben sich daher im Laufe der Zeit durch die Praxis, mit Hinsicht auf örtliche Verhältnisse und Landesgebrauch, gewisse Regeln ausgebildet, welche der Geheime Regierungsrath von Schweder in seinem Werke: „Gründliche Nachrichten von Anschlagung der Güter nach dem jährlichen Abnutze", zusammengestellt hat. Dieses Werk hat als ein glaubhaftes Zeugniß der bei Aufnahme der Taxen und insbesondere der Lehntaxe in Pommern beobachteten Grundsätze in den Gerichtshöfen stets ein wohlverdientes Ansehen genossen; nach dem Zeugnisse im §. 1. der General-Tax-Principien zur Abschätzung der Rittergüter in Vorpommern, sind die in diesem Werke entwickelten Grundsätze bis zum Jahre 1781 auch in Vorpommern im Gebrauch gewesen, bei Entwerfung der dem Pommerschen Landschafts-Reglement vom 13. März 1781 beigedruckten Detaxations-Grundsätze der Hinterpommerschen Ritterschaft aber in dem Maaße benutzt worden, daß dieselben mit weniger Ausnahme und nicht selten mit den

eigenen Worten des Verfassers in diese landschaftlichen Taxgrundsätze aufgenommen worden sind. Hierauf sich gründend, ist daher auch in dem v. Massowschen Entwurfe des Pommerschen Provinzialrechts der §. 740. dahin aufgenommen:

die Grundsätze, welche bei einer Lehnkaufstaxe zum Grunde gelegt werden, bestimmen sich sowohl in Vor- als Hinterpommern nach denen dem Pommerschen Landschaftsreglement vom 13. März 1781 beigefügten Detaxations-Principien der Hinterpommerschen Ritterschaft.

Hiernach sind daher die Hinterpommerschen Taxprincipien auch bei Aufnahme der Lehntaxe in Vor- und Hinterpommern als leitende Normen zu betrachten, wiewohl mit Ausschluß derjenigen Grundsätze, welche mit den Bestimmungen der Hinterpommerschen Hofgerichtsordnung in Widerspruch stehen. Als Abweichungen dieser Art sind folgende zu bemerken:

a) die Hofgerichtsordnung bestimmt Tit. 67. §. 8. zu 3, daß von dem Rindviehe die Hälfte als Milchvieh gerechnet, der Abnutz von jeder Milchkuh bei guter Weide auf 5 Gulden (3 Thlr. 10 sgr.), bei schlechter Weide etwas geringer zu veranschlagen sey. v. Schweder in seinen Nachrichten von Anschlagung der Güter fügt im §. 4. Membrum 10. Cap. 13. hinzu, daß, wenn die Weide schlecht sey, eine Milchkuh gewöhnlich zu 2 Thlr. 10 sgr. angeschlagen werde. Der §. 35. der Hinterpommerschen Taxgrundsätze setzt dagegen fest, daß der Ertrag einer jeden Kuh bei schlechter Weide zu 3 Thaler, bei mittelmäßiger zu 3 Thlr. 10 sgr. und bei vorzüglich guter Weide zu 4 Thaler zu berechnen sey.

Die Hofgerichtsordnung unterscheidet jedoch nur zwischen guter und schlechter Weide; sie gedenkt der mittelmäßigen Weide nicht, und eben deshalb wird, ohne Rücksicht darauf, ob die Weide vorzüglich gut oder nur mittelmäßig, in so fern sie nur nicht schlecht ist, bei der Lehntaxe der Ertrag der Kuh auf 3 Thlr. 10 sgr. berechnet werden müssen; dieser Anschlagspreis aber auch bei vorzüglicher Weide nicht zu überschreiten, dagegen bei schlechter Weide der von Schweder als observanzmäßig bezeugte Ansatz von 2 Thlr. 20 sgr. anzunehmen seyn.

Im §. 4. Memb. 10. Cap. 13. der v. Schwederschen Nachrichten von Anschlagung der Güter ist bemerkt, daß in Vorpommern eine Milchkuh zu 4 Thlr. gerechnet werde, und dies von Balzer in seinen „Anmerkungen zu v. Schweder's Tractat von Anschlagung der Güter, sonderlich auf die Gebräuche von Vorpommern 1739," mit den Worten bestätigt: „Nach hiesigem Landesgebrauch wird die Kuh, wo nämlich gute Weide ist, zu 4 Thaler gerechnet." — In dem Gutachten der Regierung über den §. 4. Tit. 2. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution ist aber in Vorschlag gebracht, den Abnutz jeder Milchkuh auf 5 Thaler zu rechnen.

Da hierdurch jedoch der Anschlagspreis der Hinterpommerschen Hofgerichtsordnung überschritten wird, so dürften die obgedachten abweichenden Normen, nach den oben entwickelten Grundsätzen, auf die von Vorpommerschen Gütern aufzunehmenden Lehntaxen nicht anwendbar zu finden seyn.

b) Der im §. 35. der Hinterpommerschen Taxprincipien aufgestellte Grundsatz, daß das Güstvieh durchgängig und ohne erst wieder in drei Theile getheilt zu werden, das Stück zu 15 Sgr. jährlichen Abnutz angeschlagen werden soll, ist mit der Vorschrift der Hofgerichtsordnung Tit. 87. §. 8. zu 3. nicht zu vereinigen und daher bei Aufnahme der Lehntaxen nicht anwendbar.

c) Die Hinterpommerschen Taxprincipien haben im §. 37. zwischen gewöhnlichen Landschaafen und zweischurigen, so wie Schaafen mit verfeinerter Wolle unterschieden; bei den ersten zwar den Anschlagspreis der Hofgerichtsordnung mit 8 Sgr. 4 pf. beibehalten, bei der letztern aber denselben für jedes Schaaf auf 10 Sgr. bestimmt. Da jedoch die Hofgerichtsordnung einen solchen Unterschied nicht macht, so ist derselbe auch bei Aufnahme der Lehntaxe nicht zu berücksichtigen.

Schweder bemerkt im §. 3. Memb. 12. Cap. 13. der Nachrichten von Veranschlagung der Güter, daß in Vorpommern der gemeine Anschlag von 100 Schaafen auf 12 Thaler gerechnet werde, und übereinstimmend hiermit heißt es in Balzer's schon oben allegirten Anmerkungen: „Der gemeine Anschlag von 100 Schaafen, nämlich Wehrvieh, worunter gerech-

net werden 25 Schaafe, 25 Hammel, 25 Hammel-Jährlinge und 25 Aulämmer, ist 12 Thaler, welches à Stück macht 5¾ Lübisch Schillinge."

In dem Gutachten der Regierung zum §. 4. Tit. 2. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution ist dagegen der Anschlagswerth für 100 Schaafe auf 25 Thaler in Vorschlag gebracht. Es kann jedoch auf diesen und auf den v. Schweder und Balzer bezeugten gemeinen Anschlagspreis der Schaafe bei Aufnahme der Lehntaxen um so weniger ankommen, da derselbe noch niedriger als in der Hinterpommerschen Hofgerichtsordnung bestimmt ist.

d) Die Hofgerichtsordnung überläßt die Schätzung des Abnutzes der Schweine dem Ermessen der Taxcommissarien, bestimmt jedoch das Maximum des Anschlages für die Mandel auf 3 Gulden oder 2 Thaler. Es kann daher nur dieser, nicht der im §. 41. der Hinterpommerschen Taxprincipien aufgestellte Anschlagspreis von 3 Thaler für die Mandel bei Aufnahme der Lehntaxen berücksichtigt werden. Wird jedoch die Mandel zu 2 Thaler angeschlagen, so können davon keine weitern Abzüge gemacht werden. Von Schweder äußert sich in dieser Beziehung im Membr. 1. No. 7. §. 2. Cap. 13. des oft erwähnten Werkes, wie folgt:

Wenn in der Hinterpommerschen Hofgerichtsordnung disponirt ist, daß die Schweine ad arbitrium commissariorum, jedoch nicht höher als die Mandel zu 3 Gulden angeschlagen werden sollen, so versteht sich solches, ohne etwas auf die Schweine zu vergütigen; sintemal sonst an Abnutz von Schweinen in effectu nichts übrig bleibt, da doch diese eine nicht geringe Revenue bei den Gütern ist. Denn wenn z. B. auf 16 Schweine, 8 Ferkel und à ¼ Scheffel Roggen gerechnet wird, so macht dieses 2 Scheffel und an Gelde 1 Thaler, bleibt also à Mandel nur 1 Thaler übrig. Wenn nun hiervon das Hirtenlohn noch abgezogen wird, so bleiben kaum 16 Groschen, da doch vor diesem von allen Schweinen der dritte Theil und jedes à 1 Thaler bis 1 Thlr. 8 gr. angeschlagen worden, welches à Mandel 5 Thlr. 8 gr. beträgt.

e) Die im §. 55. der Hinterpommerschen Taxprincipien

vorgeschriebenen Sätze, nach welchen der Werth des Wohnhauses, einschließlich der Hoflage bestimmt werden soll, kommen, mit Rücksicht auf Tit. 67. §. 8. (b.) der Hofgerichtsordnung, bei Aufnahme der Lehntaxen nicht zur Anwendung. Die vorhandenen überflüssigen Gebäude, welche zur Haushaltung nicht erforderlich, oder nicht aedificia praedialia sind, müssen aber, wie es im §. 1. Membr. 28. Cap. 13. des v. Schweder's Nachrichten von Veranschlagung der Güter wörtlich heißt:

vermöge der Hofgerichtsordnung und Observance, ad arbitrium aestimatorum, mit Adhibirung der artisperitorum pro statu praesenti in taxam gebracht werden; jedoch sind selbige nicht gar zu hoch anzuschlagen, weil sie keine proventus geben und mehr zu unterhalten kosten, als sie einbringen, die aestimationes aber secundum proventus geschehen sollen.

4. Der Grundsatz, daß bei Vorpommerschen Lehnen Hinsichts der Roßdienste für jedes Lehnpferd 1000 Thaler von dem ermittelten Capitalswerthe in Abzug zu bringen seyen, beruht in der Bestimmung des Wolgastschen Landtagsabschiedes vom 12. December 1627 und des §. 19. Tit. 1. Theil 3. der Vorpommerschen Hofgerichtsordnung, und dieser Abzug muß nicht minder auch bei den allodificirten Vorpommerschen Lehnen statt finden. (§. 39.)

In Hinterpommern, wo dieser Abzug dagegen nach §. 8. Tit. 67. der Hinterpommerschen Hofgerichtsordnung und §. 4. Tit. 23. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution nur auf 1000 Fl. oder 666 Thlr. 20 sgr. festgestellt worden war, kann derselbe aber jetzt nicht mehr statt finden, vielmehr dürfte sich von selbst verstehen, daß, nachdem durch die Allodifications-Urkunde vom 16. Februar 1787 die Hinterpommerschen Lehne gänzlich allodificirt und die früher auf den Lehnen gehafteten Leistungen gegen Zahlung des Lehncanons aufgehoben worden sind, der auf den Lehnen ruhende Canon als eine auf dem Gute ruhende beständige Last, von dem Ertrage des Guts in Abzug gebracht werden muß. Schweder wirft zwar in der Anmerkung 13. zum §. 4. Tit. 23. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution, mit Rücksicht darauf, daß den Hinterpommerschen Lehngütern schon früher ein

auf jedes Lehnpferd berechneter Lehncanon von 26 Fl. 1 gr. 8 pf. auferlegt worden war, die Frage auf:

ob denn anjetzo vor ein Lehnpferd auch nur so viel abzuziehen, als solche 26 Fl. 1 gr. 8 pf. an Capital austragen, nämlich 512 Fl.,

und will diese Frage verneint wissen,

weil die 1000 Fl. nicht bloß der Roßdienste, sondern auch anderer Lehn-Onerum halber gerechnet und daher auch abgezogen seyn, da der Lehncanon noch gar nicht eingeführt gewesen und die Lehndienste gar selten gefordert worden.

Da indessen nach der nunmehr unbedingt erfolgten Allodification der Hinterpommerschen Lehne, auf denselben, außer dem vorbehaltenen und lediglich aus dem Gesichtspunkte einer beständigen Last zu betrachtenden Canon, überhaupt keine Lehn-Onera mehr haften, so erledigt sich hierdurch der von Schweder für die entgegengesetzte Ansicht geltend gemachte Grund von selbst.

Rechtliche Beschaffenheit der Geldportion bei Theilung der Lehne. §. 493. des Allg. Landrechts.

§. 199. In so fern nicht ein Anderes verabredet wird, ist derjenige von den mehreren Lehnfolgern, welcher bei der Lehntheilung in Gelde abgefunden wird, die Auszahlung seiner Portion zu fordern berechtigt.

Wiewohl dieser Grundsatz in den Pommerschen Lehngesetzen ausdrücklich nirgend ausgesprochen ist, so folgt derselbe doch einestheils aus dem ganzen Zusammenhange der §§. 6. bis 8. Tit. 2. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution, anderntheils und hauptsächlich ist dieser Grundsatz stets befolgt worden, mithin in der Observanz begründet.

Dem entsprechend heißt es im §. 6. Tit. 2. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, daß, falls nicht durch ausdrücklichen Vertrag den Lehnabfindungsgeldern Lehneigenschaft beigelegt worden,

die Auszahlung dieser Gelder nicht vorenthalten werden könne.

In dem Gutachten der Königlichen Regierung ist zwar darauf angetragen, den §. 6. Tit. 2. des Projects fortzulassen, aber nicht, weil der in demselben aufgestellte Grundsatz als richtig nicht anerkannt worden ist, sondern in Beziehung auf die zum §. 5. dieses Titels ausgeführte,

jedoch lediglich aus dem Gesichtspunkte des Vorschlages zum neuen Gesetz, aufgestellte Ansicht, daß den Abfindungsgeldern auch ohne Vertrag Lehneigenschaft beizulegen sey.

In dem §. 8. Tit. 3. des Projects zur Hinterpommerschen Lehn-Constitution ist zwar die Bestimmung dahin aufgenommen:

> damit aber derjenige, der das Gut bekommt, nicht zu stark onerirt werden möge, so sollen die Gelder, welche er an seine Brüder oder Vettern zahlen muß, so lange zu 5 pro Cent verzinset werden, als der Bruder oder Vetter in guten Vermögensumständen bleibt, die Zinsen richtig bezahlt, oder sonst kein erheblicher Grund zur Aufkündigung vorkommt.

In den Erläuterungen zu dem v. Massowschen Entwurfe des Provinzialrechts ist jedoch ausdrücklich bemerkt, daß dieser „Grundsatz wider die Verfassung sey, und nach Pommerschen Lehnrechten der Abgefundene das Capital fordern könne und sich nicht bloß mit Zinsen begnügen dürfe."

Diesem gemäß ist daher in dem v. Massowschen Entwurfe der §. 1214. dahin gefaßt:

> Wenn nicht ein anderes verabredet worden, so ist der Abgefundene die Auszahlung seiner Portion zu fordern, und derjenige, der das Gut erhält, sie auszukehren berechtigt,

und übereinstimmend hiermit in dem v. Hempelschen Entwurfe des Provinzialrechts im §. 284. der Grundsatz aufgestellt, daß,

> wenn die Lehneigenschaft nicht vorbedungen ist, die Abgefundenen die Auszahlung ihrer Portion nach sechs Monat vorher ergangener Kündigung, als freies Allodial-Eigenthum verlangen können,

ohne daß hiergegen von irgend einer Seite ein Widerspruch erhoben worden ist.

§. 200. Die Geldportion der abgefundenen Lehnerben hat in der Regel nur dann Lehneigenschaft, wenn solches bei der Theilung des Lehns ausbedungen und durch Vertrag festgesetzt worden ist.

(Landtags-Abschied vom 7. Mai 1606: „Als sonsten die Lehne dadurch" u. s. w.)

(Monitum der Fürstlich Wolgastschen Räthe zum Concluso 6. Tit. 2. der Conclus. Sedinens.)

(§. 6. Tit. 2. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

(§. 5 bis 8. Tit. 2. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.)

§. 201. In Hinterpommern erhält jedoch die Geldportion auch ohne Vertrag Lehneigenschaft, wenn zur diesfallsigen Abfindung der Bruder oder Lehnvetter eine Anleihe aufgenommen, und das Lehn dafür zur Hypothek bestellt worden ist.

(§. 6. Tit. 2. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

§. 202. Eben dies findet Anwendung, wenn in Hinterpommern der abgefundene Bruder oder Lehnvetter seine Lehnabfindung lebenslang auf dem Lehn sub nexu hypothecae stehen gelassen hat.

(Entscheidung der Gesetzcommission vom 7. Mai 1791.)

§. 203. Ist der Abfindung, sey es durch Vertrag oder durch Gesetz, die Lehneigenschaft vorbehalten, so verbleibt den Agnaten die gesammte Hand sowohl auf die Lehnabfindung, als auf die mit solcher neu angekauften Lehne.

(§. 6. und 7. Tit. 2. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

§. 204. Solche Gelder können daher außerhalb Landes nicht zinsbar bestätigt, oder zum Ankaufe von außerhalb Landes belegenen Gütern angewendet werden, in so fern nicht zuvor, sey es durch Bürgen, oder mit im Lande belegenen Grundstücken, Caution bestellt wird, daß der Abgefundene das zu seiner Abfindung empfangene Geld wiederum an Lehne anlegen, bei seiner Eigenschaft belassen und zum Nachtheil der gesammten Handvettern keine Veränderung damit vornehmen wolle.

§. 205. Wenn aber die Lehnabfindungsgelder im Lande verbleiben und angewandt werden, so kann eine solche Caution nicht gefordert werden.

(§. 7. Tit. 2. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

§. 206. Lehngelder dieser Art haften eben so wie die Lehngüter selbst für das eingebrachte Vermögen der Ehefrau, die derselben zustehende Verbesserung und den sonstigen Ehegewinn, nicht minder für andere Schulden, so wie denn auch Leibgedinge darin constituirt werden können.

(§. 8. Tit. 2. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

§. 207. Andere Verfügungen unter Lebenden und von Todes wegen können aber über solche Lehn-Abfindungsgelder gültig nicht getroffen werden.

(§. 8. Tit. 2. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

§. 208. Verfügungen über die Abfindungsgelder, welche die Lehneigenschaft durch Vertrag erhalten haben, sind jedoch nur hinsichtlich der Brüder und Vettern unkräftig, der Lehnherr kann aber solche nicht anfechten.

(§. 8. Tit. 2. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)
(Landtags-Abschied vom 7. Mai 1606.)

Auseinandersetzung zwischen Lehnfolgern u. Allodialerben. §. 506. des Allg. Landrechts.

§. 209. Von dem ganzen Nachlasse des Lehnmannes muß in der Regel das Heergewette abgesondert und den daran Berechtigten verabfolgt werden.

1) Heergewette.

§. 210. Zu dem Heergewette werden in Hinterpommern gerechnet:

1) das beste Pferd, nach der Auswahl des Lehnfolgers, gesattelt und gezäumt, ohne Unterschied, ob auf dem Lehne mehr oder weniger als Ein Lehnpferd haften;
2) der beste Degen nebst dazu gehörigem Gehenke;
3) zwei gute Schießgewehre;
4) der beste Harnisch;
5) ein Bett, bestehend aus zwei Unterbetten, einem Oberbette, drei Pfühlen, einem Kissen, alles mit guten Ueberzügen und ganzen Ziechen, ingleichen zwei Laken;

6) ein Tischtuch und ein Handtuch;
7) drei zinnerne Schüsseln und drei dergl. Teller;
8) zwei zinnerne Kannen, ein Fischkessel und ein Kesselhaken;
9) das beste Kleid des Lehnmannes, und
10) das Petschaft des Lehnmannes.

(§. 1. 4. und 7. Tit. 21. der Hinterpommersch. Lehn-Constitut.)

Nach §. 2. dieses Titels wird zwar, wenn keine Descendenten oder Schwestern, noch Schwesterkinder vorhanden sind, zum Heergewette noch die Kette gerechnet, welche der Lehnmann verdient und getragen hat; da dergleichen Ketten jedoch jetzt nicht mehr getragen werden, so ist diese Bestimmung ohne praktische Bedeutung.

§. 211. In Vorpommern werden zum Heergewette gerechnet:

1) ein Harnisch;
2) zwei Schießgewehre, ein Schwert und Dolch;
3) das Petschaft des Lehnmannes;
4) das beste Pferd;
5) ein Handbecken und ein Handtuch (Quehle);
6) ein Tischtuch, und
7) ein aufstehendes Bett.

(Landtags-Abschied vom 7. Mai 1606.)

§. 212. Diese Heergewettsstücke können jedoch in Vor- und Hinterpommern nur gefordert werden, wenn solche zur Zeit des Absterbens des Lehnmannes wirklich in dem Nachlasse vorhanden waren und vor der Auslieferung nicht durch Zufall verloren gegangen sind.

(§. 3. Tit. 21. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)
(Conclus. 2. Tit. 23. der Conclus. Sedinens.)
(§. 2. Tit. 28. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.)

§. 213. Ueber die Heergewettsstücke ist der Lehnmann auf den Todesfall zu verordnen nicht befugt.

(§. 10. Tit. 21. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

§. 214. In Hinterpommern können Söhne und deren männliche Abkömmlinge das Heergewette aus dem Nachlasse ihres Vaters nicht fordern; Brüder und Bruderkinder aber sind dazu, wenn ihr Bruder oder Vaterbruder ohne Leibes-Lehnerben stirbt, wohl befugt.

(§. 9. Tit. 21. in Verbindung mit §. 2. Tit. 25. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

§. 215. In Vorpommern findet das Heergewette nicht statt, wenn mehr als ein Sohn zugleich dem Vater, oder mehrere Brüder zugleich ihrem Bruder in das Lehn folgen. Gelangt aber ein Sohn allein, oder ein Bruder allein zur Succession, so hat sowohl jener als dieser Anspruch auf das Heergewette.

(Landtags-Abschied vom 7. Mai 1606.)

(§. 7 und 8. Tit. 28. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.)

§. 216. Sind mehr als ein Lehnfolger vorhanden, so wird in Hinterpommern, das Heergewette, ohne Rücksicht auf das Alter der Lehnfolger, unter dieselben nach Köpfen vertheilt.

(§. 8. Tit. 21. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

§. 217. In Vorpommern fällt dagegen in diesem Falle das Heergewette dem den Jahren nach Aeltesten, mit Ausschluß seiner Mitlehnfolger, zu.

(Landtags-Abschied vom 7. Mai 1606.)

(§. 5. Tit. 28. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.)

§. 218. Wird das Lehn dem Lehnherrn eröffnet und von diesem anderweitig verliehen, so erhält der Neubeliehene das Heergewette in eben dem Maaße, wie solches den Lehnvettern gesetzlich zusteht.

(§. 11. Tit. 21. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

(§. 5. Tit. 28. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.)

§. 219. Streiten mehrere über die Nächstigkeit zur Lehnfolge, so sind die dem Verderben unterworfenen Stücke des Heergewettes öffentlich zu verkaufen, das gelöste Kaufgeld aber, so wie die dem Verderben nicht ausgesetzten Stücke sind bis zur Entscheidung über die Nächstigkeit der Lehnfolge, gerichtlich niederzulegen.

(Conclus. 11. Tit. 22. der Conclusa Sedinensia.)
(§. 12. Tit. 21. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

§. 220. Das Heergewette findet nur statt, wenn der Erblasser Vermögen hinterläßt, in welches lehnmäßig succedirt wird.

Also ist in der Sache des Generals von Blankensee wider den Regierungsrath von Blankensee, von dem Geheimen Ober-Tribunal sub publicato den 11. Juni 1749 entschieden, weil das Heergewette lediglich dem Lehnfolger gebühre, und dazu weder das jus agnationis, noch die gesammte Hand, welche der Erblasser an die Lehne der Agnaten gehabt hat, ein Recht gebe.

Das Project zur Vorpommerschen Lehn-Constitution und das Gutachten der Regierung stimmen hiermit im §. 6. Tit. 28. überein.

2) Lehnabfindung der Töchter.
a) überhaupt.

§. 221. Den weiblichen ehelichen Abkömmlingen des Lehnlassers, welche zur Lehnfolge nicht gelangen (§. 181), gebührt aus den zum väterlichen Nachlasse gehörenden Lehnen eine gesetzliche Lehnabfindung.

(Landes-Privilegien von 1560.)
(Wollinscher Landtags-Abschied vom 24. März 1569.)
(Fürstliche Resolution vom 4. August 1600 und 12. Febr. 1601.)
(Conclusa Sedinensia Tit. 3.)
(Hinterpommersche Lehn-Constitution Tit. 3.)
(Tit. 3. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.)

§. 222. Von dieser Lehnabfindung sind auch diejenigen Töchter nicht ausgeschlossen, welche zwar außer der Ehe geboren, aber durch die nachfolgende Verheirathung der Aeltern legitimirt worden sind.

Denn die Constitution vom 28. April 1633 und der §. 3. Tit. 25. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution handeln bloß von der Lehn-Succession, und können daher auf die den Töchtern aus den Lehnen zustehende Abfindung nicht ausgedehnt werden.

§. 223. Die Lehnabfindung muß den weiblichen Abkömmlingen eben sowohl aus den altväterlichen, als denjenigen Lehnen gewährt werden, welche zuerst von dem Vater, sey es durch die Gnade des Lehnherrn, oder durch Kauf oder auf andere Weise erworben und von dem Vater lehnmäßig besessen worden sind.

(Conclus. 5 und 6. Tit. 3. der Conclus. Sedinens.)
(§. 6. Tit. 3. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

§. 224. Ob die Töchter viel oder wenig aus dem Allodialnachlasse des Vaters erben oder sonst bemittelt sind, ändert nichts in den Ansprüchen auf die ihnen zustehende Lehnabfindung.

(§. 5. Tit. 3. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

Ob aber dieser Grundsatz in gleichem Maaße auch auf Vorpommersche Lehne anwendbar sey, ist keinesweges ohne Zweifel; es sind vielmehr Hinsichts der Frage, ob in Vorpommern den Töchtern die Abfindung unbedingt aus dem Lehne, oder nur in Ermangelung des zureichenden Allodialnachlasses zu gewähren sey, ganz entgegengesetzte Ansichten geltend gemacht worden.

Schon der Wollinsche Abschied vom 24. Mai 1569 rechnet es zu den streitigen Fragen:

„ob die Aussteuerung der Jungfern von dem Lehne „oder Baarschaft und rehden Gütern zu bezahlen sey,"

empfiehlt den dabei Betheiligten zur Beseitigung von Streitigkeiten vertragsmäßige Bestimmung und fügt hinzu:

„Wo aber solches in Ehestiftungen, Vergleichungen „und Leibeszucht, Verschreibungen beständiglich nicht „versehen und die Erbschaften auf die Lehnfolger mit fallen und sie dieselben sine beneficio inventarii annehmen, so sollen sie vom „Erb und Lehn die Aussteuer — tragen."

Durch diese in keiner Beziehung erschöpfende Bestimmung ward jedoch die Sache nicht außer Zweifel ge-

setzt; zu den verschiedenen Fragen, worüber Herzog Philipp Julius von den im Januar 1605 zu Wolgast zum Landtage versammelten Ständen Rath begehrte, gehörte vielmehr auch die:

„ob die Aussteuer der Wittwen oder Jungfrauen „von den Lehnen allein oder conjunctim, wenn „Baarschaft vorhanden, zu nehmen sey."

Anscheinend haben sich jedoch die Stände mit dieser Frage gar nicht beschäftigt, mindestens wird in dem Wolgastschen Landtagsabschiede vom 11. Mai 1606 eine hierauf Bezug habende Bestimmung vergeblich gesucht. Um eben die Zeit war indessen diese Frage auch in dem Herzogthume Stettin Gegenstand der Erörterung zwischen dem Fürsten und den Ständen geworden. In der den Ständen auf ihre gravamina unter dem 4. August 1600 ertheilten Resolution hatte sich der Herzog Barnim in dieser Beziehung dahin geäußert, daß

„das Ehegeld nur in subsidium aus den Lehnen folge, derowegen, wenn Baarschaften vorhanden und die Jungfrauen davon ihre Provision erlangen können, gebühret ihnen so viel weniger „aus den Lehnen."

Dieser Grundsatz ward jedoch von den Ständen der Verfassung zuwiderlaufend gefunden, und auf die deshalb geführten Beschwerden erklärte sich daher der Herzog in der Resolution vom 12. Februar 1601 dahin:

„Obwohl Ihro Fürstlichen Gnaden Ursachen anzeigen lassen könnten, warum vis privilegii sich nicht „so weit erstreckt; demnach, weil durch langen Gebrauch eingeführt seyn möchte, daß den Jungfrauen „allewege aus den Lehnen auch etwas gegeben ist, „wenn gleich Baarschaften vorhanden gewesen, so „können Ihre Fürstlichen Gnaden denselben Ständen in dem auch wohl gratificiren, daß die Clausel „„in subsidium" aus dem Wege gethan werde, „und den Jungfrauen, ungeachtet daß Baarschaft „vorhanden, nichts desto minder gewöhnliche Dotation aus den Lehnen wiederfahre. Dies kann und „muß dennoch gleichwohl auch dabei in Acht genommen werden, daß, wenn sonsten Jungfern reichlich „versehen, die Lehne, insonderheit wenn sie sonsten „beschwert, mit einem desto mindern Betrag belegt „werden."

Dieser Entscheidung ward im Wesentlichen demnächst auch in dem Concluso 4. Tit. 3. der Conclusa Sedinensia gefolgt; hierbei jedoch von den Fürstlich Wolgastschen Räthen folgendes Monitum aufgestellt:

„contrarium wird allhier observirt; denn, wenn „die Aussteuer von der Baarschaft geschehen kann, „tunc ex feudo nihil datur, absque ullo discri„mine, es komme die Baarschaft ex fructibus feudi, „servitio vel haereditate patris,“

und unmittelbar hieran die Frage geknüpft:

„wenn die Töchter bloß von der Erbschaft ausge„steuert werden, ob alsdann die Söhne gleichwohl „von der Baarschaft so viel als die Töchter haben, „und also die Töchter von ihrer quota sich selber „aussteuern sollen, oder ob nicht erstlich die Aus„steuer abgezogen und was übrig, getheilt werden „solle?“

Aus dieser beigefügten Frage insbesondere ergiebt sich, daß die hiernach von den Fürstlich Wolgastschen Räthen in Beziehung auf den unter der Regierung zu Wolgast gestandenen Theil von Pommern bezeugte Observanz auch den Fall umfaßte, wenn die Söhne nicht bloß Lehnfolger, sondern auch Miterben im Allodialnachlasse waren. In so weit stand aber diese Observanz mit dem Wollinschen Abschiede vom 24. Mai 1569 unverkennbar im Widerspruche, welcher nach seinem unzweideutigen Inhalte die Lehnfolger ganz ausdrücklich verpflichtet, die Aussteuer der Töchter vom Erbe und Lehn zu tragen, „wenn die Erbschaften auf die Lehnfolger mitfallen und sie dieselben sine beneficio inventarii annehmen.“ Die bewährtesten Rechtslehrer, welche über das Vorpommersche Lehnrecht geschrieben haben, namentlich Mevius in dem Consilio 6. der consilia posthuma; Engelbrecht, Introductio in notit. jur. feud. Pomer.-Suec. cap. 8. §. 46.; Friedrich Gerdes, de onere feud. §. 14.; Colrepp, de dotation. virgin. nob. in Pomer. cap. 2. §. 7.; Georg Gust. Gerdes, de debit. ex feud. Pomer. solvend. cap. 3. §. 14., — sind daher auch einverstanden darin, daß, wenn der Lehnfolger zugleich Erbe im Allodio ist, den Töchtern die Abfindung aus dem Lehne, ohne Rücksicht auf den Allodialnachlaß gebühre; wiewohl im übrigen die Ansicht vertheidigt wird, daß, wenn der Lehnfolger nicht zugleich

Allodial-Erbe ist, die Abfindung der Töchter nur dann aus dem Lehne zu gewähren sey, wenn der Allodialnachlaß hierzu unzureichend ist.

Diese Ansicht scheint auch um so weniger zurückzuweisen zu seyn, da derselben, in so weit die Frage von dem Falle ist, daß der Lehnfolger zugleich zu den Allodialerben gehört, der wörtliche Inhalt des Wollinschen Abschiedes vom 24. Mai 1569; in so weit es sich aber von dem Falle handelt, daß der Lehnfolger an dem Allodialnachlasse keinen Theil nimmt, auch die Resolution des Herzogs Barnim vom 12. Februar 1601 zur Seite steht, in welcher ausdrücklich geltend gemacht ist, daß vis privilegii sich nicht so weit erstrecke und nur um deshalb für die entgegengesetzte Ansicht entscheiden wird,

> weil durch langen Gebrauch eingeführt seyn möchte, daß den Jungfrauen allewege aus den Lehnen auch etwas gegeben ist, wenn gleich Baarschaften vorhanden gewesen sind.

Daß nun aber eine solche Observanz in dem unter der Regierung zu Wolgast gestandenen Theile von Pommern nicht statt gefunden habe, wird durch das Monitum der Fürstlich Wolgastschen Räthe zum Concluso 4. Tit. 3. der Conclusa Sedinensia ausdrücklich bezeugt, und kann eben deshalb nicht in Zweifel gezogen werden.

Gleichwohl ist die entgegengesetzte Ansicht, und daß die den Töchtern zustehende Abfindung, ohne Rücksicht auf den Allodialnachlaß und ohne Unterschied, ob der Lehnfolger zugleich Allodial-Erbe sey oder nicht, aus den Lehnen gewährt werden müsse, nicht ohne Vertheidiger geblieben. Zur Rechtfertigung dieser Ansicht ist hauptsächlich Bezug genommen auf Mevii decisiones, woselbst es in der decisio 363. Theil 3. heißt:

> feudi onus dos filiarum vasalli habetur, sed per jus commune non aliter, quam si ei praestandae haereditas non sufficit. Per jus Pomeraniae provinciale ex nobilium privilegio etsi vel illa ampla sit, tamen aliquid pro dote etiam ex feudo solvitur, non tamen tantum atque ubi illa deficit.

Der Widerspruch, in welchem Mevius in dieser Decision mit der von ihm in dem Consilio 6. der Consilia posthuma aufgestellten Ansicht sich befindet, ist nicht wohl zu verkennen.

Wie es sich indessen auch mit diesem Widerspruche verhalten möge, gewiß ist es, daß in den Preußischen Gerichtshöfen derjenigen Meinung der Vorzug gegeben ist, welche den Töchtern die Lehnabfindung unbedingt aus dem Lehn zubilligt, und daß auch in den verschiedenen Entwürfen zum Pommerschen Lehn-Gesetzbuche dieser Grundsatz für den richtigern gehalten worden ist. Insbesondere ist in dem Gutachten der Regierung über das Project zur Vorpommerschen Lehn-Constitution der §. 3. Tit. 3. dahin in Vorschlag gebracht:

> Wenn hingegen Agnati succediren und von diesen des verstorbenen Lehnmannes Töchter abzufinden, so bekommen die Töchter von dem unverschuldeten Lehn, das ist, was nach Abzug aller Schulden übrig bleibt, den dritten Theil, neben ihrem Allodio, ohne darauf zu sehen, ob selbiges stark sey oder nicht.

Uebereinstimmend hiermit heißt es in dem v. Massowschen Entwurfe zum Provinzialrechte, ohne zwischen Vor- und Hinterpommern zu unterscheiden:

> §. 1249. Der Umstand, ob die Töchter viel oder wenig oder nichts aus dem Allodialnachlasse des Vaters erben, sonst bemittelt sind oder nicht, ändert die Lehnaussteuer nicht.

Derselbe Grundsatz ist endlich in dem v. Hempelschen Entwurfe zum Provinzialrechte als allgemein geltend für Vor- und Hinterpommern aufgestellt und dagegen von keiner Seite etwas erinnert worden.

§. 225. Die Lehnabfindung muß den weiblichen Abkömmlingen des Lehnlassers gewährt werden, ohne Unterschied, ob die Lehne an Lehnfolger in absteigender Linie, oder an entferntere Agnaten und Mitbelehnte fallen.

(§. 2. und 16. Tit. 3. der Hinterpommerschen Lehn-Constitut.)
(§. 3. Tit. 3. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.)

§. 226. Der Vater ist nicht befugt, die gesetzliche Lehnabfindung der Töchter abzuändern, und selbst die im Lehn folgenden Lehnabkömmlinge sind nicht verpflichtet, ein mehreres als die gesetzliche

Lehnabfindung zu gewähren, sollte dies gleich von dem Vater bestimmt worden seyn.

(Conclus. 2. und 3. Tit. 4. der Conclusa Sedinensia.)

(§. 1. und 15. Tit. 3. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

Aus dem concluso 2. Tit. 4. der Conclusa Sedinensia ergiebt sich, daß früher die Söhne dasjenige, was der Vater den Töchtern vertragsmäßig an Lehnabfindung versprochen hatte, selbst dann zu gewähren verpflichtet gewesen sind, wenn dadurch das gesetzliche Maaß überschritten worden war. In Beziehung auf Hinterpommern ist dies durch den §. 1. und 15. Tit. 3. der Lehn-Constitution ausdrücklich abgeändert; ob dieser Grundsatz aber auch für Vorpommern als geltend anzuerkennen sey, ist zweifelhaft. Ein ausdrückliches Gesetz ist hierüber nicht vorhanden. Engelbrecht introd. in notitiam juris feud. Pom. Suec. stellt §. 48. Cap. 8. den Grundsatz auf:

> Sin pater constitutionis tempore aere alieno nondum fuit immersus, filius successor sorori dotem constitutam exsolvere tenetur,

und gründet sich deshalb auf das conclusum 2. Tit. 4. der Conclusa Sedinensia. Hiermit stimmt Mevius in der decisio 149. Pars. 2. Decisio sup. causis ad tribunal Wismars. delat. überein. In dem Project zur Vorpommerschen Lehn-Constitution §. 4. Tit. 3. ist dagegen ausdrücklich der Grundsatz aufgestellt:

> Es soll kein Lehnmann befugt und ermächtigt seyn, seinen Töchtern ein mehreres aus dem Lehn auszumachen und zu versprechen, und weder die Söhne noch Agnati daran gebunden, sondern allein obiges quantum aus dem Lehn auszukehren schuldig seyn;

und dieser Grundsatz, gegen welchen in dem Gutachten der Regierung über das gedachte Project nichts erinnert worden ist, demnächst auch in den von Massowschen und in den von Hempelschen Entwurf des Provinzialrechts als allgemein für ganz Pommern geltend übergegangen, ohne daß die Vorpommerschen Stände dagegen etwas erinnert haben.

b) Lehnaussteuer.

§. 227. Zur Lehnabfindung gehört zuvörderst die Lehnaussteuer (Brautschatz, dos) oder derjenige Theil des Lehnnachlasses, welchen die Töch-

ter des Lehnlassers oder in so fern diese mit Tode abgegangen sind, deren Abkömmlinge, von dem freien Werthe des Lehns, nach gewissen Verhältnissen erhalten.

§. 228. Sind die Töchter bereits zu Lebzeiten des Vaters ausgesteuert worden, so können sie, wenn der Vater nach erfolgter Aussteuer neue Lehne erwirbt, eine Vermehrung der Aussteuer nur in dem Falle fordern, wenn der Vater diese Vergrößerung ausdrücklich versprochen hat.

(Landesprivilegien v. 1560. „Da sich auch zutrüge, daß u. s. w." Wollinscher Abschied vom 24. Mai 1569. „Wann eine Jungfrau u. s. w.")

(Conclus. 11. Titt 3. der Conclusa Sedinensia.)

(§. 7. Tit. 3. und §. 1. Tit. 4. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

Die Fürstlich Wolgastischen Räthe haben zwar bei dem Concluso 6. Tit. 3. der Conclusa Sedinensia erinnert:

> Wenn eine Tochter ex feudo ausgesteuert und der Vater ein Angefälle bekommt, dafern dann die andern Töchter höher ausgesteuert worden, wäre billig, daß der erstern Aussteuer auch erhöht würde.

In diesem Monito ist jedoch nur die Billigkeit geltend gemacht, daraus also nicht zu folgern, daß in Vorpommern ein anderes gesetzlich sey. In dem §. 3. Tit. 6. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution ist vielmehr, mit Zustimmung der Königlichen Regierung, ausdrücklich der Grundsatz aufgestellt:

> Ausgesteuerte Töchter können aus den Lehnen nichts fordern, welche der Vater nach ihrer Verheirathung acquirirt hat, dafern nicht der Vater bei der Aussteuerung es ihnen expresse versprochen, oder es sonst nachher verordnet hat.

§. 229. Dagegen können aber auch die unausgesteuerten Töchter von ihren bereits beim Leben des Vaters ausgesteuerten Schwestern in der Regel keine Erstattung fordern, wenn nach erfolgter Aussteuer der letztern das Vermögen des Vaters, sey es durch unordentliche Haushaltung oder durch

andere Zufälle dergestalt in Abnahme gerathen ist, daß die unausgesteuerten Töchter wenig oder nichts zur Aussteuer erhalten können.

§. 230. Hat jedoch der Vater einer oder der andern seiner Töchter eine Aussteuer ausgesetzt, durch welche nach dem Zustande seines Vermögens zur Zeit der erfolgten Aussteuer das gesetzliche Maaß derselben überschritten worden ist, so sind die also ausgesteuerten Töchter die Aussteuer in soweit zu erstatten verpflichtet, als sie nach dem damaligen Zustande des Vermögens zu viel erhalten haben.

(Conclus. 10. Tit. 3. der Conclusa Sedinensia.)

(§. 7. Tit. 3. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

(§. 5. und 6. Tit. 3. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Königlichen Regierung.)

Betrag der Lehnaussteuer. 1. in Hinterpommern.

§. 231. In Hinterpommern erhält, wenn das Lehn an Lehnfolger in absteigender Linie fällt, jede Tochter im Verhältniß gegen jeden Sohn den vierten Theil (Pfennig) des freien Lehnwerths als Lehnaussteuer.

§. 232. Es werden mithin auf jeden Sohn drei Theile und auf jede Tochter ein Theil des freien Lehnwerths vertheilt.

(§. 1. Tit. 3. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

§. 233. Fällt aber das Lehn, in Ermangelung von Lehnfolgern absteigender Linie, an entferntere Agnaten und an Mitbelehnte, so erhalten in Hinterpommern sämmtliche Töchter, wenn ihrer vier oder weniger sind, den dritten, wenn ihrer aber fünf oder mehrere sind, die Hälfte des freien Lehnwerths, ohne Rücksicht auf die Zahl der Lehnfolger.

(§. 2. und 16. Tit. 3. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

2. in Vorpommern.

§. 234. In Alt-Vorpommern erhält, ohne Unterschied, ob das Lehn an Lehnfolger in absteigen-

12*

der Linie, oder an entferntere Agnaten und Mitbelehnte fällt, jede Tochter im Verhältniß gegen jeden Lehnfolger-Strang den dritten Theil (Pfennig) des freien Lehnwerths, dergestalt also, daß jeder Lehnfolger das Doppelte von dem empfängt, was jeder Tochter zu Theil wird.

Auf wie hoch die Lehnaussteuer der Töchter der Summe nach in Vorpommern festzusetzen sey, darüber ermangeln ausdrückliche gesetzliche Vorschriften. Der Wollinsche Abschied vom 24. Mai 1569 beschränkt sich auf die Bestimmung, daß

> die Geschlechter und Verwandte, mit gemeiner Bewilligung, unter einander freundliche Vergleichung der Aussteuer halber aufrichten und dabei des alten Herkommens vieler nahmhafter Geschlechter, auch der hohen Exempel Acht haben und was also kräftiger Weise geschieht, demselben gefolgt werden solle.

wogegen der Wolgastsche Landtags-Abschied vom 7. Mai 1606 die Feststellung der Summe der Lehnaussteuer der Töchter

> dem Arbitrium des Lehnherrn überläßt, welcher dabei auf die Größe und Geringigkeit der Lehne, desgleichen auf dignitatem mariti Rücksicht nehmen werde.

Diese Vorschriften waren ohne Zweifel viel zu unbestimmt, um dem gefühlten Bedürfnisse einer festen Norm genügen zu können, und es erklärt sich daher, daß die Praxis diesem Mangel abzuhelfen bemüht gewesen ist. Wir finden daher auch, daß sich schon um die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts in den Pommerschen Gerichtshöfen in dieser Beziehung bestimmte Regeln festgestellt hatten, bei welchen, wiewohl von einem den Töchtern aus den väterlichen Lehngütern zu gewährenden Pflichttheil nicht die Frage seyn kann, unverkennbar die Analogie in den Grundsätzen von der Legitima leitend gewesen ist.

In diesem Sinne bemerkt Mevius in dem Consilio 6. seiner Consilia posthuma:

> Die meisten Rechtsgelehrten stehen in dem Gedanken, wie denn fast der gemeinen Praxis solches auch beliebet, es könne der Töchter Ausspruch nicht höher,

als sich die Legitima erstreckt, gefordert und vermacht werden.

Eben derselbe bezeugt in seinem Manuscripte de jure feudali Pomeranico Cap. IV.:

es werde also gehalten, daß auf ergehende Taxation des Lehns, dasselbe nach Abzug der Schulden in so viele Theile gesetzt, als Kinder, Schwestern oder Brüder vorhanden, und daß jeder Tochter oder Schwester von dem Theile, so ihr gebührt, der dritte oder vierte Theil, nach der Anzahl der Kinder, zugelegt werde.

und stellt in der Decisio 364. Theil 3. der Decision. super caus. ad tribunal. Wismar. delatis denselben Grundsatz auf, jedoch mit der nähern Beschränkung,

daß den Söhnen und Agnaten in dem Lehne das Doppelte von dem frei bleiben müsse, was den Töchtern aus solchem angewiesen worden.

Dieser letzte Grundsatz, mit welchem nicht minder Engelbrecht §. 47. Cap. 8. introd. in not. jur. feud. Pom. Suec. übereinstimmt, ist es insbesondere, welcher sich in der spätern Praxis der Preußischen Gerichtshöfe zur festen Regel ausgebildet hat und wiederholt in den richterlichen Entscheidungen als observanzmäßig angenommen worden ist. Namentlich ist dieser Grundsatz, oder mit andern Worten, daß jeder Tochter in Vorpommern, im Verhältniß zu jedem Lehnfolger, der dritte Theil des freien Lehns als Aussteuer gebühre,

in der Sache des Curt Christoph von Schwerin wider die Gebrüder von Plötz durch die gleichlautenden Erkenntnisse des ersten und zweiten Senats der Königlichen Regierung zu Stettin vom 16. Februar und 3. Juli 1748 und des Geheimen Ober-Tribunals vom 1. April 1749,

so wie

in der Sache des Grafen von Mellin wider den Obersten von Junges durch die Erkenntnisse des ersten und zweiten Senats der Regierung zu Stettin vom 16. Juni und 10. November 1751

als observanz- und verfassungsmäßig angenommen; dem entsprechend auch der §. 1. Tit. 3. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution und nicht minder der §. 1276 des von Massowschen Entwurfs des Pommerschen Provinzialrechts gefaßt und in die Erläuterungen zu die-

sem letzten Entwurfe die Bemerkung aufgenommen, daß eine Gleichheit in Beziehung auf die Lehnaussteuer der Töchter in Vor- und Hinterpommern einzuführen, um deshalb nicht möglich sey, weil

> die beständige Observanz schon den dritten Pfennig in Vorpommern begründet habe.

In dem §. 1. Tit. 3. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution ist zwar der diesfallsige Grundsatz auf den Fall beschränkt, wenn die Lehne an Lehnfolger in absteigender Linie fallen, wogegen im §. 3. Tit. 3. dieses Projects den Töchtern, falls Agnaten succediren, beziehungsweise der dritte Theil oder die Hälfte des freien Lehnwerths zugebilligt worden ist. Dieser Unterschied ist jedoch weder durch ein Gesetz, noch durch die Observanz begründet, vielmehr nur aus dem Gesichtspunkt eines Gesetzvorschlages zu betrachten, wie sich dies schon aus dem Gutachten der Königlichen Regierung in Beziehung auf den §. 3. Tit. 3. des Projects, mehr aber noch aus den Votis der mit der Prüfung dieses Projects beauftragt gewesenen Mitglieder der Regierung ergiebt, von welchen das eine Mitglied ausdrücklich bemerkt hat, daß

> bisher in Ansehung der Aussteuer der Töchter kein Unterschied gemacht worden sey, ob Söhne oder Agnaten succedirt haben,

ein zweites Mitglied aber bei dem §. 3. des Projects wörtlich sich dahin geäußert hat:

> Wenn in Vorpommern der dritte Pfennig ex feudo für die Töchter recipirt und solches bereits durch verschiedene Praejudicia in foro contradictorisch ausgemacht, so würde es auch dabei zu belassen seyn.

§. 235. Zur Bestimmung der Lehnaussteuer ist, in Ermangelung des wechselseitigen Uebereinkommens, der Werth des Lehns nach den im §. 193. und folgenden aufgestellten Taxgrundsätzen zu ermitteln.

§. 236. Von dem also festgestellten Werthe des Lehns sind aber auch alle auf dem Lehn haftenden Schulden, sowohl diejenigen, welche das Lehn zunächst angehen, als diejenigen in Abzug

zu bringen, welche nur in Ermangelung des Allodial-Vermögens aus dem Lehn bezahlt werden.

(§. 1. Tit. 3. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

(§. 2. und 8. Tit. 3. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.)

In dem §. 3. Tit. 3. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution und übereinstimmend hiermit in dem Gutachten der Regierung ist zwar enthalten, daß die Taxe in dem Falle, daß Agnaten zur Lehnfolge gelangen, zu fünf vom Hundert aufzunehmen sey. Dies ist jedoch durch kein Gesetz gerechtfertigt, in den Erläuterungen zu dem von Massowschen Entwurfe des Provinzialrechts auch ausdrücklich bemerkt, daß der diesfallsige Grundsatz der Verfassung entgegen sey; er kann daher nur aus dem Gesichtspunkte eines Vorschlages zum neuen Gesetz betrachtet werden.

§. 237. Die Auszahlung des Lehnaussteuer-Capitals kann von den Töchtern vor vollzogener Ehe nicht gefordert werden.

§. 238. Bis dahin sind die Lehnfolger nur verpflichtet, den Töchtern statt der Zinsen des Capitals, Alimente zu verabreichen (§. 256.)

(§. 8. und 11. Tit 3. und §. 1. Tit. 18. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

(§. 8. Tit. 3. und §. 1. Tit. 17. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.)

Daß dieser Grundsatz auch in Vorpommern Anwendung finde, bezeugt insbesondere Mevius in der decisio 184. Pars 6. decisionum.

§. 239. Ist der Lehnfolger zur Zeit der vollzogenen Ehe der Töchter nicht des Vermögens, das Lehnaussteuer-Capital baar auszuzahlen, so ist derselbe berechtigt, mit Vorbehalt des Einlösungsrechts (§. 103.) den Töchtern einen Theil des Lehnguts, nach dessen durch Abschätzung bestimmtem Werth, auf Höhe des Aussteuer-Capitals, zum Besitze und zur Benutzung zu überlassen, und die Töchter sind verpflichtet, das Lehnstück in dieser Art anzunehmen.

(§. 3. Tit. 3. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

Bei der Hypotheken-Verfassung, wie solche zur Zeit im Preußischen Staate besteht, wird dieser Grundsatz zwar schwerlich mehr zur Ausführung kommen, gleichwohl kann es auf denselben noch jetzt ankommen, wenn in der Vorzeit in Folge dieses Grundsatzes Veräußerungen einzelner Lehnstücke vorgenommen worden sind. Und in so weit hat es kein Bedenken, daß dieser Grundsatz auch auf Vorpommersche Lehne Anwendung findet, nach der Autorität des Engelbrecht im §. 47. Cap. 8. der introductio in notit. juris feud. Pom. Suec.

§. 240. Können die Lehnfolger das Lehnaussteuer-Capital nicht auf ein Mal auszahlen, so sind deshalb billige Zahlungstermine dergestalt zu bestimmen, daß bei Vollziehung der Ehe der erste Termin, die übrigen Termine aber binnen der hierauf folgenden fünf Jahre abgeführt werden müssen.

(§. 2. Tit. 3. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

In Beziehung auf Vorpommern ermangeln in so weit ausdrückliche Vorschriften; in dem §. 12. Tit. 3. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution ist eine dreijahrige Frist in Vorschlag gebracht, in dem Gutachten der Königlichen Regierung aber schon eine sechsmonatliche Frist für zureichend geachtet.

§. 241. In diesem Falle (§. 240.) sind die Töchter nur in so fern befugt, Zinsen von dem Aussteuer-Capitale zu fordern, als das Recht zu solchen aus dem Verzuge bei den nicht inne gehaltenen Terminen erwachsen ist.

(§. 3. Tit. 3. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

Diesen Grundsatz, nach welchem also der Lehnfolger rem und pretium zugleich nutzt, auf Vorpommersche Lehne anzuwenden, dürfte bedenklich seyn, da kein Gesetz in Vorpommern dafür spricht. Im §. 12. Tit. 3. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution ist auch, mit Zustimmung der Königlichen Regierung, ausdrücklich die Verbindlichkeit der Lehnfolger zur Zahlung der Zinsen ausgesprochen.

§. 242. Mit der wirklichen Vollziehung der Ehe erwerben die Töchter das freie Eigenthum des Lehn-

aussteuer-Capitals und vererben solches, ohne Unterschied, ob sie Kinder hinterlassen und ob zur Zeit ihres Todes sämmtliche Termine schon fällig sind, auf ihre Erben.

(Conclus. 12. und 13. Tit. 3. der Conclusa Sedinensia.)

(Monitum der Fürstlich Wolgastschen Räthe zum conclus. 5. Tit. 3. der conclusa Sedinensia.)

(§. 10. und 11. Tit. 3. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

(§. 10. Tit. 3. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.)

§. 243. Sterben aber die Töchter unverheirathet, so fällt die Lehnaussteuer an diejenigen, welche dieselbe versprochen haben, und in das Lehn wieder zurück.

(Conclus. 13. Tit. 3. der conclus. Sedinensia.)

(Monitum der Fürstlich Wolgastschen Räthe zum concluso 5. daselbst.)

(§. 11. Tit. 3. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

(§. 9. Tit. 3. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.)

Die Frage, ob das Lehnaussteuer-Capital auch dann in das Lehn zurückfalle, wenn diejenigen, welche die Aussteuer versprochen haben, ohne Leibes-Lehnerben verstorben sind und das Lehn an entfernte Agnaten gefallen, ist in den Pommerschen Lehngesetzen nicht ausdrücklich bestimmt. Der von Hempelsche Entwurf zum Pommerschen Provinzialrecht hat aber diese Frage verneint und folgende Bestimmung aufgenommen:

> Sind die Söhne vor der Verheirathung der Töchter mit Tode abgegangen und haben keine Leibes-Lehnerben nachgelassen, sondern es fällt das Lehn an einen entfernten Agnaten, so wird die Lehnaussteuer der abgefundenen Töchter deren uneingeschränktes Eigenthum und muß von den in das Lehn succedirenden Agnaten bezahlt werden.

Dieser Grundsatz dürfte auch nicht bloß in den Worten des §. 11. Tit. 3. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution: „sondern bleibt dem *Promissori* und in den Lehnen", welche also den Fall, daß der Promissor nicht mehr vorhanden ist, nicht in sich schließen, seine Rechtfertigung finden, sondern auch der Hinsichts der Märk-

schen Lehne ergangenen Entscheidung der Gesetz-Commission vom 14. Februar 1792 entsprechend seyn.

§. 244. Töchter, welche außer der Ehe geschwängert sind, haben keine Lehnaussteuer zu fordern.

§. 245. In so fern sie jedoch sonst kein Vermögen und keine Einkünfte haben, soll ihnen die Hälfte derjenigen Alimente gereicht werden, welche ihnen sonst zugestanden haben würden.

(Conclus. 8. Tit. 3. und conc. 2. Tit. 21. der Conclusa Sedinens.)

(§. 9. Tit. 3 und §. 2. Tit. 18. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

(§. 11. Tit. 3. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.)

Sowohl die Conclusa Sedinensia, als die Hinterpommersche Lehn-Constitution im §. 9. Tit. III. sprechen von solchen Jungfrauen, welche öffentlich zu Schanden gebracht sind, und es scheint sonach, daß nur diejenigen darunter begriffen sind, welche sich Jedem Preis geben und mit ihrem Körper ein Gewerbe treiben. Allein Schweder, in der Anmerkung 45. zum Tit. 3. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution, bemerkt zur Widerlegung dieses Einwurfs ausdrücklich:

> da die Constitution generaliter redet, so pflegt selbige auch generaliter verstanden zu werden, sonderlich weil ein stuprum wenigstens ignominiam facti nach sich ziehet, die Lehne aber nur für solche gestiftet sind, welche sich wohl halten.

Aus demselben Gesichtspunkte ist die Sache in dem Gutachten der Königlichen Regierung zum §. 11. Tit. 3. der Vorpommerschen Lehn-Constitution betrachtet, in welchem zwischen denjenigen,

> welche verführt und geschwächt worden, oder spe matrimonii succumbirt haben,

und denjenigen, welche

> in wiederholten oder öffentlichen kundbaren Schanden leben,

unterschieden, die Letztern selbst von der Hälfte der Alimente, jene wie diese aber von der Lehnabfindung ausgeschlossen worden sind. Derselben Ansicht ist Engelbrecht, introductio in notit. jur. feud. Pomer. Suecicae §. 48. Cap. 8

§. 246. Wenn die volle gesetzliche Lehnaussteuer Statt finden soll, so wird dabei eine standesmäßige Ehe vorausgesetzt.

§. 247. Für eine solche ist zu achten, wenn der Mann, wiewohl nicht adlichen Standes, im Civil- und Militairdienste eine adliche Bedienung bekleidet, oder Doctor einer Facultät, oder vornehmer Prediger in einer großen Stadt ist.

§. 248. Die Ehe einer adlichen Jungfrau mit Personen niedrigern Standes beschränkt die Lehnaussteuer auf die Hälfte des gesetzlichen Betrages, wenn der Mann mittlern Standes, etwa ein geringer Prediger ist, oder in einem ähnlichen Verhältnisse sich befindet.

§. 249. Verheirathet sich aber die adliche Jungfrau an eine ganz geringe Person, einen Handwerker, Bauern oder dergleichen, so wird sie in Hinterpommern der Lehnaussteuer ganz verlustig, wogegen sie in solchen Fällen in Vorpommern den vierten Theil der gesetzlichen Lehnaussteuer erhält.

(Resolution des Herzogs Barnim vom 4. August 1600 und 12. Februar 1601.)

(Conclusa Sedinensia Tit. 3. conclus. 7., in Verbindung mit dem Monito der Fürstlich Wolgastschen Räthe, §. 8. Tit. 3. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

(§. 11. Tit. 3. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.)

Daß in Vorpommern die adlichen Jungfrauen, welche sich an Männer geringen Standes verehelichen, der Lehnaussteuer nicht ganz verlustig gehen, vielmehr den vierten Theil der gesetzlichen Lehnaussteuer erhalten, wird in dem Gutachten der Königlichen Regierung ausdrücklich als observanzmäßig bezeugt, womit auch Engelbrecht introd. in not. jur. feudor. Pom. Suec. §. 51. Cap. 8. übereinstimmt.

Bei der Frage, was unter einer adlichen Bedienung (§. 247.) zu verstehen sey, dürfte zunächst auf die zur Zeit der errichteten Lehn-Constitution geltend gewesenen allgemeinen Gesetze zurückgegangen werden müssen, mit-

hin auf die Reichs=Polizeiordnung vom Jahre 1530 Tit. 14. §. 2. und 1548 Tit. 11, wornach die juristische Doctorwürde und der Stand der Fürstlichen Räthe gleiche Ehrenrechte mit dem niedern Adel gaben. Hiernach scheint es dem Sinne des Gesetzes am mehrsten zu entsprechen, wenn zu denjenigen, welche adliche Bedienungen bekleiden, in Anleitung der Verordnung vom 4. Februar 1817 und mit analoger Anwendung des §. 609. und 614. Tit. 20. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts, im Militair die Ober=Officiere, im Civil aber die höhern Beamten der Provinzial=Collegien und diejenigen, welche mit diesen gleichen Rang haben, gerechnet werden, womit auch im Wesentlichen das Gutachten der Regierung zum §. 11. Tit. 3. des Projects der Vorpommerschen Lehn=Constitution übereinstimmen würde.

c) Paraphernal= u. Hochzeits=Gelder.

§. 250. Außer der Lehnaussteuer erhalten die Töchter, welche nicht schon beim Leben des Vaters ausgestattet und verheirathet worden sind, aus dessen nachgelassenen Lehnen auf den Verheirathungsfall, die mit Rücksicht auf den freien Werth des Lehns festzustellenden Schmuck= (Paraphernal) ingleichen die Hochzeitsgelder.

§. 251. Zu diesen Schmuck= und Hochzeitsgeldern trägt jeder Lehnfolger nach dem Verhältniß seines Antheils an dem Lehn bei, dergestalt, daß diese Gelder den Töchtern noch außer der ihnen gebührenden Lehnaussteuer, aus dem den Lehnfolgern zu Theil werdenden Lehnwerthe gewährt werden müssen.

(Landes=Privilegien vom Jahre 1560. Absatz: „Da sich auch zuträge u. s. w.")

(§. 1. Tit. 3. der Hinterpommerschen Lehn=Constitution.)

(Gutachten der Königlichen Regierung zum §. 1. Tit. 3. und §. 6. Tit. 17. des Projects zur Vorpommerschen Lehn=Constitution.)

1. Was eigentlich unter den Schmuck= oder Paraphernalgeldern begriffen sey, ist weder in den Landes=Privilegien vom Jahre 1560, noch in der Hinterpommerschen Lehn=Constitution bestimmt. Erstere sprechen nur ganz allgemein von dem den Töchtern aus den Lehnen zustehenden „Brautschatz und Geschmücke, auch an=

derer gebührlichen Ausrichtung und Gerechtigkeit"; die Lehn-Constitution beschränkt sich aber auf die Bestimmung, daß den Töchtern „neben der Aussteuer Paraphernalgelder gezahlt werden sollen", worunter jedoch, wie sich aus der Zusammenstellung mit dem Rubro des dritten Titels ergiebt, das Geschmück im Sinne der Landesprivilegien von 1560 verstanden werden muß.

Von Schweder in der Anmerkung 13. zum Tit. 3. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution bezeugt indessen:

> Unter den Paraphernalgeldern werden allhier verstanden: Geschmück, Hochzeitskleider, Leinen, Betten, Kisten und Kasten, der Ring, so bei der Verlobung dem Bräutigam gegeben wird, der Trauring u. s. w., wie in Sachen Hauptmann Franz Döring von Gottberg contra Jürgen Ewald von Lettow, den 11. Mai 1699 und den 28. Februar 1701 erkannt worden. Nicht aber die gegen das Verlöbniß gemachten Kleider, weil diejenige Kleidung, so die Tochter vor der Hochzeit getragen, nicht conferirt werden dürfen, wie in eben derselben Sache den 28. Februar 1701 erkannt ist.

2. Daß auch in Vorpommern den Töchtern neben der Lehnaussteuer die Schmuck- oder Paraphernalgelder aus den Lehnen gebühren, ist an und für sich nicht zweifelhaft; dies folgt nicht nur aus den Worten der Landes-Privilegien vom Jahre 1560, welche den Töchtern ausdrücklich „Brautschatz und Geschmück, auch andere gebührliche Ausrichtung" zubilligen, sondern es bezeugen dies auch die Vorpommerschen Rechtslehrer: Mevius in der decisio 120. Pars. 2. decision. super causis ad tribunal Wismariense delatis, und von Engelbrecht im Cap. 8. §. 52. der introductio in notit. jur. feudor. Pom. Suec.

Von Schweder bemerkt indessen in der Anmerkung 12. zum Tit. 3. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution:

> Vor diesem sind die Paraphernalgelder nicht besonders bezahlt worden, wenn der dritte Pfennig denen Töchtern gegeben worden, wie in Sachen Leopold von Glasenappen Erben contra Friedrich Wilhelm von Glasenapp den 14. Mai 1697 erkannt ist, his verbis: Weil in hac lite bei constituirter Aussteuer nicht auf die neue Constitution, als in casu praeterito, gesehen werden kann, deswegen auch

> tertia und nicht quarta, welche die neue Constitution verordnet hat, in dem Urtel zugebilligt worden; so können Supplikanten sich leicht von selbst bescheiden, daß über solche tertiam, sie nach der neuen Constitution keine Paraphernalgelder prätendiren können.

Da nun nach der Observanz den Töchtern in Vorpommern auch jetzt noch der dritte Pfennig als Lehnaussteuer zusteht, so könnte der Zweifel angeregt werden, ob dieselben noch außerdem auf die Paraphernalgelder Anspruch zu machen berechtigt sind. In der That ist auch den Töchtern in dem Project zur Vorpommerschen Lehn-Constitution ein solcher Anspruch nicht zugestanden und in dem Gutachten der Königlichen Regierung über den §. 1. Tit 3. dieses Projects nur so bedingt:

> wenn die Töchter die Aussteuer (worunter hier die Paraphernalgelder zu verstehen sind) ex allodio nicht erhalten können.

Allein einentheils wird der in diesem Gutachten gemachte Unterschied durch den Inhalt der Landesprivilegien vom Jahre 1560 keinesweges gerechtfertigt, anderntheils und hauptsächlich ist derselbe auch in der Praxis niemals gemacht worden, vielmehr in Vorpommern den Töchtern, außer dem ihnen als Lehnaussteuer zustehenden dritten Pfennige, stets auch das Schmuckgeld zugebilligt. Namentlich ist dies in der Vorpommerschen Sache der Generalin von Knobelsdorff und der Gräfin von Schwerin wider die Gebrüder von Ramin geschehen, in welcher durch die gleichlautenden Erkenntnisse der Königlichen Regierung zu Stettin vom 27. October 1777 und 28. Januar 1778, so wie des Geheimen Ober-Tribunals vom 26. Februar 1779, der klagenden Schwester die geforderten Paraphernalgelder in einer dem freien Lehnwerthe entsprechenden Summe, noch außer der auf den dritten Pfennig festgesetzten Lehnaussteuer, zugesprochen worden sind. In dem von Massowschen und in dem von Hempelschen Entwurfe zum Provinzialrechte ist auch in dieser Beziehung zwischen Vor- und Hinterpommern kein Unterschied gemacht worden.

3. Zweifelhafter ist dagegen die Frage, ob die Paraphernalgelder in Hinterpommern auch dann gefordert werden können, wenn die Lehne nicht an Lehnabkömmlinge des Lehnlassers, sondern an entferntere Agnaten

und an Mitbelehnte fallen. Denn die Hinterpommersche Lehn-Constitution gedenkt der Parapherngelder nur im §. 1. Tit. 3., woselbst von der Lehn-Succession der Descendenten gehandelt wird, nicht aber in den §§. 2. und 16., welche sich über die Lehnfolge der Agnaten und Mitbelehnten verhalten. Es ist auch diese Frage in den verschiedenen Projecten zur Lehn-Constitution und des Provinzialrechts nicht übereinstimmend beantwortet. Denn während dem in dem Projecte zur Hinterpommerschen Lehn-Constitution und in dem von Hempelschen Entwurfe zum Provinzialrechte den Töchtern die Paraphernalgelder ausdrücklich auch in dem Falle zugebilligt worden sind, wenn die Lehne an entferntere Agnaten und Mitbelehnte fallen, ist in dem von Massowschen Entwurfe zum Provinzialrechte der Grundsatz aufgestellt, daß

> andere Lehnfolger, welche zu den Lehnabkömmlingen des verstorbenen Lehnmannes nicht gehören, zur Gewährung der Paraphernalgelder nicht verpflichtet sind.

Diese letztere Ansicht dürfte aber nach den bestehenden Gesetzen für die richtigere anzunehmen seyn. Denn da nach dem schon oben aufgenommenen Zeugnisse des von Schweder, früherhin den Töchtern, wenn ihnen der dritte Pfennig bewilligt ist, in Hinterpommern nicht noch außerdem die Paraphernalgelder besonders bezahlt worden sind, so ist nicht anzunehmen, daß die Lehn-Constitution beabsichtigt habe, in den §. 2. und 16. Tit. 3. bestimmten Fällen, noch außer dem dritten Theile und beziehungsweise der Hälfte des freien Lehnwerths, den Töchtern besondere Paraphernalgelder zu bewilligen und kein Grund vorhanden, die diesfallsige Bestimmung im §. 1. auf diese Fälle auszudehnen.

Auf die Hochzeitsgelder findet dies jedoch keine Anwendung; es ergiebt sich vielmehr aus dem §. 13. Tit. 3. der Lehn-Constitution, daß nicht bloß die Brüder, sondern auch entferntere Agnaten zur Ausrichtung der Hochzeit verpflichtet sind.

4. Nach welchem Maaßstabe die Paraphernal- und Hochzeitsgelder zu bestimmen sind, darüber ermangeln ausdrückliche Vorschriften.

> Nach den Landesprivilegien vom Jahre 1560 soll dabei auf das Vermögen der Güter, Anzahl und Gelegenheit der Personen, nach Landesgebrauch gesehen werden.

und von Schweder bemerkt in der Anmerkung 13. zum Tit. 3. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution, daß

bei Bestimmung der Paraphernalien auf das Vermögen zu rücksichtigen sey.

Sämmtliche bisher angefertigte Entwürfe zu den Lehn-Constitutionen und dem Provinzialrechte sind daher bedacht gewesen, in dieser Beziehung eine feste Norm aufzustellen, wiewohl auch in diesen Entwürfen keine Uebereinstimmung obwaltet.

In dem Gutachten der Königlichen Regierung zum §. 1. Tit. 3. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution ist in Vorschlag gebracht,

die Paraphernalgelder auf fünf vom Hundert der Lehnaussteuer zu bestimmen,

und in §. 6. Tit. 17. des Projects für die Hochzeitgelder, falls der Lehnfolger die Hochzeit nicht selbst ausrichten wolle, die Summe von 100 und 50 Rthlr., je nachdem die Aussteuer über 10000 Rthlr. oder nur über 5000 Rthlr. beträgt, ausgesetzt, diese Summe jedoch in dem Gutachten der Königlichen Regierung für unzureichend gehalten worden.

Das Project zur Hinterpommerschen Lehn-Constitution hat sich darauf beschränkt, die geringste Summe der Paraphernal- und Hochzeitsgelder zu bestimmen, und für jene 50 Rthlr. für diese 25 Rthlr. vorgeschlagen.

Der von Massowsche Entwurf zum Provinzialrecht hat, mit Zustimmung der Stände, die Paraphernalgelder auf 5 pro Cent der Lehnaussteuer und die Hochzeitsgelder auf 50 Rthlr. festgesetzt, der von Hempelsche Entwurf zum Provinzialrecht endlich die Bestimmung dahin aufgenommen:

Sind die Töchter nicht schon beim Leben des Vaters ausgestattet und verheirathet, so erhält eine jede nicht ausgestattete Tochter aus dem Lehn zum Schmuck und zu den Hochzeitskosten den zwanzigsten Theil der Aussteuer.

5. In dem Concluso 1. Tit. 19. der Conclusa Sedinensia ist festgesetzt, daß, wenn Hinsichts der Zeit, zu welcher der Schmuck gegeben werden soll, vertragsmäßig nichts bestimmt worden, den Jungfrauen der versprochene oder gebührende Schmuck, wenn sie das vierzehnte Jahr erreicht, zur Hälfte, bei der Hochzeit aber die andere Hälfte gegeben werden solle. Nach diesem Grundsatze ist

auch, wie von Schweder in der Anmerkung 15. zum Tit. 3. der Lehn-Constitution bezeugt, früher in Beziehung auf die Zeit, zu welcher die Paraphernal-Gelder zu verabreichen sind, mehrfach erkannt worden; v. Schweder fügt jedoch hinzu:

> weil solches aber in dieser Constitution übergangen, so scheint es, daß diesen Paraphernalien kein besseres Recht zugestanden werden wollen, als der Aussteuer aus den Lehnen selber, so nur zur Zeit der Hochzeit bezahlt werden darf.

Dieser Ansicht, welcher um so mehr Beifall zu geben ist, da noch dahin steht, ob unter dem Schmuck, von welchem im Concluso 1. Tit. 19. der Conclus. Sedinens. gehandelt wird, die Paraphernal- und Hochzeitsgelder mit begriffen sind, ist auch der v. Massowsche und der v. Hempelsche Entwurf zum Provinzialrechte gefolgt, in welchem letztern jedoch, mit Rücksicht darauf, daß die Paraphernal-Gelder in der Regel schon am Tage der Hochzeit angewandt seyn müssen, bestimmt ist, daß

> das Schmuckgeld zum Hochzeitstage gefordert werden könne.

§. 252. Das Eigenthum der Paraphernalgelder geht auf die Töchter unter denselben Voraussetzungen über, unter welchen sie das Lehnaussteuer-Capital erwerben.

§. 253. Die Paraphernal- und Hochzeitsgelder können nicht gefordert werden, wenn die Töchter öffentlich zu Schanden werden, sind dagegen in den übrigen Fällen, in welchen die Lehnaussteuer fortfällt oder ermäßigt wird, den Töchtern nicht vorzuenthalten. (§. 248. und 249.)

(§. 9. Tit. 3. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution. Der §. 8. a. a. O., indem derselbe die Fälle bestimmt, in welchen die Aussteuer in Folge einer nicht standesmäßigen Ehe verringert wird oder gänzlich fortfällt, gedenkt ausdrücklich nur der dos, und da diese Bestimmung eine ausdehnende Erklärung nicht gestattet, so kann sie auch auf die Paraphernal- und Hochzeitsgelder nicht wohl bezogen werden.)

d) Wohnung und Hausmiethe.

§. 254. Unverheirathete Töchter des verstorbenen Lehnmannes haben Anspruch auf freie Wohnung in dem Lehn, oder in so fern ihnen solche

nicht gewährt werden kann, auf Wohnungsmiethe in eben dem Maaße, als diese letztere von der Wittwe des Lehnlassers gefordert werden kann. (§. 318.)

(Conclus. 1. Tit. 13. der Conclusa Sedinens., in Verbindung mit dem Monito der Fürstlich Wolgastschen Räthe.)

(§. 1. Tit. 13. und §. 1. Tit. 18. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

(§. 3. Tit. 17. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constit.)

§. 255. Sie können jedoch, so lange ihre Mutter nicht zur zweiten Ehe schreitet, oder nicht mit Tode abgegangen ist, keine besondere Wohnung verlangen, müssen vielmehr bei der Mutter bleiben.

(§. 4. Tit. 18. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

(§. 5. Tit. 17. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.)

e) Alimente.

§. 256. Die Alimente, welche den unverheiratheten Töchtern bis zu ihrer Verheirathung von den Lehnfolgern gereicht werden müssen, sind in Vorpommern, in Entstehung gütlicher Vereinigung, durch den Richter, nach Verhältniß des Lehnvermögens und der den Töchtern aus solchem zustehenden Aussteuer, mit Berücksichtigung der Zahl der zu Verpflegenden und deren Alter, so wie der hierdurch bedingten Erziehungskosten, und ob den Töchtern freie Wohnung in dem Lehn oder bei ihrer Mutter gewährt werden kann, festzustellen.

§. 257. In Hinterpommern ist den unverheiratheten Töchtern bis zu ihrem vierzehnten Jahre der dritte Theil, nach erlangtem vierzehnten Jahre aber die Hälfte der Zinsen von dem ihnen als Lehnaussteuer ausgemittelten Capitale, außer der freien Wohnung oder der Wohnungsmiethe, als Alimente zu verabreichen.

Vormals war die Feststellung des Betrages der den unverheiratheten Töchtern zu zahlenden Alimente in ganz Pommern der richterlichen Bestimmung anheimgegeben. —

Conclusum 1. Tit. 21. der Conclusa Sedinensia. — Durch den §. 1. Tit. 18. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution sind jedoch die Alimente in Beziehung auf Hinterpommersche Lehne auf eine gewisse Summe festgestellt. In Vorpommern ermangelt eine solche Bestimmung; der Inhalt des §. 2. Tit. 17. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Königlichen Regierung, wird aber geeignet seyn, in vorkommenden Fällen dem richterlichen Ermessen als Anhalt zu dienen.

§. 258. Die den Töchtern aus den Lehnen zu gewährenden Alimente können nicht verringert werden, wenn die Töchter sich bei der Mutter im Leibgedinge aufhalten und von dieser unterhalten werden.

(§. 3. Tit. 18. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

Daß dieser Grundsatz auch auf Vorpommersche Lehne Anwendung findet, bezeugt Engelbrecht Introduct. in not. jur. feud. Pomer. Suec. §. 44. cap. 8.

§. 259. Ueberhaupt kommt es bei Bestimmung und Zahlung der Alimente nicht darauf an, ob die Töchter, außer der Lehnabfindung, mütterliches oder sonstiges Vermögen besitzen.

(§. 1. Tit. 18. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)
(§. 1. Tit. 17. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constit.)

§. 260. Ist der Werth des Lehns von so geringer Bedeutung, daß die Töchter aus dem Lehne keine Aussteuer erhalten können, und ist auch sonst Niemand vorhanden, welcher zu ihrer Unterhaltung verpflichtet ist, so sind die Lehnfolger in Hinterpommern gehalten, den Töchtern eine von dem Richter nach den Umständen zu bestimmende Unterstützung zu verabreichen.

(§. 1. Tit. 18. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

Die Vorpommerschen Gesetze enthalten nichts über diese Verpflichtung der Lehnfolger. In dem Gutachten der Königlichen Regierung über den Tit. 17. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution ist zwar in Vorschlag gebracht,

den Lehnfolgern, welche im Concurse die Wohlthat der Lehntaxe ausüben, die Verpflichtung aufzulegen, den Töchtern des verstorbenen Lehnbesitzers, wenn diese weder Aussteuer noch Alimente aus dem Lehn erhalten können, eine daselbst näher festgestellte Unterstützung zu gewähren.

Für diesen Vorschlag ist jedoch nur die Billigkeit geltend gemacht, derselbe daher als eine in den Gesetzen und in der Verfassung begründete Verpflichtung der Lehnfolger nicht zu betrachten.

§. 261. Sterben die Töchter während der Zeit, daß sie Alimente erhalten, und haben dieselben an mütterlichem oder sonstigem Vermögen nicht so viel hinterlassen, daß daraus die Begräbnißkosten bestritten werden können, so müssen diese Kosten von den Lehnfolgern getragen werden.

(§. 7. Tit. 18. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)
(§. 7. Tit. 17. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.)

f) Trauerkleider.

§. 262. Die unverheiratheten Töchter erhalten die zur Trauer um den verstorbenen Vater erforderlichen Kleidungsstücke.

§. 263. Die hierzu erforderlichen, nach dem Zustande des Vermögens und der Würde des Vaters abzumessenden Kosten werden jedoch aus dem Lehn nur dann gewährt, wenn der Allodialnachlaß solche zu gewähren nicht zureichend ist.

(§. 1. u. 5. Tit. 13. der Hinterpommerschen Lehn-Constitut.)

Der Betrag der Kosten, welche zur Anschaffung der Trauerkleider gefordert werden können, ist in dem Gesetze nicht bestimmt; v. Schweder bemerkt in der Anmerkung 5. zum Tit. 13. der Lehn-Constitution, daß dabei auf den Zustand des Vermögens und die Würde der Eltern zu sehen sey.

Ob die unverheiratheten Töchter auch in Vorpommern Trauerkleider fordern können, ist nicht ohne Zweifel. Gewiß ist es, daß früher in dem zum Wolgastschen Districte gehörigen Theile von Vorpommern, wie sich dies aus dem Monito zum Concluso 1. und 2. Tit. 13. der Conclusa Sedinens. ergiebt, den Töchtern kein Anspruch

auf Trauerkleider zugestanden worden ist. In dem §. 6. Tit. 17. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution ist dagegen den Töchtern standesmäßige Trauer zugestanden und hiergegen von Seiten der Königlichen Regierung nichts erinnert. Es fehlt sowohl in diesem Gutachten, als in den von den Mitgliedern der Regierung Hinsichts dieses Projects ausgearbeiteten einzelnen Votis jede Andeutung, aus welcher zu entnehmen wäre, daß die den Töchtern beigelegten Trauerkleider nicht schon immer gewährt worden seyn, und es scheint daher, daß sich auch in Vorpommern der Anspruch auf solche durch Observanz ausgebildet habe.

g) Gnadenjahr u. Retentions-Recht.

§. 264. In wie weit die unverheiratheten Töchter an den Einkünften des Gnadenjahres Antheil nehmen, ist §. 331., und ihre Befugniß Hinsichts des ihnen zustehenden Retentionsrechts im §. 433. u. folg. bestimmt.

h) Abfindung aus brüderlich. Lehnen.

§. 265. Aus dem Lehnnachlasse der Brüder haben deren Schwestern keine Lehnabfindung zu fordern.

§. 266. Bei der den Töchtern aus dem väterlichen Lehnnachlasse von ihren Brüdern zu gewährenden Abfindung wird daher auf Lehne, welche die Brüder von Agnaten in aufsteigenden oder Seitenlinien geerbt haben, und deren Erwerbung mithin, ohne daß solche zum väterlichen Nachlasse gehört haben, in der Person der Brüder zuerst erfolgt ist, keine Rücksicht genommen.

(§. 3. Tit. 14. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

(§. 7. Tit. 3. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.)

Der §. 3. Tit. 14. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution spricht zwar nur von den durch die Brüder während ihrer Minderjährigkeit erworbenen Lehnen; aber schon v. Schweder hat in der Anmerkung 65. zu diesem §., und ohne Zweifel, mit Recht bemerkt, daß es auf die Erwerbung der Lehne in der Minderjährigkeit nicht, sondern nur darauf ankomme, daß das Lehn zuerst von dem Bruder erworben worden sey.

Erbrechte und Vermögensverhältnisse unter adlichen Eheleuten.
a) im Allgemeinen.

§. 267. Derjenige Theil des von der Frau dem adlichen Manne eingebrachten Vermögens, welcher nach Vertrag oder Gesetz zum Maaßstabe der Verbesserung der Frau (augmentum dotis) (§. 297.) dient, wird Brautschatz (dos) genannt.

§. 268. Alles übrige Vermögen der Frau wird, in so fern es nicht zu dem Vorbehaltenen gehört, unter der Benennung der Paraphernalien begriffen.

§. 269. Was und wie viel von dem eingebrachten Vermögen zum Brautschatz oder zu den Paraphernalien gerechnet werden soll, ist in der Regel von der Vereinigung der Eheleute abhängig.

(Conclusum 6. Tit. 4. der Conclusa Sedinensia.)

(§. 2. u. 3. Tit. 4. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

(§. 1. Tit. 4. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.)

§. 270. Kleidungsstücke, Kleinodien, Schmuck, Mobilien, Betten, Bettwäsche und dergleichen können jedoch, selbst nicht durch Vertrag, zum Brautschatz gerechnet werden.

(Fürstliche Resolution vom 4. August 1600. „Es ist den Rechten gemäß u. s. w.")

(Conclus. 8. Tit. 4. und Conclus. 1. Tit. 20. der Conclusa Sedinensia.)

(§. 3. Tit. 4. und §. 22. Tit. 7. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

§. 271. Ist der Brautschatz vor vollzogener Ehe durch Vertrag der Summe nach bestimmt worden, so hat es dabei das Bewenden; in der Regel ist es daher nicht zulässig, den Brautschatz, nach vollzogener Ehe, aus dem Paraphernal- oder vorbehaltenen Vermögen der Frau zu vergrößern.

(Conclus. 7. Tit. 4. der Conclusa Sedinensia.)

(§. 4. Tit. 4. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

(§. 2. Tit. 5. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constit.)

§. 272. Ist indessen der Frau nach vollzogener Ehe von neuem Vermögen zugefallen, so

kann die Vermehrung des Brautschatzes rechtsgültig durch Vertrag erfolgen, in so fern nur dadurch das Lehn nicht zu übermäßig beschwert oder betrügliche Verletzung der Gläubiger des Mannes bezweckt wird; in allen Fällen jedoch nur in dem Maaße, daß nicht mehr als zwei Drittel des von der Frau nach vollzogener Ehe erworbenen Vermögens zum Brautschatz bestimmt werden dürfen.

(§. 4. Tit. 4. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)
(§. 3. Tit. 5. des Projects zur Vorpommersch. Lehn-Constitut.)

§. 273. Ist ein Ehevertrag nicht errichtet, oder ist in solchem die Summe des Brautschatzes nicht zureichend bestimmt worden, so werden in der Regel zwei Drittel des eingebrachten Vermögens als Brautschatz angesehen.

§. 274. Hat jedoch die Frau schon in einer frühern Ehe gelebt, so wird diejenige Summe, welche in der ersten Ehe als Brautschatz gegeben worden war, auch in Beziehung auf die zweite Ehe als Brautschatz erachtet, in so fern nicht nach richterlichem Ermessen der Stand des zweiten Ehemannes, die seit der ersten Ehe erfolgte Vergrößerung des Vermögens der Frau und andere Umstände berechtigen, die Größe des Brautschatzes nach dem im §. 273. aufgestellten Grundsatze abzumessen.

(§. 6. Tit. 6. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

Nach dem Concluso 6. Tit. 6. der Conclusa Sedinensia war früher die Feststellung des Brautschatzes, in Ermangelung dessen vertragsmäßigen Bestimmung, für den Fall, daß die Frau nicht schon in einer frühern Ehe gelebt hatte, lediglich dem richterlichen Ermessen anheimgestellt, welches dabei durch den Stand des Mannes und die Größe des eingebrachten Vermögens geleitet werden sollte. In Hinterpommern ist dieses Ermessen durch den §. 6. Tit. 6. der Lehn-Constitution in bestimmte Grenzen verwiesen, da hiernach der Brautschatz zwei Drittel des eingebrachten Vermögens nicht überschreiten darf. Schein-

bar spricht zwar dieser §. nur von dem Falle, wenn die Frau schon in früherer Ehe gelebt hat; es kann indessen nicht zweifelhaft gefunden werden, daß die Worte: „wie auch, wenn schon bei dem ersten Matrimonio keine gewisse dos verabredet," auf den Fall bezogen werden müssen, daß die Frau als Jungfrau geheirathet hat. Jedenfalls ist gewiß, daß, wie auch Schweder in der Note 20. zum Tit. 6. der Lehn-Constitution bezeugt, in der Praxis, bei ermangelnder vertragsmäßiger Bestimmung, zwei Drittel des eingebrachten Vermögens als Brautschatz betrachtet werden.

Die §§. 3. und 4. Tit. 5. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution haben unter Zustimmung der Königlichen Regierung in deren Gutachten gleiche Grundsätze für Vorpommern aufgestellt. Ausdrückliche Gesetze lassen sich zwar dafür nicht nachweisen; jedenfalls dürfte aber der §. 6. Tit. 6. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution dem richterlichen Ermessen, welches nach dem Concluso 6. Tit. 6. der Conclusa Sedinensia in Vorpommern eintreten würde, zum angemessenen Anhalte zu dienen geeignet seyn.

§. 275. Ist in dem Ehevertrage der Brautschatz und das Paraphernal-Vermögen der Frau besonders verzeichnet, und sind sodann die terminsweise verabredeten Zahlungen in einer Summe ausgeworfen, so wird angenommen, daß dasjenige, was zuerst bezahlt ist, auf den Brautschatz gezahlt worden, es sey denn, daß bei der Zahlung ein anderes bestimmt und in der ertheilten Quittung ausgesprochen worden wäre.

(Conclus. 1. Tit. 6. der Conclusa Sedinensia.)

(§. 1. Tit. 6. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

b) wegen Erstattung des Vermögens der Frau.

§. 276. Die Wittwen adlicher Männer haben die Erstattung des eingebrachten Vermögens, es mag dasselbe zum Brautschatz bestellt oder als Paraphernal-Vermögen zugebracht seyn, unter den nachfolgenden nähern Bestimmungen aus dem Lehn zu erwarten, ohne Unterschied, ob das Lehn nach dem Tode des Ehemannes an dessen Söhne, Lehn-

vettern oder an den Lehnherrn und dessen Anwarter fällt.

(Landes-Privilegien v. J. 1560. „Da sich auch zutrüge u. s. w.")

(Landtags-Abschied vom 24. Mai 1569. „Wo aber solches in Ehestiftungen u. s. w.")

(Conclusum 1. Tit. 7. der Conclusa Sedinensia.)

(§. 1. Tit. 7. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

§. 277. Hat der Ehemann ein Gewisses in Gelde zu den Hochzeitskosten erhalten, so kann dies als eingebrachtes Vermögen nicht zurückgefordert werden, wenn auch die hierzu bestimmte Summe nur theilweise oder gar nicht verwandt seyn sollte.

(Conclus. 11. Tit. 7. der Conclusa Sedinensia.)

(§. 9. Tit. 7. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

(Schreiben des Hofgerichts zu Greifswald an die Regierung, vom 24. Januar 1697. und dessen Beilage.)

(§. 6. Tit. 7. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.)

§. 278. Paraphernal-Stücke, welche in Mobilien, Wäsche, Kleidungsstücken, Schmuck, Kleinodien, Betten und dergleichen bestehen und bei dem Tode des Mannes nicht mehr vorhanden sind, werden der Frau dem Werthe nach nur in so weit erstattet, als der Mann diese Gegenstände an sich genommen, solche verkauft und in seinen Nutzen verwandt hat.

(Conclus. 1. Tit. 20. der Conclusa Sedinensia.)

(§. 22. Tit. 7. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

(§. 7. Tit. 7. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.)

§. 279. Paraphernal-Gelder, welche erweislich auf überflüssige Kostbarkeiten und Schmuck der Frau, wohin jedoch tägliche oder nothwendige Kleider nicht gerechnet werden, so wie diejenigen Gelder, hinsichtlich deren die Frau von dem Manne anderweitige Vergütigung erhalten hat, können aus den Lehnen nicht zurückgefordert werden.

(Fürstliche Resolution vom 4. August 1600. „Es ist den Rechten gemäß u. s. w.")

(§. 5. Tit. 6. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

§. 280. Eben dies findet statt rücksichtlich der Nutzungen, welche der Mann während der Ehe von den Paraphernal-Geldern der Frau erhoben hat, so fern sich die Frau die Nutzungen in dem Ehevertrage nicht ausdrücklich vorbedungen hat.

(Conclusum 3. Tit. 18. der Conclusa Sedinensia, in Verbindung mit dem Monito der Fürstlich Wolgastischen Räthe.)

(§. 21. Tit. 7. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

§. 281. Ist der Nachweis geführt, daß Brautschatz und Paraphernal-Vermögen dem Manne wirklich eingebracht sind, und wird dies eingebrachte Vermögen nicht als eine wahre Lehnschuld zurückgefordert (§. 75. zu 7.), so ist die Frau nicht schuldig, noch außerdem den Nachweis der nützlichen Verwendung in das Lehn zu führen.

(Fürstliche Resolution vom 4. August 1600. „Es ist den Rechten gemäß u. s. w.")

(Conclusum 4. Tit. 6. der Conclusa Sedinensia.)

(Schreiben des Hofgerichts zu Greifswald vom 24. Januar 1697 und dessen Anlage.)

(§. 5. Tit. 6. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

§. 282. Unter welchen nähern Bestimmungen das eingebrachte Vermögen der Frau aus dem Lehn oder zunächst aus dem Allodialnachlasse erstattet gefordert werden kann, ist im §. 418 und folg. festgesetzt.

c) Ehegewinn der Wittwen. aa) überhaupt.

§. 283. Adliche Wittwen genießen hinsichtlich der ihnen aus dem Vermögen des Mannes zustehenden Gebührnisse gleiche Rechte, sie mögen von bürgerlicher oder adlicher Geburt seyn, der Ehemann mag Lehne oder nur pfandweise oder wiederkäuflich erworbene Güter, oder endlich nur Baarschaften und bewegliche Güter besessen haben.

§. 284. Ist jedoch der adliche Ehemann in einer Stadt als Bürger angesessen gewesen und hat bürgerliche Nahrung getrieben, Lehne aber nicht besessen, so steht der Wittwe, in Ermangelung der Bestimmung durch Ehevertrag, die Wahl zu, ob

sie nach den in der Stadt geltenden Gesetzen oder nach den folgenden Bestimmungen abgefunden seyn will.

(Conclus. 2. 3. 17. u. 18. Tit. 7. der Conclusa Sedinens.)

(Monitum der Fürstlich Wolgastschen Räthe zum Concluso 2. Tit. 7. der Conclus. Sedinens.)

(§. 2. 3. u. 13. Tit. 7. und §. 2. Tit. 14. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

(§. 10. Tit. 6. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.)

Daß auch in Vorpommern der Grundsatz des §. 283. zur Anwendung komme, bezeugt Mevius in der decisio 49. Pars 9. decision. super causis ad tribunal Wismariense delatis, mit Berufung auf die bei dem Schwedisch-Pommerschen Tribunal ergangene Entscheidung in der Sache der Wittwe des Christoph Heinrich v. Schwerin wider die Gläubiger ihres Mannes.

Uebereinstimmend hiermit ist auch in den Erläuterungen zum v. Hempelschen Entwurfe des Pommerschen Provinzialrechts ausdrücklich bemerkt, daß nach der Observanz in ganz Pommern die Erbfolge der adlichen Wittwe nach den Lehngesetzen bestimmt werde, ohne Rücksicht darauf, ob der Mann Lehnvermögen besessen habe.

§. 285. Zum Ehegewinn, welchen die Wittwe in der Regel aus dem Nachlasse des adlichen Mannes zu fordern hat, gehören:

1) die Morgengabe (§. 287.);
2) die Verbesserung (§. 297.);
3) die Trauerkleider (§. 309.);
4) Wagen und Pferde (§. 313.);
5) freie Wohnung oder angemessene Wohnungsmiethe (§. 318.);
6) Alimente (§. 320.);
7) der Genuß des Gnadenjahres (§. 323.), und
8) die Hälfte der zum Allodialnachlaß gehörigen, §. 355. näher bestimmten Gegenstände.

§. 286. Diese Gebührnisse, in so weit sie den Lehnnachlaß betreffen, müssen eben sowohl von den Söhnen und Agnaten, als im Falle des er-

öffneten Lehns von dem Lehnherrn oder dessen Anwarter, nach den folgenden Bestimmungen gewährt werden.

(Landes-Privilegien vom Jahre 1560.)
(Wollinscher Abschied vom 24. Mai 1569.)
(§. 1. Tit. 7. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

bb) Morgengabe.

§. 287. In Hinterpommern ist die Morgengabe ein gesetzliches Geschenk des Mannes an seine Frau; sie muß mithin auch ohne ausdrückliches Versprechen gewährt werden.

(§§. 12. und 14. Tit. 7. und §. 3. Tit. 12. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

§. 288. In Alt-Vorpommern kann dagegen die Morgengabe nur auf den Grund eines ausdrücklichen Versprechens gefordert werden.

Die frühern Gesetze, namentlich der Wollinsche Abschied vom 24. Mai 1569, erwähnen der Morgengabe überhaupt nicht. Nach gemeinem Rechte, womit auch das Allgemeine Landrecht §. 207. Tit. 1. Theil 2. übereinstimmt, kann nur die versprochene Morgengabe gefordert werden, und v. Schweder bezeugt in der Anmerkung 6. zum Tit. 12. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution, daß vor Errichtung der Lehn-Constitution auch in Pommern nach diesem Grundsatze erkannt worden sey. Hieraus folgt, daß die Bestimmung des §. 3. Tit. 12. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution auf Vorpommersche Lehne nicht anzuwenden ist, wie dies auch Engelbrecht, Introd. in notit. juris feudor. Pomer. Suecicae §. 15. cap. 8., bestätigt.

In dem §. 2. Tit. 6. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution ist zwar die Bewilligung der Morgengabe davon abhängig gemacht, daß die Frau als Jungfrau geheirathet habe. Da aber aus den vorstehend angeführten Gründen in Vorpommern die Morgengabe nur auf den Grund eines ausdrücklichen Versprechens gefordert werden darf, so kann es auf diesen in dem Projecte der Lehn-Constitution gemachten und nur aus dem Gesichtspunkte eines Gesetzvorschlages zu betrachtenden Unterschied überhaupt nicht ankommen; der Hinterpommerschen Lehn-Constitution ist aber dieser Unterschied ganz fremd.

§. 289. Das Eigenthum der Morgengabe wird von der Frau durch Vollziehung der Ehe erworben; in so fern dieselbe daher nicht schon bei Lebzeiten der Frau gezahlt worden ist, geht das Recht, selbige zu fordern, auf die Erben der Frau über.

(§. 4. Tit. 12. der Hinterpommerschen Lehn=Constitution.)

(Gutachten der Regierung über den §. 3. Tit 6. des Projects zur Vorpommerschen Lehn=Constitution.)

§. 290. Ist die Morgengabe nicht schon während der Ehe abgeführt worden, so ist dieselbe zunächst aus dem Allodialnachlasse, und nur in so fern dieser nicht zureichend ist, aus dem Lehnnachlasse zu entrichten.

(Conclusum 1. und 4. Tit. 12. der Conclusa Sedinensia.)

(§. 1. Tit. 12. der Hinterpommerschen Lehn=Constitution.)

(Gutachten der Königlichen Regierung über den §. 2. Tit. 6. des Projects zur Vorpommerschen Lehn=Constitution.)

§. 291. In wie weit jedoch in Hinterpommern der Wittwe die Wahl zusteht, sich wegen der Morgengabe an den Lehn= oder Allodialnachlaß zu halten, ist im §. 418. bestimmt.

§. 292. Die Allodial=Erben des Mannes sind verpflichtet, der Wittwe die Morgengabe in der von dem Manne versprochenen Summe zu zahlen.

§. 293. Ist aber die Morgengabe nicht in einer schriftlichen Urkunde oder nur im Allgemeinen ohne Bezeichnung einer bestimmten Summe versprochen, oder muß dieselbe, wegen Unzulänglichkeit des Allodialnachlasses, aus dem Lehn bezahlt werden, so kann in allen diesen Fällen nur die gesetzlich bestimmte Summe der Morgengabe gefordert werden.

(Conclusum 1. 3. und 4. Tit. 12. der Conclusa Sedinens.)

(§. 1. und 3. Tit. 12. der Hinterpommerschen Lehn=Constitut.)

(§. 3. Tit. 13. des Projects zur Vorpommersch. Lehn=Constit.)

§. 294. Die gesetzliche Summe der Morgen=

gabe beträgt fünf vom Hundert des dem Manne zugebrachten Brautschatzes.

(Conclus. 3. Tit. 12. der Conclusa Sedinens.)

(§. 3. Tit. 12. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

(§. 1. Tit. 13. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.)

Daß dieser gesetzliche Maaßstab auch auf Vorpommern Anwendung finde, vorausgesetzt, daß die Morgengabe mindestens im Allgemeinen versprochen worden ist, bezeugt Engelbrecht Cap. 8. §. 15. der Introd. in not. jur. feudor. Pom. Suec.

Da hiernach aber der dem Manne zugebrachte Brautschatz der Maaßstab der gesetzlichen Morgengabe ist, so entsteht die Frage, ob die Morgengabe auch dann aus dem Lehn gefordert werden könne, wenn die Frau dem Manne überhaupt keinen Brautschatz zugebracht hat, und wie hoch in solchem Falle die Morgengabe gesetzlich zu bestimmen sey.

Die erste Frage dürfte zu bejahen seyn, da der §. 12. Tit. 7. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution wörtlich bestimmt:

> Wenn die Wittwen nichts eingebracht, so haben dieselben auch der Besserung halber nichts zu fordern; ohne was ihnen von der Fahrniß und andern Erbgütern, wie auch an Morgengabe u. s. w. gebührt und zukommen kann.

Ebenmäßig ist auch in dem Gutachten der Königlichen Regierung zum §. 2. Tit. 6. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution dafür gehalten, daß die Frau die Morgengabe fordern könne, ohne Unterschied, ob dos inferirt worden, oder nicht. Auf wie hoch aber in diesem Falle die Morgengabe gesetzlich zu bestimmen sey, darüber ermangeln ausdrückliche Bestimmungen. In dem Projecte zur Vorpommerschen Lehn-Constitution ist in dieser Beziehung §. 2. Tit. 13. enthalten:

> Hätte die Wittwe auch keinen dotem inferirt, so sollen ihr dennoch 50 Thaler, und wenn das Lehn über 10,000 Thlr. werth und von Schulden frei ist, 500 Thlr. gegeben werden.

In dem Gutachten der Königlichen Regierung ist aber die Fassung dieses §. dahin in Antrag gebracht:

> Hätte die Frau auch keinen dotem inferirt, so steht

dem Vasallo frei, ihr 500 Thaler, aber ein Mehreres nicht, zur Morgengabe zu versichern,

aus dem beigefügten Grunde, weil

die Wollinsche Constitution nichts Gewisses bestimme, nach dem gemachten Vorschlage aber in der Sache der Wittwe von Eickstädt auf Coblenz wider den Lehnvormund conformiter erkannt worden sey.

Das Project zur Hinterpommerschen Lehn-Constitution hat dagegen im §. 4. Tit. 14. folgende Bestimmungen aufgenommen:

Hätte die Frau auch keinen Brautschatz eingebracht, so steht doch dem Vasallen frei, ihr bis 200 Thaler, aber ein Mehreres nicht, zur Morgengabe zu versichern.

Hiermit ist auch der von Massowsche Entwurf zum Provinzialrecht übereinstimmend, woselbst der §. 1527. dahin lautet:

Hat die Frau keinen Brautschatz eingebracht, so findet zwar keine gesetzliche Morgengabe statt, jedoch ist auch in diesem Falle bis auf eine Summe von höchstens 200 Thaler das Versprechen des Mannes für das Lehn verbindlich, so fern das Allodium das Versprochene nicht zu leisten vermag,

womit sich die Hinterpommerschen Stände unbedingt einverstanden erklärt, die Vorpommerschen Stände aber dafür gehalten haben, daß ein sehr begüterter Lehnmann, der ein beträchtliches Lehn hinterlasse, allenfalls bis auf die Summe von 500 Thaler zu versprechen, befugt erklärt werden könne.

In diesen sämmtlichen Projecten ist übrigens davon ausgegangen, daß, in so fern ein Brautschatz nicht eingebracht worden, die Morgengabe jedenfalls versprochen seyn müsse, wenn selbige aus dem Lehn gewährt werden solle. Gegen die diesfallsige Bestimmung des v. Massowschen Entwurfs des Provinzialrechts ist indessen von der Königlichen Regierung erinnert worden, daß

die Frau, wenn sie keinen Brautschatz eingebracht habe, gleichwohl 50 Thaler Morgengabe, auch ohne Versprechen, fordern könne,

ohne daß jedoch für diesen Grundsatz irgend eine Autorität angeführt worden ist.

In der Anmerkung 7. zum Tit. 12. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution wirft v. Schweder die Frage

auf, wie es zu halten sey, wenn kein gewisses Ehegeld versprochen worden sey, und beantwortet diese Frage durch Bezugnahme auf die unter dem 4. März 1689 und 31. October 1701 in der Sache der Wittwe und Erben des Hans Friedrich v. Kleist wider die Creditoren ihres Mannes ergangenen Erkenntnisse, durch welche entschieden worden ist, daß in diesem Falle keine Morgengabe gefordert werden könne, weil sodann kein Princip vorhanden sey, nach welchem die Morgengabe abgemessen werden könne.

Die Richtigkeit dieser Ansicht unterliegt jedoch erheblichem Zweifel, da bei ermangelnder vertragsmäßiger Bestimmung, wie viel von dem eingebrachten Vermögen als Brautschatz betrachtet werden solle, die Bestimmung des §. 6. Tit. 6. der Lehn-Constitution in Wirksamkeit treten muß (§. 273. u. 274.), mithin auch in Beziehung auf die Morgengabe das Princip zu deren Feststellung in quanto keinesweges ermangelt.

§. 295. Ein Mehreres als die gesetzlich bestimmte Summe der Morgengabe ist der Lehnfolger auch dann nicht zu gewähren schuldig, wenn der Ehemann die der Frau gegebene Morgengabe von einem Dritten angeliehen hat, und dieser Dritte deshalb Ansprüche an das Lehn macht.

(Conclus. 2. Tit. 12. Conclusa Sedinens.)

(§. 2. Tit. 12. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

§. 296. Ist die Morgengabe auf jährliche, jedoch das gesetzliche Maaß übersteigende Einkünfte und Leistungen bestimmt worden, so erlöscht dieselbe mit dem Tode der Frau, und haben daher deren Erben in dieser Beziehung nichts zu fordern.

(Conclus. 7. Tit. 12. der Conclusa Sedinensia.)

(§. 6. Tit. 12. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

cc) Verbesserung.

§. 297. Adliche Frauen erhalten aus dem Nachlasse des Mannes, unter der Benennung der Verbesserung (augmentum dotis), ein gesetzliches Gegenvermächtniß.

(Landesprivilegien von 1560. „Da sich auch zutrüge u. s. w.")

(Wollinscher Abschied vom 24. Mai 1560. „Dieweil aber auch u. s. w.")

(Fürstliche Resolution vom 4. Aug. 1600. „Es ist den Rechten gemäß" u. s. w. Tit. 4. und 7. der Conclusa Sedinensia.)

(§. 5. und 7. Tit. 7. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

(§. 1. Tit. 6. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.)

§. 298. Die Verbesserung gebührt ihnen jedoch nur, wenn sie den Mann überleben.

(Conclus. 6. Tit. 7. der Conclusa Sedinensia.)

(§. 6. Tit. 7. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

(§. 3. Tit. 6. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.)

Nach diesem Grundsatze ist auch erkannt in der Vorpommerschen Sache des Curth Christoph von Schwerin wider die Gebrüder von Plötz, durch das unter dem 3. Juli 1748 von dem zweiten Senate der Regierung zu Stettin abgefaßte und unter dem 1. April 1749 von dem Geheimen Obertribunal bestätigte Erkenntniß, weil „die Grundursache der Verbesserung nicht in favore dotis, sondern in favore viduitatis liege, in cujus solatium das augmentum dotis eingeführt sey."

§. 299. Die Verbesserung beträgt, in so fern sie durch Vertrag nicht niedriger bestimmt worden ist, die Hälfte des von dem Manne benutzten Brautschatzes und kann, in so weit dieselbe aus dem Lehne gefordert wird, selbst durch Vertrag nicht höher bestimmt werden.

(Conclusum 9. Tit. 4. der Conclusa Sedinensia.)

(§. 2. Tit. 4. und §. 7. Tit. 7. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

(Erinnerungen des Hofgerichts zu Greifswald über die bei demselben Statt gefundenen Abweichungen von den conclus. Sedinens. ad conclus. 9. Tit. 4., in Verbindung mit dem Schreiben der Regierung an das Hofgericht vom 19. April 1597.)

(§. 1. Tit. 6. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.)

§. 300. Ist jedoch der Brautschatz, in Ermangelung vertragsmäßiger Bestimmung, nach dem Grundsatze des §. 273. abzumessen; so kann der Brautschatz, wenn die Lehne geringe sind und eine so hohe Verbesserung nicht ertragen können, nur in dem Maaße berechnet werden, daß die Verbesserung die Hälfte des bei dem Tode des Man-

nes vorhandenen freien Lehnwerths nicht übersteigen darf.

(§. 6. Tit. 6. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

In dem Gutachten der Regierung über das Project zur Vorpommerschen Lehn-Constitution ist zum Tit. 6. der Grundsatz aufgestellt, daß

> bei Constituirung des dotis stets auf das Lehn Rücksicht zu nehmen sey und die dos nicht höher constituirt und angenommen werden müsse, als daß die Verbesserung und Morgengabe die Hälfte des unverschuldeten Lehns nicht übersteige,

zur Rechtfertigung dieses Grundsatzes hinzugefügt, daß sonst

> eine allzu große dos das ganze Lehn absorbiren, und ein Vasall, durch Annahme eines großen dotis, agnatis und dem domino directo präjudiciren könne, welches der Verfassung entgegen sey,

und deshalb Bezug genommen auf

> den Wolgastschen Landtags-Abschied von 1606. „Es sollen auch" u. s. w.
> die landesherrliche Resolution vom 4. August 1600. „Es giebt aber" u. s. w.
> die Hinterpommersche Lehn-Constitution Tit. 6. §. 6. und das Monium der Wolgastschen Regierung zum Tit. 3. der Conclusa Sediuens.

Diese in Bezug genommenen gesetzlichen Vorschriften rechtfertigen jedoch den aufgestellten Grundsatz in seiner Allgemeinheit keinesweges als einen solchen, welcher in einem verpflichtenden Gesetze gegründet ist. Denn der Wolgastsche Landtags-Abschied von 1606 enthält überhaupt keine hierauf Bezug habende Bestimmung; die Fürstliche Resolution vom 4. August 1600 aber in der bezeichneten Stelle augenscheinlich nur einen guten Rath, um den nachtheiligen Folgen des übermäßigen Brautschatzes vorzubeugen. Dies ergiebt sich insbesondere aus der spätern Resolution vom 12. Februar 1601, welche im fünften Abschnitte wörtlich dahin lautet:

> Bei dem letzten Punkte dieses Titels: Ob es nicht rathsam, daß die Geschlechter unter einander freundliche Vergleichung der Aussteuer halber aufrichten möchten, wie viel ein jeder an Ehegeld annehmen und geben sollte, haben Ihro Fürstliche Gnaden verstanden, was die Stände dabei angeführt; Ihre Fürstliche Gnaden können es dabei bewenden lassen,

daß einem jeden frei bleibe, sich an Oertern und Enden, da ihn Gott hinweiset und seines Gefallens, zu verheirathen und sein Bestes dadurch zu suchen, und wenn ein jeder dahin bedacht ist, daß er dasjenige, so ihm Gott also bescheret, zu den Lehnen und der Seinen Nutzen anwendet, hat es seine Maaße. Wann aber gleichwohl der Eventus ausweisen sollte, daß hiedurch den Lehnen übermäßige Beschwerung zugewachsen, behalten Ihre Fürstliche Gnaden sich bevor, daß den Lehnen dadurch nichts weiter aufgesetzt werden soll, als sich vermöge der Lehnrechts-Privilegien und sonsten gebühret. Da aber in etlichen Geschlechtern dergleichen Anordnungen gemacht oder künftig gemacht werden möchten, wird denselben billig gefolget.

Hiernach ist also eine neue gesetzliche Bestimmung so wenig erfolgt, daß vielmehr anderweitige Anordnungen ausdrücklich nur vorbehalten worden sind, falls der Erfolg darthun sollte, daß „den Lehnen eine übermäßige Beschwerung zugewachsen.“ Auch das Monitum der Fürstlich Wolgastschen Räthe zum Tit. 3. der Conclus. Sedin. läßt sich aus keinem andern Gesichtspunkte betrachten. Denn wenn es in demselben heißt:

Es werden die Lehne dadurch, daß die von Adel fast alles, was sie ihren Töchtern mitgeben, mit zu Ehegelde, der Besserung halber, setzen, hoch beschwert, und da man für wenig Jahren über 1000 Rthlr. auch bei fürnehmen Aussteuern zu Ehegeld nicht gesetzet, werden jetzo 4, auch wohl 5000 Rthlr. loco dotis constituiret; wäre also gut, daß desfalls Ordnung gemacht würde,

so folgt eben hieraus, daß es damals an einer gesetzlichen Vorschrift, durch welche die Befugniß zur willkürlichen Bestimmung des Ehegeldes beschränkt war, gänzlich gemangelt hat. Eben so wenig sind aber auch späterhin gesetzliche Vorschriften in dieser Beziehung gegeben; insbesondere ist der §. 6. Tit. 6. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution keinesweges in der in dem Gutachten der Regierung behaupteten Allgemeinheit zu verstehen, da er vielmehr mit unzweifelhaften Worten nur von dem Falle spricht, wenn durch die Ehestiftung nicht bestimmt worden ist, wie viel von dem eingebrachten Vermögen als Ehegeld betrachtet werden soll.

Der in dem Gutachten der Regierung aufgestellte diesfallsige Grundsatz kann daher nur als ein Vorschlag zum Gesetz betrachtet werden.

§. 301. Hat die Frau dem Manne keinen Brautschatz zugebracht, so kann ihr eine Verbesserung, in so fern diese aus dem Lehn gegeben werden soll, selbst nicht durch Vertrag von dem Manne zugebilligt werden.

(Conclus. 4. Tit. 4. der Conclusa Sedinens.)
(§. 12. Tit. 7. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

§. 302. Eben so wenig kann die Verbesserung gefordert werden, wenn die Auszahlung des Brautschatzes von demjenigen, welcher zu dessen Auszahlung vertragsmäßig oder gesetzlich verpflichtet ist, verzögert worden und der Mann vor dem Empfang desselben verstorben ist.

§. 303. Ferner auch dann nicht, wenn die Zahlung des Brautschatzes in Terminen verheißen ist und bei dem Tode des Mannes die Termine noch nicht fällig waren.

(Conclus. 7. und 15. Tit. 7. der Conclusa Sedinensia.)
(§. 4. Tit. 7. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

§. 304. Die Verbesserung muß dagegen gewährt werden, wenn der Mann bei der Einziehung des Brautschatzes säumig gewesen ist, welches vermuthet wird, wenn der Verpflichtete zahlungsfähig und der Zahlungstermin verstrichen ist; ferner wenn sich der Mann den Brautschatz hat verzinsen lassen, oder sonst eine Novation eingegangen ist.

(Conclus. 14. Tit. 7. der Conclus. Sedinens.)
(§. 4. u. 20. Tit. 7. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

§. 305. Wird der Brautschatz von dem, welcher zu dessen Zahlung verpflichtet ist, durch Ueberweisung ausstehender Forderungen gewährt, und ist es zweifelhaft, ob der debitor delegatus zahlbar sey, wie der Fall ist, wenn derselbe zur Zeit der

Delegation oder bald nachher in Concurs verfällt; so ist der zur Zahlung des Brautschatzes Verpflichtete schuldig, die cedirte oder delegirte ausstehende Forderung zu evinciren, und bis aus der Concursmasse Zahlung erfolgt, den versprochenen Betrag des Brautschatzes zu verzinsen. Unter dieser Voraussetzung kann aber auch die Verbesserung nicht versagt werden.

(§. 20. Tit. 7. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

§. 306. Ist der debitor delegatus zur Zeit der Cession erweislich zahlungsfähig und wird derselbe erst späterhin zahlungsunvermögend, so hat es bei der Delegation das Bewenden und ist daher die Wittwe wohl befugt, die Verbesserung zu fordern.

(Conclus. 14. Tit. 7. der Conclusa Sedinensia in Verbindung mit dem Monito der Fürstlich Wolgastschen Räthe.)

(§. 20. Tit. 7. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

§. 307. Das Recht zur Verbesserung erwirbt die Wittwe mit dem Todestage des Mannes und überträgt solches, stirbt sie später und bevor sie deshalb Befriedigung erhalten hat, auf ihre Erben.

(Conclus. 5. Tit. 7. der Conclusa Sedinensia.)

(§. 5. Tit. 7. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

§. 308. Die Wittwe ist daher auch mit dem Ablaufe des Sterbe- oder falls ihr ein Gnadenjahr zusteht, nach dessen Ablauf, die Verzinsung der Verbesserung zu fordern berechtigt.

(Conclus. 7. Tit. 8. der Conclusa Sedinens., in Verbindung mit dem Monito der Fürstlich Wolgastschen Räthe zum 7. und 11. Conclus. dieses Titels.)

(§. 6. Tit. 8. und §. 10. Tit. 11. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

d.d) Trauerkleider.

§. 309. Die Summe, welche der adlichen Wittwe zur Anschaffung der Trauerkleider zu gewähren ist, wird in Ermangelung ausdrücklicher Vertragsbestimmung, so wie in dem Falle, wenn die

Trauerkleider aus dem Lehn gefordert werden, nach dem Stande und dem Vermögen des Mannes abgemessen.

Der Wollinsche Landtags-Abschied vom 24. Mai 1569 erwähnt zwar in dem Absatze: „Wo aber solches" u. s. w. ausdrücklich auch der gewöhnlichen Trauerkleider als ein lucrum matrimonii, hat jedoch so wenig, wie spätere Gesetze, die Summe bestimmt, welche in dieser Beziehung gefordert werden kann. Schon bei Gelegenheit der Conclusa Sedinensia haben daher die Fürstlich Wolgastschen Räthe bei dem Conclusum 1. Tit 13. die Frage aufgeworfen: was zur Trauer gehöre? gleichwohl ist diese Frage auch in der Hinterpommerschen Lehn-Constitution (§. 12. und 14. Tit. 7. und §. 5. Tit. 13.) unbeantwortet geblieben. Von Schweder bemerkt in der Anmerkung 12. zum Tit. 13., daß die Trauergelder nach des Mannes Dignität und Vermögen bestimmt werden, und in der That bleibt auch für die richterliche Entscheidung kein anderer Maaßstab übrig.

In dem Projecte zur Vorpommerschen Lehn-Constitution ist zur Bestimmung der Summe der Trauergelder kein Vorschlag gemacht; in dem Entwurfe zur Hinterpommerschen Lehn-Constitution aber im §. 15. Tit. 8. enthalten:

> Was die Wittwe zur Trauer gebraucht, ist nach dem Stande und dem Vermögen des Mannes zu bestimmen, jedoch wenigstens auf 50 Rthlr. zu arbitriren.

In dem von Massowschen Entwurfe zum Provinzialrechte ist dagegen, ohne Widerspruch der Stände, in dem §. 1558 der Grundsatz aufgestellt:

> Einhundert Thaler ist der höchste, und funfzig Thaler der niedrigste dafür nach dem Stande und Vermögen des Mannes zu bestimmende Satz.

§. 310. Verstirbt die Wittwe bald nach dem Manne, ehe sie die Trauerkleider erhalten hat, so können die Erben der Frau die Trauerkleider nicht fordern.

(§. 5. Tit. 13. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

In Beziehung auf Vorpommern behauptet Engelbrecht, introduct. in notit. juris. feud. Pom. Suec. Cap. 8. §. 12. das Gegentheil, und bezieht sich zum Beweise die-

ses Grundsatzes auf das conclus. 5. Tit. 7. der Conclusa Sedinensia.

In diesem Concluso geschieht jedoch der Trauerkleider ausdrücklich keiner Erwähnung; es ist in demselben vielmehr nur bestimmt, daß:

wenn die Wittwe im Gnadenjahre oder zu einer Zeit verstirbt, zu welcher sie sich vermöge des Retentionsrechts im Besitze der Lehne befindet, ihren Erben augmentum dotis und andere Gebührniß, gleich als wenn die Wittwe noch am Leben ist, gereicht werden solle.

Daß aber unter der „andern Gebührniß" auch die Trauerkleider zu verstehen sind, ist nicht einzuräumen, da es vielmehr in der Natur der Sache liegen dürfte, daß die Trauerkleider nicht gefordert werden können, wenn der Zweck, zu welchem sie bestimmt sind, nicht mehr zu erreichen ist. Jedenfalls ist in dieser Beziehung kein Unterschied zwischen Vor- und Hinterpommerschen Lehnen vorhanden und daher auch in Vorpommern der Vorschrift des §. 5. Tit. 13. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution um so mehr Folge zu leisten, da mehrere Vorpommersche Lehnrechtslehrer, namentlich Gerdes dissertat. de debitis ex feudis Pomeranicis solvendis Cap. 37. und Mevius Decisio 243. Pars. 6. hiermit übereinstimmen.

§. 311. Die Trauerkleider können aus dem Lehn nur dann gefordert werden, wenn der Allodial-Nachlaß solche zu gewähren, nicht zureichend ist.

(Conclus. 6. Tit. 13. Conclusa Sedinens.)

(§. 5. Tit. 13. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

(Gutachten der Regierung zum §. 9. Tit. 7. des Projects der Vorpommerschen Lehn-Constitution.)

§. 312. In Hinterpommern steht jedoch der Wittwe die im §. 418. näher bestimmte Wahl zu.

(§. 10. Tit. 7. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

ee. Wagen u. Pferde.

§. 313. Sind in dem Nachlasse Wagen und Pferde vorhanden, so sind der Wittwe der beste Wagen, ingleichen die besten Pferde nach dem Heergewetts-Pferde, mit dem zu den Pferden gehörigen Geschirr, unentgeltlich zu verabfolgen.

(Wollinscher Landtags-Abschied vom 24. Mai 1569. „Wo aber solches.")

(Fürstliche Resolution vom 12. Februar 1600. Abschnitt 6.)

(Conclusum 1. 2. und 5. Tit. 13. der Conclusa Sedinensia.)

(§. 2. Tit. 13. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

(§. 8. Tit. 7. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.)

Der §. 2. Tit. 13. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution beschränkt sich auf die Bestimmung: „Wofern Wagen und Pferde in der Erbschaft vorhanden", und weiset eben so wenig, als dies in den Conclusis Sedinensib. geschehen ist, der Wittwe gerade den besten Wagen an. Gleichwohl ist letzteres in sämmtlichen Projecten der Lehn-Constitution geschehen; namentlich heißt es in dem Projecte zur Vorpommerschen Lehn-Constitution §. 8. Tit. 7.:

> der beste Wagen, nebst zwei, vier oder sechs Pferden und dem Geschirr, so maritus für sich dazu gebrauchet hat, ist der Wittwe zu lassen,

und in dem Project zur Hinterpommerschen Lehn-Constitution (§. 14. Tit. 8.)

> Wofern Wagen und Pferde in der Erbschaft vorhanden, so bekommt die Wittwe den besten Wagen, nebst so viel Pferden, wie der Verstorbene zu fahren gewohnt gewesen ist, sammt zugehörigem besten Geschirr, so gut sie nach dem Heergewetts-Pferde seyn.

Dem entspricht auch der von Massowsche Entwurf zum Provinzialrecht, welcher ebenfalls im §. 1566. der Wittwe den besten im Nachlasse vorhandenen Wagen zubilliget.

Es ist hiernach die Befugniß der Wittwe, sich den besten Wagen auszuwählen, als observanzmäßig begründet anzunehmen, womit überdies der §. 535. Tit 1. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts übereinstimmen würde.

Wie viel von den im Nachlasse vorhandenen Pferden die Wittwe zu fordern befugt sey, darüber sind in den ältern Lehngesetzen keine Bestimmungen enthalten. In der Fürstlichen Resolution vom 12. Februar 1601, Abschnitt 6., sind zwar nur zwei Pferde bewilligt; nach dem Concluso 3. Tit. 13. der Conclusa Sedinens. soll dies jedoch, bei entstehender Einigung, nach den Umständen, pro quantitate bonorum mariti ejusve dignitate arbitrirt werden. Von Schweder in der Note 9. zum Tit. 13. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution hält dafür, es sey insbesondere darauf zu sehen, mit wie viel

Pferden der Mann bei seinem Leben gefahren sey, und dieser Ansicht sind auch die Vor- und Hinterpommerschen Stände in den von ihnen angefertigten Projecten zur Lehn-Constitution gefolgt. Dieß wird aber um so mehr als Regel festzuhalten seyn, da hiermit der §. 534. Tit. 1. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts übereinstimmt.

Wie es zu halten sey, wenn in dem Nachlasse keine Kutschpferde, sondern nur solche Pferde vorhanden sind, welche zum Ackerbau gebraucht worden, haben die Lehngesetze unentschieden gelassen.

Die Fürstlich Wolgastschen Räthe haben zum Conclus. 2. Tit. 13. der Conclusa Sedinensia erinnert, daß

> wenn nur Pferde, so zum Ackerwerk gebraucht werden, vorhanden, die Wittwe nicht gezwungen werden könne, dieselben anzunehmen, sondern dafür Geld gesetzt werde.

und von Schweder hat in der Note 7. zum Tit. 13. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution dafür gehalten, daß dies auch auf Hinterpommersche Lehne Anwendung finde. Gleichwohl ist in dem von Massowschen Entwurfe zum Provinzialrechte der §. 1567. dahin gefaßt:

> Sind keine oder nicht so viel Kutschpferde da, so müssen statt der fehlenden auch Ackerpferde angenommen werden.

ohne daß hiergegen von den Ständen etwas erinnert worden ist.

§. 314. Sind in dem Nachlasse Wagen und Pferde nicht vorhanden, so ist der Wittwe aus dem Allodial-Nachlaß deren Werth zu vergütigen und dieser, in Ermangelung vertragsmäßiger Bestimmung, nach dem Stande und Vermögen des Mannes abzumessen.

(Conclus. 3. Tit. 13. Conclus. Sedinens.)
(§. 3. Tit. 13. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

In dem von Massowschen Entwurfe zum Provinzialrechte ist in Vorschlag gebracht, die zu gewährende Vergütigung für den Wagen auf 200 Rthlr. und für jedes Pferd auf 80 Rthlr. zu bestimmen. Die Königliche Regierung hielt diese Summe jedoch für zu hoch, weil derjenige, welcher Pferde und Wagen nicht hinterlasse, in der Regel zu den ärmern Lehnleuten gehöre, und wollte

aus diesem Grunde die Vergütigung für den Wagen auf 150 Rthlr. und für jedes Pferd auf 50 Rthlr. festsetzen. Die Vorpommerschen Stände erklärten sich indessen für die Beibehaltung des Entwurfs, wogegen die Hinterpommerschen Stände, mit Rücksicht darauf, daß in Hinterpommern der Adel an Vermögen sehr ungleich sey, dafür erachteten, es sey dem Befinden des Richters die Bestimmung des Werths von 25 bis 200 Rthlr. für einen Wagen und von 30 bis 80 Rthlr. für ein Pferd, nach den Vermögensverhältnissen des Mannes, zu überlassen, so jedoch, daß die Summe von 300 Rthlr. für den Wagen und 80 Rthlr. für ein Pferd nicht zu überschreiten sey.

§. 315. Reicht aber der Allodial-Nachlaß dazu nicht hin, so muß das Lehn, jedoch ohne Rücksicht auf den vertragsmäßig bestimmten Werth, in so weit haften, als die Summe nach dem Stande und dem Vermögen des Mannes richterlich festgesetzt wird.

(Conclus. 3. Tit. 13. Conclus. Sedinens.)

(§. 8. Tit. 13. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

(Gutachten der Regierung zum §. 8. Tit. 7. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.)

§. 316. In Hinterpommern hat indessen die Wittwe die im §. 418. näher bestimmte Wahl.

(§. 10. Tit. 7. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

§. 317. Das Recht zu dem Wagen und zu den Pferden erwirbt die Wittwe mit dem Todestage des Mannes und überträgt solches, wenn sie auch vor ihrer diesfallsigen Befriedigung mit Tode abgeht, auf ihre Erben.

(Monitum der Fürstlich Wolgastschen Räthe zum Concluso 1. Tit. 13. der Conclusa Sedinensia.)

(§. 5. Tit. 7. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

ff) freie Wohnung und Hausmiethe.

§. 318. So lange die Wittwe im Wittwenstande bleibt, muß ihr freie anständige Wohnung, oder statt deren eine nach den Vermögensverhältnissen aus dem Stande des Mannes abzumessende Hausmiethe gewährt werden.

(Wollinscher Abschied v. 24. Mai 1569. „Wo aber solches" u. s. w.)

(§. 12. und 14. Tit. 7. und §. 1. Tit. 13. der Hinterpommerschen Lehn=Constitution.)

(§. 10. Tit. 7. des Projects zur Vorpommerschen Lehn=Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.)

Der Wollinsche Abschied bestimmt, daß

> die Wittwe nach Gelegenheit der Güter mit einer Wohnung oder ziemlicher Heuer zu dero Behuf versehen werden soll,

und hieraus ist in dem Gutachten der Regierung über das Project der Vorpommerschen Lehn=Constitution gefolgert, daß es von der Wahl der Wittwe abhange, ob sie die Wohnung auf dem Gute, oder statt deren eine angemessene Geldentschädigung haben wolle. Uebereinstimmend hiermit ist auch in dem §. 16. Tit. 8. des Projects zur Hinterpommerschen Lehn=Constitution, in dem §. 1574. des von Massowschen und nicht minder in dem §. 326. des von Hempelschen Entwurfs des Provinzialrechts, der Wittwe ausdrücklich die Wahl überlassen zwischen der Naturalwohnung und der Miethentschädigung.

Es ist jedoch nicht ohne Zweifel, ob diese Wahl in der Bestimmung des Wollinschen Abschiedes gegründet sey. Der Sinn des Wollinschen Abschiedes ist vielmehr wohl dieser, daß, wenn nach der Gelegenheit der Güter, die Naturalwohnung nicht gegeben werden könne, alsdann eine Entschädigung in Gelde zu gewähren sey; woraus von selbst folgen würde, daß die Wittwe nicht das Recht hat, eine Geldentschädigung zu fordern, wenn ihr die Naturalwohnung gewährt werden kann. Diese Ansicht findet insbesondere ihre Rechtfertigung in dem §. 1. Tit. 13. der Hinterpommerschen Lehn=Constitution, welche verordnet:

> Jungfrauen, so in den Lehnen nicht wohnen noch bleiben können, sondern anderswo ein domicilium suchen müssen, sind eben also wie Wittwen, mit Hausmiethe zu versehen,

so wie denn auch Schweder in der Note 62. zum Tit. 7. der Hinterpommerschen Lehn=Constitution sich wörtlich dahin ausläßt:

> Es bekommen aber die Wittwen nur alsdann Hausmiethe, wenn sie in den Lehnen nicht wohnen bleiben können.

Diesem ganz entsprechend ist daher gegen den von Massowschen Entwurf zum Provinzialrechte von der Königlichen Regierung erinnert worden, daß

> die Wittwen in der Regel nur Wohnung in Natur und nur dann Vergütigung in Gelde fordern können, wenn erstere nicht gewährt werden könne oder wolle, mithin ob eins oder das andere Statt finden solle, nicht von der Wahl der Wittwe, sondern von der des Lehnfolgers abhänge,

und von den Vorpommerschen Ständen auf die Beibehaltung des Entwurfs nur aus dem Grunde angetragen,

> weil die in dem Entwurfe bestimmte Wahl das beste Mittel sey, unendlichen Chikanen und Weitläuftigkeiten vorzubeugen, die gewöhnlich in diesen Fällen nur zu häufig vorkommen,

woraus sich ergiebt, daß der diesfallsige Grundsatz nicht als ein solcher betrachtet worden ist, welcher bereits in der Verfassung beruhe, derselbe vielmehr nur als eine angemessene neue Bestimmung unterstützt worden ist.

Wie hoch die Hausmiethe zu bestimmen, falls darüber durch Vertrag nichts festgesetzt ist, oder wenn dies geschehen, in wie weit der Lehnfolger eine solche Bestimmung anzuerkennen verpflichtet sey, hierüber ist in den Lehngesetzen nichts enthalten, und es kann deshalb nur das durch den Stand und die Vermögensverhältnisse des Mannes geleitete richterliche Ermessen entscheiden.

Um diese Lücke auszufüllen, ist im §. 10. Tit. 7. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution von den Ständen in Vorschlag gebracht, die Hausmiethe jährlich auf 40 Rthlr., und in so fern das Allodium durch die Schulden erschöpft wird, auf 30 Rthlr. festzusetzen. In dem Gutachten der Königl. Regierung ist dagegen unterschieden, ob die Lehnfolger die Wohnung in natura leisten wollen und können, oder, ob dieß der Fall nicht sey. Im ersten Falle ist dafür gehalten, daß die Wittwe, wenn sie gleichwohl die Hausmiethe wähle, mit 50 bis 100 Rthlr. nach richterlichem Ermessen zufrieden seyn, wogegen im zweiten Falle die Wittwe vollständig entschädigt, ihr also eine solche Summe bewilligt werden müsse, mit welcher sie eine standesmäßige Wohnung in der Hauptstadt des Kreises miethen könne.

In dem Projecte zur Hinterpommerschen Lehn-Constitution ist aber der §. 16. Tit. 16. dahin in Vorschlag gebracht:

Kann oder will der Lehnfolger die Wohnung in natura leisten und wählt die Wittwe Hausmiethe, so muß sie nach der Würde des Mannes und seines Vermögens, mit 20 bis 40 Rthlr. Hausmiethe und Holzgelder zufrieden seyn, hätte auch gleich der Mann in den Ehepacten ein mehreres verschrieben. Können oder wollen die Lehnfolger standesmäßige Naturalwohnung nicht geben, so sind sie schuldig, der Wittwe standesmäßige Wohnung nebst nothdürftigem Holz in der Hauptstadt des Kreises zu beschaffen und sollen die Wohnungs- und Holzgelder nach dem Stande des Mannes und dem Zustande des Vermögens in Entstehung gütlichen Vergleichs gerichtlich festgesetzt werden.

In dem von Massowschen Entwurfe zum Provinzialrechte ist im Wesentlichen das Gutachten der Regierung über das Project zur Vorpommerschen Lehn-Constitution zum Grunde gelegt; nur ist die Summe, welche der Wittwe, falls sie Hausmiethe wählt, ungeachtet ihr die Wohnung selbst gewährt werden kann, zu bewilligen ist, auf 50 Rthlr. in Vorschlag gebracht, womit sich auch die Vorpommerschen Stände einverstanden erklärt, die Hinterpommerschen Stände jedoch dafür gehalten haben, daß, weil in Hinterpommern sehr viele kleine Lehne vorhanden sind, nach Befinden der Umstände 25 Rthlr. als der niedrigste und 50 Rthlr. als der höchste Preis von dem Richter anzunehmen sey.

In dem von Hempelschen Entwurfe zum Provinzialrechte endlich ist mit Zustimmung der Stände folgende Bestimmung aufgenommen:

Kann sich die Wittwe mit dem Lehnfolger über den Betrag der Hausmiethe nicht vereinigen, so wird selbige von dem, nach einer in Hinterpommern zu fünf, in Vorpommern zu sechs vom Hundert aufgenommenen Lehntaxe ausgemittelten, nach Abzug der Schulden und der Lehnabfindung der Wittwe frei bleibenden Werthe des Lehns, mit fünf von jedem Tausend festgesetzt,

ohne dabei zu unterscheiden, ob der Wittwe in dem Lehn eine standesmäßige Wohnung gewährt werden könne oder nicht.

§. 319. Wenn die Wittwe ihren Wohnsitz außer-

halb des Guts, wo der Mann mit ihr gewohnt hat, nimmt oder nehmen muß, so kann sie zur Fortbringung ihrer Effecten freie Fuhren auf sechs Meilen, jedoch nur so bedingt fordern, daß die Fuhren nicht während der Saat- und Erndtezeit geleistet werden dürfen.

(Fürstliche Resolution vom 12. Februar 1602. Abschnitt: Von Bezahlung der Schulden, Absatz: „Endlich kann sie" u. s. w.)

Es bemerkt auch Schweder in der Note 62. zum Tit. 7. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution:

> Wann die Wittwe ihr domicilium außerhalb denen Gütern nehmen muß, so pflegt derselben sodann auch zur Transportirung ihrer Sachen freie Fuhre aus denen Dörfern gegeben zu werden, daraus sie das Gnadenjahr genossen, jedoch nicht über 6 Meilen, wie in Sachen Landraths von Wedels Wittwe contra die Lehnfolger im Juni 1706 decretirt worden.

gg. Alimente.

§. 320. Eine Wittwe, welche ihrem Manne keinen Brautschatz zugebracht, mithin keine Verbesserung zu erwarten hat, auch aus dem Allodial-Nachlasse des Mannes, sey es, daß ein solcher nicht vorhanden, oder daß derselbe durch Schulden erschöpft ist, nichts erhalten kann (§. 385.), hat in Ermangelung des eigenen Vermögens oder sonstiger Einkünfte, aus dem Lehne, so weit solches frei ist und zur Tilgung der Schulden nicht verwendet werden muß, billige Alimente zu fordern.

(Conclus. 16. Tit. 7. und Concl. 1. und 5. Tit. 21. der Conclus. Sedinens.)

(§. 5. Tit. 18. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

(Erinnerungen des Hofgerichts zu Greifswald über die Anwendbarkeit der Conclusa Sedinens. vom 24. Februar 1697.)

(§. 12. Tit. 7. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.)

§. 321. Eine Wittwe, welche den dem Manne zugebrachten Brautschatz mit der Verbesserung zurückerhält, kann auf Alimente aus dem Lehn selbst dann nicht Anspruch machen, wenn ihr solche auch

durch Vertrag von dem Manne versprochen seyn sollten.

(Fürstliche Resolution vom 4. August 1600. Abschnitt: Vom Leibgedinge.)

(Conclus. 5. Tit. 21. der Conclus. Sedinens.)

(§. 6. Tit. 18. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

§. 322. Der Betrag der Alimente (§. 320.) wird in Entstehung gütlicher Vereinigung, durch den Richter nach den Umständen und dem Betrage des freien Lehns bestimmt.

(Conclus. 1. Tit 21. der Conclus. Sedinens.)

(§. 5. Tit. 18. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

Die verschiedenen Projecte zur Lehn-Constitution sind insgesammt bedacht gewesen, einen Maaßstab zur Feststellung der Alimente an die Hand zu geben.

Die Vorpommerschen Stände haben im §. 12. Tit. 7. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Vorschlag gebracht:

die Summe der Alimente auf 50 Rthlr. oder 100 Rthlr. jährlich festzusetzen, je nachdem der freie Lehnwerth unter oder über 10,000 Rthlr. betrage,

wogegen die Regierung in dem erstatteten Gutachten dafür gehalten hat, daß,

wenn keine Kinder vorhanden oder deren nicht über drei, von den Revenüen des schuldenfreien Lehns der vierte Theil, wenn aber der Söhne mehr, so viel an Revenüen, als Ein Sohn erhält, zur Alimentation zu verabreichen sey, ohne der Wittwe an ihren übrigen lucris etwas zu kürzen.

Diesem Vorschlage in dem Gutachten der Regierung ist auch das Project zur Hinterpommerschen Lehn-Constitution gefolgt; wogegen in dem von Massowschen Entwurfe zum Provinzialrecht der Grundsatz aufgestellt ist, daß

eine Wittwe, deren jährliche Einkünfte aus ihrem eigenen Vermögen und aus demjenigen, was sie aus dem Lehn oder Allodialnachlaß des Mannes erhält, noch nicht 200 Rthlr. betrage, das hieran fehlende aus dem freien Lehn als Alimente zu fordern berechtigt sey.

Der von Hempelsche Entwurf zum Provinzialrecht endlich hat

zum nothdürftigen Unterhalte der Wittwe 10 vom Tausend des schuldenfreien Lehns bestimmt,

und diese

der Wittwe als Alimente in dem Maaße zugebilligt, daß solche mit Hinzurechnung der Nutzungen ihres eigenen Vermögens, nicht die Summe von 200 Rthlr. übersteigen dürfen.

Alles dies sind jedoch nur Vorschläge zum Gesetze, wiewohl sie geeignet seyn dürften, dem richterlichen Ermessen zum Anhalt zu dienen.

hh) Gnadenjahr.

§. 323. Die Wohlthat des Gnadenjahres besteht in dem Nießbrauche des Lehn- und Allodial-Nachlasses während eines ganzen Jahres.

(Landes-Privilegien v. J. 1560. Absatz: „Da sich auch zutrüge.")
(Wollinscher Abschied vom 24. Mai 1569.)
(Landtags-Abschied vom 7. Mai 1606.)
(Fürstliche Resolution vom 4. August 1600.)
(Fürstliche Resolution vom 12. Februar 1601.)
(Tit. 11. der Conclusa Sedinensia.)
(§. 4. Tit. 11. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)
(§. 6. Tit. 10. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.)

§. 324. In Hinterpommern gehören auch die Zinsen der ausstehenden Forderungen zum Genusse des Gnadenjahres, jedoch mit Ausschluß der im Nachlasse vorgefundenen, und erst nach dem Tode des Erblassers zinsbar benutzten Gelder.

(§. 4. u. 6. Tit. 11. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

In dem §. 6. Tit. 11. der Lehn-Constitution ist zwar wörtlich bestimmt, daß das im Nachlasse vorgefundene baare Geld „nicht ausgethan oder bestätigt werden, sondern in dem Stande, wie es tempore mortis gefunden, liegen bleiben müsse." Diese gesetzliche Bestimmung kann aber wohl mit Rücksicht darauf, daß die gerichtliche Deposital-Verfassung und die Errichtung der Königlichen Bank Gelegenheiten zur vollkommen sichern Ausleihe solcher Gelder darbietet, wörtlich nicht mehr anwendbar gefunden werden, wiewohl andrer Seits so viel außer Zweifel ist, daß die Zinsen, welche von solchen in dem Nachlasse baar vorgefundenen Geldern gezogen werden, zu den Nutzungen des Gnadenjahres nicht zu rechnen sind.

Ob übrigens auch in Vorpommern die Zinsen der ausstehenden Forderungen den zum Genusse des Gnadenjahres Berechtigten zustehen, wagt der Verfasser nicht zu entscheiden. Nach dem Monito der Fürstlich Wolgastschen Räthe zum Concluso 4. Tit. 11. der Conclusa Sedinensia würde diese Frage verneint werden müssen; damit stimmt Engelbrecht Introd. in not. jur. feud. Pom. Suec. cap. 8. §. 5. überein, und nicht minder bemerkt Schweder in der Not. 16. zum §. 4. Tit. 11. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution:

Die Zinsen werden nicht überall zum Gnadenjahr gerechnet, weil dieses eigentlich nur aus denen Lehngütern gebühret, wie denn in Vorpommern die Zinsen nicht hierher gerechnet werden, besage der Fürstlich Wolgastschen Räthe Monitorum über die Conclusa Pomer. Tit. 11. art. 4.

Dagegen sind in dem §. 6. Tit. 10. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution und in dem Gutachten der Königlichen Regierung über solches ausdrücklich die Zinsen von den ausstehenden nominibus ad fructus anni gratiae gerechnet; so wie denn auch weder in dem v. Massowschen noch in dem v. Hempelschen Entwurfe zum Pommerschen Provinzialrechte in dieser Beziehung ein Unterschied zwischen Vor- und Hinterpommern gemacht worden ist. Ob indessen der in dem Projecte zur Vorpommerschen Lehn-Constitution aufgestellte diesfallsige Grundsatz bloß aus dem Gesichtspunkte eines Vorschlages zum Gesetz zu betrachten sey, oder ob sich derselbe durch Observanz ausgebildet habe, darüber ermangelt jede Andeutung; auch sind Fälle, in welchen über diese Frage richterlich entschieden worden, nicht zu ermitteln gewesen.

§. 325. Besoldungen und Dienstpensionen, welche nach des Mannes Tode auf kürzere oder längere Zeit noch entrichtet werden, werden zu den Nutzungen des Gnadenjahres nicht gerechnet.

(§. 4. Tit. 11. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)
(Gutachten der Regierung zum Tit. 10. des Projects der Vorpommerschen Lehn-Constitution. (§. 11.)

§. 326. Stirbt der Lehnmann um die Zeit des Jahres, in welcher die eingehobenen Nutzungen und Gefälle entweder alle oder zum Theil

verzehrt, abgenutzet und alles nicht mehr vorhanden wäre, so wird das folgende Jahr allererst zum Gnadenjahr angerechnet, und sind die Wittwen auch in solchem Jahre, bevor ihr Vieh durch den Winter gebracht und ausgefuttert worden, zu räumen nicht schuldig.

§. 327. Was von dem Jahre, in welchem der Lehnmann gestorben, in Vorrath und übrig geblieben ist, haben sich die Erben des Verstorbenen, und wer sonst dazu berechtigt, anzumaßen und zu erfreuen.

§. 328. Begäbe es sich auch, daß der Lehnmann zur Zeit der Erndte oder so bald darauf mit Tode abginge, da die Früchte, ob sie gleich a solo separirt und eingesammelt, noch beisammen sind, so sollen des Jahres Abnutzungen als Erbschaft geachtet und daher unter die Wittwe und Erben zur Hälfte getheilt werden; jedoch sind dieselben schuldig, vor allen Dingen die Zinsen der von dem verstorbenen Lehnmanne hinterlassenen zinsbaren Schulden in diesem Jahre sämmtlich abzutragen.

Die vorstehenden, wörtlich aufgenommenen Bestimmungen des §. 1. Tit. 11. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution sind im Wesentlichen übereinstimmend mit dem Inhalte des Wolgastschen Landtagsabschiedes vom 7. Mai 1606 [1]), mithin eben sowohl auf Alt-Vor- wie auf Hinterpommern anwendbar; sie geben indessen in mehrfacher Beziehung zu Zweifeln Anlaß:

---

1) Der Landtagsabschied vom 7. Mai 1606 bezieht sich nur auf das Herzogthum Wolgast, also nicht auf denjenigen Theil des jetzigen Vorpommerns, welcher damals zum Herzogthum Stettin gehörte, und da die Hinterpommersche Lehn-Constitution auf Vorpommern nicht anwendbar ist, so fehlt es eigentlich Hinsichts des frühern zum Herzogthume Stettin gehörigen Theils von Vorpommern in dieser Beziehung an einem Gesetze. Allein Grundsätze, welche für den bei weitem größern Theil von Pommern ausdrücklich als Gesetze vorgeschrieben sind, enthalten ohne weiteres den Beweis, daß sie ihre Begründung in der eigenthümlichen Beschaffenheit der Pommerschen Lehne haben, und aus diesem Grunde kann daher die Anwendbarkeit derselben auf ganz Pommern keinem Bedenken unterliegen.

1) Es ist zwar verordnet, daß, wenn der Lehnmann in der Erndte oder bald darauf zu einer Zeit verstirbt, zu welcher die bereits eingesammelten Früchte noch beisammen sind, die Abnutzungen des Jahres zur Erbschaft gerechnet werden sollen; es ist aber die Frage nicht ausdrücklich entschieden, ob in solchem Falle noch außerdem ein Gnadenjahr statt finden soll. Diese Frage wird indessen bejahet werden müssen. Denn Erbschaft und Genuß des Gnadenjahres sind zwei in sich verschiedene Berechtigungen, auf welche beide aber die Wittwe einen gesetzlich begründeten Anspruch hat. Durch die Theilnahme an der Erbschaft kann daher die Wittwe von dem Genusse des Gnadenjahres nicht ausgeschlossen werden, und wenn mithin das Gesetz bestimmt, daß die zur Zeit des Todes des Lehnmannes bereits eingesammelten und noch vorhandenen Früchte zur Erbschaft gerechnet werden sollen, so dürfte daraus so wenig zu folgern seyn, daß diese Früchte auf den, den Gnadenjahrs-Berechtigten zustehenden Abnutz eines vollen Jahres in Anrechnung gebracht werden sollen, daß vielmehr hieraus gerade das Gegentheil abzuleiten seyn wird.

Daß diese Ansicht die richtige sey, ergiebt sich insbesondere

a) aus dem Landtagsabschiede vom 7. Mai 1606, in welchem auf die Worte „jedoch seyn dieselben schuldig, vor allen Dingen die Zinsen der zinsbaren Schulden, so der verstorbene Lehnmann verlassen, in diesem Jahre sämmtlich abzutragen," noch folgende, in den §. 1. Tit. 11. der Lehn-Constitution nicht aufgenommene Bestimmung folgt·

„Mit den Zinsen des Gnadenjahres bleibt es bei dem Privilegio,"

woraus unzweideutig folgt, daß das Gnadenjahr allerdings statt finden soll.

Nicht minder bestätigt dies

b) das Conclusum 7. cap. XI. der Conclusa Sedinensia, welches in seinem Inhalte übereinstimmend mit der diesfallsigen Bestimmung der Lehn-Constitution, auf die in folgender Art aufgestellte Frage:

Wann Vasallus kurz nach der Erndte oder auch wohl in der Erndte verstirbt, ob alsdann die Wittwe und Jungfrauen die Früchte, so nur kurz zuvor eingesammelt worden und in den Scheuern annoch

15*

vorhanden seyn, zum Gnadenjahr behalten, oder ob sie künftigen Zuwachs haben können und müssen?
ergangen ist, und also deutlich ergiebt, daß man das Gnadenjahr noch außerdem hat zubilligen wollen.

Dieser Ansicht entsprechend, stellt auch

c) Philipp Ehrenfried Gerdeß in seiner dissertatio de juribus viduarum nob[illegible]um in feudis Pomeraniae citerioris cap. II. §. 10. den Grundsatz auf:

quod si vasallus ipso messis tempore obit, quo fructus vel ex parte jam a solo separati, licet nondum consumti sunt, hi ad hereditatem et sequentis demum anni fructus ad annum gratiae referuntur, ne alias vidua defraudetur, cui integri anni fructus debentur,

und welchem er in der Anmerkung folgendes beifügt:

Observatu digna ex praxi patriae notanda sunt, quae decisioni recessus provincial. de 1606 ansam dedere, referente Reimero Seltrechto in observat. XII., cujus rubrum: annus gratiae quando incipiat currere, et quid faciendum mortuo vasallo in messe. Ubi ita disserit: Quoties haec quaestio occurrit, communibus votis decisum est, currere statim annum gratiae a tempore mortis, idque a momento in momentum, atque ita fructus percepti ad hereditatem pertinent. Sed quid faciendum, si, quod saepe factum, vasallus in ipsa messe, quando vel fructus reconditi sunt in horreo, vel adhuc extant, vel adhuc potissima parte demeti et percipi debeant, anne hi fructus ad annum gratiae referendi, ut successor eo citius possessione feudi fruatur? Id quod plerique volebant; et ita quoque transactum memini in causa Lepels Wittwe contra dessen Bruder et alibi. Sed tantum, cum haec quaestio in Conventu provinciali de 1605 proponeretur, decisum est: fructus hoc casu, mortuo vasallo scilicet in messe, etiamsi adhuc omnes extent, ad hereditatem et onera feudi sublevanda pertinere et sequentis anni fructus ad viduam, etsi haec heres instituta sit a defuncto: und behält sie nichts desto weniger ihr Vieh den Winter über nach geendigtem Gnaden-

jahr zur Ausfutterung bis Philippi Jacobi in den Lehnen. Et ita decisum in causa Rickmann von der Lanken Wittwe contra Successores feudi.

2) Der Wolgastsche Landtagsabschied vom 1. Mai 1606 und der §. 1. Tit. 11. der Lehn-Constitution bestimmen zwar, daß zu dem Gnadenjahre die Früchte und Nutzungen eines ganzen Jahres gerechnet werden sollen, sie äußern sich aber sehr unvollständig und dunkel darüber, mit welchem Zeitpunkte eigentlich das Gnadenjahr beginne.

In dem Concluso 1. Tit. 11. der Conclusa Sedinensia ist der Grundsatz aufgestellt, daß

der Wittwen und Jungfrauen Gnadenjahr alsfort und also ipso die, wenn der Lehnmann verstirbet, seinen Anfang nehme und endige sich nach Ablauf eines ganzen umgehenden Jahres und eines Tages, also, daß weiters keine Wochen hinzugesetzt werden.

Hiervon ausgegangen, würde in allen den Fällen, in welchen ein Gnadenjahr statt findet, der Wittwe und den Allodial-Erben eine Theilnahme an den Früchten des Sterbejahres nicht zugestanden werden können, sie würden sich vielmehr mit denjenigen Früchten und Nutzungen begnügen müssen, welche am Todestage des Lehnmannes bereits gezogen und gewonnen waren. Ganz folgerecht bestimmt daher auch das Conclusum 1. Tit. 27. der Conclusa Sedinensia, daß,

wenn Personen vorhanden, welche zum Gnadenjahr berechtigt sind, des Lehnmannes Erben sich die Abnutzungen des letzten Jahres nicht anzumaßen haben,

aus dem beigefügten Grunde,

damit der Lehnfolger und dominus post mortem vasalli nicht zweier Zuwachs in den Lehnen entwehrt werden.

Allein in dieser Allgemeinheit kann der diesfallsige in den Conclusis Sedinens. aufgestellte Grundsatz jedenfalls nicht als gesetzlich betrachtet werden. Denn der Landtagsabschied vom 7. Mai 1606 und der §. 1. Tit. 11. der Lehn-Constitution kommen darin überein, daß,

wenn der Lehnmann zu einer Zeit im Jahre mit Tode abgeht, zu welcher die eingehobenen Früchte und Gefälle ganz oder zum Theil verzehrt und verbraucht und nicht sämmtlich mehr vorhanden sind,

> dasjenige, was in dem Sterbejahr in Vorrath und übrig geblieben, den Erben des Verstorbenen zufallen,

und ferner, daß

> die Abnutzungen des Jahres zur Erbschaft gerechnet werden sollen, wenn der Lehnmann in oder bald nach der Erndte, also zu einer Zeit verstorben ist, da die eingesammelten Früchte noch beisammen sind.

Hierbei entsteht aber die Frage, ob der Wittwe und den Allodial-Erben eine Theilnahme an den Früchten des letzten Jahres auch außer diesen ausdrücklich im Gesetz bezeichneten Fällen, insbesondere also dann zuzubilligen sey, wenn der Lehnmann zu einer Zeit mit Tode abgeht, da die Früchte noch insgesammt im Felde stehen, mithin weder ganz noch theilweise schon gewonnen sind.

In dem Gutachten der Königlichen Regierung über den Titel 10. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution ist diese Frage bejaht, und ohne Unterschied der Wittwe und den Allodial-Erben des verstorbenen Lehnmannes die Theilnahme an den Früchten des letzten Jahres zugebilligt worden, weil

> der Wolgastsche Landtagsabschied §. „Und anfänglich" ausdrücklich des letzten Jahres Abnutzung zur Erbschaft rechne und davon der Wittwe die Hälfte zubillige, ohne Unterschied; es mithin nicht zulässig sey, zu unterscheiden, wo ein dergleichen Fundamentalgesetz nicht unterscheide, und deshalb die Conclusa Sedinensia hierunter um so weniger Rücksicht verdienen, als sie in dergleichen Sachen gar keine Gesetzeskraft haben; daher auch der Einwand nicht erheblich sey, daß solchergestalt die Wittwe von zweier Jahre Abnutzung genießen würde, denn sie habe das Gnadenjahr ex speciali gratia und ihren Theil an den Früchten des letzten Jahres als Erbin ex statuto.

Ob die auf solche Weise vertheidigte Ansicht aber wirklich dem Landtagsabschiede vom 1. Mai 1606 und dem mit solchem übereinstimmenden §. 1. Tit. 11. der Lehn-Constitution entsprechend zu halten sey, ist nicht ohne Zweifel.

Es ist zwar einzuräumen, daß die Conclusa Sedinensia keine Gesetzeskraft haben, andererseits aber zu erwägen, daß dieselben von rechts- und verfassungskundigen Männern verfaßt worden sind. Der von denselben aufgestellte Grundsatz, daß „das Gnadenjahr ipso die, wenn der Lehnmann verstirbt, seinen Anfang nehme",

kann daher um so weniger als der Verfassung und dem damaligen Gerichtsgebrauche zuwiderlaufend betrachtet werden, da auch die Fürstlich Wolgastschen Räthe gegen denselben nichts erinnert haben. Als Regel dürfte daher dieser Grundsatz allerdings festzuhalten und nur in so fern davon abzuweichen seyn, als derselbe mit ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen nicht zu vereinigen ist. In dieser Beziehung ist nun zwar in dem Gutachten der Königlichen Regierung geltend gemacht, daß der Wolgastsche Landtagsabschied die Nutzungen des letzten Jahres ausdrücklich zur Erbschaft rechne und von solcher ohne Unterschied der Wittwe die Hälfte zubillige. Es scheint aber nicht, daß dies durch die Worte des Landtagsabschiedes gerechtfertigt sey. Denn derselbe stellt keinesweges den Grundsatz auf, daß die Abnutzung des letzten Jahres stets und in allen Fällen zur Erbschaft gerechnet werden soll, spricht vielmehr ausdrücklich nur von dem Falle, wenn der Lehnmann zu einer Zeit mit Tode abgeht, zu welcher die Früchte und Gefälle ganz oder zum Theil verzehrt, verbraucht und nicht sämmtlich vorhanden sind. Diese Bestimmung, welche aus der auch im Landtagsabschiede deutlich ausgesprochenen Absicht hervorgegangen ist, daß die Gnadenjahrs-Berechtigten unter allen Umständen die Nutzungen und Früchte eines vollen Jahres genießen sollen, ist daher keineswegs als allgemeine Regel zu betrachten, bestimmt vielmehr nur die Ausnahme und kann eben deshalb nicht auf den Fall ausgedehnt werden, in welchem es zur Erreichung des Zwecks der Ausnahme nicht bedarf. Dies tritt aber ohne Zweifel ein, wenn der Lehnmann zu einer Zeit mit Tode abgeht, zu welcher die Erndte sich noch vollständig im Felde befindet.

Ganz übereinstimmend mit dieser Ansicht stellt auch Gerdes in der Dissertatio de juribus viduarum nobilium in feudis Pomeraniae citerior. Cap. 2. §. 10. den Grundsatz auf:

> terminus, a quo incipit annus gratiae, est ipsa dies vasalli emortualis, et durat per integrum annum et diem, non ultra. Unde si vasallus eo anni tempore decedit, ubi fructus omnes integre adhuc extant et cum fundo cohaerent, hi omnes, der ganze diesjährige Einschnitt, ad annum gratiae pertinet, ne si hi ad hereditatem

referantur, successor feudalis duorum annorum fructibus careret.

Dieser entgegenstehenden Gründe ungeachtet, ist indessen eben sowohl in dem Projecte zur Hinterpommerschen Lehn-Constitution, als in dem von Massowschen und von Hempelschen Entwurfe zum Pommerschen Provinzialrechte der in dem Gutachten der Regierung über das Project zur Vorpommerschen Lehn-Constitution geltend gemachten Ansicht gefolgt, mithin in allen Fällen ohne Unterschied der Wittwe und den Allodial-Erben die Theilnahme an den Nutzungen und Früchten des Sterbejahres zugebilligt worden.

Mag nun aber angenommen werden, daß diese Theilnahme an den Nutzungen und Früchten des letzten Jahres stets oder nur unter den im Gesetze besonders herausgehobenen Voraussetzungen statt finde, immer kommt es auf eine Bestimmung darüber an, mit welchem Zeitpunkte im Fall des eintretenden Mitgenusses der Wittwe und der Allodial-Erben an dem Sterbejahre, das Gnadenjahr beginne.

So viel ist für sich klar, daß in allen Fällen das Gnadenjahr sich unmittelbar an das Sterbejahr anschließen muß; mit welchem Zeitpunkte jedoch das Sterbejahr geendigt seyn soll, darüber geben der Landtagsabschied vom 7. Mai 1606 und der §. 1. Tit. 11. der Lehn-Constitution keinen zureichenden Aufschluß; sämmtliche bisher ausgearbeitete Entwürfe zur Lehn-Constitution und zum Provinzialrechte haben sich daher auch damit beschäftigt, in dieser Beziehung bestimmte Grundsätze festzustellen.

In Folge dessen ist in dem Gutachten der Königlichen Regierung über das Project zur Vorpommerschen Lehn-Constitution der §. 14. Tit. 10. dahin in Vorschlag gebracht:

„Für das letzte Jahr wird derjenige Jahrgang von altem Walpurgis zu altem Walpurgis geachtet, in welchem der defunctus gestorben. Stürbe also der Lehnmann den Tag nach altem Walpurgis, also den 12. Mai; so gehören die Früchte des laufenden Jahres bis zum nächstfolgenden 11. Mai zur Erbschaft. Stürbe hingegen der Lehnmann den Tag vor altem Walpurgis oder den 10. Mai, so gehören dennoch die Früchte nicht weiter als bis zum 11. Mai zur Erbschaft, und das letzte Jahr endigt

sich in diesem Falle mit dem Tode des Lehnmannes; jedoch wird der Erbschaft die Wollschur reserviret und die Erben sind auch nach dem 11. Mai die Wolle zu scheren und an sich zu nehmen befugt."

Derselbe Grundsatz ist in dem Project zur Hinterpommerschen Lehn-Constitution aufgestellt, jedoch auf den Fall beschränkt, wenn der verstorbene Lehnmann die Güter selbst administrirt hat, wogegen für den Fall, daß die Güter verpachtet sind, die Bestimmung aufgenommen ist, daß

die fructus civiles, als Pächte, Zehnten u. s. w. nur pro rata temporis, da der Vasall gestorben, nach dem Pensionsvertrage bis zur Endigung der Jahres-Arhenda zur Erbschaft gehören.

In dem von Massowschen Entwurfe zum Pommerschen Provinzialrecht sind dagegen die Grundsätze des Gutachtens zum Project der Vorpommerschen Lehn-Constitution aufgenommen; in dem von Hempelschen Entwurfe zum Provinzialrechte ist aber von diesen Grundsätzen ganz abgegangen, und in Folge der deshalb mit den Ständen getroffenen Vereinigung und ohne Unterschied der Fälle, ob ein Gnadenjahr statt finde oder nicht, und ob die Güter von dem verstorbenen Lehnmann selbst bewirthschaftet oder verpachtet worden sind, der §. 286. dahin gefaßt:

In Rücksicht der Auseinandersetzung der Lehnfolger und Allodial-Erben dauert das Wirthschaftsjahr und die Nutzung des letzten Jahres bis zum 25. März, jedoch verbleibt den Allodial-Erben auch noch die erste Wollschur nach dem 25. März, und die Befugniß, bis zum 1. Mai im Gute zu wohnen und ihr Vieh daselbst ausfuttern zu lassen.

Es ist jedoch zu erwägen, daß diese Entwürfe keine Gesetzeskraft haben. In so fern es aber in den Pommerschen Lehngesetzen an Bestimmungen über die Begrenzung des letzten Jahres ermangelt, dürfte es kein Bedenken haben, auf die Pommerschen Lehne die Grundsätze des Allgemeinen Landrechts im §. 199. Tit. 7. und §. 171. Tit. 21. Theil 1. zur Anwendung zu bringen, da diese Grundsätze nichts enthalten, was mit der Natur und der besondern Beschaffenheit der Pommerschen Lehne in Widerspruch steht. (§. 398.)

§. 329. Das Gnadenjahr findet nur statt, wenn dem verstorbenen Lehnmanne keine männlichen Abkömmlinge in das Lehn succediren.

(Landesprivilegien von 1560. „Da sich auch zutrüge u. s. w.")
(Wolgastscher Landtagsabschied vom 7. Mai 1606. „Solch Gnadenjahr gebühret u. s. w.")
(§. 2. Tit. 11. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

1) Ob in Alt-Vorpommern das Gnadenjahr statt finde, wenn nach dem Ausgange des Mannesstammes die Töchter des letzten Lehnbesitzers zur Lehnfolge gelangen, ist in den Gesetzen nicht bestimmt. Die Frage dürfte jedoch zu bejahen seyn, weil die Succession der Töchter nur ein das Aperturrecht des Lehnherrn beschränkendes Privilegium ist, und falls dasselbe nicht gegeben worden wäre, das Gnadenjahr der dazu Berechtigten gegen den Lehnherrn und dessen Anwarter unbedenklich statt gefunden haben würde.

2) In dem §. 1. Tit. 10. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution ist bestimmt, daß die Wittwen auch dann das Gnadenjahr zu genießen haben, wenn die Söhne vor Ablauf des Jahres versterben; in dem Gutachten der Königlichen Regierung ist aber dafür gehalten, daß die Beschränkung auf den Fall, wenn die Söhne vor Ablauf des Jahres versterben, in den Fundamentalgesetzen nicht gegründet sey, der Wittwe vielmehr nach dem Tode der Söhne das Gnadenjahr unbedingt zugestanden werden müsse.

Diese Grundsätze sind jedoch erheblichem Zweifel unterworfen. Denn das Recht des Lehnfolgers beginnt mit dem Tode des Lehnmannes. Stirbt mithin der Lehnfolger ohne Lehndescendenz, so kann nicht mehr die Wittwe des zuerst Verstorbenen, sondern es können nur diejenigen das Gnadenjahr fordern, welche dazu nach dem Verhältnisse mit dem zuletzt Verstorbenen berechtigt sind. Der §. 1. Tit. 10. des Projects und die darauf Bezug habenden Bemerkungen der Königlichen Regierung können daher nur auf den Fall bezogen werden, wenn die in das Lehn folgenden Söhne demnächst ohne lehnfähige Descendenz und ohne Wittwe und Töchter mit Tode abgehen. In der That ist auch der Mutter in diesem Falle in dem Concluso 15. Tit. 11. der Conclusa Sedinensia, auf welche sich die Königliche Regierung hauptsäch-

lich bezieht, der Genuß des Gnadenjahres ausdrücklich bewilligt. Da jedoch dieses Conclusum in die Hinterpommersche Lehn-Constitution nicht mit aufgenommen worden ist, so kann jedenfalls in Hinterpommern die Mutter das Gnadenjahr auf den Nachlaß ihrer Söhne nicht in Anspruch nehmen. Zweifelhafter ist aber diese Frage in Beziehung auf Vorpommersche Lehne.

Engelbrecht in der Introduct. in notit. juris feud. Pom. Suec. §. 3. cap. 8. gesteht der Mutter das Gnadenjahr in diesem Falle ausdrücklich zu; und auch George Gustav Gerdes in der Disputatio de debitis ex feudis Pomeraniae solvendis §. 35. neigt sich zu dieser Ansicht. Die entgegengesetzte Ansicht, und, wie es scheint, mit triftigen Gründen, ist aber von Philipp Ehrenfried Gerdes in dessen Abhandlung de juribus viduarum nobilium in feudis Pomeraniae citerioris vertheidigt, woselbst es Cap. 4. §. 8. wie folgt lautet:

> Notandum, quod ex consuetudine Pomeraniae Sedinensis etiam mater ad annum gratiae filii, absque vidua et mascula prole decedentis, proveniat; quoniam tum cessat impedimentum, ob quod, dum aderat, mater anno gratiae frui impediebatur. Quod tamen in Pomerania Wolgastana, ubi verbis recessus Wollinensis stricte inhaeremus, non attenditur. Nullibi quoque in legibus nostris provincialibus hujus casus fit mentio, multo minus decisio. Potius, contrarium in praxi olim observatum hic fuisse, testatur Reimer Steltrecht in observat. 12. quo agit de anno gratiae quando incipiat currere, ubi circa finem scribit: Mater, mortuo filio, non habet annum gratiae. Ita decisum in causa Valent. von Eickstedt Wittwe, quae petebat annum gratiae mortuo filio Caspero. Idem comprobat de Thessin, Assessor tribunal. Wismar. et deinde Vice-Praeses longe dignissimus et in jure patrio versatissimus, in relatione ex actis des Lieutenants Jürgen Schmiterlow, Appellanten, contra den Landrath Gußlaff von Normann, Appellaten, in puncto taxae des Guts Neuendorff, sub quaest. 11. ubi proponit quaestionem: Ob eine Wittwe auch post obitum filii ein Gnadenjahr ex feudo prätendiren könne? quam negando decidit:

Weil Inhalts der Vorpommerschen Landessatzungen nur den Wittwen und unausgesteuerten Töchtern und unberathenen Schwestern in ihrer resp. Männer, Väter und Brüder Lehnen, nicht aber den Wittwen, wenn ihre Söhne verstorben und die Lehne den Agnaten zufallen, ein Gnadenjahr bestimmt wird. vide privileg. nobil. de 1560, in verbis: „Da sich auch zutrüge"; recessus Wollinensis de 1569 in verbis: „Und weil unsere Begnadigung"; recessus Wolgast. de anno 1606 in verbis: „Solch Gnadenjahr gebühret"; conclus. Sedinens. 2. Tit. 11. und Hinterpommersche Lehn-Constitution Tit. 11. §. 2. Und ob wohl die Collectores der Conclusa Sedinens. hernachmals in concluso 15. Tit. 11. das Contrarium statuiren, daß nämlich Wittwen, denen die Söhne absterben und dadurch die Lehne dem agnato oder extraneo successori oder domino eröffnet worden, ebengestalt, als wenn ihnen die Ehemänner abgestorben, das Gnadenjahr haben sollen, so ist doch von ihnen hierin ein Irrthum und Contradiction begangen; aufs wenigste streitet es wider die Vorpommerschen Satzungen. Es hat auch dieses letztere der Churfürst in seiner neuerlichen Lehn-Constitution und dessen Tit. 11., wohin es sonsten gehört, ausgelassen. — Merito itaque G. G. Gerdes dubitat de observantia hujus praxis Pomeraniae Sedinensis in nostra patria et quamvis ibidem provocet ad consilium facultat. Gryph. anno 1621 in favorem contrariae sententiae latum, et Engelbrecht in notitia juris feudor. Pom. Cap. 8. §. 3. hanc sententiam ob aequitatem suam in judicando merito attendam esse censeat, attamen quod illud attinet casus propositi circumstantiae non fallunt, nec exinde praxin provincialem colligere licet.

§. 330. Ist der Nachlaß zur Bezahlung der Schulden unzureichend, so findet das Gnadenjahr nicht statt.

(Conclus. 11. Tit. 11. der Conclus. Sedinens.)

(§. 9. Tit. 11. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

(§. 5. Tit. 10. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.)

§. 331. Zu dem Gnadenjahre sind die Wittwe, die Töchter und die Schwestern des verstorbenen Lehnmannes berechtigt.

(Landesprivilegien von 1560. „Da sich auch zutrüge u. s. w.“)

(Wollinscher Abschied vom 24. Mai 1569. „Und weil unsere Begnadigung u. s. w.“)

(§. 1. und 12. Tit. 11. der Hinterpommerschen Lehn-Constitut.)

(§. 1. und 2. Tit. 10. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.)

§. 332. Töchter und Schwestern des Lehnmannes, welche bereits bei dessen Leben ausgesteuert worden sind, können jedoch auf eine Theilnahme an dem Gnadenjahre nicht Anspruch machen.

(Landesprivilegien von 1560. „Da sich auch zutrüge u. s. w.“)

(Wollinscher Abschied vom 24. Mai 1569. „Und weil unsere Begnadigung u. s. w.“)

(§. 3. Tit. 11. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

(§. 2. Tit. 10. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.)

§. 333. Hinterbleibt bloß die Wittwe und sind unausgesteuerte Töchter und Schwestern des Lehnmannes nicht vorhanden, so fällt das Gnadenjahr der Wittwe allein zu.

§. 334. Hinterläßt aber der Lehnmann eine Wittwe und unausgesteuerte Töchter, so erhält von den Nutzungen des Gnadenjahres, welche nach Bestreitung des Unterhalts der Wittwe und der Töchter übrig bleiben, die Wittwe die eine Hälfte; wogegen die zweite Hälfte unter die Töchter nach der Personenzahl getheilt wird.

§. 335. In Hinterpommern nehmen jedoch die Töchter des verstorbenen Lehnmannes aus einer frühern Ehe an den Nutzungen des Gnadenjahres keinen Antheil; sie haben vielmehr von der Wittwe nur Alimente nach Maaßgabe ihres Brautschatzes zu fordern. (§. 256.)

(Landesprivilegien von 1560.)

(Wollinscher Landtagsabschied vom 24. Mai 1569. „Und da der Jungfrauen u. s. w.“)

(Fürstliche Resolution vom 12. Februar 1601, Abschnitt: Vom Gnadenjahre, „Bei diesem Punkte u. s. w.")

(§. 12. Tit. 11. der Hinterpommerschen Lehn=Constitution.)

(§. 3. Tit. 10. des Projects zur Vorpommerschen Lehn=Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.)

Der in dem §. 12. Tit. 11. der Hinterpommerschen Lehn=Constitution gemachte Unterschied zwischen den Töchtern erster und folgender Ehe ist in den Landesprivilegien von 1560 und in dem Wollinschen Abschiede vom 24. Mai 1569 nicht gegründet; die Fürstliche Resolution vom 12. Februar 1601 bestimmt sogar ausdrücklich, daß die Töchter aus erster und anderer Ehe gleichen Antheil an den Nutzungen des Gnadenjahres nehmen. Die Bestimmung des §. 12. Tit. 11. der Lehn=Constitution, daß die Töchter aus früherer Ehe nur auf Alimente nach Maaßgabe ihres Brautschatzes Anspruch haben sollen, gestattet daher keine Anwendung auf Vorpommersche Lehne. Daß dieser Grundsatz dem Vorpommerschen Lehnrechte fremd sey, bestätigt insbesondere auch Engelbrecht, Not. juris feudor. Pom. Succ. cap. 8. §. 7.

§. 336. Sind nicht bloß unausgesteuerte Töchter, sondern auch unausgesteuerte Schwestern des verstorbenen Lehnmannes vorhanden, so nehmen in Vorpommern die Schwestern zugleich mit den Töchtern des Lehnlassers an den Nutzungen des Gnadenjahres Antheil, in dem Maaße, daß Töchter und Schwestern sich in die zweite, nach Befriedigung der Wittwe verbleibende Hälfte, nach der Personenzahl theilen.

§. 337. Sind keine Töchter, sondern neben der Wittwe nur unausgesteuerte Schwestern des Lehnlassers vorhanden, so theilen sich diese in Vorpommern in die Nutzungen des Gnadenjahres nach dem im §. 336. bestimmten Verhältnisse.

Nach diesem in

den Landesprivilegien von 1560, „Dasselbe sollen auch u. s. w.,"

dem Wollinschen Abschiede vom 24. Mai 1569, „Und da der Jungfrauen mehr u. s. w.,"

der Fürstlichen Resolution vom 12. Februar 1602, Abschnitt: Vom Gnadenjahre,

dem Concluso 14. Tit. 4. der Conclusa Sedinens. aufgestellten Grundsatze, womit auch Engelbrecht Introd. in not. jur. feud. Pom. cap. 8. §. 7. übereinstimmt, kann daher der in den §. 2. Tit. 10. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution aufgenommene Grundsatz, daß die Schwestern nur dann an dem Gnadenjahre Theil nehmen, wenn keine Töchter vorhanden sind, durch die Lehngesetze, in so weit sie sich auf Vorpommern beziehen, nicht gerechtfertigt angenommen werden.

§. 338. In Hinterpommern gelangen aber die Schwestern des verstorbenen Lehnmannes, sey es allein oder zugleich mit der Wittwe, nur dann zur Theilnahme an dem Gnadenjahre, wenn keine Töchter vorhanden sind.

Der §. 12. Tit. 11. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution bestimmt:

> Wenn auch im Mangel der Töchter, allein voll- und halbbürtige Schwestern vorhanden, soll es eben so gehalten werden.

Daß hiernach die Schwestern nur dann erst zur Theilnahme an den Nutzungen des Gnadenjahres berufen sind, wenn keine Töchter vorhanden sind, ist um so weniger in Zweifel zu ziehen, da nach der unmittelbar vorhergehenden Bestimmung selbst Stieftöchter zur Theilnahme nicht berechtigt seyn sollen, so lange rechte Töchter der Wittwe vorhanden sind.

Hiermit stimmt auch Schweder in der Note 3. zum Tit. 11. der Lehn-Constitution überein, woselbst er die zum Gnadenjahre Berechtigten dahin verzeichnet, daß dahin, außer der Wittwe, gehören:

1) des Lehnmannes unverheirathete Töchter, wenn keine Söhne vorhanden sind;
2) desselben unverheirathete Schwestern, wenn keine Söhne und Töchter vorhanden sind.

In gleicher Art bestimmt das Project zur Hinterpommerschen Lehn-Constitution Tit. 12. §. 2.:

> Wenn keine Töchter vorhanden sind, so haben des Verstorbenen unverheirathete Schwestern das Gnadenjahr zu genießen.

§. 339. Ist keine Wittwe vorhanden, so

theilen sich in Hinterpommern die unausgesteuerten Töchter, ohne Rücksicht darauf, ob sie in einer oder mehreren Ehen des Lehnlassers geboren sind, die Nutzungen des Gnadenjahres nach Häupterzahl.

(§. 12. Tit. 11. der Lehn-Constitution.)

§. 340. Sind auch diese nicht vorhanden, so fließen die Nutzungen des Gnadenjahres in Hinterpommern den unausgesteuerten Voll- und Halbschwestern des Lehnmannes zu gleichen Theilen zu.

(§. 12. Tit. 11. der Lehn-Constitution.)

§. 341. In Vorpommern gelangen aber, in Ermangelung der Wittwe, die Schwestern des Lehnmannes zugleich mit dessen Töchtern, und falls letztere nicht vorhanden sind, allein und in beiden Fällen, nach dem Verhältnisse der Personenzahl, zum Genuß des Gnadenjahres.

(Landesprivilegien von 1560. „Dasselbe, wie obstehet u. s. w.")

(Wollinscher Abschied vom 24. Mai 1569. „Und da der Jungfrauen mehr als eine u. s. w.")

(Fürstliche Resolution vom 12. Februar 1602. „Bei diesem Punkte u. s. w.")

(Conclus. 14. Tit. 11. der Conclus. Sedinens.)

§. 342. Die Wittwe hat auf den Genuß des Gnadenjahres keinen Anspruch, wenn sie vor dessen Anfang oder während desselben, ohne Vorwissen und Zustimmung der Lehnfolger, zur zweiten Ehe schreitet.

(Wollinscher Abschied vom 24. Mai 1569. „Wir befehlen allen Wittfrauen u. s. w.")

Wie es zu halten sey, wenn die Wittwe im Laufe des Jahres zur zweiten Ehe schreitet, ob der Genuß des Gnadenjahres nur mit dem Zeitpunkte der eingegangenen Ehe beendigt werde, oder ob nicht vielmehr die Wittwe verpflichtet sey, auch die bereits gezogenen Nutzungen und zwar an denjenigen herauszugeben, welcher die Nutzungen erhalten haben würde, wäre die Wittwe gar nicht vorhanden, hierüber ist ausdrücklich nichts bestimmt.

Da jedoch der Wollinsche Abschied den Wittwen, bei Verlust des Gnadenjahres, die anderweitige Ehe verbietet, so dürfte daraus folgen, daß die Wittwe auch der schon gezogenen Nutzungen verlustig gehe.

Es fragt sich ferner, ob auch die Töchter und Schwestern das Gnadenjahr verlieren, wenn sie im Laufe desselben zur Ehe schreiten. Man könnte geneigt seyn, diese Frage zu bejahen, da sich die Worte des Wolkinschen Abschiedes eben sowohl auf Jungfrauen als auf Wittwen beziehen. Es ist jedoch gewiß, daß der Wollinsche Abschied in der Praxis niemals in dieser Art angewandt ist; in dem von Massowschen Entwurf zum Provinzialrecht ist vielmehr, ohne Widerspruch der Stände, der Grundsatz aufgestellt, daß durch die im Laufe des Gnadenjahres erfolgende Heirath einer Tochter oder Schwester deren Recht zum Genuß desselben nicht aufgehoben werde.

Auch darüber fehlt es in den Pommerschen Lehngesetzen an einer ausdrücklichen Bestimmung, wie es zu halten sey, wenn die Wittwe gleich nach dem Manne, oder doch im Laufe des Gnadenjahres mit Tode abgeht; ob dadurch das Recht auf den Genuß des Gnadenjahres aufgehoben, oder ob dasselbe auf die Erben der Wittwe übertragen werde. Schweder unterscheidet in dieser Beziehung in der Note 2. zum Titel 11. der Lehn-Constitution, ob die Wittwe vor dem Beginn des Gnadenjahres, oder im Laufe desselben verstirbt; er hält dafür, daß im ersten Falle den Erben der Wittwe der Genuß des Gnadenjahres nicht zustehe, weil die Wittwe es selbst noch nicht gehabt; daß aber in dem zweiten Falle das Recht auf die Erben übergehe, weil das beneficium sodann von der Wittwe schon erworben sey und folglich auf ihre Erben übertragen werden könne. Dieser Ansicht ist auch in dem Projecte zur Hinterpommerschen Lehn-Constitution und nicht minder in dem von Massowschen Entwurfe zum Provinzialrechte gefolgt und in dem letztern in gleicher Art bestimmt, daß wenn eine Tochter oder Schwester nach dem Eintritt des Gnadenjahres stirbt, deren Vertrags-, Testaments- oder gesetzliche Erben an deren Stelle treten.

§. 343. Die Rechte und Pflichten derjenigen, welche die Wohlthat des Gnadenjahres genießen,

sind in der Regel nach den Grundsätzen des Nießbrauchs zu beurtheilen.

§. 344. Das in den Gütern vorhandene Holz darf jedoch nicht verkauft, sondern nur in so weit aus den Waldungen genommen werden, als es zur Feuerung für die Gnadenjahrs-Berechtigten und zu dem Bau der vorhandenen Gebäude erforderlich ist.

(Landes-Privilegien von 1560. „Wo sich auch zutrüge.")

(Wollinscher Abschied vom 24. Mai 1569. „Wir befehlen und gebieten auch" u. s. w.)

(§. 5. Tit. 11. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

Schweder in der Note 18. zum Tit. 11. macht jedoch hiervon folgende Ausnahmen:

a) wenn die Holzung in gewisse Kaveln getheilt ist, und das Gnadenjahr in ein Jahr fällt, da eine von solchen Kaveln haubar ist;

b) wenn die meisten Früchte und Nutzungen eines Guts in der Waldnutzung bestehen und der Verkauf des Holzes regelmäßig unter die Früchte des Guts gerechnet wird;

und beruft sich zum Beweise der zweiten Ausnahme, auf die in der Sache des Majors Carl Heinrich von Wussow wider die Wittwe des Adam Moritz von Wussow unter dem 20. März und 30. October 1713 ergangenen Erkenntnisse.

Auch Mevius vertheidigt diese Ausnahmen in seinem Manuscripte de jure feudali Pomeranico, woselbst es im Capitel 10., wie folgt, lautet:

Wenn die Zeit der Holzungen in dem Gnadenjahre der Wittwe fällig werden, ob alles dann derselben nießhaft seyn? Von diesen Seiten wird prätendirt, daß solche Holzungen der Güter-Abnutzungen darumb velut fructus feudi zum Gnadenjahre gehörig.

Dagegen pflegen die Lehnfolger sich auf die Landes-Constitutionen zu berufen, darin allein der Gebrauch und Nothdurft von den Holzungen der Wittwe zugetheilt worden ist. Ist aber dafür anzusehen, daß, wie alle Nutzungen, so im Gnadenjahr fallen, der Wittwe zugehören, also dieselbe von dem, was aus den Holzungen zu erheben, nicht auszuschließen,

cui enim statutum omnes fructus feudi attribuit, eam non censetur voluisse exclusam ab hac specie. Wann demnach die Holzungen in gewisse Haue nach den Jahren vertheilet, so viel im Gnadenjahr davon reicht und abzuhauen, bleibt der Wittwe ihrs, daß sie, was über die nothdürftige Feurung zu verübern, zu ihrem Nutzen zu verkaufen befugt sey.

Wann aber die Abtheilung also nicht geschehen, sondern etwa die Holzung umb etzliche Jahre reif worden, fällig wird und ein solches im Gnadenjahr einfällt, so haben zuweilen die Wittwen sich alles zueignen wollen, so aber unbillig und widerrechtlich angesehen und nur ein gewisses ihnen zugelegt; wie denn geschehen in Sachen Winterfeldt Wittwe contra dessen Erben und in Sachen Walsleben contra Walsleben Wittwe, den 12. Jan. 1602, da dieser 100 Rthlr. zugehandelt. Und ist in hoc casu dies die billigste Richtschnur, daß die Abnutzung in so viele Jahre, als die Holzung überstehen muß, getheilt und davon eines der Wittwe zugelegt werden.

Die von Schweder behauptete Ausnahme ist auch wörtlich in das Project der Hinterpommerschen Lehn-Constitution aufgenommen, wogegen das Project zur Vorpommerschen Lehn-Constitution in §. 7. Tit. 10. die Regel, daß die Wittwe nicht befugt sey, Holz zu verkaufen, sondern dasselbe nur zur Feurung und Nothdurft in den Gütern gebrauchen könne, ohne dabei Ausnahmen zu gestatten, aufgestellt hat.

In der That lassen sich auch mit dem wörtlichen Inhalte der Landes-Privilegien von 1560, welche bestimmen, daß

Wittwen und Jungfrauen der Heiden und Holzungen nicht anders als zu der Haushaltung und derselben Güter Nothdurft gebrauchen sollen;

ferner des Wollinschen Abschiedes, welcher den Wittwen und Jungfrauen befiehlt:

der Holzung nicht anders, denn ziemlich gewöhnlicher Weise und zu ihrer Haushaltung und Nothdurft zu gebrauchen;

so wie der Hinterpommerschen Lehn-Constitution, nach deren §. 5. Tit. 11.

die zum Gnadenjahre Befugten des weichen Holzes,

welches auf gewisse Jahre geheget und hernachmalen zu gewisser Zeit gefällt wird, sich nicht anmaaßen, sondern sich daran begnügen lassen sollen, daß sie zu ihrer und der guten Nothdurft solche gebrauchen mögen, gleich wie es mit anderer Holzung, so jährlich gefällt wird, Rechtens ist.

die gemachten Ausnahmen kaum vereinigen und der angeführten Autoritäten ungeachtet, muß daher Bedenken getragen werden, dieselben als in den Gesetzen begründet anzuerkennen.

§. 345. In gleicher Art ist der Abnutz der Fischerei und der Jagd auf den täglichen Gebrauch beschränkt, die Ablassung der Fischteiche daher nicht gestattet.

(Landes-Privilegien von 1560. „Wittwen und Jungfrauen sollen u. s. w.")

(Wollinscher Abschied vom 24. Mai 1569. „Wir befehlen und gebieten u. s. w.")

(§. 5. Tit. 11. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

In Beziehung auf die Teichnutzung behauptet von Schweder in der Anmerkung 19. zum Tit. 11. der Lehn-Constitution eine Ausnahme in dem Falle, wenn die Teiche um das dritte oder fünfte Jahr abgelassen und die Fische verkauft werden, das Gnadenjahr aber in ein Jahr fällt, in welchem der verstorbene Lehnmann die Teiche abzulassen pflege.

Diese Ausnahme ist auch in dem Projecte zur Hinterpommerschen Lehn-Constitution (Tit. 12. §. 9.) und nicht minder in dem Projecte zur Vorpommerschen Lehn-Constitution angenommen worden.

§. 346. Die Ausübung, so wie die Früchte der Patrimonial-Gerichtsbarkeit gehören zum Fruchtgenuß des Gnadenjahres.

(Wollinscher Abschied vom 24. Mai 1569. „Die Justiz auch darin gebürlich erhalten werden.")

(§. 10. Tit. 8. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

§. 347. Der im gewöhnlichen Laufe der Dinge, ohne Verschulden der Gnadenjahrs-Berechtigten, bei den Wirthschaftsgeräthen und dem Vieh sich ereignende Abgang darf von den Gnadenjahrs-

Berechtigten nicht vergütigt und aus dem Zuwachs des Gnadenjahres nicht ersetzt werden.

(Conclus. 7. Tit. 14. der Conclus. Sedinens.)

(§. 6. Tit. 14. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

§. 348. Die Gnadenjahrs-Berechtigten sind verpflichtet, während des Gnadenjahres nicht nur alle auf den Gütern haftenden Lasten und Abgaben, sondern auch die Zinsen von allen Schulden des Lehnmannes, wenn auch dafür die Lehne nicht zur Hypothek bestellt worden sind, abzutragen.

(Landes-Privilegien von 1560. „Da sich auch zutrüge.")

(§. 8. Tit. 11. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

(§. 4. Tit. 10. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.)

§. 349. Gläubiger, welchen die im Gnadenjahr fälligen Zinsen von den Gnadenjahr-Berechtigten nicht gezahlt worden sind, können sich deshalb nach ihrer Wahl an die Gnadenjahrs-Berechtigten, oder an die Allodialerben des verstorbenen Lehnmannes, oder, in so fern das Lehn für die Zinsen verhaftet ist, an den Lehnfolger halten. Haben Lehn- oder Allodialerben in diesem Falle Zahlung der Zinsen geleistet, so können sie deshalb von den Gnadenjahrs-Berechtigten Erstattung fordern.

(Conclus. 13. Tit. 11. der Conclusa Sedinens.)

(§. 11. Tit. 11. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

§. 350. So lange über den Nachlaß des Lehnmannes kein Concurs eröffnet worden ist und die laufenden Zinsen richtig abgetragen werden, findet während des Gnadenjahres Hinsichts der auf dem Nachlaß ruhenden Capitalsschulden keine Execution statt.

(§. 8. Tit. 11. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

(§. 4. Tit. 10. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.)

§. 351. Ist die Summe der auf dem Nach-

lasse ruhenden Schulden von dem Umfange, daß die Zinsen derselben alle Abnutzungen erschöpfen, so hat die Wittwe nur die Zinsen von ihren Forderungen an den Nachlaß zu genießen und in Rechnung zu stellen, in so fern nicht etwa den Gläubigern der Vorzug vor der Wittwe zusteht. Den Töchtern wird aber in solchem Falle ein Gewisses zu ihrem Unterhalt zugebilligt. (§. 256.)

(§. 9. Tit. 11. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

Die den Töchtern hiernach zuzubilligenden Alimente können jedoch, wie sich von selbst ergiebt, nicht gefordert werden, wenn über den väterlichen Nachlaß Concurs eröffnet wird und gar nichts übrig bleibt.

§. 352. War beim Tode des Lehnmannes die Saat schon bestellt und hat die Wittwe beim Beginn des Gnadenjahres die Saat bestellt erhalten, so ist sie verpflichtet, bei Endigung des Gnadenjahres wiederum die bestellte Aussaat an den Lehnfolger abzuliefern, welcher dafür eine Vergütigung weder an die Wittwe, noch an die Allodialerben zu leisten hat.

(Conclus. 3. Tit. 15. der Conclusa Sedinensia.)

(§. 2. Tit. 15. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

(§. 1. Tit. 12. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Königl. Regierung.)

§. 353. War dagegen die Saat beim Tode des Vasallen noch unbestellt, und ist deren Bestellung aus den im Nachlasse vorhandenen Vorräthen erfolgt, so ist der Lehnfolger verpflichtet, die nach beendigtem Gnadenjahre bei dem Lehngute zurückgelassene Aussaat, gleich wie die Bestellungskosten, der Erbschaft zu vergütigen.

(§. 1. Tit. 15. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

In dem Gesetze ist zwar nur von der Vergütigung der Saat die Rede; was aber von der Saat gilt, muß auch von den Bestellungskosten gelten, weil der Lehnfolger von den Früchten, von welchen er den Einschnitt zu

genießen hat, ohne Zweifel auch die Bestellungskosten vergütigen muß.

§. 354. Haben die Gnadenjahrs-Berechtigten die Aussaat nicht aus den im Nachlasse vorhandenen Vorräthen entnommen, sondern aus eigenen Mitteln angeschafft, und will der Lehnfolger, wie ihm zusteht, die Aussaat nach beendigtem Gnadenjahr nicht selbst besorgen, so muß er den Gnadenjahrs-Berechtigten die von ihnen bestellte Aussaat, nach deren Wahl, entweder in Natur erstatten, oder nach dem Marktpreise zur Zeit der Aussaat vergütigen.

(Wollinscher Abschied vom 24. Mai 1569. „Es sollen auch u. s. w." und ferner: „Da aber die Lehnfolge.")

(§. 3. Tit. 15. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

ii) Hälfte der Erbschaft.

§. 355. Jede adliche Wittwe erhält aus dem Allodial-Nachlasse des Mannes, es mag derselbe Lehne nachgelassen haben, oder nicht, die Hälfte der zum Allodial-Nachlasse gehörigen Erb- und Allodialgüter (fahrende Habe und Erbschaft).

(Wollinscher Abschied vom 24. Mai 1569. „Die Wittwe soll von allen u. s. w.")

(§. 14. Tit. 7. u. §. 1. Tit. 14. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

§. 356. Ausgenommen hiervon sind jedoch und steht der Wittwe kein Anspruch zu auf

a) die im Nachlasse vorgefundenen baaren Gelder, Münzen, goldenen und silbernen Medaillen,
b) unverarbeitetes Gold, goldene Ketten, ächte Perlen und andere dergleichen Kostbarkeiten,
c) die Kleidungsstücke, Waffen und Bücher des Mannes,
d) ausstehende Forderungen aller Art, einschließlich der Vergütigungen, welche der Lehnfolger wegen Verbesserung der Lehne an die Allodialerben zu leisten hat,
e) alle Grundstücke, welche der Erblasser auf dem

platten Lande nicht lehnmäßig besessen hat, sie mögen im übrigen adliche Eigenschaf haben, oder nicht, an und für sich Lehne oder Allodialgüter seyn, eigenthümlich, wiederkäuflich oder pfandweise besessen werden.

(Wollinscher Abschied vom 24. Mai 1569. „Die Wittwe. soll u. s. w.")

(Conclusum 1. Tit. 14. und Conc. 1. Tit. 16. der Conclusa Sedinens.)

(§. 1. Tit. 14. und §. 1. und 2. Tit. 16. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

(Gutachten der Regierung zum §. 1. Tit. 19. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.)

Daß sowohl in Vor- als Hinterpommern sämmtliche zu dem Nachlasse gehörigen, auf dem platten Lande belegenen Grundstücke, in so fern sie von dem Erblasser nicht lehnmäßig besessen worden sind, zu denjenigen Vermögensstücken gehören, auf welche die Wittwe keinen Anspruch zu machen hat, und mithin unter den „addicirten Lehngütern, welche noch nicht zu Lehn genommen", — §. 1. Tit. 14. der Lehn-Constitution — begriffen werden müssen, kann nicht zweifelhaft seyn. Denn die Theilnahme der Wittwe ist in dem §. 1. Tit. 14. der Lehn-Constitution auf die zum Nachlaß gehörigen „Erb- und Allodialgüter an todter und lebendiger Habe", beschränkt und hierunter können unbewegliche Güter nicht verstanden werden. Ueberdies hat sowohl der Wollinsche Abschied, als nicht minder die Hinterpommersche Lehn-Constitution von den Mobilien, von welchen der Wittwe die Hälfte zustehen soll, alle Gegenstände von einiger Bedeutung ausgenommen, namentlich das baare Geld, Capitalien und Kleinodien; um so weniger kann daher bedenklich seyn, ganze Güter zu den Ausnahmen zu rechnen. Hiermit stimmt auch der §. 2. Tit. 19. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution überein, und gleichmäßig ist im §. 2. Tit. 18. des Projects zur Hinterpommerschen Lehn-Constitution bestimmt, daß

> die Wittwe aus den Landgütern, die Allodia sind, als Erbin ihres Mannes die Hälfte nicht fordern könne.

§. 357. Alles übrige, was weder zu diesen Ausnahmen, noch zum Lehn, doch aber zum freien Ei-

genthum des Erblassers gehört, macht den Inbegriff dessen aus, wovon der Wittwe die Hälfte zusteht.

§. 358. Insbesondere werden dahin gerechnet:

a) die in und bei Städten, unter städtischer Gerichtsbarkeit belegenen Grundstücke,
b) die zum Sterbejahr gehörigen Nutzungen des Lehn- und Allodial-Nachlasses,
c) die aus frühern Jahren rückständig gebliebenen Pächte und Gefälle,
d) die nach dem Tode des Erblassers gezahlten Besoldungen und Gnadengehalte,
e) das Silbergeschirr.

(Conclus. 7. Tit, 11. und Conclus. 2. Tit. 14. der Conclus. Sedin.)

(§. 1. und 4. Tit. 11., §. 2. Tit. 14. und §. 1. Tit. 16. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

(§. 4. Tit. 6. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.)

(Gutachten der Regierung zum §. 2. Tit. 19. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.)

Der Wollinsche Abschied vom 24. Mai 1569 bestimmt ausdrücklich, daß die Wittwe von allem, was zur Erbschaft gehört, die Hälfte haben soll und „also auch vom Silbergeschirr", ohne zwischen dem im täglichen Gebrauche befindlich gewesenen Silber zu unterscheiden. Ein solcher Unterschied kann daher in Vorpommern jedenfalls nicht gemacht werden, so wie denn auch der §. 4. Tit. 6. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution den diesfallsigen Unterschied ausdrücklich ausgeschlossen hat.

Zweifelhafter ist jedoch die Sache in Beziehung auf Hinterpommern, weil die Lehn-Constitution im §. 14. Tit. 7. verordnet:

„ad lucra matrimonialia" ist billig zu referiren:
7) halbe Fahrniß, todt und lebendig.
8) das halbe Silber, welches im täglichen Gebrauch gewesen.

Schweder in der Anmerkung 64. zum Tit. 7. der Lehn-Constitution rechnet daher das Silber, welches nur zur Parade auf Tabletten oder Tresors gesetzt, oder in Kasten verwahrlich gehalten und nur bei Festlichkeit ge-

braucht wird, nicht zu demjenigen Silbergeschirr, auf welches der Wittwe ein Anspruch zustehe. Die Hinterpommerschen Stände haben jedoch schon in den in den Jahren 1748 und 1750 eingereichten Bemerkungen über die Hinterpommersche Lehn-Constitution in Beziehung hierauf erinnert, daß es der nähern Bestimmung bedürfe:

> „ob nicht der Wittwe von dem übrigen, nicht im täglichen Gebrauche befindlichen Silber, ein Anspruch ex alio capite, nämlich der Erbschaft, zustehe."

Die Königliche Regierung hat zwar in ihrem Gutachten vom 10. Juli 1766 hierauf entgegnet, daß der Wittwe

> nur in Vorpommern die Hälfte von allem Silber gebühre, in Hinterpommern sie aber nicht paria jura habe.

Die Erinnerung der Stände scheint jedoch nicht ohne Grund zu seyn. Denn wiewohl die Lehn-Constitution im §. 14. Tit. 7. der Wittwe nur das halbe Silber, welches im täglichen Gebrauch gewesen, zubilligt, so bestimmt sie doch nicht, wohin das übrige Silber zu rechnen sey, steht auch mit dem §. 1. Tit. 14. in Widerspruch. An dem letzten Orte ist bestimmt, was zur Fahrniß und Erbschaft, wovon der Wittwe nach der Wollinschen Constitution die Hälfte gebührt, gehören soll, und es sind daselbst sehr genau diejenigen Gegenstände bezeichnet, welche davon ausgenommen seyn sollen. Unter den Ausnahmen ist aber so wenig hier, wie im §. 3. Tit. 14. und §. 2. Tit. 16. das Silber, welches sich nicht im täglichen Gebrauche befunden hat, aufgeführt, folglich muß es mit zu der Fahrniß, an welcher die Wittwe zur Hälfte Theil nimmt, um so mehr gerechnet werden, da die im §. 1. Tit. 14. der Lehn-Constitution gebrauchten Worte: „davon laut der Wollinschen Constitution die Wittwe die Hälfte haben soll", deutlich zu erkennen geben, daß es gar nicht beabsichtigt worden ist, in Beziehung hierauf eine die Wollinsche Constitution abändernde Bestimmung zu treffen.

Für diese Ansicht spricht auch die Fürstliche Resolution vom 12. Februar 1601, welche in dem Abschnitte: „Von Bezahlung der Schulden", folgendes enthält:

> Endlich kann aus der Wollinschen Constitution hinzugesetzt werden, daß von der Erbschaft an fahrenden Habe, bereiten Gütern, auch an Silbergeschirr — die Hälfte der Wittwe gebührt.

Auch hier ist des Silbergeschirres gedacht, ohne zu unterscheiden, ob dasselbe im täglichen Gebrauch gewesen oder nicht, und dadurch mindestens so viel erwiesen, daß eine die Wollinsche Constitution abändernde Observanz in Hinterpommern nicht vorhanden gewesen ist.

§. 359. Die Wittwe ist zu dieser Hälfte dergestalt berechtigt, daß ihr dieselbe durch keine Verordnung des Mannes entzogen werden kann.

(§. 7. Tit. 14. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

§. 360. Hat die Wittwe durch ein Legat, eine Schenkung auf den Todesfall, oder durch sonst eine letztwillige Verordnung des Mannes die Hälfte oder sonst einen Theil der Fahrniß und Erbschaft erhalten, so ist sie nichts desto weniger berechtigt, von dem übrig bleibenden die ihr zustehende Hälfte zu fordern, in so fern nur nicht die Allodial-Erben hierdurch im Pflichttheil verletzt werden.

(Conclus. 9. Tit. 14. der Conclusa Sedinensia.)
(§. 8. Tit. 14. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

§. 361. Die Bestellung eines Leibgedinges schließt die Wittwe von der ihr gesetzlich zustehenden Hälfte an der Erbschaft und Fahrniß nicht aus; die Wittwe ist jedoch nicht befugt, die im Leibgedinge vorhandenen hierher gehörigen Gegenstände zum Voraus zu nehmen, muß solche vielmehr mit zur Theilung bringen.

(Conclus. 10. Tit. 14. der Conclusa Sedinensia.)
(§. 9. Tit. 14. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

§. 362. Die zweite Hälfte der Fahrniß und Erbschaft erhalten die Kinder des Erblassers oder, in deren Ermangelung, dessen nächste Erben.

(Wollinscher Abschieg v. 24. Mai 1569. „Zu der Baarschaft.")
(§. 5. Tit. 14. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

kk) Leibgedinge.

§. 363. Wird der Frau von dem Manne aus seinem Nachlasse ein die landüblichen Zinsen des Brautschatzes und der Verbesserung jährlich übersteigender Nießbrauch auf ihre Lebenszeit dergestalt

ausgesetzt, daß sie dagegen den Brautschatz und die Verbesserung verliert, so wird dieser Nießbrauch ein Leibgeding (dotalitium) genannt.

(Landesprivilegien v. 1560. „Wo auch mit unserer u. s. w.")

(Wollinscher Landtags-Abschied vom 24. Mai 1569. „Die Frauen, so u. s. w.")

(Fürstliche Resolution vom 4. August 1600. Abschnitt: „Vom Leibgedinge.")

(Tit. 17. der Conclusa Sedinensia.)

(Tit. 17. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

(Tit. 14. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.)

§. 364. Das Leibgedinge kann nur auf den Grund ausdrücklicher Anordnung des Mannes statt finden, diese aber sowohl durch Vertrag als durch einseitige Willenserklärung erfolgen.

(Conclus. 3. Tit. 17. der Conclusa Sedinensia.)

(§. 2. Tit. 17. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

(§. 1. Tit. 14. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.)

§. 365. Jeder Lehnmann ist seiner Frau dergleichen Leibgeding auch aus den Lehnen anzuweisen berechtigt.

§. 366. Wird aber das Lehn dem Lehnherrn eröffnet, so ist dieser an ein dergleichen Versprechen nur gebunden, wenn er in dasselbe ausdrücklich eingewilligt hat.

(Landes-Privilegien von 1560 in den Worten: „mit unserer oder unserer Erben Bewilligung.")

(Fürstliche Resolution vom 4. August 1601. „Damit dasselbe auch seine Maaß haben möge u. s. w.")

§. 367. Dagegen bedarf es zwar der Einwilligung der Lehnfolger nicht; ein ohne diese Einwilligung bestelltes Leibgedinge ist jedoch nur in so weit zu Recht beständig, als dadurch das gesetzliche Maaß nicht überschritten wird.

(Landes-Privilegien von 1560. „Wir wollen auch aus sonderlicher Gnade u. s. w.")

(§. 2. Tit. 17. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

(§. 10. Tit. 14. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.)

Gutachten der Regierung zum §. 2. und 10. Tit. 14. dieses Projects.)

§. 368. Das Leibgedinge ist nur in so weit gesetzmäßig, als die nach Abzug der Lasten und Wirthschaftskosten verbleibenden Nutzungen des zum Leibgedinge angewiesenen Lehnguts nicht zehn vom Hundert des eingebrachten Brautschatzes übersteigen.

(§. 1. Tit. 17. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

In den Landes-Privilegien von 1560 und in dem Wollinschen Abschiede vom 24. Mai 1569 ist das gesetzliche Maaß des Leibgedings nicht bestimmt, sondern alles von landesherrlicher Ermäßigung abhängig gemacht. Die Fürstlich Wolgastschen Räthe erinnerten daher auch zum Concluso 1. Tit. 17. der Conclusa Sedinensia, in welchem das Leibgedinge auf 10 pro Cent des eingebrachten Brautschatzes festgestellt ist, daß

> bishero das Leibgeding auf die Art, wie es in diesem Articul constituirt, nicht observirt, sondern es in vielen Fällen anders gehalten worden.

Inzwischen bemerkt Engelbrecht in der Introd. in not. juris feudor. Pomer. Suecicae Cap. 8. §. 29.:

> dotalitium regulariter usum fructum duplicatum ejus, quod dotis nomine illatum est, continet,

und hiermit stimmt Gerdes in der dissert. de juribus viduarum nobil. in feudis Pomer. citerioris Cap. 3. §. 15. überein.

Hiernach und mit Hinsicht auf den §. 7. Tit. 14. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution kann daher der aufgestellte Grundsatz auch auf Vorpommern anwendbar gefunden werden.

§. 369. Neben dem Leibgedinge kann nicht zugleich die Gewährung des Brautschatzes und der Verbesserung aus dem Lehn versprochen werden.

(Wollinscher Abschied vom 24. Mai 1569. „Die Frauen, so bei Lebzeiten u. s. w.")

(Fürstliche Resolution vom 4. August 1600. Abschnitt: Vom Leibgedinge.)

(Conclus. 6. Tit. 17. der Conclusa Sedinensia.)

(§ 3. Tit. 17. der Lehn-Constitution.)

§. 370. Die Wittwe hat die Wahl, ob sie das ihr verschriebene Leibgedinge annehmen, oder den Brautschatz und die Verbesserung fordern wolle, selbst dann, wenn das Leibgedinge in einem mit ihr geschlossenen Vertrage festgestellt worden ist.

(Fürstliche Resolution vom 4. August 1600. Abschnitt 11: „Vom Leibgedinge.")

(Conclus. 4. Tit. 17. der Conclus. Sedinens.)

(§. 4. Tit. 17. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

(§. 1. Tit. 14. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.)

§. 371. Diese Wahl findet jedoch nur binnen drei Monaten nach dem Tode des Mannes, und nach bereits erfolgter Wahl oder nach Ablauf der Frist, ein Rücktritt von dem Leibgedinge nur mit Einwilligung der Lehnfolger statt.

(Conclus. 6. Tit. 17. der Conclusa Sedinens.)

(§. 4. Tit. 17. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

(§. 4. Tit. 14. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.)

§. 372. Der Wittwe steht jedoch nicht zu, das Leibgedinge zu wählen, wenn dieselbe mit Schulden überladen ist und diese Wahl ihren Gläubigern zum Nachtheil gereichen würde.

(§. 2. Tit. 17. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

(§. 3. Tit. 14. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.)

§. 373. Sobald die Wittwe das Leibgedinge gewählt hat, fällt ihr Recht auf den Brautschatz und die Verbesserung fort.

(Fürstliche Resolution vom 4. August 1600. Abschnitt: „Vom Leibgedinge.")

(§. 4. Tit. 17. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

(§. 8. Tit. 14. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.)

§. 374. Ist der Brautschatz erweislich zinsbar ausgeliehen und daher unter der Baarschaft des Lehnmannes mitbegriffen, so ist der Lehnfolger befugt, als Vergeltung des der Wittwe gewährten

Leibgedinges, eine dem ausgeliehenen Brautschatze gleichkommende Summe oder auch die aus den Brautschatzgeldern erworbene ausstehende Forderung selbst, aus der Allodial-Erbschaftsmasse zu fordern, oder falls derselbe zu den Allodial-Erben gehört, vorweg zu nehmen.

(Conclusum 5. Tit. 17. der Conclusa Sedinensia.)

(§. 5. Tit. 17. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

§. 375. Die Ansprüche der Wittwe Hinsichts ihres Paraphernal-Vermögens, so wie Hinsichts der übrigen Arten des Ehegewinnes, namentlich der Hälfte der Erbschaft, der Trauerkleider, des Wagens und der Pferde, so wie der Morgengabe, werden durch die Bestellung des Leibgedinges nicht aufgehoben.

(Conclusum 8. Tit. 17. der Conclusa Sedinensia.)

(§. 7. Tit. 17. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

(§. 9. Tit. 14. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.)

§. 376. Will aber die Wittwe das Gnadenjahr mit genießen, so muß sie während dessen Dauer sich der Nutzungen des Leibgedinges begeben.

(§. 7. Tit. 14. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

§. 377. Die Rechte und Pflichten der Wittwe in Beziehung auf die Benutzung des zum Leibgedinge überwiesenen Lehns, sind im Allgemeinen nach den Grundsätzen des Nießbrauchs zu beurtheilen.

(§. 9. bis 12. Tit. 17. d. Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

(§. 11. bis 13. Tit. 14. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.)

§. 378. Die Wittwe ist schuldig, nach Antritt des Leibgedinges, ein Inventarium von dem Leibgedingsgute aufnehmen zu lassen und innerhalb sechs Wochen dem Lehnfolger auszuantworten.

(Conclus. 13. Tit. 17. der Conclusa Sedinens.)

(§. 12. Tit. 17. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

(§. 13. Tit. 14. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.)

§. 379. Die Wittwe und deren Erben sind nicht berechtigt, die während des Genusses des Leibgedinges gezahlte Contribution und die auf dem Gute ruhenden öffentlichen Abgaben von dem Lehnfolger erstattet zu fordern, in so fern die Wittwe die ihr zustehenden doppelten Zinsen aus dem Gute zu ziehen vermocht hat.

(§. 9. Tit. 17. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

§. 380. Dagegen müssen der Wittwe von dem Lehnfolger die auf die Erbauung neuer Gebäude verwandten Kosten erstattet werden.

(§. 11. Tit. 17. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

§. 381. Nicht minder müssen ihr und ihren Erben die zur Abwendung der Kriegsgefahr von dem Leibgedinggut aufgewandten Kosten, wiewohl nur zur Hälfte, erstattet werden.

(§. 9. Tit. 17. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

§. 382. Der Lehnfolger ist von der Wittwe Caution, oder falls sie zu deren Bestellung nicht des Vermögens ist, zu fordern berechtigt, daß das zum Leibgedinge eingeräumte Gut, für Rechnung der Wittwe, mit Vorbehalt der Wohnung für dieselbe, verpachtet werde.

(Conclus. 13. Tit. 17. der Conclus. Sedinens.)
(§. 13. Tit. 17. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)
(§. 14. Tit. 14. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.)

§. 383. Durch die anderweitige Verheirathung der Wittwe wird zwar das Leibgedinge nicht aufgehoben; der Lehnfolger ist jedoch in solchem Falle berechtigt, das Leibgedinge durch Zahlung des Brautschatzes und der Verbesserung aufzulösen, der Wittwe auch auf das desfalls auszukehrende Capital dasjenige anzurechnen, was dieselbe während des Besitzes des Leibgedinges jährlich über

den gewöhnlichen Zinssatz des Brautschatz-Capitals und der Verbesserung genossen hat.

(§. 6. Tit. 17. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

(§. 5. Tit. 14. des Projects zur Vorpommersch. Lehn-Constit.)

Ob die Anrechnung der Zinsen auch in Vorpommern statt finde, ist zweifelhaft, mindestens in dem Gutachten der Regierung über das Project zur Vorpommerschen Lehn-Constitution die Ansicht geltend gemacht, daß dies mit der Vorpommerschen Verfassung nicht zu vereinigen sey.

§. 384. Außer diesem Falle hört der Genuß des Leibgedinges mit dem Tode der Wittwe auf, dergestalt, daß die am Todestage der Wittwe von der Substanz schon abgesonderten, wenn auch nicht verzehrten Früchte und Nutzungen den Erben der Wittwe, die noch nicht abgesonderten aber mit der Substanz des Leibgedingguts dem Lehnfolger zufallen, welcher aber verpflichtet ist, den Erben der Wittwe die von dieser bestellte Saat nach den Grundsätzen des §. 354. zu vergütigen.

(Conclus. 9. und 14. Tit. 17. der Conclusa Sedinens.)

(§. 3. Tit. 15. und §. 8. u. 14. Tit. 17. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

d) Rechtliches Verhältniß der Wittwe Hinsichts ihrer Gebührnisse gegen die Gläubiger des Mannes.

§. 385. Von den der Wittwe eines adlichen Mannes zustehenden Gebührnissen können folgende erst nach Befriedigung sämmtlicher auf dem Nachlasse des Mannes ruhender Schulden von der Wittwe in Anspruch genommen werden:

1) der Genuß des Gnadenjahres (§. 330.);

2) die Alimente (§. 320.);

(§. 3. Tit. 18. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

(Erinnerungen des Hofgerichts zu Greifswald zum Conclusum 16. Tit. 7. der Conclus. Sedinens., in dem Schreiben vom 24. Januar 1697.)

(§. 12. Tit. 17. des Projects zur Vorpommersch. Lehn-Constit.)

3) die Hausmiethe (§. 318.);

Denn sie hat nach §. 1. Tit. 13. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution die Natur der Alimente.

4) die halbe Fahrniß und Erbschaft (§. 355.);

(Fürstliche Resolution vom 12. Februar 1601, Abschnitt: Von Bezahlung der hinterstelligen Schulden. „Endlich kann aus der Wollinschen Constitution u. s. w.")

(Conclus. 4. Tit. 14. der Conclusa Sedinensia.)

(§. 4. Tit. 14. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

(§. 4. Tit. 6. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitut.)

§. 386. Als wirkliche Schulden des Mannes zu betrachten und als solche aus dessen Nachlaß zu befriedigen sind dagegen:

1) die Verbesserung (§. 297.), in so weit dieselbe das gesetzliche Maaß (§. 299.) nicht überschreitet;

(Conclusum 22. Tit. 7. der Conclusa Sedinensia.)

(Monitum der Fürstlich Wolgastschen Räthe zum Concl. 22. Tit. 7. und Concl. 3. Tit. 9. der Conclusa Sedinensia.)

(§. 17. Tit. 7. und §. 1. Tit. 9. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

(Erinnerungen des Hofgerichts zu Greifswald zum Conclus. 1. und 3. Tit. 9. der Concl. Sedinens., in dessen Schreiben vom 24. Januar 1697.)

2) die Trauerkleider (§. 309.);

(§. 5. Tit. 13. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

(Erinnerungen des Hofgerichts zu Greifswald zum Conclus. 7. Tit. 13. der Conclusa Sedinensia, in dessen Schreiben vom 24. Januar 1697.)

womit Mevius in der Decisio 242. Pars 6. decis. sup. causis ad tribunal Wismars. delatis, und Engelbrecht not. jur. feud. Pomer. Suec. cap. 8. §. 12. übereinstimmen.

3) Wagen und Pferde (§. 313.);

(Concl. 3. Tit. 9. und Concl. 4. Tit. 13. der Concl. Sedin.)

(§. 4. Tit. 13. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

4) die Morgengabe (§. 287.).

(Concl. 3. Tit. 9. der Conclusa Sedinensia.)

(§. 1. Tit. 9. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

Ob jedoch in Vorpommern Wagen und Pferde, so wie die Morgengabe, aus dem Gesichtspunkte einer wirklichen Schuld zu betrachten, oder nicht vielmehr erst nach Befriedigung sämmtlicher auf dem Vermögen des Mannes ruhenden Schulden gefordert werden können, ist zweifelhaft.

In den Erinnerungen des Hofgerichts zu Greifswald zu dem Concluso 3. Tit. 9. und Concl. 4. Tit. 13., in dessen Schreiben vom 24. Januar 1697, ist ausdrücklich bezeugt, daß Wagen und Pferde, so wie die Morgengabe nur erst post omnes befriedigt werden, und die Morgengabe nur dann ein stillschweigendes Pfandrecht habe, „wenn sie zu des Mannes Nutzen wirklich hinwieder eingeliefert,“ nicht aber, wenn die Morgengabe „nur versprochen, nicht aber geliefert, weniger dem Manne hinwieder beigesetzt worden.“

Hiermit sind auch die Vorpommerschen Rechtslehrer, Mevius, Decisio 245. Pars 6. und Decisio 445. Pars 8. decion. sup. caus. ad tribunal Wismars. delat., ingleichen Engelbrecht Introd. in notit. jur. feud. Pom. Suec. §. 13. u. 15. cap. 8., einverstanden. Dagegen ist jedoch zu bemerken, daß die Fürstlich Wolgastschen Räthe in dem Monito zum Concluso 3. Tit. 9. der Conclusa Sedinensia der Morgengabe, so wie dem Anspruche Hinsichts der Wagen und Pferde ausdrücklich eine stillschweigende Hypothek beigelegt haben, und daß dem entsprechend in dem Gutachten der Regierung zum §. 1. bis 3. Tit. 7. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution der Grundsatz aufgestellt ist, daß

> die Frau, ihres Eingebrachten und übrigen Gebührniß wegen, hypothecam legalem in omnibus mariti bonis habe,

ohne daß wegen der Morgengabe und des Wagens und der Pferde eine Ausnahme gemacht worden ist.

§. 387. In so weit die ehelichen Gebührnisse nach den vorstehenden Bestimmungen als eine wirkliche auf dem Vermögen des Mannes ruhende Schuld zu betrachten sind, hat die Ehefrau ein gesetzliches Pfandrecht auf das Vermögen des Mannes.

(Conclus. 3. Tit. 9. der Conclusa Sedinensia.)

(Monitum der Fürstlich Wolgastschen Räthe zum Concluso 3. Tit. 9. der Conclusa Sedinensia.)

(§. 1. Tit. 9. und §. 4. u. 5. Tit. 13. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

(Erinnerungen des Hofgerichts zu Greifswald zum Conclus. 1. und 3. Tit. 9. und Conclus. 7. Tit. 13. der Conclusa Sedinens.)

(Gutachten der Königlichen Regierung zu den §§. 1. bis 3. Tit. 7. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.)

e) Verlust und Einschränkung des Ehegewinnes einer adlich. Wittwe.

aa) wegen Schwängerung im Wittwenstande.

§. 388. Eine adliche Wittwe, welche außerehelich geschwängert wird, verliert alles dasjenige, was sie an Ehegewinn aus den Lehnen des Mannes zu fordern hat.

§. 389. Hat sie den Ehegewinn bereits erhalten, so ist sie zu dessen Erstattung schuldig.

§. 390. Der Ehegewinn fällt den Kindern des Mannes und in deren Ermangelung den sonstigen Erben des Mannes, nach Ordnung der Erbfolge, zum vollen Eigenthum zu.

(Conclus. 1. Tit. 22. der Conclus. Sedinens.)

(§. 1. Tit. 19. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

(§. 1 bis 3. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Königl. Regierung.)

Ohne Zweifel enthält es eine Anomalie, wenn dasjenige, was die Wittwe an Ehegewinn aus dem Lehnvermögen des Mannes erhalten hat oder erhalten haben würde, nicht in das Lehn zurückfallen, sondern den Kindern und andern Allodial-Erben des Mannes zufallen soll. Die Hinterpommersche Lehn-Constitution ist jedoch in dieser Beziehung im §. 1. Tit. 19. deutlich, und deren Bestimmung daher in Hinterpommern jedenfalls zu befolgen. In dem §. 3. Tit. 15. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution ist dagegen der Grundsatz aufgestellt, daß,

was aus dem Lehn bezahlt worden, dem Lehnfolger zufließe.

Dieser Grundsatz scheint auch der Natur der Sache ganz angemessen und daher in Vorpommern zu befolgen zu seyn. In dem §. 2. dieses Projects ist ferner zwar bestimmt, daß die Wittwe auch dasjenige erstatten müsse, was sie aus dem Allodio und aus der Erbschaft empfangen habe; der §. 1. Tit. 19. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution bestimmt aber ausdrücklich nur, daß die Wittwe alle lucra verlieren solle, so ihr aus ihres Mannes Lehnen sonst gebühren.

bb) wegen anderweitiger Verheirathung.

§. 391. Schreitet die Wittwe zur andern Ehe, so geht in Hinterpommern das Eigenthum der Verbesserung, der halben Fahrniß und Erbschaft, so wie der Morgengabe auf deren Kinder erster Ehe

über, die Wittwe behält jedoch davon den lebenslänglichen Nießbrauch.

§. 392. Sind keine Kinder aus der ersten Ehe vorhanden, so bleibt der Ehegewinn, ungeachtet die Wittwe zur zweiten Ehe geschritten ist, deren unwiderrufliches Eigenthum.

§. 393. Eben so fällt, wenn sämmtliche Abkömmlinge aus der ersten Ehe vor der Mutter mit Tode abgehen, das unbeschränkte Eigenthum des Ehegewinnes wiederum an die Wittwe zurück.

(§. 18. Tit. 7. und §. 1. Tit. 20. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

§. 394. In Alt-Vorpommern finden die Bestimmungen der §§. 391. bis 393. nur Hinsichts der Verbesserung, nicht aber wegen der halben Erbschaft und Fahrniß und der Morgengabe Anwendung.

Die Landesprivilegien vom Jahre 1560 und der Wollinsche Abschied vom 24. Mai 1569 bestimmen über diesen Gegenstand nichts; das von den Fürstlich Wolgastschen Räthen zum Concluso 3. Tit. 22. der Conclusa Sedinensia aufgestellte Monitum:

> Wenn die Frau wieder freit, behält sie alles, was sie aus erster Ehe bekommt, als ihr Eigenthum, mag darüber disponiren, und erben es sowohl die Kinder anderer als erster Ehe,

beweiset aber, daß der in der Fürstlichen Resolution vom 12. Februar 1601, Abschnitt: Von Bezahlung hinterstelliger Schulden, aufgestellte Grundsatz:

> es gebühre sich, daß die Wittwe die erlangte Besserung liberis primi matrimonii conservire,

in dem Wolgastschen Districte von Pommern nicht zur Anwendung gekommen ist. Uebereinstimmend mit dem diesfallsigen Monito der Fürstlich Wolgastschen Räthe wird auch in den Erinnerungen des Hofgerichts zu Greifswald zum Concluso 3. Tit. 22. der Conclusa Sedinensia, in dessen Schreiben vom 24. Januar 1697 versichert, daß „praxis *totius provinciae* in contrarium sey," womit nicht minder Engelbrecht not. juris feud. Pom. Suec. cap. 8. §. 87. übereinstimmt.

In Beziehung auf die Verbesserung ist jedoch die Praxis in Alt-Vorpommern hiervon wieder abgewichen. Denn in Veranlassung des §. 1. Tit. 16. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, ward von einem mit Prüfung dieses Entwurfs beauftragten Mitgliede der Königlichen Regierung ausdrücklich bemerkt, daß

> Morgengabe, halbe Fahrniß und sonstige lucra, mit Ausnahme der Verbesserung, in Vorpommern dem Rückfalle nicht unterworfen seyn, rücksichtlich der Verbesserung jedoch auch in Vorpommern stets auf den Rückfall erkannt worden.

Diese Bemerkung ward von der Königlichen Regierung für richtig anerkannt und in Folge dessen in dem erstatteten Gutachten die Abänderung des §. 1. Tit. 16. des Projects dahin in Antrag gebracht, daß

> nur allein die Verbesserung der Proprietät noch auf die Kinder erster Ehe falle, wenn die Wittwe zur zweiten Ehe schreite.

Der im §. 394. aufgestellte Grundsatz ist hiernach als durch Observanz begründet anzunehmen.

f) Erbrecht des Mannes auf das Vermögen der Frau.

§. 395. Stirbt die Frau vor dem adlichen Manne, so erhält der Wittwer die Hälfte des ihm von der Frau zugebrachten Brautschatzes als statutarische Portion.

§. 396. Außerdem erhält der Mann aus dem Nachlasse der Frau ein vollständiges aus den besten auszuwählendes Bett, bestehend aus einem Oberbette, zwei Unterbetten, drei Pfühlen und den dazu erforderlichen guten Ueberzügen und zwei Paar guten leinenen Laken, nebst allem, was sie ihm vor oder in der Hochzeit geschenkt oder sonst gegeben hat.

§. 397. Schreitet der Wittwer zur andern Ehe, so finden in dieser Beziehung die im §. 391. bis 394. aufgestellten Grundsätze Anwendung.

Das in den vorstehenden §§. näher dargestellte Erbrecht des Mannes war in den ältern Lehngesetzen nicht begründet, in früherer Zeit vielmehr der Mann schuldig,

das gesammte Heirathsgut der vor ihm verstorbenen Frau, und was ihm dieselbe sonst an Paraphernal-Vermögen zugebracht hatte, ihren Erben zu erstatten, wie dies Stryck in seiner Abhandlung de feudis Pomeranicis mit mehreren Judicaten belegt hat. Wahrscheinlich hat der rechtliche Grundsatz, daß Erbrechte gegenseitig seyn müssen, zuerst Veranlassung gegeben, daß die in den Conclusis Sedinensib. Tit. 7. zu 20. aufgestellte Frage:

> ob ein Ehemann adlichen Standes von seiner Frauen adlicher Erbschaft etwas lucrire,

dahin beantwortet ward:

> Wenn die Frau ohne Leibeserben verstirbt, so soll der Mann den dritten Theil des Ehegeldes, sie seyn bereits erleget oder nicht, lucriren und nebst einem stehenden Bette an sich nehmen und behalten.

Gleichwohl kam diese Bestimmung nach dem Zeugniß Schweder's in der Note 67. zum Tit. 7. der Lehn-Constitution zu keiner Observanz, vielmehr ward noch unter dem 9. November 1685 in der Sache des Landraths von Hechthausen wider die Gläubiger des Rittmeisters v. Hechthausen, dem obgedachten Concluso entgegen erkannt. Die Hinterpommersche Lehn-Constitution hat jedoch im §. 15. Tit. 7. die oben aufgestellten Grundsätze für Hinterpommern gesetzlich festgesetzt. Für Vorpommern fehlt es in dieser Beziehung an einem ausdrücklichen Gesetze; indessen ist dafür zu halten, daß die obgedachten Grundsätze auch in Vorpommern durch Observanz begründet sind, da die mit der Prüfung des Projects der Vorpommerschen Lehn-Constitution beauftragt gewesenen Mitglieder der Königlichen Regierung zum §. 7. und 8. Tit. 6. des Projects ausdrücklich nur erinnert haben, daß die Bestimmung im §. 8., der gemäß dem Wittwer auch die **Hälfte der Paraphernalien** als statutarische Portion zu überweisen beabsichtigt ward, bisher nicht üblich gewesen sey, wogegen im übrigen die Bestimmung des §. 7. u. 8. Tit. 6. des Projects als der Observanz entsprechend anerkannt, auch bei dem §. 3. Tit. 16. des Projects nichts erinnert worden ist.

Im §. 15. Tit. 7. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution ist wörtlich bestimmt: „Würde er, — der Ehemann — ad alia vota schreiten und Kinder **aus voriger Ehe**, die ihn überlebten, vorhanden wären, so muß solches alles, was er aus dem Matrimonio mit ihrer

Mutter lucrirt, denselben verbleiben." Hierbei entsteht die Frage, wie es mit diesem Rückfalle zu halten sey, wenn die verstorbene Ehefrau schon in einer frühern Ehe gelebt hat und aus beiden Ehen Kinder hinterblieben sind; ob die von dem zur fernern Ehe schreitenden Ehemanne zu erstattende portio statutaria ausschließlich den Kindern letzter Ehe heimfällt, oder ob an solcher auch die Kinder erster Ehe Theil nehmen. Da das Gesetz sich des Ausdrucks „Kinder aus voriger Ehe" bedient hat, so könnte man geneigt seyn, sich für die erste Ansicht zu bestimmen, besonders, wenn dabei erwogen wird, daß, wenn der überlebende Ehemann nicht zur zweiten Ehe geschritten wäre, die Kinder, welche derselbe mit seiner Ehefrau gezeugt hat, das Ganze behalten haben würden. Für die entgegengesetzte Ansicht spricht indessen, daß die statutarische Portion einen Theil des mütterlichen Vermögens bildet, welches den Kindern erster Ehe verblieben seyn würde, wenn deren Mutter nicht zur zweiten Ehe geschritten wäre. Da nun in dem Falle, wenn auch der Mann wieder heirathet, diesem nur der Nießbrauch verbleibt, das Eigenthum aber den Kindern zufällt, so kommt dadurch die Sache wieder in den vorigen Zustand zurück; es muß mithin jetzt die Intestaterbfolge eintreten, bei welcher aber die Kinder erster und zweiter Ehe gleiche Rechte genießen. Diese letztere Ansicht ist auch von dem Geheimen Obertribunale für die richtige angenommen und dem gemäß in der Sache des Lieutenants von Puttkammer wider den Hauptmann von Gottberg und dessen Ehefrau, unter dem 7. Februar 1764 erkannt worden.

Auseinandersetzung zwischen den Lehnfolgern u. Allodial-Erben.

1) wegen der Nutzungen des letzten Jahres.

§. 510. des Allg. Landrechts.

§. 398. In so fern nach dem Tode des Lehnlassers ein Gnadenjahr nicht statt findet, werden die rechtlichen Verhältnisse der Allodial- und Lehnerben bezüglich auf die Nutzungen des letzten Jahres, auch bei Pommerschen Lehnen, lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts beurtheilt.

Der Wolgastische Landtagsabschied vom 7. Mai 1606 und der §. 11. Tit. 11. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution, in welchen allein Bestimmungen Hinsichts der Nutzungen des letzten Jahres enthalten sind, setzen aus-

drücklich den Fall voraus, daß ein Gnadenjahr statt finde. Für den entgegengesetzten Fall sind aber provinzialrechtliche Bestimmungen nicht vorhanden; es ist daher schon in dem Churfürstlichen Rescripte vom 23. April 1696 verordnet, daß in dem Fall des nicht statt findenden Gnadenjahres das gemeine Lehnrecht zur Anwendung kommen müsse, an dessen Stelle nunmehr das Allgemeine Landrecht getreten ist.

2) wegen des Inventariums. §. 520. des Allg. Landrechts.

§. 399. Kann das zum Lehn gehörige Inventarium (§. 7. und 8.) aus dem Allodialnachlasse des Lehnlassers nicht herbeigeschafft werden, so ist dasselbe für den Lehnfolger verloren.

Da die Pommerschen Lehne bis zum Werthe verschuldet werden können, so finden auf solche die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts im §. 520. u. fg. wegen Wiederherbeischaffung des Lehn-Inventariums aus den Nutzungen des Lehns keine Anwendung; diesen Verlust muß vielmehr das Lehn selbst tragen.

3) wegen der Meliorationen. §. 527. des Allg. Landrechts.

§. 400. Verbesserungen, welche in dem Lehne vor dem Besitze des verstorbenen Lehnmannes bewirkt worden sind, werden als mit dem Lehne vereinigt betrachtet, und kommen daher bei der Auseinandersetzung seiner Allodial-Erben mit dem Lehnfolger nicht weiter in Betracht.

§. 401. Auch Hinsichts derjenigen Verbesserungen, welche von dem verstorbenen Lehnbesitzer herrühren, können dessen Allodial-Erben keine Vergütigung fordern, wenn das Lehn an die Leibes-Lehnerben des Lehnlassers fällt.

§. 402. Andere Lehnfolger dagegen, so wie im Falle der Eröffnung des Lehns der Lehnherr und dessen Anwarter, sind verpflichtet, die von dem letzten Besitzer in dem Lehn bewirkten Verbesserungen an dessen Allodial-Erben zu vergütigen.

§. 403. Was als Verbesserung zu betrachten und wie dieselben zu schätzen sind, ist lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts

(§. 204. Tit. 7. und §. 531 — 533. Tit. 18. Theil 1.) zu beurtheilen.

§. 404. Werden die Ansprüche wegen der Verbesserungen von dem Lehnfolger und dem Lehnherrn anerkannt oder sofort erwiesen, so sind die Allodial-Erben nicht schuldig, das Lehn zu räumen, bevor sie nicht wegen dieser Ansprüche befriedigt sind.

§. 405. Können aber die diesfallsigen Ansprüche nicht sofort liquide gemacht werden, so müssen die Allodial-Erben das Lehn dem Lehnfolger und beziehungsweise dem Lehnherrn abtreten, wiewohl gegen zureichende Caution, welche durch Eintragung auf das Lehn selbst bestellt werden kann.

(Tit. 28. der Conclusa Sedinensia.)

(§. 1. Tit. 22. und §. 1. und 2. Tit. 27. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

(Königliche Resolution vom 10. April 1669.)

(§. 3. und 4. Tit. 18. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Königlichen Regierung.)

Der §. 1. Tit. 27. der Lehn-Constitution handelt von denjenigen Verbesserungen, welche der letzte Lehnmann bewirkt hat. In Beziehung hierauf bemerkt Schweder in der Anmerkung 1. zum Tit. 27. der Lehn-Constitution:

> Es ist dieses nicht zu verstehen von dem Letzten der Familie und wenn das Lehn an den Lehnherrn oder Lehnanwarter fällt, sondern es hat auch statt, wenn das Lehn an die Seitenvettern fällt, wie aus dem vorhergehenden Tit. 26. §. 3. zu ersehen und die tägliche Erfahrung lehrt, und werden hierdurch nur diejenigen Meliorationes excludirt, so die vorigen Vasallen gemacht, als welche sodann mit dem Lehn schon consolidirt sind.

Das Gesetz legt aber nur den Agnaten und dem Lehnherrn die Verpflichtung zur Vergütigung der Meliorationen des letzten Lehnmannes auf; hieraus folgt von selbst, daß die Leibes-Lehnerben des Lehnmannes zu dieser Vergütigung nicht verbunden sind.

§. 406. Nach gleichen Grundsätzen (§. 400. bis 405.) muß die Vergütigung geleistet werden, wenn der letzte Besitzer das Lehn durch Anschaffung unbeweglicher Pertinenzstücke, welche entweder niemals Bestandtheile des Lehns gewesen sind, oder zur Zeit ihrer Erwerbung mit dem Lehn in keiner rechtlichen Beziehung mehr gestanden haben, verbessert hat.

Die Pommerschen Lehngesetze enthalten keine besondere Bestimmungen Hinsichts der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Allodial-Erben Vergütigung wegen der von ihrem Erblasser erworbenen unbeweglichen Pertinenzstücke zu fordern berechtigt sind.

Sind die von dem Lehnbesitzer erworbenen Pertinenzstücke schon früher Bestandtheile des Lehns gewesen, von einem Vorbesitzer des Lehns aber durch Verpfändung oder sonst veräußert, ohne daß jedoch das veräußerte Lehnstück dadurch die Lehneigenschaft verloren hat und die Rechte der Agnaten und Mitbelehnten auf solches erloschen sind, so fällt die Frage, ob die Allodial-Erben berechtigt sind, das auf die Wiederherbeischaffung solcher Lehnstücke Verwandte von dem Lehnfolger erstattet zu fordern, mit der Frage wegen Vergütigung der von dem Lehnbesitzer bezahlten Lehnschulden zusammen, und wird daher weiter unten (§. 431.) berührt werden.

Hier handelt es sich daher nur von solchen unbeweglichen Pertinenzstücken, welche mit dem Lehn entweder niemals in Verbindung, oder mindestens zur Zeit deren Erwerbung in keiner rechtlichen Beziehung zu dem Lehn gestanden haben. In so weit kann es aber nicht bedenklich seyn, daß die Grundsätze, welche das Pommersche Lehnrecht wegen Vergütigung der Meliorationen überhaupt aufgestellt hat, ebenfalls leitend seyn müssen.

In dem Projecte zur Vorpommerschen Lehn-Constitution ist zwar im §. 9. Tit. 18. der Grundsatz aufgestellt, daß

> die succedirenden Agnaten zur Erstattung nicht gehalten sind, wenn der verstorbene Vasall Land, Acker und dergleichen angekauft und damit das Lehn vergrößert, falls nicht derselbe dieserwegen ein anderes bestimmt hat.

Die Königliche Regierung hat aber in ihrem Gutachten die Richtigkeit dieses Grundsatzes bestritten und gerade das Gegentheil behauptet, weil

> dergleichen Acquisitiones offenbar ad meliorationes gehören, von dem communi stipite nicht herrühren, sondern der letzte Vasallus sie aus seinem proprio allodio acquirirt habe, mithin den Agnaten daran kein jus successionis zustehe.

§. 407. Verbesserungen, welche in den Lehngütern vermittelst der von dem Landesherrn zur Verbesserung adlicher Güter der Provinz Pommern durch die Cabinets-Ordre vom 13. Januar 1772 geschenkten Gelder bewirkt worden sind, fallen mit dem Gute dem Lehnfolger zu, ohne daß er dieserhalb den Allodial-Erben des verstorbenen Lehnmannes etwas zu vergütigen gehalten ist. Der Lehnfolger ist dagegen aber auch schuldig, den auf das Lehn in Beziehung auf die geschenkten Gelder gelegten Meliorations-Canon zu übernehmen.

§. 408. In gleicher Art sind die Agnaten schuldig, mit dem Lehngute zugleich den darauf gelegten Meliorations-Canon zu übernehmen, wenn sie das Lehn von einem fremden, zur beliehenen Familie nicht gehörigen Besitzer revociren oder reluiren; dieser Besitzer ist aber gehalten, das mit den geschenkten Geldern verbesserte Lehngut in dem Zustande, in welchen dasselbe durch den Staat gesetzt worden ist, den Agnaten zu überliefern, ohne wegen dieser Verbesserung eine Vergütigung fordern zu können.

§. 409. Nimmt hierbei der reluirende Agnat die Wohlthat der Lehntaxe in Anspruch, so wird bei Aufnahme der Taxe der jährliche Meliorations-Canon in eben der Art wie andere öffentliche Abgaben und jährliche Leistungen von dem Ertrage des Lehnguts abgezogen, und nur der nach Abzug

des Canons übrig bleibende Betrag der Revenüen zu Capital geschlagen.

(Rescript vom 15. Juli 1772.)

§. 410. Fällt das Lehn an die Leibes-Lehnerben des verstorbenen Lehnmannes, so findet wegen der von diesem vorgenommenen Verschlimmerungen des Lehns kein Anspruch an die Allodial-Erben statt.

4) wegen der Verschlimmerungen. §. 554. des Allg. Landrechts.

§. 411. Hat der vorige Besitzer das Lehn durch Veräußerung unbeweglicher Pertinenzstücke oder ganzer Güter vermindert, so findet deshalb von Seiten der Lehnfolger kein Anspruch an die Allodial-Erben, sondern bloß Ausübung der dem Lehnfolger gegen den Dritten zustehenden Lehnrechte statt.

§. 412. Nur die von dem unmittelbar vorangegangenen Lehnmann veranlaßten, nicht aber die von dessen Vorgänger demselben schon überlieferten Verschlimmerungen können vergütigt gefordert werden.

Die Pommerschen Lehngesetze enthalten keine besondere Bestimmungen wegen der dem Lehnfolger zu vergütigenden Verschlimmerungen. Im Allgemeinen müssen daher die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts leitend seyn, in so fern nicht die eigenthümliche Beschaffenheit der Pommerschen Lehne zu abweichenden Grundsätzen hinführt. Letzteres ist der Fall in Beziehung auf die im §. 410. 411. und 412. aufgestellten Bestimmungen. Von diesen rechtfertigt sich der §. 410. dadurch, daß einentheils Lehnabkömmlinge die Handlungen ihrer Vorfahren anerkennen müssen, anderntheils die Lehnabkömmlinge auch nicht verpflichtet sind, Verbesserungen zu vergütigen, mithin ihnen wegen der Wechselseitigkeit des Rechts auch nicht gestattet werden kann, Ansprüche auf Vergütigung der Verschlimmerungen zu machen. Die Bestimmung im §. 411. folgt aus dem Grundsatze, daß Pommersche Lehne von dem Lehnbesitzer bis zu ihrem Werthe verschuldet werden können; der §. 412. endlich rechtfertigt sich als Ge-

gensatz des im §. 400. Hinsichts der Verbesserungen aufgestellten Grundsatzes.

§. 413. Wegen der auf den Lehngütern durch Feuer zerstörten, in der Vor- und Hinterpommerschen Feuersocietät versichert gewesenen Gebäude, können die Lehnfolger an die Allodial-Erben unter dem Vorwande einer Verschlimmerung keinen Anspruch machen; wogegen aber auch die Entschädigungsgelder lediglich dem Lehn zu Gute kommen, und die Allodial-Erben wegen der von dem verstorbenen Besitzer geleisteten Beiträge keine Vergütigung fordern können.

(§. 23. des Hinterpommerschen Feuersocietäts-Reglements vom 4. November 1782.)

(§. 26. des Vorpommerschen Feuersocietäts-Reglements vom 31. Juli 1783.)

5) wegen der Schulden. §. 580. des Allg. Landrechts.

§. 414. Welche Schulden als wahre Lehnschulden aus dem Lehn bezahlt, mithin von dem Lehnfolger, ohne Regreß an den Allodialnachlaß, übernommen werden müssen, ist im §. 75. bestimmt.

§. 415. Wegen derjenigen Schulden des Erblassers, welche zu den Lehnschulden nicht gehören, sondern aus dem Allodialnachlasse getilgt werden müssen, können sich die Gläubiger in der Regel nur an den Allodialnachlaß halten.

§. 416. Sind diese Schulden (§. 415.) auf dem Lehngute eingetragen, so verbleibt zwar das dingliche Recht der Gläubiger in Kraft.

§. 417. Der Lehnfolger ist jedoch befugt, von den Allodial-Erben die Befreiung des Lehns von diesen Schulden, oder in so fern selbige von dem Lehnfolger bezahlt worden sind, deshalb Erstattung aus dem Allodialnachlasse zu fordern.

(Conclus. 4. Tit. 25. der Conclus. Sedinens.)

(§. 2. Tit. 22. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

§. 418. In Hinterpommern hat die Wittwe des Lehnlassers, wenn ihre diesfallsigen Ansprüche

auch nicht auf den Lehnen eingetragen sind, die Befugniß, ihre Befriedigung Hinsichts des Brautschatzes, der Morgengabe, der Trauerkleider, so wie des Werths des Wagens und der Pferde, nach ihrer Wahl, entweder aus dem Lehn oder aus den im Nachlasse vorgefundenen baaren Geldern, den ausstehenden Forderungen und dem Werthe der auf dem platten Lande belegenen, nicht lehnmäßig besessenen Grundstücke zu fordern.

(§. 10. Tit. 7. und §. 1. Tit. 14. und §. 1. Tit. 16. der Lehn-Constitution.)

In Vorpommern findet diese Wahl nicht statt; die Wittwe muß sich vielmehr an die Baarschaft und an das, was darunter gesetzlich verstanden wird, halten. Monitum der Fürstlich Wolgastschen Räthe zum Concluso 12. Tit. 7. der Conclusa Sedinensia.

§. 419. Hat jedoch die Wittwe ihre Befriedigung aus dem Lehn gefordert und erhalten, und ist der Brautschatz nach dem im §. 75. zu 7. aufgestellten Grundsatze nicht etwa als eine wahre Lehnschuld zu betrachten, so ist der Lehnfolger befugt, das an die Wittwe Gezahlte aus dem Allodialnachlasse erstattet zu fordern.

(§. 10. Tit. 7. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

§. 420. Andererseits ist aber auch, wenn der Brautschatz als Lehnschuld zu betrachten ist, und die Wittwe ihre Befriedigung aus dem Allodialnachlasse gefordert und erhalten hat, der Lehnfolger verpflichtet, dem Allodialnachlasse das aus demselben Gezahlte zu erstatten.

(§. 11. Tit. 7. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

§. 421. Die auf dem Allodialnachlasse ruhenden Schulden sind zunächst aus dem in dem Nachlasse vorgefundenen baaren Gelde, den ausstehenden Forderungen und dem Werthe der auf dem platten Lande belegenen Grundstücke, welche von dem Erblasser nicht lehnmäßig besessen worden sind, zu tilgen.

§. 422. Sind Gegenstände dieser Art nicht vorhanden, oder sind dieselben zur Tilgung der Allodialschulden unzureichend, so sind hierzu auch die übrigen Gegenstände des Allodialnachlasses zu verwenden.

§. 423. Eine Ausnahme von dieser Regel (§. 422.) findet nur statt, in Absicht des von der Wittwe eingebrachten Brautschatzes, welcher in Ermangelung der im §. 421. verzeichneten Gegenstände des Allodialnachlasses von dem Lehn übernommen werden muß, ohne daß die sonstigen Gegenstände des Allodialnachlasses (§. 422.) zur Berichtigung des Brautschatz-Capitals angegriffen werden können.

(Wollinscher Abschied vom 24. Mai 1569. „Dieweil aber unter andern u. s. w.")

(§. 1. Tit. 25. der Conclusa Sedinensia.)

(§. 10. Tit. 7., §. 1. und 4. Tit. 14., §. 1. Tit. 16. und §. 1. Tit. 22. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

(§. 2. Tit. 7., §. 1. 2. u. 3. Tit. 19., §. 1. u. 2. Tit. 20. und §. 1. Tit. 31. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Königlichen Regierung.)

§. 424. Ueber die Baarschaft und was derselben gleich gestellt ist (§. 421.) kann der Erblasser, in so fern Schulden vorhanden sind, letztwillig nicht verfügen, und eben so wenig gültig den Allodialnachlaß ganz oder zum Theil von den demselben zur Last fallenden Schulden befreien.

(§. 7. Tit. 14. und §. 3. Tit. 16. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

(§. 2. Tit. 25. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.)

§. 425. Eine letztwillige Verfügung über den Allodialnachlaß, vorbehältlich der daran der Wittwe zustehenden Hälfte, findet daher nur in so weit statt, als entweder gar keine Schulden vorhanden sind, oder der Allodialnachlaß durch die Schulden nicht erschöpft wird.

(§. 7. Tit. 14. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

(§. 3. Tit. 25. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.)

§. 426. Ist der Allodialnachlaß (§. 421. und 422.) zur Tilgung der auf solchem ruhenden Verpflichtungen unzureichend, so fallen die Schulden, wenn sie auch zu den wahren Lehnschulden nicht gehören, dem Lehn zur Last. (§. 100.)

§. 427. In so fern jedoch der Lehnfolger nicht zu den Leibes-Lehnerben des Lehnlassers gehört, ist derselbe nicht verpflichtet, mehr Schulden auf das Lehn zu übernehmen, als der durch die Lehnkauftaxe (§. 194.) festgestellte Werth des Lehns beträgt.

(Privilegia vom Jahre 1460 und 1471.)

(Landes-Privilegia von 1560. „Und da Jemand u. s. w.")

(Wollinscher Landtags-Abschied vom 9. März 1581. „Als auch der Execution halber.")

(Schreiben des Herzogs Bogislav vom 27. Februar 1605.)

(Wolgastscher Landtags-Abschied vom 7. Mai 1606. „Als auch in dem Punkte u. s. w.")

(Conclusa Sedinensia Tit. XXV. conclus. 2. und 6., in Verbindung mit dem Monito der Fürstlich Wolgastschen Räthe zum Conclus. 6.)

(§. 1. Tit. 22. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

(§. 1. Tit. 31. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.)

Die zum §. 112. angeführten Gründe, durch welche das beneficium taxae gerechtfertigt worden ist, finden auch hier Anwendung. Denn wenn die Agnaten dem öffentlichen Verkauf des Lehns Schulden halber widersprechen und dessen Ueberlassung für den Lehntaxwerth fordern können, so kann es einleuchtend keinen Unterschied machen, ob die Gläubiger ihre Befriedigung bei Lebzeiten des Lehnmannes fordern, oder ob sie ihre Ansprüche gegen dessen Nachlaßmasse geltend machen. Eben so ist bereits zum §. 112. der Nachweis geführt, daß die Leibeslehnerben auf dieses beneficium keinen Anspruch haben. Nicht minder wird hinsichtlich der Streitfrage, ob der Lehnfolger die wahren Lehnschulden auch über die Lehntaxe hinaus übernehmen müsse, auf die Ausführung zum §. 112. Bezug genommen, und nur noch beigefügt,

daß in dem Massowschen Entwurfe des Provinzialrechts auch in Beziehung auf den hier vorliegenden Fall der Grundsatz aufgestellt ist, daß

die wahren Lehnschulden so wohl, als die übrigen, welche in subsidium bei der Unzulänglichkeit des Allodial-Nachlasses dem Lehne zur Last fallen, nur in so weit von dem Lehn zu übernehmen sind, als der Werth desselben nach der Lehnkauftaxe reicht,

gegen welchen Grundsatz weder von Seiten der Stände, noch von der Königlichen Regierung etwas erinnert worden ist.

§. 428. Melden sich nach dem, ohne Hinterlassung von Leibes-Lehnerben erfolgten Tode des Lehnmannes die Agnaten nicht zur Uebernahme des Lehns und zur Erfüllung der ihnen als Lehnfolger obliegenden Verpflichtungen, so können die Wittwe, die Töchter und Gläubiger des Lehnmannes die nächsten Lehnfolger zu diesem Zweck gerichtlich und mit der Warnung vorladen lassen, daß bei ihrem Ausbleiben mit ihrer Präclusion verfahren und die Lehnfolge den auf sie folgenden entferntern Agnaten werde eröffnet werden.

§. 429. In gleicher Art ist gegen die entferntern Agnaten zu verfahren, und wenn überhaupt kein Agnat zur Lehnfolge sich bereit erklärt, das Lehn in Alt-Vorpommern als eröffnet, in Hinterpommern aber als ein zum Nachlasse gehöriges Allodium zu behandeln.

(Conclus. 2. Tit. 24. der Conclusa Sedinensia.)
(§. 2. Tit. 28. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)
(§. 1. der Allodifications-Urkunde vom 16. Februar 1787.)

§. 430. Gleichergestalt kann auch den Wittwen und den Allodialerben, welche sich wegen Annahme und Antretung der ganzen oder halben Fahrniß und Erbschaft nicht gehörig oder nicht rechtzeitig erklären, auf den Antrag der Lehnfolger oder Gläubiger zur bestimmten Erklärung hierüber ein Termin mit dreimonatlicher Frist gesetzt werden, mit

der Wirkung, daß, bei entstehender Erklärung, der Allodialnachlaß dem Lehnfolger zur Befriedigung der Gläubiger übergeben wird.

(Conclus. 3. Tit. 24. der Conclusa Sedinensia.)
(§. 3. Tit. 28. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

§. 431. Hat der Lehnmann aus seinem Allodial-Vermögen die auf dem Lehn ruhenden Schulden bezahlt, oder früher veräußerte Pertinenzien des Lehns wieder eingelöset und in den Lehngang zurückgebracht, so sind dessen Allodialerben, falls der Lehnmann deshalb nicht ausdrücklich andere Bestimmungen getroffen hat, berechtigt, wegen der durch ihren Erblasser bewirkten Verwendung in das Lehn Vergütigung von dem Lehnfolger zu fordern.

§. 540. und 592. des Allg. Landrechts

§. 432. Fällt jedoch das Lehn an die Leibes-Lehnerben des Lehnmannes, so wird das von demselben durch Bezahlung der auf dem Lehn haftenden Schulden und durch Wiederherbeischaffung veräußerter Pertinenzien aufgewandte Allodium für consolidirt mit dem Lehn erachtet; die Allodialerben können mithin deshalb keine Vergütigung fordern.

Die Frage, ob die Allodialerben berechtigt sind, wegen der von dem Lehnmanne bezahlten, auf dem Lehne ruhenden Schulden Vergütigung von dem Lehnfolger zu fordern, fällt im Wesentlichen mit der Frage zusammen, ob eine solche Vergütigung in Anspruch genommen werden könne, wenn der Lehnmann früher veräußerte Lehnstücke, auf welche jedoch die Rechte der Agnaten und Mitbelehnten noch nicht erloschen sind, wieder herbeigeschafft und mit den Lehnen vereinigt hat. Denn da die Substanz der Pommerschen Lehne in subsidium für sämmtliche Schulden haftet, veräußerte Lehne mithin nur gegen Zahlung dessen, wofür das Lehn aus der beliehenen Familie veräußert worden ist, eingelöset werden können, so kann auch die diesfallsige Verpflichtung nur aus dem Gesichtspunkte einer auf dem Lehn ruhenden Schuld betrachtet werden. Bei der Beantwortung beider Fragen ist daher von gleichen Grundsätzen auszugehen.

Ausdrückliche Bestimmungen sind hierüber in den Pommerschen Lehn-Gesetzen nicht vorhanden; die obigen Fragen sind daher auch ganz entgegengesetzt beantwortet worden.

Die für die eine und die andere Ansicht geltend zu machenden Gründe sind in dem Gutachten der Königlichen Regierung über den Tit. 21. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution vollständig zusammengestellt; eben daselbst ist aber auch überzeugend ausgeführt worden, daß die von Einigen behauptete unbedingte Consolidation des von dem Lehnmanne in das Lehn verwandten Allodiums mit der besondern Beschaffenheit der Pommerschen Lehne unvereinbar sey, die aufgestellte Frage vielmehr nur nach den von den Pommerschen Lehngesetzen hinsichtlich der Vergütigung der Meliorationen aufgestellten Grundsätzen entschieden werden könne.

Richtig ist es zwar, daß die Praxis in Hinterpommern in der Regel der entgegengesetzten Ansicht gefolgt ist; insbesondere ist in dieser Beziehung noch zu erwähnen, daß die Königliche Regierung in ihrem Gutachten über die von den Hinterpommerschen Ständen im Jahre 1748 und 1750 eingereichten Bemerkungen über die Hinterpommersche Lehn-Constitution ausdrücklich den Grundsatz aufgestellt hat:

> es sey der Observanz in Hinterpommern gemäß, daß das, was der Vasall von seinem Allodio in die Lehne verwendet habe, für consolidirt mit dem Lehne erachtet werde.

Es fehlt indessen auch nicht an Beispielen der entgegengesetzten Entscheidungen, mindestens bezieht sich v. Schweder in der Note 15. zum Tit. 22. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution ausdrücklich auf das in der Sache des Prälaten Mildenitz contra Henning und seeligen Caspar Mildenitzen Söhne Vormunde den 16. Juni 1663 ergangene Erkenntniß, dahin lautend:

> Weil Citatus nicht verneint, daß Extrahent als Agnatus die Lehne cum beneficio inventarii angetreten und ihm angemaaßt, so ist er die fructus feudi denen successoribus zu berechnen nicht schuldig, sondern selbe als sein eigen zu genießen befugt, und dafern er von sothanen fructibus feudi oder auch de proprio einige Creditores abgefunden oder annoch künftig abfinden und deren jura anerhandeln

> würde, so geschieht es künftig Extrahenten und nicht Citatis zum besten.

welche Entscheidung auch von der Juristen-Facultät zu Rostock den 3. November 1664 bestätigt worden ist. Jedenfalls gründen sich aber sämmtliche im entgegengesetzten Sinne in Hinterpommern ergangene Entscheidungen, wie auch in dem Gutachten der Regierung über das Project der Vorpommerschen Lehn-Constitution bemerkt worden ist, lediglich auf den Grundsatz, daß Niemand ein Gut jure feudi und zugleich jure allodii besitzen könne, und da dieser Grundsatz in dem Gutachten der Regierung zureichend widerlegt ist, so dürfte es um so weniger bedenklich seyn, die in demselben entwickelten Ansichten auf Hinterpommersche Lehne anwendbar zu halten, da auch die in das Project zur Hinterpommerschen Lehn-Constitution (Tit. 20. §. 1. und 2.) aufgenommenen Bestimmungen mit den in dem Gutachten der Königlichen Regierung vertheidigten Grundsätzen völlig übereinstimmend sind.

Unbemerkt kann jedoch nicht bleiben, daß es in dem von Hempelschen Entwurfe zum Pommerschen Provinzialrechte bei den Grundsätzen der §§. 594 u. fg. des Allgemeinen Landrechts belassen worden ist, weil

> es über diesen Gegenstand bisher noch kein Provinzialrecht gegeben habe, die Meinungen der Gerichtshöfe hierüber sehr verschieden gewesen, und in der Provinzialverfassung zur Abweichung von dem Allgemeinen Landrechte kein Grund vorhanden sey.

Ob daher die vorstehend aufgestellten Grundsätze im Falle eines Processes den Beifall der erkennenden Richter erhalten werden, ist keinesweges ohne Bedenken, und eben deshalb wird es gerathen seyn, zur Beseitigung jeden Zweifels, durch die nach Vorschrift des §. 594. des Allgemeinen Landrechts abzugebende Erklärung, den Allodialerben ausdrücklich den Ersatz vorzubehalten und in Anleitung des §. 594. des Allgemeinen Landrechts die im Hypothekenbuche eingetragenen Schulden nicht löschen zu lassen.

Zurückbehaltungsrecht der Töchter,

§. 433. Unausgesteuerten Töchtern und Schwestern steht wegen ihrer Forderungen an das Lehn das Zurückbehaltungsrecht auf die väterlichen Lehne

Schwestern und der Wittwen. §. 600. des Allg. Landrechts.

zu, ohne Unterschied, ob die Lehne an die Söhne, Agnaten oder Mitbelehnte fallen.

§. 434. Nicht minder gebührt dieses Zurückbehaltungsrecht der Wittwe des Lehnmannes wegen ihres eingebrachten Vermögens und der ihr zustehenden ehelichen Gebührnisse.

(Landesprivilegien von 1560. „Da sich auch zutrüge u. s. w.")

(Wollinscher Abschied vom 24. Mai 1569. „Auch die Wittwen und Jungfrauen davon u. s. w.")

(Conclus. 1. 2. und 3. Tit. 8. der Conclusa Sedinensia.)

(§. 1. 3. und 5. Tit. 8. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

(§. 1. und 2. Tit. 9. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Königlichen Regierung.)

§. 435. Das Zurückbehaltungsrecht der Wittwe bezieht sich nicht bloß auf die Lehne, sondern auf alle diejenigen zum Nachlasse des Mannes gehörigen Vermögensgegenstände, an welche sich die Wittwe ihres eingebrachten Vermögens wegen zu halten befugt ist.

(Conclus. 5. und 10. Tit. 8. der Conclusa Sedinensia.)

(§. 5. u. 8. Tit. 8. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

(§. 3. Tit 9. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Regierung.)

§. 436. Es findet jedoch nicht statt, wenn der Wittwe ein Leibgeding angewiesen ist, vielmehr hat sich in diesem Falle die Wittwe lediglich an das Leibgeding zu halten.

(Wollinscher Abschied vom 24. Mai 1569. „Die Wittfrauen, so bei u. s. w.")

(Gutachten der Regierung zum §. 2. Tit. 9. des Projects der Vorpommerschen Lehn-Constitution.)

In diesem Gutachten ist zwar der Grundsatz aufgestellt, daß das Zurückbehaltungsrecht der Wittwe fortfalle, wenn sie zur zweiten Ehe schreite; die desfalls in Bezug genommene Stelle des Wollinschen Abschiedes: „Wir befehlen und gebieten euch", spricht aber ausdrücklich nur von dem Verluste des Gnadenjahres. Dies auf das Zurückbehaltungsrecht der Wittwe auszudehnen, dazu ist aber

um so weniger ein Grund, da dasselbe nach dem Concluso 13. Tit. 8. der Conclusa Sedinens. und §. 9. Tit. 8. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution selbst auf einen Fremden übertragen werden kann. Dieser Ansicht sind auch Mevius in der decisio 221. Theil 2. der decis. ad tribun. Wism. delat. und Engelbrecht in notit. juris feud. Pom. Suec. Cap. 3. §. 41.

§. 437. Das Zurückbehaltungsrecht kann ferner nicht ausgeübt werden, wenn die Wittwe, die Töchter und Schwestern sich mit demjenigen, welcher sie abzufinden hat, verglichen und anderweitige Sicherheit angenommen haben.

(Wollinscher Abschied vom 24. Mai 1569.)
(Conclus. 11. Tit. 8. der Conclus. Sedinens.)
(§. 2. Tit. 8. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)
(Gutachten der Regierung zum §. 1. Tit. 9. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.)

Die Lehn-Constitution fügt im §. 2. Tit. 8. hinzu, daß Wittwen, Töchtern und Schwestern, welche sich in dem hier vorausgesetzten Falle befinden, eine stillschweigende Hypothek zustehe, und daß sie, wenn sie diese Hypothek geltend machen und sie als Folge davon und durch Immission wiederum zum Besitze der Lehne gelangen, sich nicht minder der Wirkungen des Retentionsrechts zu erfreuen haben sollen. In einem solchen Falle ist aber nicht mehr von dem Retentionsrechte, sondern von den Wirkungen des Pfandrechts die Rede, und diese Wirkungen können jetzt wohl nicht mehr nach den auf den Grundsätzen des gemeinen Rechts beruhenden Bestimmungen der Lehn-Constitution, sondern nur nach den diesfallsigen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, in Verbindung mit der Executions- und Classifications-Ordnung der Allgemeinen Gerichtsordnung beurtheilt werden.

§. 438. Das der Wittwe, den Töchtern und Schwestern des Lehnmannes zustehende Zurückbehaltungsrecht ist im Allgemeinen nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Tit. 20. Abschnitt 2. Theil 1. auszuüben.

Die Vorschriften des Wollinschen Abschiedes v. 24. Mai 1569 in dem Absatze: „So haben wir u. s. w.", ferner in dem Absatze: „Wir befehlen und gebieten u. s. w.", so wie nicht minder in dem Absatze: „Wir ordnen und wollen u. s. w.",

kommen gleich wie der §. 6. Tit. 8. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution im Wesentlichen mit dem Allg. Landrechte am angeführten Orte überein.

Insbesondere ist nach dem Wollinschen Abschiede in den Worten: „Und da eine Wittfrau oder Jungfrau u. s. w.", in Verbindung mit §. 4. Tit. 28. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution nicht in Zweifel zu ziehen, daß die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts nur wegen liquider Ansprüche statt finden soll, bei illiquiden Ansprüchen aber die Lehne gegen Bestellung einer Caution herausgegeben werden müssen. In diesem Falle wird daher auch bei Pommerschen Lehnen der §. 601. Tit. 18. Theil 1. des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung kommen müssen.

§. 439. Sind keine andere aus dem Nachlasse des Mannes zu befriedigende Gläubiger vorhanden, so erstreckt sich das der Wittwe zustehende Zurückbehaltungsrecht auf sämmtliche zum Nachlasse gehörige Güter und Vermögensgegenstände (§. 435.), wenn auch deren Werth die Ansprüche der Wittwe übersteigen sollte.

(Conclus. 3. Tit. 8. der Conclusa Sedinensia.)
(§. 3. Tit. 8. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)
(§. 3. Tit. 9. des Projects der Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Königl. Regierung.)

§. 440. Concurriren aber mit der Wittwe andere Gläubiger, so kann sie das Zurückbehaltungsrecht an die Lehne und Güter nur nach Maaßgabe der Summe ihrer Ansprüche ausüben.

(§. 3. Tit 8. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

Diese Bestimmung dürfte mit Hinsicht auf die Vorschriften der Executionsordnung der Allgemeinen Gerichtsordnung nur dadurch ausführbar seyn, daß eine gerichtliche Verwaltung der Lehne und Güter eingeleitet und deren Ertrag zwischen der Wittwe und den Gläubigern, mit Rücksicht auf die ihnen zustehende Priorität, vertheilt wird.

§. 441. Töchter und Schwestern, welche das Zurückbehaltungsrecht ausüben, sind berechtigt, von dem Ertrage der Lehne die ihnen nach §. 256.

zustehenden Alimente, die Wittwe aber die Zinsen des eingebrachten Vermögens und der Verbesserung in Abzug zu bringen.

§. 442. Der nach Abzug der Alimente und der Zinsen verbleibende Ueberschuß der Revenüen ist aber, selbst wenn der Lehnfolger sich im Verzuge befindet, auf den Hauptstuhl der Forderungen in Abrechnung zu stellen.

(Conclus. 7. und 8. Tit. 8. der Conclusa Sedinens.)
(Monitum der Fürstlich Wolgastschen Räthe zum Conclus. 8. Tit. 8. der Conclusa Sedinens.)
(§. 6. Tit. 8. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)
(§. 3. 4. und 5. Tit. 9. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Königlichen Regierung.)

§. 443. In Hinterpommern kann jedoch den zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechts Berechtigten die eigene Verwaltung der Güter nur auf Grund eines gefertigten Nutzungsanschlages überlassen werden.

(§. 6. Tit. 8. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)
(§. 17. Tit. 34. der Hinterpommerschen Hofgerichts-Ordnung von 1683.)

In Beziehung auf Vorpommersche Lehne ist eine solche Beschränkung bei der Administration nicht vorgeschrieben; den Töchtern, Schwestern und der Wittwe vielmehr nur die Rechnungslegung zur Pflicht gemacht.

(Wollinscher Abschied v. 24. Mai 1569. „Wir befehlen u. s. w.")
(Monitum der Fürstlich Wolgastschen Räthe zum Conclus. 8. Tit. 8. der Conclusa Sedinens.)
(Gutachten der Regierung zum §. 3. Tit. 9. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution.)

§. 444. Während der Dauer des Zurückbehaltungsrechts sind die Wittwen, Töchter und Schwestern zur Ausübung des Patronatrechts und der Gerichtsbarkeit befugt, aber auch schuldig, die Früchte der Gerichtsbarkeit zu berechnen.

(Wollinscher Abschied vom 24. Mai 1569. „Wir befehlen und gebieten.")
(Conclus. 14. Tit. 8. der Conclusa Sedinensia.)
(§. 10. u. 11. Tit. 8. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

§. 445. Die Lehnfolger haben die Befugniß,

während der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts, in den Lehngütern einen Aufseher zu bestellen.

(Landes-Privilegien von 1560. „Und da in solchen erledigten Lehnen u. s. w.“)

(Monitum der Fürstlich Wolgastschen Räthe zum Concluso 11. Tit. 8. der Conclusa Sedinensia.)

(Gutachten der Königlichen Regierung zum Tit. 9. des Projects der Vorpommerschen Lehn-Constitution.)

§. 446. Der Besitz aus dem Zurückbehaltungsrechte geht nach dem Tode der Wittwe auf deren Erben über.

(Conclusum 4. Tit. 8. der Conclusa Sedinensia.)

(§. 4. Tit. 8. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

§. 447. Einem Dritten kann das Zurückbehaltungsrecht nur dann abgetreten werden, wenn sich der Lehnfolger in Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegen die Wittwe, die Töchter und Schwestern im Verzuge befindet.

(Conclus. 13. Tit 8. der Conclusa Sedinensia.)

(§. 9. Tit. 8. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

(Gutachten der Regierung zum §. 6. Tit. 9. des Projects der Vorpommerschen Lehn-Constitution.)

Errichtung eines Inventariums.

§. 448. Wittwen, Töchtern und Schwestern, welche nach dem Tode des Mannes, Vaters oder Bruders, vermöge des ihnen zustehenden Gnadenjahres oder des Zurückbehaltungsrechts, in dem Besitze der Güter verbleiben, sind schuldig, über den Nachlaß ein Inventarium zu errichten.

(Landes-Privilegien von 1560. „Es sollen auch die Jungfrauen u. s. w.“)

(Wollinscher Abschied vom 24. Mai 1569. „So haben wir in Erwägung.“)

(Tit. 10. der Conclusa Sedinensia, in Verbindung mit dem Monito der Fürstlich Wolgastschen Räthe zu diesem Titel.)

(§. 1. u. 6. Tit. 10. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

§. 449. Die Errichtung des Inventariums muß in Alt-Vorpommern längstens binnen sechs Wochen, in Hinterpommern binnen acht Wochen vom Todestage des Erblassers begonnen, und dasselbe binnen drei Monaten vollendet werden.

(Wollinscher Abschied v. 24. Mai 1569. „Erklären, ordnen u. s. w.“)

(§. 2. Tit. 10. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

§. 450. Können diese Fristen wegen unabwendbarer Hindernisse nicht inne gehalten werden, so muß davon dem Gerichte Anzeige geleistet, die Ursache der Verhinderung bescheinigt und Verlängerung der Frist nachgesucht werden.

(§. 2. Tit. 10. der Hinterpommerschen Lehn=Constitution.)

§. 451. Zur Inventur sind die Lehnfolger, ingleichen die Allodialerben mit vierzehntägiger Frist vorzuladen, bei deren Ausbleiben ist aber nichts desto weniger mit Aufnahme des Inventariums zu verfahren.

(Landes=Privilegien von 1560. „Es sollen auch.")
(Conclus. 3. Tit. 10. der Conclusa Sedinensia.)
(§. 2. Tit. 10. der Hinterpommerschen Lehn=Constitution.)

§. 452. Die durch die Aufnahme des Inventariums entstehenden Kosten sind aus dem Nachlasse zu entnehmen; der Lehnfolger, welcher nicht zugleich Allodialerbe ist, trägt aber die durch seine persönliche Gegenwart oder durch Bestellung eines Bevollmächtigten erwachsenen Kosten allein.

(Conclusum 4. Tit. 10. der Conclusa Sedinensia.)
(§. 4. Tit. 10. der Hinterpommerschen Lehn=Constitution.)

§. 453. Wird die Errichtung des Inventariums in der gesetzlichen Frist vorsätzlich verabsäumt, so werden die Wittwen, Töchter und Schwestern des Gnadenjahres und des Zurückbehaltungsrechts verlustig.

§. 454. In Hinterpommern tritt jedoch diese Folge nur dann ein, wenn keine Söhne vorhanden sind.

(Wollinscher Abschied vom 24. Mai 1569. „Da eine Wittfrau oder Jungfrau sich dieser unserer Ordnung muthwillig widersetze u. s. w.")
(§. 1. Tit. 10. der Hinterpommerschen Lehn=Constitution.)
(Gutachten der Königlichen Regierung zum §. 1. Tit. 11. des Projects zur Vorpommerschen Lehn=Constitution.)

Vom Lehnstamme. §. 605. des Allg. Landrechts.

§. 455. Ist bei Errichtung des Lehnstammes durch den dieserhalb geschlossenen Vertrag nicht ein Anderes bestimmt worden, so haftet der Lehnstamm in eben dem Maaße wie das Lehngut für

alle wahren und beziehungsweise für die nur in Ermangelung des Allodialvermögens aus dem Lehn zu entrichtenden Schulden des Lehnmannes.

§. 456. Nicht minder haftet der Lehnstamm für die der Wittwe des Lehnmannes zustehende Verbesserung.

§. 457. Die Töchter und Schwestern des verstorbenen Lehnmannes haben aus dem in seinem Besitze befindlich gewesenen Lehnstamme die Aussteuer, das Gnadenjahr, die Hochzeitskosten und Wohnungsmiethe eben so, wie aus wirklichen Lehngütern zu genießen.

(§. 8. Tit. 2. der Hinterpommerschen Lehn-Constitution.)

(§. 1. bis 4. Tit. 23. des Projects zur Vorpommerschen Lehn-Constitution, in Verbindung mit dem Gutachten der Königlichen Regierung.)

Daß die Töchter aus dem Lehnstamme in eben dem Maaße abgefunden werden müssen, wie aus Lehngütern selbst, ist entschieden in der Sache der Ehefrau des Hauptmanns von Kleist wider die Gebrüder von Köller durch die gleichlautenden Erkenntnisse des ersten und zweiten Senats der Königlichen Regierung zu Stettin und des Geheimen Obertribunals, de publicat. den 22. September 1769, 2. Januar 1771 und 7. März 1773; nicht minder in der Sache des Hofraths von Quickmann, als Litis-Curator der von Dewitzschen Töchter wider den Major von Dewitz, durch die den 11. März und 28. September 1772 und 11. November 1773 publicirten Erkenntnisse derselben Gerichtshöfe.

Verpflichtung des Lehnherrn bei Erledigung des Lehns. §. 670. des Allg. Landrechts.

§. 458. Ist in Alt-Vorpommern das dem Lehnherrn eröffnete alte Stammlehn ein erkauftes Lehn, so ist der Lehnherr und dessen Anwarter verpflichtet, den Allodialerben des letzten Besitzers das gezahlte Kaufgeld nebst den Verbesserungen zu erstatten.

(Königliche Resolution vom 10. April 1669.)

Beilagen.

Nr. 1.

Auszug aus dem Visitations-Bescheide. [1])

Unser von Gottes Gnaden Philipsen Hertzogen zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen, Graffen zu Gützkow und Herrn der Lande Lauenburg und Bütow rc. rc.

Wie Unsere hiebevor in offentlichem Druck publicirte Hoff-Gerichts-Ordnung nach jetziger Leuffte Gelegenheit erklehret, die dawieder eingeschlichene Miß-Bräuche und Mängel abgeschaffet, und es in diesen Stettinschen Orth an unseren Hoffgericht und Cammer-Gericht hinführo soll gehalten werden.

Titulus LXIV.
Von Execution der Urthel
et Titulus LXV.
In quae bona fieri debeat executio.

Wenn vermöge der Ordnung alle Executorial-Mandat auch in Schuldtsachen sollen bey gewißer Straffe abgehen, gereichet solches nicht so wohl zur Beförderung der Justitz als Beschwer unser ohne das genug gedrückten Unterthanen, welche öfters die erkannte Schuld gern bezahleten, wenn bey ihnen baar Geld vorhanden wäre. In Mangel aber deßelben müßen sie Executiones in ihre fahrende Haabe auch wohl Lehnsgüter geschehen laßen, darumb zur Ermäßigung unsers Hofgerichtes gestellet

---

1) Nach einer in dem Archive des Königlichen Oberlandes-Gerichts zu Stettin aufbewahrten Abschrift, deren Schriftzüge auf ein hohes Alter schließen lassen. An welchem Tage und in welchem Jahre dieser Visitations-Bescheid ergangen, ergiebt sich, mindestens aus der benutzten Abschrift — und ein anderes Exemplar ist weder gedruckt noch geschrieben zu ermitteln gewesen — nicht; aus dem zu Stettin den 18. März 1616 vollzogenen Landtags-Abschiede ist indessen zu entnehmen, daß der Visitations-Bescheid auf dem in diesem Jahre statt gefundenen Landtage beschlossen und genehmigt worden ist.

wird seyn müßen, in welchen Fällen solche poenalia nutz- und nöthig mitzutheilen seyn. Gleiche Meynung hat es mit den alhier berührten Citationibus zur Bescheinigung, daß dem Urthel gehorsamet sey.

Wenn nun jemand in Schuldsachen sich zu bahrer Zahlung verschrieben hat, wie mehrentheils geschieht, muß in Mangel baares Geldes an silbernen, güldenen, lebendigen und todten Pfanden, so viel zu Gelde gemacht werden, damit Kläger Bezahlung erlange, und so fern die bewegliche Güter nicht zureichen, sollen unbewegliche, unter welchen wir auch Lehngüter mitbegreiffen, den Creditoren nicht wider seinen Willen zugedrungen, besonderen am theuresten, wie geschehen kann mittelst subhastatione und Licitation zu Gelde gemachet, Klägern seine versprochene auch zuerkannte Summe geliefert werden; im Fall aber kein baar Geld versprochen ist, muß Kläger an deme, was ihme an lebendiger oder todter Haabe, beweglichen und unbeweglichen Güthern mittelst aestimation in solutum gegeben wirdt, friedlich seyn, und demnach viel daran gelegen ist, daß einem nicht Viehe, Schaafe, Saatkorn, ohne welche Stücke Vorwerke nicht bestehen können, nicht gänzlich abgespändet werden, soll der bishero gehaltener Unterscheid, daß nach Gelegenheit des Schuldigers Vermögen anf 100 Fl. 200 Fl. oder sonsten nach Ermäßigung, 300 Fl. in lebendige Haabe nicht zu exequiren, sondern Immissiones an Lehnstücke zu verhelffen, in Uebung gehalten werden.

Es besagen zwar dieser Lande Privilegien, daß die Lehne keine andere Schuld, als welche mit Fürstlichen oder der Agnaten, oder auch anderer, welche Interesse daran haben, consens gemacht seyn, tragen sollen, zugleich ist Form des Processus, wenn jemand aus Noth, Geldt auf die Lehne nehmen muß, wie damit zu verfahren sey, vorgeschrieben, daß nemblich wenn Agnaten, oder andere Interessenten in solche Hypothecation nicht vorhin gewilliget haben, oder nach dreyen Citationibus, noch nicht willigen wollen, auch keine erhebliche Ursachen ihres dissensus anzeigen, der Fürstliche Consens nicht weniger möge mitgetheilet werden. Imgleichen ist modus exequendi daselbst angedeutet, daß des Lehnmannes Schuld, welcher ohne Leibes-Lehns-Erben verstirbet, sein Lehn auf den Landes-Fürsten, Bruder oder mitbelehnte Vettern verleßet, sollen zuerst von vorhandenen Erb- und Allodial-Güthern, Baarschaft fahrender Haabe, und wenn die nicht zureichen, mehr nicht von den Lehnen, als was mit Bewilligung darauf genommen ist, bezahlet werden. Ob wol daselbst, wie es, wenn bey Lebzeiten des Lehnmannes, die Creditores herfürbrechen, an Allodial- und Feudal-Güther sich klagen, auch Executiones bitten; Ingleichen wann nach seinem Absterben, seine Söhne deßhalb besprochen werden, zu halten sey, nicht ausdrücklich gesetzet, sondern nur der eine Fall, wenn die Lehn den Landes-Fürsten und Lehnherrn oder Bruders, Vettern und anderen heimfallen, berühret ist, kann doch leichtsahm erachtet werden, daß der Lehn- und Schuldtmann selbst nicht beßer Condition bey Bezahlung seiner eigenen Schulden seyn könne, als sein Nachfolger in den Lehnen, sondern wider ihnen Executiones über Schulden so mit Fürstlicher oder Agnaten und anderer Bewilligung nicht gemacht seyn, in fructus feudi, so lange er lebet, geschehen können.

Da auch die Söhne der Begnadigung, welche der Lehnherr, Agnat

und anderer Anwarter hat, sich nicht anmaßen können, Sie haben dann ihres Vatern Güter und haereditaet cum beneficio Inventarii angenommen.

Solche Disposition der Land-Privilegien, welche sonsten gemeinen Lehn-Rechten gemäß, hat man als Loitzen und andere Wucherer, welche entweder in diesen Landen umb gemäßigte Zinsen Geld aufgenommen, oder solches bey anderen benachbahrten erhalten, und dafür Pommersche Leute versetzet haben, wol in acht genommen, Lehne weiter nicht, als wenn dieselbe bewirkter Gestalt verpfändet, in Execution gestatten, und wenn solche Consens nicht vorhanden, dieselbe in fructus feudorum verhelffen wollen; Nach Ausweisung des zu Treptow den 17ten December Anno 1580 verfaßeten Landtages-Abschiedes, und vorhin von den Landes-Fürsten an die Hoff-Gerichts-Rähte abgegangenen Rescripten.

Als aber befunden, daß die Schuldenlast damit nicht könne gehoben werden, ist auf gemeinen beyder Orth Landes, zu Wollin Anno 1581, gehaltenen Landtage von Einhalt der Land-Privilegien etwas aus Noth abgeschnitten, mit gemeiner Landschaft Bewilligung verordnet und geschloßen, daß insgemein ein jeder Beschuldigter, wenn er sonst nicht solvendo, zur Errettung seiner Ehren, seine Lehen in solutum, seinen Creditoren, mittelst gebührlicher aestimation geben möge, ohne Unterscheid, ob Schuld mit Bewilligung gemacht seyn, oder nicht, dabey sich gleichwol die Landes-Fürsten ihr Recht in novis feudis, und die sonst auf den Widerfall stehen, vorbehalten haben.

Anno 1585 auffm particular-Landtage zu Treptow hat die Stettinsche Landschaft unterthänigst gebethen, in Betrachtung der erschöpften Zeiten und ihrer bewußten Unvermögenheit, solchen ad tempus wider die Land-Privilegia eingeräumbter Gebrauch, Lehngüter mit vorgehender Schätzung in Bezahlung zu geben, noch ferner eine zeitlang zu gestatten.

Als aber nunmehr hierbey großen Mißbrauch zu Beschwer der Lehne, Untergang der Familien, auch Behinderung der uns gebührender Folge und Dienste befunden wirdt, indem etliche Lehnleute, wenn sie keine Leibes-Lehn-Erben haben, sich auf Verschwenden und Prodigalität legen, machen ohne Noth eine Schuld nach der andern, beßern an den Lehne nichts, vernachläßigen und deterioriren vielmahlen dieselbigen; andere wenden in solchen Fällen alles, ihren Weibern, Schwestern oder Töchtern zu, geben denselbigen übermaßigen Schmuck, versprechen ihnen auch mehr an Ehe-Gelde, und anderen, denn die Güter ertragen können, bringen Gelder auf, ohne Bewilligung des Lehnsherrn und Agnaten, wenn auch einer der vorletzte vom Geschlechte ist, keine gesambte Hand-Vettern, sondern andere, von welchen seine Lehn zum Angefäl ausgeboten seyn, zu Successoren hat, vermeynet Er, ihm stehe Verschwendung oder nachläßige Haußhaltung gar frey, und unbenommen. Welches alles zu des Lehnherrn Lehne und Familien Beschwer gereichet, und ein gemeiner Landschade ist.

Weil nun die Noth erheischet, dieses mit allgemeinem Rath in alten Stande der Land-Privilegien wieder zu bringen und nicht zu gestatten, daß Lehnleute mögen ihres Gefallens ihren Brüdern, Vettern oder anderen Anverwandten zum Verdruß, die Lehne beschweren, wie auch im Werke seyn, die Anno 1571 nöthig befundene, auch öfters darüber vertröstete Erklärung über adelicher Witwen- und Jungfrauen Aussteuer,

und was denselben anhängig ist, verfaßen zu laßen, wozu dieser Punckt von Bezahlung der Schulde gehöret; Wollen wir die Aufhebung der Anno 1581 gemachten Execution-Ordnung, worzu allgemeine Berathschlagung gehöret, dahin verschieben, unterdeß aber, dem Bruder, Vettern, Anwartern, welche solche Ihnen schädliche Haußhaltung erfahren, nachgegeben haben, solches in unsern Hofgerichte zu klagen, ernste Prohibitiones auszubringen, und wenn die nicht Frucht schaffen, zu bitten, daß der Güter Verwaltung einem andern übergeben und die bösen Haushalter pro prodigis erkläret werden mögen.

Wenn nun Executiones in Lehen geschehen, soll nicht stets denen Gläubiger die Addiction mittelst aestimation geschehen, und nicht etwas, damit ihm wenig oder nichts gedienet, anstatt der Bezahlung aufgedrungen, sondern vor erst, ob solche Güther von Creditoren oder Debitoren selbst, können zu Gelde gemachet werden, Versuchung geschehen. Im Fall sich kein Käuffer dazu findet, denn allererst hat die aestimation statt, wie solches die Erklärung, so dem Landtages-Abschiede zu Treptow Anno 1585 annectiret ist, bezeuget, [1]) wie wol es bis dahero wenig practiciret, besondern Executionibus in Lehne nur stracks zu der Aestimation geschritten ist.

Wir wollen auch das Cobatzische Rescript am 1sten November 1581 an die Hofgerichts-Räthe abgangen, daß Schuld-Leuten zur Entfreiung ihrer Altväterlichen eigenen Stamm-Lehn möge frey seyn, Lehngüter, so sie von andern, mit vorhergehender Aestimation und Addiction in Bezahlung angenommen haben, ihren Gläubigern in Bezahlung wieder hinzugeben, bey Kräften und Würden laßen.

Wenn sich aber öfters begiebet, daß nach erster beschehener Aestimation, solche Güter, es seyn Bauerhöfe oder andere Lehn-Stücke, deterioriret werden, alsdenn kann solche Ueberweisung ohne wiederholete Aestimation nicht geschehen. Wenn nun solche Ueberweisung auf den Andern, Dritten, Vierten, oder ferner ergehen, und letzlich einer die Gü-

---

1) Mit der hier in Bezug genommenen Erklärung kann nur die dem Landtags-Abschiede vom 19. October 1585 angehängte Fürstliche Resolution gemeint seyn, in welcher jedoch eine solche Bestimmung, wie in dem Visitationsbescheide vorausgesetzt wird, vergeblich gesucht wird. Es heißt daselbst nur: „Wir seyn von Unserer getreuen Landschaft unterthäniglich angelangt, in dieser erschöpften Zeit, um ihres bewusten Unvermögens, wie nun eine Zeitlang Noth halber hat practicirt werden müssen, also noch eine Zeitlang ferner gnädiglich zu gestatten, daß sie im Mangel baaren Geldes ihren Creditoren gewisse Güter, mit vorgehender gebürlichen Schätzung, anstatt der Zahlung zuschlagen möchten, welches wir ihnen, in Betrachtung, daß solches der Sachen Nothdurft an sich selbst erheischet, gnädiglich nachgeben. Doch wollen wir nicht gestatten, daß die Schuldigen ihre Güter und Waaren selbst verkaufen und zu Gelde machen könnten, mit Zuschlagung und Würdigung derselben ihre Gläubiger beschweren, vielweniger hierin einigen Vortheil und ihren Creditoren zum Nachtheil und ihrer Obligation zuwider zu seyn." — — —

ter zu behalten gemeinet ist, derselben soll sie von uns zu Lehne, laut vorgedachten Colbatzischen Rescriptes empfangen, Dienst und Folge davon leisten. Solche Verweisung aber hat nicht statt, wenn dem Creditoren gewiße Güter versetzet seyn, oder derselbe Immission an des Debitoren eigen Güther erhalten hat, oder auch in Aussteuer-Sachen, da den Frauen und Witwen Jus retentionis in Ihrer Ehemänner Lehne, wenn schon kein Dotalitium vorhanden ist, zustehet, und Schwestern auch Töchter gleiches Recht in den Väterlichen Lehnen genießen, und dieweil dieses Mittel der Ueberweisung, allein zu Erhaltung der Stamm-Lehne bey den Geschlechten gemeynet ist, steht in der Schuldtleute Gefallen nicht, wenn sie Baarschafft oder Allodial-Güther, davon die Bezahlung geschehen kann, haben, ihre Gläubiger, zumahl Bürgen und andere, so keine Lehnfähige Personen seyn, an frembde, unannehmliche, unnützbare, öfters weit abgelegene Güther zu verweisen, dahero auch, wenn diesfalls Streit erreget ist, öfters den Debitoren, wofern sie mit Ueberweisung wollen zugelaßen seyn, auferleget ist, zu beschweren, daß sie außerhalb ihrer Stamm-Lehne keine Güther hätten, damit sie bezahlen könnten, welches hinführo billig gefolget und derer, so nicht Lehnfähige Personen seyn, bey aestimation der Lehne genützet wirdt, daß sie dieselben ohne Schaden können auf Lehnleute transferiren, Aestimation der Lehne, wie geschehen sollen, ist Anno 1580 Verordnung vertröstet, aber noch nicht erfolget; Wir sehen auch nicht, wie die Hufen, Höfe, Wiesen, Holtzung, Fischerey und andere können auf eine gewiße Art taxiret werden, weil sie nicht alle gleich gut, und an einem Orth höher als an anderen auszubringen seyn, nach Nahheit vornehmer Handelsstätte, dahin der Güther Abnutzungen können gebracht werden, oder nach Fruchtes Arbeit des Orthes. Wir vermerken auch, daß bis dahero ungleiche Arten zur aestimation verhalten werden; zuweilen und vor Alter hat man nur stehende jährliche Hebungen in Aestimation gebracht, dieselbe zu Gelde gerechnet jeden Gulden auf 100 Fl. geschätzet, dieselbe zu Gelde gerechnet, welches sehr ungewiß ist, dieweil an etlichen Orten das Zehende gegeben wird, an anderen gar ungebräuchlich ist, und mehrentheils die Bauern viel höher als andere Pächte zu rechnen seyn.

Ein ander Art zu aestimiren ist gebräuchlich, daß alle Abnutzungen, nichtes ausgenommen, werden summiret, in drey Theile gesetzet, zwey Theile auf Begabung des Ackers, Unterhalt des Gesindes, Pferde, Viehe, Schaafe, so wol die Aussaat und Haushaltung als impensae necessariae gerechnet, das dritte Theil in Vorraht übergebliebener Theil wird aestimiret, und so viel damit verzinset werden kann, so hoch schätzen sie die Güther; aber hiebey fället auch allerley Zweifel für, welches allhie der Länge nach zu verzehlen, undienstlich.

Das dritte modus aestimandi ist, wenn Hufen, Hoffwehre, Wiesen Beyland an Wurthen, Kareln, item: Holtzungen, Fischerey, Weiden, Triften, Mühlen und alle andere Stücke eines Guthes, nach geschehener Besichtigung, auch Erkundigung, über den Abnutzungen, stückweis ein jedes für sich geschätzet wird, welches wol der richtigste Weg sein möchte.

Es werde nun angestellet auf Art und Weise wie man will, kann doch kein richtiger Weg seyn, als daß man Jährliche Einbringen und Abnutzungen in acht habe, weil ein Ding, so wie es werth, kann ge-

schätzet werden, als es nützen und Jahrlich einbringen kann; Wenn nun solche Abnutzungen zu Gelde geschätzet, und von 20 Jahren in eine Summe gebracht werden, solches der Lehngüther eigentliche Taxe seyn, wenn computation der Abnützungen, nicht nach Art der Reichs-Ordnung, der 5 fl. Zins von 100 fl. gegeben werden, sondern nach Gebrauch dieser Landen, da 100 fl. 6 fl. Zins geben, welches wegen Commercien mit angelegener Cron-Pohlen, Dännemark, Schweden und Herzogthum Preußen, muß beybehalten und gefolget werden, angestellet wirdt.

Wir wollen uns aber beym Punckt der Witwen und Jungfrauen Aussteuer, da der Lehnwehrt insonderheit muß in acht genommen werden, mit unseren Bruderen und Vettern, nach gehörten Raht unserer Landstände, hierüber eines gewißen zu vereinigen wißen, unterdeß solche Aestimationes zu unser Hoffgerichts billigen Arbitrio gestellet seyn laßen, zu dem Ende wir bishero üblichen Gebrauch, daß unsre Land-Voigte und Hauptleute, wenn sie selbst, oder durch subdelegirte, die Aestimationes der Lehne verrichten, solches zu unserer Hoffgerichts Aenderung oder Approbation setzen, und zu keiner addiction schreiten sollen, bestätigen, und werden sich unsere Hof-Räthe für sich selbst eine Form und Richtschnur, darnach die Aestimationes examiniren, zu vereinigen wißen, damit nicht Ungleichheit gehalten, und wie öfters von Commissariis aestimatoribus geschiehet, Zweyhelligkeit gebraucht werde. — — — —

Nr. 2.

Königliches Rescript betreffend die Allodification der Schulzen- und Bauern-Lehne vom 16. Juli 1720 [1]).

Friedrich Wilhelm, König in Preußen rc. rc.

Unsern rc. Uns ist zu Recht geliefert worden, was Ihr wegen der, alldort im Lande befindlichen Schulzen- und Bauer-Lehne, sub dato den 5. hujus an Uns berichtet, und wollen Wir Euch darauf zu gnädigster Antwort hiemit ohn verhalten, wie es keinesweges die Meynung habe, daß die von solchen Schultzen- und Bauer-Lehnen zu entrichtende bisherige praestationes erhöhet werden solten, sondern, da diese Lehne, so lange sie in ihrem jetzigen Stande verbleiben, vielen Anspruch und Gefahr unterworffen sind, auch in begebenden Fällen allerhandt Kosten darauf verwendet werden müßen: So sollen sie anstatt dessen hinkünftig nach dem Wehrt und Ertrag der Lehns-Stücke einen Jährlichen proportionirten Canonem zwar übernehmen, hingegen aber zu allen Zeiten als Erb- und

---

1) Seite 4. der General-Acten des Königl. Ober-Landesgerichts zu Stettin, Tit. 77. P. 1. R. A.

Eigenthumb, ohne alle vormahlige Lehn=Gebühren besetzen, und denen Possessoribus derselben verstattet werden, nach eigenem Gefallen darüber zu disponiren, auch Selbige auf ihre Erben beyderley Geschlechts, auch ihre Frauen und Töchter und deren Erben ohne alle Lehns= und Consens=Gebühren zu transferiren, welches und was vor großen Vortheil und Securitaet sie davon haben und genießen werden, Ihr ihnen wohl begreiffen zu machen, Allenfalls aber Selbst solche Lehne insgesamt in eine accurate Tabelle zu bringen, ihren Ertrag und Wehrt nebst einem proportionirten Canone dabey zu setzen, und solche Tabelle, nebst denen unter oberwähntem dato von Euch eingesandten und hiebey wieder zurückkommenden, auch übrigen colligirenden Actis zu Unserer Approbation, allerunterthänigst einzuschicken.

Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin, den 16. Juli 1720.

Friedrich Wilhelm.

An
die Pommersche Amts=Cammer,
die in denen dortigen Landen
befindliche Schultzen= und Bauer=
Lehnen betreffend.

Nr. 3.

Königliches Rescript, wegen Allodification der Bauern- und Schulzen-Lehne, vom 9. April 1720 [1]).

Friedrich Wilhelm, König in Preußen rc. rc.

Unsern rc. Wir erinnern Uns zwar in Gnaden, waßgestalt Wir vermittelst einer an Unsere hiesige Ambts=Cammer den 24. August 1717 erlaßenen Verordnung, befohlen, es solten alle Lehn=Schultzen und andere freye Lehn-Bauren von denen ehemaligen Lehns=Cantzeleyen ab, und an die Cammern zu respicirung der schuldigen Lehnfolge und Lehns Praestationen gezogen, zu dem Ende auch, die dazu gehörende Acta und Documenta, sonderlich was Unsere Chur=Mark betrifft, Euch extradiret werden.

Nachdem aber dabey Unsere allergnädigste Willens=Meynung nicht gewesen, daß dergleichen Schultzen= und Bauer=Lehne so wenig allhier

1) General=Acten des Königlichen Ober=Landes=Gerichts zu Stettin Tit. 77. Pars. 1. R. A. Seite 1.

in der Mark, alß allen übrigen Unseren Provinzien und Landen, wo solche Gattung von Lehnen zu finden, immerwärendt auf den bisherigen Fuß continuiren und durch die beybehaltene Lehns-Muhtungen nur denen Ambts-Cammer-Bedienten neue Accidentzien und Sportulen zur Beschwerde der Lehnleute gemachet werden solten; Da Wir vielmehr, um alle Lehns-Sportulen und übrige der Lehnbarkeit anklebende Onera cessiren zu machen, die vormahlige Adliche Lehn-Güter in Allodial oder Erbe zu setzen, vornehmlich bewogen worden; Also wollen Wir es auch mit gedachten Schultzen-Bauren- und anderen Lehnen fürs künftige auf eben die Ahrt gehalten wißen, daß nehmlich dieselbe weiter keine Muhtungen, Belehnungen, Lehn-Brieffe, noch Consense zu suchen oder zu nehmen schuldig seyn, mithin auch alle Caducitaet und Apertur-Fälle cessiren, dafür aber und anstatt der sonst üblichen Lehn-wahren auch in gewißer Maße geleisteter anderer Dienste, Fuhren und dergleichen Praestationen einen gewißen proportionirten Canonem übernehmen und entrichten sollen. Wir werden auch hiernächst, wann zuforderst das Quantum außgemachet und determinirt seyn wirdt, allergnädigst resolviren, zu welcher Casse dieser Canon fließen und berechnet werden soll. Es ergehet dannenhero Unser allergnädigster Befehl hiemit an Euch, binnen Zeit von 4 Wochen a dato dieses eine accurate Specification aller solcher in Unsern dortigen Landen befindlichen Schultzen- und freyen Lehn-Bauer-Gühtern sambt derselben Pertinentzien, auch, wo möglich, deren Wehrts, oder Jährlichen Ertrages zu verfertigen, nicht weniger dabey die vormahlige Lehnwahren sambt Diensten, Fuhren und was sie sonst, wegen solcher Lehne praestiren müßen, auch wohin solches geschehen, anzuzeigen, und Uns allerunterthänigst einzusenden, dabeneben pflichtmäßig zu berichten, wie hoch etwa der Jährliche Lehns-Canon von dergleichen Gühtern zu setzen. Allenfalls habt Ihr Selbst diese Lehn-Leute vor Euch zu bescheiden, und ihnen zu bedeuten, wie Sie vors künftige gleich denen Edelleuten über ihre Lehne als Allodial und Erbe zu disponiren die Freiheit haben, zugleich auch von allen Lehns-Verfolgungen, folglich von allen Kosten, auch der Caducität und Apertur, imgleichen von denen Lehns-Diensten befreyet werden könnten, und hätten sie sich also zu erklären, was sie dagegen vor einem jährlichen Canonem zu übernehmen gemeynet wären, wovon Ihr sodann gleichfalls Euren allerunterthänigsten Bericht Uns einzuschicken, und zwar, mit dem forderlichsten, weilen Wir dieses ganze Werk zwischen heutigen dato und dem 1sten Junii ohnfehlbar völlig reguliret wißen wollen. Seindt 2c.

Gegeben Berlin, den 9ten Aprilis 1720.

Friedrich Wilhelm.

An
die Hinterpommersche Ambts-Cammer wegen des von den Schultzen- und Bauer-Lehnen zu entrichtenden Jährlichen Canonis.

Nr. 4.

Attest der Pommerschen Regierung und Lehnkanzlei, betreffend die Lehns-Unfähigkeit der Klöster und piorum corporum und die Fähigkeit der Immediat-Städte zum Lehnbesitz [1]).

Auf Anhalten des Landraths Jürgen Bernd von Ramin, wird von der Königl. Preuß. Pommerschen Regierung und Curia feudali attestiret: daß in Pommern nur Prälaten und immediat Städte als status provinciae nebst der Ritterschaft Lehnsfähig seyn, und adeliche Lehnstücke in perpetuum jure feudi besitzen können, andere pia corpora aber als Kirchen, Klöster rc. so keine Session bey Land-Tagen haben, und keinen Landstand praesentiren, darunter im geringsten nicht begriffen, maßen der Prälaten-Stand der Cathedral-Kirche zu Cammin und der Collegiat-Kirche zu Colberg in Corpore, von allen geistlichen Stiftungen im Lande, allein dazu befugt, die immediat-Städte qua status auch nur allein vor lehnsfähig, jedoch dergestalt zu achten, daß sie nach der Constitution vom 14ten January 1697 einen Lehnsträger bestellen müßen, welcher bey allen Fällen investitur und Lehnbrief suchen, und einem Vasallo gleich in erkauften Lehngütern das feudum verfolgen und übrige praestanda praestiren müßen. Auch vor der Reformation Lutheri haben die Pommerschen Hertzoge schon denen geistlichen Stiftern und Klöstern inhibiret, keine liegende Gründe weiter an sich zu bringen, als weshalb wegen des ehemaligen Jungfern Klosters zu Pyritz in diplomate Barnimi de anno 1345 laut der Kloster-Matricul sich Nachricht findet, und wie überhaupt die Lehns-Constitution Tit. 2. §. 1. generaliter nur nobiles in Pommern Lehnfähig achtet, und mit diesen keine andere zu aequipariren sind, als status ex ordine Praelatorum et civitatum immediatarum, so folget die Ausschließung der übrigen piorum corporum so wohl als der mediat-Städte, wie auch singulorum civium nicht nur von selbst, sondern es ist auch im Landtags Abschiede de anno 1654 pro lege statuirt, daß nach der Observanz solche acquirirte adeliche Lehnstücke, wenn sie a feudi incapacibus beseßen worden, von der Ritterschaft revociret und reluiret werden können, dahero auch, wenn solchen incapacibus Consensus Domini super acquisitione fundi feudalis ertheilet wird, die Clausul inserirt zu werden pfleget, daß sie schuldig seyn sollen, bey vorkommender Gelegenheit, solches Lehnstück wiederum an eine Lehnsfähige Person loßzuschlagen, und fehlet es an praejudiciis auch nicht, daß die Abtretung der in solutum hingegebenen oder gar judicialiter addicirten Lehnstücke wider incapaces feudi in foro contradictorio erkannt worden, welches in Pommern auch daher nicht den geringsten Zweifel haben kann, als kein Edelmann qua talis bürgerliche Stadt-Aecker oder Gründe, oder der

---

1) Acta generalia des Königl. Ober-Landesgerichts zu Stettin, Nr. 587. 77. P. 1. R. A.

piorum corporum patrimonial und dotal Stücke irrevocabiliter besitzen kann, sondern refuso pretio dem Bürger oder pio Corpori abtreten muß, und eine gleiche Correlation es mit denen adelichen Gütern hat. Es würde auch der Lehnsherr ratione aperturae und weil die Roßdienste so auf veräußerten Ritterstücken, wie die an das Johannis-Kloster veräußerte Heyde ist, dadurch geschmälert werden, darunter leyden, und da in dem proponirten casu des Supplicanten Landraths v. Ramin, wider das Johannis-Kloster hieselbst wegen eines zum Daberschen Lehn ehemahls gehörigen Stückes Heyde aus obangeführten erhellet, daß 1) das St. Johannis Kloster, so itzo ein Hospital ist, gar nicht lehnsfähig sey, folglich 2) auch keine adeliche Lehnstücke irrevocabiliter besitzen könne, 3) des Hertzogs Philippi Julii Consens de Anno 1621 auch nur das factum alienationis an sich ratihabiret, den Ritterschafts-Privilegiis aber nicht specialiter derogiret, auch nur 4) auf seine Lebenszeit gültig gewesen, daher auch der nachkommenden Herschafft Confirmation von Fällen zu Fällen ausdrücklich specialiter reserviret worden, welches aber nicht constiret, so hat es seine Richtigkeit, daß dieser Ort Heyde jure feudi einer lehnsfähigen Person a Domino directo conferiret werden könne und das Kloster selbigen refuso pretio cum meliorationibus abtreten müße, worunter daßelbe auch nicht leidet, sondern gänzlich indemnisiret wird, indem in hoc casu ob Dominium temporaneum translatum die refusion des Pretii cum meliorationibus, und keine aestimation und Berechnung statt hat. Signatum Stettin, den 14. July 1739.

Ist in Consilio Regiminis den 15. ejusd. verlesen und approbirt.

v. Laurens. v. Wedell. v. Dreger.

Nr. 5.

Der Pommerschen Regierung und Lehns-Cantzeley allerunterthänigster Bericht ad Rescriptum vom 12. Januarii c. betreffend die von Christian Schönfeld gesuchte prolongation des lehnherrlichen Consensus über das Güthlein in Warniz, und des Lieutenant v. Rossow praetendirten Reluitions-Rechts ex jure cesso der von Billerbecke [1]).

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königl. Majestät haben in obbemerkter Sache per Rescriptum vom 12. Januarii c., so wir den 16ten hujus erhalten, die Verlängerung des

---

1) Seite 54. Vol. I. der Grund- und Beilags-Acten des Königl. Oberlandesgerichts zu Stettin, von dem Gute Warnitz (a).

Lehnherrlichen Consensus, nachdem der Lieutenant v. Rossow mit seinem Gesuch abgewiesen, veranlaßt, und wir haben sie darauf auch ertheilet. Als aber darin Ew. Königl. Majestät zugleich rescribiret: wie es sich nicht wohl zusammen reimen laßen wolle, daß wir dem v. Rossow aufgegeben, das particul-Guth in Warniz zu Lehn zu nehmen, und in der relation vom 5ten December p. angezeiget, daß noch mehrere des Geschlechts derer v. Billerbeck als Gesamthänder vorhanden wären, welche an den v. Rossow ihre Jura nicht cediret, und darüber unsere nähere Erklährung erfordert worden; so zeigen wir darauf allerunterthänigst an: wie dasjenige, so in relatione vom 5ten December p. wegen der v. Billerbeck enthalten, nur eigentlich dahin abziehlen solle, daß dieses Antheil v. Warniz wegen der vielen Gesamthänder, nicht auff dem Fall stände, noch dergestalt anzusehen, daß deshalb eine Exspectanz nöthig sey. Im übrigen aber was die Decreta vom 8. und 29. August p. anlanget, so hat das Edict vom 19. Februar 1683 bey allen erblichen acquisitionibus der Lehns-Güther die Lehns-Nehmung generaliter injungiret, weil sonst wenn etliche remotiores des Geschlechts nicht in eine alienation consentirt, der Käuffer auff der Alienanten Recht, und so lange wie selbige mit ihren descendenten leben, viele Secula durch solche Güther per indirectum jure allodii besitzen könten, wodurch selbige ohne Lehnsträger blieben, und durch Langheit der Zeit gar vom Lehngange des investirten Geschlechts kämen. Es ist daher der alten von Fürstlichen Zeiten her introducirten Gewohnheit gemäß gewesen, daß die von denen Lehnsträgern erblich erhandelten Güther von denen neuen Käuffern zu Lehn genommen werden müßen, wenn gleich remotiores in die Alienation nicht consentirt haben, weil diesen das Jus protimiseos et retractus intra annum et diem offen gestanden, und in actione feudi revocatoria sind ex Tit. 26 der Lehns-Constit. §. 1. Dreißig Jahre denenselben gelaßen, welches nachhero unterm 5. May 1730, bey Gelegenheit, da die von Somniz das Zartische Lehngut Stepen von einer Linie des Geschlechts erblich erhandelt und zu Lehn genommen, dergestalt declarirt worden, daß solche 30 Jahre a tempore devolutae successionis ihren Anfang nehmen sollen, dahero nach Abgang der alienirenden Zartischen Linie die andere ob devolutam successionem das Guth Stepen in Anspruch genommen, und die von Somniz haben es wieder abtreten müßen, ob sie gleich die Investitur darüber schon gehabt, weil selbige nur so lange gehet und währet, als die alienantes cum descendentibus masculis leben, weil nach einmahl versäumtem anno retractus vel protimiseos devolutio successionis a remotioribus abgewartet werden muß; und von solcher Zeit an 30 Jahre lauffen, ehe ihrem Lehn- und gesamten Hand-Recht praescribiret werden kann, wenn sie in alienationem nicht consentiret, oder praevia praefixione termini judicialis revocationem nicht angestellet haben, sondern damit nach ob allegirten §. 1. praecludiret sind. Und dieses ist indoles der Pommerschen Lehne und eine alte hergebrachte Gewohnheit, welche auch in dem Fall, wenn der Käuffer ad investiturae petitionem willig ist, oder Söhne hatt, nichts bedenkliches mit sich führet, in andern Fällen aber, wenn der Käuffer etwa einen oder gar keine Söhne hätt, und zur Lehns-Nehmung sich nicht gerne resolviren will, etwas hart scheinet, denen aber geantwortet zu werden pfleget, daß sie, wenn ihnen die Investitur nicht

anstehrt, keine erbliche, sondern wiederkäuffliche oder antichretische Contracte errichten müssen, wodurch sie von der Lehns-Suchung frey blieben. Aber es kann einer wider seinen Willen in Schuld-Sachen gezwungen werden, in Mangel baarer Bezahlung ein Guth oder Stück in solutum anzunehmen und sich addiciren zu laßen, und dann ist eine erbliche alienation wiederum da, die man nicht evitiren kann, wo man nicht bey bloßer immission und folglich in beständiger Berechnung und Process bleiben will. Ew. Königliche Majestät haben aber wegen des Guths Silligsdorff in simili casu unterm 13. October 1721 veranlaßet, daß der Geheimte Rath v. Schaper das von etlichen v. Wedell erhandelte obbenanntes Guth so lange ohne Lehns-Nehmung jure allodii wohl besitzen könne, als der alienanten und Consentienten männliche descendenten leben; An dieses Guth Silligsdorff haben alle übrigen des Geschlechts der v. Wedell, so nicht consentirt haben, die gesamte Hand, und ist dieses der vorigen Verfaßung und Gewohnheit contrair, und weil die oberwähnte vorige Gewohnheit in gewißen Fällen gar zu rigoreuse scheinet, so entstehen bisweilen Dubia, welche man aber durch dieses erwähnte Schapersche special-Exempel nicht dergestalt relevant werden laßen wollen, daß man in contrarium sie universaliter einreißen laßen möge, weil sonst gar viele Güther sine fidelitate und ohne Lehnsträger seyn würden. In dem itzigen Fall wegen des Lieutenant v. Rossow ist die Lehns-Nehmung in Decretis vom 8. und 29. August p. seiner Willkühr überlaßen worden, und solches hat keinen Zweifel gehabt, weil dieses Güthchen in Warnitz dadurch wieder so lange zum Lehns-Gange gebracht wäre, bis devolutio successionis auff die remotiores coinvestitos derer v. Billerbeck gekommen wäre, als welches den Pommerschen Lehns-Gewohnheiten gemäß gewesen. Weil aber zu mehrer Gewißheit certa norma guth wäre, so stellen Ew. Königl. Majestät wir allerunterthänigst anheim, ob es bey der alten Observanz zu laßen, oder ob nicht vielmehr alle diejenigen lehnfähigen Personen, so durch Kauff, Addiction, dationem in solutum oder sonsten ein Lehnguth jure dominii erblich acquiriren zugleich schuldig seyn sollen, nach dem §. 1. Tit. 26. der Lehns-Constitution, die Gesamthänder ad revocationem binnen 4 Monathen a tempore initi Contractus edictaliter citiren zu laßen, und im Fall sie solche nicht bewerkstelligen, deren praeclusion zu suchen, damit wenn diese erfolget, die Lehns-Nehmung umb so viel weniger zweifelhaft werde, noch die investitura semel impetrata einer revocation in casum devolutae successionis mehr unterworfen sey. Nur würde wegen derjenigen die etwa gar keine männliche Erben, oder doch nur einen oder zwey Söhne haben, ein moderamen zu observiren seyn, daß ihnen entweder das Pretium cum meliorationibus in casum aperturae wegen solcher neuen Lehne versichert, oder aber im Fall sie die Belehnung sonst ihren Umbständen nicht convenable funden, eine gewiße Frist ihnen indulgiret würde, solche Stücke an andere Lehnsfähige Personen, die zur Lehns-Nehmung sich erklähren, zu veräußern, als welche beyde Umbstände nicht selten in Consideration gezogen, und bey verschiedenen Fällen so wohl in alten als neuern Zeiten bisweilen concediret seyn. Wir überlaßen aber alles Ew. Königl. Majestät allergnädigsten Veranlaßung und verharren. Stettin, den 26. Febr. 1740.

Die Pommersche Regierung.

Nr. 6.

Rescript des Königl. Justiz-Ministerii, betreffend die in Pommern gebräuchliche Nachbelehnung [1].

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Würdiger, Veste und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Eure allerunterthänigste Relation vom 26. Febr. laufenden Jahres, ist zu recht eingekommen, und haben wir daraus des mehrern ersehen, was Ihr occasione des, wegen des Guths Warnitz den 12. Januar letzthin ergangenen Rescript erinnern, und gehorsamst vorschlagen wollen. Es beruhet darunter auf die Frage: Ob ein Creditor, welcher ein Lehn-Stück ex jure immisso, oder per addictionem erhalten, sich damit investiren laßen könne? welches aber nicht anders als mit nein zu beantworten stehet, woferne man sonst nicht denen gemeinen Lehnen, selbst denen Pommerschen Rechten entgegen handeln will. Dann es ist ein generales und in der Vernunft gegründetes Principium, die Lehn-Rechte bewähren es auch genugsahm, daß ein feudum nondum vacans per investituram nicht könne acquiriret werden, weil per investituram das dominium utile dem Vasallo übergeben wird, und wie vermag der Lehnsherr das dominium utile zu transferiren, welches er doch selbst nicht hat, sondern einer anderen Familie zugehört? Er würde sonst de re aliena disponiren.

Daneben findet sich nirgend, daß in denen Pommerschen Rechten oder Edicten dergleichen verstattet worden sey, allermaßen das vor Euch eingeführte Edict vom 19. Febr. 1683 bloß von dem Casu spricht, wann extincta familia Vasalli die Creditores des Lehn-Stück Jure crediti zu besitzen fortfahren.

In diesem Fall ist freylich billig, daß der Possessor solches wieder zu Lehn nehmen müsse, weil sonst der nexus feudalis in der That aufhören, und eine große Confusion bey denen Lehns-Registern entstehen würde, aus der Ursache, daß Niemand vorhanden wäre, der die Muthung fortsetzete.

Sothane ratio cessiret aber, wann noch alte Vasalli sich finden, die bey entstehenden Fall die Lehne muthen, oder woferne sie es versäumen, praecludiret werden müßen, daß also daher keine Confusion zu besorgen ist.

Vielmehr würde eine große Unordnung sich eräugnen, und bey der Lehns-Cantzley zu verspühren seyn, wann ein Creditor die Güter zu Lehn nehmen sollte, gestalt alsdann zwey Familien die Lehne würden muthen, mithin auf zwey Geschlechte würde Acht gegeben werden müßen.

Ja, falß der Creditor wieder einem andern Creditori, und dieser noch einem andern seine Schuld abträte, so könnte nichts anders als das

---

1) Seite 85 der Hypoth. Acten von Warnitz (A) Vol. 1.

inconveniens daraus erwachsen, daß 10 bis 12 Familien mit einem Lehn belehnet werden könnten.

Die Lehns-Constitution saget nicht ein Wort von dergleichen Lehns-Nehmung, vielmehr erhellet aus derselben, daß die Creditores, welche per addictionem das Dominium erhalten, nur folgendes beneficium haben, daß sie denen Agnatis einen terminum zur reluition setzen, und diese, so ferne sie in sothanem termino die reluitio nicht bewerkstelligen, a jure reluendi excludiren mögen, auf welchem Fall dann die Besitzer nach dem Edict de Anno 1683 erst die Lehne suchen können, selbige auch zu suchen verbunden sind.

Es ist also ganz unverantwortlich, daß bisher unter dem nichtigen Vorwande einer alten Observanz, investituren über ein feudum nondum vacans verstattet worden, und wollen Wir dannenhero auch, daß solches durch ein besonderes deshalb zu publicirendes Edict gehoben werden solle, und zwar umb so vielmehr, als die dortige Lehns-Cantzley nicht befugt, weiter dann auf 25 Jahre einen Consens zu ertheilen, einfolglich wenn diese 25 Jahre verfloßen sind, und der Creditor sein Geld wieder fordert, das erlangte Jus feudi von selbst hinwegfällt.

So viel den von Euch eventualiter gethanen Vorschlag betrift, daß nemlich nach dem §. 1. Tit. 26. der Lehns-Constitution alle diejenige Lehnsfähige Persohnen, so durch Kauff, Addiction oder dationem in solutum, ein Lehn-Guth jure Dominii erblich erlangen, schuldig seyn sollen, die Agnatos ad revocandum binnen 4 Monathen zu citiren, mit der Verwarnung, daß sie sonst praecludiret, und denen Creditoren die Lehne gegeben werden würden, da läufft derselbe contra jura patriae und scheinet bloß und allein dahin abzuziehlen, denen armen Unterthanen neue Kosten zu machen.

Dann so besaget die Lehns-Constitution, wasgestalt es ein beneficium agnatorum sey, daß sie 30 Jahre ad revocandum haben sollen, welch beneficium ihnen auch nicht entzogen werden mag, insonderheit da die Agnati, zu der Zeit, da das Guth addiciret wird, vielleicht nicht bey Mitteln sind, binnen 30 Jahren aber, wohl ad meliorem fortunam kommen können.

Ferner so ist es auch ein Beneficium Creditorum, daß sie einen terminus von 4 Monathen denen Agnaten ad reluendum zu setzen befugt sind, weil ihnen öfters, besonders wann sie keine Kinder haben, mit dem Lehne gar nicht gedienet ist.

Wann nun die Creditores wider ihnen Willen sich gezwungen sehen sollten, die Agnatos zu citiren, und nachher die Güter zu Lehn zu nehmen, so würde ihnen gleichfalls das beneficium legis entzogen werden.

Ihr werdet von selbst ermeßen, daß solcher Ursachen halber Euer vorhin erwehnter Vorschlag nicht practicable sey.

Wir haben Euch auch obiges alles, der Länge nach, zu eröfnen nötig gefunden, mit dem gnädigsten Befehl, daß Ihr Euch in deßen Conformität zu betragen, und der nichts als Unordnung verursachenden Belehnungen der Creditoren, beydes, in unsern Vor- und Hinterpommerschen Landen Euch künftig ganz zu äußeren, und zu enthalten, gestal Ihr dann auch ein dahin abzweckendes Patent zu entwerffen, und selbit

ges zu Unserer Approbation gehorsamst einzuschicken. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin, den 2. April 1740.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Happe. v. Podewils. Broich.

An
die Stettinische Regierung.

Nr. 7.

Bericht der Pommerschen Regierung und Lehnkanzlei vom 29. Juli 1743, betreffend den Unterschied zwischen Alten Stamm- und Gnaden-Lehnen; ingleichen Hinsichts des Grundsatzes, daß bei Vorpommerschen allodificirten Lehnen ein Lehn-Canon nicht statt finde.

T. R.

Auf Ew. Königl. Majestät in obbemerkter Sache an uns ergangenen Befehl vom 6. May c., so erst den 24 hujus bey Uns übergeben worden, haben wir allerunterthänigst anzeigen sollen, wie

1) dieses Guth Hohen-Selchow in Vorpommern und zwar im Randowschen Kreyse belegen, und von ziemlicher importanz sey, daß der Werth sich auf 40/m. Rthlr. betrage. Es ist selbiges

2) von verschiedenen possessoren von Hertzog Johann Friederich zusammen gehandelt, dessen Wittwe es zu ihrem Leib-Gedinge Zeit-Lebens zu genießen gehabt, nachhero hat der letzte Hertzog Bogislaus XIV. es seinem Cammer-Rath Johann Hagemeister zum recompens wegen seiner Dienste und zum Gnaden-Lohn Anno 1622 erblich geschenket und conferiret, auch Anno 1623 ihn darin weisen laßen, und deßen Descendent der gewesene hiesige Regierungs-Rath Hans Andreas Hagemeister, besitzet es in solcher Qualität, wie denn die Lehnbriefe darüber, als ein zum Recompens gegebenes Gnaden-Lohn abgefaßet sind.

Ob nun zwar

3) die Vorpommersche Ritterschaft von der Cron Schweden den 10. April 1669 das privilegium erhalten, daß in feudis antiquis, nemlich denen alten Stamm-Lehnen, so von den Hochseligen Pommerschen Hertzogen als Erb- und Lehne verliehen worden, auf den Eröffnungsfall alle und jede des Lehns-Trägers erweißliche Schulden

bezahlet, bey den erkauften Lehnen der Kauf-Schilling und die zu des Lehns Nutzen angewandten Kosten denen Land-Erben wieder erstattet, auch in Entstehung männlicher Lehns-Erben in denenselben des Lehnmannes Töchter succediren, und dieselben auf ihre Descendenten salva substantia et natura feudali vererben mögen; so ist zugleich doch darin ein Unterscheid zwischen solchen Erb- und Lehnen, imgleichen denen vor Geld angekauften und zu Lehn angenommenen Güthern und zwischen denen Gnaden-Lehnen, oder denjenigen zum recompens geleisteter Dienste verliehenen Güthern gemachet worden, denn von diesen letztern heißet es: wann einige Güther gefunden würden, welche obgedachten Erb-Lehnsqualitaet und Eigenschafft nicht haben, sondern etwa von einem Hertzoge zu Pommern oder von Ihro Königl. Majestät und Dero Vorfahren selbsten entweder als Gnaden-Lehne oder zum Recompens geleisteter Dienste jemanden verliehen worden, daß solche und dergleichen Lehne auch von obigen genau unterschieden, deshalben in der Lehns-Registratur von den andern separiret und zu Ihro Königl. Majestät weiteren Disposition verbleiben, unterdessen nach denen gemeinen beschriebenen Lehn-Rechten dabey verfahren werden solle.

Hieraus folget nun, daß dieses Gnaden-Lehn Hohen-Selchow, so dem primo acquirenti zum Recompens gegeben worden, nach Absterben seiner männlichen Descendenten, so nur noch in 2 Personen, nemlich dem Regierungs-Rath Hans Andreas Hagemeister und seinem angegebenen kleinen Söhnlein bestehen, Ew. Königl. Majestät eröffnet werde, und regulariter nicht wieder an andere bene meritos vergeben werden dürffe, wenn Ew. Königl. Majestät solches nicht aus Gnaden thun wollen; Wann aber die gesuchte Allodification

4) Ew. Königl. Majestät ertheilen solten, werden Sich Selbige Dero Rechts der Apertur bey diesem auf dem Fall stehenden Gnaden-Lehn begeben, wozu wir also nicht anrathen können, zumahlen

5) mit dem offerirten Lehns-Canon es in Vorpommern sich ohnedem nicht thun laßen will, denn daselbst ist noch die alte Verfaßung, daß nemlich kein Lehns-Canon gegeben wird, sondern in casum necessitatis die Lehnpferde von der Ritterschaft in natura gestellet werden müßen, und wenn dieses geschehen solte, würde der Impetrant wegen des Canonis a praestatione servitiorum frey seyn wollen, welches aber die Musterrolle alteriren würde, daß die mit ihm zusammengesetzten Stämme in Confusion gerathen, und der Ritterschaft, die doch ihr Quantum würde voll stellen sollen, ein gravamen daraus erwüchse, wie wir solches auch wegen der von Moritz Gustav von Walsleben gesuchten Allodification seiner Güther Leistenow und Buschmühle vorhin angeführet, welcher auch deshalb ohne Erlegung eines Canonis die Allodification erhalten. Es ist auch

6) der Lehns-Canon nicht von der Importanz, daß es mit diesem ansehnlichen Guth auf den Eröffnungs-Fall balanciren könnte, zumahlen wenn noch dagegen in casum necessitatis die servitia wegfallen sollten. Was sonst

7) der Impetrant von Versorgung seiner Frau und Tochter anführet, so ist selbiger durch die Wollinsche Constitution ratione dotis et lu-

crorum in omnem casum prospicirt, womit sie sowohl in diesem Gnaden-Lehn zufrieden seyn könnten, als andere adeliche Wittwen und Töchter in alten Erb- und Lehnen zufrieden seyn müßen, ohne daß sie wider die Landes-Rechte was voraus zu haben, praetendiren dürffen.

Aus diesen Umständen und Ursachen nun sind wir der pflichtmäßigen jedoch gantz unvorgreiflichen Meynung, daß das Gesuch des Impetranten nicht de concedendis sey, stellen aber Ew. Königl. Majestät allergnädigsten Veranlaßung alles anheim, und verharren in allergehorsamster Treue

Ew. Königl. Majestät

Stettin, den 29. Jul. 1743.

die Pommersche Regierung und Lehn-Kanzlei.

Nr. 8.

Bericht der Pommerschen Regierung und Lehnkanzlei, vom 10. September 1750, betreffend die Unstatthaftigkeit eines Lehn-Canons bei Vorpommerschen allodificirten Lehnen.

Das allergnädigste Rescript vom 11. July c. in neben rubricirter Sache hat der Geheimde Rath v. Osten als Tutor des v. Hagemeisters mit copeylich beygefügter Vorstellung bey Uns übergeben, worinnen er aus verschiedenen Gründen den Lehns-Canonem zu verbitten suchet. Da nun Ew. Königl. Majestät unser allerunterthänigstes Gutachten, wegen dieser Sache zu erfordern geruhet, so beziehen wir Uns auf unsern den 18. Juny c. abgestatteten allerunterthänigsten Bericht, worinnen wir angeführet, daß in Vorpommern der Lehns-Canon nicht eingeführet, solcher auch bey allodificirten Gütern in dieser Provintz nicht gegeben werde, sondern nach wie vor casu existente die Roßdienste in natura praestiret werden. Es ist nicht allein bey denen in vorgemeldeter Relation gedachten Walslebenschen Gütern Leistenow und Buschmühle, wie auch denen Müllerschen allodificirten Mellentinschen Güthern kein Lehns-Canon gefordert worden, sondern mit denen allodificirten Lindenschen Gütern Daberckow, Wilzow, Pritzlow, Bartow, ingleichen mit dem Küssowschen Guthe Ost-Clüne und überhaupt mit sämmtlichen allodificirten Vorpommerschen Gütern wird es auf gleiche Weise gehalten.

Was Ew. Königl. Majestät wegen des Walslebenschen Guthes Leistenow den 12. October 1742 allergnädigst veranlaßet, ist Uns zwar bekannt, wie aber der v. Walsleben Gegen-Vorstellung gethan, ist diese Veranlaßung wieder gehoben worden, mit dem Beyfügen:

daß diese Güter, wie es in Vorpommern Herkommens, ohne Abtragung eines Lehns=Canonis hinführo als allodial besessen werden sollten.

Bey Allodificationen der Mellentinschen Güter haben wir wegen dieses Puncts besonders angefraget, weil in dem deshalb ergangenen allergnädigsten Rescript davon nichts erwehnet war; Wir sind aber von Ew. Königl. Majestät damals anwesenden Groß=Cantzler, welchem diese Sache besonders committiret war, unter dem 4. April 1747 beschieden worden:

daß, weil aus den angezogenen und denen Acten beygefügten Nachrichten erhelle, daß in Vorpommern die Allodification ohne Lehns-Canone zu geschehen pflege, es auch im gegenwärtigen Fall dergestalt zu halten sey.

Die Sache hat auch an sich unsers allerunterthänigsten Erachtens ihren guten Grund.

Der Vorpommerschen Ritterschafft ist in dem Friedens=Schluß versichert, daß sie wegen ihrer Güther bey ihren hergebrachten Freyheiten und Privilegien und besonderen Gerechtsamen gesichert werden sollen. Hierzu wird auch die Freyheit von dem in andern Königl. Provintzien eingeführten Lehns=Canone statt der Roß=Dienste gerechnet, und sind sie bey dieser Immunität bishero maintenirt worden. Wenn nun gleich Ew. Königl. Majestät ein und anderes Gut zu allodificiren geruhet, so haben solche doch die ritterschaftliche Qualität nicht verlohren, und weil der Lehns=Canon in Vorpommern niemahls üblich, auch bishero unter solchem Titel keine besondere Einnahme bei denen Königl. Cassen in Ansehung Vorpommern gewesen, sondern außer denen Steuren und andern in dieser Provintz besonders eingeführten oneribus von denen Ritterfreyen Stücken bloß das Lehn=Pferd tempore belli gestellet werden muß, und alle dergleichen praestanda nach denen Musterrollen reguliret sind, so ist dieses die Ursache, warum die in Vorpommern allodificirte Güther mit dieser Abgabe bishero verschonet worden, welches Ew. Königl. Majestät in dem an die hiesige Krieges=und Domainen-Cammer ergangenen General-Rescript vom 3. Märtz 1747, wegen sämtlicher allodificirten Güther allergnädigst genehmiget, verbis:

Da nun wegen Vorpommern nach dem Friedens=Schluß es bey der alten Verfaßung verbleibet, mithin daselbst auch von allodificirten Gütern kein Lehns-Canon entrichtet wird ꝛc.

Es ist auch nicht ungegründet, was der ꝛc. v. Osten in seinem Exhibito vom 15. August anführet, daß in solchen Fällen, wo an die Königl. Chargen-Casse vor die Allodificationes derer Güther, die gewöhnliche Pro Cent-Gelder bezahlt werden, solche von dem Allodial-Canone befreyet bleiben, dagegen diejenige, welche den Canonem geben müßen, von denen Chargen Juribus frey seyn, wie die an die Regierung eingeschickte Quartal-Tabellen der Recruten-Casse ausweisen.

Es hat auch der v. Osten durch die beigebrachte Quittung der Chargen-Casse dargethan, daß Er die verordnete Jura in die Chargen-Casse bezahlet habe. Wir überlaßen indeßen alles Ew. Königl. Majestät allerhöchsten Verfügung, und beharren in allergetreuester Submission u. s. w.

Stettin, den 10. September 1750.

Die Pommersche Regierung.

Nr. 9.

Vorstellung der Vorpommerschen Landstände vom 12. Februar 1756, betreffend die bei Aufnahme von Lehntaxen zur Anwendung kommenden Kornpreise.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!
Allergnädigster Herr!

Ew. Königl. Majestät haben uns die denen Hinterpommerschen Landständen wegen der bey Taxirung der adelichen Güther nöthigen Bestimmung des Korn-Preises ertheilte Resolution per Mandatum vom 11. July a. p. zu communiciren, und unsere Erinnerungen darüber zu fordern allergnädigst geruhet; Wir zeigen darauf allerunterthänigst an, daß vorhin der Scheffel Rocken nur zu 10 gl. 8 pf., Gerste und Haber nur zu 10 und 8 gl.. nach der Hoff-Gerichts-Ordnung Tit. 67. §. 8. n. 2. angeschlagen, und in Anno 1733 in der Justice-Ordnung §. 76. in Ansehung der etwas größern Maaße der Berlinschen Scheffel eine Erhöhung gemacht, und der Preyß also pro futuro festgesetzet worden. In Codice Fridericiano Pomeranico ist hierunter P. 4. Tit. 41. §. 46. nichts geändert, vielmehr gedachte Justice-Ordnung de Anno 1733 allegirt, und dadurch der determinirte Werth zur beständigen Norm bestätiget worden; Es kann auch nicht gar wohl der Cammer-Anschlag zum Principio regulativo bey Aestimationen der Güther genommen werden; Denn solcher gehet nur auf die Verpachtungen, damit wird es in 3. 6. oder 9 Jahren verändert, der Contract des Pächters ist alsdenn geendiget, und sodann kann allemahl ein geringerer Preyß wiederumb gesetzet werden. Die Aestimation der Güter hingegen soll was beständiges, und immerwährendes seyn; es bekommt keiner nach 6 oder 9 Jahren von dem Pretio wiederumb was zurück, wenn indessen der Korn-Preyß fällt. Ein Pächter träget keine Unglücksfälle, der Lehns-Folger hingegen, wenn er ein Guth in der Theilung oder im Concursu Creditorum annimmt, ist allein pericul. und Casibus fortuitis exponiret. Es ist kein Pächter obligiret, ein Guth nach dem Anschlage in Pacht zu nehmen, es dependirt von ihm, ob er so viel geben wolle. Der Lehns-Folger hingegen ist gezwungen, falls er nicht sein Lehn fahren lassen will, den aestimirten Werth zu bezahlen; Außerdem ist in Vorpommern in der Gegend Anclam, Demmin und Uesedom der Preiß nach den Jahren sehr ungleich; Vor 2 Jahren hat der Scheffel Rocken, allda nicht mehr als 10 gl. gegolten, und in künftigen Zeiten kann es noch geringer werden. Aus diesen Uhrsachen bitten wir allerunterthänigst es bey der bisherigen in der Justice-Ordnung de Anno 1733 feste gesetzten Taxe zu laßen, die wir in tiefster Submission sind.

Ew. Königlichen Majestät

Stettin, den 12. Februar 1756. allerunterthänigste
Vor-Pommersche Land-Stände.

C. F. v. Sydow. F. v. Glasenapp. G. F. Schmalensee.

Nr. 10.

Vorstellung der Vorpommerschen Landstände vom 19. Juni 1756 in derselben Angelegenheit.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König.
Allergnädigster König und Herr!

Es ist annoch des Städtischen Corporis Erklährung gefordert, von welchem vermeynt wird, daß es vor die Städte profitabler sey, wenn die Taxe der Stadt-Güter dem Cammer-Anschlage gemäß eingerichtet werde. Wir müssen hierauf allerunterthänigst anzeigen, daß in Hinter-Pommern das Städtische Corpus mit der Ritterschaft einig gewesen, wie aus dem Bericht vom 25. Augusti a. p. constiret, als welchen der Land-Rath der vorsitzenden Stadt Stargard nebst einem Burgermeister mit unterschrieben, überhaupt aber die Städte hiebey gar nicht interessiren. Selbige haben kein beneficium taxae. Wider selbige wird auch das beneficium taxae niemahls gebraucht, Theilungen gehen bey ihnen auch nicht vor, es kann Ihnen also gleich seyn, ob der Scheffel Rogcken zu 14, 16 und 20 gl., oder dagegen zu 10 und 8 gl. gesetzt wird, und diese Frage gehet sie so wenig an, als wenig die Ritterschaft dabey ein Interesse hat, wie hoch oder wie geringe die Stadt und Cammerey-Güther verpachtet werden sollen. Bey denen Städten gehen nur Verpachtungen vor; Bey Verpachtungen stehet zu eines jeden Willen, den Korn-Preiß aufs Höchste zu setzen, es hat eine begreifliche Ration, weil

a) keiner obligiret wird, so viel Pacht anzunehmen, als gefordert wird oder im Anschlage stehet, sondern einem jeden frey ist, wenn es ihm zu hoch, zurück zu bleiben, oder sich mit dem Verpächter eines andern zu vereinigen. Die Verpachtungen werden
b) nicht erblich, sie gehen nur auf 3 bis 6 Jahr, nach deren Endigung wird der Anschlag wieder geändert, und fällt
c) Mißwachs, Hagel-Schaden nebst andern Unglücks-Fällen ein, so trägt es nicht der Pächter, sondern der Verpächter, so wie auch der Arrhendator mit Bauten, Reparaturen und Conservation der Bauren nichts zu thun hat.

Von der Pacht ist also keine Folge auf einen Verkauf, noch weniger auf das denen Agnaten zustehende beneficium taxae zu machen. Es wird
1) dabey das pretium durch die Taxe nicht auf 3. 6 Jahre, sondern auf immerwährend determiniret, der Agnat wird
2) Dominus des Guths, er muß alle reparationes, alle Bau-Kosten verwenden, alle Unglücksfälle tragen, es mögen die allerunglücklichsten Jahre einfallen, so wird ihm doch nichts gut gethan, noch weniger von dem Kaufspretio wiederumb was zurückgegeben.

Es ist in Pommern schon hart, daß Agnati des Lehnmannes Schulden ohne Unterschied bezahlen müßen. Es weicht von dem jure Feudali communi und denen in andern Provincien üblichen Rechten weit ab; deshalb ist die Taxe eher nach billigen, mäßigen, als nach solchen Principiis ein-

zurichten, welche die Lehnsfolger in denen meisten Fällen nöthigen würde, des hohen Preises wegen, ihr Lehn-Recht gantz und gar fahren zu laßen.

In Anno 1733 ist die Taxe nicht so wohl wegen des Cammer-Anschlages, als wegen des in Pommern eingeführten größern Scheffels erhöhet worden; Solche Bewegungs-Ursache aber existiret nun ferner nicht.

Der Cammer-Anschlag hat nur Verpachtungen der Königlichen Aemter pro objecto, kann also bey Verkauffungen der Güther kein Principium abgeben, umb so viel weniger, als angeführtermaßen solcher nach 6 Jahren allemal zu ändern stehet, welches hingegen bey dem beneficio taxae der Lehnfolger nicht angehet. Bey den Städten kommen ebenfalls nur Verpachtungen vor, und sollte sich eins in 200 Jahren zutragen, daß ein Städtisches Guth zu verkaufen, so wird es subhastiret und plus licitanti zugeschlagen, folglich kann es auf die Meynung der Städte gar nicht ankommen. Es weiß keiner wie in künftigen Jahren der Korn-Preyß seyn werde, so viel aber ist gewiß, daß auch in künftigen Zeiten Mißwachs, Hagel-Schaden und andere Unglücksfälle nicht nachbleiben werden. Wir haben schon in unserer vorigen Vorstellung angeführet, daß wenn Gott gute Jahre gegeben, in Vorpommern bei Demmin, Anclam und Usedom der Preyß des Rogckens nicht über 10 gl. gewesen. Aus diesen erheblichen Ursachen sind wir necessitiret Ew. Königl. Majestät nochmals allerunterthänigst zu bitten, es bey der in der Justice-Ordnung de anno 1733 festgesetzten Taxe unveränderlich zu laßen, die wir in getreuester Devotion beharren

Ew. Königl. Majestät

Stettin, den 19. Juni 1756.

allerunterthänigste Vor-Pommersche Land-Stände

C. F. v. Sydow. v. Glasenapp. G. F. Schmalensee.

Nr. 11.

Edict wegen Benutzung der Forsten in den Vorpommerschen Lehngütern.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland und Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, 2c.

Es haben zwar Unsers höchstseeligen Herrn Vaters Majestät der Pommerschen Ritterschaft und Vasallen in der Pommerschen Holtz-, Mast- und Jagdt-Ordnung de Anno 1719, Tit. III. §. 3., die bereits vorhin gegebene allergnädigste Versicherungen erneuert, daß ihnen frey stehe, sich ihrer eigenen Holtzungen zu ihrem Vortheil und Nutzen zu bedienen, dabey aber nicht allein zur Bedingung gesetzet, daß jedoch die Holtzungen denen Successoribus und dem Domino directo selbst zum Schaden und Nachtheil nicht ruinirt und verwüstet werden müsten, und dahero vorgeschrieben, daß wenn jemand eine Quantitaet Eichen oder Büchen verkaufen wolle, jederzeit dazu bey fiscälischer Adnimadversion Consens gesuchet werden müsse, sondern denenselben auch überhaupt den unersetzlichen Landesverderblichen Schaden zu Gemüthe geführet, so durch unverantwortliche Verwüstung der Holtzungen entstehe. Da nun diese ob zwar lediglich zu eines jeden eigenen Besten und der Wohlfarth des gemeinen Wesens abzielende Warnungen und Verordnungen dennoch bisher eines theils ob und wie weit sie auch auf Unser Herzogthum Vor-Pommern Anwendung haben, auch wie und von wem der Consens ertheilet werden solle, in Zweifel gezogen, anderntheils überhaupt vielfältig aus den Augen gesetzet worden, und viele Unserer Vasallen durch Schulden und eine üble Wirthschaft gezwungen oder durch einen übel eingesehenen Gewinn geblendet, die Nutzung ihrer Holtzungen biß zur Verwüstung dergestalt mißbrauchen, daß sie alle Forst- und wirthschaftliche Grundsätze und Maasse hindansetzen, mithin in Nutzung ihrer Gehöltze vergessen, was sie sich, der Nachwelt und dem Staate schuldig sind.

So sehen Wir Uns nach derjenigen Aufmerksamkeit, welche Wir der Erhaltung und Schonung der Waldungen unserer Staaten widmen, und vermöge der Uns obliegenden Ober-Aufsicht über derselben Gebrauch und Nutzung, gemüßiget, würksame Maaß-Regeln zu ergreiffen, um diesem Unwesen und Mißbrauch zu steuren und Einhalt zu thun.

Wir wollen und verordnen daher:

I. Daß in Unserm Hertzogthum Vor- und Hinter-Pommern, wie auch Fürstenthum Camin, allen und jeden Adelichen und andern Besitzern der Land-Güther, es seyn diese annoch der Lehnbarkeit unterworfen oder nicht, die Nutzung ihrer Holzungen zwar ins Künftige, ohne daß zum Verkauf einer oder andern Art Holzes, anderergestalt, als wenn das Guth ein auf dem Fall stehendes Lehn ist, Unser Special-Consens nothwendig sey, jedoch ausdrücklich anders nicht als Forstmäßig verstattet, und ihnen daher bey Vermeidung fiscaelischer Strafe die ihnen zugehörige Holzungen zu verwüsten und von Holtz zu entblössen hiemit auf das ernstlichste und nachdrücklichste untersaget seyn; zu dem Ende vor Unserer Pommerschen Krieges- und Domainen-Cammer durch Unsere Ober-Forstmeistere, Land-Jäger, Ober-Förster, eine wachsame Aufsicht über das Holtz-Schlagen und Verkauf des Adels und aller Besitzere Adelicher Güther, Heyden und Holtzungen geführet, mithin besagte Bediente angewiesen werden sollen, die bemerkten und wahrgenommenen unordentliche, übermäßige und verwüstende Holtzfällungen sogleich umständlich und zuverläßig der Cammer anzuzeigen.

II. Der Krieges- und Domainen-Cammer lieget ob, die bey ihr ange-

brachte Contraventiones Unserer Pommerschen Regierung, oder wenn der Denunciat unter dem Cöslinschen Hof-Gericht stehet, diesem sofort schriftlich zu communiciren.

III. Unsere Pommersche Regierung oder das Cöslinsche Hof-Gericht, falls unter diesem der Denunciat stehet, muß hierauf unverzüglich durch Strafbefehle dem schädlichen und verwüstenden Holz-Schlag und Verkauf Einhalt thun, zugleich auch den Uebertreter in einen sub praejudicio anzusetzenden Termin mit Beylegung der angebrachten Denunciation in Abschrift und mit Adcitation des ex officio zu benennenden Fiscals zur Verantwortung vorlahden, und im Fall der Denunciat, der wider ihn angebrachten Contravention der Holtz-Ordnung nicht geständig, eine Untersuchung an Ort und Stelle, mit Zuziehung eines oder andern Forstbedienten, welcher die Contravention nicht denunciret hat, veranlassen, hiernächst aber, wenn sich die abgeleugnete Contravention wahrbefindet, den Uebertreter nach Befinden zu einer fiscaelischen Geldstrafe von 50 bis 1000 und mehr Thaler, nebst Erstattung aller Unkosten, mittelst Erkenntnisses verurtheilen, und ihm zugleich, bey Vermeidung einer noch härteren Strafe, nach dem Urtheil und Gutachten der Forst-Verständigen, eine Forst- und Verhältnißmäßige Art des Holtz-Schlagens und Nutzung vorschreiben. Von der erkannten fiscaelischen Geld-Strafe erhält der Denunciant die Helfte; wird aber seine Denunciation ungegründet, so muß er zu Ersetzung aller Kosten angehalten, und daneben dem Befinden nach bestrafet werden.

IV. Wir stellen auch jedermann frey, obgedachte Contraventiones bey der Cammer anzubringen, da sie denn auf Verlangen des Denuncianten Nahmen verschwiegen zu halten nach Befinden die erforderliche Erkundigung einzuziehen und obbemeldetermaßen die Communication an die Regierung oder Hof-Gericht zu verfügen hat. Findet sich die Denunciation ungegründet; so darf sie nicht solche der Regierung oder Hof-Gericht anzeigen, wird sie aber nach eingezogener Erkundigung bestättiget, und von der Regierung oder Hof-Gericht auf eine fiscaelische Strafe erkannt; So soll die Helfte davon dem Denuncianten zufliessen, und jedesmahl, es mag ein Forst-Bedienter oder ein anderer die Contravention angebracht haben, die ihm gebührende Helfte auf die von der Cammer zu ertheilende Assignation gezahlet werden.

V. Es verstehet sich von selbsten, daß nach wie vor den Gesamthändern und Agnaten frey stehe, ihre Klagen über übermäßiges Holtzfällen oder Verschmählerung der Heyden bey der Regierung oder Hof-Gericht anzustellen. Es muß aber diese zugleich den Fiscum excitiren, damit auch der Strafe wegen rechtlich erkannt werde, und bleiben in allen Fällen beyden Theilen, mithin und also auch dem Fisco die Remedia juris vorbehalten, mithin auch, wenn auf eine blosse Denunciation eine Untersuchung veranlasset worden.

VI. Wird von einem Forst-Bedienten oder einem andern der kein eigenes Interesse bey der Sache hat, eine Contravention bey der Regierung oder Hof-Gericht angebracht; So muß dieses Judicium, in so ferne eine vorläufige Erkundigung einzuziehen nöthig, dieserwe-

gen die Krieges- und Domainen-Cammer requiriren, und erst nach eingekommener Antwort die Citation und Untersuchung verfügen, immittelst einem fiscaelischen Bedienten die Denunciation communiciren.

Wir befehlen demnach allen und jeden, insonderheit Unserer Pommerschen Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer, wie auch dem Cöslinschen Hof-Gericht hiermit allergnädigst und ernstlichst, nach den Pflichten, womit sie Uns verwandt sind, über diese Unsere Verordnung fest und unverbrüchlich zu halten, des Endes dann die Regierung die Publication desselben ihres Orts auf dem Lande gewöhnlichermaßen, die Cammer aber besonders an die Forst- und Jagdt-Bedienten und andere Beamten zu besorgen hat.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 25. May 1765.

(L. S.) Friederich.

v. Jariges. v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

Nr. 12.

Schreiben der Kriegs- und Domainen-Kammer wegen der Verhältnisse der allodificirten Schulzen- und Bauerlehne in den Königlichen Domainen und Kämmereigütern [1]), vom 31. August 1771.

Ew. Königlichen Hoheit und der Königlichen Regierung ermangeln wir nicht, auf das Anschreiben vom 7. m. p. die Schulzen- und Bauer-Lehne in denen Aemtern betreffend, die verlangten Acta hierneben zu übermachen, wollen uns aber solche jedoch nach gemachten Gebrauch baldigst zurück erbitten.

Aus diesen Acten ist fol. 1. 2. 17. 25 et 27. zu ersehen, daß alle Lehns-Verbindlichkeit, von denen Schultzen- Müller- und Bauer-Lehnen, gegen einen zu entrichtenden Canon aufgehoben ist, auch die Confirmationes seit der Zeit bey der Königlichen Cammer ertheilet worden.

Die Grundstücke selbst aber stehen bey denen Justitz-Aemtern Hypothequen-Büchern eingetragen.

Der Canon von diesen Schultzen-, Müller- und Bauer-Lehnen ist bey der Einrichtung der Aemter festgesetzet, und wird bei der General-Pachts-Rechnung unter denen Domainen-Gefällen mit berechnet.

Die Städte-Eigenthümer werden wie die Königlichen Domainen behandelt, und von denen darin befindlichen Lehnen fließet der Canon in die Cammerey, die Confirmationes giebt der Magistrat, und die Grund-Stücke müßen im Stadt-Grund- und Hypothequen-Buche stehen.

---

1) General-Acten des Königlichen Oberlandesgerichts zu Stettin. Nr. 619. Tit. 77. P. 1. R. A. Seite 2 und 8.

Ob nicht bey adelichen und stiftischen Unterthanen identitas rationis statt finden solte, überlassen wir der Königlichen Regierung eigenen gefälligen Ermeßen. Stettin den 31. August 1771.

Königl. Preuß. Pommersche Kriegs- und Domainen-Cammer.

An die Königl. Regierung alhier.

Nr. 13.

Schreiben der Kriegs- und Domainen-Kammer vom 11. Januar 1772, in derselben Angelegenheit.

Auf die von Sr. Königlichen Hoheit und der Königl. Regierung unterm 20. September und 21. December a. p. erlaßene Anschreiben, wegen der zu ertheilenden Nachricht, ob sämtliche Lehn-Schultzen, Müller und Krüger auch würklich die Condition der Allodification, nehmlich die Entrichtung eines gewißen jährlichen Lehns-Canonis übernommen hätten, erwiedert die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer hiemit in Antwort:

Wie nach dem Inhalt des Rescripti vom 16. Julii 1720 bei der in Anno 1724 et sequentibus erfolgten neuen Visitation und Einrichtung derer Königlichen Aemter zur General-Pacht der Lehns-Canon mit denen Lehn-Schultzen und Krügern reguliret worden, auch darnach von denenselben entrichtet wird.

Die Lehn-Müller anlangend, so können solche auf keinen gewißen Canonem gesetzet werden, weil solche, wenn sich die ihnen angeschlagene Personen-Anzahl in denen Dörfern durch Ansetzung neuer Familien vermehrete, das nach einem neuen Anschlage herauskommende Plus zu übernehmen schuldig.

Von dem Schultzen-Hofe zu Brietzig in Vorpommern wird an das Amt Torgelow kein Lehn-Canon, sondern statt dessen an Dienstgeld, 42 Thlr. 10 gl. 6 pf. entrichtet.

Stettin den 11. Januar 1772.

Königl. Preuß. Pommersche Kriegs- und Domainen-Cammer.

An die Königl. Regierung.

Nr. 14.

Königliches Rescript wegen Verwaltung und Sicherstellung der Meliorations-Gelder vom 15. Juli 1772 [1]).

Friedrich, König rc.

Unsern rc. Bei der Euch bereits per Rescriptum vom 14. Januar c.

1) Aus der im Archive des Königl. Oberlandesgerichts zu Stettin aufbewahrten Sammlung Pommerscher Gesetze.

mittelst Communication Unserer Cabinets-Ordre vom 13. ejusd. geschehenen Eröffnung derjenigen Gnaden-Bezeigung, welche Wir den adlichen Officiers und andern Wittwen und Waisen Eurer Provinz vermittelst eines zu 60 Gnaden-Pensionen destinirten Fonds von 300/m Thlr. zuzuwenden allergnädigst resolviret, haben Wir Uns vorbehalten, Euch zu seiner Zeit näher bekannt zu machen,

auf was Art die gehörige Sicherheit wegen ununterbrochener Bezahlung des zu den Wittwen-Pensionen bestimmten Canons à 2 pro Cent von diesen 300/m Thlr. bestellt werden soll.

Nun werdet Ihr aus der von Unserm Geheimen Finanz-Rath v. Brenkenhoff an Uns eingesandten und mittelst abschriftlich beiliegender Ordre vom 16. Juni c. allergnädigst approbirten gleichfalls hier in Abschrift beiliegenden Nachweisung ersehen, auf was für adlichen Gütern obgedachter Fonds und wie viel davon auf jedem Gute belegt, wie diese Gelder insgesammt zur Urbarmachung, Anbau und Cultur wüster und solcher Ländereien, die den Gutsbesitzern bisher entweder gar keinen, oder doch einen so geringen Nutzen gebracht, daß sie zu der Gewähr der auf den Gütern haftenden Schulden fast gar nichts beigetragen, angewandt, und diese Ländereien dadurch in solchen Stand gesetzt werden sollen, daß nach dem von Unserm Geheimen Finanz-Rath v. Brenkenhoff aufgenommenen Nutzungs-Anschlage dieselben dem Besitzer künftig eine Revenüe von wenigstens 5 pro Cent nach Höhe der zu ihrer Urbarmachung verwandten Kosten abwerfen werden.

Einem jeden Landesherrn, in dessen Territorio sich wüste Ländereien befinden, steht die Befugniß zu, die Eigenthümer derselben dahin anzuhalten, daß sie solche entweder in Cultur setzen, oder wofern sie dieses wegen der dazu erforderlichen Kosten zu bewerkstelligen nicht selbst im Stande sind, dieselbe für den wahren Werth an andere, die dazu im Stande sind, zu überlassen, und da der dafür zu empfangende Werth an die Stelle der wüsten fundorum tritt, so haben weder die Lehnsfolger noch die auf dem Gute versicherten Gläubiger dagegen ein jus contradicendi.

Es ist einerlei, ob ihnen dieser Werth mit baarem Gelde oder mit liegenden Gründen vergütigt werde, ohnstreitig aber für alle diejenigen, welche an den in Cultur zu setzenden Grundstücken, es sey jure dominii oder crediti oder successionis interessiret sind, am zuträglichsten, wenn statt des zu vergütenden Werths die zur Cultur gebrachte Grundstücke selbst bei den Gütern nach wie vor verbleiben und dagegen wegen der aus obgedachten von Uns dazu hergegebenen 300/m Thlr. darin verwandten Meliorations-Kosten mit einem so leidlichen Canone belegt werden, daß nach Abzug desselben von dem künftigen Ertrag des in Cultur gesetzten fundi der Ueberschuß der Revenüen den bisherigen von dem wüsten fundo gehabten Nutzen beträchtlich übersteiget. Wann Wir den solchergestalt zur Cultur gebrachten fundum nach Höhe der dazu aus denen von Uns dazu hergegebenen Geldern verwandten Kosten mit einem Canone von 2 pro Cent belegen, so verbleibet dem Gutsbesitzer ein Ueberschuß an Revenüen von wenigstens 3 pro Cent. Diese Revenüe hat der wüste fundus vorher niemals abgeworfen. Von diesem Ueberschuß profitiret sowohl der auf dem Gute versicherte Gläubiger als der Lehnfolger, weil dadurch der den Revenüen proportionirte Werth des Guts um so viel

erhöhet wird, ohne daß die Lehnsfolger den Land-Erben, welche zu dieser Melioration nicht das geringste beigetragen haben, dieserhalb Meliorations-Kosten zu vergütigen schuldig sind, und zum Ueberfluß lassen Wir noch sowohl den jetzigen Eigenthümern als deren Lehnsfolgern nach erlangtem Besitz des Guts die Freiheit, durch Zurückzahlung der zur Melioration verwandten Summe das Gut von dem Canone wieder zu befreien.

Wie nun solchergestalt die aus dieser Melioration entstehende, und auch auf die Gläubiger sich erstreckende Vortheile, das Vorzugs-Recht des dafür zu entrichtenden Canonis von selbst rechtfertigen, so ist

1) Unser allergnädigster Wille, daß dieser Canon gleich dem Lehns-Canon und andern Uns zu entrichtenden Abgaben, die Eigenschaft eines oneris publici perpetui haben und zufolge dessen demselben das Vorzugs-Recht der ersten Classe zustehen soll.

2) Setzen Wir hiemit ausdrücklich fest, daß von desselben Abführung den Gutsbesitzer weder ein Indult noch anderer Aufschub, weder gewöhnliche Unglücksfälle, als Brand, Miswachs, Hagelschlag, Ueberschwemmung, Viehsterben ꝛc. noch ungewöhnliche Vorfälle, als Krieg und andere Verheerungen befreien, und wann der Besitzer wegen dieser oder anderer Ursachen einen Indult zu suchen sich beikommen lassen, solcher ihm auch von Uns accordirt werden sollte, dieser Indult sich doch auf den Canon nicht erstrecken soll, wenn auch gleich derselbe in der Indult-Concession nicht ausdrücklich ausgenommen worden war.

3) Entsteht über ein Gut, welches mit diesem Canone belegt ist, ein Concurs, so sol dieser Canon auch während dem Concurs-Processe ununterbrochen abgetragen werden, dessen Abgabe, wann derselbe gleich nicht im Concurse liquidirt worden, durch keine Präclusion erlöschen, sondern nur allein die etwanigen Rückstände der Präclusion unterworfen seyn, wenn der zu dessen Erhebung geordnete Rendant per Citationem ad domum gehörig ad liquidandum vorgeladen worden.

4) Wird künftig ein solches Gut Kaufs oder Theilungs halber taxiret, so muß von den Revenüen des Guts, worunter auch die Revenüen der meliorirten Grundstücke begriffen, dieser Canon auf eben die Weise wie andere onera publica und jährliche praestanda abgezogen, und es mag die Taxe des Guts nach Verschiedenheit der Fälle zu 4. 5. oder 6 pro Cent aufgenommen werden, in allen diesen Fällen nur dasjenige quantum der Revenüen, was nach Abzug dieses Canonis übrig bleibt, resp. zu 4. 5. oder 6 pro Cent zu Capital geschlagen werden.

5) Geschieht bei sich ereignenden Successions-Fällen eine Absonderung des allodii a feudo, so kommt zwar den Töchtern des verstorbenen Lehnfolgers der durch die Melioration erhöhete Werth des Guts zu ihrer Abfindung mit zu statten, die Melioration selbst aber, nebst dem onere des Canonis, wodurch solche beschafft worden, fällt mit dem Gute den Lehnsfolgern zu, ohne daß sie dieserhalb den Töchtern oder Land-Erben des verstorbenen Vasallen etwas zu vergütigen gehalten.

6) Besitzt jemand ein solches Gut jure dominii, ohne daran ein Lehnrecht zu haben, und es wird dasselbe von den Agnaten nach Abgang der männlichen Descendenz des alienantis revociret, so ist der Agnat schuldig, mit dem Gute zugleich den darauf gelegten Canonem zu übernehmen, der Besitzer aber die dafür meliorirte Grundstücke in dem Stande, worin Wir solche setzen lassen, dem Agnaten abzuliefern, ohne deshalb eine Vergütigung fordern zu können.

7) Auf gleiche Weise soll es auch gehalten werden, wenn ein dergleichen Gut von einem Besitzer, der dasselbe nur jure crediti besessen, reluiret wird. Im Fall aber bei dieser Reluition der Reluent behauptet, daß das Gut über seinen Werth verschuldet und deshalb ad beneficium taxae provociret, so geschieht die Aufnehmung dieser Taxe nach der vorstehendermaaßen ad 4. gegebenen Vorschrift.

8) Sobald Euch demnach von Unserer Pommerschen Krieges- und Domainen-Kammer die von den Gutsbesitzern über diesen Canon nach beiliegendem Formular ausgestellte und mit dem Special-Anschlage versehene Verschreibungen eingereicht werden, so habt Ihr den Canon sofort unter dem gehörigen Titul im Hypothequen-Buche ex officio und ohne dafür Gebühren zu nehmen, einzutragen, zugleich auch das nach dem Anschlag von den 300/m Tlr. hiezu angewiesene Quantum dabei zu notiren, dieses jedoch keinesweges bei Ausfertigung der Hypothequen-Scheine in die Linie unter den Capitalien zu setzen, Copiam der Verschreibung sowohl als des beigefügten Anschlags zu den Beilags-Acten zu nehmen, das Original der Verschreibung mit dem darin gehefteten Anschlage aber cum documento facti ingrossationis der Kammer zur Verwahrung und zu der ihr und nicht Euch der Regierung aufgetragenen Einziehung des Wittwen-Canonis zu remittiren.

9) Wann hiernächst die Krieges- und Domainen-Kammer Euch die wirklich geschehene und vollendete Verwendung der bei einem jeden Gute Anschlagsmäßig dazu bestimmten Gelder durch Communication der darüber von dem Commissario geführten Berechnung und ihrer Attestirung, daß die Verwendung ihre völlige Richtigkeit habe, docirt haben wird, so müßet Ihr die hierdurch dargethane wirkliche Version bei dem Wittwen-Canone in dem Hypothequen-Buche eintragen, die Berechnung in beglaubter Abschrift zu den Beilags-Acten nehmen, das Original aber an die Kriegs- und Domainen-Kammer zurückgeben.

10) Die Uns wegen dieses Canonis zustehende Hypothek und Vorzugs-Recht nimmt ihren Anfang von der Zeit, da die von dem Besitzer ausgestellte Verschreibung eingetragen worden

11) Sollte sich in Zukunft ein oder der andere Participant um das Gut von dem Canone zu befreien, zur Zurückzahlung der empfangenen Gelder offeriren, so habt Ihr in Gefolge der Cabinets-Ordre vom 13. Januar c. dieselben wieder anzunehmen, der Kammer solches zu notificiren, die Original-Verschreibung über diese Post zu dem Ende von ihr zurück zu begehren, sowohl auf derselben als in dem Hypothequen-Buche den Canon zu löschen, die Verschreibung dem Participanten cassirt zurück zu geben, die empfangenen Gelder aber der

Kammer zur anderweitigen Anwendung bei andern von Adel zum gleichmäßigen Behuf zu überschicken und mit der Kammer zugleich die nöthigen Maaßregeln zu nehmen, daß indessen von diesen Geldern so viel Zinsen gewonnen werden, als zur Bestreitung der Wittwen-Pensionen ohne einige Abkürzung oder Unterbrechung erforderlich ist.

Wir befehlen Euch, alles dieses auf das genaueste zu befolgen und Euch darnach zu achten. Sind ꝛc. Berlin, den 15. Juli 1772.

Friedrich.

An
die Pommersche Regierung,
wie sie den Wittwen-Canon à 2 pro Cent
von den 300/m Rthlr. Meliorations-Geldern
in Pommern auf ewig sicher stellen solle.

Nr. 15.

Bericht der Regierung zu Stettin über die Frage, ob zur Verhandlung eines Afterlehns, der Consens des Afterlehnsherrn erforderlich sey [1]).

In allerunterthänigster Befolgung des uns unterm 20. October 1781 gewordenen allergnädigsten Befehls über die Frage:

ob zur Verpfändung eines After-Lehns der Consens des After-Lehns-Herrn, besonders in Hinterpommern erforderlich sey?

an Ew. Königl. Majestät einen gutachtlichen Bericht abzustatten, ermangeln wir nicht, nach umständlicher Untersuchung und Revidirung älterer Acten, die die Sache wider unsern Willen aufgehalten, Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst anzuzeigen:

daß so wohl nach den Pommerschen Lehns-Gesetzen, als der wohlhergebrachten Observanz, es ausgemachten Rechtens sey, daß wegen der After-Lehne, bey den After-Lehnsherrn Consens gesucht und erlangt werden müßen, falls die Acquirenten oder Gläubiger eines solchen After-Lehns bei einem sich ereignenden Lehns-Anfall wegen ihrer hergeschoßenen Kaufgelder und Capitalien gehörig gesichert seyn wollen.

Die Nothwendigkeit dieses zur Verpfändung eines Afterlehns vom After-Lehnsherrn zu erfordernden Consensus, gründet sich zunächst in der Disposition der Hinterpommerschen Lehns-Constitution von 1694, in welcher Tit. XXII. §. 1. ausdrücklich festgesetzt worden:

---

1) General-Acten des Königlichen Oberlandesgerichts zu Stettin, betreffend die Afterlehne. Tit. 13. Nr. 24.

daß die Lehns-Herrn bei Eröffnung der Lehne von unconsentirten Schulden des Vasallen unverbunden bleiben.

Es ist zwar der in dieser Stelle der Lehns-Constitution enthaltene Rechtssatz verschiedentlich in Zweifel gezogen und unter andern von Mevius in Consil. 44. n. 62 99. und 126—128 behauptet worden, daß der Lehnherr, vermöge der Landes-privilegien und nach der Natur der Pommerschen Lehne, die Schulden ohne Unterschied, sie möchten consentirt seyn, oder nicht, bezahlen müße, und es des Consenses desselben daher gar nicht bedürfe, und zwar aus dem Grunde, weil die Hinterpommersche Lehns-Constitution nur von Feudis datis rede, und daher dasjenige, was in Absicht dieser disponirt worden, nicht auf die Pommerschen Lehne überhaupt, als welche eigentlich keine Beneficia, sondern ursprüngliche, vom Adel dem Landes-Herrn oder einer andern mächtigen adlichen Familie in feudum offerirte Erbgüter gewesen, angewandt worden, und allenfalls nur auf die feuda nova, nicht aber auf die antiqua gedeutet werden können. Allein es ist in der angeführten Stelle der Lehns-Constitution ganz klar, und deutlich verordnet, daß der Lehnsherr, bei Eröffnung der Lehne, an unconsentirte Schulden des Vasallen nicht gebunden seyn solle, ohne zu unterscheiden, ob das Lehn ein feudum datum, sive oblatum, antiquum oder novum sey? Es ist also auch kein Grund vorhanden, da das Gesetz selbst nicht distinguiret, hier unter feudis datis und oblatis einen Unterschied zu machen, und die angeführte Stelle der Lehns-Constitution nur auf erstere zu deuten.

Anderntheils aber war es, unsers allerunterthänigsten Ermessens, nicht einmal möglich, daß der Gesetzgeber diese Stelle der Lehns-Constitution nur von feudis datis verstanden haben könnte, da nach dem

Balthasar de origine feudor. in Pomerania §. 18.

und dem

Schweder in annotationibus über die Hinterpommersche Lehns-Constitution ad rubricam Tit. L. n. 1.

alle Pommersche Lehne, überhaupt genommen, als feuda oblata gehalten werden, und daher bei der Sanctione legis keine Veranlaßung zu einer Distinction inter feuda data et oblata vorhanden seyn könnte.

Hierzu kommt endlich noch, daß selbst von Rechtslehrern, welche bereits vor Publication der Lehns-Constitution geschrieben haben, behauptet wird, daß bei Veräußerungen oder Verschuldungen eines Afterlehns allemal der Consens bei dem Domino immediato und nicht bei dem Domino superiori gesuchet werden müße, wofern der unmittelbare Lehnsherr, bei der Eröffnung des Afterlehns gehalten seyn solle, die Veräußerung oder Verpfändung als gültig anzusehen und die Schuld zu bezahlen;

Stryck de feud. Pomeran. Cap. 5. §. 43.

wie denn auch nach dem Anführen dieses Rechts-Lehrers, bereits im Jahr 1616 in causa Joachim v. Köller et Consorten contra Heinrich v. Köller in dieser Art erkannt, welchem nächst dieser, auf die Observanz gegründete, Rechtssatz in der Hinterpommerschen Lehns-Constitution zu einem geschriebenen Gesetz geworden.

Ist es nun aber ausgemachten Rechtens, daß ein Lehnherr in Pommern bei der Eröfnung des Lehns an unconsentirte Schulden nicht gebunden ist, so ergiebt es sich von selbst, wie nothwendig es sey, bei Ver-

äußerung eines Afterlehns und also auch bei der Verpfändung desselben, welche bekannten Rechtens eine Art der Veräußerung ist, die Einwilligung des Afterlehnsherrn nachzusuchen, sobald den Käufern und Gläubigern daran gelegen ist, wegen ihrer darauf angeliehenen Capitalien, bei einer entstehenden Eröfnung des Lehns gehörig gesichert zu seyn.

Die zum engern Ausschuß versammlet gewesene Deputirte des Pommerschen Adels, berufen sich nun zwar in dem Ew. Königl. Majestät höchst verordnetem Groß-Canzler übergebenen und uns abschriftlich mitgetheilten pro Memoria vom 15. October 1781 zur Begründung der von einigen Gutsbesitzern geäußerten Meinung:

> daß bei Afterlehnen der Consens des Afterlehns-Herrn, nach der Hinterpommerschen Lehns-Constitution, zu erfordern, nicht nöthig sey,

auf die Note 7 des Schweders ad §. 1. Tit. XXII. der Hinterpommerschen Lehns-Constitution. Allein wenn gleich Schweder in dieser Anmerkung beim Anführen, daß sonst Inhalts der Landes Privilegien de anno 1560 Brüder und Vettern nur consentirte Schulden zu bezahlen verbunden gewesen, zugleich bemerkt, daß man hievon nachher durch gemeine Rath und Bewilligung nach und nach abgewichen, so, daß es endlich dahin gekommen, daß alle und jede Schulden aus dem Lehn bezahlet werden müßten, und daher, weil solches durch die Lehns-Constitution confirmiret worden, nunmehro der Lehns-Consens nicht de necessitate sey: So nimmt eines theils er auch gleich darauf in derselben Nota den Fall aus,

> wenn das Lehn auf den Fall steht, und zwar aus dem, wegen klarer Vorschrift des Gesetzes unzubestreitenden Grunde, weil auf den Eröfnungsfall, der Lehnherr außer dem Fall einer wirklichen Lehnschuld, an unbewilligte Schulden keinesweges gebunden sey;

andern theils gestehet er selbst l. c., daß der Lehns-Consens doch den Nutzen habe, daß dergleichen consentirte Schulden nicht nur für Lehn-Schulden gehalten werden, sondern auch nach dem von ihm daselbst allegirten Landtags-Abschied de anno 1606, und der Concurs und Hypothequen-Ordnung de 1722 als publique Hypothequen den Privat-Hypothequen, wenn diese gleich älter wären, in prioritate vorgingen.

Es könnte zwar annoch der Zweifel aufgeworfen werden:

> ob dasjenige, was die Lehns-Constitution in Absicht der eigentlichen Lehne überhaupt vorgeschrieben, auch auf die Afterlehne insbesondere zu ziehen sey?

Allein auch dieser Einwand ist unsers allerunterthänigsten Ermessens schon hinlänglich dadurch begegnet, daß erstlich, nach dem Zeugnis des Strycks in dissert. de feudis Pomeran. §. 43. Cap. V. n. 3. die Afterlehnleute in Pommern ex Observantia auch zur Befolgung desjenigen gehalten sind, was die Domini feudi immediati auf den Landtägen concludiren.

Zweitens aber nach der ausdrücklichen Vorschrift der Lehns-Constitution, selbst Tit. I. §. 3. und der sich darauf gründenden rechtlichen Meinungen des Schweders in Nota 9. loc. cit. und des Struve S. I. F. Exerc. §. 11. auch die After-Lehnleute sich nach dieser Constitution richten, und so, wie sie sich der den Dominis immediatis zustehenden Rechte zu erfreuen haben, auch gleicherweise den diesen obliegenden Verbindlichkeiten nachzuleben, gehalten seyn sollen.

Alle diese nicht nur durch eine beständige Observanz, sondern auch

durch beigehende drei, in einem bei uns in den Jahren 1762—1768 geschwebten Rechtsstreits der Gebrüder v. Dewitz auf Wussow, wider den Cossäten Breetzmann und Krahn zu Laßbeck ergangene gleichförmige Sentenzen bestärkte rechtliche Gründe, setzen es unsers allerunterthänigsten Ermessens, außer Zweifel „daß bei Verpfändung der Afterlehne, der Consens des Afterlehnsherrn allerdings nothwendig und rathsam sey."

Wir stellen übrigens Ew. Königl. Majestät höchstem Ermessen allerunterthänigst anheim, wie die Landschaft zu bescheiden, und ersterben in tiefster Submission u. s. w.

Stettin, den 20. Januar 1782.

Die Pommersche Regierung.

Nr. 16.

Auszug aus dem Hinterpommerschen Feuer-Societäts-Reglement auf dem platten Lande.

Seine Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, ratihabiren und bestätigen das von Dero Hinterpommerschen Land-Ständen, unterm 26. des vorigen Monats, anhero eingesandte, mit Uebereinstimmung der Pommerschen Kriegs- und Domainen-Kammer, und nach dem Muster des Chur- und Neu-Märkschen Feuer-Societäts-Reglements entworfene, und einmüthiglich zum Stande gebrachte allgemeine Feuer-Societäts-Reglement auf dem platten Lande, mit Inbegrif der Königlichen Aemter, Ritterschafts- und Cämmerey-Dörfer, des Herzogthums Hinterpommern und Fürstenthums Cammin, hiemit und Kraft dieses, in allen seinen Punkten und Stücken; und wollen auch Dero getreue Landstände dabey schützen. Höchstdieselben haben in dieser Absicht gegenwärtige Ratihabition und Bestätigung Höchst-Eigenhändig vollzogen.

Signatum Potsdam, den 4. November 1782.

(L. S.) Friedrich.

Reglement
der Hinterpommerschen Feuer-Societät auf dem platten Lande.

Nachdem Sr. Königl. Majestät Allerhöchst Selbst zu verordnen allergnädigst geruhet, daß in der Provinz Hinterpommern gleich der Chur- und Neumark eine allgemeine Feuer-Societät für das platte Land von sämtlichen adlichen Creisen, Königlichen Aemtern und Städte-Eigenthümern zu Stande gebracht werden solte; Höchstdero getreue Landstände auch mit Erkennung der Landes-Väterlichen Gnade selbst von dem Nutzen dieser Einrichtung überzeuget sind; So haben selbige sich wegen der, nach

der Verfassung der Provinz, zur Erreichung der allerhuldreichsten Absicht zu entwerfenden Grundsätzen vereiniget, und unter verhoffender allergnädigsten Confirmation beschlossen, ein Reglement zu entwerfen und öffentlich bekannt zu machen, damit ein jeder, der sich dieser Verbindung associiret, von der Verfassung hinlänglich unterrichten könne.

Ratione sämtlicher Interessenten, welche in diese Societät treten. — — — —

§. 23.

Damit auch kein Streit über die Frage entstehe: ob die Beitragsgelder zum Lehn oder zum Erbe gehören? so wird festgesetzt, daß die Indemnisations-Quanta casu existente lediglich dem Lehn zu gut kommen und die Allodial-Erben, in Ansehung des von dem verstorbenen Possessore gethanen Beitrags, an die Lehns-Erben keinen Anspruch machen sollen. Nicht weniger daß auch in allen andern Erbfällen, welche keine Lehn betreffen, die Entschädigungs-Gelder niemalen zur Theilung unter sämtlichen Mit-Erben kommen, sondern solitarie demjenigen ungetheilt verbleiben sollen, welcher Besitzer der Grundstücke oder Gebäude ist, oder wird, welche damit wiederhergestellet werden sollen. Hingegen verstehet es sich von selbst, daß auch derjenige, der als Besitzer diese Entschädigungs-Gelder erhält, an die Allodial- oder sonstigen Mit-Erben keine Anforderung ex capite deteriorationis wegen der verunglückten Gebäude machen, oder ihnen dieserhalb an dem herauszugebenden Quanto etwas kürzen könne. — — — —

Urkundlich ist dieser Feuer-Societäts-Receß und Reglement von denen dazu deputirten Landräthen der Hinterpommerschen Landschaft unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen zu Alten-Stettin, den 22. October 1782.

(L. S.) v. Blankensee, Nahmens des Camminschen Dohm-Capitul-Creyses.

(L. S.) v. Oesterling, Nahmens des Pyritzschen und in Vollmacht des Greiffenhagenschen Creyses.

(L. S.) v. Puttkammer, Nahmens des Flemming-Wollinschen Creyses u. in Vollmacht des Stolpschen und Rummelsburgschen Creyses.

(L. S.) v. Hellermann, Nahmens des Fürstenthums-Creyses.

(L. S.) v. Winterfeld, Nahmens des Belgardschen Creyses.

(L. S.) v. Osten, für den Ostenschen, und in Vollmacht für den Neu-Stettinschen und Greiffenbergschen Creyß.

Anmerkung. Mit dem Inhalte des §. 23. des Hinterpommerschen Feuer-Societäts-Reglements ist der §. 26. des unter dem 26. Juni 1783 vollzogenen und unter dem 31. Juli 1783 allerhöchst bestätigten Vorpommerschen Feuer-Societät-Reglements wörtlich übereinstimmend.

Nr. 17.

Bericht der Pommerschen Regierung, betreffend das Verfahren der Veräußerung Pommerscher Lehngüter [1]).

Euer Königliche Majestät haben uns mit Zufertigung des in der rubricirten Materie vom Cöslinschen Hofgericht abgestatteten und hierbei zurückkommenden Berichts per Rescriptum clementissimum vom 2. Juny und praesentirt den 8. Juny c. Allergnädigst befohlen, anzuzeigen: wie es in dergleichen Fällen bishero bei uns gehalten worden, und zugleich unser rechtliches Gutachten über die Anfrage des gedachten Hofgerichts beizufügen, damit bis zur Emanirung des künftigen Provincial-Gesetzbuches ein interimistisches Regulativ festgesetzt werden könne.

Der Gegenstand dieses Allerhöchsten Befehls steht mit der Theorie des Pommerschen Lehnrechts in so genauer Verbindung, daß wir

I. die hier einschlagende Principia juris feudalis zuvörderst kürzlich berühren und besonders anführen müssen, was beim Schulden halber nothwendigen Verkauf eines Lehngutes die Aguaten für Befugnisse haben, da wir denn in dieser Voraussetzung

II. desto deutlicher detailliren können, wie bishero in dergleichen Fällen, in Ansehung der Aufnahme und Monirung der Taxen und des darauf zu gründenden Verkaufs, verfahren werden, und endlich

III. wie unsers unvorgreiflichen Erachtens nunmehro in Verbindung der Pommerschen Lehnrechte mit denen Vorschriften des Corporis Juris Friedericiani künftig der Modus procedendi bei Veräußerung und Würdigung der Lehngüter, so Schuldenhalber zum Verkauf kommen, zu reguliren, woraus sich endlich

IV. von selbst das von uns Allerhöchst erforderte Gutachten über die specielle Anfrage des Hofgerichts ergeben wird.

Euer Königliche Majestät werden es uns gnädigst verzeihen, wenn wir nach diesem Plan den Vorwurf unsers unterthänigsten Berichts weiter extendiren, als der im Rescripto clementissimo bemerkte Cöslinsche Fall es erfordert, weil eines Theils sich sodann das Ganze besser übersehen und bestimmen läßt; andern Theils aber wir diese Gelegenheit benutzen, um über das Verfahren in allen denjenigen Credit-Fällen, wobei Jura agnatorum concurriren, die noch ermangelnde bestimmte Vorschriften zu erhalten. Wenn aber hiedurch zugleich wegen Ausmittelung der bisherigen Verfahrungsart aus ältern und neuern aufzusuchenden Acten dieser pflichtmäßige Bericht verzögert worden; so bitten wir um allergnädigste Nachsicht und wenden uns nunmehro zur nähern Erörterung der 4 Haupt-Abschnitte, worin unser Vortrag sich theilt.

---

1) General-Acten des Oberlandesgerichts zu Stettin. Vol. XII. Tit. 8. Nr. 1. Seite 165.

I.

Zur Erläuterung der unten im IIten und IIIten Abschnitt enthaltenen Bemerkungen müssen wir hier verschiedenes von der eigentlichen Theorie des Juris feudalis pomeranici praemittiren; unsere Absicht hierbei geht aber keinesweges dahin, uns in die bei manchen Sätzen noch obwaltende dubia einzulassen, da ohnedem dieses zur decision der Instanzen gehört; vielmehr sind diese Anzeigen blos historische Nachrichten, die zum Leitfaden dienen sollen, wie fern man bei Regulirung der Verfahrungsart auf die Theorie bauen müsse. Daß aber diese Theorie noch selbst sehr schwankend sey, ergiebt sich des mehreren aus dem, in der 2ten Sammlung der Beiträge zur juristischen Litteratur in Preußischen Staaten pag. 1—59. befindlichen Gutachten, wo auch pag. 6—8. die hierher gehörigen Gesetze und autores allegirt sind, und womit noch zu conferiren, das in der ersten Zugabe zur 6ten Sammlung dieser Beiträge pag. 51—406. von Pommerschen Lehnen Vorkommende. Materielle Gesetze en detail zu erörtern, oder wegen deren nähern Bestimmung unser Gutachten abzugeben, leidet eines Theils die Absicht dieses Berichts nicht; anderntheils halten wir uns nach der Landes Verfassung, ohne vorgängige Zuziehung der Landstände hierzu nicht bemächtigt; daher dann auch, wie gesagt, unser allerunterthänigster Bericht materialia nur superficiel folgendergestalt berühren wird.

A. Nach denen sämmtlichen Lehnrechten haben die an einem Lehngut berechtigten Agnaten und Gesammthänder, wenn dasselbe zum Verkauf kommt, viererlei Befugnisse.

1) das retract-Recht oder Revocation des Lehns findet, wenn nämlich das Lehn von dem vasallo possidente, jure dominii in perpetuum transferirt, nach Abgang des Verkäufers und dessen lehnsfähigen descendenz binnen 30 Jahren statt. Es muß aber alsdann das Kaufpretium völlig bezahlt werden, nebst den Meliorationen.

2) Das Jus Reluitionis competiret bei Lehnen, so nur verpfändet, oder sonst jure crediti besessen worden, dem alienanten und seiner descendenz, nach deren Abgang aber den Lehnsvettern ohne Einschränkung einer Verjährungszeit, gegen Bezahlung des Pfandschillings oder derjenigen Summe, wofür der Creditor den Besitz des Gutes erhalten, jedoch nach Maasgabe des Pfand-Contractes.

3) Das Jus protimiseos (Vorkaufs-Recht), da nämlich binnen Jahr und Tag ein Vetter das veräußerte Lehn gegen Erlegung des von einem 3ten Käufer offerirten oder bezahlten pretii an sich bringen kann.
conf. ad 1—3. Schweders Anmerkung zur Hinterpommerschen Lehns-Constitution tit. 26. §. 1. nota 1.

4) Das Beneficium taxae, wodurch die Lehns-Vettern bei der alienation eines Lehngutes selbiges gegen Erlegung des nach der sogenannten Lehnstaxe zu bestimmenden Werths an sich bringen können, wenn gleich das Gut durch die sodann cessirende Subhastation höher verkauft werden könnte.
conf. die Hinterpommersche Lehns-Constitution tit. 22. §. 1. und die declaration der Allgemeinen Hyp. und Conc.-Ordnung de 1776, §. 3. in M. C. C., desgl. Schweder cit. ad tit. 22. §. 1. nota 11.

Beiläufig bemerken wir noch, wie das Beneficium taxae auch diesen Vortheil gewährt, daß der Werth, den der Agnat für das Gut erlegen muß, nach etwas gelindern als nach den sonst in Taxen bei Schuldfällen und Subhastationen üblichen principiis geschätzt wird, weshalb wir uns auf die eingesendte Sammlung Pommerscher Gesetze Buch 1. Theil 2. tit. 1. §. 9. beziehen.

B. In wie fern nun diese vier ad A. bemerkte Befugniße bei einem Schuldenhalber vorzunehmenden Verkaufe, alienatio necessaria, statt finden, ist die 2te hier zu erörternde Frage, deren Beantwortung auf alle Fälle paßt, es mag das Lehngut im förmlichen Concurs oder in einem Liquidations-Process oder bei einer ad instantiam eines einzelnen Creditoris verhängten Execution zum Verkauf kommen; es mag solches von dem debitore, titulo feudi vel alio quodam titulo e. g. jure crediti et pignoris vel jure perpetui dominii allodialis besessen worden. Was nun

1) das Revocations-Recht betrifft, so setzt es den Fall voraus, daß debitor obaeratus der tertius possidens ist, dem vasallus possidens jure dominii perpetui allodialis das Lehngut überlassen hat, da dann, wenn linea alienans verstorben und das Revocations-Recht noch nicht verjährt ist, die Vettern gegen Erlegung des pretii cum meliorationibus das Gut acquiriren können, eben so als sie auch gegen den Besitzer, wenn gleich zu Befriedigung seiner Gläubiger kein Verkauf sonst vorgenommen werden durfte, actionem revocatoriam anstellen konnten, und hieraus folgt ziemlich klar, daß durch die Anmeldung des Agnaten ad Exercitium hujus juris, die Subhastatio necessaria nicht statt finden könne, wenn gleich keine Gesetze den letztern Satz ausdrücklich normiren.

2) Das Reluitions-Recht wird in dem Fall, da creditor possidens kein ander Zahlungsmittel als das jure crediti besessene Gut oder vielmehr den ihm daran zustehenden Pfandschilling oder sonstiges Capital hat, in der oben Litt. A. Nr. 2. bemerkten Voraussetzung exercirt und cessirt in diesem Fall ebenmäßig die öffentliche Ausbietung des dem debitori obaerato an dem Lehngute zustehenden Rechtes.

3) Das Jus protimiseos tritt dann ein, wenn wegen Schulden des vasalli possidentis alienatio necessaria erforderlich, oder wenn über das von Vasallo einem tertio verkaufte Lehn binnen der Zeit, da das dem Agnato competirende Vorkaufsrecht noch nicht verjährt ist, wegen des nunmehrigen neuen Besitzers Schulden verkauft wird. Ob es bei einer Subhastatio necessaria aber statt finden könne? ist sehr gegründeten Zweifeln unterworfen. Das Gutachten in den oben allegirten Beiträgen behauptet Band 2. pag. 30. affirmativam. Wir können, ohne aus denen oben praemittirten Grenzen dieses sich nicht auf Materialia extendirenden Berichts zu weichen, zwar unsere Meinung hierüber nicht äußern, doch müssen wir beiläufig bemerken, daß es bei der Subhastatio necessaria ganz unvermeidliche Collisionen und Inconvenienzien erzeuget, und wenn unten der Sect. II. Lit. B. Nr. 4. litt. d bemerkte Fall dergleichen bei einer Subhastatio necessaria exercirtes jus pretimiseos beweiset: so scheint es doch, daß

eine Verwechselung der Begriffe von Revocations- und Vorkaufs-Recht, solches nur veranlaßt habe.

4) Das Beneficium taxae aber hebt, wenn es exercirt wird, von selbst den Subhastations-Actum auf.

C. Ob aber die Agnaten sub poena praeclusi zur Ausübung derer nach obigen Praemissen verschiedentlich ihnen competirenden Rechte bei einem nothwendigen Schulden halber vorseyenden Verkauf provocirt werden können, ist hierbei die 2te Frage, die selbst in der Theorie des Verfahrens bei dergleichen Creditfällen von dem wichtigsten Einfluß ist und dahero hier, wenn sie gleich zu denen im künftigen Provincial-Gesetz-Buch zu bestimmenden materiellen Rechts-Sätzen eigentlich gehört, nicht übergangen werden kann, ohne jedoch durch Erörterung derselben mehr als vorläufige Aeußerung zu beabsichtigen, da es bei Abfassung der praeclusoria des Richters Sache ist, in jedem Fall zu beurtheilen, ob nach denen Umständen eine Praeclusoria rechtlich eröffnet werden kann oder nicht. Daß dergleichen provocatio ad effectum praeclusionis sehr nützlich ist und die dominia rerum sichert, mehrere Licitanten, auch besondere pretia gewähret, folglich den öffentlichen Credit befördert, bedarf keiner weitläuftigen Ausführung, da sonst ein jeder Acquirent wegen der Ansprüche der Agnaten nicht durch die bloße adjudicatoriam sicher ist, mithin weniger Leute sich mit Ankaufung eines Gutes befassen, welches sie heute oder morgen wieder abtreten müssen. Ein Anderes aber ist es, ob dergleichen Provocation und Praeclusoria sich aus der Natur der Sache und Vorschrift der Gesetze rechtfertigen läßt und also nicht denen Rechten der Agnaten zu nahe trete.

1) In Ansehung des Revocations-Rechts setzt die Hinterpommersche Lehns-Constitution tit. 26. §. 1. ausdrücklich fest, daß denen Agnaten terminus sub poena praeclusi gesetzt werden könne, welches auch analogisch wohl auf Vorpommern seine Anwendung findet.
Den Fall aber bestimmt das Gesetz nicht, ob nämlich solches auch zuläßig sey, wenn linea alienans noch am Leben. Indessen hat solches kein Bedenken, wenn das Gut irrevocabiliter jemanden verkauft, denn da linea alienans keine Ansprüche an dem Gute dann hat, so können die Agnaten das Revocations-Recht exerciren. Ein Anderes aber ist es, wenn das Gut titulo revocabili sub pacto de retrovendendo veräußert worden; folglich das Revocations-Recht noch nicht auf die Vettern devolviret; es scheint alsdann ob actionem nondum natam dieses nicht zuläßig zu seyn, weil ad exercenda jura nondum competentia alle Provocation et Praeclusion mit der Natur der Sache im großen Widerspruch steht, vielmehr müßte alsdann blos das dem Besitzer an dem Gute zustehende temporelle Recht subhastirt werden. Letzteres gilt auch

2) bei der Reluition respectu agnatorum vivente linea oppignorante und gegen die verpfändende Linie sowohl, als nach deren Ableben. Gegen die Agnaten findet eine Provocation ad reluendum nur in so fern statt, als nach Maasgabe des tituli, worin sich das jus crediti des Pfandinhabers und debitoris modo obaerati gründet, die Zeit der Possession ex jure crediti abgelaufen ist. Eben so ist

3) respectu des Vorkaufsrechtes, vorausgesetzt, wenn es bei einer Subhastatio necessaria zuläßig sein sollte, die provocatio zur Exercirung dieses Rechtes und darauf erfolgende praeclusion der solches versäumenden Agnaten nach der Natur der Sache vielen Bedenklichkeiten ausgesetzt, denn beim jure protimiseos würde diese Aufbietung die Stelle der denuntiation des vorseyenden Verkaufs vertreten müssen. Es setzt aber einen andern Käufer und Geboth voraus und kann es also nur erst dann wirklich exercirt werden, wenn weder der Fall der Revocation noch der Reluition noch des Beneficii taxae da ist, folglich das Gut wirklich zur Subhastation kömmt, und durch die Subhastation ein Käufer und ein Kaufgeld ausgemittelt worden. Dieses hindert aber die Agnaten nondum existente casu der Veräußerung an einen Fremden eventualiter sub poena praeclusi in Rücksicht des juris protimiseos vorzuladen und sie beim Ausbleiben sodann casu existente mit diesem Recht wirklich zu praecludiren, daher dann unserer Meinung nach das jus protimiseos bei der Subhastation allenthalben Anstoß erreget.

4) Bei dem Beneficio taxae ist die Provocation ad effectum praeclusionis in der Natur der Sache gegründet und nothwendig, weil, wenn das Gut schon einem Andern sub hasta adjudicirt, nicht mehr res integra, und der Agnat nicht berechtigt ist, den Emtorem durch ex post vorgenommene Ausübung des Beneficii, um das die Lehns-Taxe etwa übersteigende und von ihm bezahlte Pretium zu bringen.

II.

Die bisherige Verfahrungs-Art hiesiger Regierung betreffend, so bemerken wir vorläufig, daß bei uns seit Emanirung des Corporis juris Fridericiani kein Fall vorgekommen, wo bei einem Schuldenhalber verkauften Lehngut das Beneficium taxae exercirt worden. Es ist auch ehedem sehr selten dies Beneficium ausgeübt, weil das Geldnegociren, besonders in neuern Zeiten bei Land-Gütern, wegen des Verboths, daß Bürgerliche keine adelichen Güter acquiriren sollten, und wegen der bei denen Gerichten, Consistoriis und Vormundschafts-Collegiis immer höher gestiegenen Sicherheits-Modalitaeten, mehrere Schwierigkeiten fand, hierdurch die Güter sehr im Preise fielen und dahero die Agnaten weit besser dabei fuhren, wenn sie als Meistbietende das Lehn ex subhastatione erstanden, als wenn sie es für die Lehns-Taxe, die gemeiniglich das Adjudicationspretium überstieg, annahmen. Nunmehro aber, da durch Einrichtung des Landschaftlichen Credit-Systems das Geldnegoce erleichtert worden, und hieraus eine Steigerung der Güter-Preise zu vermuthen ist, kann der Fall eintreten, daß ein Agnat mit reellem Vortheil sich der Rechtswohlthat der Lehns-Taxe bedienet.

In Ansehung des vor Publication des Corporis juris Fridericiani üblichen modi procedendi sind:

A. Die älteren Zeiten vor dem Gebrauch der Subhastationen in Credit-Fällen, von denen neueren zu unterscheiden.

Nach denen eigentlichen Lehns-Gesetzen und uralter Observanz geschahe in alten Zeiten:

1) die Befriedigung der Gläubiger aus einem Lehn entweder durch Geld, so der das Beneficium taxae exercirende Agnat erlegte, oder durch dationem in solutum, da durch gewisse Distributions-Commissarien, nach Maasgabe der aufgenommenen Taxe, das Lehngut in so viele particula dismembrirt wurde, als die ratae der einzelnen Creditorum betrugen. Diese besaßen das Guth sodann jure antichretico oder vielmehr dominii temporarii so lange, bis ein Agnat das Pretium addictionis cum meliorationibus, vigore des Juris Revocationis, oder Reluitionis, oder allenfalls den Werth nach der Lehns-Taxe refundirte. Wollten sie aber nicht in dieser Ungewisheit bleiben, so hatten sie observanzmäßig das Recht, die Agnaten dazu sub poena praeclusi vorladen zu lassen; post praeclusoriam waren sie aber verpflichtet, entweder selbst das Gut zum neuen Lehn zu nehmen, oder wenn sie nicht lehnsfähig waren, es an einen Lehnsfähigen zu überlassen, wenn sie nicht etwa interea die Allodification auswürkten. Damals war also

2) das Subhastiren verschuldeter Lehngüter gar nicht gebräuchlich, so wie denn auch die Lehns-Gesetze desselben nirgends erwähnen, und die vorstehende Anzeige des damasigen Verfahrens dient blos zur Vollständigkeit der Geschichte des modi procedendi, weil in der Folge die Zeiten sich geändert, und also hievon nicht auf die jetzt zu regulirende Verfahrungsart argumentirt werden kann, denn

3) die Vorschriften, daß Bauerhöfe nicht eingezogen werden sollten, hinderten in der Folge, daß die Creditores die ihnen adjudicirten particula und Bauerhöfe nicht zu herrschaftlichen Vorwerkern machen und also ein dergleichen dismembrirtes Gut ungleich weniger, und manchentheils gar nicht nutzen konnten, und dieses war mit eine Hauptursache, wodurch die Observanz der Naturaldistribution bei Credit-Fällen

B. in neuern Zeiten aufhörte. Man sahe sich dahero genöthiget, per usum fori den Weg der Subhastation einzuschlagen, und wandte die Subhastations-Vorschriften des damaligen Codicis Friedericiani auch bei Lehngütern an, ohne daß man mit Gesetzen versehen wurde, die die öffentlichen Ausbietungen der Lehngüter an besondere, der Analogie der Lehnrechte conforme Modalitaeten gebunden hätten. Letzteres erzeugte also auch natürlicherweise bei hiesiger Regierung sehr verschiedene Verfahrungs-Arten beim Verkauf der Lehn-Güter in Schuld- und Credit-Fällen.

1) Zuweilen sind besonders im Anfange dieses neuen modi procedendi Lehne ad tempus und wiederlöslich subhastirt.
   In der Folge immer unwiderruflich.

2) Die Vorladung der Agnaten wurde ursprünglich nicht dabei beobachtet, man adjudicirte erb- und eigenthümlich; das Lehnrecht der Agnaten blieb aber unerörtert und dauerte also fort. Es haben daher auch Agnati zuweilen Miene gemacht, dergleichen praevia Subhastatione dem Käufer adjudicirte Güter für das Licitations-Pretium ebenso zu reluiren, als ehedem bei dem Creditore geschahe, der ein Gut praevia datione in solutum addicirt erhalten hatte, und ein

günstiges Schicksal hat nur dergleichen Processe selten reif werden lassen.

3) Endlich suchte man sich damit zu helfen, daß zur Sicherstellung der Adjudication die Agnaten ad exercendum Beneficium Taxae sub poena praeclusi mit dem ganzen Lehnrecht provocirt wurden, und leitete diese Aufforderung entweder besonders, vor der Subhastation, die post praeclusoriam dann erst vor sich gieng, ein, oder man verband auch beides dergestalt, daß man in einerlei Patenten den Subhastations-Termin auf 9 Monate, den Provocations-Termin aber auf 3 Monate anberaumte, da dann beim Eintritt des letzten Subhastationstermini es schon bestimmt ausgemittelt war, ob ein Agnat das Beneficium taxae ausüben wolle, folglich Subhastatio aufgehoben oder eine Praeclusoria gegen die Agnaten eröffnet worden; oder man citirte zuweilen auch die Agnaten erst nach abgehaltenem Bietungs-Termine.

4) Wenn sich also ein Agnat zum Beneficio taxae gemeldet, so hat er sich zuweilen

a. pure zur Bezahlung der Taxe erboten, wie anno 1763 in dem v. Ramin-Plötzschen Concurse vom General-Lieutenant v. Ramin geschahe, wobei aber sowohl Agnat als Creditores sich der Monitorum gegen die Taxe begeben haben und der wegen der Münzsorten obwaltende Streit in termino verglichen worden.

b. Bei dem v. Petersdorff-Pudenziger Concurse anno 1772 extrahirte der Curator die Citation der Agnaten, nach aufgenommener Taxe des Gutes mit Beifügung des Attestes derjenigen, so im Huldigungs-Register bei Verfolgung der Lehne notirt und nicht interea actenmäßig als verstorben gelöscht waren. Die Regierung erließ hierauf mit Aussetzung der Subhastation, Patentum ad domum an die im Huldigungs-Register bemerkten, und Edictal Citation an die unbekannten Agnaten des v. Petersdorffschen Geschlechts, worin mit Anzeige des per taxam eruirten Werthes, terminus von 3 Monaten praefigirt wurde, um sich zu erklären, ob sie das Gut für die Taxe annehmen wollten, zugleich auch mit Creditoribus über die Taxe selbst zu verhandlen, sub comminatione, daß im Nichterscheinungsfalle sie mit ihren habenden Lehns-Ansprüchen nicht weiter gehört, sondern damit gänzlich praecludirt, hingegen das Gut zu jedermanns feilen Kauf ad hastam gestellt werden solle.

In termino zeigte Curator provocando an, daß die Taxe zu geringe sey, und also von neuem nach denen von Creditoribus noch zu übergebenden Monitis revidirt werden müste. Es meldeten sich zugleich 2 verschiedentlich mit dem vasallo debitore verwandte Agnaten, der eine, der Major v. Petersdorff, reservirte sich, Monita gegen die Taxe beizubringen, der andere, ein leiblicher Bruder des Debitoris, behauptete vor jenem zur Ausübung dieses Beneficii den Vorzug und reservirte Monita. Curator verlangte die Aussetzung der Tradition bis die Taxe rectificirt, wogegen der Major von Petersdorff selbige sogleich gegen Bezahlung des Pretii taxae und mit Vorbehalt des abzuziehenden oder nachzuzahlen-

den quanti differentiae der revidirten Taxae, haben wollte. Hierauf wurde Terminus von 4 Wochen zur Beibringung der wechselseitigen Monitorum praefigirt, der aber durch verschiedene Resolute successive noch wieder von da an auf acht Wochen prorogirt wurde, da dann sowohl der Major v. Petersdorff, als der Bruder des Debitoris Monita einreichten, worüber man terminum zur Verhandlung ansetzte und während dieser Verhandlung eine Sentenz über die praeliminair-Frage, ob und wer von denen beiden Agnaten zum Beneficio taxae und in welcher Art zu verstatten, dahin eröffnete:

daß der Bruder des Debitoris als nächster Agnat mit Ausschließung des entfernteren Major v. Petersdorff dazu zu admittiren, er aber den taxirten Werth und was Creditores durch die reservirten Monita noch mehr zu erstreiten vermöchten, mit Vorbehalt des durch die seiner Seits beigebrachte Erinnerungen etwa zu eruirenden Abzuges zu erlegen schuldig, und daß ihm gegen Erlegung des Werths nach der ersten Taxe der Besitz des Guts einzuräumen, dabei creditoribus unbenommen bleibe, sich durch eine im Landbuche zu registrirende Protestation de non intabulando zu prospiciren, dem Lehnsfolger aber freistehe, durch Verkümmerung des zu deponirenden Reluitions-Pretii seine Sicherheit zu nehmen, wobei zugleich terminus Depositionis über 14 Tage eventualiter angesetzt wurde.

Ueber die Monita der Taxe aber ist das gewöhnliche Defecten-Verfahren instruirt und darüber durch die Instanzen erkannt worden.

c. In dem Major v. Arnstädtschen Concurs meldeten sich anno 1771 die beiden Brüder des Commun-debitoris zum Beneficio Taxae, ratione der Güter Lentz und Faulenbertz erst in termino generali, worauf die Regierung die Taxe aufnehmen, nach deren Eingang selbige denen Brüdern und Creditoribus communiciren ließ, um sich eventualiter in termino von 4 Wochen ratione monitorum zu erklären, worauf dann über die wechselseitige Monita verfahren und erkannt, interea aber das Gut, welches die Brüder cum debitore gemeinschaftlich besaßen, auf gemeinschaftliche Rechnung des Concurses und der Gebrüder administrirt wurde.

d. In dem v. Weyherrschen Concurso ist die Subhastation ohne Vorladung der Agnaten veranlaßt, jedoch aber in der adjudications-Sentenz, worin das Lehn-Gut Parlin der Oberstin v. Wartenberg zugeschlagen ward, ad instantiam der Käuferin festgesetzt, daß sie nicht eher das Kauf-Pretium zu bezahlen und das Gut anzutreten schuldig sey, bis die Lehnsfolger praecludiret wären. Die hierauf anno 1772 vom Curatore extrahirte Vorladung wurde wie eben ad b. bemerkt, erlassen.

Als sich hierauf ein Agnat meldete, so wurde nach vorgängiger Verhandlung zwischen ihm und der Käuferin, die ihm ratione eines Antheils des Beneficii Taxae, weil es nicht Lehn sondern allodium wäre, bestritten hatte, erkannt, daß dem Agnaten ratione des übrigen Antheils seinem Anerbieten nach, der Besitz desselben gegen Erlegung des adjudications-Pretii zu gestatten, und wenn

er in termino von 14 Tagen das Kaufgeld ad Depositum zahlen würde, ihm dieses Antheil mittelst Separation desselben von dem Allodio einzuräumen.

Dieses war also eigentlich nicht sowohl das Beneficium taxae als das Jus protimiseos, so der Agnat exercirte.

e. In dem v. Norrmannschen Concurs ließ die Regierung die Lehngüter in eine doppelte Taxe, nämlich à 5 und à 6 Procent bringen. Die Veranlassung dieser doppelten Taxe war aber wohl eigentlich ein Error juris, man nahm irrig an, daß das Beneficium taxae eine Taxe à 6 pro C. erfordere, welches aber würklich nicht in denen Pommerschen Lehnrechten und Observanzen gegründet ist. Der zum Beneficio taxae sich meldende Agnat wollte selbige nach der letzteren annehmen, Creditores aber verlangten, daß er die Taxe à 5 Procent erfüllen solle. Hierauf ist dem Agnato per Resolutum aufgegeben, sich bestimmt zu erklären, ob er auf den Fall, daß der Antrag der Creditorum künftig für rechtlich erkannt würde, auch die Taxe à 5 pro C. erfüllen wolle, damit nicht der über die übrigen Monita Taxae eingeleitete Streit in casu quod non vergeblich geführt werde, daß er auch, im Fall er sich die Taxe à 5 pro Cent gefallen ließe, das Nöthige wegen Deposition des Pretii à 5 Procent salvo jure des nach Erörterung der Special-Monitorum zu erhöhenden oder zu vermindernden Kaufgeldes und dagegen zu bewirkenden Tradition der Güter zu besorgen habe.

Der Agnat hielt die Frage, ob er die Güter auch eventualiter, wenn darauf erkannt würde, à 5 pro C. taxirt annehmen wolle, nicht zur vorläufigen Erklärung angethan, deducirte sein Recht auf die Taxe à 6 pro C. pure und bat zugleich, den Creditoribus terminum super praeclusionem mit denen von ihnen contra Taxam reservirten Special-Monitis zu praefigiren; letzteres geschahe cum termino von 3 Wochen, und die Deduction ratione des ersteren, wurde Creditoribus ad excipiendum communicirt. Die Creditores reichten Monita ein, und man trug mit Beilegung der Monitorum einem Commissario auf, die Taxe in loco zu revidiren und resp. zu rectificiren, so wie auch interea über die Hauptfrage der Taxe à 6 vel 5 pro C. das Verfahren instruirt, und die vom Commissario eingesandte revidirte Taxe von neuem beiden Theilen mitgegeben wurde, um in Termino ihre wechselseitigen etwanigen Monita einzureichen. Weil aber der Agnat sich alles Anspruchs auf die Güter ex post begab: so eröffnete man in fundamento der Anfangs erlassenen Provocation gegen sämmtliche Agnaten, wovon sich sonst niemand gemeldet, praeclusoriam, und verfuhr mit Subhastation dieses Guts.

Diese vor allegirten Fälle sind diejenigen, die man in der Registratur aufgefunden, und das bisherige Verfahren ausweisen.

III.

Dasjenige, so bis jetzt in Ansehung der verschiedenen und zum Theil wegen fehlender bestimmter, die allgemeine Theorie des Verfahrens in

Schuld-, Concurs- und dergleichen Processen nach der Pommerschen Lehns-Verfassung modificirenden Gesetze, mangelhaften Verfahrungs-Art bemerkt worden, macht es allerdings nothwendig: die in dem Corpore Juris Friedericiani gegebenen allgemeinen Anweisungen circa Modum procedendi nach der Aeußerung des Allerhöchsten Rescripts in dem Fall näher zu bestimmen, da der Modus procedendi mit der Pommerschen Lehns-Verfassung in Verbindung steht, und nicht blos in dem die Anfrage des Cöslinschen Hofgerichts veranlassenden besondern Fall des Verfahrens bei Monirung der Taxen, sondern auch in Ansehung der übrigen dabei vorkommenden Handlungen; dahero denn auch das von uns erforderte unmasgebliche Gutachten [1]) mit Eurer Königl. Majestät gnädigster Erlaubniß sich auf die ganze Materie extendiren wird:

wie in Executions-, Liquidations-, Concurs- und Subhastations-Fällen, wobei Lehngüter vorkommen, zu procediren u. s. w.

Stettin, den 28. Juli 1783.

Die Pommersche Regierung.

Nr. 18.

Bericht der Pommerschen und Camminschen Regierung wegen des termini a quo der Verjährung der Revocations-Klage eines Lehns [2]).

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Auf Euer Königl. Majestät Allerhöchsten, aus dem Ober-Tribunal erlassenen Befehl vom 31. m. pr. sollen wir berichten:

Ob bei Bestimmung des Termini a quo der praescription bei einer Revocations-Klage eines Lehns der Todestag des Alienanten und der consentientium proximorum und deren Descendenten oder dies delatae successionis in contradictorio angenommen worden, und ob von uns dergleichen Sachen an Höchst-Dero Ober-Tribunal gekommen sind? —

---

1) Dieser Theil des Gutachtens ist zur Ersparung des Raums fortgelassen worden, da die von der Königlichen Regierung in dieser Beziehung gemachten diesfallsigen Vorschläge durch das Rescript vom 1. November 1783 erledigt sind.

2) Acta generalia des Oberlandesgerichts zu Stettin. Tit. 8. No. 1. Vol. XIX. Seite 75.

Wir verfehlen nicht darauf allergehorsamst anzuzeigen: daß bei Anfertigung der Hinterpommerschen Lehns-Constitution (in dem wir wegen Vorpommern bekanntlich noch kein vollständiges Lehns-Gesetz-Buch haben) Anfangs der Plan gewesen, die veräußerten Pommerschen Lehne einer beständigen Revocation zu unterwerfen; indessen um das Eigenthum der Sachen nicht in ewigen Ungewißheiten zu lassen, die Einschränkung von einer 30jährigen Frist beigefüget worden; und als hierauf in nachheriger Zeit die Gerichte solche Vorschrift mehr als ein Sicherungsmittel eines Käufers und vieljährigen Besitzers oder römische praescriptionem acquisitivam behandelt, als dagegen für eine nur extinguirende Frist der Agnatischen Gerechtsame angesehen, so ist darüber mit den Landständen controvertiret und hiernächst in denen Verordnungen, so bei der Schwederschen Ausgabe der Hinterpommerschen Lehns-Constitution sub No. XXIX. et No. XXX. beigedruckt sind, festgesetzet: daß die 30jährige Frist nicht sowohl von Zeit der Alienation als a die delatae successionis an gerechnet werden soll.

Dieser dies delatae successionis ist hier solchemnach nur im Gegensatz von dem die alienationis eines Lehns gebraucht, mithin auch nur nach dieser Vorschrift als eine solche Contradistinction dahin zu erklären, d. i. daß in keinem Falle eine Revocation ehr möglich sei bis die alienirende und consentirende Linie ausgegangen.

Dagegen leidet dieser Terminus oder delatio successionis an sich eine doppelte Erklärung und Frage, nämlich: ob die Succession, die nach Abgang der Alienanten den übrigen non alienirenden Linien im Ganzen eröffnet ist, oder diejenige Succession, die einem einzelnen individuo deferiret sein müsse, gemeinet sey? indem diese in einzelnen Fällen gar sehr verschieden seyn kann, da entweder die übrigen non Alienanten mit dem letzten derer Alienanten sämmtlich gleich nahe oder gleich erbschaftsfähig verwandt sind, oder sich noch einer den andern nach römischen Grundsätzen von der Collateral-Succession ausschließen.

Wir haben nun bisher unbedenklich den Grundsatz angenommen, daß in Rücksicht eines fremden Besitzers sowohl das jus protimiseos der ganzen Familie ohne Rücksicht, ob man dem Alienanten nahe oder entfernt verwandt sey, eröffnet werden, als auch eben so, wenn sie die dazu nur erlaubte einjährige Frist a die scientiae verstreichen lassen, sodann die actio revocatoria nach Absterben der Alienanten und Consentienten und deren Descendenz der ganzen Familie wiederum eröffnet werden, und also die delatio successionis so zu verstehen, daß sie solchen Falls der ganzen Familie geschehen sey, womit denn auch hinwiederum die Erlöschung der Vindications-Klage harmoniren muß. Und der Grund hiervon liegt wohl darin, daß in Rücksicht eines fremden Besitzers es quaestionem de jure tertii involviren würde, wenn man einem oder andern Agnaten die Nicht-Proximitaet vorwerfen wollte, wogegen es ein anderes ist, wenn zwei Agnaten unter sich über das Vorzugsrecht die Revocation anzustellen, in Streit geriethen, alsdann allerdings die delatio successionis an einzelne individua der Lehnberechtigten Familie zur Quaestion kommt und den Vorzug entscheidet; und in Rücksicht der Personen der Agnaten, diese nach der Hinterpommerschen Lehns-Constitution alle ohne Unterschied, proximi

et remoti, bei einer provocation ad revocandum sich melden oder der Praeclusion unterwerfen müssen.

Der Herausgeber der Hinterpommerschen Lehns-Constitution, Geheime Rath v. Schweder, ist mit diesen Rechtsgrundsätzen in seinen Noten ebenfalls einverstanden, und wir wüßten nicht, daß in Contradictorio jemals ein anderes angenommen und einem dritten Besitzer verstattet worden, sich hinter die Nicht-Proximitaet eines Revocanten zu verstecken, oder umgekehrt einem einzeln entfernten Agnaten nach Aussterben der alienirenden und consentirenden Linien und nachher verflossenen 30 Jahren noch eine Revocation sollte gestattet sein, weil ihm für seine individuelle Person noch nicht 30 Jahre die gesetzliche Collateral-Succession angestammt wäre.

Dieses würde unsere unmaßgebliche allerunterthänigste Meinung über die uns allerhöchst vorgelegte Frage, wenn wir solche völlig recht verstanden, seyn, und können wir zur Zeit nur ausmitteln, daß die Materie wegen dieser 30jährigen Praescription in Sachen

Köller contra Köllersche Allodial-Erben, und Lettow und Bones contra Manteuffel

an Höchstdero Ober-Tribunal gediehen, in deren ersterer den 10. Juni 1769 und in letzterer den 20. September 1768 die Urtel der dritten Instanz anhero remittirt worden, und stellen wir allerunterthänigst anheim: ob Euer Königl. Majestät etwa geruhen wollen, die damals angefertigte Relationen Höchstdero Ober-Tribunals-Räthe revidiren zu lassen; auch ist der Verfasser des Gutachtens vom 21. October 1768 in den Beiträgen zur Preußischen Literatur 11te Sammlung pag. 50 gleicher Meinung.

Wegen Vorpommern übrigens sind keine besondern Vorschriften vorhanden, weshalb nicht bei dieser Materie die nämlichen Grundsätze anzuwenden seyn dürften, und würde dort also wohl dasselbige anwendlich und Rechtens seyn.

Wir ersterben in tiefster Devotion,

Euer Königl. Majestät ꝛc.

Stettin, den 27. Juni 1791. Die Pommersche Regierung.

Nr. 19.

Rescript des Justizministerii vom 4. Januar 1812 wegen künftiger Bearbeitung der Lehnsachen der St. Johanniter-Ordenslehne [1]).

Das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Stettin empfängt hierbei eine Abschrift der wegen der künftigen Bearbeitung der Lehnssachen der St.

---

1) General-Acten des Ober-Landesgerichts zu Stettin, betreffend die St. Johanniter-Ordens-Lehngüter in Pommern. Tit. 13. No. 4.

Johanniter=Ordens=Lehne unter dem 1. October v. J. an das Kammergericht und das Ober=Landesgericht zu Soldin ergangenen Verfügung, um sich darnach in Absicht der in dem dortigen Departement gelegenen Ordenslehne gleichfalls zu achten, und mit dem Ober=Landesgerichte zu Soldin wegen der von dem Landgerichte zu Sonnenburg abzugebenden Acten das Weitere zu verhandeln.

Berlin den 4. Januar 1812.

Der Justiz=Minister

v. Kircheisen.

Abschrift.

Nachdem die Administration der zu Staats=Gütern eingezogenen sämmtlichen vormals zum Herrenmeisterthum und den Commenden der Balley Brandenburg des Johanniter=Ordens gehörenden Güter und Besitzungen mit dem 1. Juni d. J. von Seiten des Staats übernommen worden, so wird dem Königl. Kammergerichte und dem Königl. Ober=Landesgerichte zu Soldin die vollständige Wahrnehmung aller Lehnherrlichen Sachen, als welche nunmehro Sr. Königl. Majestät in Ansehung der resp. in der Kurmark und in der Neumark belegenen Lehne des gedachten Herrenmeisterthums und der Commenden der Balley Brandenburg zustehen, hierdurch einem jeden Collegio in seinem Jurisdictions=Bezirke, aufgetragen. In dessen Gemäßheit haben das Königl. Kammergericht und das Königl. Ober=Landesgericht zu Soldin fördersamst die Lehns=Vasallen zur Erneuerung der Investitur aufzufordern, und auf deshalb einkommende Gesuche das Nöthige zu veranlassen. Sollten bei dieser Gelegenheit von den Vasallen Anträge wegen der Allodification ihrer Lehne angebracht werden, so haben die genannten Collegia deshalb mit der die Administration jener Güter führenden Königl. Domainen=Kammer hieselbst in Correspondenz zu treten, damit beide concurrirende Behörden die Sache vorbereiten, und solche demnächst zur gemeinschaftlichen Berathung des Justiz=Ministerii und der Section des Departements der Staats=Einkünfte für Domainen und Forsten gelange, um sodann von des Herrn Staats=Kanzlers Excellenz und dem Justiz=Minister Sr. Majestät dem Könige vorgetragen zu werden.

Was den Gebühren=Punct betrifft, so wird hierdurch vorläufig bestimmt, daß die Hypotheken=Gebühren den das Hypothekenbuch führenden Behörden zustehen. Im übrigen soll wegen der Gebühren annoch fernere Verfügung erfolgen.

Die Wahrnehmung der Königl. Lehnsherrlichen Gerechtsame über die im Mecklenburgischen liegenden Ordens=Lehne, und die Aufforderung der Vasallen in Ansehung dieser Lehne zum Gesuche um Erneuerung der Investitur wird hierdurch per modum Commissionis dem Landgerichte zu Sonnenburg aufgetragen.

Hiervon hat das Königl. Ober=Landesgericht zu Soldin, und von der ganzen vorstehenden Anordnung haben beide Collegia, das Königl. Kammergericht und das Königl. Ober=Landesgericht von der Neumark, dem Landgerichte zu Sonnenburg zur Nachricht und Achtung Kenntniß

mitzutheilen, und von demselben vollständige und genaue Verzeichnisse der resp. in der Kurmark und in der Neumark belegenen Lehne Johanniter-Ordens, nicht minder Acta deshalb zu erfordern.

Berlin, den 1. October 1811.

Der Justiz-Minister

von Kircheisen.

An das Königl. Kammergericht
und
an das Königl. Ober-Landesgericht
zu Soldin.

Nr. 20.

Rescript des Justizministerii vom 25. Januar 1812, betreffend die in den St. Johanniterordens-Lehnsachen zu erhebenden Lehnsporteln.

Zwischen dem Chef der Justiz und der Section des Departements der Staats-Einkünfte im Finanz-Ministerio für Domainen und Forsten, ist in Betreff der Lehnsgebühren des vormaligen Herrenmeisterthums und der Commende der Balley Brandenburg des St. Johanniter-Ordens, das Abkommen getroffen worden, daß künftig die Domainen-Kammer

1) den Abschoß und die Gefälle von dem aus der Jurisdiction gehenden Vermögen in den gesetzlich zulässigen Fällen,
2) die Laudemien oder die Lehnwaare, und die Consens-Gebühren,
3) die Schockgelder, wo sie rechtsgültig hergebracht sind, und
4) den Jurisdictions-Kanon

empfängt, dagegen aber dem betreffenden Landes-Justiz-Collegio

1) die Erbtheilungs-Gebühren und Annahme-Gelder,
2) die Eides-Gebühren,
3) die Quittungs- und Verzicht-Gebühren [1]), und

---

1) Nach einem an das Königl. Ober-Landesgericht von der Neumark ergangenen Rescript des Justiz-Ministeriums vom 11. Februar 1812 finden die Annahme-Gelder und die Erbtheilungsgebühren bloß in den Commenden Lietzen und Gorgast, und die Quittungs- und Verzichtgebühren nur in diesen Commenden und bei den Ordens-Justiz-Aemtern Sonnenburg und Kriesihl Anwendung; auf Pommern haben also diese Gebührensätze keinen Bezug.

4) überhaupt alle Gerichtssporteln und Gebühren, mit Inbegriff der Taxen und Siegelgelder für die Muth- und Recognitions-Scheine, Lehnbriefe und andere schriftliche Ausfertigungen, der Schreibgebühren, der Commissions-Gebühren für die Abnahme des Lehneides und die Hypotheken-Gebühren,

anheim fallen.

Diese Festsetzung ist in denjenigen Fällen gleich in Anwendung zu bringen, wo das Königliche Ober-Landesgericht zu Stettin selbst Geschäfte übernimmt, welche sonst die Ordens-Regierung besorgt hat, z. B. die Bearbeitung der Lehns-Angelegenheiten, und wo die diesfälligen Gebühren auch unmittelbar von dem Collegio eingezogen worden. In Ansehung der Untergerichte hingegen ist die Ueberweisung derjenigen Gerichtsgebühren und Sporteln, welche das Dominium bisher bezogen hat, und nunmehr den Justiz-Behörden zugestanden sind, noch nicht zu realisiren, sondern bis Trinitatis d. J. auszusetzen, und bis dahin weitere Instruction zu erwarten.

Berlin, den 25. Januar 1812.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An das Königl. Ober-Landesgericht zu Stettin.

Nr. 21.

Rescript des Justiz-Ministerii vom 12. Mai 1812 über die Anwendung der Vorschriften der Hypotheken-Ordnung, Tit. 2. §. 266. u. 267., und des Rescripts vom 10. März 1805, bei einem nach Vorschrift des Rescripts vom 1. November 1783 eingeleiteten Verfahren über Pommersche Lehngüter [1]).

Dem Königlichen Ober-Landesgerichte zu Stettin wird auf den in der Sache des Landraths von der Osten und des Obersten von der Osten wider die Coagnaten an Groß-Zapplin a. und resp. die von Heydenschen Concurs-Gläubiger, erstatteten ferneren Bericht vom 2. v. M. bei Zurücksendung der mit demselben eingereichten Acten, hiermit eröffnet, daß der Justiz-Minister die Anwendung der Vorschriften der Hypotheken-

1) Acta des Ober-Landesgerichts zu Stettin in den Sachen der von der Osten wider die an Groß-Zapplin berechtigten Agnaten.

Ordnung Tit. 2. §. 266. und 267. und des auf die Cabinets-Ordre vom 1. März 1805 gegründeten Circular-Rescripts vom 10. ejusdem bei einem nach Vorschrift des Rescripts vom 1. November 1783 eingeleiteten Verfahren über Pommersche Lehngüter, nicht verfügen kann. Diese Vorschriften sind zu einer ausgedehnteren Anwendung, als ihr wörtlicher Inhalt ergiebt, nicht geeignet, und der Fall eines Verfahrens nach dem erwähnten Rescripte vom 1. November 1783, ist zu sehr von dem Falle eines Subhastations-Verfahrens verschieden, als daß auf jenes die für das letztere gegebene Vorschriften bezogen werden könnten. In künftigen Fällen können die jetzt bei der Löschung der auf Groß-Zapplin a. eingetragenen Forderungen entstandenen Zweifel leicht dadurch vermieden werden, daß bei den im Wege der Güte oder durch Erkenntniß über die Ausübung des beneficii taxae oder des Revocations-Rechtes von Seiten eines Agnaten erfolgenden Festsetzungen, die Verhandlungen und Bestimmungen ausdrücklich auch darauf mit gerichtet werden, daß und wie die Löschungen der auf das Lehn eingetragenen Forderungen bewirkt werden sollen. Für die Folge ist also die Ertheilung besonderer gesetzlicher Vorschriften hierüber, oder eine Beziehung der für den Fall der Subhastation vorhandenen Vorschriften nicht nothwendig. In dem vorliegenden Falle aber ist zuvörderst darauf Rücksicht zu nehmen, daß so weit es möglich, die Herbeischaffung der eingetragenen Documente mit den Löschungs-Consensen durch gerichtliche Verfügungen auf dem kürzesten Wege bewirket werde. In so weit aber dieses nicht möglich ist, muß über die Verbindlichkeit der Gläubiger, ihre eingetragenen Forderungen löschen zu lassen, und darüber, wie diese Löschung bei fortgesetzter Weigerung zu bewirken sey, ein rechtliches Verfahren eingeleitet, und förmlich erkannt werden. Denn es ist zwar anzunehmen, daß nach der ganzen Lage der Sache, der Landrath von der Osten die Löschung der sämmtlichen eingetragenen Forderungen gegen Bezahlung des Reluitions-Pretii verlangen kann, und daher ist es ganz der Sache angemessen, die vorhandenen Anstände, so weit solches möglich, von Amtswegen zu erledigen zu suchen. Wenn dieses aber ganz ohne Erfolg ist, so bleibt nichts mehr übrig, als auf den Antrag desjenigen, der das Interesse dabei hat, ein förmliches rechtliches Verfahren zum Erkenntnisse einzuleiten.

Ueber die hiernach zu treffenden zweckmäßigsten Verfügungen hat sich das Königliche Ober-Landesgericht zu Stettin mit dem Westpreußischen Ober-Landesgerichte zu verständigen zu suchen. Das letztere ist in dieser Hinsicht in seinem Berichte vom 17. Januar d. J. der Meinung gewesen, daß das Königliche Ober-Landesgericht zu Stettin den bestellten Bevollmächtigten des Concurs-Curators aus denen Hypotheken-Acten anweisen solle, was er bei jeder einzelnen Forderung noch beizubringen habe, und so ihn von Amtswegen zur Herbeischaffung der erforderlichen Documente anhalten möchte.

In so ferne der bisherige Bevollmächtigte des Concurs-Curators zur Uebernehmung dieses ferneren Geschäftes, von dem Concurs-Curator gehörig beauftraget, und zur Ausführung desselben in Stand gesetzt wird, kann nach diesem Vorschlage allerdings auch verfügt werden. Denn es ist zunächst die Sache des Curators, zur Bewirkung der in Rede stehenden Löschung beizutragen, und wenn den Gläubigern angemessene

Vorstellungen gemacht werden, so können die von Amtswegen zu treffenden Einleitungen von Erfolg seyn.

Dem Landrathe von der Osten ist von den zu diesem Behufe getroffenen Verfügungen Nachricht zu geben.

Berlin, den 12. Mai 1812.

Der Justiz-Minister

von Kircheisen.

Nr. 22.

Rescript des Justiz-Ministeriums vom 12. Juni 1820, betreffend die Bearbeitung der auf die Erbämter Bezug habenden Angelegenheiten [1]).

Dem Königlichen Ober-Landesgerichte wird auf den,

wegen Abgabe der Akten in Betreff der Pommerschen Erbämter-Lehne an die Regierungen zu Stettin und Cöslin,

unter dem 20. April d. J. erstatteten Bericht, nach genommener Rücksprache mit dem Königlichen Ministerio des Innern, eröffnet, daß, da die Erbämter zum Geschäftskreise des gedachten Ministerii verwiesen worden sind, und nach §. 1. der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817, der Geschäftskreis der Regierungen sich auf alle Gegenstände der innern Landesverwaltung beziehet, die von dem Staatskanzler und den Ministerien des Innern ꝛc. abhängen, die auf die Erbämter Bezug habenden Angelegenheiten, sie mögen die Lehnsverhältnisse betreffen oder nicht, zum Ressort der Regierungen gehören, und also die, die Erbämter betreffenden Acten an die Regierungen abgeliefert werden müssen. Indessen will das Königliche Ministerium des Innern die Bearbeitung der auf die Erbämter Bezug habenden Gegenstände den Landes-Justiz-Collegien fernerhin überlassen.

Diese Bearbeitung geschieht unter der obern Leitung und Aufsicht des gedachten Ministerii, dessen Anordnungen zu befolgen sind.

Uebrigens bleibt es dabei, daß von den Erbämtern, von welchen die Ableistung des Homagii bei dem Ministerium geschehen ist, solche ferner daselbst erfolgt.

---

1) General-Acten des Ober-Landesgerichts zu Stettin, wegen der Pommerschen Erbämter. Tit. 13. No. 22.

Diesem gemäß ist nun auch von dem Königlichen Oberlandesgerichte in Absicht der Pommerschen Erbämter zu verfahren.

Berlin, den 12. Juni 1820.

Der Justiz=Minister

An das Königliche Ober=Landesgericht zu Stettin.

v. Kircheisen.

Nr. 23.

Formel des Lehns=Eides.

Ich gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwißenden, daß ich dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm Könige von Preußen, Marggrafen zu Brandenburg, Herzogen zu Pommern, Stettin, der Cassuben und Wenden, auch Fürsten zu Cammin 2c. 2c. 2c. meinem allergnädigsten Könige und Lehns=Herrn, und seinen Erben und Nachkommen in der Cron, wie auch Seinem Königlichen Hause unterthänig, getreu und gehorsam seyn, auch Ihr Bestes, Ehre und Nutzen, an allen Orten nach äußerstem Vermögen stets wahrnehmen, und bedürfendenfalls mit Guth und Blut befördern, allen Schaden und Nachtheil aber nach bestem Vermögen abzuwenden suchen wolle.

Insbesondere gelobe und schwöre ich, die Lehne und Güther, die in dem Vorpommerschen District, disseits der Peene belegen sind und von mir bereits besessen werden, oder noch auf mich verstammen und verliehen werden mögten, nirgend anders zu suchen, empfangen, verrichten und verdienen, als von Allerhöchstgedachter Seiner Königlichen Majestät, und wenn Dieselben nach dem Willen Gottes mit Tode abgiengen, (welches der Allmächtige Gott lange verhüten wolle) von Seiner Königlichen Majestät Herren Söhnen den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, dem Kronprinzen Friedrich Wilhelm, dem Prinzen Friedrich Wilhelm Ludewig, dem Prinzen Friedrich Carl Alexander, dem Prinzen Friedrich Heinrich Albert und Seiner Königlichen Majestät künftigen männlichen Leibes= und Lehns=Erben; als meinen natürlichen Erbherrn, und wann die nicht mehr wären, alsdann von Seiner Königlichen Majestät Herrn Bruders=Sohn, dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Friedrich Wilhelm Ludewig, und wenn der nicht mehr wäre, von Seiner Königlichen Majestät Herrn Brüdern, denen Durchlauchtigsten Fürsten und Herren Friedrich Heinrich Carl und Friedrich Wilhelm Carl, und wenn die nicht mehr wären, von Seiner Königlichen Majestät Herrn Großvater=Bruder=Sohne, dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn August Ferdinand, allen Marggrafen zu Brandenburg, und deren männlichen Leibes=Lehns=Erben. Ich

will auch von Stunde an, nach benannten Todesfällen, ohne alle Verweigerung, neue Investitur und Belehnung vorgedachtermaßen suchen und nehmen, auch da ich verschwiegene Lehne und Güther erführe, dieselbe Seiner Königlichen Majestät getreulich vermelden, auch sonst alles das thun und leisten, was ein getreuer Lehnmann, seinem Lehnsherrn zu thun schuldig und pflichtig ist, getreulich und sonder Gefährde; So wahr mir Gott helfe, um Christi willen.

Vollmacht.

Auf den

in meinem Namen Seiner Königlichen Majestät von Preußen und Herzoge von Pommern, Herrn Friedrich Wilhelm, meinem allergnädigsten Könige und Lehnsherrn und an Höchstdero Statt der Pommerschen und Camminschen Regierung und Lehns-Canzley, den vorstehenden von mir eigenhändig unterzeichneten Lehns-Eyd zu überreichen, und Höchstdenenselben dabey in meine Seele mit den nachgesprochenen Eydes-Worten zu versichern, daß ich solchen schuldigst, als ein getreuer Lehnmann erfüllen wolle, darauf die Belehnung, soweit sie mir nach den Gesetzen und Rechten, Lehnbriefen, Begnadigungen oder einem vieljährigen Besitz gebühren, allergehorsamst nachzusuchen und zu empfangen, als welches alles mich dergestalt verbinden soll, als wenn ich persönlich erschienen wäre, und dergestalt meine Lehnspflicht verfolgt hätte. Zu Bekräftigung deßen ich diese Vollmacht durch meine eigenhändige Unterschrift vollzogen auch besiegelt. So geschehen

---

Chronologische Uebersicht

der

in der Darstellung der Grundsätze des Pommerschen Lehnrechts in Bezug genommenen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Beweisstücke, mit Bemerkung der Sammlungen und Schriften, in welchen dieselben abgedruckt sind.

Nr.	Tag	Monat	Jahr	
1	—	—	1357	Kaiser Karls des Vierten Concession an Herzog Barnim wegen Errichtung der Pommerschen Erbämter. Dähnert's Sammlung Pommerscher Landes-Urkunden. Band 1. S. 4.
2	—	—	1459	Verbündniß Herzog Erichs des Zweiten mit der Hinterpommerschen Landschaft, und derselben gegebene Privilegien. Auserlesene Sammlung von Urkunden und Nachrichten, welche zur Kenntniß der Landes-Verfassung und Rechte des Herzogthums Pommern dienen können. Greifswald. Erste Ausfertigung. S. 12.
3	—	—	1463	Privilegium Herzog Erichs, der Stolpeschen Landschaft gegeben. Auserlesene Sammlung von Urkunden u. s. w. Erste Ausfert. S. 15.
4	—	—	1464	Herzogs Otto Land-Privilegien. Dähnert Sammlung u. s. w. Band 1. S. 432. Auserles. Urkunden. Ausfert. 1. S. 16.
5	—	—	1474	Herzogs Bogislavs Land-Privilegien. Dähnert Samml. Bd. 1. S. 434. Auserles. Urkund. I. S. 18.
6	—	—	1541	Erb-Vereinigung zwischen den Herzogen Barnim und Philipp. Dähnert Samml. 1. Bd. und Supplemente Seite 300.
7	9 12	Feb. u. Juni	1560	Herzogs Barnim und Philipps des Ersten Privilegia, an ihre Ritter und Landschaft ertheilt, nebst dem transumt der Herzoge Johann Friedrich, Bogislav, Ernst Ludwig, Barnim und Casimir. Dähnert Sammlung. Bd. 1. S. 435, Auserlesene Urkunden. Ausfertig. I. Seite 20.
8	8	Nov.	1567	Der Uckermündische, von den Herzogen von Pommern errichtete Receß. Dähnert Samml. Bd. 1. S. 251.
9	15	Mai	1569	Die Wollinsche Erb-Vereinigung. Dähnert Samml. Bd. 1. S. 259.

Nr.	Tag	Monat	Jahr	
10	24	Mai	1569	Der Wollinsche Abschied, oder Herzogliche Erklärung der Ritterschaftlichen Privilegien in Successions- u. Aussteuersachen. Dähnert Bd. 1. S. 447. Auserles. Urkunden. Ausf. I. S. 33.
11	25	Juli	—	Die Jasenitzsche Erb-Vereinigung. Dähnert Samml. B. 1. S. 267.
12	10	Nov.	1577	Fürstliches Rescript, wie in liquiden Schuldsachen und mit fideijussoribus in Ansehung der Lehne zu verfahren sey. Dähnert Samml. Bd. 1. S. 1025. Auserles. Urkund. Ausfert. II. S. 279.
13	30	August	1578	Reversales der Herzoge Johann Friedrich und Ernst Ludwig, der Ritterschaft und den Ständen ertheilt. Dähnert Samml. Bd. 1. S. 735. Auserles. Urkunden. Ausf. II. S. 277.
14	9	März	1581	Wollinscher Landtags-Abschied. Dähnert Samml. B. 1. S. 543. Auserles. Urk. Ausf. II. S. 282.
15	12	Nov.	—	Fürstliches Rescript wegen Vollstreckung der Executionen in Lehngüter. Dähnert Samml. Bd. 1. S. 1026. Auserles. Urkunden. Ausf. II. S. 281.
16	27	Mai	1585	Wolgastscher Landtags-Abschied. Dähnert Samml. Bd. 1. S. 557.
17	25 31	August	—	Fürstlicher Briewechsel über die Taxation der Lehngüter. Dähnert Samml. Bd. 1. S. 1029. Auserl. Urkunden. Ausfert. II. S. 287.
18	12	April	1595	Wolgastscher Landtags-Abschied. Dähnert Samml. Bd. 1. S. 582.
19	4	August	1600	Resolution des Herzogs Barnim auf die Gravamina der Stände. Dähnert Samml Bd. 1. S. 749.
20	12	Febr.	1601	Resolution des Herzogs Barnim auf die Erinnerungen der Stände. Dähnert Samml. Bd. 1. S. 772. Auserles. Urkunden. Ausfert. II. S. 292.
21	8 13	Febr.	1605	Fürstlicher Briefwechsel über die Bedeutung des Wollinschen Landtags-Abschiedes von 1581, hinsichtlich der Bestimmung, daß die Lehne den Creditoren in solutum zugeschlagen werden können. Dähnert Samml. Bd. 1. S. 1032. Auserles. Urkunden Ausf. II. S. 306.
22	12	Sept.	—	Bescheid des Herzogs Bogislav in Sachen der v. Borken wider die v. Webel, wegen Immission der Lehne. Dähnert. Samml. Bd. 1. S. 1035. Schwebers Anmerk. zu der Hinterpommerschen Lehn-Constit. S. 277.
23	7	Mai	1606	Wolgastscher Landtags-Abschied. Dähnert Samml. B. 1. S. 606. Auserl. Urkund. Ausf. II. S. 311.
24	5	Dec.	—	Decret der Fürstlichen Kanzlei in Sachen der v. Dewitze wegen Succession in die Lehne. Dähnert Samml. Bd. 1. S. 1037.
25	20	Nov.	1609	Fürstlicher Abschied des Herzogs Philipp in derselben Sache. Dähnert Samml. S. 1040. Auserl. Urkunden. Ausf. II. S. 326.

Nr.	Tag	Monat	Jahr	
26	28	Decbr.	1609	Fürstlicher Briefwechsel, betreffend die Disposition über angefallene Lehne. Dähnert Bd. 1. der Supplemente. S. 926.
27	10	März	1614	Wolgastscher Landtags-Abschied. Dähnert Samml. B. 1. S. 626.
28	—	—	1616	Visitations-Bescheid des Herzogs Philipp. Nr. 1. der diesem Werke beigefügten Beilagen.
29	—	—	1619	Conclusa Sedinensia von Lehn- und Aussteuer-Sachen, mit den Monitis der Fürstlich Wolgastschen Räthe. Dähnert Samml. Bd. 1. S. 1046. Auserl. Urkund. II. S. 342.
30	30	Juni	1626	Wolgastscher Landtags-Abschied. Dähnert B. 1. S. 641.
31	12	März	1627	Alt-Stettinscher Lantags-Abschied. Dähnert Sammlung. Bd. 1. S. 647.
32	12	Decbr.	—	Wolgastscher Landtags-Abschied. Dähnert Samml. Bd. 1. der Supplem. S. 647.
33	16	Jan.	1632	Lehnbrief, den Freiherren v. Puttbus ertheilt. Dähnert Bd. 1. Supp. S. 930.
34	7	Febr.	1633	Anklamscher Landtags-Abschied. Dähnert Bd. 1. S. 659.
35	28	April	—	Alt-Stettinscher Landtags-Abschied. Dähnert Samml. Bd. 1. der Supplemente. S. 716.
36	12	März	1645	Attest des Hofgerichts zu Alt-Stettin über die Wirkungen der Addiction der Lehne. Auserlesene Urkunden. Ausfert. II. S. 428.
37	19	Febr.	1646	Bescheid des Hofgerichts zu Cöslin in der Sache der Gebrüder v. Heidebrecht wider die Gevetter v. Kamelle. Auserles. Urkund. Ausf. II. S. 430.
38	24	Octbr.	1648	Osnabrückisches Friedens-Instrument. Dähnert Samml. Bd. 1. S. 88.
39	11	Juli	1654	Hinterpommerscher Landtags-Receß. Auserl. Urkunden. Ausf. I. S. 60.
40	30	Sept.	1656	Ordnung f. d. höchste Gericht d. Herzogthums Pommern.
41	6	Dezbr.	1662	Schwedisch-Pommersche Constitution in Schuldsachen. Dähnert Samml. Bd. 3. S. 266.
42	9	März	1669	Kanzlei-Ordnung des Pommerschen Gouvernements. Dähnert Samml. Bd. 1. S. 413. Auserl. Urk. II. S. 456.
43	10	April	—	Resolution d. Königin Hedwig Eleonore. Dähnert Samml. Bd. 1. S. 845. Auserl. Urkund. II. S. 441.
44	18	Decbr.	1672	Vorpommersche Hofgerichts-Ordnung.
45	3	April	1674	Attest des Hofgerichts zu Stargardt über die Wirkungen der Addiction der Lehne. Auserlesene Urkunden. Ausf. II. S. 428.
46	9	Juni	1679	Der St. Germainsche Friedensschluß. Dähnert. Samml. Bd. 1. S. 189.
47	22	April	1681	Haupt-Commissions-Receß betreffend die Leistung der Roßdienste. Dähnert. Samml. 1. Bd. d. Suppl. S. 964.
48	15	Sept.	1682	Königl. Schwedische Resolution. Dähnert Bd. 1. Supplem. S. 965.

Nr.	Tag	Monat	Jahr	
49	19	Febr.	1683	Edict, daß Vasallen und Lehnfähige die Lehne, welche sie jure Dominii besitzen, zu Lehn nehmen sollen. Schweders Anmerk. z. Lehn-Const. S. 281.
50	9	April	—	Churfürstlich Brandenburgische Hofgerichts-Ordnung.
51	13	Octbr.	1687	Churfürstliches Resolut, betreffend die Fälle, in welchen lehnherrlicher Consens zu suchen ist. Schweders Anmerk. z. Lehn-Const. S. 286.
52	31 16	April Juni	1688	Atteste des Hofgerichts zu Stargardt, über die Wirkungen der Addiction. Schweders Anmerkung. zur Lehn-Constit. S. 291 u. 293.
53	8	Decbr.	1694	Churfürstlich Brandenburgische Hinterpommersche Lehn-Constitution.
54	23	April	1696	Rescript, betreffend die Früchte des Sterbe-Jahres. Schweders Anmerk. z. Lehn-Const. S. 302.
55	25	August	—	Project zur Schwedisch-Pommerschen Lehn-Constit. Dähnert Samml. Bd. 1. Suppl. S. 980.
56	5	Jan.	1697	Schreiben der Regierung zu Stettin an das Hofgericht zu Greifswald, betreffend die gegen die Conclusa Sedinensia vorgekommenen Fälle. Dähnert Samml. 1. Bd. Suppl. S. 988.
57	24	Jan.	—	Antwortschreiben des Hofgerichts in dieser Angelegenheit.
58	19	April	—	Schreiben der Regierung zu Stettin an das Tribunal zu Wismar, betreffend die Subhastation des Lehnguts Großen-Bussov, mit der Antwort des Tribunals vom
59	4	Mai	—	in dieser Angelegenheit. Dähnert Samml. Bd. 1. Supp. S. 1000.
60	29	Novbr.	1699	Vorstellung und Anfrage der Regierung über die Verordnung wegen Verschuldung der Lehne. Dähnert Samml. Bd. 1. Supp. S. 1046.
61	10	Jun.	1707	Bericht des Tribunals zu Wismar wegen der Lehngüter Diwitz und Frauendorff. Dähnert Samml. 1. Bd. d. Supp. S. 1066.
62	5	Jun.	1717	Edict wegen Allodification der Lehne gegen Lehn-Canon. Schweders Anm. zur Lehn-Const S. 307.
63	27	April	—	Rescript wegen Festsetzung des Lehns-Canons. Schweder Anmerkung. S. 314.
64	21	Jan.	1720	Stockholmer Friedensschluß. Dähnert Samml. Bd. 1. S. 195.
65	9	April	—	Königl. Rescript wegen des von den Schulzen- und Bauern-Lehnen zu entrichtenden Canons. Nr. 2. d. Beilagen.
66	16	Juli	—	Königl. Rescript in derselben Angelegenheit. Nr. 3. der Beilagen.
67	21	Sept.	—	Rescript betreffend das bei Wiederkaufs-Verträgen statt findende jus retractus. Schweders Anmerkung zur Lehn-Const. S. 318.
68	19	Decbr.	—	Königl. Schwedische Resolution. Dähnert Sammlung Bd. 1. S. 1026.

Nr.	Tag	Monat	Jahr	
69	14	Juni	1726	Declaration der Hypotheken- und Concurs-Ordnung. Corp. Const. March. Theil 2. Absch. 2. S. 235.
70	27	Sept.	1728	Rescript, betreffend den Anfang der 30jährigen Frist, innerhalb denen die Revocation der Lehne statt findet. Schweder Anmerk. z. Lehn-Const. S. 319.
71	5	Mai	1730	Declaration des §. 1. Tit. 26. der Hinterpommerschen Lehn-Const. Schweder Anmerk. z. Lehn-Const. S. 320.
72	16	Decb.	1733	Proceß-Ordnung für die Pommerschen Hofgerichte.
73	14	Juli	1739	Attest der Pommerschen Regierung über die Lehnsfähigkeit der Immediat-Städte. Nr. 4.
74	26	Febr.	1740	Bericht der Pommerschen Regierung betreffend die Nachbelehnung. Nr. 5. der Beilage.
75	2	April	—	Rescript in derselben Angelegenheit. Nr. 6. d. Beilagen.
76	29	Juli	1743	Bericht der Pommerschen Regierung, betreffend den Unterschied zwischen Alter- Stamm- nnd Gnaden-Lehnen; ingleichen, daß bei Vorpommerschen allodificirten Lehnen eine Lehntaxe nicht statt findet. Nr. 7. d. Beil.
77	—	—	1750	Gutachten der Pommerschen Regierung über die von den Ständen Hinsichts der Hinterpommerschen Lehn-Constitution eingereichten Bemerkungen. v. Hymen's Beiträge zur juristischen Literat. 1. Zugabe. S. 304.
78	10	Sept.	—	Bericht der Pommerschen Regierung über die Frage, ob bei Vorpommerschen allodificirten Lehnen ein Canon zulässig sey. Nr. 8. der Beilagen.
79	28	Juni	1755	Rescript des Justiz-Ministerii, betreffend den bei Aufnahme der Lehntaxe anzuwendenden Roggen-Preis. N. C. C. Tom. 1. S. 837. Nr. 45. de 1755. Rabe Samml. Preußischer Gesetze I. (2) S. 466.
80	12	Febr.	1756	Vorstellung der Vorpommerschen Stände in dieser Angelegenheit. Nr. 9. der Beilagen.
81	19	Juni	—	Vorstellung derselben in Beziehung auf den gleichen Gegenstand. Nr. 10. der Beilagen.
82	20	Juli	—	Rescript des Justiz-Ministerii in dieser Angelegenheit. N. C. C. Tom. II. S. 145. Nr. 66. de 1756. Rabe Samml. Preuß. Gesetze. Bd. 1. Abthl. 2. S. 494.
83	10	Jan.	1757	Rescript des Justiz-Ministerii betreffend die Frage, ob dem Sohne das Vorkaufsrecht auf die von seinem Vater veräußerten Lehne zustehe. N. C. C. de 1757. S. 218.
84	27	März	1759	Gutachten des Geheimen Ober-Tribunals, betreffend die Befugniß, in Pommerschen Lehnen ein Majorat zu stiften. v. Hymens Beitr. z. jurist. Literat. Samml. 4. S. 13.
85	4	August	1763	Edict wegen Eintragung der Successions-Rechte der Gesamthänder in die Hypothekenbücher N. C. C. de 1763. Tom. III. Nr. 51. S. 255. Rabe Samml. I. (2) S. 547.
86	22	Octbr.	1764	Rescript des Justiz-Ministerii, betreffend die Frage, ob Söhnen das beneficium taxae in Beziehung auf die von ihren Vätern in Concurs gesetzten Lehne zustehe.

Nr.	Tag	Monat	Jahr	
				v. Hymens Beiträge zur jurist. Literat. Erste Zugabe. S. 390.
87	25	Mai	1765	Edict wegen Benutzung der Forsten in den Vorpommerschen Lehngütern. Nr. 11. der Beilagen.
88	16	Jun.	1766	Gutachten der Pommerschen Regierung über die von den Vorpommerschen Ständen entworfene Lehn-Constitution mit beigefügtem Project der Lehn-Const. v. Hymens Beitr. z. jurist. Literat. Erste Zugabe. S. 55.
89	21	Octbr.	1768	Gutachten, nach welchem das Geheime Ober-Tribunal in Entscheidung vorkommender, darin beurtheilter Pommerscher Lehnfälle sich zu richten pflegt. v. Hymen Beitr. zur jurist. Literat. Samml. 2. S. 9.
90	31	August	1771	Schreiben der Pommerschen Kriegs- u. Domainen-Cammer, betreffend die Verhältnisse d. Schulzen- u. Bauern-Lehne in den Domainen- u. Kämmerei-Gütern. Nr. 12. der Beilagen.
91	11	Januar	1772	Schreiben derselben Behörde in dieser Angelegenheit. Nr. 13. der Beilagen.
92	15	Juli	—	Rescript des Justiz-Ministerii betreffend die Verwaltung der Meliorations-Gelder. Nr. 14. der Beilagen.
93	27	Juli	1781	Entscheidung der Gesetz-Commission über die Befugniß zur Veräußerung Pommerscher Lehne, wenn der Besitzer lehnfähig nicht beerbt ist. Sammlung der Entscheidung der Gesetz-Com. 1. Samml. S. 2. Nr. 2. Rabe Samml. Preuß. Ges. Bd. 1. Abth. 6. S. 527.
94	20	Januar	1782	Bericht der Pommerschen Regierung über die Frage, ob zur Verpfändung eines Afterlehns der Consens des Afterlehnsherrn erforderlich sey. Nr. 15. der Beilagen.
95	2	August	—	Entscheidung der Gesetz-Commission über die Zulässigkeit der Präclusion der Agnaten, wenn ein Agnat sich zur Ausübung der Lehnrechte meldet und solche wirklich ausübt. Samml. u. Entscheid. d. Gesetz-Com. 1. Samml. S. 38. Nr. 25. Kleins Annalen Bd. 1. S. 49. Rabe Samml. Bd. 1. Abthl. 7. S. 159.
96	22	Octbr.	—	Hinterpommersches Feuer-Societäts-Reglement. Nr. 16. der Beilagen.
97	26	Juni	1783	Vorpommersches Feuer-Societäts-Reglement. Nr. 16. der Beilagen.
98	23	Juli	—	Bericht der Pommerschen Regierung über das Verfahren bei Veräußerung der zu einer Concurs-Masse gehörigen Pommerschen Lehne. Nr. 17. der Beilagen.
99	1	Novbr.	—	Rescript d. Justiz-Ministerii betreffend die Verfahrungsart in Schuld-, Credit- und Subhastations-Sachen, wobei Pommersche Lehngüter betheiligt sind. Hoffmann Repertorium Preuß. Brandenburg. Landesgesetze. 3. Fortsetz. S. 172. v. Kamptz Jahrbücher für die Preuß. Gesetzgebung. Heft 58. S. 231.

Nr.	Tag	Monat	Jahr	
100	20	Decbr.	1784	Rescript des Justiz-Ministerii, betreffend die Anwendung des Rescripts v. 1. Nov. 1783 in Fällen, wo bekannte, aber im Auslande wohnende Agnaten vorzuladen sind. N. C. C. Tom. 171. S. 2979. Nr. 67. de 1784. Rabe Samml. Bd. 1. Abth. 7. S. 426.
101	19	März	1785	Rescript des Justiz-Ministerii über das Verfahren bei Vorladung der Agnaten, welche die Lehne noch nicht gemuthet und noch nicht gehuldigt haben. N. C. C. Tom. VII. S. 3039. Nr. 18. de 1785. Rabe Samml. Bd. 1. Abth. 7. S. 436.
102	22	Febr.	—	Entscheidung der Gesetz-Commission über die Frage, ob der besitzende Vasall die unbekannten Agnaten Behufs der Ausübung der Lehnrechte vorzuladen befugt sey. Sammlung d. Entsch. der Gesetz-Commiss. Samml. 1. S. 86. Rabe Samml. Bd. 1. Abth. 7. S. 435.
103	21	Mai	—	Rescript des Justiz-Ministerii, betreffend die Frage, ob den Pommerschen Agnaten bei freiwilliger Veräußerung der Lehne das beneficium taxae und bei der Reluition eines verpfändeten Lehns das Vorkaufsrecht zustehe. N. C. C. VII. S. 3121. Nr. 35. de 1785. Stengels Beiträge VI. S. 199. Rabe Samml. B. 1. Abth. 7. S. 455.
104	16	Febr.	1787	Allodifications- und Assecurations-Urkunde für die Ritterschaft des Herzogthums Hinterpommern und Fürstenthums Cammin. Hoffmanns Repert. Forts. 3. S. 91.
105	16	Mai	1791	Entscheidung der Gesetz-Commission über die Frage, ob den brüderlichen Abfindungsgeldern Lehn-Eigenschaft zustehe. Klein Annalen Bd. 8. S. 328. Samml. der Ents. der Ges. Com. Samml. 1. S. 220. Rabe Samml. Bd. 2. S. 84.
106	27	Juni	—	Bericht der Pommerschen Regierung, betreffend den terminum a quo der Verjährung der Revocationsklage eines Lehns. Nr. 18. der Beilagen.
107	3	Octbr.	—	Rescript des Justiz-Ministerii, betreffend die Frage, auf welche Weise bei Vorladung der Agnaten das Ableben der als todt angegebenen Agnaten zu bescheinigen sey. N. C. C. IX. Nr. 57. de 1791. Rabe Sammlung II. S. 190.
108	12	Novbr.	1792	Sportel-Taxe für die Pommersche Regierung in Lehn-Sachen. Hoffmann Repert. sämmtlich. das Hypothekenwesen betreffenden Landesgesetze. S. 156.
109	9	Novbr.	1795	Rescript des Justiz-Ministerii, betreffend die Bestimmung der Termine bei Vorladung der Agnaten. N. C. C. IX. S. 2687. Nr. 71. de 95. Rabe Samml. 3. S. 203.
110	16	Febr.	1801	Rescript des Justiz-Ministerii, betreffend die Abfassung und Publication der auf ergangene Vorladung der Agnaten zur Ausübung ihrer Lehnrechte erfolgenden

Nr.	Tag	Monat	Jahr	
				Präclusions-Erkenntnisse. Neues Archiv, Bd. 3, S. 152. Rabe Samml. Bd. 6. S. 454.
111	4	Januar	1812	Rescript des Justiz-Ministerii, betreffend die Bearbeitung der Lehnsachen der St. Johanniterlehne. Nr. 19. der Beilagen.
112	25	Januar	—	Rescript des Justiz-Ministerii, wegen die von den vormaligen St. Johanniter-Lehnen zu erhebenden Lehn-Sporteln. Nr. 20. der Beilagen.
113	12	Mai	—	Rescript des Justiz-Ministerii betreffend der Anwendbarkeit des §. 266 u. 267. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung und des Rescripts v. 10. März 1805 bei einem nach Vorschrift des Rescripts v. 1. Nov. 1783. eingeleiteten Verfahrens über Pommersche Lehne. Nr. 21.
114	12	Juni	1820	Rescript des Justiz-Ministerii, daß die Bearbeitung der auf die Erbämter Bezug habenden Angelegenheiten den Landes-Justiz-Collegien übertragen sey. Nr. 22.
115	28	Novbr.	1826	Gesetz, das Aufgebot der Agnaten bei Veräußerungen der Lehne in Pommern an Familien-Glieder betreffend. Gesetz-Sammlung von 1826. S. 130.

Verbesserungen.

Seite	3	Zeile	2	von oben	lies „demselben" statt: denselben
=	12	=	6	von unten	= „ratificirt" = rectificirt
=	13	=	13	= oben	ist hinter „über das" das Komma zu streichen
=	15	=	16	= =	l. altem statt allem
=	17	=	12	= =	l. in statt ein
=	30	=	21	= =	ist hinter „§. 4 u. 5." hinzuzufügen: Tit. 24.
=	33	=	13	= =	ist hinter „29. Juli" beizufügen: 1743
=	—	=	35	= =	ist zwischen „Kaufgeldes der" einzuschalten: und
=	47	=	26	= =	l. im Fall der Apertur st. in fallender Apertur
=	48	=	21	= =	l. §. 70. statt §. 71.
=	52	=	36	= =	l. den st. dem
=	60	=	3	= =	l. gewesene st. Gewesene
=	76	=	17	= =	l. §. 87. st. §. 88.
=	78	=	10	= =	l. §. 87. st. §. 88.
=	80	=	14	= =	l. dieser st. diesem
=	87	=	26	= =	l. 12. Novbr. st. 1. Novbr.
=	99	=	10	= =	ist hinter §. 7. statt des Punkts ein Komma, und statt Darauf, zu setzen: darauf
=	104	=	1	von unten	l. §. 105. st. §. 107.
=	113	=	14	von oben	l. da st. der
=	114	=	32	= =	l. §. 105. st. §. 106.
=	149	=	9	= =	ist das Wort „Er" zu streichen
=	151	=	27	= =	l. §. 189 u. 190. st. §. 190 u. 191.
=	164	=	26	= =	l. §. 40. st. §. 39.
=	172	=	7	von unten	l. Leibeszucht-Verschreibungen st. Leibeszucht, Verschreibungen
=	181	=	36	von oben	l. Jurgas st. Junges
=	217	=	10	= =	l. Gesetze st. gesetzte
=	218	=	2	von unten	l. und st. aus
=	221	=	28	von oben	l. den st. dem
=	244	=	4	= =	l. Güter st. guten





